

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus  
**Herausgeber:** Bernisches Statistisches Bureau  
**Band:** - (1905)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern  
**Autor:** Mühlemann, C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-850321>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**MITTEILUNGEN**

des

**Bernischen statistischen Bureaus.**

Jahrgang 1905. — Lieferung II.

Inhalt:

**Untersuchungen**

über die

**Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur  
und die Güterverteilung  
im Kanton Bern**

von

**C. Mühlemann,**

Vorsteher des kant. statistischen Bureaus.



**BERN**

**Buchdruckerei Steiger**

**1905.**

Kommissionsverlag von A. Francke in Bern.

**MITTEILUNGEN**  
des  
**Bernischen statistischen Bureaus.**

---

Jahrgang 1905. — Lieferung II.

---

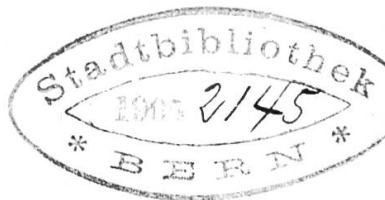
---

Inhalt:

**Untersuchungen**  
über die  
**Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur**  
**und die Güterverteilung**  
im Kanton Bern

von

C. Mühlemann,  
Vorsteher des kant. statistischen Bureaus.



BERN  
Buchdruckerei Steiger  
1905.

Kommissionsverlag von A. Francke in Bern.

# Inhaltsverzeichnis.

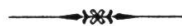
## Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern.

	Seite
<i>A. Allgemeiner geschichtlicher Teil.</i>	
Erster Abschn.: Geschichtliche Einleitung über die Nationalökonomie . . . . .	1—10
Zweiter Abschn.: Geschichtliches über den Kanton Bern und dessen staatlich-territoriale Entwicklung . . . . .	11—23
<i>B. Wirtschaftsgeschichtlicher Teil.</i>	
Dritter Abschn.: Die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur bis und mit dem XVII. Jahrhundert	24—45
I. Kapitel: Die wirtschaftliche Entwicklung bis zu Ende des XII. Jahrhunderts . . . . .	24—28
II. Kapitel: Die wirtschaftliche Entwicklung vom XIII. bis XV. Jahrhundert . . . . .	28—35
III. Kapitel: Die wirtschaftliche Entwicklung im XVI. und XVII. Jahrhundert . . . . .	35—45
Vierter Abschn.: Die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur im XVIII. Jahrhundert . . . . .	46—72
IV. Kapitel: Zustände und Erfolge der Landwirtschaft, Wirksamkeit der ökonom. Gesellschaft im XVIII. Jahrh.	46—58
V. Kapitel: Handwerk, Gewerbe und Industrie, Tätigkeit des Kommerzienrates und des Handwerksdirektoriums im XVIII. Jahrhundert . . . . .	59—65
VI. Kapitel: Wirtschaftliche Verhältnisse im allgemeinen im XVIII. Jahrhundert . . . . .	65—71
1. Handel, Geld-, Münz- und Verkehrswesen . . . . .	65
2. Bevölkerungsverhältnisse . . . . .	67
3. Nationalökonomische Betrachtungen über das physiokratische System . . . . .	69
VII. Kapitel: Zusammenfassender Rückblick. XVIII. Jahrhundert	71—72
Fünfter Abschn.: Die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur im XIX. Jahrhundert . . . . .	73—217
VIII. Kapitel: Die Entwicklung der Landwirtschaft in den einzelnen Zweigen, sowie im allgemeinen, im XIX. Jahrh.	73—104
1. Milchwirtschaft . . . . .	73

	2. Viehzucht und Viehhaltung . . . . .	75
	3. Alpenwirtschaft . . . . .	79
	4. Landwirtschaftliche Betriebssysteme, Neuerungen	83
	5. Aenderungen in der Bodenbewirtschaftung, Anbau und Ernteergebnisse, landw. Produktion überhaupt	86
	6. Grundbesitz und Grundpfandschulden, Kreditwirt- schaft und Pfandrech, Ursachen und Folgen der Verschuldung . . . . .	92
	7. Die landwirtschaftlichen Bestrebungen und Erfolge durch Private, Vereine und den Staat . . . .	100
	8. Zusammenfassender Rückblick . . . . .	102
<b>IX. Kapitel:</b>	Entwicklung der Forstwirtschaft im XIX. Jahrhundert in geschichtlicher, wirtschaftlicher und statistischer Beziehung . . . . .	105—125
<b>X. Kapitel:</b>	Die Entwicklung von Industrie und Gewerbe . .	125—180
	1. Die gewerblichen Zustände in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts . . . . .	125
	2. Die Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts .	136
	3. Wasserrechtskonzessionen und Elektrizitätswerke	155
	4. Entwicklung einiger spezifischer Industriezweige	161
	5. Tätigkeit der Behörden und Bestrebungen der ge- werblichen Interessenkreise . . . . .	166
	6. Zusammenfassender Rückblick . . . . .	176
<b>XI. Kapitel:</b>	Handels- und Zollpolitik der Schweiz im XIX. Jahrh.	180—188
	1. Entwicklung von der Handelsfreiheit zum Schutzzoll	180
	2. Handelsstatistische Nachweise (Handelsbilanz) .	185
<b>XII. Kapitel:</b>	Die Entwicklung des Verkehrswesens im XIX. Jahrh.	189—195
	1. Das Strassenwesen (Staatsleistungen etc.) . . .	189
	2. Das Eisenbahnwesen (Geschichtliches betreffend die bernische Eisenbahnpolitik) . . . . .	190
	3. Uebrige Verkehrsmittel (Post, Telegraph und Telephon) . . . . .	194
<b>XIII. Kapitel:</b>	Münzwesen, Geld- und Kreditwirtschaft (Entwicklung im XIX. Jahrhundert) . . . . .	195—210
	1. Münzwesen (Münzprägung, Währungspolitik und Münzreform) . . . . .	195
	2. Geld- und Kreditwirtschaft . . . . .	200
	3. Schweiz. Emissionsbanken, Banknotenmonopol und Bundesbank . . . . .	204
<b>XIV. Kapitel:</b>	Versicherungswesen . . . . .	210—214
<b>XV. Kapitel:</b>	Oeffentliche Wohltätigkeit . . . . .	214
<b>XVI. Kapitel:</b>	Gesamtleistungen der Staatsfinanzwirtschaft . . .	214—216
<b>XVII. Kapitel:</b>	Soziale Bestrebungen, Betrachtungen über den wirt- schaftlichen Entwicklungsprozess und dessen Er- gebnis . . . . .	216—217

*C. Die Güterverteilung.*

Sechster Abschn.:	Ueber die Entstehung der Güter und den Bestand des Volksvermögens . . . . .	218—239
XVIII. Kapitel:	Theoretisches und Methodisches . . . . .	218—225
	1. Einleitung . . . . .	218
	2. Ueber die Entstehung und die Natur der wirtschaftlichen Güter . . . . .	219
	3. Das Verfahren zur Ermittlung des Volksvermögens	223
XIX. Kapitel:	Berechnung des Volksvermögens im Kanton Bern .	225—239
	1. Grundbesitz in Liegenschaften . . . . .	
	2. Gebäudebesitz, Alpen und Weiden, Staatsregalien, Wasserkräfte . . . . .	229
	3. Verkehrsmittel . . . . .	231
	4. Bewegliches Vermögen etc. . . . .	235
	5. Zusammenzug, nebst Vergleichung mit andern Staaten . . . . .	237
Siebenter Abschn.:	Ueber die Verteilung der Güter resp. die Besitzgestaltung und den wirtschaftlichen Wohlstand im Kanton Bern . .	240—281
	Einleitende Bemerkungen . . . . .	240
XX. Kapitel:	Grundbesitzverhältnisse . . . . .	241—257
	1. Einführung in die Grundbesitzstatistik . . . . .	241
	2. Hauptergebnisse der bern. Grundbesitzstatistik, nebst Erläuterungen . . . . .	243
	3. Vergleiche mit andern Staaten, nebst volkswirtschaftlichen Erörterungen . . . . .	246
XXI. Kapitel:	Gebäude-, Vieh- und Alpbesitz . . . . .	258—260
XXII. Kapitel:	Die Vermögens- und Einkommensverteilung nach der Steuerstatistik . . . . .	260—277
	1. Methodische Erläuterungen über die steuerstatistischen und gesetzlichen Grundlagen . . . . .	260
	2. Steuerstatistische Nachweise mit schichtenweiser Abstufung nebst Erläuterungen . . . . .	264
	3. Zeitliche Vergleiche (Zunahme des Wohlstandes)	268
	4. Vergleiche mit andern Kantonen und Staaten .	269
XXIII. Kapitel:	Schlussbetrachtungen . . . . .	278—281



## Vorwort.

---

Die gewöhnliche Auffassung, dass unter Statistik endlose, trockene Zahlenreihen, -Gruppen und -Haufen zu verstehen seien, die entweder aus blosser Neugierde und müssiger Spielerei willkürlich und in sensationeller Absicht oder rein mechanisch in Tabellenform zusammengestellt werden, ist durch die nationalökonomische und statistische Fachliteratur bekanntlich schon längst widerlegt worden: Die Statistik ist nicht nur eine sehr nützliche Methode oder Hilfswissenschaft, sondern sie ist selbst eine Wissenschaft von eminenter Bedeutung, indem das Objekt ihrer Forschungen die Masse der Erscheinungen ist, die sich in den staatlichen und gesellschaftlichen Zuständen und Verhältnissen eines Landes, in den Lebensvorgängen eines Volkes widerspiegeln. Allerdings liegen der Statistik, zumal der amtlichen, nicht nur rein wissenschaftliche sondern auch praktische Aufgaben ob, welche in ihrer Durchführung oft grosse Schwierigkeiten darbieten, die aber für die Lösung von Fragen, welche die Staatsverwaltung und Gesetzgebung betreffen, manchmal von grundlegender Bedeutung sind. Aber freilich sprechen blosser Zahlen oder Zahlennachweise nicht für jedermann von selbst, sondern sie bedürfen der Erläuterung, um die darin enthaltenen Tatsachen leichter zu erkennen. Wirkliche Statistik setzt übrigens nicht nur die elementare Ermittlung und Darstellung der Zahlen, sondern auch die Nutzbarmachung des gesammelten Materials zu praktischen oder wissenschaftlichen Zwecken voraus. Gewiss kommen auf statistischem Gebiete viele Irrtümer und Missbräuche vor, zumal die Zahlenangaben, was meist übersehen wird, nicht nur amtlichen sondern vielfach privaten (unverantwortlichen) Ursprungs sind; um so notwendiger muss eine möglichst allseitige und planmässige Pflege der Statistik in fachmännischem Sinne, sowie entsprechende Förderung derselben von Staats wegen erscheinen.

Die vorliegende Arbeit kann zum Teil als einen ergänzenden Kommentar zu den früheren statistischen Arbeiten des bern. statistischen Bureaus, insbesondere zu der in Lieferung I, Jahrgang 1900 enthaltenen allgemeinen Statistik des Kantons Bern, betrachtet werden, indem alles Wesentliche darin Berücksichtigung gefunden hat. Das Charakteristische der wissenschaftlichen Forschungen

unserer Zeit ist die Spezialität, die sich nur zu leicht im Kleinen verliert oder am Einzelnen haften bleibt und daher ist es namentlich im Gebiete der Statistik notwendig, gelegentlich auch das Allgemeine zu pflegen resp. die einzelnen Forschungsergebnisse, Erscheinungen und Tatsachen umfassend im Zusammenhang zu behandeln. Auf eine erschöpfende Behandlung aller in das Gebiet der Wirtschaftsgeschichte einschlagenden Momente kann freilich diese Arbeit nicht Anspruch machen, obwohl vorwiegend historisch verfahren wurde; sie ist ein versuchsweiser Beitrag zur Geschichte der bernischen Volkswirtschaft oder vielmehr zu einer Encyclopädie derselben und soll in dieser Eigenschaft einerseits zur Belehrung weiterer Volkskreise, andererseits zur Anregung für weitere diesbezügliche Untersuchungen dienen. Im ersten Teil ist die geschichtliche Entwicklung der Volkswirtschaft und im zweiten gleichsam das Resultat derselben, nämlich das Volksvermögen und die Güterverteilung dargestellt. Obschon die Arbeit der Initiative des Verfassers entsprungen und auch im Einverständnis mit der Direktion des Innern unter seiner eigenen Verantwortlichkeit im Druck erscheint, so wird damit immerhin ein wichtiges Pensum des kant. statistischen Bureaus erfüllt; denn nach § 2 der ursprünglichen Instruktion für das statistische Bureau „hat dasselbe die Aufgabe durch Sammlung und wissenschaftliche Bearbeitung statistischer Materialien sowohl für die öffentliche Belehrung, als auch für die verschiedenen Zwecke der Staatsverwaltung eine zuverlässige Einsicht in die Entwicklung der gesamten Kulturzustände des Bernervolkes zu gewähren“. Die wirtschaftlichen Fragen sind bekanntlich zur Zeit an der Tagesordnung und deshalb ist es notwendig, dass nicht nur die zunächst interessierten Fachkreise, sondern auch weitere Kreise des Volkes über dieselben in der Hauptsache orientiert werden. Da die wirtschaftliche Entwicklung in fortwährendem Fluss begriffen ist, so lässt sich die Möglichkeit denken, dass von der Zeit der Abfassung (1904) bis zur Herausgabe der Arbeit im Drucke das Eine oder Andere durch die Zeitereignisse überholt werden wird. Sollte dies der Fall sein oder sollten sich allfällige Mängel und Irrtümer darin vorfinden, so bittet der Verfasser um Nachsicht und objektive Kritik, resp. um gefl. Benachrichtigung.

*Bern*, den 25. April 1905.

**Der Verfasser.**



# A. Allgemeiner geschichtlicher Teil.

---

## ERSTER ABSCHNITT.

### Geschichtl. Einleitung über die Nationalökonomie.

Die Volkswirtschaft, Nationalökonomie oder politische Oekonomie ist eine theoretische und praktische Wissenschaft; ihre empirischen Anfänge reichen bekanntlich in das griechische Altertum und zwar waren es besonders die griechischen Philosophen Sokrates, Xenophon, Platon und Aristoteles (469—322 v. Chr.), welche sich mit Oekonomik befassten und von welchen uns auf die Verhältnisse der damaligen Kulturepoche bezügliche ökonomische Lehren und Staatssysteme übermittelt wurden. Der Name „Oekonomik“ war also schon im klassischen Altertum gebräuchlich. Als selbstständige Wissenschaft mit exakter systematischer Forschungsmethode hat sich die Nationalökonomie jedoch offenbar erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, d. h. nach dem Erscheinen der grundlegenden Werke von Quesnay, nämlich des „Tableau économique“, und Adam Smith „über den Reichtum der Völker“, entwickelt; diese beiden Nationalökonomien mögen freilich auch ihre Vorläufer gehabt haben, wie z. B. die Franzosen Monchrétien de Vatteville (1615) und Richard Cantillon (1735), den Engländer William Petty (1687) und den Italiener Anton Serra (1613). Es besteht allerdings ein Streit über die Frage, wem das Verdienst für die Begründung der Nationalökonomie als Wissenschaft zukomme, ob Ad. Smith, Quesnay, oder ihren Vorläufern, oder andern Oekonomen älterer und neuerer Zeit. Für die praktische Nutzenanwendung der nationalökonomischen Wissenschaft ist indes die Entscheidung dieser Streitfrage von keinem wesentlichen Belang; vielmehr dürfte es darauf ankommen, ob und in wiefern die Nationalökonomie in den einzelnen Staaten zu gewissen Zeiten die Verwaltungstätigkeit derselben, sowie die Politik überhaupt zu beeinflussen oder zu beherrschen vermocht habe und welches die Folgen waren. Es kann weder in der Absicht noch in der Aufgabe des Verfassers liegen, in dieser Einleitung eine ausführliche Geschichte der volkswirt-

schaftlichen Systeme zu geben, sondern es beschränkt sich derselbe auf eine gedrängte Skizze, wobei er zum Teil den Ausführungen einer bekannten Autorität im Fache\*) folgt.

Es darf wohl beiläufig vorausgeschickt werden, dass es ein bestimmtes Volkswirtschaftssystem, welches zu allen Zeiten und für alle Staaten massgebend gewesen wäre, oder sein könnte, nicht gibt und dass eine mehr oder weniger zielbewusste Volkswirtschaftspolitik überhaupt erst mit dem sogen. Merkantilsystem in der Praxis zur Geltung kam. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, dass die Volkswirtschaft des modernen Staats ein Produkt jahrtausendlanger Entwicklung sei, wie Bücher und Schmoller behaupten, sondern sie ist, wie Oncken richtig betont, das Produkt eines neuen Zeitalters resp. die notwendige Folge bedeutsamer Ereignisse am Ausgange des Mittelalters, wie der Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, die Entdeckung Amerikas, die Erfindung des Schiesspulvers und der Buchdruckerkunst, die Belebung des wirtschaftlichen Verkehrs der einzelnen Völker unter einander etc.; denn es erscheint in der Tat die Annahme, dass die Entwicklung der Volkswirtschaft erst im neuzeitlichen Staate möglich geworden sei, nicht zutreffend, da ja auch im Altertum Staaten und Weltreiche existierten, in welchen Völker zu hoher Kulturentwicklung gelangt waren. Es beruht also die von Schmoller und Bücher angenommene stufenweise Entwicklung von der Haus-, Stammes- oder Dorfwirtschaft zur Stadtwirtschaft und von dieser zur Volkswirtschaft und schliesslich zur Weltwirtschaft auf unrichtiger Anschauung und Geschichtsauffassung, indem dieselbe der gewohnheitsmässigen, aber durchaus unbegründeten Einteilung der Geschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit entspricht, also eine stufenmässige Entwicklung von primitiver zu mittlerer und höherer Kulturstufe voraussetzt, während doch das sogen. Altertum, wie jedes Zeitalter eine besondere, für sich abgeschlossene Kulturperiode mit eigenem Auf- und Niedergang darstellt, somit auch das Mittelalter z. B. nur eine Etappe in der aufgehenden Entwicklung des neuen (germanischen oder christlichen) Zeitalters ausmacht. Auch Ludwig Stein vertritt in seinen Vorlesungen und Werken die irrthümliche geschichtsphilosophische Auffassung einer geradlinig aufsteigenden Entwicklungsbewegung von den Urzeiten der Menschheit bis auf die Höhen der Gegenwart. Diese an Darwin anknüpfende Auffassung ist freilich und zwar mit Recht von anderer Seite bekämpft worden; ebenso verfiicht auch A. Oncken in seiner Geschichte der Nationalökonomie den gegenteiligen Standpunkt. Wenn aber nach der sogen. Cyklentheorie jedes Kulturvolk in seiner Entwicklung einen Auf- und Niedergang — entsprechend den Entwicklungszeitaltern des Individuums ein Kindheits-, Jugend-, Mannes-

---

\*) Dr. A. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I. T.

und Greisenalter — durchzumachen hat, so müsste dieser Verlauf einem unerbittlichen Naturgesetz entspringen, also gleichsam prädestiniert sein. Diesem Fatalismus kann Verfasser indess, wenigstens mit bezug auf die Völker des neuen christlichen Zeitalters, nicht beistimmen, obschon auch für diese die Gefahr des Niedergangs durchaus nicht ausgeschlossen ist, nämlich wenn sie in krassen Egoismus, in Genusssucht und Materialismus versinken, also nicht mehr wahrhaft christlich glauben, denken und handeln, sondern in Gottvergessenheit geraten und daher nur noch dem Namen nach Christenvölker sein, in Wirklichkeit aber zu modernen Heidenvölkern herabsinken würden. Es ist also zuzugeben, dass ein Auf- und Niedergang in der Kulturentwicklung einzelner Völker des Altertums, z. B. schon vor der Sündflut, dann bei den Babyloniern, Aegyptern, Griechen, Römern und auch bei den romanischen Völkern der Neuzeit, also den Spaniern, Franzosen und Italienern tatsächlich eingetreten ist und dass sich somit diesfalls der oben angedeutete naturgesetzliche Verlauf mit logischer Konsequenz und unerbittlicher Strenge vollzogen hat. Allein damit ist noch keineswegs erwiesen, dass die Cyklentheorie vollständig richtig sei; denn es fehlt dieser, wie der geschichtsphilosophischen Forschung überhaupt, an einer richtigen Ergründung und Erklärung der Ursachen des jeweiligen Niederganges im Leben der einzelnen Kulturvölker, trotzdem u. a. die Bevölkerungsstatistik seit mehr als hundert Jahren bereits sehr viel Licht über das Werden und Vergehen der Menschen, den natürlichen Bevölkerungswechsel und dessen Begleiterscheinungen verbreitet hat. Eine zutreffende Erklärung oder wenigstens der Schlüssel dazu findet sich unseres Erachtens in der Lehre von Dr. Damm\*) über die Entartung der Kulturvölker bzw. über die sogen. Kulturkrankheit; man könnte auch auf zahlreiche Stellen der Bibel hinweisen. In der Tat wird man sich darüber, dass der Niedergang oder auch Untergang eines Volkes, wie der einzelnen Individuen eines Stammes oder Geschlechts — den Fall gewaltsamer Vernichtung durch Kriege oder Epidemien ausgenommen — von physischer, geistiger oder sittlicher Entartung desselben komme, heute kaum zu streiten brauchen, es sei denn, dass man nach der Cyklentheorie auf der Annahme von „Altersschwäche“ anstatt der „Entartung“ beharrt; dann müsste aber ein heidnisches Kulturvolk, wie z. B. die Chinesen oder die Japaner, längst an Altersschwäche zu Grunde gegangen sein, denn es wäre nicht wohl einzusehen, warum den einen Völkern eine vieltausendjährige, den andern aber nur eine verhältnismässig kurze Existenz beschieden wäre. Es muss also unbedingt die Entartung, und zwar die geschlechtliche Entartung, als Ursache des Niedergangs eines Kulturvolkes angesehen

---

\*) Vgl. dessen Zeitschrift: „Die Wiedergeburt der Völker“, frühere Jahrgänge, sowie seine Werke über die sogenannte Kulturkrankheit.

werden und dieselbe erklärt sich wie folgt. Sobald ein Volk grossenteils dem Materialismus, dem Luxus, der Genusssucht, der Bequemlichkeit und Verweichlichung, dem Hochmut, der Untreue und der Korruption verfällt, so schreitet auch die Sittenverderbnis, die Zucht- und Sittenlosigkeit als unvermeidliche Begleiterscheinung einher, die geschlechtliche Tugend und Reinheit wird nicht mehr hochgehalten, sondern unter Missachtung der Pflichten und Gebote, sowie der hochwichtigen Bestimmung und Bedeutung der Ehe untergräbt, Unzucht, geschlechtliche Unnatur und Missbräuche aller Art nehmen überhand, der Fruchtbarkeit, bezw. Empfängnis wird vielfach absichtlich, d. h. willkürlich, auf künstlichem Wege, entgegengewirkt, sei es, dass die Ehefrauen die Mutterpflichten scheuen, sei es, dass der Zuwachs der Familie aus ökonomischen Gründen unerwünscht ist (Zweikindersystem, wie in Frankreich), der Kindersegen wird besonders in Städten als eine Last empfunden, die venerischen Krankheiten verbreiten sich immer mehr, die unnatürliche Sinnlichkeit pflanzt sich in erhöhter Potenz fort, so dass jugendliche Verirrungen und perverse Neigungen, wie ehelicher und ausserehelicher Geschlechtsmissbrauch im spätern Alter die Progenitur, das Nervenmark und Nervenleben derart schädigen, dass chronische Krankheiten, allgemeine Schwäche, Siechtum und Degeneration die unausbleiblichen Folgen sind. Darin — in diesen Vorgängen liegt die wahre Ursache des Niedergangs einzelner Völkerschaften oder Nationen und zwar trifft dieser Fall nicht nur auf die Völker des Altertums zu, sondern es hängt derselbe wie ein Damoklesschwert auch über den Völkern der Neuzeit, nur tritt die Wirkung bei letztern nicht so absolut sicher ein, weil dieselben sich infolge der modernen Verkehrsmittel in viel stärkerem Masse untereinander mischen, als dies in früheren Zeiten (diejenigen der Völkerwanderung, der Kreuzzüge und der Kriege überhaupt, ausgenommen) der Fall war, sodann weil sie durch den Einfluss der christlichen Religion und Sittenlehre sowie durch die verallgemeinerte Volksbildung auch mehr vor den Ursachen und Gefahren des Niedergangs bewahrt werden. Als der Entartung oft mächtig entgegenwirkende Ereignisse sind u. a. namentlich Kriege zu betrachten; so dürften z. B. die Kriegszüge im Mittelalter, ferner der Dreissigjährige Krieg und auch die Kriege des XVIII. und XIX. Jahrhunderts den germanischen und romanischen Völkern Europas öftere Regenerationen in physischer und kultureller Hinsicht gebracht haben. Ein die Entartung dagegen wiederum begünstigender Umstand, welcher sich als Begleiterscheinung der modernen Kultur einstellte, ist die mit der Industrie verbundene Fabrikarbeit, als deren Ausgeburt das Proletariat mit seinen schlimmen Folgen erscheint; immerhin darf dabei nicht ausser acht gelassen werden, dass sich die ökonomische Lage und Lebenshaltung der grossen Masse des Volkes in neuerer Zeit gegen früher in den meisten Kulturländern ganz bedeutend verbessert und ge-

hoben haben, so dass Armut und Elend nicht mehr so allgemein die Folge der Fabrikarbeit oder des ehernen Lohngesetzes, sondern anderer oft selbstverschuldeter Usachen sind. Vermöge der Verallgemeinerung der Bildungsmittel ist auch den Proletariern die Förderung und Bereicherung in geistiger Hinsicht möglich geworden, wodurch die Bahn zur Ausbildung der Fähigkeiten und zum Wettbewerb nicht nur für die obern, sondern auch für die untern Schichten frei wurde. Die Hauptgefahr der Fabrikarbeit liegt indes in der physischen Benachteiligung und Verkümmern des Organismus, welche die Entartung, wie gesagt, ebenfalls begünstigt.

Wenn man sich nun vergegenwärtigt, dass ein Kulturvolk, sobald es den Gipfel der Bedürfnisbefriedigung, des wirtschaftlichen Wohlstandes und der Bereicherung erreicht hat, wiederum dem Niedergang verfällt, so ergibt sich gerade daraus auch der Irrtum jener Lehre, welche die materielle Wohlfahrt zum Ausgangs- und Zielpunkt all' ihrer Bestrebungen macht, oder die Vollkommenheit des Glücks nur im Geld- und Kapitalbesitz bzw. im Reichtum erblickt. Abgesehen davon, dass zur Vollkommenheit menschlichen Glücks nicht nur wirtschaftlicher Wohlstand, sondern auch physisches und geistiges bzw. seelisches Wohlbefinden gehört, ist der Glücks- und Wohlfahrtsbegriff ein sehr relativer, dehnbarer, indem der Eine bei vielem, bei Luxus und Reichtum unglücklich, der Andere bei wenigem, in den bescheidensten Verhältnissen glücklich ist. Daraus ergibt sich für die Volkswirtschaft auch die Notwendigkeit, nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die physischen, geistigen und sittlichen Momente in den Bereich ihrer Untersuchungen zu ziehen und gebührend zu würdigen.

Was nun die Entwicklung der theoretischen und praktischen Nationalökonomie seit den frühesten Anfängen anbetrifft, so bestanden die bezüglichen Leistungen, wie eingangs bemerkt, in Altgriechenland hauptsächlich in philosophischen Abhandlungen über die besten Staatssysteme, worin die Lehre von den Ständen (Klassenschichtung des Volks), sowie die Staatsromane und die Utopie bereits eine gewisse Rolle spielten. Auch im alten Rom fand die Nationalökonomie keine weitere Entwicklung, indem das meiste, was die betreffenden Schriftsteller, z. B. Cato, Varro und Columella, verfassten, sich auf die Landwirtschaft bezog und im übrigen die gesamte ökonomische Denkweise sich um die Hauswirtschaft drehte; dagegen ist das, was die Römer auf rechtsphilosophischem Gebiete geleistet haben, als eine kulturhistorische Grosstat zu bezeichnen, nämlich die Codifizierung des römischen Rechts — mag nun auch zugegeben werden, dass in letzterem der Eigentumsbegriff im Gegensatz zur germanischen und neuzeitlichen Auffassung des sogenannten Arbeitsrechts in zu absoluter Weise formuliert wurde. Im Mittelalter sodann, das, wie alle Kulturnationen, mit Naturalwirtschaft begann und nach und nach der Geldwirtschaft Platz machte, bildete

die altgermanische Markgenossenschaft die charakteristische Wirtschaftsform; sie repräsentierte gleichsam das System einer gemeinschaftlichen Wirtschaftsorganisation mit Kombination von öffentlichem und privatem Eigentum und Verwirklichung des Mittelstandsprinzips. Dieses System mochte aus der Vorkultur des gesellschaftlichen Urzustandes, wo die Jäger- und Hirtenvölker hordenweise noch unter dem Mutterrecht in Kollektivwirtschaft lebten, herrühren. Die Einteilung bestand in vollfreiem Eigen, echtem Eigen, Feldmark und Allmend. Das Amt war mit dem Besitz verbunden, somit dieser mit der Pflicht. Das germanische Recht war ein Recht der ländlichen Kultur, der Gemeinschaft und des Friedens, während das römische Recht der städtischen Kultur, also ein Geldrecht, ein Recht des Kampfes war. Auch das Feudalsystem mit seinem Obereigentum und Nutzeigentum, der Leibeigenschaft und dem Vasallenwesen beruhte auf der Naturalwirtschaft und zwar fand dieselbe unter der Vorherrschaft der Kirche sowohl fiskalisch im Abgabensystem (Zehnten und Bodenzinse) als auch ökonomisch betrachtet, durch die vom Klerus als erster Stand gebildete grosse Hauswirtschaft einen günstigen Boden. Als eine gute Frucht des kirchlich-feudalen Systems gilt das sogenannte kanonische Recht, in welchem die auf die heilige Schrift resp. auf das Gerechtigkeitsprinzip gegründeten ökonomischen Anschauungen der damaligen Zeit nach den ursprünglichen Lehren eines Augustin zur Geltung gelangten. Das kanonische Recht erkannte als Produktionsfaktoren den Boden und die Arbeit und stimmte insbesondere hinsichtlich des gemeinwirtschaftlichen Prinzips und der sozialen Tendenz mit dem germanischen Rechte ziemlich überein. Im Gegensatz zum Feudalsystem und zu dem von den Germanen bevorzugten ländlichen Wirtschaftssystem entwickelte sich allmählig die mittelalterliche Stadtwirtschaft mit ihren zwangsweisen Korporationen, des regierenden Adels und der Bürgerschaft, den Kaufmannsgilden, Handwerkerzünften etc. Diese Periode vermittelte den Uebergang von der feudalen Naturalwirtschaft zur modernen Geldwirtschaft. Der wirtschaftliche Mittelpunkt einer Stadt war nun der Markt und als wirtschaftlicher Organismus trat die Zunft gegenüber der ländlichen Marktgenossenschaft hervor. Die wirtschaftlichen Grundsätze und Tendenzen kamen in vermehrter obrigkeitlicher Reglementation der Preise und des Warenverkehrs zum Ausdruck. Als Lagerhäuser und Verkaufslokale dienten die Kaufhäuser; auch wurden Jahrmärkte und Messen eingeführt. War das Ideal der kirchlich-feudalen Naturalwirtschaft ein hauswirtschaftlicher Familien- oder Genossenschaftsbetrieb, wo nur für den Eigenkonsum produziert wurde, so charakterisierte sich nun die Stadtwirtschaft des Mittelalters als das System des direkten Austausches und der Kundenproduktion, obschon auch der interlokale Verkehr sich zu entwickeln begonnen hatte. In wirtschaftstheoretischer Hinsicht kommen namentlich die Abhandlungen des

hl. Thomas von Aquino über die Geldlehre, sodann die Lehre vom gerechten Preis und die Zinslehre in Betracht. Ueberhaupt machte sich beim Uebergang zur neuern Zeit der wachsende Einfluss des kanonischen Rechts namentlich in der Wucherfrage geltend. Von entscheidendem Einfluss für den Uebergang von der mittelalterlichen Naturalwirtschaft zur modernen Geldwirtschaft war das Merkantilsystem oder das System der landesfürstlichen Wohlstandspolizei; dasselbe bildete sich in den verschiedenen Staaten Europas, mehr oder weniger abweichend, also keineswegs einheitlich, in der Renaissanceperiode vom 15. bis 18. Jahrhundert aus. Durch das Merkantilsystem wurde die Volkswirtschaft noch nicht zur Wissenschaft erhoben, aber als wirtschaftspolitische Erscheinung kam ihm praktisch eine grosse Bedeutung zu. Die merkantilistischen Bestrebungen gipfelten in der Handelsbilanz; sie ist der Zentralbegriff, um den sich alles dreht und der alles beherrscht; sie setzt eine geschickte Konkurrenz in Manufakturen und Handel behufs Vermeidung eines Passivstandes voraus. Die wirtschaftspolitischen Grundsätze des Merkantilsystems beruhten überdies auf der Annahme, dass Ausfuhr von Waren Einfuhr von Geld und Ausfuhr von Geld Einfuhr von Waren bedeute, daher die Erzielung von Geld- und Kapitalgewinn und Vermehrung des Reichtums im internationalen Güterverkehr ein notwendiges Erfordernis sei. Am prägnantesten gelangte das Merkantilsystem in Frankreich unter Minister Colbert zur Entwicklung. Durch die merkantilistische Wohlstandspolitik erfuhren die produktiven Berufsarten, besonders das Kunstgewerbe und Handwerk, sowie die Manufakturen, dann der Handel und die Schifffahrt und auch die Kolonialbestrebungen nachhaltige Förderung. Die verschiedenen Entdeckungen und Erfindungen seit Ende des Mittelalters hatten bereits eine merkliche Umwälzung in der Technik und Form der Produktion, sowie der Arbeitsteilung zur Folge, sodass ein protektionistisches Eingreifen seitens des Staates bzw. des Landesfürstentums wirtschaftspolitisch schon damals gerechtfertigt und im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit des Volkes lag.

Dem Merkantilsystem gegenüber trat dann namentlich in Frankreich allmählig eine Reaktion ein, die sich bereits in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in zahlreichen volkswirtschaftlichen Schriften und Werken äusserte und in der physiokratischen Lehre Quesnay's gipfelte. Bei dieser neuen Lehre handelte es sich um eine neue Weltanschauung auf ökonomischer Grundlage; philosophisch war diese Lehre auf das *ordre naturel*, d. h. die natürliche Ordnung, und ökonomisch auf das *produit net*, d. h. den Reinertrag, gegründet. Das Hauptgewicht wurde auf den Landbau gelegt; der Ackerbau galt den Physiokraten als die alleinige Quelle des Reichtums, daher sie auch nur eine einzige Steuer (*impôt unique*), nämlich diejenige auf das Grundeigentum, für gerechtfertigt hielten

andererseits aber den weitgehendsten Schutz für den Ackerbau, u. a. hohe Getreidepreise, also direkte Begünstigung der Getreideausfuhr, verlangten. Der Marquis von Mirabeau war das Haupt der Schule; derselbe war es auch, der die Maxime „laissez faire, laissez passer“ in Schwung brachte, obschon dieser Ausspruch und die demselben zu Grunde liegende Anschauung bei früheren Autoren (z. B. bei d'Argenson) zu finden ist, ja sogar noch aus der Zeit Colberts herrührt. Das Hauptwerk Quesnays bildete das *Tableau économique*. Mit dem Sturze des französischen Ministers Turgot (1776) brach zugleich auch das Lehrgebäude der Physiokraten zusammen. Einem englischen Nationalökonom, Mr. Adam Smith, gebührt das Verdienst, die schroffen Gegensätze des Merkantilsystems und der Physiokratie in seinem berühmten Werke: „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalwohlstandes“ zu einem einheitlichen System vereinigt zu haben. Dieses Werk erschien 1776, also gerade dann, als die Zeit der physiokratischen Schule vorüber und die französische Revolution im Anzuge war. Zwar reichten die Einflüsse dieser Wirtschaftstheorien des XVIII. Jahrhunderts noch bis in die neueste Zeit, wenn auch unter verschiedenen Erscheinungsformen. Von besonders nachteiliger Wirkung auf das Wirtschaftsleben des XIX. Jahrhunderts erwies sich die Manchesterlehre oder der ökonomische Liberalismus, dessen unmittelbare Folgen sich in einer rücksichtslosen Konkurrenz in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft geltend machten und gegen welche man erst in der letzten Zeit begann abwehrende Massnahmen von Staats wegen zu treffen. Die zwei alten Gegensätze und Hauptinteressenbestrebungen, welche früher das Merkantilsystem einerseits und das physiokratische System andererseits repräsentierten, bestehen freilich noch heutzutage, zumal bei uns in der Schweiz und auch in Deutschland in etwas veränderter Gestalt in den wirtschaftlichen Interessenkämpfen der Grossindustriellen und der Agrarier fort, besonders mit bezug auf den von beiden Seiten jeweilen bei Handelsverträgen verlangten Zollschutz. Diesen Interessenbestrebungen sind aber oft diejenigen der Arbeiterschaft und der Konsumenten entgegengesetzt; trotzdem erhielt z. B. das neue schweizerische Zolltarifgesetz vom 10. Oktober 1902, welches den Wünschen der Industrie und ganz besonders der Landwirtschaft bestmöglich entspricht, in der Volksabstimmung im März 1903 die Sanktion. Es kann, da der Gang der neuern wirtschaftlichen Entwicklung den Zeitgenossen besser bekannt sein dürfte, als derjenige früherer Zeiten, in dieser Einleitung füglich darauf verzichtet werden, diesen Entwicklungsgang bis in alle Einzelheiten zu erörtern. Es mag genügen, hier darauf hinzuweisen, dass sich im Laufe und besonders im letzten Viertel des XIX. Jahrhunderts unter dem Einfluss der neuen Erfindungen und der Technik im Gebiete des Verkehrs und der Industrie in Theorie und Praxis eine auffällige Wandlung vom extremen



Individualismus zum Staatssozialismus vollzogen hat, die sich vornehmlich in dem durch die Fabrikgesetzgebung eingeführten Arbeiterschutz und den verschiedenen Verstaatlichungsaktionen kundgab. Mit oder seit der Begründung der Nationalökonomie als Wissenschaft sind noch zwei Schwestern derselben geboren und gross gezogen worden, nämlich die Statistik und die Sozialwissenschaft; erstere hatte sich ungefähr um dieselbe Zeit wie die Nationalökonomie als Wissenschaft zu entwickeln begonnen und zwar bereits zu Ende des XVII. Jahrhunderts, während die Sozialwissenschaft ihre Entstehung der neuesten Zeit (zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts) verdankt; freilich war der Sozialismus als wirtschaftspolitische Interessenbestrebung theoretisch und praktisch schon früher in die Erscheinung getreten. Durch diese beiden Schwesterwissenschaften hat die Nationalökonomie vielfache Anregung und Bereicherung erfahren, ja es darf mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, dass dieselbe in ihrem weiteren Entwicklungsgang durch die vielseitige Befruchtung der genannten Forschungsdisziplinen einer wesentlichen Neugestaltung entgegengehe. Gewiss ist die Volkswirtschaftslehre nicht nur eine ausschliesslich auf die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Menschen beschränkte Disziplin, welche lediglich auf Vermehrung und Anhäufung von Reichtum hinzielt, — sie ist mehr als das, denn es kommt ihr, obwohl der wirtschaftliche Wohlstand resp. die Förderung der materiellen Wohlfahrt in ihrer Aufgabe liegt, auch eine erzieherische Aufgabe zu; sie soll dazu beitragen, die Menschen und Völker auch in ihrem Charakter zu bilden, sie nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sittlich tüchtig zu machen, sie soll Einfluss auf das Wirtschaftsleben der Völker in dem Sinne haben, dass dasselbe sich sozial immer günstiger gestaltet, dass die wirtschaftlichen Fortschritte und Errungenschaften, im Grossen wie im Kleinen, nicht nur dem Egoismus, sondern wirklich dem Guten dienen, also dass der wirtschaftliche Existenzkampf gemildert und das Los der wirtschaftlich Schwachen erleichtert wird — mit einem Wort, dass das Wirtschaftsleben den Prinzipien der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, wie sie das Christentum lehrt, möglichst entspreche. Welche Formen, Mittel und Wege zur Erfüllung dieser Aufgabe die Volkswirtschaftspolitik wähle, ob „Sozialreform“ oder ein anderes Schlagwort, ob Staats- oder Privattätigkeit dabei in Frage kommen, ist einerlei, die Hauptsache ist, dass an der Erfüllung der Aufgabe gearbeitet und der Zweck erreicht werde. Nach Roscher erzeugt im gesellschaftlichen Leben der Menschen der Eigennutz auf der einen und die Gottesliebe auf der andern Seite den Gemeinsinn, durch welchen der aus dem Egoismus entspringende Krieg zwischen den einzelnen Privatwirtschaften, oder aller gegen alle, zu einem schönen, wohlgegliederten Organismus, nämlich der Volkswirtschaft, versöhnt. Der Volkswirtschaftslehre kommt übrigens, wie sich Dr. Simon Kaiser

ausdrückt, die Rolle der Vermittlung zwischen den Staats- und Sozialwissenschaften zu; es kommt ihr aber auch die Vermittlung der Gegensätze zwischen dem extremen, durch die Manchester- schule gepflanzten Individualismus und dem Sozialismus zu, für welche es einen goldenen Mittelweg, nämlich eine gesunde Mittel- standspolitik, gibt; ebenso gilt es die Gegensätze zwischen Frei- handel und Schutzzoll in vernünftiger Weise zu schlichten.

Ueberblicken wir zum Schlusse dieser Einleitung nochmals die Hauptetappen der volkswirtschaftlichen Entwicklung, so ergibt sich in kurzen Zügen folgendes: Die Anfänge der Volkswirtschaft reichen in das klassische Altertum zurück; obschon damals bereits philosophische Abhandlungen über die besten Staatssysteme ge- schrieben wurden und auch in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung unter der kirchlich-feudalen Herrschaft sehr wertvolle Theorien über das Geld- und Zinswesen aufgestellt und im kano- nischen Recht verwertet wurden, so entwickelte sich die National- ökonomie als Wissenschaft doch erst unter dem Merkantilsystem. In den Vorzeiten wirtschaftlicher Kultur herrschte bei den noma- disierenden Jäger- und Hirtenvölkern das Mutterrecht und die Kollektivwirtschaft. Das neue christliche oder germanische Zeit- alter begann mit Naturalwirtschaft; die charakteristische Wirtschafts- form war die Markgenossenschaft — ein Mittelding zwischen Privat- und Kollektivwirtschaft bzw. -Eigentum. Unter dem mittelalterlichen Feudalsystem, welches öffentliche Rechte und Pflichten mit dem Grundbesitz verband, bildete sich die Landaristokratie aus, gegen deren politische Macht sich die aufstrebenden Städte richteten; in diesen letztern entwickelte sich die Geldwirtschaft mit dem be- weglichen Kapital, welches die Macht der Landaristokratie brach und die Naturalwirtschaft allmählig verdrängte. Der aus dem Christentum entsprungene Humanismus, welcher ebenfalls in den Städten seinen Sitz hatte und in der Folge die Reformation, dann die Buchdruckerpresse, das Schiesspulver, die Entdeckung Amerikas und die vermehrte Zufuhr an Edelmetallen, die Dichter, Philosophen und Oekonomen des XVIII. und XIX. Jahrhunderts, die französische Revolution, dann ganz besonders die Dampfmaschine, die Eisen- bahnen und Telegraphen, endlich die Elektrizität — alle diese Faktoren und Ursachen, abgesehen von politischen und kriegerischen Ereignissen, führten als Vorläufer oder Träger direkt oder indirekt die moderne wirtschaftliche Kultur mit ihren Licht- und Schattenseiten herbei.

---

## ZWEITER ABSCHNITT.

### Geschichtliches über den Kanton Bern und dessen staatlich-territoriale Entwicklung.

Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft; er liegt zwischen  $24^{\circ} 33' 20''$  und  $25^{\circ} 7'$  westlicher Länge (Ferro) und zwischen  $46^{\circ} 20'$  und  $47^{\circ} 29'$  nördlicher Breite. Derselbe dehnt sich seiner Länge nach von der südöstlichen Grenze der Hochalpen resp. des Kantons Wallis nach der nordwestlichen Seite gegen Frankreich hin; nach Osten und Nordosten grenzt derselbe an die Kantone Luzern und Solothurn, welch' letzterer zwar zum Teil von bernischem Kantonsgebiet eingeklammert ist, sodann nördlich an Baselland und an's Elsass und westlich ausser an Frankreich, an die Kantone Neuenburg, Freiburg und Waadt. Das bernische Staatsgebiet datiert in seinem gegenwärtigen Bestande von 1815, in welchem Jahre dem alten deutschen Kanton durch den Wienerkongress noch das Bistum Basel, bezw. der französische Jura zugeteilt wurde. Der Flächeninhalt beträgt, genauere Angabe nach Beendigung der geometrischen Vermessungen (Katasterwerke) vorbehalten, ca. 6900 Quadratkilometer und die Bevölkerung macht laut der Volkszählung vom 1. Dezember 1900: 589,433 Seelen oder etwas mehr, als den sechsten Teil derjenigen der Schweiz aus. Bekanntlich haben sich infolge der französischen Invasion und Insurrektion anno 1798 die ehemaligen Kantonsgebiete d. h. die jetzigen Kantone Waadt und Aargau von Bern losgemacht, wodurch sein Gebiet um ca. 2100 Quadratkilometer kleiner geworden ist. Anstatt der Wiedervereinigung dieser Kantonsteile mit ihm, erhielt der Kanton Bern gleichsam als Kompensation für dieselben den Jura zugeteilt. Vom gesamten Areal des Kantons nimmt die produktive Fläche 5368,7 km<sup>2</sup> oder 78%, die unproduktive dagegen 1515,7 km<sup>2</sup> = 22% ein; ferner entfallen vom produktiven Areal auf Acker und Gärten 24,5%, auf Wiesen und Hofstätten 20%, auf Weiden und Alpen 25%, auf Waldungen 29% und auf Reben 1,5%. In geognostischer Hinsicht zerfällt der Kanton Bern in drei Hauptgebiete, nämlich a) das Alpengebiet, b) das Hügelland und c) das Juragebiet; territorial unterscheidet man folgende Landesteile: Oberland, Emmenthal, Mittelland, Oberraargau, Seeland und Jura. Die Volks- oder Wohndichtigkeit ist je nach der Bodengestalt eine sehr verschiedene: Auf ein km<sup>2</sup> produktives Areal kommen im Oberland 55, im Emmenthal 118, im Mittelland 183, im Oberraargau 167, im Seeland 203, im Jura 85 und

im ganzen Kanton 110 Einwohner. Administrativ ist das Gebiet des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke und 507 Einwohnergemeinden, richterlich in 5 Assisen- oder Geschwornenbezirke sowie in 30 Amtsgerichtsbezirke und kirchlich in 227 Kirchgemeinden eingeteilt. Nach Konfessionen verteilt sich die Bevölkerung des Kantons Bern wie folgt: Protestantisch 86 %, katholisch 13,7 %, israelitisch 0,2 % andere oder keine Konfession 0,1 %; staatlich anerkannt sind drei Landeskirchen, nämlich die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische. Die sprachliche Verteilung der Bevölkerung ist folgende: Deutsch 82 %, französisch 16,6 %, italienisch 1,2 %, romanisch 0,02 %, andere 0,2 %.

Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Existenz des Berner Volkes liegt in der Landwirtschaft, speziell in der Viehzucht und Milchwirtschaft, sodann in den Industrien und Gewerben (Handwerke). Von Landwirtschaft nähren sich ca. 40 Prozent und von Gewerbe und Industrie 35 Prozent der Gesamtbevölkerung. Wenn auch das numerische Verhältnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Vergleich zu den übrigen Erwerbsklassen im Rückgang begriffen ist, so ist und bleibt dieselbe immer noch der Kern der Volks- und Wehrkraft und somit auch der eigentliche Hort des Staates, zumal die Besitzverhältnisse sowohl vom landwirtschaftlichen, bezw. vom betriebstechnischen, als auch vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus, als günstige zu bezeichnen sind; aber auch in industrieller und gewerblicher Hinsicht darf sich der Kanton Bern sehen lassen, denn einige seiner Industriezweige, wie z. B. die Uhrenindustrie des Juras und die Holzschnitzerei, als spezifischer Kunstgewerbebezweig des Oberlandes, geniessen Weltruf; ausserdem sind noch mehrere andere Gewerbszweige von volkswirtschaftlicher Bedeutung, z. B. die Textilindustrie, das Baugewerbe, die Müllerei, die Holzverarbeitung und Sägerei, die Fremdenindustrie; überhaupt zeigt die Bevölkerung des Kantons Bern einen regen Gewerbefleiss. Dem eidgen. Fabrikgesetz waren nach der Statistik vom Juni 1901 831 Etablissements mit 29,495 Arbeitern und 41,159 mechanischen Betriebskräften unterstellt — Zahlen, die nur von dem nächstgrössten, industriellen Kanton Zürich übertroffen werden. Es erscheint angezeigt, dem wirtschaftsgeschichtlichen Rückblick hier einige orientierende Mitteilungen über die Abstammung der bernischen Bevölkerung, die Besiedelung und die Entwicklung des bernischen Staatsgebiets vorzuschicken.

Die Geschichte lehrt, dass die ursprünglichen Bewohner der Gegenden des jetzigen Kantons Bern und der übrigen Schweiz, die sogen. Helvetier keltischen Stammes waren: dieselben zeichneten sich durch ausserordentliche Tapferkeit und Freiheitsliebe aus, wurden aber bei Bibracte von den Römern im Jahr 58 vor Chr. Geb., nachdem sie diese im Jahr 107 vor Christus unter Divico bei Agen an der Garonne besiegt und schimpflich durch das Joch geschickt hatten. Die Helvetier waren nämlich im erstgenannten

Jahre im Begriffe, das Land ihrer Väter zu verlassen und sich in dem benachbarten Gallien niederzulassen, als sie auf ihrem Zuge dorthin von Julius Cäsar angegriffen und geschlagen wurden. Die Ueberlebenden wurden zur Rückkehr in ihre Heimat gezwungen, wo sie ihre Wohnstätten vor ihrem Wegzuge verbrannt hatten. Nach dem eigenen Urtheile Cäsars, dieses bedeutendsten Feldherrns der alten Zeit, übertrafen die Helvetier nicht nur alle übrigen Stämme an Tapferkeit, sondern sie sollen auch den Germanen im Kriege überlegen gewesen sein. Aber wenn auch die Tapferkeit und der unerschütterliche Freisinn der helvetischen Völker ihre Waffen in der Verteidigung gegen gallische oder germanische Uebermacht mit Sieg gekrönt hatten, so reichten doch diese glänzenden Tugenden nicht hin, um den Kampf gegen die unvergleichliche Staatskunst Roms und die Kriegskunst ausgezeichneter Feldherren, wie Cäsar und der Uebermacht ihrer Legionen auf die Dauer mit Erfolg zu widerstehen. Unter der römischen Herrschaft verloren die Helvetier ihre bewundernswerten Tugenden und Eigentümlichkeiten immer mehr, indem sich römische Ansiedler in Helvetien niederliessen, sich allmählich mit dessen Bewohnern mischten und fremde Sitten und Künste, d. h. römische Kultur unter sie brachten. War schon durch die bei Bibrakte erlittene Niederlage die stolze Kraft und der Mut der Helvetier gebrochen worden, so gingen dieselben als Volksstamm nicht nur unter dem Druck im Untertanenverhältnis oder infolge Vermischung mit den Römern, sondern auch durch öftere Kämpfe, z. B. im Aufstand gegen Vitellius 69 n. Chr., sodann in den Verteidigungskriegen gegen die Germanen, vollends unter; sie wurden fast gänzlich ausgerottet. Mit der römischen Ansiedlung fand auch zugleich die damals fortgeschrittene römische Kultur in Helvetien Eingang; grosse Heerstrassen mit Burgen oder Kastellen wurden angelegt; hernach (besonders als gegen Ende des 1. Jahrhunderts eine Friedensperiode eintrat) wurden die Niederlassungen erweitert und Städte gebaut etc. Die zahlreichen Funde römischer Baudenkmäler liefern ein sprechendes Zeugnis für die Baukunst der Römer und deren Niederlassungen. Durch die römischen Einwanderer hob sich der Ackerbau; sie führten u. a. den Weinbau ein. Die Heerstrassen waren durch den Handel belebt; geschickte Handwerker, Künstler und Gelehrte fanden in den Städten ihren Unterhalt. Aber die Tage des römischen Weltreichs waren im Buche der Vorsehung gezählt; dasselbe ging bekanntlich infolge sittlicher Entartung im Sturm der grossen germanischen Völkerwanderung unter. Bereits um die Mitte des dritten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung, wurden die Römer durch die wiederholten Einfälle der Allemannen bedroht und schliesslich von diesen zu Anfang des 5ten Jahrhunderts besiegt und aus Helvetien vertrieben, so dass diese wilden deutschen Völkerschaften, auch Barbaren genannt, sich in der Ost- und Mittelschweiz festsetzen konnten;

dieselben verwüsteten das ganze in römischer Knechtschaft wehrlos gewordene Land; zahlreiche Städte und Orte fanden den Untergang und verschwanden bis auf die letzte Spur. so z. B. das ehrwürdige Aventicum, auf dessen Trümmern das heutige Wiflisburg steht, Petinesca bei Biel, Ebrodunum (Yverdon), Solodorum (Solothurn) u. a. Von der Zeit an verschwand in diesen Gegenden die römische Kultur gänzlich. Die Bevölkerung selbst ging grösstenteils in dem namenlosen Jammer dieser Raubzüge zu Grunde und das einst wohlangebaute Land verödete zur unheimlichen Wüste. Die Alemannen liessen sich in der nordwestlichen Schweiz nieder und dehnten ihre Niederlassungen nach und nach bis an die Aare, d. h. im Gebiet des jetzigen deutschen Kantons Bern aus; sie lebten mehr von den Erzeugnissen ihrer Heerden, von Jagd und Krieg, als von Ackerbau. In der Westschweiz und im südöstlichen Gallien siedelte sich später (um 480) ein anderes deutsches Volk, nämlich die Burgunder an; dieselben, ein kräftiger Volksstamm, aber milder in ihren Sitten als die Alemannen, gelangten den Römern gegenüber bald zur Herrschaft, so dass sie ein selbständiges Reich, das Burgunderreich gründen konnten; freilich bewahrten sie ihre echt germanische Art nicht wie die Alemannen, sondern vermischten sich, da sie gegenüber den Römern in der Minderzahl waren, mit diesen ganz und gar, so dass die romanische (später welsche) Sprache vorherrschend wurde, im allemannischen Teile Helvetiens dagegen verschwand sowohl die romanische, als die keltische Sprache mit der ursprünglichen Bevölkerung. Allein schon gegen Ende des 5ten Jahrhunderts gerieten die Alemannen mit ihren nördlichen Nachbarn, den kriegerischen Franken in Streit und kamen nach einer gewaltigen Schlacht am Oberrhein unter fränkische Herrschaft. Aehnlich erging es den Burgundern, welche von den Söhnen Chlodwigs, des Herrschers der Franken ebenfalls unterworfen wurden. Die Schweiz bildete nun ein Teil des grossen Frankenreiches, das ganz Gallien, nebst Süd- und Mitteldeutschland umfasste. Unter den Nachkommen Chlodwigs, den Merowingern, wurde jedoch das Frankenreich durch gräuelvolle Bruderkriege und Fürstenmorde zerüttet, bis es den Karolingern, insbesondere Karl dem Grossen gelang, das Reich wieder zu heben und zu erweitern, sodass dasselbe nun ausser Frankreich ganz Deutschland, die Schweiz und den grössten Teil von Italien umfasste. Karl der Grosse war in der Tat bemüht, unter seinen Völkern Wohlstand und Bildung zu fördern: die Einführung einer musterhaften staatlichen Ordnung und Rechtsprechung legt auch hinlängliches Zeugnis ab von der Weisheit, Tatkraft und gerechten Gesinnung dieses Herrschers. Leider geriet das Frankenreich unter den Nachkommen Karls wiederum durch schreckliche Bruderkriege, durch Ehrgeiz und Herrschergehlüste in traurigen Verfall und es wurde das Schweizerland nach einem Vertrag zu Verdun wieder auf Jahrhunderte auseinandergerissen;

die Fürsten und Staatsgebiete wechselten beständig. Erst im Jahr 920 brachte König Heinrich I. durch Unterwerfung des allemannischen Herzogs Burkhard die Ostschweiz an das deutsche Reich zurück; ebenso vereinigte Kaiser Konrad II. im Jahr 1033 Burgund und damit die welsche Schweiz wieder mit demselben. Von nun an wurde die Ostschweiz (Zürich) durch Reichsvögte und die Westschweiz durch kaiserliche Statthalter verwaltet; zu dieser Würde gelangten die Herzoge von Zähringen gegen Ende des XI. und im Laufe des XII. Jahrhunderts; dieselben gehörten zu den mächtigsten, aber auch bestgehassten Fürsten des deutschen Reiches, so dass ihnen bei aller Gunst, die sie von den deutschen Kaisern genossen, Feindschaft und harte Kämpfe mit Nebenbuhlern in schwäbischen und burgundischen Landen nicht erspart blieben. Teils durch Belehnungen, teils durch Eroberungen waren die Zähringer zu Macht und Ansehen gelangt; ihren Stammsitz hatten sie im Breisgau. In der Geschichte treten sechs Zähringer auf, nämlich Berchtold (I.), II., III., dann dessen Bruder Konrad, ferner dessen Sohn Berchtold IV. und Berchtold V.; zwar erscheint erst der III. als Herzog von Zähringen; derselbe war Stifter der Stadt Freiburg im Breisgau, in der Nähe des Stammschlusses Zähringen. Konrad erhielt noch die Würde eines Rektors von Burgund, musste sich aber eine gewaltsame Unterwerfung durch den Herzog von Schwaben, Friedrich Rotbart, dem nachmaligen Kaiser, sowie die Zurückgabe der Freigrafschaft an Reinold von Burgund gefallen lassen. Berchtold IV. leistete dem deutschen Kaiser, wie schon sein Vorfahr Berchtold II. Heerfolge bei Kriegszügen über die Alpen, gelangte jedoch nicht in den Besitz der ihm in Aussicht gestellten Gebietsvermehrungen über Burgund und die Provence hinaus bis an's Mittelmeer, sondern musste sich mit der beschränktern Herrschaft Burgunds diesseits des Juras und der Schirmvogtei über die drei Bistümer Genf, Lausanne und Sitten begnügen und auf seine schönen Besitzungen im arelatensischen Reiche Verzicht leisten.\*) Um 1178, d. h. wenige Jahre vor seinem Ableben, gründete Berchtold IV. noch die Stadt Freiburg im Uechtland (Schweiz). Berchtold V., sein Sohn und Erbe, suchte mehr des Vaters Gewalt in Burgund zu erhalten und zu befestigen, als solche zu erweitern. An den Kreuzzügen nahm er nicht Teil, sei es, dass die bitteren Erfahrungen und Enttäuschungen seiner Vorfahren ihn davon abhielten, sei es, dass er sich der Religion und der Kirche gegenüber, wenn nicht abgeneigt, so doch gleichgültig verhielt. Als Schirmvogt hatte es der Herzog von Zähringen und Rektor von Burgund u. a. auch mit den Häuptern der Kirche, den Bischöfen zu tun, welche ähnlich, wie der kriegerische Adel nach Unabhängigkeit strebten. Berchtold V. suchte daher seine Macht teils durch strengere

---

\*) Tillier, Band I. S. 18 nach Raumers Geschichte der Hohenstauffen.

Vorschriften, teils durch Waffengewalt und durch Errichtung fester Plätze zu erhöhen und in Zukunft zu sichern; er liess z. B. Moudon ganz neu und Yverdon besser befestigen; auch Burgdorf, der gewöhnliche Sitz Berchtolds, wenn er sich im Burgund aufhielt, wurde mit einer Mauer umgeben. Allein sowohl in der Waadt als auch im Uechtland (dem bernischen Mittelland) und im Oberland empörte sich der Freisinn des Adels gegen die durchgreifenden Massregeln des Fürsten. Nachdem Berchtold V. den waadtländischen Adel zuerst in einem Treffen bei Peterlingeu besiegt hatte, musste er im April 1191 auch gegen die Aufständigen Edlen des Oberlandes zu Felde ziehen. Wohl gerüstet und rasch zur Stelle, brachte der Herzog den Verbündeten im Tale von Grindelwald eine gänzliche Niederlage bei und zwang sie durch Verwüstung ihrer Güter zur Unterwerfung und zum Gehorsam. In das nämliche Jahr (1191) fällt die Gründung der Stadt Bern, mit welchem Ereignis die in kurzen Zügen hier angedeutete Vorgeschichte der Entstehung des bernischen Staatswesens abschliesst. Berchtold mochte schon länger die Absicht gehabt haben, irgend wo im Uechtlande eine feste Stadt zu bauen, um von da aus dem aufrührerischen Adel entgegenzutreten und denselben im Zaume zu halten. Der Herzog wählte zu diesem Zwecke die von der Natur befestigte Halbinsel der Aare auf Reichsboden — eine Lage, wie sie für damalige Verhältnisse vortrefflicher kaum hätte gewählt werden können, zumal sie auch eine leichte Verbindung zwischen den beiden zähringischen Schwesterstädten Freiburg und Burgdorf ermöglichte. Die Halbinsel war mit Eichen bewachsen und unten am Hügel stand die kleine Reichsburg Nydeck, welche dem Herzog bisweilen als Jagdschloss gedient haben mochte. Der Sage und Ueberlieferung nach, hätte Berchtold V. seinen Jagdmeister bezüglich der Wahl des Bauplatzes zuerst um Rat gefragt und hernach seinen Marschall und Getreuen, Kuno von Bubenbergr, beauftragt, den Baugrund abzustecken; dieser habe, anscheinend in der Vorahnung der künftigen Grösse Berns, den Umfang doppelt so gross bestimmt, als ihm befohlen war. Vom Herzog darüber zur Rede gestellt, bot der Beauftragte demselben an, die Stadt mit seinen eigenen Leuten, also auf eigene Kosten zu bevölkern, wenn sich nicht genug Einwohner dazu fänden. In der Tat machte sich aus der Umgegend ein solcher Zudrang von Bewohnern nach der neuen Stadt geltend, dass die Hausplätze nur sehr klein und enge angewiesen werden konnten und der Raum somit in kurzem angefüllt war. Die Sage erzählt bekanntlich auch, dass die Stadt auf Beschluss des Herzogs nach dem Namen des zuerst auf der Jagd erlegten Tieres, welches ein Bär war, benannt worden sei. Die Möglichkeit, dass der Name Bern von anderswo herrührt, oder dass derselbe im Zusammenhang mit Verona (welsch Bern), welches als Markgrafschaft ursprünglich ebenfalls zur Herrschaft der Zähringer gehörte, erscheint freilich auch nicht ganz ausge-



schlossen. Genug, die Stadt erhielt den Bären als Wappentier in ihrem Banner und behielt dieses Sinnbild sowie den Namen bis auf den heutigen Tag. Der Herzog übergab die neu erbaute Stadt dem Schirme Kaiser Heinrichs VI. und verlieh ihr das Recht der Stadt Freiburg im Breisgau, welches dem uralten der Stadt Köln am Rhein entlehnt war; nach diesem Stadtrecht genossen alle Bürger, vornehme und gemeine, reiche und arme, die gleichen Rechte und Freiheiten ohne Unterschied; in guten und bösen Tagen standen die Bürger für einander ein, nach dem Grundsatz: „Einer für Alle und Alle für Einen“. Auf solchen einfachen und natürlichen Grundsätzen beruhte das beginnende Gemeindewesen Berns. Bald nach der Erbauung Berns erwarb Berchtold V. auch Thun durch Kauf und befestigte dasselbe ebenfalls. Gegen das Ende seines Lebens waren dem Herzog noch schwere Schicksalsschläge beschieden; es hatte sich nämlich im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zwischen ihm und dem Grafen von Savoyen eine Fehde entsponnen. Unter anderem veranstaltete der Herzog 1211 einen Kriegszug über die Grimsel gegen die Walliser, welche für Savoyen fochten; derselbe endete mit einer schweren Niederlage des Herzogs. Ferner sollen ihm angeblich auf Anstiften des burgundischen Adels seine zwei Söhnchen vergiftet worden sein, wodurch er, nach gewissen Erzählungen zu schliessen, in eine gewiss nicht unbegreifliche erbitterte Stimmung geriet, so dass seine Sitten härter und wilder wurden; er starb daher kinderlos im Jahre 1218 zu Freiburg im Breisgau. Mögen dem Gründer Berns auch menschliche Schwächen angehaftet und möge man auch etwas hartes und finsternes in seinen Gesichtszügen gefunden haben, so war derselbe doch ein unerschrockener, ritterlicher Mann von festem Charakter und eisernem Willen, ein edler Mann, der für Freisinn und Gerechtigkeit einstund und er bleibt deshalb in seinen Städten, besonders in Bern, für immer in ehrendem Andenken, wofür das Denkmal auf der Plattform neben dem Münster zeugt.

Die Geschichte Berns und der Schweiz ist so reich an glänzenden Taten, dass man voll Bewunderung und Erstaunen zu der Vermutung kommen könnte, es hätten die Schweizer die Heldentugenden der alten Helvetier geerbt; unmöglich wenigstens scheint es nicht, dass die kriegerische und patriotische Begeisterung durch die Ueberlieferung angefacht worden wäre; oder vermochten die nahen, im Firnenglanz strahlenden, mit ewigem Schnee bedeckten Berge einen solchen Einfluss auszuüben? So zu sagen alles, was Bern unternahm, war von Erfolg gekrönt, weshalb die Redensart, der Herrgott wohne daselbst, sprichwörtlich geworden war. Allerdings weist die Geschichte auch dunkle Flecken und schwere Heimsuchungen auf; dennoch können die Stadt und Republik Bern und mit ihr Volk und Regierung auf eine ruhmvolle Vergangenheit zurückblicken. War die Stadt Bern ursprünglich dazu bestimmt,

dem eifersüchtigen und unbotmässigen Landadel gegenüber eine feste, gebieterische Stellung einzunehmen, so hat sie diese Aufgabe redlich erfüllt; aber nicht nur das, sie hat sich im Laufe der Zeit zu einem kräftigen, achtungsgebietenden Staatswesen entwickelt, vor welchem selbst die benachbarten Grossmächte zitterten. Eine von echten Bürgertugenden und kriegerischem Geiste beseelte Bürgerschaft begründete durch ihre Tapferkeit unter vortrefflichen Anführern den Ruhm und das Ansehen der Stadt. Bereits nach erfolgtem Ableben ihres Gründers (im Jahre 1218) wurde Bern durch Kaiser Friedrich II. zur freien Reichsstadt erhoben und wurde auch von König Rudolf von Habsburg als solche bestätigt. Bern zeigte sich im Laufe der Zeit als emporstrebendes Gemeinwesen dieser Gunst der Reichsfreiheit würdig, indem es seine Selbständigkeit und Freiheit, wie schon angedeutet, durch viele heldenmütige Kämpfe gegenüber dem feindlichen Adel und durch glänzende Siege über fremde Heere behauptete; so am Donnerbühl und im Jammertal 1298, bei Laupen 1339, bei Fraubrunnen 1375, in den Burgunderkriegen 1474—77 bei Grandson, Murten und Nancy, ferner im Schwabenkrieg in zahlreichen Gefechten, besonders in der Schlacht bei Dornach 1499 — dies war der letzte Notwehrkrieg für vaterländische Freiheit und Unabhängigkeit, denn von da an war die Schweiz tatsächlich vom deutschen Reiche getrennt —, endlich in den Mailänderkriegen resp. in den grossen Feldzügen nach Italien, wo die Schweizer abwechselungsweise gegen italienische und französische Heere kämpften von 1500 bis 1515. In den Schweizerbund trat Bern bereits im Jahre 1353. Durch Eroberungen und käufliche Erwerbungen erweiterte die Stadt und Republik Bern ihr Gebiet derart, dass sie der mächtigste und grösste Kanton der Eidgenossenschaft wurde. Ursprünglich auf beschränkten Raum angewiesen, hat sich die Stadt Bern als Beherrscherin des Landes bald zum Staate entwickelt, wodurch die Grenzscheide, welche im ersten Jahrtausend und noch bis in das zweite Jahrtausend hinein zwischen allemannischen und burgundischen Landen bestund, aufgehoben wurde. Die historische Entwicklung der Stadt Bern in ihrer schrittweisen Umgestaltung zum Kanton Bern zeigt im Vergleich zu andern Hauptstädten und Städterepubliken ein ganz eigentümliches Problem der Staatenbildung, für welches nur etwa die Geschichte der Stadt Rom und diejenige von Venedig gewisse Analogien aufweist. Von beiden unterscheidet sich wiederum Bern nicht allein durch die Kleinheit des Massstabes, sondern namentlich auch durch den Umstand, dass Bern eigentlich mit wenigen Ausnahmen, nie über seine natürlichen Grenzen hinausging, sondern seine Erwerbungen auf diejenigen Gegenden beschränkte, welche durch die Lage zu ihm gehörten, durch ihre Bevölkerung mit ihm verwandt waren, welche daher auch wirklich assimiliert werden konnten. Bern hat nicht, wie das eroberungssüchtige, machtdurstige Rom, seinen Fuss hin-

gesetzt, wo es nur konnte und dazu Gelegenheit fand, nicht wie die handeltreibende Königin des Mittelmeeres, überall abenteuernd die Hände ausgestreckt, wo nur ein Gewinn zu machen schien, sondern es hat sich an die ihm durch die Natur bestimmte Umgebung gehalten, daher auch die unterworfenen Gebiete nicht militärisch achtlos zertreten, wie Rom, noch sie, wie Venedig, wuchernd eine Zeit lang ausgesogen und sie dann wieder weggeworfen, sondern es hat das einmal erworbene zwar mit fester Hand beherrscht, aber auch regiert, als Eigentum verwaltet, geordnet, geschützt, gepflegt — erzogen. Die Stadtrepublik des Mittelalters hat sich zum republikanischen Staat entwickelt und heute, siebenhundert Jahre nach der Gründung Berns, dürfen wir alle von Stadt und Land mit dem gleichen Stolze sagen: „Je suis de Berne“<sup>\*)</sup>. (Das „Nous sommes de Berne“ war nämlich bereits in der Blütezeit der alten Republik Bern, d. h. vor 1798, zum Sprüchwort geworden). Ueber die Gebietsentwicklung ist in der Hauptsache folgendes hervorzuheben. In der Urkunde oder der sogenannten Handveste, welche der deutsche Kaiser Friedrich II. der Stadt Bern ausstellte, erhielt dieselbe mit der Reichsfreiheit zugleich die Lehensfähigkeit und ausserdem wurde ihr bewilligt, alle Pfandschaften des Reiches auf sechs Meilen im Umkreise der Stadt anzukaufen. Die Stadt machte jedoch von diesem Rechte erst zu Anfang des XIV. Jahrhunderts Gebrauch und stand vorher nur in schutz- oder schirmherrlichem Verbande mit einzelnen Landschaften oder adeligen Grundbesitzern der Umgegend. Schon hierdurch gingen gewisse oberherrliche Rechte, anfangs für längere oder kürzere Perioden, endlich aber für immer, an Bern über. Noch im Anfange des XIV. Jahrhunderts war das bernische Staatsgebiet auf den kleinen Stadtbezirk beschränkt, welcher sich von der Reichsburg Nydeck an in nordwestlicher Richtung über dem Bremgartenwald bis an die Aare erstreckte. Sein Flächeninhalt betrug zirka  $\frac{1}{4}$  Quadratmeile. Durch Kauf, Vertrag oder Schenkung erwarb Bern jedoch im Laufe des XIV. Jahrhunderts schon ansehnliche Ländereien in den Tälern des Oberlandes, im Uechtlande, im Emmental, im Mittelland und Seeland. So erwarb es schon 1323 die Lehenshoheit über die Herrschaft Thun, 1324 Laupen, 1334 das Oberhasli, welches eine reichsunmittelbare Landschaft war, und die Schirmherrschaft über das Kloster Interlaken, welche bisher Oesterreich zustand, 1377 und 1379 die Herrschaft Aarberg, 1380 zehn Dörfer vom Kloster Frienisberg. An Eroberungen im Kyburger- und Sempacherkriege gewann Bern 1384 den vollen Besitz von Thun, ferner Burgdorf mit allem, was dazu gehörte; sodann 1389 Obersimmental, die Burgen Unterseen, Unspunnen, Oberhofen, Balm, die Herrschaft Nidau und Büren

---

<sup>\*)</sup> *E. Blösch*, Professor, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern. 1891. (Festschrift zur 700jährigen Gründungsfeier.)

nebst der Landgrafschaft an der Aare. Dazu kamen noch die friedlichen Erwerbungen von dem Reichslehen Simmenegg (1391), Inselgau (1398), Signau (1399), der Herrschaft Frutigen (1400), der Herrschaft Wangen (1407), Huttwyl (1408), Trachselwald (1408), Oltigen (1412). Die im Jahre 1406 von den Grafen von Kyburg erworbene Landgrafschaft Burgund diente dazu, die verschiedenen Besitzungen der Republik zu einem Ganzen zu vereinigen. So war Bern bereits am Anfang des XV. Jahrhunderts der umfangreichste und mächtigste Stand der Eidgenossenschaft. Im Jahre 1415 erwarb dasselbe auch noch den Aargau durch Eroberung. Im XV. Jahrhundert gingen ferner einzelne Landstriche im obern (nicht österreichischen) Aargau, im Emmental und im Uechtland im Wege friedlicher Erwerbungen durch Kauf an Bern über, so 1430 die Herrschaft Aarwangen, 1448 Erlenbach und Diemtigen, 1449 Simmental und Wimmis, 1460 Schenkenberg, 1463 Belp und Wiedlisbach 1467 Gümmenen, und schon im Jahre 1423 erwarb es, ebenfalls durch Kauf, mit Freiburg gemeinschaftlich, von Savoyen die Bezirke Schwarzenburg und Guggisberg. Infolge der Burgunderkriege kamen nach dem Kongress von Freiburg 1476 die Herrschaft Erlach und die Landschaft Aigle an Bern und durch den Vertrag von 1484 mit den Eidgenossen wurden die von Burgund eroberten Aemter Murten, Grandson und Tscherlitz (Orbe und Echallens) Bern und Freiburg gemeinsam zugesprochen. Auf diese Weise hatte Bern gegen das Ende des XV. Jahrhunderts festen Fuss im Waadtland gefasst; dasselbe war zwar von Bern im Burgunderkriege bereits erobert, aber ihm aus Eifersucht der übrigen eidgenössischen Stände nicht zugeschrieben worden. 1536 rückten die Berner aber unter Hans Franz Naegeli nochmals in die Waadt und eroberten dieselbe endgültig. Zu dieser Eroberung kam noch im Jahre 1554 der käufliche Erwerb der Herrschaften Oron und Saanen von dem Grafen von Greyerz, sodass sich nunmehr das bernische Staatsgebiet vom Rhein im Norden bis über den Genfersee im Süden ausdehnte. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Jahre 1798 hatte das bernische Staatsgebiet immer den gleichen Umfang; nach dem Fall Berns jedoch wurde dasselbe zur Zeit der Helvetik in die vier Kantone Bern, Waadt, Aargau und Oberland geteilt; zu Bern kam noch das Mediatamt Schwarzenburg. In der Mediationszeit von 1803 bis 1815, d. h. beim Beginn derselben, wurden die Kantone Bern und Oberland wieder miteinander vereinigt, wozu 1807 noch die zwei Gemeinden Clavaleyres und Münchenwyler im Murtengebiet kamen. Vom Wienerkongress wurden dagegen die Kantone Aargau und Waadt, trotz allen Bemühungen der im Jahre 1814 eingesetzten Restaurationsregierung, nicht wieder mit Bern vereinigt, sondern ihm als teilweiser Ersatz, wie schon im Eingang bemerkt, das Bistum Basel einverleibt. Seither blieb das bernische Staatsgebiet, abgesehen von etwaigen Grenzbereinigungen, unverändert.

In politischer Hinsicht mag folgendes zur Orientierung dienen. Ursprünglich herrschten die alten Bürgertugenden: Gemeinsinn, Vaterlands- und Gerechtigkeitsliebe unter der Bürgerschaft Berns; die Verfassung des Gemeinwesens ruhte auf den alten, durch die Handveste gegebenen Grundlagen, worin die Gleichheit aller Bürger an Rechten und Pflichten gewährleistet war. Die Gemeinde, der Inbegriff sämtlicher Bürger, übte die höchste Gewalt selbst durch die Gesetzgebung, durch die Fassung der wichtigsten Beschlüsse über Krieg und Frieden, Bündnisse, Burgrechte, Käufe und durch die Wahl der vornehmsten Beamten, des Schultheissen, des Rats und der Sechszehner aus. Es herrschte grundsätzlich unter den Bürgern, abgesehen von allen Standesverhältnissen, volle politische Gleichheit; später jedoch wurden die politischen Rechte mehr und mehr beschränkt. Zunächst geschah dies durch die Einsetzung der Sechszehner und des Rats der Zweihundert, welcher anfänglich, um das politische Aufkommen der Zünfte zu verhindern, aus den verschiedenen Bevölkerungsklassen, später jedoch ausschliesslich aus den zünftigen Handwerkern der Stadt bestellt wurde und der somit die Gewalt, welche ursprünglich der Gesamtheit der Bürger zustand, an sich brachte. Die Reformation war dem politischen Fortschritt auch nicht günstig; sie brachte in Bern, wie in andern reformierten Kantonen und Ländern, wohl die religiöse Aufklärung und Befreiung von den Fesseln kirchlicher Intoleranz und Verirrung, aber die politische Freiheit ging durch die Religionskriege und den konfessionellen Hader rückwärts, indem der sogenannte Kantönligeist, bürgerliche Entzweiung, Selbstsucht und Engherzigkeit dieselbe nicht aufkommen liessen. Dazu kam noch um die Mitte des XVII. Jahrhunderts der unglückliche Bauernkrieg, durch welchen das Landvolk nicht nur mit der Regierung entzweit, sondern auch in seinen politischen Rechten geschmälert wurde. Mit der wachsenden Macht der Landvögte, die zwar bisweilen von der Regierung gebührend in ihre Schranken gewiesen, öfters aber in Schutz genommen wurden, trat das Institut der Vertretung des Volkes nach den Städten und Landschaften durch Abgeordnete, mit welchen sich Räte und Bürger über alle wichtigen und öffentlichen Angelegenheiten gemeinsam berieten, immer mehr in den Hintergrund und die Regierung, welche einst ihre Stärke in der öffentlichen Meinung ihres Volkes gefunden hatte, besass bald kein Organ derselben mehr, als ihre Landvögte. Allmählig entstand in der Stadt Bern, wie auch anderswo, eine Geschlechterherrschaft, welche in einer Anzahl regierender oder ausschliesslich regimentsfähiger Familien, dem sogenannten Patriziat, verkörpert war und alle Staatsgewalt an sich riss, sowie die freiheitlichen Bestrebungen des Volkes unterdrückte. Das Volk blieb wohl das alte, kräftige und genügsame, aber sein Freiheitsstolz war gebeugt, eingeschläfert und sein Sinn nur auf zeitlichen Gewinn gerichtet, es war nur auf ruhigen Genuss seines

Erwerbes bedacht; der Gemeinsinn war erloschen. Der Stempel dieser Schmach ist insbesondere dem XVIII. Jahrhundert aufgedrückt. Ein Volk, dem Freiheitsliebe angeboren war und dessen Tapferkeit von ganz Europa bewundert wurde, das in hundert Schlachten sein Blut für seine Selbständigkeit, seine Freiheit und die Ehre seines Namens vergossen hatte, das Königen seinen Willen vorschrieb und vor keiner Macht zitterte, sank zum willenlosen Knechte eines Herrentums oder Familienregiments herab, welches aus der Mitte des Volkes selbst hervorgegangen, nun aber, eifersüchtig auf die errungene Macht, sich abschloss, als gnädige Herren ausgab und das Volk bzw. seine Mitbürger als Untertanen behandelte. Vereinzelt Empörungen wurden natürlich mit aller Strenge niedergeschlagen und blutig geahndet und es bedurfte einer gewaltsamen Staatsumwälzung durch eine fremde Macht, eines welterschütternden Ereignisses, wie dasjenige der französischen Revolution und der nachfolgenden Diktatur eines Weltoberers wie Napoleon, um wieder zu volkstümlicheren Zuständen zu gelangen. Die Ereignisse von 1798 resp. des Falles Berns und des Sturzes der aristokratischen Regierung durch die Invasion der napoleonischen Heere wurde bereits im Eingange angedeutet. Mehr als sechs Jahrhunderte lang behauptete die Stadt und Republik Bern ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen aussen und es wäre auch den französischen Generalen Brune und Schauenburg kaum gelungen, mit ihren Truppen bis in die Stadt, in welche nie ein Feind seinen Fuss gesetzt hatte, zu gelangen, wenn nicht im Rate selbst die grösste Uneinigkeit, Misstrauen und Unentschlossenheit, ja Verdacht unter dem Volke wegen Verrat und schliesslich Indisziplin und Insubordination bei den bernischen Truppen wegen Verzögerung des Befehls zum Losschlagen eingerissen wäre; denn bei Neuenegg musste es in den ersten Märztagen des Unglücksjahres 1798 der schlaue, hinterlistige General Brune mit seinen Truppen erfahren, was der kriegerische Geist und die Tapferkeit der Berner bei richtiger Führung auszurichten vermag. Der Einzug der Franzosen in die Stadt Bern konnte erst erfolgen, nachdem das Gefecht im Grauholz auf der entgegengesetzten Seite der Stadt trotz tapferer Gegenwehr eines Häufleins bernischer Truppen zum Vorteil der erstern verlief. Bei Neuenegg hiess es daher mit Recht: „Den Sieg erfochten, des Vaterland verloren!“ Doch auf den Trümmern des alten erhob sich ein neues Bern. Schon im Jahre 1802 wurde die helvetische Regierung wieder vertrieben („Stecklikrieg“) und eine Mediationsregierung eingesetzt. Nach dem Sturze Napoleons (1814) kam die Restauration, dann aber 1830/31 die Regeneration mit endgültigem Sturz der aristokratischen Regierung und Einführung der Repräsentativdemokratie, welche in der Verfassung von 1846 bestätigt und erweitert wurde. 1848 wurde der schweizerische Bundesstaat mit Sitz in Bern begründet, nachdem

der Sonderbundsfeldzug unter General Dufour gegen die katholischen Kantone mit einer Niederlage und mit der Auflösung des Sonderbunds derselben geendet hatte. Im Jahre 1869 wurde im Kanton Bern durch Gesetz das obligatorische Referendum, also grundsätzlich die reine Demokratie, eingeführt und die Verfassung von 1893 fügte dazu noch die Initiative resp. das Vorschlagsrecht oder Begehren von 12,000 Stimmberechtigten um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes. So brachte das XIX. Jahrhundert dem Kanton Bern die vollkommene politische Freiheit und der Schweiz den einheitlichen Bundesstaat. — Auf eine nähere geschichtliche Betrachtung der Entwicklung Berns in politischer, staatsrechtlicher und militärischer Hinsicht kann hier selbstverständlich nicht eingetreten werden, sondern es ist auf die einschlägige Geschichtsliteratur zu verweisen; dagegen liegt uns ob, einen Rückblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern zu werfen.

---

## B. Wirtschaftsgeschichtlicher Teil.

---

### DRITTER ABSCHNITT.

#### Die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur bis und mit dem 17. Jahrhundert.

---

##### I. Kapitel.

##### Die wirtschaftliche Entwicklung bis zu Ende des XII. Jahrhunderts.

Die alten Helvetier nährten sich ursprünglich, d. h. in der Urzeit, in der Hauptsache von Jagd- und Fischfang; die nomadisierenden Hirtenvölker dagegen betrieben bereits Vieh- und Weidewirtschaft. Im Stein- und Bronzezeitalter trieben die Pfahlbauer schon Viehzucht und Ackerbau; sie pflanzten Getreide und Flachs, woben leinene Gewänder, verfertigten irdene Gefässe und handelten bereits mit ihren Produkten. Als die Römer von Helvetien Besitz nahmen, fanden diese daselbst offenbar schon eine ziemlich vorgerückte Stufe der Bodenkultur, daneben allerdings auch noch ausgedehnte Urwälder und Sümpfe vor. Durch die römischen Einwanderer fand der Ackerbau erhöhte Pflege; auch scheint der Weinbau eingeführt worden zu sein. Auf den Heerstrassen entwickelte sich ein reger Handel und geschickte Handwerker, Künstler und Gelehrte fanden in den Städten ihren Unterhalt. Durch das Vordringen der Allemannen erlitt jedoch die Bodenkultur, die römische Kultur überhaupt, einen empfindlichen Rückschlag, indem, wie die Geschichte lehrt, diese deutschen Barbaren das schweizerische Alpenland grossenteils in eine Wüste verwandelten und sich erst nach ihrer sesshaften Ansiedelung mit Feldbau befassten. Aehnlich dürfte es dem Handwerk in den Städten ergangen sein, da die Germanen bekanntlich die Städte hassten und sie überall zerstörten und dem Erdboden gleich machten. Immerhin scheint römische Kultur und Gewerbstätigkeit nicht ganz ohne Einfluss und Nachahmung geblieben zu sein, besonders da um jene Zeit auch das Christentum in Helvetien von Rom aus seinen Einzug hielt und durch die Klostergründungen bekanntlich die Kultivierung des Bodens und



die gewerbliche Tätigkeit wesentlich gefördert wurden; nicht nur verwandelten die Insassen der Klöster Wildnisse, an welchen es keinen Mangel hatte, in fruchtbare Gelände, sondern sie pflegten auch Künste und Wissenschaften. Nach Tillier war die Gegend, welche den heutigen Kanton ausmacht, damals (im 5. oder 6. Jahrhundert) fast ganz mit Wäldern bedeckt und nur selten bewohnt, so dass z. B. das grosse Tal südöstlich vom Bielersee und dem Jura, wegen seines finstern Aussehens, den Namen Nugerol, nurol oder Schwarztal erhielt und an anderer Stelle sagt der nämliche Autor folgendes: „Von den Seen am Jura bis an die Aar, in die Gegend, wo jetzt Bern steht, hin, fand man grösstenteils nur wüstes Moorland (Uechtland) und sumpfigen Wald.“ Wenn es sich mit dem damaligen Zustand des Bodens so verhielt, so harrten der Kultivierung desselben um jene Zeit in der Tat noch ziemlich ausgedehnte Flächen; dieselbe schien aber doch allmählich fortgeschritten zu sein, denn im XII. Jahrhundert muss nach verschiedenen Umständen zu schliessen, die Gegend um Bern, namentlich zur Zeit der Erbauung der Stadt, schon ziemlich besiedelt gewesen sein. Die Kultur mochte also bereits unter der burgundischen und fränkischen Herrschaft, trotz der wechselnden Schicksale, erhebliche Fortschritte gemacht haben; besonders ernsthaft liessen sich Karl der Grosse und seine Gemahlin, sowie später auch Königin Bertha, die Förderung der Gewerbstätigkeit angelegen sein, so dass anzunehmen ist, es haben die verschiedenen Gewerbe und Handwerke zu Beginn des Mittelalters auch in bernischen Landen bereits einen gewissen Grad von Fertigkeit und technische Vervollkommung erlangt, obschon auch die Feudalherrschaft der mangelnden persönlichen Freiheit wegen dieser Entwicklung ursprünglich nicht günstig schien. Einen etwas günstigeren Einfluss dagegen mochte das Feudalsystem auf die Landwirtschaft gehabt haben, indem dasselbe speziell durch das altgermanische Institut der Markgenossenschaft als eine Art Kollektiv- oder Produktivwirtschaft nach hierarchischem Prinzip die gemeinschaftliche Anwendung rationeller Betriebssysteme ermöglichte; dazu kommt noch, dass der ehemalige Stand der freien Bauern sich in der Schweiz auch unter der Feudalherrschaft zahlreicher erhalten hatte, als in andern Ländern. Das gleiche gilt von dem ursprünglichen Gemeineigentum, wie es noch heute an vielen Orten in den Allmenden fortbesteht. Zwar treten uns sogar überall im Gebiete des Kantons Bern deutliche Spuren und Merkmale germanischer Ansiedlung entgegen, welche auf eine zweifache Betriebsform der Landwirtschaft schliessen lassen; so finden wir in den Tälern und Ebenen des deutschen Kantonsteils, also in den untern Lagen des Landes meist zusammenhängende Dörfer und Häuserkomplexe, während in den höhern Lagen, also an und auf den Hügelzügen, besonders im Mittelland und Emmental, die Bauernhöfe zerstreut sind und darin dokumentiert sich der Gegensatz

zwischen dem Dorf- und Hofsystem im landwirtschaftlichen Betrieb. Ganz allgemein trieben bis in das abgelaufene 19. Jahrhundert hinein die Dörfer Gemeinwirtschaft, die Einzelhöfe aber Sonderwirtschaft. Jene ist gefallen und es bestehen heute keine Landschaftsrechtlichen Unterschiede mehr zwischen einem Dorfbauern und einem Hofbauern, mit Ausnahme der burgerlichen Waldanteile. Doch die wirtschaftlichen Formen, die so lange Zeit geübt wurden, sind in der Landschaft selbst mit einer Schrift eingeschrieben, die nicht so bald verlöscht.\*) In Anbetracht dessen, dass das Dorfsystem Gemeinwirtschaft, das Hofsystem dagegen Sonder- bzw. Privatwirtschaft voraussetzt, so liegt auch der Schluss nahe, es sei das Hofsystem ein neuerer Typus der Ansiedlung, also jüngern Datums, als das Dorfsystem; hiefür sprechen allerdings verschiedene Wahrnehmungen historisch-geographischer und agrarrechtlicher Natur, obschon die Germanen nach Gewohnheit und Neigung ursprünglich zur Hofansiedlung disponiert gewesen sein dürften. Der Unsicherheit wegen waren die ältesten deutschen Kolonien offenbar Dorfansiedlungen und zwar beschränkten sich dieselben zunächst auf die kultivierten Gebiete des Flachlandes, der Niederungen und Täler. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass Hofansiedlungen unter gewissen Voraussetzungen nicht auch vorgekommen sein dürften. Erst mit der Ausdehnung der Bodenkultur und der Befestigung der staatlichen Ordnung im Mittelalter, wurde im Urwaldgebiet, in den Vorbergen, am Fusse des ersten Alpenwalles, die einzelfarmartige Hofansiedlung möglich und ganz gesichert war dieselbe mit dem Aufkommen Berns und der Eidgenossenschaft.\*\*\*) Mit dieser Annahme stimmen freilich wieder die Urteile anderer Forscher auf geographischem und agrarpolitischen Gebiete nicht überein, indem sie geltend machen, dass das Dorfsystem und das Hofsystem schon in alter Zeit bestanden, dass also die Dörfer dort waren, wo jetzt die Dörfer und die Höfe da, wo jetzt die Höfe.\*\*\*) Die Form der Ansiedlung richtete sich — so viel steht jedenfalls fest — nach den gegebenen Verhältnissen, also nach der Bodengestalt und sonstigen Zweckmässigkeitsgründen, wie Kultivierbarkeit und Sicherheit der Person und des Eigentums. In der Feudalzeit bildete sich anlässlich der Kreuzzüge ausser dem schon uralten Standesunterschied zwischen Freien und Unfreien ein neuer Stand, nämlich der Krieger- oder Ritterstand heraus, welcher ebenfalls zum hohen und niedern Adel gehörte und erblich war. Dieser neue Stand wurde für den Krieg erzogen und versah also allein den Militärdienst. Früher war auch

\*) Dr. Hermann Walser: Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kt. Bern. (1900.)

\*\*\*) Berner Tagblatt vom 11. und 14. Oktober 1904.

\*\*\*) A. v. Miaskowsky: Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft in der deutschen Schweiz. 1878.

der Bauernstand, wenigstens die Klasse der freien Bauern, wehrpflichtig, hatte somit dem Grafen Heerfolge zu leisten und genoss daher grösseres Ansehen, als nun in der Feudalzeit. Die Enthebung der freien Bauern vom Wehrdienst brachte indess den Vorteil, dass diese sich ungestört und ununterbrochen dem Landbau widmen konnten, wodurch derselbe gefördert wurde. Aus der Zahl der Hörigen oder Leibeigenen rekrutierten sich die Landarbeiter und Handwerker, welche jedoch ursprünglich nur für ihren Herrn — in ähnlicher Stellung wie das Dienstpersonal, Knechte und Mägde — arbeiteten. Allerdings befanden sich nicht alle Hörige auf dem sogen. Frohn-, Herren- oder Meyerhof, sondern es bestanden daneben auch kleinere Bauerngüter, Huben oder Schupposen genannt, welche von Hörigen bewirtschaftet wurden, die jedoch ein Teil der Woche zur Arbeit (Frohndienst) auf dem Herren- oder Meyerhof verpflichtet waren. Später erlangten auch die Hörigen mehr Rechte, obschon sie stets zu schweren Abgaben, in Form von Grundzinsen oder Zehnten verpflichtet waren. Die Grafen, Freiherren und Ritter, resp. die Angehörigen des hohen und niedern Adels, samt ihren Dienstleuten, wohnten auf festen Burgen und Türmen, welche, den Ruinen nach zu schliessen, auch in bernischen Landen zahlreich vorhanden waren. Städte fand man jedoch bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts in dem nachmaligen ältern Gebiete von Bern noch keine.\*) Zur Zeit der Gründung der Stadt Bern war freilich das Gebiet des heutigen Kantons Bern grossenteils im Besitze einer Anzahl Adelsfamilien, welche ihre Grundherrschaften entweder selbst verwalteten oder durch einen Beamten verwalten liessen. Diesen Herrschaften waren die zugehörigen Landleute als Untertanen tributpflichtig; die Abgaben der Bauern (Grundzinse und Zehnten) erfolgten in Form von Naturalien; während die Grundzinse eine fixe Abgabe bedeuteten, richtete sich der ursprünglich nur zu kirchlichen Zwecken erhobene Zehnten nach dem Ertrag. Wie sich die Stadt Bern nach und nach dieser Grundherrschaften bemächtigte, darüber gibt die Geschichte, sowie insbesondere das bereits citierte Werk von Blösch nähere Aufschlüsse.

Im Verhältnis zu den Angehörigen des mit der Stadt Bern vereinigten Gebiets, befand sich die Stadt durch Erwerbung landgräflicher Rechte in der Stellung eines Landesfürsten und es wurde der Huldigungseid alljährlich von sämtlichen Untertanen gefordert. Wie sich die grundherrliche Gerichtsbarkeit entwickelte, geht aus folgendem hervor: An Platz der alten Grafen- oder Gaugerichte traten Landgerichte, an Platz der Centgerichte entwickelten sich die untern oder niedern Gerichte. Wie früher bei den Centgerichten so stand auch später in den niedern Gerichten die Ausübung der diesen übertragenen Gerichtsbarkeit dem Verein der in dem betr.

---

\*) Tillier, Band I, S. 38.

Gerichtsbezirk wohnenden Freien zu. Vorsteher des Gerichts war der Vogt und der Inbegriff der Rechte des letztern hiess die Vogtei oder Vogteigewalt. Wie bei den Landgrafschaften die ursprünglichen Grafengerichte mächtigen, ausgedehnte Besitzungen innehabenden Dynasten als Lehen übertragen wurden, so wurden auch die Vogteirechte in den Gerichtsbezirken grössern Grund- oder Herrschaftsherren in der Nähe dieser Bezirke lehensweise übertragen und gingen so in das erbliche Eigentum der Lehenträger über. Allmählich bildete sich aber noch eine andere Art von niedern Gerichten aus. Die zahlreichen grössern und kleinern Grundherren, die wir zur Zeit der Gründung Berns im Besitz des grossen Teils des Grundeigentums im jetzigen Kanton Bern antreffen, hatten, auf ihren Ritterburgen wohnend, ihre Besitzungen gegen Bezahlung von Bodenzinsen und Verrichtung sogen. Hand- und Spanndienste an Leibeigene und Zinsleute verpachtet. Nach den damaligen Grundsätzen stand nun dem Grundherr ein Jurisdiktionsrecht zu und die Untertanen traten in ein Schutz- und Hörigkeitsverhältnis zum Grundherr. So entstanden die besondern Eigen- oder Herrschaftsgerichte der Grundherren, der Inbegriff von Twing und Bann. —

Da und dort machten auch die Untertanen den sogen. Twingherrschaften (im Volksmund Zwingherrschaften genannt) auf gewaltsame Weise, durch Ueberfall und Zerstörung der Burgen, ein Ende. Die vielen im Kt. Bern noch jetzt erhaltenen Burgruinen auf luftigen Anhöhen legen beredtes Zeugnis ab von der entschwundenen Herrlichkeit. Damit war freilich das Lehensystem, resp. die letzten Reste feudaler Herrschaft noch nicht abgeschafft; es geschah dies zuerst auf fakultativem Wege, d. h. durch Gestattung des Loskaufs eingeschlagener Güter und sodann in der Hauptsache durch die gesetzliche Ablösung der Feudallasten oder die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse nach der Umwälzung von 1798, d. h. im Laufe der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

---

## II. Kapitel.

### Die wirtschaftliche Entwicklung vom 13. bis 15. Jahrhundert.

Die bernische Bevölkerung bestund, wie aus obiger Darstellung hervorgeht, im XIII. Jahrhundert grösstenteils aus reichen, adeligen Grundbesitzern und Landarbeitern, war also mehr zu Ackerbau, Viehzucht und Kampf geneigt, als zu stillem Gewerbsfleiss oder zu den Kenntnis und Geldbesitz erfordernden Künsten des Handels, obschon der letztere bereits damals in Blüte stand und sich der Begünstigung des Kaisers und der Fürsten zu erfreuen hatte. Mit der Entwicklung der Städte und der freien Ausübung der Gewerbe, nahmen auch der Handel und das Handwerk, sowie das Kunstgewerbe einen kräftigen Aufschwung. Das wilde, kriege-

rische Treiben der Zeit und die Art, wie die Fehden geführt wurden, waren für den Ackerbau nicht nur nicht beförderlich, sondern vielmehr im höchsten Grade verderblich, während hinter starken und durch Bürgermut wohl verteidigten Mauern Künste und Gewerbe ungestörter getrieben und verbessert werden konnten. Sowohl Handel und Gewerbe als das Handwerk, wurden bereits in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts durch obrigkeitliche Verordnungen zu fördern gesucht und vielfachen Missbräuchen der Riegel gestossen; diese Verordnungen richteten sich gelegentlich auch gegen die Zünfte. In einer Verordnung von 1373 wird z. B. im Eingange auseinandergesetzt, von welcher Wichtigkeit es selbst zum Vorteil der Handwerke sei, dass ihre Verhältnisse nicht nur durch einseitige Bestimmungen unter sich selbst, sondern durch obrigkeitliche Gesetze von oben herab geregelt würden. Von diesem Grundsatz ausgehend, hob diese Verordnung alle bisherigen, von den Handwerkern und Innungen unter sich selbst gemachten Satzungen und Gelübde als unnütz und verwerflich auf und enthielt dann einige an ihre Stelle tretende Vorschriften, welche durch eine spätere Verordnung ersetzt und verschärft wurden. Die Bestimmungen betrafen unter anderem den Einkauf in die Meisterzunft und zwar im Sinne der Erleichterung desselben. Dennoch gelang es der Regierung nicht, das in den Sitten der Zeit liegende Zunft- und Innungswesen ganz zu unterdrücken, sondern blos es weniger schädlich zu machen, als es sich anderswo gezeigt hatte. Verschiedene Umstände und Vorkommnisse, wie z. B. die häufigen, mit Abbruch der Handelsbeziehungen begleiteten Fehden und die unter dem Adel nicht ungewöhnliche Freibeuterei, sodann die grenzenlose Verwirrung im Münzwesen, legten auch dem Handel vielfache Hindernisse in den Weg; dennoch scheint das Handelswesen bedeutende Fortschritte gemacht zu haben. Zur bessern Sicherung des Handels schlossen die Städte unter sich und mit benachbarten Landesherren nach und nach Verträge ab; das nämliche geschah auch mit Bezug auf die Regelung der Geldverhältnisse und des Münzfusses. Dass die Stadt Bern wirtschaftlich vorwärts schritt, dafür zeugen noch heute die vielen schönen Baudenkmäler aus frühern Jahrhunderten; übrigens waren die ältern Gebäude durch den grossen Brand von 1405 beinahe sämtlich zu Grunde gegangen, sodass die Stadt grossenteils neu aufgebaut werden musste. In der Tat hatte Bern um die Mitte des XV. Jahrhunderts bereits einen hohen Grad von Wohlstand erreicht; dieser war grösstenteils die Frucht eines blühenden Handels und tüchtig betriebener Gewerbe. Nach einem Tellregister aus dem Jahre 1448 versteuerte damals der reichste Berner 34,000 Gulden; 5 weitere Familien versteuerten je über 22,000 Gulden, einer 21,700 G., 14 Hausväter und Witwen je 10,000 G., 20 dito je 5—10,000 G., 76 dito je 1—5000 G. und 1800 mussten ganz oder zum grössten Teile vom Verdienste leben. Im Jahr 1494 dagegen versteuerten:

Anzahl	Pflichtige	Pfund	Ungefährer Anschlag	in heutiger Währung	Fr.
2	je	36,000	je	720,000	
1		28,000		560,000	
1		20,000		400,000	
11	„	10—20,000	„	200—400,000	
7	„	5—10,000	„	100—200,000	
2	„	bis 5,000	„	bis 100,000	
1		2,000		100,000	
9	„	1,200	„	24,000	
10		ca. 1,000	ca.	20,000	

Die Uebrigen weniger.

Auch gab es begüterte Familien auf dem Lande. Ein Ober-simmentaler Ns. Joneli\*) galt als der reichste Mann im ganzen Oberland, trotzdem er seinem Sohne bei 30,000 Pfund Schulden bezahlen musste. So wie sorgfältige Bewirtschaftung ihrer Güter, Handel und Gewerbsfleiss die ergibigsten Erwerbsquellen der niedern Stände bildeten, so waren Heiraten mit Erbsinnen begüterter Häuser eine Hauptquelle des Reichtums der höhern Stände. Landbau, Gewerbe und Handel waren die Nahrungs- und Erwerbsquellen der untern, der erstere zum Teil auch diejenigen der obern Stände. Alles Ackerland, welches sich nicht in eingeschlagenen Gütern und Höfen befand, war in sogenannte Zelgen oder verteilte Feldbezirke eingezäunt, die nach dem Zelgsysteme bebaut wurden, nach welchem stets ein Drittel brach liegen musste, während die zwei übrigen Dritteile mit verschiedenen Getreidearten bepflanzt waren.\*\*\*) Im Aargau, Seeland, Mittelland und Simmental war der Ackerbau vorherrschend. Ausser Getreide wurden als Hülsenfrüchte auch Hirsen und Erbsen, ferner in einigen Gegenden Hanf und Hopfen, an Erdfrüchten Rüben gepflanzt; in Baumgärten und Hofstätten hielt man Apfel- und Birnbäume. Die Landleute am Thuner-, Bieler- und Murtensee lebten vom Weinbau; auch im untern Aargau und in der Nähe Berns wurde Wein gebaut. Auch die Viehzucht gehörte, wie der Ackerbau, sowohl zu den Erwerbsquellen der reichern Grundeigentümer, als der ärmern Klasse des Volkes; besondere Sorgfalt wurde vorzüglich auf die Zucht des Hornviehs verwendet. Die Güterbesitzer waren zu einer Lieferung von Zuchtstieren gehalten, die schon damals einer Besichtigung unterworfen wurden. Ein ziemlich erspriesslicher Teil der Landwirtschaft war die Bienenzucht, da der Honig den damals noch wenig bekannten künstlichen Zucker in der Küche vertrat und auch vielfach zu Wachs Verwendung fand. Die Forstwirtschaft lag zu jener Zeit noch in ihrer Kindheit, jedoch mochten sich die Mängel und Missbräuche bei der grossen Ausdehnung der Wälder noch weniger fühlbar machen;

\*) Siehe Sammlung bernischer Biographien, Band I. S. 54 u. f.

\*\*\*) Von Rodt, Geschichte Berns im 15. Jahrhundert.

teils waren die Waldungen im Besitz der öffentlichen Gemeinwesen oder der Grundherren, teils wurden sie von den letzteren ihren Untergebenen zur Benutzung überlassen, woher das Beholzungsrecht der meisten Gemeinden stammen dürfte. Auch der Fischfang gehörte eigentlich dem Grundherrn oder dessen Stellvertretern, war aber unter gewissen Beschränkungen in Bezug auf die Gewässer, die Jahreszeit und die Werkzeuge jedermann freigegeben. Die Jagd wurde schon damals von der Obrigkeit teilweise verpachtet; zwar behaupteten noch die meisten Twingherren den Wildbann oder das ausschliessliche Jagdrecht in ihren Forsten, andere hingegen teilten dasselbe mit der Obrigkeit, von welcher die allgemeinen Verordnungen über die Jagd ausgingen. Gegen Wölfe und Bären fanden grosse Treibjagden statt. Zur Anerkennung der Jagdhoheit musste aber der Kopf des Bären, sowie der Kopf und die Keule des Wildschweines an den obrigkeitlichen Amtmann abgeliefert werden. Indessen war die Jagd auf solche schädliche Tiere jedermann erlaubt, hingegen sorgte die Regierung für die Erhaltung des übrigen Wildprets.

In Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse und speziell die persönlichen Rechtsverhältnisse ist zu bemerken, dass die Zahl der kleinen freien Grundeigentümer sehr gering geworden ist, indem, wie bereits hervorgehoben wurde, die meisten sich zu ihrer Sicherheit in den Schutz eines Mächtigen begeben hatten und dadurch in ein Hörigkeitsverhältnis nach mannigfachen Abstufungen gekommen waren. Der gesamte Grundbesitz gehörte daher mit seltenen Ausnahmen den in den verschiedenen Teilen des Kantons auf ihren Schlössern und Burgen wohnenden Grafen, Twing- und Herrschaftsherren oder den Klöstern und frommen Stiftungen. Ausser diesen Hörigen und Leibeigenen gab es noch eine andere zahlreiche Klasse, die sogen. Vogthörigen, welche ihr Eigentum dem Schirm eines Vogtes unterstellt hatten und dafür Vogtsteuer bezahlten. Verschieden von ihnen waren die Zinsleute, denen ein Grundherr gegen Bezahlung von Bodenzinsen und Verrichtung sogen. Hand- und Spanndienste Teile seines Grundeigentums zur Benutzung erbpachtsweise übertragen hatte; dieselben waren nicht in persönlicher Abhängigkeit vom Grundherrn. Aus dieser Klasse entwickelte sich der eigentliche Bauernstand. Die Regierung war übrigens bemüht gewesen, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben, was ihr auch in der Periode bis zur Reformation bereits gelungen war. Da der grosse Umfang der Grundbesitzungen den Grundeigentümern nicht gestattete, dieselben selbst zu bewirtschaften, so wurden schon frühe Bestandteile derselben an einzelne als Lehen gegen gewisse Prästationen zur Bewirtschaftung und Benutzung übertragen. Aus jenem Ober-eigentumsrecht der Grund- und Herrschaftsherren und dem Nutzungsrecht der Lehengutsbesitzer lassen sich eine Menge noch jetzt bestehender Rechtsameverhältnisse erklären. Ursprünglich fanden

sogen. Verschreibungen selten statt; später wurden infolge zunehmender Besitzveränderung und -Verwirrung Verzeichnisse zuerst für Klosterbesitzungen (Güter und Rechtsame) angefertigt, alsdann folgten dem Beispiele auch die grossen weltlichen Landeigentümer; diese Dienstregister heissen Urbarien. An der Benutzung der vom Grundherrn unverteilt gelassenen Allmende, Weide und Wald, deren dieser sich vorbehalten, hatten die Dorfleute und Genossen eines bestimmten Dorfbezirks ein gemeinschaftliches Interesse, welches den Grund zu dem spätern eigentlichen Gemeindeverband legte. Diese Nutzungsrechte in Holz, Feld und Wald waren den Lehengütern annexiert und standen im Verhältnis zur Grösse derselben; sie waren also eigentliche Realrechte. Aber es hafteten auch fast alle öffentlichen Lasten auf dem Besitz von Grundeigentum. Es ist daher leicht begreiflich, dass damals, bei der geringen Landeskultur, der schwachen Bevölkerung (Pest, Kriege etc.), fast alles, selbst die persönliche Freiheit, mit dem Grundbesitz verbunden war, dass ferner auf dem Lande fast lauter Grundbesitzer, seien es freie oder hörige, waren, so dass damals die jetzt zahlreichere Klasse der Nichtgrundbesitzer kaum existierte.

In der Hauptstadt selbst sowie in den Landstädten waren die Gewerbe der Nahrungszweig der meisten Bürger, wenn sie nicht etwa von der Landwirtschaft auf benachbarten Grundstücken lebten. So sehr sich auch die Regierung von jeher wider das Ueberhandnehmen des Zunftwesens gestäubt hatte, so war die Aufsicht über die Handwerker bei dem grossen Einfluss, den diese selbst in der obersten Landesbehörde, bei ihrer zahlreichen Anwesenheit im Grossen Rate übten, bisweilen mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden.

Bis zum Jahre 1490 konnte jeder fremde Handwerker, sofern er an die Stube seines Handwerks 30 Schillinge bezahlte, sich zu Bern niederlassen und daselbst die Meisterschaft erlangen; vom genannten Jahre an aber wurden die fremden Handwerker förmlich durch Verordnung gezwungen, sich in die Zunftgesellschaften aufnehmen zu lassen. Schon im XV. Jahrhundert erliess die Regierung verschiedene Verordnungen, um Missbräuchen in den Gewerben zu begegnen, so z. B. in Betreff des Kornhandels wegen Teuerung, gegen die Bäcker wegen zu geringem Gewicht der Brote und den Brotpreisen, gegen die Fleischer oder Metzger wegen Auflehnung gegen die obrigkeitlichen Verordnungen über den Fleischverkauf, wobei die Regierung in beiden Fällen zu ernsten Massregeln und Strafen greifen musste, um diese anmassenden Handwerker zum Gehorsam zu zwingen; die Fleischpreise wurden bei diesem Anlasse ebenfalls normiert. Weitere Verordnungen bezogen sich auf die Gerberei, auf die Tuchmacherei und den -Verkauf, auf die Schneider und Tuchscheerer und das Weberhandwerk. Im Jahre 1491 erliess die Regierung infolge der Teuerung sogar ein Ausfuhr-



verbot für Getreide und setzte, um dem Kornwucher zu begegnen, die Preise durch besondere Verordnung fest, nämlich:

für 1 Mütt Dinkel	35 Schillinge	= Fr. 35.—
„ 1 „ Roggen	4½ Pfunde	= „ 90.—
„ 1 „ Kernen	4 Pfunde	= „ 80.—
„ 1 „ Hafer	20 Plapparte	= „ 25.—

Auch wurden umfassende Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln aller Art erlassen, wobei der öffentliche Markt geschützt, der sogenannte Fürkauf aber streng verboten wurde. Im Jahre 1478 wurde eine allgemeine Gewerbsverordnung erlassen, worin bestimmt wurde, dass Salz, Eisen, Stahl, Wolle und Leinwand nur in der Hauptstadt und einigen Provinzialstädten oder Schlössern verkauft werden dürfe; auch war ausnahmsweise gestattet, Pferde nach der Lombardei gegen wollene und halbwollene Tücher bei einer Abgabe von 5 resp. 2 Schillingen einzutauschen, aber die Tücher durften nicht verschnitten werden. Der Besuch der Jahrmärkte von Herzogenbuchsee und Langnau war, wie von altersher, gestattet; der Markt in der Hauptstadt war durch eine besondere Verordnung geregelt. 1496 endlich wurde noch eine Krämerverordnung erlassen, welche gegen die Hausierer und Geldwechsler gerichtet war.

Bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts war der Handel mit Salz noch ein freies Gewerbe; nach und nach aber wurde derselbe einzelnen Lieferanten oder Handelsgesellschaften vertraglich zugewiesen. Auch Salpeter und Eisen mussten als unentbehrliche Bedürfnisse der Kriegführung wegen eingeführt werden. Obgleich schon im Anfange des XV. Jahrhunderts ein Eisenbergwerk im Oberhasle betrieben wurde, so entsprach doch die Ausbeute desselben den Bedürfnissen des Landes auf keine Weise; immerfort wurden die Versuche erneuert; aber den Landleuten war der Holzverbrauch ein Dorn im Auge; es kamen mit der Zeit (im XVI. Jahrhundert) Streitigkeiten, ja sogar gewalttätige Zerstörung von Betriebsgebäulichkeiten vor. Die allgemeine Belebung des Handels hatte ausser der Bildung von Handelsgesellschaften auch die Vermehrung der Zahl der sogen. Lombarden (italienische Geld- und Wechselgeschäfte) zur Folge; nicht weniger als 14 Lombarden werden im Tellbuche von 1448 aufgeführt; so betrieb die Familie v. May, auch lombardischer Herkunft, Kaufmannsgeschäfte aller Art, ebenso Bankgeschäfte; einer von ihnen (Bartholomäus May) besass (1494) ein Vermögen von 28,000 Pfund; allein gelegentlich gingen auch einzelne davon infolge gewagter Unternehmungen durch Bankerott zu Grunde.

Eine höchst wichtige Erscheinung im Gebiete des Geldverkehrs war es, dass sowohl die Kirchenversammlung zu Konstanz als diejenige von Basel den Geldzins von .5 vom Hundert für Darlehen

guthiess. Durch die Beseitigung des alten, törichten Vorurteils, wonach das Zinsnehmen den christlichen Grundsätzen zuwider sei, steuerte man besser, als durch irgend eine Verfügung dem verderblichen Wucher der Juden. Der Gewerbsfleiss erhielt eine neue, belebende Quelle. Von da an entstand eine immer mehr an Einfluss gewinnende Klasse, nämlich diejenige der Kapitalisten. Bisher hatte das Grundeigentum allen Reichtum gebildet. Jetzt erhielt alles eine beweglichere Gestalt; die Reichen legten ihr Vermögen oft lieber in sogen. Gültbriefen, wo der Schuldner unmittelbar seinem Gläubiger eine Liegenschaft unterpfändlich verschrieb, in Schadlosbriefen, wo das nämliche zu gunsten der Bürger geschah, oder einfachen Zinsbriefen zu 5 vom Hundert an; auch wurden von reichen und vornehmen Kapitalisten bereits ansehnliche Summen in Handels- oder Wechselhäusern angelegt, von welchen zwar oft, statt Gewinn, Verluste und Täuschungen erlebt wurden. \*) Ein wesentliches Beförderungsmittel des Verkehrs war bei der lebhaften Entwicklung desselben die Einführung eines zweckmässigen Münzfusses; indessen gelang es der Regierung, welche sich in dieser Beziehung und besonders hinsichtlich der Münzprägung alle Mühe gab, nicht, dem Münzwirrwarr und den damit verbundenen Uebelständen wirksam zu steuern. Wiederholte, an eidgenössischen Tagsatzungen gemachte Versuche zur Abhilfe blieben zunächst ohne Erfolg; dagegen kam im Jahre 1486 auf der Tagsatzung in Luzern ein Abkommen zwischen den acht alten Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft zu stande, durch welches wenigstens den Hauptübelständen im schweizerischen Münzwesen mittelst Würdigung der Münzen gesteuert wurde. Im Jahre 1477 war das Bernpfund auf den dritten Teil des Wertes herabgesunken, den es 1374 hatte, da es damals sechzig Batzen, zur Zeit der Burgunderkriege aber nur noch zwanzig Batzen wert war. \*\*)

Ein anderes unentbehrliches Verkehrsmittel von grösster Wichtigkeit, das Strassenwesen, lag zu Ende des 15. Jahrhunderts noch in der Kindheit. Von drei Strassenzügen, welche aus Deutschland durch die Schweiz nach Frankreich und Italien führten, berührte nur einer das bernische Gebiet; für den Verkehr über die Alpen wurden die Pässe über die Grimsel und die Gemmi benutzt. Sehr bezeichnend ist, wie mit der Zunahme des Reichtums und Wohlstandes in damaliger Zeit über zunehmende Unsittlichkeit und geschlechtliche Ausschweifungen geklagt wird; die Sittenlosigkeit soll so arg gewesen sein, dass sich die Regierung zum Erlass von Sittenmandaten und zu sonstigen vorbeugenden Massnahmen gezwungen sah. Der eingerissene Luxus, die Eitelkeit und die Befriedigung der sinnlichen Lüste erforderten in der Tat ein wach-

---

\*) Nach Tillier und v. Rodt.

\*\*) Tillier, Bd. II, S. 562.

sames Auge seitens der Obrigkeit, obwohl deren Massnahmen nicht immer die glücklichsten waren, sondern vielmehr, wie z. B. die Kleidermandate, oft geradezu ins Lächerliche gingen. Den Schilderungen der Chronisten zufolge scheint die Sittenverderbnis wirklich ziemlich allgemein überhand genommen zu haben; nach Justinger stund die Christenheit bereits 1420 in grosser Not, weil niemand mehr dem Unrecht wehrte, weil keine Gottesfurcht mehr vorhanden sei, sondern schnöde Sinnenlust und ein kaum zu bezähmender Hang zur Befriedigung des Geschlechtstriebes bei Männern sich geltend mache; auch die Sittenzustände in den Klöstern waren nicht besser, weshalb deren Aufhebung nur zu begrüßen war.\*)

---

### III. Kapitel.

#### Die wirtschaftliche Entwicklung im XVI. und XVII. Jahrhundert.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Privatvermögen vieler angesehener Berner sich im Laufe des XVI. Jahrhunderts sehr vermehrt hatte, indem die Landvogteien, welche vor der Reformation resp. zur Zeit des Twingherrenstreits Ehrenposten und oft mit persönlichen Opfern verbunden waren, durch deren Ertrag Hauptquellen des Privatwohlstandes der Burgerschaft geworden waren. Ebenso wurde das bernische Privatvermögen u. a. durch Kauf sequestrierter geistlicher Besitzungen und waadtländischer Herrschaften vermehrt, welche von der Stadt vorzugsweise den Magistraten zum Kauf angeboten wurden. So bereicherten sich Hans Franz Nägeli und der Schultheiss Hans Steiger, dessen Tochtermann, welcher 1581 mit Hinterlassung eines Vermögens von 270,000 Pfund, also rund 3 Millionen Franken nach heutigem Wert, starb. Ferner waren die Pensionen und fürstlichen Gratifikationen sehr einträglich.

Das bedeutendste Privatvermögen besass damals die Witwe Rudolf's von Erlach an der Junkerngasse in Bern mit 137,091 Pfund und musste dafür 411 Pfund tellen. Das Gesamtvermögen der Bürger der Hauptstadt betrug anno 1556 rund 3,713,620 Pfund und die dafür erhobene Telle laut dem damaligen Tellrodel 11,212 Pfund. Von 100 Pfund Kapitalvermögen nämlich mussten 6 Schilling getellt werden; diejenigen, welche unter 50 Pfund besaßen, bezahlten eine Haushaltssteuer von 5 Schilling und die Naturaleinkünfte wurden durch obrigkeitliche Bekanntmachung gewertet und mussten als Vermögen berechnet, versteuert werden. Die Stadt

---

\*) Vergl. Tillier.

zählte damals 1252 Haushaltungen. Von den Ausburgern wurde eine Adelsteuer erhoben.

Noch blühten einzelne nützliche Gewerbe und Handwerke in der Bürgerschaft (wie z. B. die Gerberei; auch das Tuchgewerbe und die Buchdruckerei waren nicht unbedeutend, besonders die letztere kam in Aufschwung) und ein bedeutender Teil des Rats der C. C. gehörte noch dem Handwerkerstande an. Man war bestrebt, sich vor Konkurrenz und gegen den Zunftzwang zu schützen, allein durch diese obrigkeitlichen Verordnungen wurde die geschäftliche Entwicklung gehemmt, indem, so wohlgemeint auch ihre Absicht war, die Einmischung der Obrigkeit bisweilen sehr ins Kleinliche ging. Auch in den eigentlichen Handel mischte sich die Obrigkeit mehr, als es den Handelsleuten lieb war. Einzelne Verordnungen in bezug auf die Ausübung von Handel und Gewerbe, wie z. B. diejenige gegen den Wucher, mochten von guter Wirkung und jedenfalls zeitgemäss gewesen sein; so wurde u. a. die Abnahme von mehr als 5% Zins oder Gewinn als Wucher erklärt mit folgender Strafandrohung: Bei 5 bis 8% hatte der Darleiher  $\frac{1}{10}$  und der Schuldner  $\frac{1}{20}$ , bei 9 oder 10% der Gläubiger 15 und der Schuldner 7,5% des Hauptguts als Strafe zu bezahlen; bei einem Zins oder Gewinn von über 10% aber war das Hauptgut selbst verfallen.

In besseren Verhältnissen als das Handwerk befand sich die Landwirtschaft. Wohlhabende Bauern waren in bernischen Landen nicht unbekannt (z. B. Heinrich Jonneli). Dem Weinbau, welcher u. a. auch noch in der Umgebung von Bern getrieben wurde und in schöner Blüte stand (Gesellschaft zu „Rebleuten“), wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt und es musste der Wein vor dem Verkauf gekostet oder geprüft werden. Die Art des landwirtschaftlichen Betriebs entsprach derjenigen im XVII. Jahrhundert, d. h. der sogenannten Dreifelderwirtschaft. Ein Gemeindereglement von 1532 über das Weidrecht des Viehes der Burger Berns auf der Allmend zeigt, dass diese Naturalnutzung keine unbedeutende war. Die obrigkeitlichen Eichwälder waren durch landwirtschaftlich-polizeiliche Verfügungen geschützt. Zur Besserstellung der Landwirtschaft gestattete die Obrigkeit bei eingezäunten Gütern den Heu- und Kornzehnten mit dem dreissigfachen Ertrage loszukaufen; von den nicht eingeschlagenen Gütern musste hingegen der Zehnten entrichtet werden. Daneben hatten die Landleute oft zu klagen wegen den obrigkeitlichen Verfügungen betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, da man immer noch mit dem Fürkaufe zu kämpfen hatte und durch unzeitige Ausfuhrverbote dem Ackerbau in einzelnen Fällen oft schweren Schaden zufügte. Drückend war z. B. auch die Bestimmung von 1597, wonach den Bauern verboten war, ihr Vieh an fremde Händler zu verkaufen bevor sie solches den Metzgern in der Hauptstadt angeboten hatten. Volkswirtschaftlichen Grundsätzen weit angemessener war die Uebereinkunft, welche die drei

Städte Bern, Freiburg und Solothurn gegen den Einkauf und zur Verhinderung der Verteuerung des Kornes und Weins trafen.

Wegen Verkaufs mancher Klostergüter fiel der Wert des Grundeigentums momentan. Erst um die Mitte des Jahrhunderts fand eine allgemeine Wertsteigerung der Güter statt, der aber infolge schlechter Ernten wieder Rückschläge folgten. Die Viehzucht war das Hauptgewerbe der Eidgenossen geworden, deren landwirtschaftliche Produkte die Märkte der Nachbarländer belebten. Was aber einerseits durch die Landwirtschaft gewonnen ward, ging durch Einfuhr ausländischen Kornes und Salzes wieder verloren.

Zu Ende des XV. und im XVI. Jahrhundert trat eine starke, anhaltende Preissteigerung der Lebensmittel und Kaufmannsgüter, zudem ein bedeutendes Sinken des Werts der edlen Metalle ein. Das Geld fand immer mehr zu produktiven Anlagen Verwendung. Der Geld- und Kreditverkehr begann sich zu entwickeln; dagegen wurden die Geldverhältnisse durch die eingetretene Münzverschlechterung und -Verwirrung wesentlich verschlimmert. Reiche Kaufleute und Handelsgesellschaften suchten für einzelne Waren das Monopol zu erlangen, wodurch die Preissteigerung noch gefördert wurde. Von einem wirtschaftlichen Aufschwung, wie solcher sich Ende des XV. und anfangs des XVI. Jahrhunderts in den benachbarten süddeutschen Städten zeigte, war nichts zu bemerken. Vielmehr machte sich ein wirtschaftlicher Rückgang geltend und zwar stellte sich seit den Burgunder- und dem Schwabenkriege ein entschiedener Niedergang von Handwerk und Gewerbe ein. Schon seit den 70er Jahren des XV. Jahrhunderts hörte man Klagen über eine bedenkliche Abnahme des Gewerbefleißes. Mit dem Handel stand es kaum besser, als mit der Industrie. Die Versuche, welche in Bern gemacht wurden, nach dem Beispiel der schwäbischen Städte durch gemeinschaftliche Unternehmungen grossen Gewinn zu erzielen, nahmen einen ganz unglücklichen Ausgang. Sehr schädliche Rückwirkungen hatte die Reisläuferei zur Folge, denn seit den Burgunderkriegen hatte dieselbe eine ganz ungeheuere Ausdehnung genommen. Allerdings gaben die fremden Kriegsdienste vielen Arbeitsfähigen, die sich hauptsächlich aus der Jungmannschaft rekrutierten, Gelegenheit zu leichtem Gelderwerb und es brachte die Reisläuferei anfänglich einen willkommenen Abfluss überschüssiger Arbeitskräfte mit sich, zumal der Boden unseres Landes nicht so produktiv war, dass seine Erzeugnisse zur Ernährung seiner Bewohner hingereicht hätten; übrigens wurde bei gleichzeitigem Anwachsen der Bevölkerung erhöhte Kornzufuhr von aussen notwendig und in den Alpentälern ging schon damals der Ackerbau mehr und mehr zurück, um der Viehzucht und der Milchwirtschaft Platz zu machen. Bei dieser Situation lag nun kein anderer Ausweg so nahe, wie der fremde Kriegsdienst. Indessen artete derselbe bald aus und wurde zur entschiedenen Krankheits-

erscheinung. Schon handelte es sich nicht mehr um den Abfluss überschüssiger Kräfte, sondern es begann dem Lande an Arbeitskräften zu fehlen, so dass die Bebauung des Bodens vernachlässigt wurde. Nicht erst seit dem Schwabenkrieg hörte man Klagen über Verödung der Felder; zur Zeit der Züge nach Italien wurde dieser Uebelstand im Kanton Bern von den Vertretern der Landschaft oft genug scharf betont. Auch das Gewerbe hatte unter der Reisläuferei schwer zu leiden. Umsonst waren die Bestrebungen der Bürgerschaft Berns, Industrie zu pflanzen oder wieder herzustellen; selbst die vormals blühenden Zweige der Tuchweberei, Gerberei etc. gingen ab und wenn die Trommel schlug, der französische Kronensack klingelte, wurden alle Werkstätten verlassen, um jenseits der Alpen oder des Jura der Fahne des werbenden Hauptmanns zu folgen. Der Verlust an Mannschaft in diesen Kriegszügen war oft ein ganz ungeheurer. Die Schlachten dieser Zeit forderten viele Opfer (bei Marignano fielen über 6000 Schweizer, bei Bicocca verloren die Berner über 50 Mitglieder des Grossen und des Kleinen Rats). Aber weit grösser war die Zahl derjenigen, welche durch Seuchen und Entbehrungen dahingerafft wurden. Aber auch diejenigen; welche mit dem Leben davorkamen, kehrten oft als Invalide oder mit gebrochener Gesundheit zurück und schleppten auch in ihre Heimat Seuchen und Krankheiten ein. Wer nicht dem Laster und der moralischen Verwilderung anheimfiel, war doch meistens der Arbeit entwöhnt. Obschon die Reisläuferei den zurückkehrenden Kriegsknechten in der Regel ein schönes Stück Geld und den Obern oft bedeutende Summen in Form von Pensionen und Reisgeldern eintrug, so war dieses Geld meist so schnell zerronnen wie gewonnen. Wie die Pensionsherren und Söldnerführer einen ganz unsinnigen Luxus entfalteten und ihre mühelos erworbenen Reichtümer in einem üppigen Leben verprassten, so verjubelte auch der gemeine Mann seinen Sold, so dass er in kurzer Zeit so arm oder ärmer dastand, als je. Uebrigens musste der reiche Strom von Geld, welcher in die Eidgenossenschaft floss, teuer genug mit Blut bezahlt werden.

Nachdem die Reformation der verderblichen Reisläuferei einen wirksamen Damm entgegengesetzt hatte, waren zwar Handel, Gewerbe und Handwerk wieder etwas in Aufschwung gekommen. Gegen Ende des XVI. und besonders von Anfang des XVII. Jahrhunderts an ging es aber damit wieder rückwärts. Mit dem Wohlstand der Bürgerschaft sowohl in den Städten der Landschaft als auch in Bern selbst sah es nicht gerade glänzend aus. Nach B. E. von Rodt beschäftigte sich der Bürger der Landstädtchen statt mit Handel und Gewerbe, wodurch er sich hätte emporheben können, lieber mit Landbau und wurde dabei begünstigt durch die mannigfaltigen Nutzungen der ansehnlichen Gemeindegüter, welche an einigen Orten beinahe zum Lebensunterhalte hinreichten. Der Handwerker strebte nach den mehr oder weniger

abträglichen Stadtbeamtungen, der vornehmere Bürger, entweder reich durch Erwerb oder Erbschaft oder sich mit dem Einkommen seines Amtes oder Kapitals mühsam durchschlagend, steigerte seine Wünsche bis zu den höchsten Stellen des Staates, um deren Besitz er die Bürger der Hauptstadt beneidete. In der Hauptstadt hatte sich nämlich, besonders als sich die Hilfsquellen des Staates vermehrten und die Beamtungen einträglicher geworden waren, der Zudrang zu diesen Stellen bedeutend gesteigert. Jeder wollte ein Amt haben und vom Staate leben. Es war umsonst, dass unter leichten und günstigen Bedingungen Handwerker, Künstler, Gewerbs- und Handelsleute in der Stadt Bern Aufnahme fanden; sie gerieten bald ins nämliche Fahrwasser, wie die alten Bürger. Viele davon ruinierten sich binnen kurzer Zeit, so dass zahlreiche arme Familien der öffentlichen Wohltätigkeit und den Spitteln zur Last fielen. Die Abschliessung des Bürgerrechts in der Hauptstadt hatte nicht nur einen politischen, sondern auch einen ökonomischen Zweck: man wollte verhindern, dass die Eingezogenen alsbald danach trachteten, ins Regiment und zu Aemtern zu kommen und dass sie dem ehrlichen Handwerk und Gewerbe den Rücken kehrten; man wollte dadurch auch der drohenden Armut vorbeugen. Man schuf damit aber auch eine neue Bürgerklasse (speziell durch den Erlass betreffend die ewigen Einwohner vom Jahre 1643) der bloss die ökonomischen und industriellen (mit Ausnahme des Weinhandels) nicht aber die politischen Vorteile des Bürgerrechts eingeräumt wurden. Dass eine solche Ausschliesslichkeit jedoch nicht geeignet war, das Aufblühen von Gewerbe und Handel zu fördern, liegt auf der Hand und dass dadurch für den Kreis der regierenden Familien nicht bessere Zustände erwachsen, bewies die Zukunft. Unternehmende Leute mussten vor der Niederlassung in Bern zurückschrecken, da ihnen die Aufnahme ins Bürgerrecht und jede Teilnahme an den politischen Angelegenheiten verschlossen war. Daher kam es auch zum Teil, dass die Bestrebungen der Regierung, das Handwerk zu äuffnen und Manufakturen zu pflanzen, keinen bessern Erfolg hatten. Die tauglichsten, zur Industrie berufenen Elemente fanden sich unter den eingewanderten Emigranten, denen Basel und Zürich zum grossen Teil ihre blühenden Industrien verdanken, während das zurückhaltende Bern zu keinem erspriesslichen Ziele gelangte. Von französischen Emigranten stammt der im historischen Museum aufbewahrte mächtige Hugenottenteppich, welcher 1687 auf Veranlassung der Regierung auf Staatskosten angefertigt wurde, jedoch blieb diese Arbeit leider ohne Folgen für eine weitere industrielle Fortentwicklung der Tapetenweberei in Bern.

Auf dem Lande war das Zunftwesen, wie jede Hemmung des Verkehrs und der Gewerbe durchaus verhasst; dasselbe gehörte daher auch zu den Gegenständen, deren Aufhebung im Jahre 1653 von den Landleuten begehrt und ihnen auch bewilligt wurde. Zu

der Menge von Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln wie Getreide, Milchprodukte und Wein gesellten sich nun auch solche gegen und für den Tabak; anfänglich wurde der Gebrauch desselben nämlich bei Strafe verboten, später aber wurde der Anbau dieses Gift- und Heilkrauts als Kulturpflanze durch obrigkeitliche Anleitung zu fördern gesucht. Zur Steuerung der Armut wurden mit obrigkeitlicher Subvention Hanf- und Flachsspinnereien errichtet. Von den übrigen Gegenständen des öffentlichen Verkehrs waren der Tuch-, Leinwand-, Seiden- und Wollenhandel, die Manufakturen überhaupt, auf welche die Behörden die grösste Aufmerksamkeit verwendeten und zwar nicht nur durch polizeiliche Aufsicht und Kontrolle sowie durch Maass- und Preisbestimmungen im Interesse der Käufer, durch Aus- und Einfuhrverbote, sondern auch durch gelegentliche Erteilung von Vorrechten und Freiheiten an Unternehmer, ja sogar durch direkte Unterstützung und Beteiligung der Regierung selbst; so z. B. bewilligten Räte und Bürger im Jahre 1697 eine Summe von 30,000 Reichstalern zur Errichtung einer Wollenhandlung unter obrigkeitlicher Leitung. Nach Tillier hatten zwar diese Versuche zur Einführung der Tuch-, Wollen-, Leinwand- und Seidenindustrie keinen oder nur geringen Erfolg.

Sowohl die Oberaufsicht über Handel und Gewerbe im bernischen Gebiete im allgemeinen, als die Leitung derjenigen Unternehmungen, welche die Obrigkeit für eigene Rechnung betrieb, übergab man einem eigenen Kommerzienrate, der alle ordentlichen Mittel anwenden sollte, um zu Stadt und Land Handel und Manufakturen einzuführen; u. a. erhielt derselbe auch den Auftrag, ein Handelsgesetzbuch abzufassen. Den Mitgliedern des Kommerzienrates selbst war die Handlung dringend verboten. Den Handel im Innern suchte man durch Freizügigkeitsverträge, den Aussenhandel dagegen durch eidgenössische Zollverträge, wie derjenige von 1654 mit Oesterreich, zu fördern. Die alte obrigkeitliche Bevormundung des Handels dauerte indes mit geringen Veränderungen fort. Die Verkehrspreise für Waren galten nur für bernische Bürger und Untertanen; beim Verkauf an Fremde dagegen war der Handelsmann in seinen Forderungen frei.

Zur Verhütung des Kornwuchers wurden die Lebensmittelpreise festgestellt. In schlimmen Zeiten erliess der Rat strenge Verbote gegen Getreideausfuhr; einzelne mussten ihre Vorräte um bestimmte Preise in den öffentlichen Kornhäusern abliefern. So wohlthuend diese Massregel auf die arme Bevölkerung wirkte, so wenig war damit dem reichen Bauern gedient. Der freiere Kauf und Verkauf, die leichtere Viehausfuhr und günstigere Marktbestimmungen waren Zugeständnisse, welche das Landvolk der Stadt durch die Bauernaufstände abrang.

Was die Verkehrsverhältnisse anbetrifft, so war im XVII. Jahrhundert das Reisen im allgemeinen wenig günstig. Der Krieg



brachte Unsicherheit der Strassen, Pestzeit, Bauernaufstände und Verschärfung der religiösen Gegensätze mit sich. Nur wenige Hauptstrassen führten durch die Schweiz; die schwierigen Gebirgsübergänge und schlecht schiffbaren Flüsse wurden vom Verkehr gemieden; die grossen durch die Schweiz führenden Strassen waren in schlimmem Zustand. Die Kutsche kam überhaupt erst im XVII. Jahrhundert auf; noch zu Anfang desselben war im bernischen Gebiet der Postdienst meist eine Privatunternehmung von Kaufleuten, welche sich aber nach und nach eine obrigkeitliche Kontrolle gefallen lassen mussten. Erste Spuren eines regelmässigen Postdienstes finden sich in einem von 1609 datierenden Schreiben des bernischen Rats an die waadtländischen Amtleute. Die Post ging alsdann durch Konzession im Jahre 1675 an den Ratsherrn Beat Fischer und seine Brüder über. Auf Grundlage besonderer Verträge erhielt die Familie Fischer nach und nach die Befugnis der Ausübung des Postregals in den Gebieten von Solothurn und Freiburg.

In betreff des Münzwesens sei erwähnt, dass während des dreissigjährigen Krieges der Silberwert der grossen Stücke über ihrem Gehaltswert stand. Zur Ausgleichung liess sich die Regierung verleiten, Scheidemünzen (Batzen) unter ihrem Silberwert prägen zu lassen und gab solche zu vollem Nennwert aus. Dieselbe Manipulation benutzten u. a. italienische Falschmünzer und überschwemnten das Land mit noch schlechteren Batzen. Unterdessen waren im Auslande die groben Silberstücke wieder auf ihren wahren Wert zurückgefallen und Bern sah sich gezwungen, seine halbwertigen und falschen Batzen nach kurzen Fristen wieder auf ihren wahren Wert zurückzusetzen. Diese Massregel rief eine solche Misstimmung gegen die Regierung hervor, dass sie neben den Beschränkungen des freien Verkehrs seitens der Regierung und der Misswirtschaft einzelner Landvögte zu einer der Ursachen des Bauernkrieges wurde, wobei die Bauern bekanntlich gegenüber den obrigkeitlichen Truppen den kürzeren zogen.

1677 betrug der Staatsschatz nicht über 2 Millionen Pfund. Da im XVII. Jahrhundert im Kanton Bern noch keine Banken bestanden, war die Geldbeschaffung für den Privatmann nicht leicht. Es wurde daher gebräuchlich, dass Private im Ausland Anleihen aufnahmen, eine Art Schuldverpflichtung, die aber von der Regierung ungern gesehen wurde. Solche Abhängigkeit konnte mit der politischen Machtstellung jener Zeit nicht in Uebereinstimmung gebracht werden. Allein alle Gegenmassregeln blieben dem Bedürfnis gegenüber ziemlich machtlos. Um solchen Umständen ein Ende zu machen, beschloss der Rat um 1677, diese fremden Privatschulden aus dem Staatsschatz abzulösen, d. h. den ausländischen Kreditoren ihre Guthaben abzukaufen, welches eine Summe von 5,477,117 bernische Pfund erforderte. Diese Anlage bildete nun-

mehr den Grundstock des „inländischen Zinsrodels“ des Staatsschatzes. So betätigte sich die Regierung schon im XVII. Jahrhundert an einheimischen und industriellen Unternehmungen. Die Gründung der ersten bernischen Privatbank („Malacrida“) erfolgte erst zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts.

Die Privatvermögen waren im XVII. Jahrhundert in sogen. liegendem und fahrendem Gut angelegt. Unter liegendem Gut verstand man Immobilien, Wälder, Aecker, Reben, Bergrecht, Herrschaftsrecht u. s. w., ferner sogen. Gülten oder Bodenzinse, aus Immobilien bezogen, die dem Nutzniesser nicht eigentümlich zugehörten. Auch die sogen. Zehnten gehörten zum liegenden Gut; es waren Verschreibungen, ähnlich unsern heutigen Hypotheken, welche im öffentlichen Wirtschaftsverkehr waren, nur dass damals wenig in Geld, sondern in Naturalien verzinst wurde. Zum fahrenden Gut rechnete man das bare Geld, Schiff und Geschirr, Silbergeschirr, Vieh u. s. w., aber auch Zinsbriefe gehörten zu dieser Vermögenskategorie; es waren dies Bescheinigungen für geliehenes Geld, meist auf Bürgschaft versichert und auf bestimmte Personen lautend, zum Minimalzinsfuss von 5 % stipuliert.

In seiner allgemeinen Uebersicht bezeichnet von Rodt das XVII. Jahrhundert als eine wirtschaftlich schwere Zeit. Das Leben in der Vergangenheit war einst bunter; Uebervölkerung und daherige Konkurrenz im Berufsleben boten noch geringere Hindernisse. Man lebte gemütlicher, vielleicht leichtsinniger, und kannte noch keine schwachen Nerven (oder keine Nervenschwäche „Neurasthenie“). Die Industrie war noch nicht auf der Höhe der Lebensmittel- und Stoffverfälschung angelangt, die Arbeit suchte vielmehr ihre Ehre in reeller, dauerhafter Erstellung der Produkte, Reichtum und Armut erschienen noch weniger getrennt, der Begriff des Proletariats war so viel als unbekannt. Weniger schön war die Rohheit der Zeit. Das XVII. Jahrhundert war die Epoche, in der die Fürsten und autoritären Obrigkeiten ihr Land und Volk als angestammtes Privateigentum anzusehen und auszunutzen anfangen etc. Immerhin waren die schweizerischen Verhältnisse im Vergleich zu denen der Nachbarländer beneidenswert. Ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum und zwar gegen andere deutsche Länder zu rechnen in lauter Wollust und Freude, fast wie im Paradies. Ohschon Bern vom Hauptübel der Zeit, vom dreissigjährigen Krieg verschont geblieben war, so hatten Bauernaufstände und Glaubenskämpfe keine guten Folgen hinterlassen. Das politische Leben hatte sich nach und nach auf die bernische Bürgerschaft beschränkt. Die sogen. regimentfähigen Bürgerschaften bildeten sich zu einer Kaste aus, welche als Besitzerin zahlreicher Gerichtsherrschaften die Erbschaft des einstigen Landadels übernommen hatte. Zur Stabilität dieses privilegierten Standes trug nicht wenig der nach Abschluss des Bauernkrieges

eingetretene gesicherte Rechtszustand des Landmannes bei. Die Milderung des Lehenwesens und die Abschaffung der Leibeigenschaft verbesserten die Stellung der Bauern und der unteren Stände. Endlich war es 1648 der westphälische Friede, der dem Lande die Unabhängigkeit von Kaiser und Reich sicherte.

Ackerbau und Viehzucht waren stets noch die Beschäftigung des weitaus grössten Teils des bernischen Volkes und so lag das Hauptziel des Staates in der Wohlfahrt der Landwirtschaft. Der bedeutendste Teil des Staatseinkommens beruhte auf Naturalabgaben. Das bernische Patriziat besass im XVII. Jahrhundert schon in allen Gegenden des Landes Güter und Herrschaften. Als Landwirte und Landvögte kamen diese Herren täglich in Berührung mit dem Bauernstande und beurteilten daher aus eigener Anschauung und mit Sachkenntnis die bäuerlichen Verhältnisse. Im ebenen Land um die Stadt wurde die alte Dreifelderwirtschaft betrieben. Die Aecker waren in 3 Zelgen geteilt (Winterfrucht, Sommerfrucht und Brachfeld); das Brachfeld wurde drei- bis viermal gepflügt oder sogar gedüngt und auf diese Weise zur Kornsaat als erste Zelge vorbereitet. Der Zelgeinteilung stand die Allmend gegenüber, welche nicht dem Besitz des Einzelnen überlassen, sondern als Gemeingut allen Berechtigten als Viehweide zuerkannt war. Neben den Holznutzungen aus den benachbarten Waldungen blieb der Weidgang im Wald und auf der Stadtallmend ein Recht der Burgerschaft. Unterm 23. März 1623 findet sich der erste Ratsbeschluss, den Weidgang im Wald wegen seiner Schädlichkeit sowohl im grossen als im kleinen Bremgarten aufzuheben. Die Art der Ausübung der burgerlichen Rechte in Wald und Feld wechselte im Laufe der Zeit. Von manchem Besitzer wurde die Landwirtschaft selber betrieben, von andern verpachtet u. s. w. 1694 durfte ein Bürger der untern Gemeinde (Bern) höchstens 4 Jucharten, einer der obern Gemeinde nur 2 Jucharten bebauen. Solche Rechtsgebräuche und eingewurzelte Gewohnheiten wirkten freilich hemmend auf den Fortschritt des Landbaues. Zudem bestunden die ehemaligen, aus der Feudalzeit stammenden Grundlasten, wenn auch in gemilderter Form, fort, indem der grösste Teil der Bauern auf Erblehen sass, also sogen. Lehenbauern waren. Freilich gab sich die Regierung durch Gesetze und Verordnungen alle Mühe, den die Landwirtschaft benachteiligenden Missbräuchen zu steuern, insbesondere den Grundbesitz vor Verstückerung und Veräusserung oder Verpfändung und Verschuldung zu bewahren.

In den Gebirgsgegenden verlegte man sich auf die Viehzucht und Milchwirtschaft, die daherigen Produkte, welche nicht zum eigenen Gebrauch und als Zinszahlung Verwertung fanden, kamen auf die Wochenmärkte; Vieh und Käse wurden schon damals ins Ausland verkauft.

Der Weinbau wurde durch die dank der neu angelegten Landstrassen erleichterte Einfuhr besserer Weine verdrängt; die stadtbernische Rebleutenzunft wurde wegen schlechter Wirtschaft bevogtet.

In wirtschaftlicher Beziehung für die Landwirtschaft war der Zeitraum von den letzten Dezennien des XVI. bis Ende des XVII. Jahrhunderts eine der unerquicklichsten Epochen der bernischen Geschichte. Von 1570 bis 1600 hatten nur ganz wenige Ernten einen ordentlichen Ertrag ergeben, ausserdem richteten Fröste, Hagelschläge und Uberschwemmungen Jahr für Jahr grossen Schaden an. Den geringen Ernten entsprachen die hohen Fruchtpreise, die in einzelnen Jahren eine ganz ausserordentliche Höhe erreichten. Mit dem Anfang des XVII. Jahrhunderts wurden die Ernten wieder besser; von 1636 bis 1652 waren alle Jahre sehr gut, gut oder über mittel und dennoch sollten gerade die guten dreissiger und vierziger Jahre äusserst verhängnisvoll werden. Schon seit 1622 standen die Lebensmittelpreise sehr hoch und fingen erst 1645 wieder an langsam zu sinken. Die Erträge der reichen Ernten liessen sich also äusserst gut verwerten. Es rührt dies namentlich daher, dass zur Zeit des dreissigjährigen Krieges die Nachbarländer der grössten Verheerung und Verödung anheimfielen, sodass aus Deutschland keine Ausfuhr nach der Schweiz stattfinden konnte, wie dies sonst der Fall war. Im Gegenteil musste nun die Schweiz aushelfen. Dies trieb einerseits die Preise der eigenen Produkte in die Höhe und andererseits gab es Gelegenheit zu einem sehr einträglichen Zwischenhandel. Nicht nur aus Frankreich, sondern auch aus Italien über die Alpenpässe wurden Lebensmittel eingeführt, um sie dann mit gutem Gewinn wieder zu verkaufen. Da nun diese Situation längere Zeit anhielt und fest zu bleiben schien, verursachte sie in Verbindung mit der Tatsache, dass sich eine Menge von Flüchtlingen in der Schweiz ansiedelte, ein ausserordentliches Steigen der Güterpreise, die eine ungeahnte Höhe erreichten. Man bezahlte gegenüber früher das Doppelte und Dreifache für ein Gut und machte (wenigstens scheinbar) nur noch ein gutes Geschäft dabei, auch wenn man zum Kaufe das Geld leihen musste. Dadurch kam aber die Mehrzahl der Bauern in ein Schuldverhältnis, welches, ohne dass sie es vorher glaubten, mit der Zeit sehr drückend wurde. Als der dreissigjährige Krieg zu Ende ging und der Boden in Deutschland wieder eifrig angebaut wurde, stieg der Ertrag dort wieder so sehr, dass er für die schrecklich verminderte Bevölkerung vollkommen genügte und Zufuhr aus den Nachbarländern nicht mehr nötig war. Dies hatte für die Schweiz einen Rückschlag zur Folge, durch welchen besonders die landwirtschaftliche Bevölkerung schwer betroffen wurde. Nicht nur hörte der einträgliche Zwischenhandel mit Lebensmitteln auf, viel empfindlicher war der Umstand, dass der Bauer seine Produkte nicht mehr so gut absetzen konnte

wie früher. Die Preise sanken vielmehr so tief, dass der Ertrag nicht mehr zur Bezahlung der schuldigen Zinse hinreichte. Dieses Sinken hatte schon mit dem Jahre 1643 angefangen. Nach heutigem Geldwert kostete der Doppelzentner Korn in Zürich:

1633: Fr. 36. 20	1643: Fr. 19. 10
1634: „ 75. 70	1644: „ 39. 20
1635: „ 79. —	1645: „ 19. 10
1636: „ 88. 90	1646: „ 26. 10
1637: „ 52. 40	1647: „ 19. 10

Wenn nun auch die Ernten gute waren, liess sich doch daraus kaum noch die Hälfte lösen, wie in den teuern Kriegsjahren. Unterdessen war man viel anspruchsvoller geworden und von der Einfachheit abgekommen, das Geld wurde vergeudet mit kostbaren Hochzeiten, unnützen Gastereien etc.

Der Rückschlag nach dem dreissigjährigen Kriege hatte aber nicht nur ein fast plötzliches Sinken der Lebensmittelpreise, sondern auch des Werts des Grundeigentums zur Folge. Güter, welche während des Krieges um 10,000 Gulden gekauft worden waren, galten am Ende desselben nur noch 3 bis 4000 Gulden und hatte der Bauer beim Kaufe die Hälfte darauf geliehen, so war er jetzt ein Bettler. Dazu kam noch der weiter oben angeführte, sehr schwer empfundene Umstand der damals herrschenden Unsicherheit im Münzwesen. Erst nach und nach, gegen das Ende des Jahrhunderts hin trat wieder eine Besserung ein; doch waren, wie aus einem offiziellen Bericht von 1695 über die Ursachen der „Landesarmut“ hervorgeht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des bernischen Bauernstandes noch immer sehr bedenkliche: es wurde auch damals noch über Geldmangel sowie über Verschuldung, über Verschwendung und Ueppigkeit, über die vielen Wirtshäuser, über Missbräuche der Amtleute und über Missstände im Rechtswesen geklagt.

---

## VIERTER ABSCHNITT.

### Die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur im XVIII. Jahrhundert.

---

#### IV. Kapitel.

##### Zustände und Erfolge der Landwirtschaft; Wirksamkeit der ökonomischen Gesellschaft.

Die ländlichen Grundeigentums- und Besitzverhältnisse, wie sie im 18. Jahrhundert im Kt. Bern noch bestanden, hatten sich aus dem ursprünglichen Erbpachtsverhältnis entwickelt; nach demselben war der Lehen- oder Erbzinsherr der eigentliche Eigentümer des verpachteten Guts. Der Erbpächter hatte kein Eigentumsrecht, sondern die bloße Pachtnutzung, jedoch mit dem Unterschied vom Zeitpächter, dass er alle Unterhaltungskosten der Gebäude und des Guts bestreiten musste, wogegen er und seine Deszendenten weder vom Gut entfernt, noch mit einem höhern Pachtzins beladen werden konnte. Das durch die eingeräumten Rechte der Erbpächter nach und nach mehr beschränkte Eigentumsrecht des Bodenzinsherrn auf das hingeliene Gut, wurde Obereigentum (*dominium directum*), das in ein Quasi-Eigentum nach und nach übergegangene Nutzungsrecht des Erbpächters nutzbares Eigentum (*dominium utile*) genannt.

Durch die in dem Erbpachtsverhältnis selbst liegenden Keime und durch die Verbesserung der Güter änderte dasselbe aber nach und nach in rechtlicher Rücksicht wesentlich Natur, nämlich 1) durch Zulassung von Veräußerungen, indem der infolge von Meliorationen entstandene Mehrwert, resp. die Differenz zwischen der ursprünglichen Schätzung und dem Kaufwert, dem Erbpächter mit der Zeit einen wesentlichen Anspruch sicherte; ebenso gab die Veräußerlichkeit der Lehengüter gegen die bloße Bezahlung des sogen. Ehrschatzes (eine Art Handänderungsgebühr) dem Lehenmann schon ein beschränktes Eigentumsrecht auf das Gut, welches an Stelle des Nutzungsrechtes trat (zu Gunsten des Lehenherrn war freilich der Lehenzug vorbehalten); 2) durch Errichtung von Hypotheken, wodurch dem Lehenmann ein Eigentum eingeräumt wurde. Ursprünglich, d. h. im 16. und 17. Jahrhundert, war dem Lehenmann zwar bei Strafe verboten, das Gut mit Beschwerden oder Hypotheken zu beladen; dieses Verbot wurde aber 1762 auf unablösige Bechwer-

den beschränkt; 3) infolge der zunehmenden Verstückerung der Lehengüter. So lange das Eigentum mehr noch dem Herrn gehörte und ein öfterer Rückfall des Guts möglich war, konnte dessen Teilung unter mehrere Bauern nicht wohl zugelassen werden; sowie aber nach und nach der Bauer Eigentümer ward, der ihm zugehörnde Mehrwert des Guts zunahm, der Rückfall nie mehr stattfand und der Bodenzins bei'r Verstückerung kaum mehr Schaden nahm, wurde es hart, die Verstückerung auszuschlagen; die Bewilligungen des Lehenherrs wurden nach und nach Formsache; vielerorts war das Verstückereln infolge Herkommens ohne Anfrage gestattet; 4) durch die Errichtung von „Mannlehen“, welche ursprünglich an Mannen (d. h. Vasallen, Ministerialen, Dienstleute eines Mächtigen) unter dem Beding der Kriegsfolge übertragen wurden; dieselben kamen am meisten im Oberland (Frutigen und Simmental) vor, wo bekanntlich ein zahlreicher burgundischer Adel angesessen war. Nach und nach fielen die Lehendienste (Heeresfolge) weg und es wurde die Vererbung der weiblichen Nachkommen (Kunkellehen) gegen doppelten Eherschatz erlaubt.

Wenn auch strengrechtlich das sogen. Obereigentum immer noch dem Lehenherrs blieb, so wurden doch diese Güter durch die Lehenleute ganz als ihr Eigengut verkauft, verstückerelt, verhypotheciert u. s. w. Die öftern in den Stadtsatzungen gegen die Verstückerung erlassenen Verbote blieben vielfach unbeachtet und ohne Erfolg, was in gewisser Beziehung auch wieder ökonomische Vorteile mit sich brachte, indem die Verhinderung der Verstückerung und Teilung die Verbesserung der Güter und deren Bewirtschaftung nicht selten erschwerte. So emanzipirte sich der Lehenmann immer mehr von der Oberhoheit des Lehenherrs. In der Gerichtssatzung von 1762 wird zwar für den Lehenmann noch immer ein blosses Nutzegentum festgehalten und dem Lehenherrs als Eigentümer in 4 Fällen das Recht eingeräumt, das Lehen als verwirkt zurückzunehmen; nämlich: 1) wenn der Lehenmann drei Jahre nacheinander den schuldigen Grund- und Bodenzins nicht bezahlt; 2) wenn er unbefragt das Lehen verändert oder so schlecht in Bau und Ehren hält, dass Schwächung und Verschlimmerung desselben zu besorgen wäre; 3) wenn er das Lehen mit ewigen und unablöslichen Beschwerden beladet; 4) wenn er dasselbe ohne Bewilligung des Lehenherrs verstückerelt. In Wirklichkeit aber und da diese Verwirkungsfälle aus begreiflichen Gründen nicht eintraten, waren die Lehengüter bereits im 18. Jahrhundert fast in das völlige Eigentum der Pächter übergegangen und somit das gesetzliche Obereigentumsrecht der Lehenherrs wenig mehr als ein leerer Titel geblieben. Ebenso blieb von dem ursprünglichen Eigentumsrecht an den Lehenwaldungen und Allmenden dem Lehenszinsherr und namentlich der Regierung nichts anderes übrig, als der Titel eines Lehen-Obereigentums, dessen Wirkung wesentlich blos in der Erteilung von Konzessionen auf

Allmendland und darin bestand, dass sie nicht ohne landesherrliche Einwilligung veräussert oder verstückelt werden sollten.\*)

Der Lehensherr veräusserte nun nicht mehr das Gut, sondern die auf demselben haftenden Bodenzinse. Ausser den Bodenzinsen lastete auf den Gütern noch der Zehnten in verschiedener Art und Abstufung; derselbe war in Naturalien (in einzelnen Gegenden, wie im Oberland und zum Teil im Emmental in Geld) zu leisten und richtete sich nach dem Ertrag. Gewöhnlich musste der zehnte Teil der Produkte, oft aber auch  $\frac{1}{7}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{12}$ ,  $\frac{1}{15}$  und  $\frac{1}{20}$  etc. entrichtet werden. Man unterschied zwischen Gewächszehnten und Blutzehnten, bei ersterem zwischen dem grossen und dem kleinen Zehnten. Der Gewächszehnten wurde von den Bodenprodukten und zwar der grosse Zehnten vom Getreide (später auch von den Kartoffeln), der kleine Zehnten dagegen von den Hülsenfrüchten, Rüben, vom Flachs, Hanf, Obst, Gemüse etc. erhoben. Der Blutzehnten war (zwar nicht allgemein) von dem auf einem zehntpflichtigen Gut geworfenen grossen und kleinen Vieh zu entrichten. Die Zehntpflicht bestund allgemein für alle Grundstücke, soweit nicht eine besondere Entlastung nachgewiesen war; sie wurde ursprünglich zu Gunsten der Kirche durchaus als öffentlich-rechtliche Leistung aufgefasst, ist dann aber mit dem Uebergang in weltliche Hände und zur Zeit der Reformation zu einer Leistung von ganz privatem Charakter geworden.\*\*\*) Ein Zehntrecht konnte sich über einen ganzen Bezirk oder nur über einzelne Grundstücke erstrecken. Durch die Reformation waren die Zehntrechte, welche den Klöstern und geistlichen Stiftungen gehört hatten, in den Besitz der Regierung gekommen, andere bildeten nach wie vor einen Teil des Pfrundeinkommens, wieder andere waren in den Händen bestimmter Korporationen oder von Privaten, besonders Herrschaftsherren, deren Interesse dahin gehen musste, den Zehnten mit ihren übrigen Einnahmsquellen zu vereinigen. Stettler weist darauf hin, dass die Zehntrechte auf Grund der Urbarien für die Regierung ausgemittelt und das Gebiet für den Bezug in Zehntbezirke eingeteilt wurden. Die letzte Zehntordnung, in welcher das Verfahren geregelt wurde, datiert vom 18. Mai 1787.

Das Zehntrecht hat sich also im Kt. Bern, wie schon Stettler bemerkte, privatrechtlich entwickelt und zwar sei aus dem grossen Zehntbesitz die Idee eines allgemeinen Zehntrechts der Regierung als Abgabe entsprungen, vermutlich, weil bei Streitigkeiten das kanonische Recht als erläuternde Rechtsquelle Anwendung fand. Ihrer Natur nach waren die Bodenzinse im Grunde nichts anderes als Pacht- oder Kapitalzinse und die Zehnten Abgaben bzw. Steuern im heutigen Sinne, und bei genauerer Betrachtung muss der Vergleich sogar zu Gunsten der ehemaligen Lasten ausfallen,

---

\*) Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kts. Bern.

\*\*\*) Huber, Geschichte des schweiz. Privatrechts.



indem erstens die ehemaligen Bodenzinse nur von dem ursprünglichen Schätzungswert der Liegenschaft erhoben werden durften und somit der durch Meliorationen erzielte Mehrwert unbelastet blieb; zweitens, weil der Zehnten sich, soweit er in natura zu entrichten war, nach dem Ernteertrag richtete, somit im Falle von Missernten den Landmann nicht so empfindlich drückte, wie die heutige Grundsteuer. Freilich lasteten auf dem ländlichen Grundbesitz noch weitere Abgaben, wie die Feuerstätten, die Primizen, die Holzhaber, Landgarben, die Strassen-, Brücken- und Schwellenunterhaltungspflicht, persönlicher Militärdienst (nebst Pferdlieferung), Armenstellen, Gemeindewerke etc. Wie gegen die Verstückerung, so wurden auch gegen die Verschuldung des Grundbesitzes wiederholt Mandate erlassen; doch scheint es mit derselben auch nicht so schlimm gewesen zu sein, da es nach Dr. Geiser an genügenden Zeugnissen dafür nicht fehlt, dass im 18. Jahrhundert im Allgemeinen die Lage des bernischen Bauernstandes, trotz allen Abgaben, Zinsen, Feudallasten und Schulden, durchaus keine ungünstige war. Mehr Ursache zu Aussetzungen und Klagen bot der wirtschaftliche Zustand der Bauerngüter, indem die Kultur- und Betriebsverhältnisse nach den damaligen Feldsystemen derart waren, dass sie eine Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebs gebieterisch verlangten.

In den meisten Gegenden des Kantons herrschte nämlich im 18. Jahrhundert noch das sogen. Zelgrecht mit Dreifelderwirtschaft und Gemeinweide und zwar fand der Zelg- oder Flurzwang hauptsächlich da Anwendung, wo das Dorfsystem, also die Güterzerstückelung bestund, nämlich im untern Mittelland, im Seeland, im obern und untern Aargau und im Waadtland, während sich in dem Berg- und Hügelland der Voralpen, speziell im Emmental und in den Aemtern Thun und Burgdorf etc., wo das Hofsystem mit den eingeschlagenen Gütern anzutreffen ist, für den Zelgzwang nicht eignete; ebenso wenig in den höher gelegenen Gegenden des Oberlandes und der südöstlichen Waadt, wo fast ausschliesslich Alpen- und Weidewirtschaft mit Viehzucht betrieben wird. Nach dem Zelgrecht wurden die Aecker von der Ortsbehörde in Zelgen eingeteilt, welche der Reihe nach den reglementarischen Bebauungen unterworfen werden mussten, nämlich:

- im 1. Jahr: tote Brache mit Düngung;
- „ 2. „ Wintergetreide, Weizen oder Mengkorn;
- „ 3. „ Sommergetreide oder niedere Feldfrüchte.

Nach Beendigung der Ernte verlor der Grundbesitzer eine Zeit lang das freie Verfügungsrecht über seine beiden bebauten Schläge. Es war ihm unter anderem untersagt, dieselben zu beackern, um sie neu zu bestellen. Nach einer Frist von zwei bis drei Tagen, welche den Aehrenlesern zum Einbringen ihrer bescheidenen Beute gewährt wurde, überwies man das Areal der bebauten Zelgen dem

Gemeindehirten für den Weidgang des Viehes. Jedermann war verpflichtet, während der hierzu bestimmten Jahreszeit sein Vieh alle Morgen diesem Hirten anzuvertrauen; die Gemeindeherde ergoss sich über die geernteten Zelgen, über die Brachen, über einen Teil der Wiesen, nachdem Heu und Grummet (Emd) oder auch nur ersteres eingeheimst worden war. Ueberdies hatten ausgedehnte Gemeindetriften keinen andern Zweck, als dem Weidgange sämtlichen Viehs der Gemeindebürger zu dienen. Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche, wie wir sehen werden, eine Periode wahren landwirtschaftlichen Erwachens war, wurde diese Einrichtung freien und gemeinsamen Weidgangs von allen denjenigen, welchen das Interesse der Landwirtschaft am Herzen lag, einer strengen Kritik unterworfen. Die Uebelstände bestanden in folgendem: Die allgemeine Bodenverbesserung war verunmöglicht; weite Ebenen blieben ertrag- und wertlos; statt nahrhafter, heilsamer Gräser, sah man vielerorts nur Dornen, schlechte Pflanzen, Gesträuch und Wüsteneien; überall herrschte Unordnung und Unfruchtbarkeit; der Weidgang war nicht nur für das Vieh, sondern auch für die Knechte sehr beschwerlich; das Facit der Gemeinweiden war nicht nur eine fast gänzliche Ertraglosigkeit ausgehnter Flächen und schlechter Unterhalt des Viehs, sondern auch ein ungeheurer Zeit-, Arbeits- und Düngerverlust. Das Weidrecht war allerdings meistenorts durch das sogen. Einfriedigungsrecht gemildert, indem dasselbe durch Ordonnanz von 1717 für die Kantone Bern, Waadt und Aargau geregelt worden war; darnach hatte der Grundeigentümer das Recht, seine Grundstücke vom Servitut des Weidgangs durch Bezahlung einer Steuer zu befreien. Auf den zunächst eingefriedeten Sonderwiesen (d. h. Privatgrundstücken, bestehend in Wiesland) durfte der Eigentümer zwar nur den ersten Schnitt ernten; der zweite gehörte von Rechts wegen zur Gemeinweide und von Maria Magdalena an (22. Juli) durfte der Hirte seine Herde dorthin führen.\*)

Das Zelgrecht samt Dreifelderwirtschaft war ohne Zweifel ein Ueberbleibsel oder Erbstück der altgermanischen Markgenossenschaft; merkwürdig lange hatte sich dieses Betriebssystem erhalten; Seit mehr als 1000 Jahren wechselten noch im 18. Jahrhundert auf den drei Zelgen Brache, Winterfrucht und Sommerfrucht; dasselbe brachte ausser den von Chuard, bezw. von Durand angeführten Misständen, die sich vorzugsweise in der Waadt vorfinden mochten, noch einen andern Uebelstand, nämlich eine unendliche Zersplitterung des Grundbesitzes, mit sich.

Selbstverständlich trat dieser Uebelstand, wie auch die andern, nur im Bereich der Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang, resp. in

---

\*) E. Chuard: „Landwirtschaft“ (in: Die Schweiz im 19. Jahrhundert). Bern und Lausanne 1900.

demjenigen der dorfmassigen Ansiedlung zu Tage — in demjenigen des Hofsystems mit eingeschlagenen Gütern dagegen nicht; da nämlich die eingeschlossenen Güter keiner Zelgordnung und Gemeinweidigkeit unterworfen waren, so konnten sie von den Besitzern nach Belieben bewirtschaftet werden.

Nach der Zelgordnung musste jeder Bauer in jeder der drei Zelgen Aecker besitzen, wenn er in einem Jahr eine Getreideernte haben wollte; ebenso musste bei Güterteilungen darauf geachtet werden, dass eine gehörige Proportion der Aecker in den drei Zelgen erzielt wurde; infolge dessen hatte jeder Bauer sehr viele, aber kleine Aecker, die zwischen denjenigen der andern Güterbesitzer in den Zelgen zerstreut lagen. Wer 60 Jucharten besass, hatte gewöhnlich auch mindestens 60 Aecker und Wiesenstücke, die oft sehr weit auseinander lagen. Die schlimmsten Misstände zeigten sich im Aargau und im Waadtlande, wo die Zersplitterung am weitesten fortgeschritten war und wo sich die alte Dreifelderwirtschaft auch am längsten erhalten hatte. Ein bemerkenswerter Fortschritt hatte sich indessen in verschiedenen Gegenden des alten deutschen Kantons in der Behandlung der Brachzelg schon im XVIII. Jahrhundert Bahn gebrochen, indem man die Brache zum Teil mit Futterkräutern, Rüben, Hirsen, Küchengewächsen, Hanf, Flachs, Tabak und Kartoffeln bepflanzte; besonders war es die Kartoffel, welche in den letzten Dezennien (nach der Teuerung von 1770/71) bereits als Hauptfrucht in die Brache eingebaut und bald auch zur unentbehrlichen Volksnahrung wurde. Schon um 1730 wird die Kartoffel in verschiedenen Gegenden, namentlich im Kanton Bern und zwar in der Umgegend von Brienz als angebaut bezeichnet. Die teilweise Sömmerung resp. Anpflanzung der Brachzelg bildete den Anfang dazu, an Stelle der alten Dreifelderwirtschaft mit nackter Brache die verbesserte Dreifelderwirtschaft mit angebaute Brache oder ein ganz anderes Betriebssystem einzuführen.\*) Eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen, die sich in Berichten, Eingaben und Gutachten aus der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts vorfinden, legt Zeugnis davon ab, dass das Bedürfnis einer durchgreifenden Verbesserung und Reform der Feldsysteme und der Bodenbewirtschaftung in den beteiligten Kreisen damals lebhaft empfunden worden war und dass dieselben auch ernsthaft bestrebt waren, den Uebelständen zu steuern, resp. Abhilfe zu schaffen. In vielen Beziehungen hatten diese Bestrebungen, wie wir sehen werden, erfreulichen Erfolg und insoweit den Fortschritten und Neuerungen noch Hindernisse entgegenstuden, sorgte die französische Revolution resp. die zur Zeit der Helvetik auch in der Schweiz verwirklichte Devise von Freiheit und Gleichheit für

---

\*) Dr. K. Geiser: Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert. Bern 1895.

Beseitigung derselben. Die Aufhebung des Weidgangs und der Gemeindegüter resp. den Allmenden war zwar schon früher durch obrigkeitliche Verordnungen vorbereitet worden und vollzog sich schliesslich von selbst; ebenso wurde die althergebrachte Dreifelderwirtschaft mit der toten Brache allmählich aufgegeben und die Wechselwirtschaft eingeführt; dagegen blieb die gesetzliche Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse der Helvetik vorbehalten, wiewohl die endgültige Liquidation derselben, also die Beseitigung der letzten Reste des Lehensystems erst 50 Jahre später zu stande kam. Die Befreiung des Grundeigentums von den Feudallasten war insbesondere auch durch die von der Schule der französischen Physiokraten aufgestellten Grundsätze vorbereitet worden.

Im Betrieb der Landwirtschaft machte sich im XVIII. und sodann im XIX. Jahrhundert ein Umschwung in der Weise geltend, dass der Ackerbau mehr und mehr zurückging und dagegen der Futterbau resp. die Graswirtschaft überhand nahm; dazu mochte auch der Mangel an Arbeitskräften resp. die Rücksicht auf Ersparnisse an Arbeitslöhnen beigetragen haben. In Gebirgsgegenden, wie im Oberland, bildete die Alpen- und Weidewirtschaft überhaupt von jeher einen viel wichtigeren und vorteilhafteren Bestandteil der Landwirtschaft, als der Ackerbau. Im ebenen Lande des bernischen Gebiets hingegen war der Landbau ziemlich ausgebildet und die Bearbeitungsweise des deutschen Bauers zeigte sich, trotz allen Unvollkommenheiten und zähem Festhalten am Althergebrachten, im ganzen genommen doch vorteilhaft. Die Sorge der Regierung für Hebung des Landbaues richtete sich u. a. auf die Bekämpfung der Maikäfer und Engerlinge, auf die Beförderung der Einfristung und die Aufhebung des schädlichen Weidganges, auf die Förderung der Tabakkultur und des Anbaues der gegen 1740 eingeführten Kartoffel, auf die Anpflanzung weisser Maulbeerbäume, auf Versuche zur teilweisen Kanalisation und Entsepfung des Seelandes etc.

Einen ganz neuen Aufschwung nahm jedoch die bernische Landwirtschaft durch die Gründung der ökonomischen Gesellschaft im Jahre 1759. Ein kenntnisreicher, gemeinnütziger und um die Hebung des Landbaues sehr verdienter Mann, Ns. Joh. Rud. Tschiffeli, Gründer derselben, suchte durch Beispiel und Belehrung in Wort und Schrift den Landwirten gewisse Neuerungen, so z. B. die Einführung der Fruchtwechselwirtschaft an Stelle der Brache, des Kleebaues, der Stallfütterung und der Kalkdüngung beizubringen. Viele der angesehensten Männer des In- und Auslandes, selbst Fürsten, waren Mitglieder dieser Gesellschaft und der berühmte bernische Gelehrte, Albrecht von Haller, bekleidete längere Zeit die Vorstandschaft. Die im Archiv der ökonomischen Gesellschaft noch jetzt aufbewahrten Schriften, Abhandlungen und Manuskripte

legen beredtes Zeugnis ab von der erfolgreichen Tätigkeit dieser Gesellschaft. Auch die späterhin von der Regierung niedergesetzte (ständige) Landesökonomiekommission suchte den Landbau durch Verbesserungen, die in erster Linie die Verteilung und Benutzung der Allmenden und die Einschränkung der Gemeindeweidrechte auf Brachfeldern, sodann auch die Viehzucht zum Zwecke hatten, zu fördern. Schon vorher hatte sich die Vennerkammer mit der Frage der Verteilung der Allmenden befasst und ein eifriges Mitglied der ökonomischen Gesellschaft, Herr von Graffenried von Burgistein, brachte dieselbe im Jahre 1764 im Grossen Rate zur Sprache, worauf die Einsetzung der obgenannten Kommission nach Antrag der Vennerkammer erfolgte.

Die Ausdehnung der Viehzucht und Milchwirtschaft auf Kosten des Getreidebaues brachte nun zwar viel Geld ins Land und vermehrte den Wohlstand der Bauern ganz bedeutend, doch hatte diese Veränderung des Betriebes auch grosse soziale Nachteile zur Folge. Der ohnehin schon Vermögliche, der einen grossen Viehstand zu halten imstande war, konnte sich allerdings bereichern, auf der andern Seite aber wurde einem grossen Teil der Landbevölkerung der Verdienst entzogen. Dieser Nachteil machte sich besonders im Oberland fühlbar und es wurden hie und da darüber Klagen laut. Interessant ist u. a. auch, was Albr. von Haller darüber d. h. über die Folgen oder Gefahren des Rückganges des Getreidebaues im Jahre 1762 in den „Göttinger gelehrten Anzeigen“ schrieb: „Es entsteht in diesem Lande (d. h. im Kanton Bern) der grosse Fehler, den auch England schmerzlich fühlt, dass allzuviel Land zur Gräserei (Graswirtschaft) gelassen wird und man den Acker, der zu mühsam ist, fast mit Widerwillen beibehält.“ Dies führe, meinte Haller, wie in England zu einem Rückgang des selbständigen Bauernstandes, der dem Staat notwendiger sei, als Gültbriefbauern und Pächter. Obwohl die Anschauung Hallers volkswirtschaftlich richtig war, so befand sich derselbe damit doch im Widerspruch mit den damaligen Bestrebungen der ökonomischen Gesellschaft, deren Mitglied er selbst war, indem ja bekanntlich Tschiffeli und seine Freunde den Klee- und Kunstgrasanbau zu fördern suchten. Ebenso wandte sich Haller gegen die Vereinigung eines allzugrossen Grundbesitzes in der Hand einzelner, reicher Personen mit folgenden Worten: „Man sollte die Zusammenschlagung der Güter verbieten, dadurch erhielte der Staat mehr bemittelte, obgleich nicht gar zu reiche Bauern, und der anwachsenden Grösse einiger wenigen würde ein heilsamer Damm entgegengesetzt; der Reiche soll den Armen nicht verschlingen.“ Diesen Aeusserungen Hallers liegt ein viel zu grosser Pessimismus zu Grunde, denn unsere etwas mehr als hundert Jahre später erstellte Grundbesitzstatistik vom Jahre 1888 beweist, dass die Befürchtungen Hallers unbegründet waren, indem der mittlere und kleine Grundbesitz im Kanton Bern noch heute dominiert.

Trotzdem in verschiedenen Kundgebungen bereits vor 150 Jahren über die Vernachlässigung des Getreidebaues und deren soziale Folgen (Verdienstentzug und Verarmung) geklagt wurde, so machten sich diese Folgen in Wirklichkeit bei dem allmählichen Uebergang zur neuen Betriebsweise und den Veränderungen der Erwerbsverhältnisse überhaupt kaum merklich fühlbar; vielmehr kommen wir in Uebereinstimmung mit mehreren Schriftstellern \*) auf geographisch-historischem und ökonomisch-statistischem Gebiete zum Schlusse, dass sich im XVIII. Jahrhundert die Lage des bernischen Bauernstandes im Vergleich zu der früheren Zeit ungemein verbessert hatte. Die in der Folge des 30jährigen Krieges entstandene wirtschaftliche Krisis war bereits früher d. h. schon mit dem XVII. Jahrhundert überstanden und Teuerungen waren seltener geworden, im Gegenteil hatten gute Ernten einen billigen Preisstand bewirkt. Auch im Vergleich mit andern Kantonen und Staaten wird man unbedingt zugeben müssen, dass bei uns die Landbevölkerung im Durchschnitt viel besser gestellt war, als anderswo. Die Sachlage und der oben daraus gezogene Schluss wird noch durch folgende Ausführungen begreiflich gemacht und im Besondern bestätigt.

Nach einer von Schatzmann, dem bekannten Förderer der Land- und Alpenwirtschaft, beim hundertjährigen Jubiläum der ökonomischen Gesellschaft (im Jahre 1859) gehaltenen Festrede haben die Mitglieder derselben, die in amtlicher oder privater Stellung auf dem Lande wohnten, ihr Möglichstes getan, um dem Landvolk die Früchte ihres gemeinnützigen Strebens zugänglich zu machen. Landvögte, Gutsbesitzer, Pfarrer, Aerzte befolgten praktisch im ganzen Kanton herum die Räte, welche sie von der Gesellschaft empfangen hatten, wiesen die Verbesserungen und Fortschritte den Landleuten vor und wirkten so nach allen Seiten hin belebend und erfrischend auf das Volk ein. Vor allem ist hier Tschiffeli, der Gründer der Gesellschaft, zu nennen, der sich auch praktisch betätigte, in Kirchberg und Moosseedorf vernachlässigte Güter in hohen Ertrag brachte und wahre Musterwirtschaften einrichtete. Er verdrängte die bisher übliche Fütterung des Rindviehs auf Allmenden, Weiden und Brachweiden und brachte Hand in Hand mit dem Kleebau die jetzige Stallfütterung\*\*) in Aufnahme. Infolge

---

\*) *Norrmann*, geographisch-statistische Beschreibung des Schweizerlandes, erschienen 1795/98. *Tillier*, Geschichte des eidgenöss. Freistaates Bern, Bd. V, 1839. *Dr. K. Geiser*, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, 1894, etc.

\*\*) Dieselbe hat natürlich bei ausschliesslicher und allgemeiner Anwendung auch wieder ihre Nachteile, besonders in sanitärischer Hinsicht; bemerkenswert ist daher, dass sich in neuester Zeit wiederum eine Reaktion gegen die Stallfütterung geltend macht, indem ein angesehener Landwirt, Herr Nationalrat Zumstein in Enggistein, bemüht ist, durch eigenes Vorgehen den Wert der Fütterung im Freien, also der Weidewirtschaft, seinen Mitbürgern zu zeigen.

dieser Neuerungen führte er die freie Wirtschaft am Platze der alten Dreifelderwirtschaft ein und produzierte auf seinen Gütern einen bisher unbekanntem Düngervorrat, wie er heute die Goldgrube unseres Landbaues bildet. In ähnlichem Sinne wirkten auch andere Mitglieder der Gesellschaft, besonders die Landvögte Samuel Engel und N. E. Tscharner für die Förderung der Landwirtschaft und die ökonomische Hebung ihrer Bezirke und Umgebung. In einem Berichte an die Versammlung der ökonomischen Gesellschaft (im März 1780) schilderte der damalige Präsident, Landvogt Tscharner von Schenkenberg, den Zustand der Landwirtschaft u. a. wie folgt: „Zu dieser Zeit war im Kanton Bern, besonders im Mittelland, die Kartoffel als Hackfrucht allgemein angebaut, die alte Dreifelderwirtschaft mit nackter Brache grösstenteils abgeschafft, statt deren entweder die veredelte Dreifelderwirtschaft oder Graswechselwirtschaft eingeführt, Stallfütterung, Klee- und Kunstgrasbau, sowie die Anwendung des Gypses und Mergels allgemein bekannt und durchgeführt, die Allmenden entweder verteilt oder angehaut, der Landzins durchgehend um die Hälfte gestiegen.“

Es ist in der Tat nicht zu bestreiten, dass die Landwirtschaft des Kantons Bern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Anregung der ökonomischen Gesellschaft auf theoretischem und praktischem Gebiete einen mächtigen Anstoss zu Verbesserungen aller Art gewonnen hat: die alten Fesseln, welche bis dahin den Fortschritt hemmten (die Gemeindeweide, die verschiedenen Weidberechtigungen, der Zelgzwang), wurden immer mehr gelöst, ein neues Wirtschaftssystem und neue Kulturen eingebürgert und so der Wohlstand unseres Bauernstandes mächtig gefördert. Die Tätigkeit der ökonomischen Gesellschaft beschränkte sich aber nicht bloss auf die Landwirtschaft, sondern erstreckte sich auch auf andere wirtschaftliche Gebiete, wie z. B. auf die Förderung der Spinnerei, Weberei, Leinwandindustrie etc. auf dem Lande. Die Blütezeit der ökonomischen Gesellschaft fällt in den Zeitraum von 1760—1780; nachher, nach dem Tode des Stifters und der Hauptstützen dieser gemeinnützigen Vereinigung, liess der rege Eifer und die Tätigkeit bedeutend nach. Dazu traten noch ungünstige äussere Zeitumstände, indem die der Staatsumwälzung vorausgegangenen politischen Bestrebungen das öffentliche Interesse beschäftigten. Der bernische Bauernstand hatte indess, wie bereits bemerkt, nicht nur von Seiten der ökonomischen Gesellschaft Förderung und Unterstützung erhalten, sondern auch die Obrigkeit war eifrig bestrebt, die Interessen der Landwirtschaft zu wahren; die Bedeutung derselben als Haupterwerbszweig bringt dies in einem vorwiegend agrikolen Kanton mit sich. In den ökonomischen Schriften des vorigen Jahrhunderts wird das auch jeweilen hervorgehoben; so schreibt z. B. Norrmann folgendes: „Bern ist in Ansehung seiner Lage, seines Gebiets und seines eigentlichen Staatsinteresses vornehmlich als ein ackerbau-

treibender Staat anzusehen, der zuvörderst in der höchst möglichen Vervollkommung seiner Landwirtschaft seine vornehmste Stärke und Wohlfahrt zu suchen hat. . .“

„Mit Recht liess es sich daher die Regierung in Bern von jeher insonderheit äusserst angelegen sein, zuvörderst den Landmann und die Landwirtschaft in allen ihren Zweigen, sowohl mittelbar als unmittelbar zu unterstützen.“

Ferner erklärt sich die Aufmerksamkeit und das Interesse der Regierung für die Förderung des Landbaues aus staatswirtschaftlichen, bezw, fiskalischen Gründen. Endlich mochten auch persönliche und private Interessen dabei mitgespielt haben, indem viele bernische Patrizier als Grundbesitzer und Landwirte entweder dauernd oder vorübergehend auf dem Lande wohnten und mit der ländlichen Bevölkerung in engerer Beziehung standen. Den grössten Wohlstand fand man nach Tillier im Oberaargau und Emmental, wo die Landleute mit einer reichen Viehzucht das Spinnen und Weben von leinenem sowohl als banmwollenem Garn verbanden. „Im Emmental gab es vielleicht einzelne reiche Leute, aber nicht so viel oder auf jeden Fall nicht mehr allgemeine Wohlhabenheit als im obern Aargau. Hier waren die Bauern von 100,000—200,000 Franken nichts weniger als selten und es gab mehrere Dörfer, wo fast alle Hausväter 20,000—30,000 Franken besaßen; nur im Emmental hatte sich hie und da häuslicher Luxus eingenistet, denn man fand hier in den Häusern gemeiner Landleute kostbares Silbergeschirr, ausländische Mobilien und Weine, Kanapes etc. Der Schultheiss von Huttwyl, ein Landwirt, hatte (um die Mitte des 18. Jahrhunderts) ein Vermögen von Fr. 600,000. Im Ganzen genommen sah man wohl in ganz Europa mit Ausnahme von Holland und England kein blühenderes und glücklicheres Landvolk, als dasjenige des Kts. Bern.“ Weniger günstig schien es in der Waadt ausgesehen zu haben, wo die eingewurzelte Neigung zum Trunke und zum Prozess, der Hang zur Eitelkeit, der flüchtige Geist und die leichte Lebensart — Eigenschaften, die der natürlichen Gemüts- und Charakteranlage entsprechen — ausdauernde Arbeit in dem anstrengenden landwirtschaftlichen Berufe, sowie Ordnungsliebe bei den waadtländischen Bauern nicht aufkommen liessen. Den Weinbau suchte die Regierung gelegentlich durch Einfuhrverbote zu schützen. Bezeichnend für die damaligen Vorurteile gegen die Niederlassung Fremder, ist der Umstand, dass Räte und Bürger sich durch die Mitteilung beunruhigen liessen, dass es in der Waadt gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht weniger als 547 fremde Güterbesitzer gegeben, deren Grundeigentum sich auf einen Wert von Fr. 8,880,321 belaufen habe und doch bestund der grösste Teil derselben aus Angehörigen des Nachbarkantons Genf!



Die Sorge für Erhaltung und Pflege der Wälder, im Interesse möglichst vorteilhafter Nutzung derselben, mag die Obrigkeiten Berns schon in früheren Jahrhunderten, bald nach der Gründung der Stadt Bern, jedenfalls aber mit deren Erweiterung zum Staate, beschäftigt haben; davon zeugen eine Reihe forstlicher Verfügungen und Verordnungen vom 14.—18. Jahrhundert. Die älteste derselben datiert von 1304. Die Bewirtschaftung der Waldungen blieb freilich bis in's 18. Jahrhundert den allgemeinen Verwaltungsorganen überlassen und von einer Forstwirtschaft in heutigem Sinne konnte nicht die Rede sein, obschon dem Staate das Oberaufsichtsrecht über die Waldungen schon seit den frühesten Zeiten zustand. Eine planmässige, intensive Pflege derselben schien ehemals auch kaum nötig, so lange kein Mangel an Holz empfunden wurde. Uebrigens gehörten die Waldungen zum weitaus grössten Teil den Herrschaftsherren und Klöstern, oder dem Staat als Nachfolger derselben und unterlagen noch den lehenrechtlichen Grundsätzen und Regeln. Der Kt. Bern war noch im 17. Jahrhundert unstreitig einer der holzreichsten Kantone der Schweiz; er hatte sogar Ueberfluss an Wald. Gegenüber den Nutzungsberechtigten und Armen zeigte sich die Regierung äusserst milde und nachsichtig in Vergünstigung der Holznutzungen. Erst mit zunehmender Holzverschwendung, resp. Waldverwüstung und daheriger Gefahr wegen Holz-mangel, stellte sich die Notwendigkeit einer bessern Waldpflege, durch strengere Vorschriften und Massnahmen im Forstwesen, ein; dem 18. Jahrhundert war es vorbehalten, in dieser Beziehung bahnbrechend vorzugehen und Remedur zu schaffen, soweit es die damaligen Verhältnisse ermöglichten. Die Abholzungen mehrten sich aus zwei Hauptgründen, nämlich, erstens zum Zwecke der Umwandlung von Waldareal in kulturfähiges Land, zweitens im Geldinteresse, indem der Preis oder Geldwert des Holzes zu steigen begann, somit der Handel um Holz und die Ausfuhr desselben zunahm. Dem drohenden Holz-mangel suchte man durch obrigkeitliche Verfügungen und Verordnungen, im Sinne einer bessern Anpflanzung der Wälder und des Waldschutzes, sowie durch Holzausfuhrverbote, entgegenzuwirken.

Eine wichtige Neuerung im Gebiete der Forstverwaltung trat zu Anfang des 18. Jahrhunderts in's Leben, indem am 18. Juli 1713 eine besondere oberste Forstbehörde, die sogenannte Holzkammer kreiert wurde, welche bis zur Zeit der Helvetik amtierte. Später, am 29. April 1739 trat auch eine „welsche Holzkammer“, speziell für die Waadt, neben der deutschen Holzkammer, in Tätigkeit. Aus jener der Förderung des Forstwesens besonders günstigen Zeit ist sodann als Fortschritt von grosser Wichtigkeit der Erlass einer neuen Forstordnung vom 28. Februar 1725 anzuführen. Auch dieses Gesetz bezieht sich zwar, wie die frühere Forstordnung, einzig auf die Waldungen des Staates; doch machten solche noch damals bei 80 Prozent des gesamten Waldareals aus und es kam somit diesem

Erläss eine ganz bedeutende Tragweite zu.\*) An weiteren forstgesetzlichen Erlassen sind zu erwähnen: Die Bestimmung über die Fällungszeit des Holzes vom 6. Januar 1727, als Nachtrag zu obiger Forstordnung, die Ordnung über die Abfuhr des Bürger- und Pensionsholzes, das Reglement über die Holzverteilung vom 7. und 10. Januar 1743, die Forstordnungen von 1756 und vom 7. Juli 1786 und das Gesetz betr. die Beholzungsrechte von Gemeinden in Staatswaldungen vom 14. und 15. September 1798. Als bemerkenswerte Anordnungen sind aus dem 18. Jahrhundert noch folgende zu erwähnen:

Im Jahr 1739 erteilte die bernische Holzkammer die Weisung, die Waldungen geometrisch aufzunehmen; diese Anordnung wäre jedenfalls ganz verdienstlich gewesen, wenn sie befolgt worden wäre. Gegen den Weidgang wurde im Jahr 1753 ein allgemeines Verbot erlassen, dessen Wirkung jedoch kaum eine nachhaltige gewesen sein dürfte; ebenso wenig mochten die spätern bezüglichlichen Verbote stets streng und gewissenhaft befolgt worden sein, indem z. B. noch heute wieder, nach mehr als 150 Jahren, die Alp- und Viehbesitzer in Gebirgsgegenden (Oberhasli) wegen der Handhabung des forstpolizeilichen Verbots des Weidganges mit den Forstbeamten im Streit liegen. Freilich mögen diese Verbote die Ziegenhaltung in den Gebirgsgegenden direkt beeinträchtigt haben, so dass die durch die Viehzählungen im 19. Jahrhundert konstatierte relative Abnahme der Ziegen zum Teil eine unmittelbare Folge davon war. Die bernische Forstwirtschaft erfuhr durch den Erlass der Forstordnung vom 7. Juli 1786, welche noch heute (bis zum Erlass des neuen Forstgesetzes) in Kraft besteht, vermehrte Pflege und wirksame Förderung; dieser Erlass bildete einen würdigen Abschluss der gesetzgeberischen Tätigkeit während der Periode des XVIII. Jahrhunderts, welche für die Entwicklung des Forstwesens so günstig war.\*)

---

\*) Geschichte des bernischen Forstwesens von F. Fankhauser, Forstinspektor, 1893.

---

## V. Kapitel.

**Handwerk, Gewerbe und Industrie,  
Tätigkeit des Kommerzienrates und des Handwerks-  
direktoriums im XVIII. Jahrhundert.**

Ueber den Zustand von Handwerk, Gewerbe und Industrie im XVIII. Jahrhundert lauten die Nachrichten bei weitem nicht so günstig, wie diejenigen über die Landwirtschaft, denn trotz allen Zunft- und Handwerksordnungen und trotz der Einsetzung eines Kommerzienrates war der Gewerbsfleiss und der Wohlstand der Bürgerschaft schon seit längerer Zeit im Rückgange begriffen. Nach seiner Instruktion sollte der Kommerzienrat darauf bedacht sein, allerlei Handlungen und Manufakturen, besonders solche von Seiden, Wollen, Leder und Leinwand etc. zu Stadt und Land einzuführen; demselben wurden ziemlich weitgehende Kompetenzen eingeräumt; er hatte „Ordnungen und Reglement unter den Negotianten, Manufakturiers und Arbeitern zu machen“, konnte für einzelne Gewerbe Befreiung von Zöllen und Abgaben aussprechen, fremde Geschäftsleute als Habitanten oder ewige Einwohner aufnehmen, Waisenkinder, sowie Söhne und Töchter verarmter Bürger zu Gewerben und Manufakturen heranziehen, Streitigkeiten unter Geschäftsleuten, wenn der Wert des Gegenstandes 2000 Franken nicht überstieg, beurteilen, bei Uebertretung der Verordnungen Strafen und Bussen aussprechen und ein „kurzes Recht“ administrieren etc. Diese Kompetenzen wurden später noch beträchtlich ausgedehnt und auch den Gewerbsleuten und Fabrikanten noch weitergehende Vorteile und Privilegien eingeräumt, so besonders durch die obrigkeitliche Verordnung von 1719. Im Jahre 1763 wurden dem Kommerzienrat noch die Geschäfte der Marktkommission, welche aufgehoben worden war, übertragen; er konnte Toleranzzetteln und Aufenthaltsbewilligungen für das in den verschiedenen Gewerben und in Fabriken tätige Arbeitspersonal ausstellen; diese Kompetenz wurde jedoch im Jahre 1784 beschränkt, indem die Bürgerkammer allein zur Erteilung von Toleranzzetteln an „Hintersässen“ (Nichtbürger) ermächtigt wurde; die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Manufakturarbeiter verblieb aber dem Kommerzienrat. Endlich wurde im Februar 1793 eine neue Instruktion erlassen, wonach der Kommerzienrat zur Führung und Handhabung des Rationenbuches der Stadt Bern verpflichtet wurde.

Dem Kommerzienrate stand auch ein Fonds von 30,000 Talern zur Verfügung, aus welchem er an einzelne Geschäftsleute gegen geringen Zins oder zinsfrei Vorschüsse machen konnte. Bereits 1697 hatten Rät und Bürger einen Fonds von 30,000 Reichstalern zur Errichtung einer obrigkeitlichen durch den Kommerzienrat zu leitenden Wollenhandlung bewilligt. Einer Gesellschaft für Strümpfe-

und Seidenmanufaktur wurde von der Regierung im Jahre 1706 sogar eine Summe von 60,000 Talern zinslos unter der Bedingung vorgeschossen, dass sie ebensoviel einschiessen und alle Jahre einen tüchtigen Geschäftsmann aus der Hauptstadt oder dem bernischen Gebiet nachziehen würde; es betraf dies das Haus Sinner & Herf, welches die staatliche Wollenhandlung übernahm.\*) Die Unternehmung hatte aber keinen genügenden Erfolg und musste bald wieder aufgegeben werden. Auch an andere Geschäfte zu Stadt und Land wurden bedeutende Vorschüsse gemacht und Privilegien erteilt. Zum Schutze der einheimischen Industrie wurde nach merkantilen Grundsätzen die Einfuhr ausländischer Fabrikate durch hohe Eingangszölle oder gänzlich Verbot zu hindern gesucht. Rohmaterial, Maschinen und Werkzeuge, die in den inländischen Manufakturen zur Verwendung kamen, sollten hingegen nach einem Gutachten des Kommerzienrates zollfrei eingeführt werden dürfen.\*\*)

Obschon es die Obrigkeit an Begünstigungen zur Einführung neuer Industriezweige und Beförderung der bestehenden nicht fehlen liess, entsprach der Erfolg den gemachten Anstrengungen keineswegs; daran änderte selbst das löbliche Beispiel nichts, das die Regierung selbst gab, als sie sich in einer Verordnung u. a. zur Pflicht machte, sich und die ihrigen mit fremden Waren zu versehen. Fremden Unternehmern boten sich verschiedene Schwierigkeiten und Hindernisse dar und von den Unternehmungen bernischer Angehöriger konnten sich auch nur wenige gedeihlich entwickeln. Den besten Fortgang nahm noch die Kattun- und Indiennefabrikation in Holligen und im Sulgenbach, sowie eine Seidenfabrik, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Auch zur Hebung des Handwerks wurde von der Obrigkeit vieles getan. Ein eigenes Handwerksdirektorium hatte über die Befolgung der Handwerksordnungen zu wachen und Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu entscheiden. Ueberhaupt sollte diese Behörde das Gedeihen des Handwerks befördern. Sie hatte auch die Pflicht, den Kindern armer Bürger die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen und für Heranbildung weiblicher Dienstboten zu sorgen. Nach dem Handwerksreglement von 1766 mussten alle jungen Bürger, die sich einem Handwerke widmen wollten, zukünftig dem Handwerksdirektorium vorgestellt werden, wo man sie über Neigung, Anlagen, Leibesbeschaffenheit und Vermögen sorgfältig befragte. Vorher durfte keiner in die Meisterschaft aufgenommen werden. Die Probezeit blieb für alle Handwerke auf drei Monate festgesetzt, die Lehrzeit bestimmte man auf vier Jahre und der Lehrling konnte nicht zu häuslichen Arbeiten

---

\*) Bericht der bernischen Handels- und Gewerbekammer, Nr. 1, 1899.

\*\*) *Dr. K. Geiser*, Geschichte des bernischen Armenwesens, wirtschaftlicher Teil.

angehalten werden. Dann fand die Prüfung und Ledigsprechung sowie event. die Reise in die Fremde, endlich nach neun Jahren die Meisterprüfung statt. Aber auch diese an sich wohlgemeinten Massnahmen der Obrigkeit blieben erfolglos, indem das Handwerk immer mehr zurückging. Diese bedauerliche Erscheinung wurde in damaligen Kundgebungen vielfach und zwar schon im Anfang des XVIII. Jahrhunderts beklagt. Die einheimischen Handwerker vertauschten ihren Beruf lieber mit kleinen Aemtern und wohlhabende Bürgerssöhne lernten überhaupt kein Handwerk mehr, weshalb, wie Tillier bemerkt, die meisten Gewerbe beinahe ausschliesslich von Fremden betrieben wurden. Norrmann schreibt, in Bern glaube jeder Bürger ein angeborenes Recht zu einer Versorgung ohne Arbeit und zu einem Dienst ohne Mühewaltung zu haben, strebe unaufhörlich danach, vernachlässige in guter Hoffnung darauf sein Gewerbe und gerate häufig darüber in Dürftigkeit. Heinzmann sagt in seiner Beschreibung der Stadt und Republik Bern (1794) folgendes: „Der Gewerbestand in unserm Kanton ist nicht so im Ansehen, wie in vorigen Zeiten. Man weiss noch wohl, wie schätzbar die Gerbereien, Tuchscherer und Wollenweber-Arbeiten, der Pelz- und Lederhandel unserer Stadt in den Jahren der aufblühenden Grösse der Republik waren. Sie sind verschwunden jene Gewerbe, die unsere Bürger-Familien reich machten und dem Staat in den kritischen Zeiten der Kriege Geld und Kredit verschafften. Jetzt ist der Kleinhandel mit Allerlei und die Krämerei mit allerlei Modewaren das allgemeinste Geschäft bürgerlicher Familien. Alles will handeln und sollte es nur mit Pfeifenröhrchen und Schwefelhölzchen sein. Wohlhabende Bürgerssöhne lernen kein Handwerk mehr. So ist es in der Hauptstadt und so wird es nach und nach auch in den kleineren Landstädten gebräuchlich . . . . Sonst blieb doch wenigstens ein Sohn auf des Vaters Profession, aber jetzt nur sehr selten. Die Zünfte verlieren daher immer mehr und mehr ihre angesehenen Glieder. Das Schneider-, Schuster-, Tischler-, Sporer- und Schlosserhandwerk wird fast allein von Fremden betrieben . . . . Sonst musste der Sohn des Burgers die Kundschaft seines Vaters übernehmen, dadurch wurde das gemeine Wesen gut bedient und ehrlich behandelt und immer erhielten die Zünfte aus ihrer Mitte angesehene Zunftgenossen, jetzt überlässt man die Werkstatt meistens den Gesellen“ etc. Noch schlimmer sah es mit dem Handwerk in den kleinen Städten des Kantons sowohl im Waadtland als im deutschen Gebiet aus (nur die drei Städte Aarau, Zofingen und Lenzburg bildeten eine Ausnahme); die Ursachen des Niederganges waren meistens die gleichen wie in der Hauptstadt, nämlich zunehmende Ausschliesslichkeit, Verknöcherung des öffentlichen Lebens sowie die ausgesprochene Aemtersucht, Eifersucht, Eigennutz und Müssiggang; dann kamen noch andere Ursachen hinzu, wie beginnende Konkurrenz von auf

dem Lande etablierten Handwerkern, sowie vom Auslande her. Der korporative, wie der private Eigennutz schlug dem Wohlstand der Städte die schwersten Wunden. Dem Rückgang des Wohlstandes in den Städten entsprach eine erschreckende Verminderung der Burgerschaft, wofür besonders in den Schriften der ökonomischen Gesellschaft zahlreiche Belege zu finden sind. Dagegen nahmen Handel und Gewerbe auf dem Lande in erfreulicher Weise zu; nicht nur liessen sich dort viele Handwerker nieder, sondern es fanden viele Personen in einigen Gewerbszweigen wie z. B. in der Leinwandindustrie, welche besonders im Emmental und Ob-eraargau in Blüte stand, lohnende Beschäftigung und Verdienst. Der Bedarf für den Hausgebrauch wurde beinahe in allen Landesteilen in den Bauernhäusern selbst produziert, oder wenigstens das Garn dazu gesponnen. In einzelnen Gegenden aber wurde ausserdem, wie ein zeitgenössischer Berichterstatter mitteilt, noch für den Export gearbeitet und eine Menge ordinärer, mittlerer und feinerer Gattung einfacher, auch gezogener, geblümter, gestreifter Damaste und atlasartiger Leinwand für den auswärtigen Handel verfertigt und viele davon nach Frankreich, Italien, auch von Zeit zu Zeit nach Spanien versandt. Nach Frankreich ging insbesondere eine Menge Hanfleinwand. Freilich hatte sich schon seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts auch die Spinnerei und Weberei von Baumwolle eingebürgert, wodurch da und dort die Leinwandindustrie zurückgedrängt wurde. Sowohl die Baumwoll- als die Leinenindustrie wurde (abgesehen von der Indiennesdruckerei) nicht fabrikmässig betrieben, sondern hatten sich als Hausindustrie selbständig entwickelt. Die Weberei und Zubereitung von wollenen Tüchern war im Niedergang begriffen; dagegen kam die Seidenindustrie im Aargau mehr und mehr in Aufnahme. Die Gerberei, obschon nicht mehr so blühend wie früher, war immerhin noch ziemlich bedeutend, so dass noch etwas Leder ausgeführt werden konnte. Die Hutmacher, welche immer mehr vorzogen, sich in den Landgemeinden niederzulassen, arbeiteten mit wenig Ausnahmen für den Gebrauch im Lande selbst. Alle diese Gewerbe fanden von seiten der ökonomischen Gesellschaft lebhaftere Aufmunterung. Vorzügliche Leistungen wurden mit Prämien belohnt und neue Industriezweige oder für die bestehenden rationellere Verfahren einzuführen gesucht. Die Regierung suchte ebenfalls durch mancherlei Verordnungen zu hindern, dass das Geld für Luxusartikel aus dem Lande gehe; auch zu gunsten der Hausindustrie wurden schützende Bestimmungen aufgestellt und der Exporthandel in den aargauischen Städten und zu Langenthal, sowie die Märkte an dem letzteren Ort, die von der Obrigkeit mit Recht als eine reiche Quelle des Wohlstandes bezeichnet wurden, durch mancherlei Privilegien begünstigt.

Aus der Tätigkeit des Kommerzienrates, hinsichtlich Förderung der Gewerbe im 18. Jahrhundert, ist noch folgendes hervor-

zuheben. Im Interesse der Seidenmanufaktur empfahl der Kommerzienrat wiederholt die Einführung der Seidenkultur durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen an milden Orten; auch errichtete derselbe vorübergehend im Jahre 1714 eine Seidenwebschule für Waisenkinder. Die Tuchmanufaktur, welche als obrigkeitliche Wollenhandlung in Staatsbetrieb übergegangen war, wurde, wie schon erwähnt, mit namhaften Summen unterstützt. Besondere Aufmerksamkeit schenkte man auch der Verfertigung des unter dem Namen „Frutig-tuch“ bekannten Inlandtuches; dieser Erwerbszweig war für das Frutigtal von nicht geringer Bedeutung. Im Jahr 1787 schätzte der Kommerzienrat die dortige Produktion auf ca. 2—3000 Stück à 20 bis 100 Ellen jährlich, mit einem Werte von ca. 30,000 Kronen. Die Frutiger kleideten sich im eigenen Stoff. 3—4000 im Tale selbst gehaltene Schafe lieferten die Wolle, per Stück ca. zwei Pfund. Dazu bezog man aus dem Wallis noch 100 Zentner. Eine in den 60er Jahren in Thun entstandene Wollen- und Uniformtücherfabrik wurde durch besondere Mandate privilegiert. Die im 17. und 18. Jahrhundert zuerst in Basel, dann auch in Bern eingeführte Strickwaren-Industrie hatte gedeihlichen Erfolg und gestaltete sich zu einer allgemeinen, guten Verdienstquelle; dieselbe hatte, wie übrigens auch die Seidenmanufaktur, ihre Impulse durch französische Flüchtlinge erhalten; dazu trug auch das Haus der Gebr. Bourguet, welche in Zürich ein Strickwarengeschäft betrieben und dasselbe um 1700 nach Bern verlegt hatten, viel bei. Ein fernerer Zweig der Textilindustrie bildete die Strumpf- und Kappenweberei, mit welcher der Kommerzienrat sich unausgesetzt beschäftigte; dieselbe nahm ebenfalls eine gedeihliche Entwicklung. In der Hauptstadt lieferten im Jahre 1728 200 Stühle ca. 5000 Paar Strümpfe mit einer auf ca. Fr. 80—90,000 geschätzten Reineinnahme. Beschäftigt waren 1000 Wollenspinnerinnen und zwar einheimische, 200 Strumpfwerber, 60 Näherinnen, 50 Wollenzwirnerinnen, 40 Wollenkämpler, zusammen 1350. Im Jahr 1767 liefen in Bern ca. 500 Stühle, von denen jeder täglich fünf Kappen oder drei Paar Strümpfe liefern konnte; der Kommerzienrat schätzte die Jahresproduktion, die Woche zu fünf Tagen berechnend, auf 650,000 Kappen oder 195,000 Paar Strümpfe, und den ausbezahlten Arbeitslohn auf Fr. 26,000, das heisst fünf Batzen per Tag und Stuhl. Als Absatzgebiete werden genannt: Deutschland, Frankreich, Italien, Ost- und Westindien.

Die Mittel zur Förderung dieser Manufaktur, mit welchen sich der Kommerzienrat in wirksamer Weise bediente, bestanden in Geldvorschüssen oder in dem Erlass von Strumpfglementen mit technischen Detailvorschriften für die Arbeiterschaft, sowie von Strumpfwerberordnungen für die Meisterschaft. Besondere Reglemente bezogen sich auch auf die obrigkeitliche Preisregulierung und die Kennzeichnung der Ware, zum Schutze der einheimischen Konsumenten. Die Baumwollweberei bürgerte sich um 1710 im untern

Aargau ein; ihr Centrum war die Landvogtei Lenzburg. Pro 1762/63 wird eine Produktion von 131.416 Stück, 1787 — dem Höhepunkt derselben — eine solche von 198,582 Stück nachgewiesen. Eine Berechnung pro 1784/85 ergab bei einer Produktion von 195,990 Stück, zum Minimalerlös von 82 Batzen, eine Summe von 674,205 Kronen (=  $2\frac{2}{5}$  Mill. neue Fr.); dabei ergebe sich ein direkter Gewinn an Arbeitslohn von  $\frac{1}{3}$  oder ca. 224,735 Kronen, welche Summe „den Unterhalt von 30—40,000 Untertanen ausmache“. Einen günstigen Erfolg hatte ebenfalls die Baumwolldruckerei, welche während des 18. Jahrhunderts in mehreren Fabriken in und um Bern betrieben wurde; der grosse Aufschwung derselben rührte im wesentlichen von Einfuhrerleichterungen seitens Frankreichs her; später wurden die Verhältnisse jedoch wieder ungünstiger. Im Aargau gab es 1764 (laut einer Untersuchung des Kommerzienrates) neun Druckereien, welche von ca. 130,000 verfertigten Baumwolltüchern nicht ganz die Hälfte, etwa 60,000 Stück zum Drucken erhielten; pro Stück wurden 23—60 Batzen bezahlt. In der Nähe der Stadt Bern waren 1788 noch fünf Indiennefabriken im Betrieb, in der Revolutionszeit jedoch mussten mehrere davon den Betrieb einstellen. Die „Leinwandhandlung“ war von der Obrigkeit von jeher wirksam unterstützt und protegirt worden; diese pflegte die Ausfuhr der Rohstoffe zu verbieten und tätigen Unternehmern nicht nur Vorrechte und Freiheiten, sondern selbst das Bürgerrecht zu schenken; die Flachs- und Hanfkultur wurde durch Prämien etc. gefördert und durch Handhabung der Kontrolle, Vorschriften, Mandate und anderer Mittel, gelang es der Obrigkeit, die Leinenindustrie auf der Höhe zu erhalten. Der Gipfelpunkt derselben fällt für den Kt. Bern in das Jahr 1787; erst lange nachher, im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, ging die Leinwandindustrie allmählich zurück. Wie bei der Fabrikation wollener und baumwollener Tücher, so war auch für die Leinwand die obrigkeitliche Besichtigung und Schätzung der Tücher eingeführt worden. Obrigkeitliche Tuchmesser hatten die Tücher nach Qualität und Mass, resp. Breite genau zu prüfen, schlechte Ware wurde zerschnitten und nur echte Kaufmannsware erhielt das Zeichen „Bern“. Ueber die Produktion und deren Entwicklung geben folgende Zahlen Aufschluss. 1758 wurden 9797 Stücke verzeichnet, 1786: 14,124, 1787: 15,488, 1788: 14,146, 1789: 14,500, 1790: 13,406. Die Hanf- und Flachsspinnerei wurde ebenfalls durch zweckdienliche Massnahmen zu fördern getrachtet. Um 1770 schätzte der Kommerzienrat den jährlichen Gewinn der Leinwandindustrie auf eine Million Bernpfund. Auf eine weitere Detailbetrachtung der verschiedenen Gewerbe, welche im Kanton Bern im 18. Jahrhundert betrieben wurden, muss hier verzichtet werden, da dieselbe weder wissenschaftliches noch praktisches Interesse von Belang darbieten würde.

Ogleich Bern weder einen so grossen Handel, noch so beträchtliche Manufakturen, wie Zürich, Basel und St. Gallen hatte,



so nahmen doch Handel und Verkehr einen bessern Aufschwung, als die Gewerbe. Ausser dem Export der Leinen- und Baumwollenwaren brachte hauptsächlich der Handel mit Hornvieh, Pferden und Käse bedeutende Summen in's Land. Besonders die Pferdezucht erfreute sich des besten Gedeihens und der Markt in Langnau genoss einen vortrefflichen Ruf nicht nur in der ganzen Schweiz, sondern auch in den Nachbarstaaten. Der Handel in den Städten beschränkte sich, mit Ausnahme von Aarau, Zofingen und Lenzburg, meistens auf Detailkrämerei; auch die Hauptstadt hatte wenig grössere Handelsgeschäfte, abgesehen von dem ziemlich bedeutenden Weinhandel, welcher in den Händen der Patrizier lag.

Der Handel mit Lebensmitteln unterlag auch im 18. Jahrhundert noch wie früher dem Regime der obrigkeitlichen Bevormundung und Beschränkung; z. B. wurden Wein-Einfuhr- und Butter-Ausfuhr-Verbote erlassen; ferner griff die Regierung durch verschiedene Massnahmen direkt in den Getreidehandel ein, indem sie durch Ein- und Ausfuhr-Verbote das Gleichgewicht in den Getreidepreisen zu erhalten suchte und für Zeiten der Teuerung im Interesse des Nahrungsbedürfnisses des Volkes beträchtliche Vorräte an Getreide anschaffte. Später wurde indes wenigstens der inländische Handel freigegeben. Die auf den auswärtigen Getreidehandel bezüglichen Massnahmen waren folgende: Der Mittelpreis eines Bernmäss Kernen wurde im deutschen Gebiet auf 17, im waadtländischen auf 18 Batzen für ein Mäss Weizen festgesetzt. Fiel das Mäss im deutschen Gebiet auf 14 Batzen, in der Waadt auf 15 herunter und blieb drei Monate lang in diesem Preise, so wurde die Einfuhr verboten. Kam aber das Mäss Kernen im deutschen Gebiete auf 20, im waadtländischen das Mäss Weizen auf 21 Batzen zu stehen, so verbot man die Ausfuhr. Der auf 500,000 Mäss Kernen anzulegende Getreidevorrat sollte ergänzt werden, sobald er auf 400,000 herabsank; in günstigen Zeiten konnte dieser Vorrat auf 600,000 erhöht werden. Der obrigkeitliche Verkauf fand erst statt, wenn das Mäss Kernen in Bern auf 20, das Mäss Weizen in Lausanne auf 21 Batzen gestiegen war.\*)

---

## VI. Kapitel.

### Wirtschaftliche Verhältnisse im allgemeinen im XVIII. Jahrhundert.

In den ökonomischen Schriften aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts finden sich u. a. auch in merkantilistischem Sinne gehaltene Erörterungen über die Handelsbilanz. Dabei wird als Tatsache hingestellt, dass die Einfuhr die Ausfuhr jährlich um

---

\*) Nach Tillier, Band V.

ein beträchtliches übersteige. Bei ungenügenden Ernten bedurfte das Land einer starken Zufuhr an Korn. Der Bedarf an rohen Metallen musste beinahe ganz aus dem Ausland bezogen werden, da der Ertrag der wenigen einheimischen Bergwerke nur ein sehr spärlicher war. Das Salz wurde zum grössern Teil aus Burgund und Deutschland bezogen. Aber auch für Erzeugnisse der Industrie gingen Jahr für Jahr beträchtliche Summen aus dem Lande, ebenso für Kolonialwaren. Dies bringe, wurde behauptet, für das Land einen alljährlichen Verlust einer beträchtlichen Summe von barem Geld. Dem wurde aber entgegengehalten, wenn die Handelsbilanz wirklich so ungünstig wäre, so müssten sich die Folgen davon in einem grösseren Geldmangel im Lande zeigen und durch die Abnahme des grossen Wohlstandes mancher Gegenden bemerkbar werden, was aber nicht der Fall sei. Vielmehr habe der Wohlstand verschiedener Landschaften merklich zugenommen. Der wirtschaftliche Verfall der Städte lasse sich aus andern Ursachen erklären und der geringe Wohlstand in der Waadt rühre her von dem Mangel an gehöriger Sorgfalt beim Landbau, der Vernachlässigung der vorgeschlagenen Verbesserungen etc. Dann sei auch nicht zu übersehen, dass die jährlich bar in's Land kommenden Zinsen für beträchtliche Kapitalien in auswärtigen Fonds den sonstigen Verlust an barem Geld mindern. Von anderer Seite wird auch auf die bedeutende Zahl der Fremden und deren günstigen Einfluss auf die Handelsbilanz durch den beträchtlichen Geld- und Warenaustausch hingewiesen. Heinzmann schätzte die Zahl der damals in der Schweiz lebenden Ausländer auf ca. 200,000, welche Zahl jedenfalls zu hoch angeschlagen war, obschon sie jetzt annähernd das doppelte beträgt. Die fremden Reisenden im Kanton Bern schätzte Heinzmann auf 6000 und nahm für jeden derselben einen Verbrauch von 10 Louis d'or oder eine Gesamtsumme von 60,000 Louis d'or per Jahr an; derselbe glaubte übrigens, dass der Verbrauch seitens der niedergelassenen Fremden bis 300 Louis d'or nicht selten sei und leitet aus diesen Umständen die „enorme Teuerung in allen Dingen“ ab. So schlimm stand es nun freilich mit der Teuerung nicht, obwohl die Preise für Lebensmittel und für die meisten Erzeugnisse von Handwerk und Industrie im Kanton Bern nach verschiedenen Berichten bedeutend höher stunden, als in Deutschland; aber auch die Arbeitslöhne mussten höher sein, weshalb die deutschen Handwerksgelesen sich so zahlreich im Kanton Bern einfanden. Noch heute stehen übrigens die Arbeitslöhne in der Schweiz und im Kt. Bern durchschnittlich wesentlich höher als in Deutschland.

Im Geld- und Münzwesen scheint, nachdem die Verordnung von 1755 sich eingelebt hatte, bessere Ordnung als früher zu Gunsten von Handel und Verkehr eingetreten zu sein. Recht misslich und bedauerlich muss der im Jahre 1720 in Folge des Ruins des Law'schen Notensystems in Frankreich erfolgte Krach eines erst kurz

vorher von einer Anzahl junger bernischer Patrizier gegründeten Bank- und Wechselhauses (Malacrida & Cie.) gewesen sein, indem bei demselben viele Gläubiger, gemeine Bürger und Dienstboten, ihre Ersparnisse einbüssten und die Gesellschaftsmitglieder ihr Vermögen verloren; immerhin gelang es einem Handelsmann, namens Gruner, durch Kauf und Vertrag sich mit den privaten Gläubigern um  $56\frac{1}{2}$  und mit der Regierung um  $25\frac{1}{4}$  Prozent abzufinden. Ein ebenso verhängnisvolles, ja noch viel schlimmeres Ereignis im Gebiete der Finanzen, war der Raub des bernischen Staatsschatzes durch die Franzosen bei ihrem Einmarsch im Jahr 1798; derselbe soll bei 20 Millionen Franken betragen haben.

In einer Zeit, wo noch keine Eisenbahnen bestanden, trugen gute Strassen sehr viel zur Erleichterung des Verkehrs bei; dieselben waren im Anfange des 18. Jahrhunderts noch in sehr schlechtem Zustande. Bern machte jedoch, besonders seit 1740, in der Schweiz den Anfang mit Verbesserung des Strassenwesens und es wurden mehrere wichtige Strassen, so z. B. diejenige über Herzogenbuchsee und diejenige nach dem Oberland erstellt. Die Verbesserung wurde so mit Erfolg durchgeführt, dass sich gegen Ende des Jahrhunderts die bernischen Landstrassen durch ihre treffliche Unterhaltung in ganz Europa auszeichneten.\*)

Obwohl von einer Fremdenindustrie in heutigem Sinne damals noch nicht die Rede sein konnte, so hatten die vorzugsweise an den grossen Verkehrsstrassen gelegenen Gasthäuser, deren es übrigens wohl in jeder bedeutenderen Ortschaft eines gab, bereits einen guten Ruf und dienten der Bequemlichkeit der Reisenden. Die ehemals mit dem lehensherrschaftlichen Grundbesitz verbunden gewesenen Wirtschaftsrechte waren nach der Reformation in die Hände des Staates übergegangen und wurden von letzterem auf Zeit- oder Erblehen an achtbare Familien konzediert, durch welche sich diese Gasthöfe oft auf mehrere Generationen hinaus vererbten und zum Teil noch heute fortbestehen, obschon die Wirtschaftskonzessionen, resp. Privilegien, durch das Gesetz vom 4. Mai 1879 aufgehoben wurden.

Im Jahr 1764 fand die erste ausführliche Volkszählung im Kt. Bern statt; dieselbe ergab mit Einschluss von Waadt und Aargau, soweit das Gebiet unter bernischer Herrschaft stand, 336,689 Seelen, ohne diese Gebiete und ohne das Amt Schwarzenburg 176,379; die Stadt Bern zählte damals 13,681 Einwohner. Mit dieser Volkszählung wurde gleichzeitig eine Enquête über die Zustände der Armut veranstaltet; danach betrug die Zahl der Unterstützten  $15,329 = 9,4\%$ \*\*\*) der Bevölkerung und zwar waren davon 11,367 oder  $74,1\%$  bloss einer Handreichung bedürftig und 3962 =  $25,9\%$

\*) *Tillier*, Band V.

\*\*) Heute macht die Zahl der Unterstützten bloss  $5,0\%$  der Bevölk. aus.

gänzlich von Almosen lebend. Die Kinder waren darunter mit 7987 = 52,1 % und die Erwachsenen mit 7342 = 47,9 % vertreten. Die Erhebung und Berichterstattung über die Bevölkerung und die Armenverhältnisse war den Pfarrämtern übertragen, welche in ihren Gemeinden von Haus zu Haus Erkundigungen einziehen sollten. Nach den Ergebnissen dieser Aufnahme gab es im Oberland am meisten Arme und es wurde von vielen Seiten über den lästigen Bettel von dorthier geklagt. Heute hat sich die Sachlage dank des wirtschaftlichen Aufschwungs wesentlich zu Gunsten des Oberlandes geändert und zwar nicht nur hinsichtlich der Armenziffer, sondern ganz besonders auch mit Bezug auf die hypothekarische Verschuldung.\*)

Mit Ende des 18. Jahrhunderts mochte die Bevölkerung des alten Kantons Bern gegen 400,000 betragen. Zur Zeit dieser Volkszählung scheint die Bevölkerung in verschiedenen Landesteilen, mit Ausnahme des Emmentals, in Abnahme begriffen gewesen zu sein; diese Erscheinung rief in den ökonomischen Schriften jener Zeit und auch im Schosse der ökonomischen Gesellschaft eine lebhaftige Diskussion hervor, indem man die Ursachen derselben zu ergründen und womöglich zu beseitigen suchte. Unter anderem hatte der Pfarrer Muret in Vivis eine Preisschrift verfasst, worin derselbe mittelst Auszügen aus den Pfarregistern einer Anzahl Gemeinden des Kts. Waadt den Rückgang der Geburten in den letzten 210 Jahren und die Ursachen der aus dieser Tatsache abgeleiteten Volksverminderung mit wirtschaftsstatistischen Nachweisen zu erklären suchte. Freilich sah es die Regierung nicht gern, dass diese Angelegenheit einer öffentlichen Besprechung unterzogen wurde; denn wie Tillier mit Recht sagt, hörte man in einem Zeitalter, wo Vermehrung der Bevölkerung für das Merkmal einer guten Verwaltung galt, ungerne über Abnahme der Volkszahl klagen. Der ökonomischen Gesellschaft und dem Pfarrer Muret in Vivis wurde deshalb das Missfallen der Obrigkeit darüber ausgesprochen, dass in ihren Veröffentlichungen Gegenstände behandelt werden, die in den Bereich der Regierungstätigkeit gehören. Allerdings wurden in diesen Schriften verschiedene Misstände im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben sehr freimütig hervorgehoben; doch beschränkten sich die Abhandlungen nicht auf blosse Kritik, sondern es wurden auch Vorschläge gemacht, wie da und dort eine Besserung herbeizuführen sei. Aber auch in den anlässlich der Volkszählung von 1764 von den Pfarrern über die Ursachen und Quellen der Armut eingesandten Berichte und besonders in einer preisgekrönten Schrift von Pfarrer Stapfer in Oberdiessbach wurden verschiedene Misstände und wunde Punkte im Volksleben, freilich in der schonendsten Weise, aufgedeckt, die der Beachtung wert waren.

---

\*) Vergleiche die bezüglichen Darstellungen in den „Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus“, speziell Liefg. II, Jahrg. 1890 und Liefg. I, Jahrg. 1893.

Merkwürdig ist, dass die Wirksamkeit der bernischen ökonomischen Gesellschaft in eine Zeit fiel, wo nicht nur das philosophische Denken und die besonders gegen das absolutistische Regime gerichtete vernunftgemässe Kritik bereits erwacht und durch Schriften, wie diejenigen von Rousseau und andern mächtig angeregt worden, sondern auch die nationalökonomische Wissenschaft im Werden begriffen war, wo überhaupt schon der Boden für die Revolution in Frankreich vorbereitet wurde. Von Interesse ist bei diesem Zusammentreffen auch der Umstand, dass einer der Begründer der Nationalökonomie, bezw. des Agrikultursystems, nämlich der Marquis de Mirabeau, Vater des nachmaligen Revolutionsredners, mit der ökonomischen Gesellschaft zufällig in Verbindung stand, indem er auf eine von dieser im Jahr 1759 veranstalteten Preisausschreibung über die Frage betreffend Förderung des Getreidebaues eine Abhandlung einreichte, welche von genannter Gesellschaft mit einem Preise gekrönt wurde. Damit soll indes nicht gesagt sein, dass die nationalökonomische Lehre, welche der Begründer des physiokratischen Systems Quesnay in seinem bekannten Tableau économique entwickelte und die in dem sogen. produit net gipfelte, sich als richtig erwiesen, oder dass die ökonomische Gesellschaft dieselbe als solche anerkannt hätte. Allerdings bestand eine enge Gesinnungsverwandtschaft zwischen den Mitgliedern der ökonomischen Gesellschaft und den französischen Physiokraten, insoweit sich die beidseitigen Bestrebungen auf die Förderung der Landwirtschaft bezogen.

Auch mit der Anschauung, dass der Landwirtschaft als wichtigstem Erwerbszweig, als Nährerin des Volkes in der Volkswirtschaft unbedingt die erste Stelle gebühre, ja gewiss auch mit der an die Abneigung der alten Germanen gegen die städtische Kultur erinnernde Mahnung der Physiokraten, in allem der Natur zu folgen, wie schon der alte Hyppokrates lehrte, also speziell mit der Begünstigung und Pflege der ländlichen Kultur nach der Devise „Freiheit und Landbau“ mochten die Berner vollkommen einverstanden gewesen sein, nicht aber mit den aus der physiokratischen Lehre gezogenen Konsequenzen, wonach der Landbau die alleinige Quelle des Reichtums sei und daher ausschliesslich Berücksichtigung verdiene — eine Anschauung, die bekanntlich sowohl von der Wissenschaft, als auch von der Praxis (durch die volkswirtschaftliche Entwicklung) widerlegt worden ist. Uebrigens hatte die Kontroverse zwischen den beiden Oekonomen Mirabeau und Quesnay darin bestanden, dass ersterer voraussetzte, der Reichtum hänge von der Bevölkerung ab und deshalb müsse auf Vermehrung derselben getrachtet werden, während Quesnay umgekehrt glaubte, die Bevölkerung werde durch den Reichtum erzeugt und deshalb müsse nur auf Vermehrung des Reichtums Bedacht genommen werden. Leider liess sich Mirabeau von Quesnay überreden und

hielt seine Ansicht für Irrtum, diejenige Quesnays dagegen für richtig; infolgedessen gerieten die Begründer des physiokratischen Systems in ein dem Merkantilsystem freilich ganz entgegengesetztes Extrem, dessen Einfluss in Verbindung mit dem Zweikindersystem sich in Frankreich bis auf den heutigen Tag in bedenklicher Weise geltend gemacht hat. Der Irrtum Quesnays beruhte in der Hauptsache auf einer Verwechslung von Stoff und Wert,\*) denn wenn auch zugegeben werden muss, dass der Landbau allein die Rohstoffe liefert, so bildet sich der Reichtum dennoch bei weitem nicht ausschliesslich aus den Ueberschüssen des Landbaues, wie Quesnay annahm, sondern auch aus den Reinerträgen der übrigen Erwerbsrichtungen, wie der Industrie und Gewerbe. Es können also nicht nur durch Hervorbringung und Gewinnung, sondern auch durch Verarbeitung und Veredlung von Naturerzeugnissen neue Werte geschaffen werden; die erstere Tätigkeit lässt sich mit Stoffwertproduktion und die letztere mit Formwertproduktion bezeichnen. Die Lehre Quesnays wird, wie schon angedeutet, gerade durch die Verhältnisse in Frankreich schlagend widerlegt; denn wenn es wahr wäre, dass Reichtum Bevölkerung erzeuge, so stünde Frankreich heute nicht vor einem so bedenklichen relativen Bevölkerungsrückgang oder absoluten Stillstand, während in Deutschland, wo weder das physiokratische noch das Zweikindersystem Eingang fand, ein beträchtlicher Bevölkerungszuwachs zu konstatieren ist. Allerdings spielt gerade in dieser Hinsicht die Verteilung des Reichtums neben der sittlichen Qualität der Ehe und deren bestimmungsgemässen Auffassung im Volke eine grosse Rolle, so dass bei günstigen diesbezüglichen Verhältnissen die Bevölkerungsvermehrung als Ursache der Vermehrung des Reichtums bezw. der Existenzmittel sehr wohl denkbar wäre. Sei dem wie ihm wolle, Tatsache ist, dass Quesnay mit seiner physiokratischen Lehre in ihrem Extrem von unrichtigen ökonomischen Voraussetzungen ausging und dass speziell in Frankreich die Reichtumsvermehrung einen Bevölkerungsstillstand zur Folge hatte, mögen nun die Malthus'schen Bedenken oder das Zweikindersystem oder andere Ursachen dabei mitgewirkt haben. Für Frankreich wäre die praktische Anwendung der ursprünglichen Lehre Mirabeaus, dass die Bevölkerungszunahme Reichtum erzeuge, jedenfalls heilsamer gewesen, als diejenige Quesnays; ebenso hätten diese beiden Nationalökonomien mit ihrer Schule offenbar mehr Erfolg gehabt, wenn sie zur Erkenntnis gelangt wären, dass zwischen Bevölkerung und Reichtum ein wechselseitiger, ursächlicher Zusammenhang besteht und dass als Quellen des Reichtums nicht nur die Ueberschüsse des Landbaues, sondern auch der übrigen Erwerbstätigkeiten des

---

\*) *Dr. A. Oncken*, «Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern», Rektoratsrede vom 14. November 1885.

Volkes zu betrachten sind. Im Kanton Bern hat das physiokratische System ebenfalls keine Wurzeln gefasst, sondern dessen Wirtschaftspolitik war von jeher auf die Erhaltung eines gesunden Mittelstandes gerichtet und die Bevölkerungsvermehrung ergab sich von selbst. Immerhin schien es am Platze, hier auf das Zusammentreffen der Tätigkeit der bernischen ökonomischen Gesellschaft und der französischen Physiokraten aufmerksam zu machen, zumal doch, wie Oncken in der zitierten Schrift sagt, eine bemerkenswerte Handreichung bei der Geburt der nationalökonomischen Wissenschaft von Bern ausgegangen war, wo sich damals ein nationalökonomischer Herd befand, von welchem manch' ein Lichtstrahl ansgegangen sei, der geleuchtet habe durch ganz Europa.

---

## VII. Kapitel.

### Zusammenfassender Rückblick. XVIII. Jahrhundert.

Beim Uebergang zum XIX. Jahrhundert wollen wir zunächst noch einen kurzen Rückblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des XVIII. Jahrhunderts werfen, in der Absicht, auch in den folgenden Abschnitten die auf Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Handel und Verkehr bezüglichen Wahrnehmungen jeweilen in möglichster Kürze zu resümieren. Das XIX. Jahrhundert wird ohnehin so viel Stoff bieten, dass es unmöglich erscheint, denselben im Rahmen dieser Arbeit erschöpfend zu behandeln, weshalb für dasselbe ein mehr generalisierendes Verfahren, unter möglichster Berücksichtigung der Ergebnisse der Wirtschaftsstatistik, eingeschlagen werden muss. Dagegen soll den mit der Güterverteilung im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Materien in dem hierauf bezüglichen letzten Abschnitt eine eingehendere Behandlung zuteil werden.

Bereits im Laufe des XVIII. Jahrhunderts hatte die Landwirtschaft bedeutende Veränderungen und Umgestaltungen, wie die Abschaffung des Zelg- oder Flurzwangs, der Dreifelderwirtschaft und der Brache, die Einschränkung des Weidgangs und die Verteilung der Allmenden, die Einführung des Kleebaues und der Stallfütterung, sowie des Kartoffelanbaues erfahren. Ebenso war die Aufhebung der Ueberreste des Feudalsystems, durch Uebergang der Erblehen in das private Eigentum der Bauern, bereits angebahnt. Der Futterbau und damit auch die Viehhaltung und Viehzucht, sowie die Milchproduktion wurden vermehrt. Allerdings brachte der Rückgang des Getreidebaues eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit und eine Schmälerung des Verdienstes des ländlichen Arbeitspersonals, wie auch gewisse Nachteile oder Gefahren für die Kleinbauern mit sich; allein diese Aenderung im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgte nicht so plötzlich und allgemein und zudem suchte

man diesem Rückgang immerfort entgegenzuwirken und den Getreidebau von Staats wegen zu befördern. Die wirtschaftliche Krisis des XVII. Jahrhunderts war vollständig überwunden, Teuerung seltener geworden und der bernische Bauernstand hatte sich wirtschaftlich erholt. Die Landwirtschaft erfreute sich einer gedeihlichen Entwicklung; obrigkeitliche und gemeinnützige Kreise wetteiferten um ihre Hebung und Förderung; sie bildete den Mittelpunkt des staatlichen und öffentlichen Interesses. Allerdings war der Kanton Bern damals noch mehr als heute ein agrikoler Staat und die eifrige Fürsorge für den Landbau lässt sich auch aus persönlichen Interessen und Beziehungen zur Bauersame leicht erklären; dennoch bleibt dem damaligen aristokratischen Regiment das Verdienst, sein bestes zum Gedeihen der Landwirtschaft getan zu haben. Nicht nur nahm das Volksvermögen beträchtlich zu, sondern es gestalteten sich auch die Besitzverhältnisse zusehends günstiger. Nirgends wurde im Kanton Bern der Bauer durch den Lehensherrn von der Scholle verdrängt, die er bearbeitete. War sie auch noch nicht sein vollständiges Eigentum, so wurde sie doch dasjenige seiner Nachkommen, welche im XIX. Jahrhundert die Feudallasten zu sehr günstigen Bedingungen ablösen konnten. Mit dem vermehrten Ertrag der Güter nahm auch der Wohlstand der Bauern erheblich zu.)\*

Auch die Waldwirtschaft war im XVIII. Jahrhundert mit Bezug auf forstwirtschaftliche Massnahmen bereits in eine Periode günstiger Entwicklung getreten, indem schon bald im Anfang des Jahrhunderts eine besondere staatliche Forstbehörde, die sogenannte Holzkammer eingesetzt wurde. In ungünstigem Zustand befand sich dagegen das Handwerk sowie das Gewerbe und die Industrie, besonders in den Städten, indem trotz Zunft- und Handwerksordnungen, trotz Einsetzung eines Kommerzienrats und sonstiger Massnahmen und Bemühungen der Obrigkeit zur Hebung von Handwerk und Industrie, der Gewerbsfleiss und der Wohlstand der Bürgerschaft, sowie auch der numerische Bestand derselben im Rückgang begriffen war. Besser stand es mit dem Gewerbsfleiss auf dem Lande, besonders wo gewisse Gewerbszweige, wie z. B. die Leinwandindustrie im Emmenthal und Oberaargau, blühten und lohnenden Verdienst gaben. Verschiedene Gewerbe, wie z. B. die Hutmacherei, die Gerberei und die Tuchfabrikation wurden entweder von der ökonomischen Gesellschaft oder der Regierung aufgemuntert und privilegiert. Handel und Verkehr endlich nahmen einen besseren Aufschwung als die Gewerbe, besonders was den Absatz landwirtschaftlicher Produkte auf den Märkten anbetrifft, obschon die obrigkeitliche Bevormundung immer noch ein Hindernis bildete.

---

\*) Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert von Dr. K. Geiser.

---



## FÜNFTER ABSCHNITT.

### Die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur im XIX. Jahrhundert.

#### VIII. Kapitel.

##### Die Entwicklung der Landwirtschaft in den einzelnen Zweigen sowie im allgemeinen.

Im XIX. Jahrhundert nahm die bernische Landwirtschaft vereinte und besonders die Milchwirtschaft und Viehzucht durch Anstrengung von Behörden, Vereinen und Privaten erst recht einen blühenden Aufschwung. Der Loskauf der Zehnten und Bodenzinse wurde durch Gesetz vom 2. Juli 1803 eingeleitet und in den Verfassungen von 1831 und 1846 sowie den bezüglichlichen Ausführungsgesetzen bestätigt; die Liquidation derselben fand durch die Gesetze vom 20. Dezember 1845, 4. September 1846 und 9. August 1847 ihren endgültigen Abschluss.\*) Im ersten und zweiten Jahrzehnt des [genannten] Jahrhunderts wurden die ersten Talkäsereien gegründet und mit dem Käsehandel befassten sich bereits fünf Exportfirmen, die den Weltruf der bernischen Milchprodukte begründen halfen. Sämtliche Käseexportfirmen hatten ihren Sitz im Emmental; die erste war schon 1773 gegründet worden. Von 1800 bis 1810 betrug die jährliche Ausfuhr an Käse bereits 1000 bis 1200 Kilozentner, im Jahre 1819 5000 und von 1826 bis 1830 durchschnittlich 11,627 Kilozentner per Jahr; Ende der 1860er Jahre war der Käseexport aus dem Kanton Bern bereits auf 60,000 Kilozentner angestiegen und später, bis Ende der 80er Jahre nahm derselbe noch mehr zu. Im Jahre 1851 betrug der Gesamtexport aus der Schweiz 52,464 q, 1869: 162,447 q, 1879: 210,174 q und 1889: 259,998 q. In der schweizerischen Ein- und Ausfuhrstatistik figuriert nun zwar der Kanton Bern nicht besonders, allein man darf füglich annehmen, dass derselbe in obigen Exportziffern mit wenigstens einem Drittel beteiligt sei. Während die Käsefabrikation noch bis um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts nur auf den Alpen vorkam, versuchten sich nun auch die Bewohner der unteren Gegenden in dieser Kunst.

\*) Für die Berechnung des Kapitalwertes der loszukaufenden Leistungen wurden zuerst 3 % des Ertrages für Bodenzinse, 4 % für grosse Zehnten und 5 % für kleine Zehnten bestimmt. Schliesslich wurde der Loskaufspreis für den Weizenzehnten auf den zwölfwachen und für sämtliche übrige Zehnten auf den vierzehnfachen Wert des jährlichen Zehntertrages ermässigt.

Die Emmentalerkäsefabrikation nahm so sehr überhand, dass die Alpenkäserei des Oberlandes, ausgenommen etwa der berühmte Saanenkäse, vom Export zurückgedrängt wurde. Im Jahre 1815 wurde die erste Talkäserei in Kiesen durch Herrn Oberst Effinger von Wildegg, Präsident der damaligen Landesökonomiekommission, gegründet; im Jahre 1827 bestanden schon 8 und im Jahre 1830 15 Käsereien. Im Jahre 1840 belief sich die Zahl der Talkäsereien bereits auf 140 und nach Ermittlungen des Herrn Major Roth in Wangen im Jahre 1861 mochte die Zahl derselben in diesem Zeitpunkt bereits auf 400 angestiegen sein. 1870 belief sich dieselbe auf ca. 550, im Jahre 1883 auf 626 und im Jahre 1894 auf 637. Pro 1847 betrug die Gesamtproduktion der Tal- oder Dorfkäsereien 28,252 Meterzentner, pro 1894: 117,715, Meterzentner; die in die Käsereien gelieferte Milch repräsentiert pro 1883 ein Quantum von 1,433,016, Hektoliter, pro 1894 dagegen 1,597,685, Hektoliter und einen Geldwert von Fr. 18,126,349 (pro 1883) und Fr. 19,607,975 (pro 1894). Wie aus diesen letztern Ziffern hervorgeht, trat schon in den 1880er Jahren in der Ausdehnung des Milchwirtschaftsbetriebes ein Stillstand ein, dessen Ursachen hauptsächlich in der ausländischen Konkurrenz und der Ueberproduktion lagen. Nach den Milchwirtschaftsstatistiken pro 1883 und 1894 gelangten 111,000 bis 112,000 Meterzentner Käse bernischen Fabrikats im Wert von über 16 Millionen Fr. in den Handel überhaupt, also nicht allein ins Ausland.

In den letzten 10 oder 15 Jahren kam eine neue Art der Milchverwertung auf, nämlich die Kondensation oder Sterilisation, welche es ermöglichte, die Milch in die entferntesten Gegenden zu versenden und zugleich der Ueberproduktion an Käse abzuhelfen. Im Gebiete der milchwirtschaftlichen Bestrebungen erwarb sich besonders Herr Schatzmann, gewesener Pfarrer, grosse Verdienste; derselbe gründete bereits im Jahre 1872 unter den Auspizien des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins eine Milchversuchsstation in Lausanne — das erste derartige Institut in der Schweiz, in welchem die Praxis und Theorie durch Nutzbarmachung der Mechanik und Technik, der Physik und Chemie sich die Hand reichten. Wandervorträge, Fachkurse und literarische Arbeiten dienten den fortschrittlichen Bestrebungen im Gebiete der Milchwirtschaft. Die seitherige Entwicklung des Molkereiwesens führte naturgemäss noch zur Errichtung weiterer Fachinstitute und Lehranstalten; z. B. wurde neben der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütli auch eine Molkereischule, eine Art milchwirtschaftliches Technikum von Staatswegen gegründet und der Bund unterstützte eine Reihe neugegründeter milchwirtschaftlicher Institute in der Schweiz. Die Krone dieser Schöpfungen bildete die milchwirtschaftliche Abteilung nebst bakteriologischem Institut an der im Jahre 1898 auf dem Liebefeld bei Bern errichteten schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt, durch

welche die neuesten Errungenschaften der Wissenschaft und Technik dem Fortschritt in der Praxis der Land- und Milchwirtschaft dienstbar gemacht werden. Im Gebiete der milchwirtschaftlichen Praxis führte die Entwicklung (1896) zur Gründung eines bernischen Käsevereines, welcher die Interessen der Käsefabrikation zu wahren bestrebt ist und der mit Hilfe von einem Dutzend Inspektoren nicht nur die Fabrikation inspizieren, sondern auch Stallinspektionen vornehmen lässt.

Mit dem Aufschwung der Milchwirtschaft stund infolge des vermehrten Futterbaues und rationellerer Wiesendüngung eine beträchtliche Vermehrung des Viehstandes im Zusammenhang. Zum Beweis, dass der Viehhaltung bereits in den ersten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts von Staats wegen gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wurde, dient die Tatsache, dass damals im Kanton Bern auf Veranlassung der Landesökonomiekommission wenigstens alle zwei oder drei Jahre eine Viehzählung angeordnet wurde, während bis zur Einführung der fünfjährigen Viehzählungsperioden im eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz von 1894 höchstens jeweilen alle zehn Jahre kantonale oder eidgenössische Viehzählungen stattfanden. Die Bewegung des Viehstandes lässt sich nun im XIX. Jahrhundert an Hand der Ergebnisse der Viehzählungen genau verfolgen.\*)

Die Bewegung des Viehstandes seit 1808 im Kanton Bern nach den Hauptergebnissen der 17 bisherigen Viehzählungen ist folgende:

Zeitpunkt	Pferde inklusive Maultiere und Esel	Rindvieh		Schwei- ne	Schafe	Ziegen
		im ganzen	Kühe allein			
1808 März	19,111	116,396	68,963	54,325	95,004	37,803
1810 "	18,254	112,082	67,984	40,938	103,274	32,623
1812 "	18,541	120,922	73,458	56,253	118,092	41,821
1815 "	18,634	115,793	71,619	38,080	89,046	31,538
Nach Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton:						
1819 März	27,719	158,387	87,288	55,215	107,385	55,873
1822 "	28,264	150,364	84,008	50,416	146,025	50,294
1825 "	31,441	161,754	88,541	50,946	136,672	47,649
1827 "	33,138	152,731	88,788	68,863	125,152	49,780
1830 "	34,872	166,431	91,988	61,271	130,197	55,110
1843 "	31,976	161,621	93,123	76,651	126,372	66,509
1847 "	31,015	177,296	118,483	48,846	105,759	63,846
1859 April 21.	25,856	183,841	107,215	79,451	104,899	82,012
1866 "	29,314	195,327	111,657	61,790	104,657	76,343
1876 "	28,718	216,702	127,109	76,088	78,889	83,220
1886 "	29,293	258,153	142,799	97,295	74,562	88,703
1896 April 20.	30,495	276,409	147,110	136,164	49,590	85,056
1901 April 19.	34,660	293,862	160,735	137,777	34,423	68,553

\*) Vergleiche die in Lieferung I, Jahrgang 1902 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, sowie die im I. Band, Liefg. 132 der schweiz. Statistik 1903 veröffentlichten Viehzählungsergebnisse.

## Zu- oder Abnahme des Viehstandes:

von:	Pferde inklusive Maultiere und Esel	Rindvieh		Schweine	Schafe	Ziegen
		im ganzen	Kühe allein			
a) im ganzen.						
1819—1847	3,296	18,909	31,295	— 6,369	— 1,626	7,973
1847—1901	3,645	116,566	42,252	88,931	— 71,336	4,707
1819—1901	6,941	135,475	73,447	82,562	— 72,962	12,680
b) per Jahr.						
1819—1847	118	674	1,118	— 227	— 58	285
1847—1901	68	2,159	782	1,647	— 1,321	87
1819—1901	85	1,652	896	1,007	— 890	155

## Vermehrung des Viehstandes nach der Bevölkerung:

von:	Im ganzen:				Wertvermehrung d. Viehstandes	
	Vieh- einheiten	%	Be- völkerung	%	Wert pro	Fr.
1819—1847	22,762	9,9	111,008	32,8	1886	96,516,205
1847—1901	137,524	54,8	140,088	31,2	1896	125,716,950
1819—1901	160,286	70,9	251,096	74,2	1901	131,378,084

Absolut haben sämtliche Viehgattungen mehr oder weniger erheblich zugenommen, mit Ausnahme der Schafe. In der Zeit von 1808—1815 zeigt sich zwar offenbar infolge der napoleonischen Kriege und des Durchzugs fremder Heere (der Allirten) durch die Schweiz ein allgemeiner Rückgang des Viehbestandes, von 1819—1901 dagegen erfolgte eine nahezu konstante Zunahme desselben, nämlich der Pferde um 25%, des Rindviehs um 85,7%, der Kühe allein um 84,2%, der Schweine um 149,5% und der Ziegen um 22,7%, während die Schafe um 68% sich vermindert haben. Freilich wiesen während verschiedenen Viehzählungsperioden auch einige andere Kategorien Verminderungen auf, so z. B. die Pferde, welchen das Dampfross Konkurrenz machte, von 1830—1876 um 17,7%, Jungvieh, Aufzuchtälber, Stiere und Ochsen zusammen pro 1896—1901 um 12,5% und Ziegen pro 1886—1901 um 22,7%. Fasst man die nach einem bestimmten Reduktionsfaktor berechnete Zahl der Vieheinheiten in's Auge, so ergibt sich eine absolute Vermehrung derselben, also des Gesamtviehstandes, von 9,9% pro 1819—1847, von 54,8% pro 1847—1901 und von 70% pro 1819—1901; es erhellt daraus, dass die hauptsächlichste Vermehrung des Viehbestandes auf die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts fällt.

In den Anfangsperioden der Viehzählungen kamen auf 1 km<sup>2</sup> Kulturland ca. 33 Vieheinheiten, pro 1901 dagegen 57,1 Vieheinheiten; dagegen ändert sich die Sachlage, wenn die Bewegung des Viehstandes im Verhältnis zur Bevölkerung in Betracht gezogen wird. Auf 100 Einwohner kamen im Jahr 1808 71,1, i. J. 1810 66,5, i. J. 1819 67,7, i. J. 1847 56,1, i. J. 1859 56,2, i. J. 1866 55,3, i. J. 1896

67,9 und i. J. 1901 66,1 Vieheinheiten. Also wäre der Viehstand relativ, d. h. im Verhältnis zur Bevölkerung mit einer Rückwärtsbewegung, die um 1866 den Tiefstand erreichte, nach Schluss des Jahrhunderts ungefähr auf demselben Stand angelangt, wie zu Anfang des Jahrhunderts. Von 1819—1847 war die Bevölkerungsvermehrung mehr als drei Mal so stark wie die Vermehrung des Viehstandes, nämlich erstere betrug 32,8%, letztere 9,9%; von 1847 bis 1901 dagegen vermehrte sich der Viehstand beinahe doppelt so stark als die Bevölkerung, ersterer mit 54,8%, letztere mit 31,2%. Im ganzen Zeitraum von 1819—1901 beträgt die Vermehrung der Vieheinheiten 70%, diejenige der Bevölkerung dagegen 74,2%. In der Periode von 1886—1901 betrug die Zunahme der Vieheinheiten 48.189 oder 14,1%, während die Bevölkerung im Zeitraum von 1888 bis 1900 um 52,754 oder 9,8% zunahm. Das Verhältnis zwischen Viehstand und Bevölkerung ist sich, wie gesagt, annähernd gleich geblieben.

Der im ganzen 389,451 Vieheinheiten repräsentierende Viehstand des Kts. Bern nimmt relativ im Vergleich zu den übrigen Kantonen der Schweiz den 10ten Rang ein; auf 100 Einwohner weisen nämlich auf: Graubünden 96,8, Freiburg 92,9, Appenzell I.-Rh. 92,2, Obwalden 91,1, Luzern 90,9, Wallis 81, Uri 72,5, Nidwalden 72,3, Schwyz 68,8 Vieheinheiten. Ausser Mecklenburg und Bayern besitzt der Kanton Bern relativ von allen andern europäischen Staaten den bedeutendsten Viehstand auf. Die Zahl der Viehbesitzer ist in den letzten Viehzählungsperioden seit 1866 um ca. 2400 auf 59,828 (pro 1876) hinauf und dann wieder um 1632 auf 58,196 i. J. 1901 zurückgegangen.

Die Zahl der Bienenstöcke ist von 28,929 i. J. 1827 auf 51,183 i. J. 1901 angestiegen — ein Beweis, dass auch die Bienenzucht trotz künstlichem Zucker und Honigsurrogaten immerhin eine erfreuliche Entwicklung nahm. In den letzten Viehzählungsperioden wurde eine rückläufige Bewegung der kleineren Viehbesitzer, d. h. derjenigen mit 1—4 Stück Rindvieh, konstatiert, während die Besitzer von 5—10, 11—20 und mehr Stück in Zunahme begriffen waren; demnach wäre die Vermehrung des Viehstandes mehr dem grösseren Besitz zugute gekommen. Der Viehstand des Kantons Bern darf aber nicht nur numerisch, sondern auch qualitativ gewürdigt werden; in letzterer Hinsicht fällt ganz besonders die Simmentaler Fleckviehrasse in Betracht, welche ihren Weltruf immer noch genießt und deren Zucht im Kanton selbst hauptsächlich durch die staatlichen Viehprämierungen, sowie durch die auf Initiative des Hrn. Oberst Jean von Wattenwyl gegründeten Viehzuchtgenossenschaften Förderung und Verbreitung erfahren hat.

An Viehprämien für Gross- und Kleinvieh zusammen werden Jahr für Jahr Fr. 250,000 ausgegeben, in welche Summe sich der Kanton und Bund ungefähr zur Hälfte teilen; freilich ist der oft er-

hobene Vorwurf, dass diese Prämien vorzugsweise den grösseren Viehbesitzern zukommen, nicht ganz ungerechtfertigt, indem die kleinen Besitzer weniger gut in der Lage sind, auf richtige Zucht zu halten, als die grösseren. Immerhin ist nicht zu verkennen, dass diese Viehprämierungen einen mächtigen Ansporn zur Verbesserung und Erhaltung der Viehschläge nach den geltenden Zuchttrichtungen bildeten, ja dass auch die Qualität und der Wert des Viehstandes dadurch wesentlich erhöht wurden. Erst die anlässlich der Viehzählung von 1886 vorgenommene Berechnung des Gesamtwerts des bernischen Viehstandes ergab Fr. 73 Millionen und pro 1901 stellt derselbe die respektable Summe von Fr. 131 Millionen dar. Dabei wurde u. a. per Stück Rindvieh ein Durchschnittswert von Fr. 330 berechnet und doch werden an den Viehmärkten in Erlenbach nicht selten Preise erzielt, die sich in die Tausende von Franken belaufen. Ausser den gewöhnlichen Viehmärkten und den ausserordentlichen Zuchtviehmärkten, welche alljährlich von den Viehzuchtgenossenschaftsverbänden veranstaltet werden, dienen auch die kantonalen, eidgenössischen und internationalen Viehausstellungen dem Export an Nutzvieh; allerdings steht diesem Export ein sehr beträchtlicher Import an Schlachtvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, Fleisch, totes und lebendes Geflügel, Wildpret, Fette etc. gegenüber.\*) Abgesehen von der ungünstigen Handelsbilanz im landwirtschaftlichen Warenverkehr sind mit diesem Handel, speziell mit dem Schlachtviehimport auch Anstände und Gefahren wegen Viehseucheneinschleppung verbunden, so dass oft energische sanitätspolizeiliche Massnahmen nötig werden.

Gegen das epidemische Auftreten gewisser Viehkrankheiten, wie Milz- und Rauschbrand auf den Alpen, wurden schon seit mehr als zwei Jahrzehnten Impfungen vorgenommen, deren Erfolg von Hrn. Prof. Hess statistisch nachgewiesen wurde. Um den betroffenen Viehbesitzern bei Notschlachtungen den Schaden tragen zu helfen, wurde bereits im Jahre 1804 eine staatliche Viehentschädigungskasse gegründet, deren Leistungen bis zum Jahr 1880 jedoch sehr

\*) Für die ganze Schweiz stellt sich der landwirtschaftliche Warenverkehr pro 1903 nach Sammelpositionen wie folgt:

	Einfuhr Fr.	Ausfuhr Fr.	— Mehreinfuhr + Mehrausfuhr Fr.
I. Vieh	62,685,822	13,193,844	— 49,491,978
II. Fleisch und Fett	14,669,173	2,458,263	— 12,210,910
III. Milchprodukte (Käse und kondensierte Milch)	13,208,220	73,321,054	+ 60,112,834
IV. Wildpret und Geflügel	21,039,689	205,877	— 20,833,812
V. Obst und Wein	38,975,720	4,669,717	— 34,306,003
VI. Mehlfrüchte u. Futtermittel	128,521,846	2,536,628	— 125,985,218
VII. Sämereien, Düngstoffe und Maschinen	8,435,262	526,745	— 7,908,517
Im Ganzen	287,535,732	96,912,128	— 190,623,604

minime waren. Eine viel wirksamere Art wirtschaftlicher Fürsorge für den Landwirt werden die örtlichen Viehversicherungskassen bilden, welche vom Bunde subventioniert werden und vom Kanton erst kürzlich durch Gesetz vom 17. Mai 1903 fakultativ eingeführt wurden. Zu erwähnen ist noch die im Jahr 1806 gegründete Tierarztschule, welche seit 1. Mai 1900 eine Abteilung der Universität bildet.

Ein nicht unwichtiger Bestandteil der bernischen Landwirtschaft bildet die Alpenwirtschaft; in derselben liegt der Schwerpunkt für die Konkurrenzfähigkeit der bernischen Viehzucht, da die Gelegenheit zu freier Bewegung, zur Stärkung und Bildung eines widerstandsfähigen, formvollendeten Körpers, verbunden mit dem regenerierenden Einfluss der frischen, kraftspendenden Alpenluft, sowie den würzigen Alpenkräutern beim Alpvieh stetsfort zur Geltung kommen. In der Entwicklung der Alpwirtschaft während den letzten 150 Jahren scheint zwar, nach den Berichten und Schilderungen mehrerer alpwirtschaftlicher Schriftsteller zu schliessen, ein Rückgang eingetreten zu sein, gegen welchen indess schon seit mehr als 100 Jahren eifrig angekämpft wurde; dieser Rückgang mag auch in einigen alpstatistischen Nachweisen aus früherer Zeit etwelche Bestätigung gefunden haben, wonach z. B. die Alpen im Oberhasli vor 100—150 Jahren einen grössern Besatz gestatteten, als heute; indessen sind die betreffenden älteren Nachweise zu wenig zuverlässig, um sichere Vergleiche und Schlüsse daraus zu ziehen. Die statistischen Angaben von Manuel vom Jahre 1823, sowie diejenigen der letzten Alpstatistik von 1891—1902 stellen für Oberhasli eine kleine und für Frutigen und Saanen sogar eine bedeutende Vermehrung der Anzahl Kuhrechte, bezw. des Besatzes dar, während in den Bezirken Interlaken, Ober- und Nidersimmental, wie auch im Emmental eine Verminderung zu konstatieren ist — vorbehalten immerhin, dass die Aufnahme Manuels zuverlässig gewesen sei. Für den Gesamtkanton lässt sich an Hand der Statistik kein Vergleich mit früheren Zeiten anstellen, da die schweiz. Alpwirtschaftsstatistik von 1864 bekanntlich unvollständig war, indem sie kaum die Hälfte der Alpen, d. h. vorwiegend nur Hauptalpen umfasste und diejenige von Manuel die jurassischen Alpen ausser Acht liess. Ueberdies steht den bezüglichen Vergleichen die beinahe unmögliche und daher ungleichmässige Grenzscheidung zwischen Alpen und Weiden störend im Wege.

Wenn wirklich eine Verschlechterung der bernischen Alpen eingetreten war, so könnte dieselbe von zwei Hauptursachen herühren, nämlich von rauher gewordenem Klima, Verwitterung und zerstörenden Niederschlägen und von vernachlässigter Pflege, von Raubwirtschaft und nachteiliger Forstwirtschaft; an der ersten Hauptursache wäre die Natur, an der letztern dagegen der Mensch schuld. Die Benachteiligung durch die Forstwirtschaft kann sich

sowohl durch Abholzungen als durch Aufforstungen fühlbar machen, nämlich ersternfalls durch Verwilderung des Klimas, andernfalls dagegen lediglich durch eventuelle Verminderung des Alpenareals. Es ist freilich ganz wohl denkbar, dass eine Verschlechterung der Alpen und Vernachlässigung deren Kultur aus obigen Ursachen erfolgt ist; denn es ist auch gar nicht ausgeschlossen, dass auf vielen Alpen durch fortwährenden Uebersatz, der in Raubbau ausartete, die Ertragsfähigkeit zurückgegangen wäre, besonders da bei dem alten Schlendrian vor Zeiten von einer rationellen Düngung der Alpen noch keine Spur vorhanden war. Ausserdem mag auch der wirtschaftliche Fortschritt auf andern Gebieten der menschlichen Erwerbstätigkeit für die Alpenwirtschaft von gewissem Nachteil gewesen sein, indem auch die alpwirtschafttreibende Bevölkerung sich mehr und mehr andern, lukrativern Erwerbszweigen zuwandten oder sogar auswanderten.

Alle diese Umstände scheinen gemeinnützig denkende Männer s. Z. veranlasst zu haben, dem drohenden Niedergange der Alpenwirtschaft entgegenzuarbeiten und für die Förderung derselben zu wirken. Bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erschienen einige Schriften, welche die Verhältnisse der Alpenwirtschaft und deren Verbesserung zum Gegenstande hatten, so namentlich diejenigen von Pfr. Sprüngli und Pfr. Dick; letztere befindet sich unter den preisgekrönten Abhandlungen der ökonomischen Gesellschaft. In Höpfner's Magazin für Naturkunde (1788) und Steinmüller's „Alpina“ erschienen verschiedene Beschreibungen von Alpen und ganz besonders ausführliche Schilderungen und Darstellungen gab Hr. Oberförster Kasthofer in seinen Werken über Alpenreisen (1816—25); derselbe liess sich die Verbesserung der Alpenwirtschaft neben der Waldwirtschaft ausserordentlich angelegen sein und war übrigens auch der erste, welcher eingehendere alpstatistische Nachweise beibrachte und zu verwerten suchte. Eine umfassende, d. h. auf das ganze alte Kantonsgebiet (ohne Jura) bezügliche Alpen-Enquête, wurde alsdann von Manuel, gew. Oberlehenskommissär i. J. 1822/23 unternommen. Derselbe war als warmer Freund und einsichtiger Kenner der Land- und Alpenwirtschaft, ein eifriges Mitglied der ökonomischen Gesellschaft und suchte durch belehrende Schriften und Abhandlungen die Alpwirtschaft zu heben und zu fördern. Die aus seinem Nachlass auf der Bibliothek der ökonomischen Gesellschaft in mehreren grössern und kleinern Manuskript-Bänden aufbewahrte Schriftensammlung legt Zeugnis ab von dem erstaunlichen Sammelfleiss, sowie von der vielseitigen Sachkenntnis desselben.

Diese erste Alpen-Enquête von 1823 beschränkte sich nicht, bloß auf die Erstellung eines vollständigen Namensverzeichnisses der einzelnen Alpen, samt Zahl der Kuhrechte, sondern es wurden ausserdem noch 12 Fragen gestellt, die für jede einzelne Alp zu



beantworten waren; wegen unvollständiger und verschiedener Beantwortung musste indes eine Detailverarbeitung unterbleiben. — Ausser den beiden um die Anfänge der Alpstatistik und die Förderung der Alpenwirtschaft verdienten Männer Kasthofer und Manuel hatte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch noch der gewesene Zoll- und Ohmgeldverwalter Durheim mit alpstatistischen Aufnahmen befasst; derselbe erstellte u. a. auf Anfang der 1840er Jahre ein vollständiges Verzeichnis der bernischen Alpen mit ihren Vorweiden, nebst Angabe der Anzahl Kuhrechte und der Entfernung von der Kirchgemeinde und vom Amtssitz; ebenso veröffentlichte der gewesene tessinische Staatsrat und nachmalige Bundesrat Francini im Jahre 1847 im I. Band seiner „Statistik der Schweiz“ alpstatistische, bezw. Flächen-Angaben von 12 Kantonen. — Um die Förderung der Alpenwirtschaft und deren Verbesserung machte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Hr. Schatzmann, gew. Pfarrer und späterer Direktor der Milchversuchsstation in Lausanne in hervorragender Weise verdient; derselbe verfasste eine Reihe vorzüglicher Abhandlungen über Alpenwirtschaft und gründete im Jahre 1863 mit andern Gesinnungsgenossen den schweiz. alpwirtschaftlichen Verein, welcher unter seiner langjährigen Leitung eine ausserordentlich rege und fruchtbringende Tätigkeit entwickelte.

Auf Veranlassung Schatzmanns und des alpwirtschaftlichen Vereins wurde 1864 eine umfassende schweiz. Alpwirtschaftsstatistik vom eidgen. Departement des Innern (Bundesrat Schenk) angeordnet und hernach im eidg. statistischen Bureau bearbeitet; allein dieselbe erschien 1868 leider unvollständig im Drucke, weil bei der Aufnahme viele Alpen übergangen worden waren. Seit der Gründung des schweiz. alpwirtschaftlichen Vereins, fand die fachmännische und wissenschaftliche Aufklärung im Gebiete der Alpenwirtschaft mehr und mehr Verbreitung; an der Beseitigung von Uebelständen und der Hebung der Alpenkultur wurde (durch Vornahme von Alpinspektionen und Abhaltung von Wandervorträgen) eifrig gearbeitet. Ausser Schatzmann taten sich u. a. die HH. Dr. Schild,\*) Kulturtechniker Rödiger und Prof. Anderegg hervor; letzterer entwickelte eine besonders fruchtbare, literarische Tätigkeit. Im Jahre 1889 wurde der schweiz. alpwirtschaftl. Verein reorganisiert; an dessen Spitze trat ein bewährter Praktiker und Förderer der Alpenwirtschaft, Herr Nationalrat Rebmann in Erlenbach (Simmental) und das Sekretariat übernahm Hr. Prof. Strüby in Solothurn; letzterem liegt auch die Redaktion der alpwirtschaftlichen Monatsblätter ob. Durch Einführung von Alpwanderkursen suchte man den Bestrebungen des Vereins mehr praktischen Erfolg zu verschaffen, indem dadurch ein näherer Kontakt mit den Aelplern erzielt und die bestehenden Uebelstände an Ort und Stelle wahrgenommen, bezw. beseitigt werden konnten.

\*) Dr. *Schild* war um die Alpendüngung auf's eifrigste bemüht; vgl. dessen Schrift: «Der Mist in den Alpen», 1866.

Eines der ersten Vorkehren des neu organisierten Vereins bestund in der Anbahnung einer neuen schweizerischen Alpstatistik samt Enquête, mit welcher bereits im Jahre 1891 begonnen und zu deren successiven Durchführung besondere Instruktionkurse für die mit der Berichterstattung betrauten Alpinspektoren abgehalten wurden. Das Berichtformular enthielt 50 Fragen und 76 Unterscheidungen. Die Bearbeitung und Veröffentlichung erfolgte kantonsweise, ohne direkte Mitwirkung der Bundesbehörden; bereits liegen die Ergebnisse für die Mehrzahl der Kantone vor. Das für den Kanton Bern vom Sekretariat des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins in der Zeit von 1891 bis 1902 gesammelte Material wurde vom kantonalen statistischen Bureau bearbeitet und auf Anfang 1903 in einem Oktav-Bande von ca. 300 Seiten veröffentlicht. Nach dieser neuen Statistik besitzt der Kanton Bern 2430 Alpen mit einer Gesamtfläche von 169,769 Hektar oder 66 Hekt. per Alp (bei der Alpstatistik von 1864 wurden nur 805 Alpen im Kanton Bern ermittelt). Die produktive Weidefläche allein beträgt 121,604 Hekt. oder 50 Hekt. per Alp; ausserdem sind 21,010 Hekt. Wald, 3827 Hekt. Ried und 16,840 Hekt. unproduktiv; ferner ergab die Statistik noch 1189 Weiden mit 8075 Hektar, so dass das gesamte produktive Alpen- und Weidenareal 129,679 Hektar ausmachen würde. Die Zahl der Stösse oder Kuhrechte nach normalem Besatz beläuft sich auf 95,478 oder 39 per Alp (in der Statistik von 1864 wurden nur 46,496 Kuhrechte nachgewiesen). Die durchschnittliche Weidezeit per Sommer beträgt 99 Tage. Im ganzen ergibt die Berechnung 9,486,935 Stosstage oder 78 per Hektar produktive Weidefläche. Reduziert man die Weidezeit auf 90 Stosstage, so ergibt sich eine Normalzahl von 105,410 Stössen. Der wirkliche Besatz beläuft sich aber bloss auf 80,369 Stösse, wovon 6,385 auf Kleinvieh fallen.

Der Grossteil der eigentlichen Alpen liegt in der Höhe von 1200 bis 1800 Meter; darüber hinaus erscheint nur das Oberland noch mit 184 Alpen, nämlich von 1801 bis 1950 Meter: 115, von 1951 bis 2100: 51, von 2100 bis 2250: 15 und über 2250: 3 Alpen. Den Eigentumsverhältnissen nach sind 1719 Alpen mit 58,635 Hektar in den Händen von Privaten, 345 mit 66,640 gehören Genossenschaften, 80 mit 13,381 Hektar Gemeinden und Ortschaften, 273 mit 29,520 Hektar öffentlichen Korporationen, 11 mit 1506 Hektar dem Staate und 2 mit 87 Hektaren unbestimmt. Das Alppersonal zählte 6352 Köpfe. Der Milchertrag auf den Alpen und Vorweiden beziffert sich von 32,586 Kühen im ganzen auf 302,875 Hektoliter mit einem Geldwert von Fr. 5,178,268 oder Fr. 159 per Kuh; die Milchprodukte an Käse, Butter etc. dagegen repräsentieren einen Geldwert von Fr. 1,898,564. Der Kapitalwert des produktiven Alpen- und Weidegebiets beläuft sich auf 50,7 Millionen Franken und derjenige des gesamten Alpen- und Weidegebiets auf 75,9 Millionen Franken. Der im einzelnen vermutlich vielfach zu niedrig veran-

schlugte Netto-Ertrag bezifferte sich auf Fr. 2,418,507 oder Fr. 25 per Normalstoss. Um nun noch kurz auf die Tätigkeit der Staatsbehörden Bezug zu nehmen, sei bemerkt, dass sowohl der Kanton als der Bund die Alpenwirtschaft von früher her zu fördern bestrebt waren. Bereits im Jahre 1751 erliess die bernische Regierung ein Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei, welches in den Jahren 1772 und 1783 abgeändert und erneuert wurde. Auf Verlangen des Sanitätsrates wurde im Jahre 1780 unter anderem ein Etat der Berge erstellt, welcher noch heute im Staatsarchiv aufbewahrt ist. Im Jahre 1854 erliess der Grosse Rat ein Gesetz und die Regierung eine Verordnung über die Errichtung von Alpsehbüchern (oder Kataster), welche in die Eigentums- und Rechtsverhältnisse der Alpbesitzer und -Berechtigten eine gewisse Ordnung bringen sollten. Endlich wurden staatliche Subventionen für Alpverbesserungen eingeführt, deren Kosten vom Bund und Kanton gemeinsam getragen werden. Der Kanton Bern besitzt übrigens seit 1898 auch das Institut eines Kulturtechnikers, welcher speziell die Prüfung und Ueberwachung der mit staatlicher Unterstützung durchzuführenden Alpverbesserungen zu besorgen hat. Die Alpenwirtschaft ist überhaupt, was die Viehhaltung, die Milchwirtschaft und die Bodenkultur anbetrifft, der nämlichen Errungenschaften teilhaftig geworden, welche der Landwirtschaft im XIX. Jahrhundert zugute kamen. Ebenso verhält es sich mit der Erstellung von Eisenbahnen, insbesondere der Berg- und Talbahnen. Es steht also zu erwarten, dass auch die Alpenwirtschaft aus den Fortschritten der Kultur Nutzen ziehe und des Segens derselben teilhaftig werde, je mehr das Alpengebiet in den Bereich des modernen Verkehrs gerückt wird.

Die Entwicklung der bernischen Landwirtschaft im XIX. Jahrhundert brachte eine Reihe Veränderungen und Fortschritte in der Betriebsweise, speziell im Acker- und Wiesenbau mit sich; dieselben kennzeichneten sich namentlich in einer weit rationelleren Bodenbewirtschaftung gegen früher. Die Anwendung zweckmässigerer Feldsysteme erfolgte immer weniger nach empirischer, althergebrachter Schablone, sondern mit Wissen und Ueberlegung. Unzweifelhaft nahm der intensive Betrieb gegenüber dem extensiven bedeutend überhand, denn mit der Zunahme der Bevölkerung und der Erstellung von Eisenbahnen erhöhte sich der Bedarf nach landwirtschaftlichen Produkten und verbesserte sich die Marktlage. Freilich kommen für die Anwendung des einen oder andern Systems noch verschiedene Umstände in Frage, so z. B. die Bodengestalt und -Lage, die klimatischen Verhältnisse etc. und nach H. von Thünen hätte die intensive Kultur unbedingt hohe Produktpreise zur Voraussetzung.\*) Die Wahl der Betriebsform hängt also von den Fruchtbarkeitsverhältnissen, der Marktlage, den Produktionskosten

---

\*) *H. von Thünen*: «Der isolierte Staat».

sowie von der Billigkeit des Grund- und Betriebskapitals ab. Ist das Land teuer, während das Betriebskapital und die Arbeit relativ wohlfeil beschafft werden können, dann forciert man das Geschäft und wirtschaftet intensiv; ist dagegen das Land wohlfeil, während der Zinsfuß hoch steht und die Arbeitskräfte relativ bedeutende Kosten verursachen, so wirtschaftet man extensiv. Der intensive Betrieb rechtfertigt sich also nur unter der Voraussetzung, dass sich bei steigendem Rohertrag und Betriebsaufwand ein entsprechender, absolut zunehmender Wert-Reinertrag ergebe.

Das Dreifeldersystem (Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache), welches schon durch die Römer nördlich den Alpen bekannt geworden und durch Karl den Grossen auf sämtlichen Staatsgütern eingeführt wurde, war bis gegen Ablauf des XVIII. Jahrhunderts, also etwa 1000 Jahre lang in Anwendung geblieben. Der Uebergang zum Fruchtwechsellsystem vollzog sich nicht überall so rasch und frühzeitig, wie im Kanton Bern; da und dort geschah dies allmählich zunächst durch Verbesserung des Dreifeldersystems, indem die offenbarsten Nachteile desselben durch Einführung eines regelten Wechsels in der Beutzung der Grundstücke zu Gras- und Ackerland (Feldgrasssysteme) umgangen wurden. Mittlerweile wurde aber der Anbau von Futterkräutern, namentlich des Klees, der Luzerne und Esparsette allgemein bekannt und auch derjenige der Hülsenfrüchte, der Knollen- und Wurzelgewächse in das Feldsystem eingeführt. Ebenso fand die Kultur von sogenannten Industriepflanzen (Handelsgewächsbau) unter ihr günstigen Bedingungen Aufnahme in den offenen Feldbau. Die Einschaltung dieser Pflanzen in die regelmässige Fruchtfolge hatte zugleich die Bestimmung, die Brachbearbeitung zu ersetzen, welche von nun an immer mehr zurücktrat oder ganz verschwand. Ueberall da, wo die Verbesserungen, welche der Futterbau im Felde herbeizuführen bestimmt war, in das reine Dreifeldersystem vordrangen, der Typus der letzteren aber in Rücksicht auf den Fortbestand von Servituten und Flurzwang aufrecht erhalten bleiben musste, änderte die alte Regel einfach in der Weise ab, dass das Brachfeld mit den neu einzuführenden Gewächsen bepflanzt wurde. Je nach der Verteilung des Klees, der Hackfrüchte der Hülsenfrüchte und der Handelsgewächse über das Brachfeld gestaltete sich hiernach das alte Dreifeldersystem zu einem verbesserten Körnerbausystem mit sechs- oder neun- oder zwölfeldrigem Umlauf, ohne dass im übrigen der Grundton der früheren Einrichtungen gestört worden wäre.

Eine tiefgehendere Wendung brachte alsdann das Fruchtwechsellsystem, bei welchem es sich in der Hauptsache darum handelte, in der Fruchtfolge mit Gewächsen verschiedenen biologischen Verhaltens, also Halmfrüchten, Wurzel- und Knollengewächsen, eigentlichen Futterkräutern und Handelspflanzen, regelmässig derart zu wechseln, dass Pflanzen, welche in jener Hinsicht

einander gleich oder ähnlich geartet sind, nicht unmittelbar nacheinander angebaut werden. Die Bewegung zugunsten des Fruchtwechsels, welche in Europa in den ersten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts begann, fand bekanntlich in dem ausgezeichneten Förderer der Agrikulturchemie A. Thaer einen ihrer eifrigsten Anwälte. Dass der Fruchtwechsel, verbunden mit Kleebau, im Kanton Bern bereits durch Tschiffeli in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts eingeführt wurde, ist schon früher gesagt worden; es mag noch beigefügt werden, dass auch die Düngung mit Kalk und Gyps damals schon Anwendung fand.

In seiner weiteren Entwicklung und Vervollkommnung führte das Fruchtwechselsystem zum sogenannten Feldkleegrassystem, d. h. zur Anpflanzung von Kleegrasmischungen, welche nicht nur eine reichliche Futterproduktion ermöglichten, sondern auch von besonders günstigem Einfluss auf die physikalische Verbesserung des Bodens waren; ebenso führte die Entwicklung der Agrikulturchemie und Pflanzenphysiologie (nach Liebig) zu neuern rationellern Düngungsmethoden, resp. zur Herstellung von verschiedenen Arten Kunstdünger aus gewerblichen Abfällen in aufgeschlossener und konzentrierter Form (Thomasmehl, Knochenmehl, Phosphorsäure, Superphosphat, Kali etc.). Hinwiederum ermöglichte die reichlichere Futtererzeugung auch eine reichlichere und bessere Fütterung des Viehstandes. Alle diese neuzeitlichen Fortschritte und Erfahrungen gipfeln in der Parole: „Richtige und reichliche Düngung und richtige und reichliche Fütterung.\*) Uebrigens ist, wie Krämer selbst betont, „der gepriesene Fruchtwechsel mit Aufnahme des Kleegrasbaues im schweizerischen Flachlande keineswegs mehr eine Erscheinung ganz neuern Datums, da derselbe im Kanton Bern, allwo man ihn gemeinhin als Kunstfutterbau bezeichnet, schon starke Verbreitung gefunden hat und recht rationell betrieben wird, wenn dies auch nicht durchwegs im engern Anschluss an den Fruchtwechsel geschehen mag.“

Krämer empfiehlt im weitern einen forcierten Fruchtwechsel mit systematischem Betriebe der Kleeagraskultur nebst Ausdehnung des Getreidebaues auf ein Viertel bis höchstens die Hälfte des Areals. In höhern, weiter entfernten Lagen, wo der intensive Betrieb schon etwas mehr zurücktreten muss, empfiehlt sich auch in Zukunft in erster Linie die Naturwiese als Dauergrasland bei nachhaltiger Düngung. Hierbei können entweder das reine Grassystem oder auch das gemischte System, wie Wechselwiesen oder kombiniertes Grasackerbausystem zur Anwendung kommen. Es hängt freilich von lokalen, natürlichen und ökonomischen Verhältnissen ab, inwieweit zwischen diesen Gruppen von Feldpflanzen noch anderweitigen Ge-

---

\*) Professor *Dr. A. Krämer*: «Die Landwirtschaft im schweizerischen Flachlande.»

wachsen, so namentlich aus der Reihe der Hackfrüchte, mit Nutzen Raum gewährt werden kann. Durch die Fortschritte im Gebiete der Agrikulturchemie und Pflanzenphysiologie sowie die Erfahrungen in der Praxis wurde die Fruchtfolge immer in rationellere Bahnen gelenkt und zwar, wie schon der Aufschwung der Milchwirtschaft und der Viehzucht vermuten liess, im Sinne fortwährender Ausdehnung des Kunstfutter- und Wiesenbaues. Krämer nimmt an, dass das Grasland resp. die Dauerwiesen in den letzten 30 Jahren durchschnittlich um 10 bis 15 % ausgedehnt worden sei; diese Angabe dürfte eher zu niedrig sein, trotzdem die in den 80er Jahren eingetretene Krisis in der Milchwirtschaft der Ausdehnung des Futterbaues nicht günstig war. Zu verwundern ist nur, dass die Ausdehnung des Futterbaues auf Kosten des Getreidebaues nicht noch viel grösser war; letzterer ging nämlich im Kanton Bern nachgewiesenermassen (dem Areal nach) während der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts um ca. 20 % zurück.

Ueber die Frage, wie sich die Veränderungen im Anbau der verschiedenen Kulturen unter dem Einfluss der Fruchtwechsellwirtschaft im Laufe des XIX. Jahrhunderts gestaltet habe, kann selbstverständlich nur eine regelmässig durchgeführte Anbau- und Erntestatistik Aufschluss geben; eine solche besitzt der Kanton Bern aber erst seit dem Jahre 1885. Allerdings fanden schon früher gelegentliche Ermittlungen, jedoch nur vereinzelt und unvollständig, statt, so im Teuerungsjahr 1847 über die Getreide- und Kartoffelernte, pro 1868/72 über die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen, sodann pro 1874 und 1875 und von 1881 an regelmässig über den Weinbau. Im Jahre 1842 hatte die eidgenössische Tag-satzung bereits eine umfassende Enquête über den Handel und Gewerbsfleiss sowie über die Erzeugnisse des Bodens veranstaltet, allein die Ergebnisse derselben wurden der Unvollständigkeit wegen nicht verwertet; einige Angaben versuchte Francini in seiner Statistik der Schweiz zu geben. Danach ergibt sich für das Jahr 1851 im Vergleich mit 1885 und 1895 (die neueste Arealaufnahme pro 1904 ist zur Zeit leider noch nicht abgeschlossen) folgende Verteilung des Bodens nach den Hauptkulturarten:

Zeitpunkt	Kulturfläche	Alpen oder Weiden	Wald	Aecker	Wiesen	Reben
Absolut in Hektar:						
1851	451,260	117,000	105,120	140,400	87,840	900
1885	537,934	(149,846)	143,072	134,084	110,121	811,1
1895	533,633	141,808	144,586	134,509	112,008	722
Relativ in Prozenten der Gesamtfläche überhaupt:						
1851	66,6	17,3	15,5	20,7	13,0	0,13
1885	78,9	22,0	21,0	19,7	16,1	0,12
1895	77,6	20,6	21,0	19,6	16,3	0,10

Daraus lässt sich nun allerdings nicht viel folgern, da erstens der Flächeninhalt der Alpen und Weiden, sowie auch derjenige der Waldungen stets ein schwankender war so lange die Katastervermessungen in den Gemeinden noch nicht grossenteils vollendet waren, zweitens spielt hier die Abgrenzung zwischen produktiver und nicht produktiver Fläche eine grosse Rolle; ja es ist dieselbe beinahe unmöglich, so dass anzunehmen ist, dass pro 1851 beim Nachweis der Alpen und Weiden, sowie auch der Waldungen die ertraglosen Flächen nicht berücksichtigt worden seien. Etwas zuverlässiger mögen die älteren Flächenangaben über das Acker- und Wiesland, sowie über die Reben sein, obschon die Verminderung des Ackerlandes von 1851 auf 1885 auch unwahrscheinlich ist, da ja bekanntlich der vermehrte Anbau von Kunstfutter meist innerhalb der Ackerfläche sich vollzog. Dagegen dürften die Zunahme der Wiesen um 27,5 % wie auch die Abnahme der Reben um 20 % mit den Veränderungen im landwirtschaftlichen Betrieb des letzten Jahrhunderts übereinstimmen; ebenso mag dies hinsichtlich der Angaben über den Getreide- und Kartoffelbau der Fall sein.

Fruchtart	Anbaufläche		Zu- oder Abnahme	
	1847 Hektar	1895 Hektar	absolut	in %
Getreide	55,717	46,081	— 9,636	—17,3
Kartoffeln	13,299	26,208	+12,909	+97,1

Die bedeutende Zunahme des Kartoffelbaues (ungefähre Verdoppelung im Zeitraum von ca. 50 Jahren) entsprach dem Nahrungsbedürfnis der zunehmenden Bevölkerung, zumal die Kartoffel eine Hauptnahrung der unbemittelten Klassen bildet, daneben auch für die Viehfütterung, Schweinemast und Brennerei immer mehr Verwendung gefunden hat. Die Verminderung des Getreidebaues würde zweifelsohne noch viel bedeutender sein, wenn die Landwirte nicht darauf angewiesen wären, im Interesse der Stroherzeugung und sonstiger Verwendung, wie zu Fütterungszwecken, Getreide zu pflanzen. Die ausländische Konkurrenz brachte den inländischen Getreidebau in der Schweiz während der freihändlerischen Aera dem Ruin entgegen, denn wie hätte sich derselbe bei den steigenden Arbeitslöhnen auch rentieren können, da der Getreidepreis in den letzten drei Jahrzehnten des abgelaufenen Jahrhunderts mindestens um ein Drittel gesunken war. Wenn auch vielleicht zu keiner Zeit die Getreideproduktion den Bedarf im Kanton Bern bei gewöhnlichen Ernten zu decken vermochte, so muss der Ertrag einer bessern Ernte vor hundert Jahren noch dem Konsum beinahe genügt haben, wenigstens sagt Normann in seinem Werke vom Jahre 1795 folgendes: „Bei sehr guten Ernten hat das Land allenfalls genug, bei mittelmässigen Ernten hat es schon Zufuhr aus Schwaben und Burgund nötig und es steigen die Preise beträchtlich, bei schlechten Ernten entsteht gleich eine grosse Teuerung und viel Elend“. Im

Jahre 1848 wagte die Direktion des Innern noch die Behauptung, dass die Getreideproduktion im Kanton Bern mit der Bevölkerungszunahme Schritt gehalten habe. Heute freilich dürfen wir diese Behauptung nicht mehr aufrecht erhalten, da die Getreideproduktion des Kantons Bern kaum mehr die Hälfte des Bedarfs deckt; dieselbe betrug nämlich in den letzten 20 Jahren laut der vom Verfasser im Jahre 1885 eingeführten Ernte-Statistik durchschnittlich 785,000 Doppelzentner Körnerfrucht, wovon ca.  $\frac{1}{6}$  für Aussaat wegfällt, und der Bedarf ist auf ca. 1,544,300 Doppelzentner zu veranschlagen. Somit würde die Produktion nur noch etwa 42% des Konsums decken, oder für 153 Tage hinreichen; dagegen muss die Annahme des schweizerischen Bauernsekretariats,\*) dass die inländische Getreideproduktion heute nur noch für 70 oder im äussersten Notfall für 120 Tage genüge, wenigstens für den Kanton Bern als unzutreffend bezeichnet werden.

In den vor 35—40 Jahren behördlicherseits von den Gemeinden eingeholten Berichten über den Zustand und die Verhältnisse der Landwirtschaft, deren Inhalt in den ersten Jahrgängen des statistischen Jahrbuchs, besonders in demjenigen pro 1871/72 abgedruckt ist, wird die rationellere Bodenbewirtschaftung vielfach bestätigt und auch ein Mehrertrag derselben im einzelnen von 25 bis 100 Prozent gegen früher nachgewiesen, wobei dem Futterbau begreiflicherweise die Vorzugsstellung eingeräumt wird; derselbe scheint auch in den letzten drei Jahrzehnten quantitativ nicht zurückgegangen, sondern noch intensiver betrieben worden zu sein; denn der Durchschnittsertrag für die letzten fünf Jahre beziffert sich auf 4,162,036 Doppelzentner, während derselbe in den Jahren 1885—90 nur 3,484,891 Doppelzentner betrug. Dieser quantitative Mehrertrag rührt zum kleineren Teile von der Flächenausdehnung her, indem dieselbe beim Kunstfutter von 1885—95 von 55,250 Hektar auf 58,933 Hekt., also um 3683 Hekt. zugenommen hat, sondern in der Tat von grösserer Produktivität (pro 1885—90 betrug der Durchschnittsertrag per Hektar 63,5 Dztr., pro 1899—1900 dagegen bereits 69—70 Dztr. Dagegen hatten die Futterpreise und der danach berechnete Geldwert der Futterernte in der Periode von 1889—1896 einen bedeutenden Rückgang zu verzeichnen; dasselbe gilt mit Ausnahme der Jahre 1892 und 1893, auch für den Wiesenbau. Indessen dürfte dieser Rückgang des Futterwerts im Wege der Milchwirtschaft und Viehmast durch Umwertung in der Hauptsache vermutlich ausgeglichen worden sein.

In den letzten fünf Jahren hob sich der Preis und Wert des Futters wiederum ganz hedeutend; der Gesamtwert im Durchschnitt pro 1899—1903 (Fr. 34,982,250) steht sogar um 2,1 Mill. Fr. höher,

---

\*) Enquêtebericht zur Vorbereitung der zukünftigen Handelsverträge (I. Teil, Seite 58).



als derjenige pro 1885—1889 (Fr. 32,844,361). Hierunter ist also der Wert der durchschnittlich pro 1899 bis 1903 auf 4,174,454 Dztr. sich stellende Futterernte auf Kunstwiesen verstanden; auf Natur- oder Dauerwiesen wurden in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 6,380,959 Dztr. im Wertbetrage von Fr. 53,159,977 geerntet. Die gesamte Futterernte auf Kunst- und Dauerwiesen betrug in den letzten fünf Jahren von 1899—1903 10,555,413 Dztr. im Durchschnitt mit einem Geldwert von Fr. 88,142,227. Beim Getreide ist der Körnertrag im Durchschnitt per Hekt. und auch im ganzen (788,443 Dztr. pro 1899—1903 jährlich) während den letzten 20 Jahren zurückgegangen und stellt sich auf Ende dieses Zeitraums um 2—3 Dztr. resp. 100—150,000 Dztr. niedriger als im Anfang desselben; ebenso gingen die Preise um 1—2 Fr. per Doppelzentner und der Geldwert (Fr. 12,545,777 für Körner allein) um 2—3 Mill. Fr. pro Jahr (um Mitte der 1890er Jahre noch bedeutend mehr) zurück.

Der Wert der Getreideernte für Körnerfrucht und Stroh zusammen belief sich für die letzten fünf Jahre durchschnittlich auf Fr. 19,764,184.

Der Kartoffelertrag ist, je nach dem Auftreten der Krankheit, ziemlich bedeutenden Schwankungen unterworfen, sodass sich bei demselben weder eine zu- noch abnehmende Tendenz erkennen lässt. In den letzten fünf Jahren betrug der Durchschnittsertrag 120,9 Doppelzentner per Hektar oder 2,662,442 Dztr. im ganzen. Von den übrigen Kulturarten kämen noch die Gemuse- und Hülsenfrüchte, sowie die Gespinnst- und Handelspflanzen in Betracht; allein dieselben haben eine so geringe Ausdehnung (3288 Hekt. im Ganzen), dass ihnen keine grosse Bedeutung zukommt. Die Gemüse- und Hülsenfrüchte dienen lediglich dem lokalen Markt oder dem Eigenbedarf und die häuslich-industrielle Verwertung der Gespinnstpflanzen ist durch die Baumwolle längst verdrängt worden.

Eine als Industriepflanze kultivierte Hackfruchtart ist die Zuckerrübe, welche vor ca. 15 Jahren auch im Kt. Bern zum Anbau empfohlen wurde und die inzwischen errichtete Zuckerfabrik in Aarberg alimentieren sollte; diese Kultur stösst indes bei den Landwirten auf einige Schwierigkeiten, weshalb deren Verbreitung bis dahin keine wesentlichen Fortschritte gemacht hat; in den letzten Jahren hat sich die Anbaufläche sogar um die Hälfte vermindert (1901: 486 Hekt., 1903: 280 Hekt.)

Von wesentlicher Bedeutung ist der Obstbau im Kanton Bern; demselben wird im allgemeinen eine ziemlich sorgfältige Pflege zuteil; eine von der ökonomischen Gesellschaft des Kts. Bern niedergesetzte Obstbaukommission befasst sich eifrig mit der Förderung derselben. Nach der im Jahr 1888 vom Verfasser durchgeführten Obstbaumzählung wies der Kanton folgenden Bestand an Obstbäumen auf:

Apfelbäume	1,170,439
Birnbäume	385,738
Kirschbäume	624,566
Zwetschgen- und Pflaumenbäume	434,193
Nussbäume	78,604
Spalier- und Zwergbäume	81,544
Quittenbäume	3,950
Total	2,779,034

oder 11,6 hochstämmige Bäume auf 1 Hektar Obstbauareal und 5,15 Obstbäume überhaupt per Einwohner. Der Gesamtwert des Obstbaumbestandes beläuft sich auf 66,6 Millionen Fr. Der Gesamtwert der jährlichen Obsternte variiert je nach den Obstpreisen und dem Ertrag sehr bedeutend (in den letzten Jahren z. B. von 3 bis 18 Mill. Fr.); Obst wurde 1902 für Fr. 3,554,926 in Handel gebracht, 1903 dagegen nur für Fr. 486,773. Im Jahre 1900 wurden 81,698 Hl. Most bereitet, 1903 dagegen nur 5,204 Hektol. Aus nicht monopolpflichtigen Stoffen wurden 1902 2659 Hektol. Branntwein, 1903 dagegen 565 Hektol. bereitet. Der nur am Bielersee (in den Bezirken Erlach, Nidau, Neuenstadt und Biel) und am Thunersee (Sigriswyl und Spiez) betriebene Weinbau ist, wie schon aus den weiter oben mitgeteilten Angaben über Arealverteilung hervorgeht, wenigstens der Ausdehnung nach, in stetem Rückgang begriffen und zwar wegen öftern Missernten, wegen dem Auftreten der Phyloxera und des falschen Mehltaus und infolge der Konkurrenz ausländischer billiger Weine, sowie der Fabrikation von Kunstwein. Der Rückgang beträgt beim Areal 27,2 Prozent, bei den Kaufpreisen für beste, mittlere und geringe Reben im Durchschnitt 33 Prozent und beim Kapitalwert im ganzen sogar 47 Proz. Auch die Zahl der Rebenbesitzer ging von 4426 auf 3316, also um 1110 oder 25,1 Prozent zurück. Die beste Weinernte der Quantität nach, war diejenige von 1900, mit einem Ertrag von 59,306 Hektol. oder 96,4 Hektol. per Hektar (dasjenige von 1874 erreichte allerdings einen höhern Weinertrag im ganzen, nämlich 66.902, aber im Durchschnitt per Hektar doch nur 81,3 Hektol.). Die geringsten Weinjahre waren diejenigen von 1891, mit einem Ertrag von 3622,5 Hektol. oder 5,3 Hektol. per Hektar und pro 1887 10,843 Hektol. oder 14,2 Hektol. per Hektar. Die Rentabilität schwankt je nach der Ertragsmenge und den Weinpreisen zwischen einem reinen Defizit oder Verlust von 8,4 Proz. (1891) und einem Netto-Ertrag von 18,2 Proz. (1900) des Kapitalwerts. Freilich übertreffen die Jahre 1874, 1884, 1881 und 1885 nach dem Geldwert des Weinertrags das Jahr 1900 noch erheblich; allein die Rentabilität stellt sich dennoch niedriger, weil das Rebenareal damals viel grösser war und auch der Kapitalwert bedeutend höher stand. Den höchsten Gesamtgeldwert repräsentierten die Weinjahre 1874, nämlich Fr. 1,996,627 und 1884 Fr. 1,871,146; die niedrigsten im Geldwert waren 1891: Fr. 197,800 und 1901: Fr. 436,176.

Alle diese Nachweise stützen sich auf die vom Verfasser mit Ermächtigung der Direktion des Innern bereits im Jahr 1881 im Kt. Bern eingeführten regelmässigen Weinbaustatistik, welche von 1885 hinweg einen Bestandteil der allgemeinen Anbau- und Erntestatistik bildete.

Der Gesamtwert der Ernten beziffert sich für die letzten 19 Jahre von 1885—1903 im Durchschnitt per Jahr, wie folgt:

Kulturart	Jährlicher Wert des Ernteertrags	
	Fr.	Prozent
Getreide	20,428,672	15,69
Hackfrüchte	17,230,631	13,24
Kunstpfutter	30,789,935	23,66
Handelspflanzen	896,369	0,69
Gemüse- und Hülsenfrüchte	4,230,226	3,25
Wiesenheu	45,923,617	35,29
Wein	852,178	0,65
Obst	9,796,579	7,53
Im ganzen	130,148,207	100

Hierunter ist natürlich nur der Rohwert der Bodenproduktion, abgesehen von dem Ertrag der Alpen und Weiden, der Viehzucht und Milchwirtschaft, sowie von den wirklichen Betriebsresultaten der Landwirtschaft überhaupt verstanden; die letztern lassen sich nur auf Grund von Rentabilitätsermittlungen, die sich auf die Buchführung und Wirtschaftsrechnungen der einzelnen Betriebe stützen und wobei alle Wirtschaftsfaktoren derselben im einzelnen zur Geltung kommen, positiv nachweisen.

Die vom Verfasser s. Z. unternommenen Versuche zur Erstellung und Sammlung von Rentabilitätsrechnungen landwirtschaftlicher Betriebe mussten der unüberwindlichen Schwierigkeiten halber fallen gelassen werden; dagegen hat das schweiz. Bauernsekretariat (Dr. Laur) dieses Pensum im Auftrag des schweiz. Landwirtschaftsdepartements vor einigen Jahren übernommen und bereits einige Arbeiten mit weitläufigen, auf das betriebstechnische Interesse der Landwirtschaft gerichteten Darstellungen veröffentlicht, die sich auf 110 Betriebe beziehen und deren Wirtschaftsergebnisse im Durchschnitt einen Reinertrag von Fr. 1.64 per 100 Fr. Aktivkapital darstellen; indessen werden die Rentabilitätsergebnisse der Landwirtschaft, abgesehen von der Methode bzw. der Art des Verfahrens, die ja verschiedene Möglichkeiten zulässt, von gar mancherlei Umständen und Faktoren beeinflusst. Eine grosse Rolle spielen dabei nicht nur die persönlichen Verhältnisse des Wirtschafters, sondern namentlich auch die Betriebssysteme, die Grösse der Betriebe, die Höhe der Grund- und Betriebskapitalien, der Zinse und Steuern und insbesondere die Verschuldungsverhältnisse. Dann gestattet das Rechnungsergebnis einer verhältnismässig kleinen Anzahl von Betrieben noch lange keine allgemein massgebenden Schlüsse.

Ueber die Grössenverhältnisse des Grundbesitzes enthält die vom Verfasser im Jahr 1888 erstellte Grundbesitzstatistik\*) des Kts. Bern ausführliche Nachweise; durch dieselbe wurde das allgemein als bekannt vorausgesetzte Vorhandensein einer gesunden Besitzverteilung, resp. des Schwergewichts derselben, im Mittel- und Kleinbesitz speziell bestätigt; im letzten Abschnitt über Vermögensverteilung soll darauf näher Bezug genommen werden. Die Gesamtbesitzfläche, welche der Aufnahme zu Grunde lag, beziffert sich auf 245,219,1 Hekt. und zwar bezog sich dieselbe auf das eigentliche Kulturland (Aecker und Wiesen).

Die Zahl der Grundbesitzer betrug 59,025 und diejenige der Grundstücke 391,139; es ergibt sich sonach ein Durchschnittsbesitz von 4,15 Hekt. und eine durchschnittliche Grösse der Grundstücke oder zusammenhängende Besitzungen von 62,7 Aren. Letzere Angabe lässt auf eine ziemlich starke Zerstückelung schliessen und es war schon seit Jahrzehnten der Erlass eines Flurgesetzes in Aussicht genommen worden, durch welches die Zusammenlegung der Grundstücke und Arrondierung der einzelnen Besitzungen ermöglicht und gefördert würde. In Wirklichkeit dürfte der Durchschnittsbesitz (bei Einbeziehung der Weiden und Alpen, sowie der Waldungen) sich grösser herausstellen, als 4,15 Hekt., obschon diesfalls auch die Zahl der Grundeigentümer einen Zuwachs erfahren würde. Von dem gesamten Kulturland sind 224,150,2 Hektar oder 91,4 Prozent Privatbesitz, das übrige dagegen (21,068,9 Hekt. oder 8,6 Prozent) ist Eigentums des Staats, der Gemeinden und Korporationen. 183,665,7 Hekt. oder zirka 75 Proz. des Kulturlandes werden von Privateigentümern selbst bewirtschaftet und die übrigen 61,553,4 Hekt. oder 25 Proz. befinden sich zu  $\frac{2}{3}$  als Privatbesitz in Pachtbetrieb und zu  $\frac{1}{3}$  als Staats-, Gemeinde- und Korporationsland teils in Pacht, teils in Nutzniessung.

In Bezug auf den Wert des Grundbesitzes ist zu bemerken, dass der wirtschaftliche Aufschwung in den 1860er und 70er Jahren auch eine ungesunde Steigung der Landpreise veranlasste. Infolge dessen die Liegenschaften vielfach zu teuer übernommen und mit Schulden belastet wurden, die dann nach Eintritt der Krisis und des Sinkens der Güterpreise im vollen Betrag bestehen blieben. Die Liegenschaftspreise scheinen zwar, nach den freien Käufen der letzten Jahre zu schliessen, neuerdings ziemlich stark gestiegen zu sein; denn es stehen dieselben neuesten Ermittlungen zufolge um ca. 32 % über der Grundsteuerschätzung. — Freilich bestehen sehr grosse Unterschiede in den Güterpreisen zwischen den einzelnen Gegenden; nach einer Ermittlung pro 1887/88 betrug z. B. der Durch-

---

\*) Vgl. Liefg. II, Jahrgang 1890 der Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus, sowie das bezügliche Urteil im Art. Grundbesitz von Wirminghaus im Handwörterbuch für Staatswissenschaften.

schnittswert einer Hektar Kulturland in der Mehrzahl der oberländischen Amtsbezirke beinahe das dreifache desjenigen im Jura und das grösste Extrem bestand zwischen den Bezirken Freibergen und Interlaken, indem der Durchschnittswert der Grundstücke in letzterem das siebenfache desjenigen von Freibergen betrug. In verkehrsarmen, abgelegenen Gegenden und wohl auch da, wo der Zug vom Lande in die Stadt, also die bekannte Fahnenflucht der landwirtschaftlichen Bevölkerung, am grössten ist, mögen die Güterpreise noch heute sehr viel niedriger stehen, als in städtischen und verkehrsreichen Centren.

Die Grundbesitz-, Vermögens- und Einkommenssteuerstatistik soll im Abschnitt über die Güterverteilung besondere Verwertung finden; dagegen ist hier noch eine nähere Betrachtung der Verschuldung des Grundbesitzes und der Hauptergebnisse der bezüglichen Untersuchung am Platze. Laut den in einem frühern Bericht\*) des Verfassers enthaltenen und seither nachgeführten Ergebnissen stellt sich das Verhältnis der Grundpfandschulden zum Grundsteuerkapital (Grundstücke und Gebäude) für den alten Kanton wie folgt:

Jahr	Grundsteuerkapital Fr.	Grundpfandschulden Fr.	Prozent
1856	606,387,193	181,142,240	29,9
1866	737,600,442	237,366,293	32,2
1876	949,388,470	344,982,390	36,4
1886	1,004,013,640	411,466,430	40,9
1896	1,164,517,140	439,908,740	37,8
1903	1,327,910,680	593,801,320	44,7
Ganzer Kanton:			
1903	1,697,235,150	714,197,010	42,2

Danach wären die Immobiliarschulden in viel stärkerem Verhältnis gestiegen, als das Immobilienkapital; die Zunahme des letztern betrug von 1856—1903 Fr. 727,523,487 = 121 %, diejenige der erstern dagegen Fr. 412,659,080 = 228 % und zwar fällt die relativ stärkste Zunahme der Grundpfandschulden in die letzte Zeitperiode von 1892 bis 1903, trotzdem die Verschuldungsziffer durch die Revision, bezw. Erhöhung der Grundstenerzuschätzung vom Jahr 1894 heruntergedrückt wurde und erst nach einigen Jahren (1900) wieder die frühere Höhe erreichte; immerhin weist das Grundsteuer- oder Immobilienkapital in den letzten 10 Jahren einen bedeutend stärkern Jahreszuwachs auf, als früher. Die Verschuldungsziffer stellt sich pro 1903 für den ganzen Kanton (also mit Inbegriff des Jura, welcher erst seit dem Inkrafttreten der Staatsverfassung von 1893 dem einheitlichen Steuer-

\*) Bericht über die Verschuldung des Grundbesitzes und deren Ursachen im Kt. Bern. (Liefg. I. Jahrg. 1893 der Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus.)

system unterworfen ist) etwas niedriger, als für den alten Kanton,\*) nämlich auf 42,2 Prozent, gegen 44,7 Prozent des letztern. In diesen Grundsteuerkapitalsummen ist nun allerdings der Wert der steuerbefreiten Objekte (u. a. die öffentlichen Gebäude, sowie die Hälfte des Werts der landwirtschaftlichen Gebäude) nicht inbegriffen und überhaupt stellt sich, wie gesagt, die Grundsteuerschätzung beiläufig um  $\frac{1}{3}$  niedriger als der wirkliche Wert der Immobilien. Die Schuldsummen des Grundsteuerregisters repräsentieren ebenfalls nicht die wirklichen Beträge der grundpfändlichen Schulden, sondern den 25fachen Betrag der Schuldzinse, so dass der jeweilige Zinsfuss von wesentlichem Einfluss auf den Schuldenbetrag ist. Die Schwankungen des Zinsfusses werden daher in der Regel auch solche im Schuldenbetrag nach dem Grundsteueretat zur Folge haben, obschon die effektiven Schuldsummen dadurch unverändert bleiben.

Was nun die unverhältnismässige Zunahme der grundpfändlichen Verschuldung der letzten 50 Jahre anbetrifft, so könnte dieselbe in der Tat bedenklich erscheinen, wenn nicht gewisse Umstände die ökonomische Situation für den landwirtschaftlichen Grundbesitz in günstigerem Lichte erscheinen lassen würden. In erster Linie darf als ziemlich sicher angenommen werden, dass die Schuldenvermehrung zu einem wesentlichen Teile den Neubauten in Städten und grössern Ortschaften, d. h. der starken hypothekarischen Belastung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zuzuschreiben sei; sodann ist nicht ausser Acht zu lassen, dass das im Kanton Bern steuerbefreite bewegliche Vermögen, also das Betriebskapital in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten offenbar ganz bedeutend vermehrt wurde; repräsentierte ja der Viehstand im Jahr 1886 erst 73,5 Mill. Fr. und im Jahr 1901 bereits 130 Mill. Fr.; ebenso weist die Zunahme der Sparkasseneinlagen (1845: Fr. 4,800,885, 1895: Fr. 221,876,857) auf eine bedeutende Vermehrung des beweglichen Barvermögens hin; allerdings wären diesfalls ausser den grundpfändlichen auch die laufenden Personalschulden in Betracht zu ziehen, jedoch sind dieselben nicht eruierbar. Was nun die Entstehung der Grundbesitzverschuldung anbetrifft, so können die Umstände und Ursachen derselben im einzelnen sehr mannigfaltiger Natur sein. Ein namhafter Betrag der grundpfändlichen Schulden dürfte von Erbteilungen, bezw. Erbauskäufen und von Kaufrestanzen herrühren. Unstreitig bilden aber die freiwilligen Verpfändungen,

\*) Die grundpfändliche Verschuldung zeigt natürlich auch ziemlich grosse örtliche Unterschiede; von 356 Gemeinden des alten Kantons hatten im Zeitpunkt der genannten Untersuchung eine Verschuldungsziffer von:

bis 10 Prozent:	4 Gemeinden,	30—40 Prozent;	91 Gemeinden
10—20	„ 23	40—50	„ 77
20—30	„ 79	50—60	„ 50
		über 60	„ 32

bezw. die Mobilisierung des Grundwerts in Kapital im Wege des Hypothekarkredits den Hauptteil der Grundbesitzschulden. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, fragt es sich dabei nur, inwieweit die hypothekarische Verschuldung einer Not- oder Zwangslage entspreche, oder als Mittel zu produktiven Zwecken und zur Verbesserung der ökonomischen Lage diene. Darüber sind indess keine bestimmten Aufschlüsse möglich, weil die nötigen Anhaltspunkte zur Beantwortung der vorliegenden Frage vollständig fehlen. Sicher ist nur, dass die grundpfändlichen Schulden auf der Landwirtschaft ziemlich schwer lasten und dass sie nicht nur für manches Bäuerlein schon zum Verhängnis geworden sind, sondern den Bauernstand überhaupt in seiner ökonomischen Existenz und Selbständigkeit fortwährend bedrohen.

Bei der Beurteilung der Entstehungsursachen der Grundbesitzverschuldung ist zu unterscheiden zwischen allgemeinen Grundursachen und besondern Nebenursachen; erstere liegen im wesentlichen in kulturhistorischen und wirtschaftspolitischen Vorgängen, zum Teil auch in natürlichen Erscheinungen (Missernten und Pflanzenkrankheiten), letztere dagegen mehr in persönlichen Verhältnissen. Die Grundursache besteht unzweifelhaft in der immer günstiger gewordenen Gelegenheit zur Verschuldung des Grundeigentums. Die geschichtlichen und wirtschaftspolitischen Vorgänge sind, kurz gesagt, folgende. An Stelle der ehemaligen Feudalherrschaft ist die Kapitalherrschaft getreten, an Stelle des Lehenssystems, das Kredit-system, anstatt der Lehenpflicht (Grundlasten) die Zinspflicht für Schuldkapital nebst Grundsteuern. Uebrigens erfüllte der ehemalige Lehenherr Pflichten, welche der heutige Zinsherr oder Kapitalist gegenüber dem Schuldner nicht kennt; sodann richteten sich die damaligen Reallisten nach dem jeweiligen Ernte-Ertrage, während die heutigen Schuldzinse nebst Grundsteuern ohne Rücksicht auf den Ernteausfall geleistet werden müssen.

Mit der gänzlichen Ablösung der Reallasten im Kanton Bern (Verfassung von 1846) wurde zugleich eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse gegründet; allein statt der Schuldentilgung leistete dieses Institut, wie übrigens auch die vielen andern in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts entstandenen Kreditinstitute, der Schuldenvermehrung Vorschub. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass das genannte Institut nicht einem dringenden Zeitbedürfnis entsprochen oder nicht zur Hebung der ökonomischen Lage des Bauernstandes beigetragen habe. Gewiss; denn dem Kredit-system kommt eine sehr wichtige Rolle in der Kulturmission zu. Immerhin dürfte die Erfahrung bereits gelehrt haben, dass es mit der Errichtung von Kreditinstituten und der Erleichterung der Geldaufnahmen nicht getan ist, sondern dass es darauf ankommt, das Kreditwesen den Zeitverhältnissen und Bedürfnissen entsprechend, auszubauen und nach richtigen Grundsätzen zu ordnen. Die in der

wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung liegende Ursache der Bodenverschuldung ist zum Teil auch dem Umstande zuzuschreiben, dass der Grund und Boden im Verkehr als eine Ware behandelt wird, deren Wert dem zufälligen Wechsel unterworfen ist, da durch die infolge davon eintretenden Schwankungen des Grundwerts gerade für die verschuldeten Grundbesitzer nicht selten fatale Verluste, bezw. Einbussen entstehen. Rodbertus war aber der Ansicht, dass Grund und Boden seiner Natur nach kein Kapital sei, weil derselbe sich dem Werte nach nicht umsetze, sondern einen immerwährenden Rentenfonds darstelle. Da nun aber der Grundwert, abgesehen von dem Einfluss der Markt- und Verkehrsverhältnisse, von den Schwankungen des Zinsfußes und zwar in umgekehrtem Verhältnis zu demselben abhängig ist, so folgt daraus, dass diese zufälligen Wertschwankungen der Liegenschaften für den Grundbesitzer- und Bauernstand stets gefahrdrohend sind und sich somit als wesentliche Ursache der zunehmenden Verschuldung charakterisieren. — Beiläufig mag erwähnt werden, dass dem Grund und Boden im Mittelalter ein Kapital- oder Verkehrswert nicht zukam, sondern es wurde derselbe nach seiner Naturalnutzung gewertet. Erst mit der Einführung des römischen Pfandrechts erhielt der Grund und Boden Kapitalcharakter und zwar durch die kündbare, ablösliche Hypothek. An Platz des Rentenanspruchs trat die kündbare Kapitalforderung; Grund und Boden wurde seinem Werte nach mobilisiert, seines ursprünglich öffentlichen Charakters entkleidet und es entwickelte sich das private Geld- und Zinsgeschäft um Landbesitz.

In der Anwendung des Grundpfandrechts sind geschichtlich der Hauptsache nach zwei Systeme zu unterscheiden, nämlich ein älteres, welches die mittelalterliche Rente (mit teilweiser Unkündbarkeit) zur Grundlage hat und ein neueres, das Institut der gemeinrechtlichen Hypothek. Während das erstere System nichts anderes ist, als Zins- oder Rentenkauf, beruht das zweite System auf einer kündbaren Kapitalforderung resp. auf einer Kreditgewährung. Im Kanton Bern (alter Kanton) hatte sich das erstere System im Prinzip bis zur Einführung der Hypothekargesetzgebung (1846/49) erhalten, d. h. es blieb die Rente als Reallast die vorherrschende Versicherungsform. Bis zu diesem Zeitpunkt kannte die Gesetzgebung nur die sogenannte Gült und den Schadlosbrief. Die Hypothekargesetzgebung schuf alsdann den Pfandbrief (für Darlehen seitens der Hypothekarkasse) und die Pfandobligation (für den gewöhnlichen Verkehr), durch welche die beiden ältern Vertragsformen ersetzt wurden.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse nicht nur der einzelnen Personen, sondern des gesamten Volkes übt das jeweiligen geltende Zivilrecht; von ganz besonderem Einfluss aber erweist sich das Pfand- und Hypothekarrecht auf die Verschuldung des Grundeigentums. Orientiert man



sich an Hand der Rechtsgeschichte und verwandter Quellen über die bezüglichen Verhältnisse in der früheren Zeit, so findet man, dass die Verschuldungsmöglichkeit und -Gefahr im allgemeinen bereits zu Ende des Mittelalters unter dem Einfluss des römischen Rechts und mit dem allmählichen Uebergang von der frühern Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft ernstlich anhub und sich durch die Verallgemeinerung des Zinsgeschäfts derart steigerte, dass gegen die eingerissenen Missbräuche im Verordnungswege eingeschritten werden musste. Alsdann führte diese Entwicklung im Wege der Geldwirtschaft zur Notwendigkeit einer solidern Gestaltung des Darlehens- und Pfandgeschäfts, nämlich zum Prinzip der Spezialität und Publizität des Pfandvertrags bzw. der Hypothek und den damit verbundenen Formalitäten. Allein so sehr auch diese Massnahmen dem privatwirtschaftlichen Interesse dienen mochten, in volkswirtschaftlicher Beziehung genügen sie nicht, um der zunehmenden Verschuldung zu steuern, weil eben seit Abschaffung der Rente der Grundbesitz selbst zu einem Kapital, zu einer Handelsware gemacht wurde und demgemäss dem Einfluss des Geldmarkts und der Spekulation stets unterworfen ist, weil ferner der Aufschwung der Geld- und Kreditwirtschaft in unserm Jahrhundert alle möglichen Mittel und Wege zur Verschuldung dargeboten und endlich weil die Gesetzgebung der unbeschränkten Verschuldungsfreiheit Tür und Tor geöffnet hat. Es liegt nicht in der Aufgabe der vorliegenden Arbeit, in eine Untersuchung der gesetzlichen Bestimmungen über das Pfandrecht und das Hypothekarwesen sowie der leitenden Grundsätze und Gesichtspunkte, welche für eine diesbezügliche Reform massgebend sein sollten, näher einzutreten; dagegen sei bemerkt, dass der von Professor Dr. Huber ausgearbeitete und den eidgenössischen Räten zur Beratung überwiesene schweizerische Zivilgesetz-Entwurf nicht nur die Vereinheitlichung der verschiedenen kantonalen Pfandrechtsformen, sondern auch die auf die Reform des Hypothekarkredits bezüglichen Fragen nach Möglichkeit in der glücklichsten Weise zu lösen verspricht.

In Bezug auf die Folgen der Bodenverschuldung ist oben angedeutet worden, dass die letztere nicht selten zum ökonomischen Ruin mancher Bauern führe, besonders in Zeiten wirtschaftlicher Krisis, wo die Güterpreise erheblich sinken; indessen scheint die Gefahr des ökonomischen Schiffbruchs bei der Landwirtschaft durchaus nicht so gross und allgemein zu sein, wie man vermuten könnte; denn nach einer s. Z. vom Verfasser, bzw. vom bern. statistischen Bureau veröffentlichten Arbeit über die Geldstage (Konkurse), welche sich speziell auf die Periode von 1878—1882 (den Höhepunkt der damaligen wirtschaftlichen Krisis) bezog, wies die Landwirtschaft im Vergleich zu den übrigen Gewerbszweigen verhältnismässig fast die geringste Zahl an Konkursen, nämlich nur 1,4 ‰ der Erwerbenden auf, während andere Gewerbe 3—4 ‰, der Handel 5,6 ‰, das

Baugewerbe und die Lebensmittelfabrikation 6,2‰, die verschiedenen Verkehrsgewerbe 8—8,5‰ und die Kostgeber und Wohnungsvermieter 14,8‰ aufwiesen. die Gesamtkonkursziffer für die vier Jahre betrug 2,71‰. Es ist daher auch der in Kundgebungen der Tagespresse (im „Schweiz. Handelscourier“) erst kürzlich von einem Berichterstatter unternommene Versuch, die Bodenverschuldung als die Hauptursache der Auswanderung darzustellen, verfehlt, so hartnäckig und anmassend der Betreffende seine Ansicht auch vertrat. Allerdings lieferte die Landwirtschaft der absoluten Zahl nach stets das grösste Kontingent an Auswanderern, besonders in den 1880er Jahren, wo der Auswanderungsstrom am stärksten war; damals machten die Landwirte jeweilen nahezu die Hälfte, seither aber in der Regel kaum mehr  $\frac{1}{3}$  aus; im erstgenannten Zeitraum wanderten aus dem Kt. Bern durchschnittlich per Jahr 2552 Personen = 4,76‰ nach überseeischen Ländern aus, in den letzten 14 Jahren dagegen nur mehr 1071 oder 1,82‰ der Bevölkerung. Wenn nun die Bodenverschuldung wirklich die Ursache der Auswanderung wäre, so würde letztere wohl mindestens in gleich starkem Verhältnis zugenommen haben, als die erstere. Freilich tritt die Verschuldung nicht nur in den Geltstagen und Konkursen, sondern auch in den Gantsteigerungen und Auspfändungen zu Tage und es ist dieselbe in rein agrikolen, abgelegenen und verkehrssarmen Gegenden, wie dies auch aus früheren Berichten, insbesondere aus der Berichterstattung\*) pro 1878—1882 hervorgeht, in den meisten Fällen eine wesentliche Mitursache, ein direkter Beweggrund zur Auswanderung und zum Verlassen des landwirtschaftlichen Berufs. Der Zug der Bevölkerung vom Lande nach den Städten und industriellen Centren hat überhaupt die ökonomische Besserstellung, eine lukrativere Erwerbstätigkeit und Existenz zum Zwecke, sei diese nun eine wirkliche oder vermeintliche; deshalb ist auch die landwirtschaftliche Bevölkerung im Kanton Bern numerisch im Verhältnis gegenüber den anderen Berufsklassen im Rückgang begriffen; anno 1860 machte sie noch 45,7, 1888 dagegen nur mehr 40,9% der Gesamtbevölkerung aus, während die gewerbliche und industrielle Bevölkerung anno 1860: 32,8% und 1888: 35,2%, der Handel samt Bankwesen anno 1860: 4,5 und 1888: 6%, die Verkehrsgewerbe anno 1860: 1,7% und 1888: 3,6% ausmachten. Der relative numerische Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist eine neuzeitliche Kulturerscheinung, deren Ursache nicht in einer allgemeinen wirklichen Verschlimmerung der ökonomischen Lage der Landwirtschaft, oder speziell in der Bodenverschuldung, sondern in der relativ günstigeren Entwicklung der übrigen Erwerbszweige und den durch diese dargebotenen pekuniären oder persönlichen Vorteilen (grössere Löhne

\*) Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Bern, Jahrgang 1883, Lieferung 4, der «Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus».

oder Bareinkünfte, leichtere Arbeit, mehr Bequemlichkeit, Freiheit und Lebensgenüsse) zu suchen ist. Die Lebensbedürfnisse sind auch bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegen früher ungemein gestiegen und deren Befriedigung erheischt vermehrte Bareinnahmen und Geldmittel, welche im landwirtschaftlichen Haushalt oft nicht verfügbar sind, weshalb namentlich die jüngere Generation sich anderem lukrativeren Erwerb zuzuwenden pflegt. Auch ist dem Bauer durch den Umstand, dass er die Rohprodukte für seinen Bedarf an Kleidungsstücken nicht mehr selbst verarbeitet, statt einer Ersparnis oder eines Verdiensts durch hausindustrielle Nebenbeschäftigung eine regelmässig wiederkehrende und je nach dem Bestand der Familie zunehmende Barausgabe erwachsen; dann ist auch im Kanton Bern auf demselben Territorium eine zahlreichere Bevölkerung zu erhalten und zu ernähren, als früher; seit 1818 hat dieselbe um ca. 255,000 Einwohner oder 75 % zugenommen. Unzweifelhaft war es die Landwirtschaft, welche die Existenz dieser bedeutend zahlreichern Bevölkerung in der Hauptsache ermöglichte, denn es ist nicht anzunehmen, dass die Mittel zur Erhaltung der Mehrbevölkerung allein oder grösstertheils von den übrigen Erwerbsklassen beschafft worden wären. Die bedeutend erhöhte Produktivität der Landwirtschaft gegen früher dürfte in dieser Hinsicht wesentlich ins Gewicht fallen; denn es kann doch nicht in Abrede gestellt werden, dass die vielfachen Anregungen der Wissenschaft und der Praxis im Betriebe der Landwirtschaft wirkliche Fortschritte gezeitigt haben, dass die Bodenbewirtschaftung im Laufe des XIX. Jahrhunderts sich infolge der Fruchtwechselwirtschaft und des Kunstfutterbaues in rationeller und intensiver Weise entwickelt hat und dass infolgedessen zur Zeit ein nahezu doppelt so zahlreicher Viehstand als im Jahre 1819 vorhanden ist, dessen Erhaltung nicht etwa allein durch räumliche Ausdehnung des Wiesenbaues auf Kosten des Ackerbaues, sondern wesentlich infolge intensiverem Anbau und vermehrtem Futterertrag ermöglicht wurde. Es wäre ja auch gar nicht glaubwürdig, dass die technischen Fortschritte und Errungenschaften des letzten Jahrhunderts (z. B. die Maschinen), die Meliorationen im Grossen und Kleinen (Entsumpfungswerke, Drainage etc.), die Kulturverbesserungen aller Art, die staatlichen Subventionen, die landwirtschaftliche Berufsbildung, die Bestrebungen zur Förderung der Landwirtschaft seitens der Staatsbehörden und landwirtschaftlichen Vereinigungen überhaupt nicht entsprechende Früchte, die sich in verbesserter Lebenshaltung und in vermehrtem wirtschaftlichen Wohlstand offenbaren, gezeitigt hätten. Durch Mobilisierung des Bodenkapitals unter der Herrschaft der Geld- und Kreditwirtschaft, also im Wege der Hypothekarschuldung sind bedeutende Geldsummen flüssig gemacht worden, welche vielfache Anlage und Verwendung zu produktiven Zwecken gefunden haben, so dass sich trotz der Zunahme der grundpfänd-

lichen Schulden eine Mehrung des Volksvermögens eingestellt haben muss.

Um die Hebung und Förderung der Landwirtschaft im Kanton Bern hatten sich zu Anfang des XIX. Jahrhunderts hauptsächlich zwei Männer verdient gemacht, nämlich die Herren Philipp Emanuel von Fellenberg und alt Regierungsrat Fr. Tscharner in Kehrsatz. Ersterer gründete im Jahre 1807 in Hofwyl das höhere landwirtschaftliche Institut, eine berühmte Musterwirtschaft, verbunden mit einer Erziehungs- und Bildungsanstalt für Söhne höherer Stände; derselbe zog durch sein tatkräftiges Wirken nicht nur in Wort und Schrift, sondern ganz besonders durch die musterhafte Bewirtschaftung seiner Güter die Aufmerksamkeit der Kantonsregierungen der Tagsatzung und fremder Fürsten auf sich; sein Ackerbau, seine verbesserten und neukonstruierten Ackergerätschaften und seine Oekonomiegebäude waren unübertroffen und vorbildlich. Der zweitgenannte Förderer war ebenfalls durch seinen musterhaften Landwirtschaftsbetrieb bekannt geworden und hatte durch seine Wirksamkeit als Mitglied und Präsident der Pferde- und Viehzuchtkommission während langen Jahren einen heilsamen Einfluss auf die Pferde- und Viehzucht im Kanton Bern ausgeübt. Die ökonomische Gesellschaft war um jene Zeit ziemlich eingeschlafen und musste wiederholt, 1822 und 1838, in letzterem Jahre durch Schultheiss Tscharner (als Präsident), neu belebt werden. Um die Mitte der 1840er Jahre wandte sich dieselbe unter dem Präsidium des Herrn Wilhelm von Fellenberg — den früheren Boden einer geschlossenen Gesellschaft verlassend — ausschliesslich der Förderung der Landwirtschaft zu, um mehr Fühlung mit der Bauersame zu erhalten und behielt diese Eigenschaft oder Bestimmung bis auf den heutigen Tag bei. Eine mehr äusserliche Aenderung der Gesellschaft trat im Jahr 1889 ein, als sie sich mit der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern zu einer ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft verband. In der Tat gewann die Gesellschaft in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts immer mehr Mitglieder auf dem Lande und wuchs gegen Ende desselben zu einer grossen Muttergesellschaft mit zahlreichen Zweigvereinen heran; nach dem vom kantonalen statistischen Bureau aufgenommenen und veröffentlichten Verzeichnis zählte dieselbe:

Im Jahre	Zweigvereine	Mitglieder
1892	235	12,015
1902	420	22,233

Ausserdem besteht seit 1890 ein landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband mit 139 Genossenschaften und 9433 Mitgliedern; derselbe befasst sich hauptsächlich mit dem Ankauf von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln. Dann besteht ein Verband schweiz. Berner-Fleckvieh züchtender Genossenschaften mit 24 bernischen Genossenschaften und 597 Mitgliedern; ferner umfasst der bernische

Käsereiverband 127 Käsereien mit ca. 2000 Mitgliedern und endlich zählt der schweizerische alpwirtschaftliche Verein 76 Mitglieder im Kanton Bern. Ausserdem gehören dem schweizerischen Bauernverband und dem schweizerischen landwirtschaftlichen Verein viele bernische Vereine und Mitglieder an. Die Versicherung gegen Hagel-schaden wurde durch die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft ermöglicht und die Viehversicherung durch Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 sowie das bernische Gesetz betreffend Viehversicherung vom 17. Mai 1903, welches die Bildung lokaler Viehversicherungsgesellschaften im Wege des fakultativen Obligatoriums anstrebt, eingeführt. Mit der Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens und der Fachpresse wurden auch die landwirtschaftlichen Kenntnisse in Wort und Schrift durch Veranstaltung von Vorträgen und Kursen aller Art in immer weitere Kreise getragen. Literarisch betätigten sich namentlich die Herren Schatzmann und Anderegg in verdienstlicher Weise. Auch das Ausstellungswesen förderte den Wettbewerb im Gebiete der Landwirtschaft in mächtiger Weise; es darf denn auch die im September 1895 in Bern stattgefundene schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung mit Recht als eine äusserst gelungene und punkto Einrichtung und Erfolg als eine glänzende Leistung bezeichnet werden.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung fand durch die vom Staate im Jahre 1860 errichtete landwirtschaftliche Schule Rütli eine solide Stätte; dieselbe hat in der Molkereischule ein Schwesterinstitut erhalten und es sollen die Fachkenntnisse durch landwirtschaftliche Kurse und Winterschulen immer mehr erweitert und gefördert werden. Die vom Bunde errichtete landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt ist ebenfalls ein vielversprechendes dem Fortschritt der Landwirtschaft in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht dienendes Institut.

Der Staat förderte die Landwirtschaft direkt und indirekt durch Meliorationen im grossen Style, wie durch die Entsumpfungen im Seeland (Juragewässerkorrektion), sowie die Gürben- und Hasletal-Entsumpfung, welche viel Geld kosteten (an die erste leistete der Staat Bern einen Beitrag von 4,328,224 Fr., an die Hasletal-Entsumpfung eine solche von 1,390,000 Fr.), dann durch Wildbachverbauungen (mit jährlicher Reinausgabe von 3—400,000 Fr. nebst Bundessubventionen im Gesamtbetrage von 600,000 Fr.), durch Errichtung von Eisenbahnen\*) (mit einer ursprünglichen Gesamtbeteiligung von 43 Millionen Fr. und einer effektiven Gesamtleistung von rund 25 Millionen Fr.), ferner durch Subventionen und sonstige

---

\*) Ueber das bernische Eisenbahnwesen siehe näheres im Kapitel «Verkehrswesen».

Ausgaben zu landwirtschaftlichen Zwecken (mit einer jährlichen Netto-Summe von ca. 280,000 Fr.), sowie durch die Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt, namentlich durch den Bundesbeschluss betreffend Förderung der Landwirtschaft (vom Jahre 1884) und das analoge Bundesgesetz vom Jahre 1893, welche Erlasse namhafte Bundesunterstützungen zur Folge hatten, die sich in den letzten Jahren auf über 200,000 Fr. per Jahr beliefen.

Ueber die vorgenannten Leistungen namentlich über die grossen Entsumpfungswerke der Juragewässerkorrektion im Seeland, im Haslital und im Gürbegebiet möge noch folgendes zur Orientierung dienen. Der Beginn der Seelandsentsumpfungen fällt in die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts; die Ueberschwemmungen des Bielersees, der Aare und der Zihl im Seeland hatten alsdann im XVIII. Jahrhundert die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen. Auch in den 1820er, 30er und 50er Jahren des XIX. Jahrhunderts suchte man das Unternehmen ins Werk zu setzen, indem wiederholt Pläne durch Ingenieure angefertigt und bezügliche Vorarbeiten gemacht wurden, jedoch stunden der Ausführung des Unternehmens grosse Schwierigkeiten entgegen: Eine Unzahl von Berichten, Eingaben und Denkschriften, sowie langwierige Verhandlungen geben Zeugnis von demselben und von der Ausdauer, mit welcher an dem Werke gearbeitet wurde. Die früheren Arbeiten beschränkten sich vorwiegend auf Baggerungen und Entsumpfung kleinerer Gebiete. Indessen kam das Werk, dessen Kosten auf 14 Millionen Fr. veranschlagt waren, erst in den 1850er und 60er Jahren, nachdem sich der Bund und die beteiligten Kantone, insbesondere Bern, zu namhaften Beiträgen verpflichtet hatten, zustande; dasselbe gelangte nach den Plänen des Herrn Ingenieurs La Nicca in der Zeit von 1867 bis 1891 unter der Oberleitung des Bundes zur Ausführung. Ein besonderes Verdienst um das Zustandekommen hat sich der aus dem Seeland gebürtige ehemalige Regierungsrat Dr. Schneider erworben. Das ganze Korrektionsgebiet umfasste 50,195 Jucharten = 18,070 Hektar, wovon 10,260 Hektar auf den Kanton Bern und zwar 8,800 Hektar auf das eigentliche Entsumpfungsgebiet und 1452 Hektar auf gewonnenen Strandboden und Flussbette fallen. Die Leistungen der beteiligten Grundeigentümer richteten sich nach den Mehrwertschätzungen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 13,440,104 Fr., an welcher Summe sich der Bund (nach ursprünglichem Beschluss von 1867 mit 5 Millionen Fr.), der Kanton und die beteiligten Grundeigentümer zu ungefähr je einem Drittel beteiligten, wodurch dieselben, sowie die Hauptförderer des Werkes sich ein bleibendes Denkmal der Opferwilligkeit in der Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur gestiftet haben.

Die Entsumpfung des Haslitalles durch die Korrektion der Aare, sowie durch Verbauung und Aufforstung des Wildbachgebiets

wurde im Dekret des Grossen Rates vom 1. Februar 1866 angeordnet; dieselbe war ebenfalls schon durch verschiedene Vorarbeiten sowie durch die Tieferlegung des Brienersees in den 1850er Jahren vorbereitet worden. Die Gesamtkosten des im Jahre 1875 vollendeten Entsumpfungswerkes im Haslital betragen laut Abrechnung vom 31. Dezember 1880 (mit Zinsen und Anleihenskosten) Fr. 2,901,080, wovon auf die Aarekorrektion (also Baukosten) allein Fr. 1,296,712 fallen; dieselben waren ursprünglich zu einem Drittel vom Staate und zwei Dritteln von den Gemeinden im Verhältnis des ermittelten Mehrwerts an Grund und Boden zu bestreiten. Die Beitragspflicht der Grundeigentümer wurde indess in einem späteren Beschluss des Grossen Rates (vom 12. November 1879) sowie im Dekret vom 12. Dezember 1880 modifiziert bzw. erleichtert. Die Ausdehnung des entsumpften Gebietes betrug 1152 Hektar. Die Entsumpfungs- und Verbauungsarbeiten im Gürbegebiet begannen bereits in den 1850er Jahren und wurden nach successiver Durchführung in den Hauptsache in den 1890er Jahren beendet. Die Gesamtkosten betragen bisher Fr. 2,108,000. Das entsumpfte Gebiet repräsentiert eine Fläche von 1800 Hektar.

Das gesamte im Kanton Bern im Laufe des XIX. Jahrhunderts (hauptsächlich in der zweiten Hälfte desselben) entsumpfte und somit der Kultur erschlossene Gebiet weist eine Ausdehnung von 15,685 Hektar auf.

Die Entwicklung der Landwirtschaft im XIX. Jahrhundert lässt sich nun in den Hauptpunkten charakterisieren wie folgt: Durch vereinte Anstrengung von Behörden, Vereinen und Privaten nahmen, begünstigt durch die neuen Ackerbau- und Feldsysteme, wie die Fruchtwechselwirtschaft und den Kunstfutterbau, die Milchwirtschaft und Viehzucht einen blühenden Aufschwung; infolge der Entstehung von zahlreichen Talkäsereien resp. der dadurch ermöglichten vorteilhaften Milchverwertung wurde die Produktion und der Export an Käse ausserordentlich gesteigert und zu einer bedeutenden Einnahmequelle gestaltet; andererseits wurde durch Verabfolgung von staatlichen Viehprämien und durch Gründung von Viehzuchtgenossenschaften die bernische Viehzucht, besonders die Simmentaler Rasse, allgemein gefördert. Durch die endgültige Abschaffung des mittelalterlichen Lehensystems wurde die Landwirtschaft von beengenden Fesseln, sowie von Lasten befreit und der Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft fand seine Krönung in der Organisation des Hypothekarkredits, in der Einführung der modernen Kreditwirtschaft überhaupt. Endlich brachten auch die in den verschiedenen Versuchsanstalten erzielten Fortschritte in der Agrikulturchemie und Pflanzenphysiologie, die Bestrebungen zur Förderung und Verbreitung der landwirtschaftlichen Berufsbildung samt den landwirtschaftlichen Schulen und Kursen, sowie auch die Maschinenteknik bedeutende Neuerungen

und Vorteile in der Betriebsweise mit sich. Allerdings waren mit all' diesen Neuerungen und Umgestaltungen auch Schattenseiten und Nachteile verbunden. Erstens fand die Ausdehnung des Futterbaues hauptsächlich auf Kosten des Getreidebaues statt, welcher infolge Verbesserung der Transportmittel und daheriger Konkurrenz des Auslandes, des Sinkens der Getreidepreise, ohnehin nicht mehr rentierte. Zweitens lag die Gefahr nahe, dass die Landwirte, wie ihnen insbesondere Professor Anderegg vorwirft, zu einseitig wirtschafteten, d. h. alles auf eine Karte zu setzen pflegten, so dass z. B. infolge der bedeutenden Zunahme des Futterbaues zeitweise eine förmliche Ueberproduktion an Milchprodukten entstand. Drittens wurde mit der Zunahme der Bevölkerung eine immer grössere Zufuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande notwendig, sodass immer grössere Summen ins Ausland wanderten; viertens nahmen die Bedürfnisse und damit die baren Geldausgaben im Haushalte der Bauern, ebenso die Steuern und Abgaben immer mehr überhand, sodass auch die Verschuldung dadurch zum Teil anwachsen musste; dazu ist auch die Gelegenheit zur Verschuldung im modernen Geld- und Kreditverkehr nur zu leicht geworden. Fünftens machte sich schon seit langer Zeit ein empfindlicher Mangel an landwirtschaftlichem Arbeits- und Dienstpersonal nebst hohen Arbeitslöhnen geltend. Sechstens ist die Pferde- und Kleinviehzucht ganz erheblich zurückgegangen. Siebentens wurde durch die Milchwirtschaft im Käsebetrieb den Bauernfamilien, speziell den Kindern, die Milch vielfach entzogen und in einigen Gegenden auch zur Aufzucht von Jungvieh — auf Kosten einer gesunden Volksernährung — verwendet. Im ganzen aber lässt sich sagen, dass die bernische Landwirtschaft im XIX. Jahrhundert, wiewohl sie auch Krisen zu bestehen und grosse Abgaben in Form von Zinsen und Steuern zu leisten hatte, sich bedeutend gehoben und grosse Fortschritte gemacht hat; es ist dies nächst Gottes Segen der unverdrossenen, harten Arbeit und zähen Ausdauer der wackern Bauern, sowie den verschiedenen gemeinnützigen Bestrebungen seitens der landwirtschaftlichen Vereinigungen sowie des Staats zu verdanken. Endlich wurde auch den dringendsten Wünschen der Landwirtschaft hinsichtlich Zollschutz im neuen Zolltarifgesetz vom Oktober 1902, für dessen Annahme in der Volksabstimmung vom 15. März 1903 der schweizerische Bauernverband durch sein Sekretariat eine wirksame Propaganda entwickelt hatte, entsprochen.

---



## IX. Kapitel.

**Die Entwicklung der Forstwirtschaft im XIX. Jahrhundert.**

Die Forstwirtschaft bildet einen der wichtigsten Zweige der Nationalökonomie und zwar einen solchen, der sich seiner Natur wegen nicht nur vorzüglich zum Staatsbetrieb eignet, sondern denselben geradezu gebieterisch im grössten Umfange erfordert; dem Wald kommt überhaupt eine grosse kulturelle, wirtschaftliche und klimatische Bedeutung zu. Bis zum Erlass forstgesetzlicher Vorschriften, resp. bevor die Waldwirtschaft der staatlichen Aufsicht und Pflege unterstellt wurde, herrschte jedoch in diesem Gebiete mehr der Zufall und die Willkür, resp. das partikularistische Interesse. Gewisse obrigkeitliche Massnahmen und Einschränkungen, wie Verbote gegen Waldrodungen, dann Anordnungen zu Aufforstungen, zum Bann etc., wurden schon in früheren Jahrhunderten, zumal in Waldgebieten, die sich im landesherrlichen oder staatlichen Eigentum befanden, getroffen resp. erlassen; indessen waren diese Massnahmen oft von geringem Einfluss oder Erfolg. Die Bewaldung und deren Veränderungen hingen seit der Urwaldzeit hauptsächlich von der Bevölkerung, resp. der Besiedelung und der landwirtschaftlichen Kultur ab; die Veränderungen im Waldbestande waren daher ohne Zweifel bis in's späte Mittelalter meist Verminderungen in dem Sinne, dass die Ausrodungen die etwaigen Anpflanzungen bedeutend übertrafen.

Seit dem 15. Jahrhundert soll sich jedoch der Waldbestand, besonders in der Ebene und im Hügelland, nur wenig verändert haben; die Waldverteilung blieb in den Hauptzügen die nämliche, obwohl sie durchaus nicht als eine ideale bezeichnet werden konnte, indem bei der mangelnden forstwirtschaftlichen Erkenntnis und Fürsorge die Rücksichtnahme auf absoluten und relativen Waldboden meistens fehlte. Im Gebirge wurde dem Wald bis in die neuere Zeit fortwährend stark zugesetzt. Der an verschiedenen Orten eingeführte Hochofenbetrieb und der sich ausdehnende Holzhandel veranlassten bis gegen die Mitte des XIX. Jahrhunderts grosse Kahlschläge. Mangel an künstlicher Verjüngung und beschränkter Weidgang verhinderten die Wiederbestockung der abgeholzten Flächen und verwandelten sie teils in Weidland, teils in ertraglose Gesteins- und Rutschhalden, welche infolge von Naturereignissen, wie Hochgewitter, oft zu gefährlichen, Schaden bringenden Katastrophen führten. Auch die vermehrte Viehsömmerung auf den Alpen führte

zu absichtlicher oder nachlässiger Verminderung des Waldbestandes. Endlich hatte die starke Zunahme (Verdoppelung) der Bevölkerung, namentlich im XIX. Jahrhundert einen entsprechend erhöhten Holzbedarf zur Folge, welcher freilich gegen früher in vermehrtem Masse durch Holzsurrogate (Steinkohlen etc.) gedeckt wurde. Der zunehmende Holzangel hatte aber seine Ursache nicht nur in der sorglosen und gewohnheitsmässigen Holzverschwendung, also in unwirtschaftlicher Verwendungsart, sondern auch in dem Steigen der Holzpreise, sowie des Geldwerts der Waldungen und in dem erhöhten Ertrag derselben.

Der Fortschritt der Kultur überhaupt und speziell der Einfluss der Geldwirtschaft, also die bessere Rendite erhöhten die Gefahr der Waldvernichtung, führten aber zugleich zur Erkenntnis der Notwendigkeit einer bessern, planmässigen Forstwirtschaft. Freilich stiessen die forstlichen Organe in der Durchführung der bezüglichen Massnahmen von jeher auf mannigfache Schwierigkeiten und die im Laufe des XVIII. Jahrhunderts erlassenen vortrefflichen Verordnungen und Gesetze über das Forstwesen fanden noch nicht die verständnisvolle Beachtung, die sie verdient hätten. — Von der Helvetik waren dann Fortschritte von dauerndem Erfolg schon gar nicht zu erwarten, wenigstens kamen hervorragende Leistungen damals nicht zu Stande; die in dieser unruhigen Zeit erlassenen Gesetze wurden übrigens zu Beginn der Mediation wieder aufgehoben. Zunächst wurde unterm 14./15. September 1798 ein Gesetz betreffend Beholdungsrechte von Gemeinden in Staatswaldungen erlassen.

Speziell mit Bezug auf die Verwaltung der Nationalwälder erliess das Vollziehungsdirektorium am 28. Februar 1799 einen Beschluss, der zugleich eine einheitliche Organisation des Forstdienstes brachte. Unterm 5. April 1799 wurde sodann Herr Franz Gruber in Bern zum Forstinspektor ernannt. Am 6. April 1799 erklärte das Vollziehungsdirektorium alle auf den Nationalwaldungen haftenden Beschwerden und Berechtigungen für loskäuflich. Das Verbot des Weidgangs in den Wäldern wagte der Grosse Rat in der Helvetik nicht zu erlassen, „weil dasselbe von grossem Nachteil für solche Gegenden wäre, in denen das Vieh die einzige Erwerbsquelle der Bewohner bildet, indem bei Aufhebung der Waldweide viele arme Bürger genötigt wären, ihr Vieh zu töten“ etc. Dagegen kam um die nämliche Zeit (11. April 1801) ein vom Vollziehungsrat gefasster Beschluss betr. Organisation der Forstverwaltung zu Stande, wonach die Zentralbehörde aus drei Mitgliedern zu bestehen hatte. Ausser diesen organisatorischen Massnahmen geschah, wie gesagt, nicht viel. An gutem Willen und zielbewusstem Streben zur Förderung des Forstwesens fehlte es zwar nicht, allein die Revolutionsjahre und die unruhige Zeit der Helvetik waren hierzu nicht sehr geeignet. Mit den damals namentlich infolge der proklamierten Freiheitsprinzipien mehr und mehr zu Tage getretenen Ansprüchen

auf freie Benutzung und selbst auf vollständiges Eigentum der Waldungen seitens der Nutzniesser, vermehrte sich auch der Hass und Widerstand gegen alle forstpolizeilichen, beschränkenden Massregeln bei Korporationen und Einzelnen. In der Mediationszeit und besonders während der Restaurationsperiode kam wieder mehr Ordnung und Festigkeit in die Aufsicht und Verwaltung des Forstwesens. Unterm 5. Dezember 1803 erliess die gesetzgebende Behörde ein Gesetz über die Administration der Waldungen, durch welches der Stand, wie er vor 1798 war, ausdrücklich als wieder in Kraft erklärt wurde. Sodann wurde im Jahre 1806 der bisherige Oberförster Herr Gruber zum Forstmeister des Kantons und gleichzeitig Herr Karl Kasthofer zum Oberförster für das Oberland ernannt.

Ausser dem Erlass ausführlicher Instruktionen für diese beiden Beamten wurden in den Jahren 1808 und 1809 Besoldungsregulative für die Forstbeamten aufgestellt, ferner unterm 2. Januar 1811 eine Verordnung über Holzschläge und Holzflösse und endlich am 11. März 1814 noch zum Zwecke der Vermehrung des Forstpersonals ein Dekret über Anstellung der notwendigen Oberbeamten für das Forstwesen erlassen; nach demselben wurden die Waldungen des Kantons in vier Departemente eingeteilt und dieselben einem Forstmeister samt drei Oberförstern zugewiesen. Obschon während der Mediationszeit in forstpolizeilicher Hinsicht nur wenige Verordnungen erlassen wurden, so ist doch anzuerkennen, dass damals, was die Organisation und die Verbesserung der Verwaltung der Waldungen anbetrifft, um so mehr geleistet wurde. Die relativ sehr bedeutenden Kulturkosten, welche sich aus den Rechnungen der zu Beginn der Mediation gegründeten Forstkasse ergeben, zeugen in der That davon, dass aner kennenswerte Anstrengungen zur künstlichen Wiederverjüngung der Waldungen gemacht wurden; dasselbe kann von der folgenden Restaurationsperiode gesagt werden, in welcher überdies das konservative System auch in der Forstwirtschaft in der Person des Herrn Forstmeister Gruber verkörpert war, dessen Bestreben in möglichster Konservierung der Wälder bestand und von dessen systematischen Sparsamkeit in spätern amtlichen Berichten besondere Erwähnung getan wurde. Freilich gab es auch Leute, sogar Forstmänner, welchen dieses System als zu weit getriebene Sparsamkeit erschien, ohne dass dieselben jedoch über die Art und Weise der Bewirtschaftung zur Erreichung des grösstmöglichen Holzertrags einig gewesen wären.

Mochte nun dieses Sparsamkeitssystem auch seine Nachteile gehabt haben, Tatsache ist, dass gegen Ende der Periode sowohl in den Staats-, als in den Korporations- und Privatwaldungen vorherrschend haubare Bestände vorhanden waren. An der bestehenden Organisation des Forstwesens wurde unter der Restaurationsregierung nichts von Belang geändert; die Oberaufsicht hatte der

Finanzrat. Mit der Einverleibung des Jura, resp. Zuteilung des Bistums Basel zum Kanton Bern, wurden die vier bisherigen Forstdepartemente um ein fünftes vermehrt. Gegen unbefugte Holzschläge in den leberbergischen Aemtern, wurde am 31. Juli 1816 ein Verbot erlassen. Die jurassischen Eisenwerke und Hochöfen verschlangen damals allein zirka 100,000 Festmeter per Jahr. Unterm 9. Juli 1817 wurde ein Dekret betreffend Beschränkung der Waldteilungen und gleichen Tags ein Verbot, Waldungen ohne Bewilligungen auszureuten, erlassen. Am 1. Juli 1819 wurden die Organisation und Obliegenheiten der Forstkommission durch eine Instruktion näher bestimmt. Die wichtigsten forstlichen Gesetzesbestimmungen aus jener Zeit waren aber die Polizeivorschriften über Holzschläge und Flössungen vom 7. Januar 1824, wonach jeder Holzschlag, sei es zum Verkauf, zum Wegflößen oder zur Ausfuhr, an obrigkeitliche Bewilligung gebunden war. Die Holzkommission sollte allemal vor der Erteilung der Bewilligung, entweder durch ihre Beamtete oder unparteiische Experte auf Ort und Stelle untersuchen lassen, ob der Holzschlag dem Holzbedürfnis des Verkäufers und dem Ertrag der Waldungen unbeschadet stattfinden könne, und ob nicht zu befürchten sei, dass der angebehrte Holzschlag etwa Schnee- und Erdlawinen, Stein- und Eisschläge und andere solche schädliche Naturereignisse veranlassen könnte etc.

Es wurde bereits oben bemerkt, dass die faehmännischen Ansichten in Betreff der Forstwirtschaftssysteme auseinandergingen. Einige glaubten, für die Brennholzproduktion dem Nieder- und Mittelwald- vor dem Hochwaldbetrieb den Vorzug geben und nur so viel Hochwald behalten zu sollen, als zu Lieferung von Bauholz nötig sei, während andere durch das Zuwachsverhältnis zu beweisen suchten, dass der Hochwald einen grössern Ertrag, sowohl in Bezug auf die Holzmasse, als im Holzwerte selbst liefern, der Niederwald aber nur in hesondern Fällen, wo es die Orts- und Bodenverhältnisse erheischen, zu empfehlen sei! Diese letztere Ansicht war offenbar die richtige, denn sie wurde durch gemachte Erfahrungen als solche bestätigt. Eine weitere Streitfrage bildete in Bezug auf den Waldbetrieb die Bestimmung des Zeitpunktes, wann der Baum geschlagen und durch einen jungen ersetzt werden solle. Nach vieljährigen Diskussionen unter den Fachmännern, überzeugte man sich ziemlich allgemein, dass sobald der letztjährige Zuwachs nicht grösser sei, als der frühere durchschnittliche der letzten 10 Jahre, der Baum als schlagreif betrachtet werden müsse.

Diese übrigens sehr begreiflichen Meinungsverschiedenheiten mussten sich unvermeidlich in einer Zeit einstellen, wo die Forstwirtschaft aus dem Stadium der empirischen Versuche heraustrat und die frühern gelernten Förster durch Fachmänner mit allgemeiner und forstwissenschaftlicher Bildung ersetzt wurden. Damit soll zwar nicht gesagt sein, dass sich die Laien oder Praktiker

einerseits und die wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten andererseits in Bezug auf diese Streitfragen in zwei Lager getrennt hätten, in welchen die Betreffenden wenigstens unter sich einig gewesen wären; denn es kam u. a. auch vor, dass gelehrte Förster in Betreff der Umtriebszeiten abweichende Meinungen vertraten.\*) Freilich stunden sich die Anhänger des alten Systems, das auf möglichst alte Bestände, also auf ein regelmässiges Auswachsen der Stämme abzielte, und des neuen Systems, mit kürzerer Umtriebszeit, einander gegenüber. Die Frage der Umtriebszeit wurde nämlich von dem damaligen Oberförster des Oberlandes, Herrn Kasthofer, angeregt und es bildete dieselbe ein Streit- und Anklagepunkt gegen das alte System, indem er eine bedeutende Abkürzung derselben verlangte.

Mit der gewordenen Ueberzeugung von der Erspriesslichkeit einer kürzern Umtriebszeit, daheriger schnellerer Holzproduktion und überflüssigen Holzvorrates in den Waldungen, verbreitete sich auch der natürliche Wunsch nach freier Ausfuhr des Holzes ausser Landes, da dasselbe im Handel eine reiche Einnahmsquelle zu werden versprach.

Mit der politischen Umwälzung im Jahr 1831 trat auch ein Wechsel im Personal der Forstverwaltung ein. Von den höhern bisherigen Forstbeamten verblieben einzig der Oberförster des Oberlandes, Herr Kasthofer, sowie zwei jurassische Unterinspektoren im Amte; Herr Kasthofer wurde noch im gleichen Jahre zur Leitung des Forstdepartements als Kantonsforstmeister nach Bern berufen (der frühere Kantonsforstmeister, Herr Gruber, war bereits im Jahr 1827 gestorben). Das Forstwesen wurde dem Departement der Finanzen zugeteilt und stund wie bis dahin unter einer besondern Forstkommission; diese legte am 30. Juli 1832 dem Finanzdepartement den Entwurf zu einer neuen Forstorganisation vor, welche am 24. November desselben Jahres mit einigen Modifikationen zur Annahme gelangte und wonach der ganze Kanton in sechs Forstkreise eingeteilt wurde; für jeden Forstkreis wurde ein Oberförster ernannt. Diese neue Forstverwaltung fand, wie schon gesagt, die Staatsforsten vorherrschend mit haubarem, teilweise überständigem und abgehendem Holze bestockt; es fehlte das Normalverhältnis der Bestände an Jungwuchs, Mittelwuchs und Haubarkeit, indem der letztere Teil bedeutend überwog. Es war daher eine der ersten Aufgaben, dieses Normalverhältnis nach und nach herzustellen. Um aber dieselbe angemessen und gründlich zu lösen, wäre es nicht nur wünschbar, sondern durchaus erforderlich gewesen, vorerst mit der Errichtung eines vollständigen Wirtschaftsplanes zu beginnen und zwar gestützt auf die genaue Untersuchung und Ausmittlung der verschiedenen Bestände, der Ertragsfähigkeit überhaupt und

---

\*) Z. B. Gruber und Kasthofer, oder auch letzterer und Fankhauser.

des nachhaltigen wirklichen Ertrages in den verschiedenen Perioden insbesondere. Herr Kasthofer war der erste Staatsforstbeamte, welcher eigentliche, wenn auch zum Teil von der heutigen Anschauung abweichende, forstwirtschaftliche Regeln aufstellte; um so mehr wäre die Lösung obiger Aufgabe in seiner Pflicht gelegen.

Im Bericht des Direktors der Domänen und Forsten an den Grossen Rat vom März 1857 wird indess Herrn Kasthofer zum Vorwurf gemacht, dass derselbe jene wichtige Arbeit nicht sogleich an die Hand genommen, oder nicht wenigstens annähernd die nachhaltige Ertragsfähigkeit und die Holzmenge, welche, ohne den Wald zu übernutzen, geschlagen werden durfte, ausgemittelt habe, um eine festere Basis zu erlangen, dass er also nicht zuerst einen regelmässigen Wirtschaftsplan aufgestellt habe. Herr Kasthofer ging aber von der Ansicht aus, es müssten vorerst die Nutzungsverhältnisse in den Staatswaldungen regliert, durch Kantonnements die Berechtigten ausgewiesen, die alsdann frei gewordenen Anteile des Staates abgesondert und hierauf das Normalverhältnis der Bestände hergestellt werden; mit andern Worten: es sollte vor allem aus der Ueberschuss des haubaren Holzes geschlagen und erst nachher ein regelmässiger Wirtschaftsplan für die Zukunft eingerichtet werden; er setzte eine Umtriebszeit fest von durchschnittlich 80, für die Waldungen in der Ebene sogar nur 60 Jahren und liess in diesem Sinne die alten Bestände schlagen und neu aufforsten. Seine Wirtschaftsweise war also ganz abweichend von derjenigen des frühern Forstmeisters Gruber. Wenn man indes letzterem mit Recht vorwerfen konnte, er sei allzu vorsichtig und ängstlich verfahren, habe die haubaren Bestände zu lange geschont und zu wenig Holz geschlagen, so darf man mit ebenso vielem Recht behaupten, dass Hr. Kasthofer die Umtriebszeit zu kurz gesetzt und zu viel abgeholzt habe, indem nach bisherigen Erfahrungen sich erwiesen hat, dass es 80 bis 120 Jahre für die Waldungen in den Niederungen und 90 bis 150 Jahre in höher gelegenen Berg- und Alpenwäldern erfordere, bis der Waldbaum seinen höchsten Durchschnittszuwachs erreicht hat.

Man fiel also dem System nach in der Tat von einem Extrem in's andere. Von 1831 hinweg wurde dann ungefähr ein Vierteljahrhundert lang viel zu viel Holz geschlagen; statt des frühern Ueberschusses an haubaren Beständen, zeigte sich nun ein beträchtliches Manco in dieser Altersklasse. Laut offiziellen Nachweisen wurden nämlich im Zeitraum von 1832—1856 im ganzen 889,028 oder jährlich 35,561 Klafter Holz aus dem Kanton Bern ausgeführt und die Waldausreutungen beliefen sich im ganzen auf 2080 Hektar. Den bezüglichen Gesuchen wurde meist unbedenklich entsprochen, indem die Behörden von der irrigen Voraussetzung ausgingen, der Kanton Bern besitze Ueberfluss an Waldboden. Aber schon Kantonsforstmeister Marchand suchte den Nachweis zu leisten, dass der

Bedarf oder Konsum an Holz den Ertrag der Waldungen übersteige; nach dessen Ermittlungen betrug der Holzertrag per Jahr 170,638 Klafter, welche Angabe indes durch erneute Besprechungen von Forstdirektor Brunner im Jahr 1857 auf 211,813 Klafter erhöht wurde.

Die Gesamtfläche der Waldungen belief sich um jene Zeit auf 147,242 Hektar, wovon 10,336 Hektar auf die Staatswaldungen fallen; von diesen waren aber nur 9565 Hektar kulturfähig; im Jahr 1831 nahmen die Staatswaldungen noch ein Areal von zirka 27,000 Hektar ein. Die Veränderung im Gesamtareal der Waldungen von 1831—1857 kann nicht nachgewiesen werden, weil der Gesamtflächeninhalt derselben in früherer Zeit überhaupt nicht festgestellt worden ist. In Betreff der Wirksamkeit des Herrn Kantonsforstmeister Kasthofer ist lobend zu erwähnen, dass derselbe wissenschaftlich und literarisch eifrig tätig war und dass unter der vorzüglichen Anregung desselben auch Aufforstungen stattfanden, indem Saatschulen errichtet und hauptsächlich in den Staatswaldungen häufigere und regelmässige Forstkulturen vorgenommen wurden, in welcher Beziehung überhaupt recht viel geschah. Anders verhielt es sich dagegen mit den Gemeinds-, Rechtsame- und Privatwaldungen, in welchen Misswirtschaft herrschte und daher mangels einer geregelten Aufsicht auch in Bezug auf künstliche Anpflanzungen nicht viel geschah.

In der Periode von 1831 bis 1852 wurden folgende Forstgesetze oder Verordnungen erlassen: Die bereits erwähnte Forstorganisation vom 24. November 1832, eine Verordnung über das Einsammeln von Holz in Staatswaldungen vom 8. Dezember 1832, die Forstorganisation für den Jura vom 17. Oktober 1836, das Gesetz über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten vom 12. Dezember 1839, durch welches alle im Umfange des alten Kantonsteils bestehenden Weiddienstbarkeiten ablösbar erklärt wurden, insoweit sie nicht auf eigentlichen Weiden hafteten. Kurze Zeit später, am 22. Juni 1840, folgte sodann das Gesetz über die Waldkantonemente, welches ebenfalls nur für den alten Kanton galt und unter ähnlichen Voraussetzungen wie im vorigen Gesetz den Grundsatz der Ablösbarkeit aller auf den Waldungen haftenden Nutzungsrechte aussprach. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Art und Weise, wie dieselben zur Durchführung gelangten, hatten für den Kanton Bern verhängnisvolle Folgen. Während nämlich bis dahin wohl ein Drittel aller Waldungen im alten Kanton Eigentum des Staates waren und grosse zusammenhängende Komplexe bildeten, in denen die Forstverwaltung nach freiem Ermessen und einzig den Grundsätzen einer rationellen Wirtschaft folgend, schalten konnte, wurde nun im vermeintlichen fiskalischen Interesse des Staates sofort mit der Ablösung begonnen und dieselbe in verhältnismässig kurzer Zeit durchgeführt. Dabei blieb dem Staat nur ein sehr kleiner Teil der belasteten Waldungen als freies Eigentum; der grösste Teil derselben

ging in den Besitz von Gemeinden und Privaten über und wurde in vielen Fällen in höchst bedauerlicher Weise zerstückelt. Ein fernerer Uebelstand, der sich geltend machte, und auf welchen bereits an anderen Orten hingewiesen wurde, war der, dass viele der neuen Waldbesitzer, und zwar besonders Private, die ihnen zugefallenen Holzvorräte in kurzer Zeit versilberten, wodurch bedeutende Uebernutzungen stattfanden. Eine Verfügung von geringerer Bedeutung vom 15. Januar 1841 betraf die Aufhebung der Verordnung vom 23. April 1804 betreffend Benutzung der Eichen- und Rottannenrinde zu Gerberlohe, welche mit der Staatsverfassung in Widerspruch stand.

Am 30. Juli 1847 erschien ein neues Gesetz über die Organisation der Forstverwaltung des Staates. Dasselbe unterstellte das Forstwesen der Finanzdirektion und gab derselben einen Domänen- und Forstverwalter und einen Forstmeister bei. Der ganze Kanton wurde in 7 Forstkreise und höchstens 21 Forstreviere eingeteilt; doch wurden letztere später auf 16 bestimmt und davon nur 9 mit Unterförstern besetzt, die übrigen 7 Reviere aber den Oberförstern zur Verwaltung übertragen.

Durch den Umstand, dass die Staatswaldungen zu einer wichtigen Finanzquelle geworden und fiskalisch ausgebeutet zu werden pflegten, trat eine sehr rasche Zunahme der Gelderträge ein. Während die Staatswaldungen von 1815 bis 1831 im Mittel nur Fr. 27,458.34 jährlichen Reinertrag abgeworfen hatten, stieg derselbe während des Zeitabschnitts von 1832—1847 nahezu auf das achtfache, nämlich auf Fr. 207,807.23. Im Durchschnitt betragen die Bruttoeinnahmen jährlich 345,015.53 Franken, die Ausgaben aber 137,208.30 Franken oder zirka 40 Prozent der erstern.

Dem Mangel an Waldwirtschaftsplänen mit annähernder Ausmittlung des nachhaltigen Ertrages und der Ertragsfähigkeit bei zweckmässiger Bewirtschaftung, sowie an entsprechenden, auf die Wirtschaftspläne basierten Nutzungsreglementen ist es hauptsächlich zuzuschreiben, dass die Mehrzahl der Gemeindewaldungen noch mehr übernutzt wurden, als die Staatswaldungen. Es fehlte, wie der Forstdirektor in seinem Berichte vom Jahre 1857 sagt, die haubare Altersklasse und man fand gewöhnlich jene Waldungen vorherrschend mit mittelwüchsigem Holze und zwar dünn bestockt.

Die Regierung der 1850er Jahre suchte, wie der bereits erwähnte Bericht des Direktors der Finanzen von 1857 beweist, schon von 1852 an durch Erlass strengerer forstpolizeilicher Vorschriften und Handhabung derselben ernstlich auf Abhülfe und Besserung hinzuarbeiten. Die Forstdirektion stützte sich u. a. auf die Erfahrungen und Belehrungen des gewesenen Kantonsforstmeisters Marchand, welcher im Jahr 1847 als Nachfolger des Hrn. Kasthofer gewählt wurde und den Mangel eines Wirtschaftsplanes schon früher als Bezirksförster empfunden hatte. Diese Bestrebungen scheinen



nicht ohne Erfolg geblieben zu sein, indem der Grosse Rat unterm 19. März 1860 ein Gesetz über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen für die Gemeinde- und Korporationswaldungen und ein anderes am 1. Dezember 1860 über die bleibenden Waldausreutungen erliess, nachdem sie bereits im Jahre 1853 (26. Oktober) ausführliche Polizeivorschriften über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen, sowie über Waldausreutungen, Holzschläge und Flössungen erlassen hatte. Auch erfolgte schon im Jahr 1855/56 die Aufstellung eines eigentlichen Wirtschaftsplanes, zu welcher § 7, Abschnitt II des Gesetzes vom 8. August 1849 betreffend die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens die Veranlassung bereits gegeben hatte.

Das Jahr 1860 kann freilich als einen wichtigen Wendepunkt in der Entwicklung des bernischen Forstwesens betrachtet werden, indem durch die Einführung von Waldwirtschaftsplänen im Gesetzeswege die Bewirtschaftung der Waldungen tatsächlich auf eine sichere und solide Basis gelangte: Die Theorie und die langjährigen Versuche gingen in die Praxis über, wurden zur Tat. Auf 1. Juli 1860 wurde die vakante Stelle eines Kantonsforstmeisters in der Person des Herrn Oberförsters Fankhauser neu besetzt und in der unterm 25. Januar 1861 zum Gesetz über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen in den Gemeinde- und Korporationswaldungen erlassenen Verordnung alsdann die Untersuchung der Waldungen, sowie die Leitung der mit der Aufstellung von Waldwirtschaftsplänen verbundenen Arbeiten dem Kantonsforstmeister übertragen; ebenso wurde ein Kantonsforstgeometer ernannt; derselbe hatte die geometrischen Arbeiten bei Errichtung von Waldwirtschaftsplänen zu besorgen, wofür unterm 10. August 1862 eine besondere Instruktion erlassen wurde. Das Gesetz über bleibende Waldausreutungen hatte die Erhaltung des Waldareals zum Zweck, indem sich das letztere seit 1830 um zirka 6000 Jucharten vermindert hatte und 23% der Gesamtfläche ausmachte, wobei das Missverhältnis herrschte, dass gerade die Gebirgsgegenden am schwächsten bewaldet waren. Nach diesem Gesetz konnten Waldausreutungen nur dann bewilligt werden, wenn der Eigentümer des auszureutenden Waldes entweder ein anderes Grundstück zu Wald anpflanzt, das einen gleich grossen Holzertrag verspricht oder per Juchart eine Gebühr von 80 Fr. an den Staat bezahlte, in welchem Falle der Staat alsdann die Verpflichtung zur Wiederanpflanzung übernahm. Das Gesetz über Errichtung von Waldwirtschaftsplänen hatte den Zweck, das Holzkapital in den Gemeinde- und Korporationswaldungen zu sichern, also die Uebernutzung derselben zu verhindern; dasselbe verpflichtete die Gemeinden und Korporationen, Wirtschaftspläne über ihre Waldungen zu errichten und sicherte ihnen an die Kosten einen Beitrag bis auf 10% zu; durch diese Wirtschaftspläne sollte der nachhaltige

Ertrag der Waldungen festgestellt und eine gute rationelle Bewirtschaftung derselben angebahnt werden.

Der für die Staatswaldungen ausgearbeitete Wirtschaftsplan erhielt im Jahr 1866 zum erstenmal die gesetzliche Sanktion; in demselben wurde der jährliche Abgabesatz bzw. die Gesamtnutzung für das erste Jahrzehnt auf 18,000 Normalkläfter festgesetzt; zugleich wurde bestimmt, dass nach 10 Jahren eine Zwischenrevision und nach 20 Jahren eine Hauptrevision des Wirtschaftsplanes stattfinden habe. Die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Betriebsarten sind der Hochwald- und der Niederwaldbetrieb. Der Hochwaldbetrieb zeichnet sich bekanntlich dadurch aus, dass man die Bestände das Alter, während welchem sie den grössten Durchschnittszuwachs bieten, erreichen lässt; demselben gehörten im Zeitpunkt der ersten Revision zirka 9882 Hektar = 98 % der Staatswaldungen, also weitaus die Hauptmasse an und diese Fläche verteilt sich wieder zu 88 % auf den sogenannten schlagweisen Hochwald und zu 10 % auf den Plänterwald. Beim schlagweisen Hochwaldbetrieb kommt der allmähliche und der kahle Abtrieb zur Anwendung; ersterer bildet die Regel, namentlich im Jura, in den Vorbergen und in den untern Gebirgszonen, sowie überhaupt in denjenigen Waldungen, wo die Buche und die Weisstanne vorherrschen. Der kahle Abtrieb oder die Kahlschlagwirtschaft kam namentlich in den Fichtenwaldungen der Niederungen mit kräftigem Boden zur Anwendung. Der Plänterbetrieb beschränkt sich auf die Hochgebirgswaldungen mit rauhen, hohen Lagen und steilen, exponierten Hängen, wo die Erhaltung eines widerstandsfähigen Waldes notwendig erscheint. Der Niederwaldbetrieb umfasst bloss 2 % der Gesamtfläche der Staatswaldungen und ist in allen Forstkreisen, mit Ausnahme desjenigen von Erguel, in geringerer oder grösserer Ausdehnung vertreten. Bei der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes wird zu bestimmen gesucht, wie viel Holzmaterial jeder einzelne Bestand pro Flächeneinheit abwerfen wird, wenn er zum Hiebe kommt.

Der schlagweise Hochwaldbetrieb, wie er im Wirtschaftsplan angenommen wurde, hat sich als den Verhältnissen entsprechend bewiesen und somit bewährt; ebenso zeigte die Plänterwirtschaft in den Hochgebirgswaldungen der Forstkreise des Oberlandes, dass nur diese Betriebsart die nötige Garantie für die Erhaltung des Waldes in jenen Gegenden bietet. Bei der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes ist die Festsetzung der Umtriebszeit wohl die wichtigste Frage, weil sie die Art der Wirtschaft und der Betriebsarten, der Verjüngungsweise, teilweise die Einteilung und hauptsächlich die Grösse des jährlichen Abgabesatzes bedingt. Die Umtriebszeit hängt selbstverständlich von der Bestandesart, der Lage oder Bodengestalt, dem Klima oder den Vegetationsverhältnissen ab. In den Vorbergen und Hochgebirgen der Alpen und in den rauhen Lagen des Jura bedürfen die Waldbäume infolge der kurzen Vegetations-

zeit eines viel längeren Zeitraumes zur Erreichung ihres grössten Massen- und Wertzuwachses als in den milden Lagen der Niederungen. Im eigentlichen Hochgebirge erfolgt derselbe erst etwa im 120. Jahre und lässt dann noch an vielen Orten bis zum 150. Jahre Jahre nicht bedeutend nach, daher in solchen Lagen eine 120- bis 140jährige Umtriebszeit gewählt wurde. Für die tiefern Lagen des Hochgebirges der Alpen, deren Vorberge und für den grössten Teil des Jura ist die 100jährige Umtriebszeit weitaus die verbreitetste und nimmt nach Fankhauser 77,8 % der Gesamtfläche der Staatswaldungen, also weitaus das grösste Gebiet ein. In den mildereren, tiefer gelegenen Gegenden der Forstkreise Thun, im Mittelland, Emmental und Seeland dauert die jährliche Vegetationszeit schon bedeutend länger, die Waldbäume erreichen bereits mit dem 70. bis 90. Jahre den grössten Massenzuwachs, so dass hier bei vielen Waldungen der Umtrieb auf 80 Jahre festgestellt wurde; in diesen Gegenden wurde denn auch die Umtriebszeit für die Niederwaldwirtschaft auf bloss 10—30 Jahre bestimmt. Nach dem im Jahre 1876 revidierten Wirtschaftsplan wies der Kanton Bern folgende Verteilung der Staatswaldungen auf die verschiedenen Umtriebszeiten auf:

	Juch. produktive Waldfläche
An Niederwald (10—30 Jahre)	548 = 1,9 %
„ Hochwald ( 80 Jahre)	2920 = 10,4 %
„ „ (100 „)	21,758 = 77,8 %
„ „ (120 „)	2317 = 8,3 %
„ „ (140 „)	456 = 1,6 %

Die Frage betreffend die Herabsetzung der Umtriebszeit bildete hie und da der Gegenstand lebhafter Erörterungen, bei welchen das finanzielle oder fiskalische Interesse das treibende Motiv bildete: es geschah dies z. B. gegen Ende der 1870er Jahre, wo die Staatsbehörden infolge der zum Teil selbstverschuldeten Finanzkalamität einige Millionen Mehrertrag aus den Staatswaldungen hätten brauchen können. Der betreffenden Anregung, welche von Grossrat N. Kaiser von Grellingen ausging und von der Staatswirtschaftskommission ebenfalls aufgenommen worden war, wurde indes keine Folge gegeben, indem die bezüglichlichen auf Scheingründe gestützten Behauptungen durch Herrn Kantonsforstmeister Fankhauser in seinem gedruckten Referat vom 7. Juli 1879, sowie in einer besondern Flugschrift vom April 1880 mit fachmännischer Gründlichkeit widerlegt wurden, so dass der Versuch eines sogenannten Kapitalangriffs auf die Staatswaldungen, also eine förmliche Waldschlächtereie, damals unterblieb.

Herr Fankhauser erklärte den Unterschied zwischen der wirtschaftlichen und der sogenannten finanziellen Umtriebszeit, welche letztere theoretisch zwar die höchste Rente verspreche, praktisch aber völlig wertlos sei; er wies auch den Irrtum, der in der An-

nahme bestund, durch Herabsetzung der Umtriebszeiten nachhaltig einen grössern Abgabesatz zu erhalten, durch forsttechnische Berechnungen schlagend nach. An zuverlässigen Grundlagen hiezu fehlte es damals nicht, indem die Forstdirektion bereits im Jahr 1859 von der Regierung den Auftrag erhalten hatte, eine genaue Forststatistik für den Kanton Bern aufzunehmen; dieselbe wurde im April 1860 unter der Leitung des damaligen Kantonsforstmeisters angeordnet und erstreckte sich auf die Areal-, die Eigentums-, die Wirtschafts-, die Produktions-, die Konsumtions- und die Preisverzeichnisse. Die Hauptergebnisse dieser um Mitte der 1860er Jahre ausgearbeiteten und veröffentlichten Statistik sind folgende:

*A. Arealverhältnisse:*

	Gesamtfläche des Kantons	davon produktiv:	Alpweiden	Kultur- land	Waldungen
Anzahl Jucharten:	1,893,970	1,505,180	315.192	791,538	<b>398,450</b>
in %:	100	79,5	16,6	41,8	<b>21,1</b>

Die Waldungen in geschlossenen Beständen machten nämlich 401,629 Juch. aus, wovon aber 21,884 als unproduktiv abgingen; die Wittweiden repräsentieren eine Fläche von **88,284 Juch.**, welche jedoch nur eine produktive Waldfläche von **18,705 Juch.** ausmachten. Im Vergleich zu andern Kartonen und Staaten erwies sich der Kanton Bern als mässig bewaldet; er stellte sich in die Mitte zwischen Luzern (20,2%) und Obwalden (22,7%) und stund beinahe auf gleicher Stufe wie Preussen (21,5%). 15 Kantone waren schwächer und 9 Kantone stärker bewaldet; erheblich stärker bewaldet waren die Kantone Schaffhausen, Baselland, Solothurn, Zürich und Aargau. Eine bedeutend stärkere Bewaldung als der Kanton Bern und Preussen wiesen folgende Staaten auf: Nassau, Hessen-Kassel, Baden, Oesterreich, Bayern, Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Württemberg und Sachsen.

*B. Eigentumsverhältnisse:*

	Staatswaldungen		Gemeinde- und Korporationswald.			Privatwald.
	freie	mit Rechtsamen beschwert	Einw.- gmden.	Bürger- gmden.	And. Korp. u. Genossensch.	
Prod.Waldfl.:	<b>26,951</b>	<b>7,163</b>	<b>23,659</b>	<b>157.136</b>	<b>30,692</b>	<b>152,813.</b>
in %:	6,76	1,8	5,97	39,43	7,69	38,35

*C. Wirtschaftsverhältnisse:*

Die bestockte Waldfläche betrug 380,208 Jucharten; dieselbe verteilte sich auf:

	Reine Bestände:	Davon reine Nadelholzbestände	Reine Laubholz- bestände	Gemischte Bestände
Jucharten:	128,641	93,909	34,732	251,567
%:	33,8	24,7	9,1	66,2

Daraus geht hervor, dass die gemischten Bestände die reinen beinahe um das Doppelte übersteigen.

(Von einer Wiedergabe der Einzelnachweise über Standortsverhältnisse und Bestandarten muss hier Umgang genommen

werden; dagegen mögen noch die Betriebsarten und Umtriebszeiten kurz erwähnt werden.)

*Betriebsarten:*

	Hochwälder schlagweise behandelte	im Plänter- oder Fehmelbetrieb	Mittel- wälder	Niederwälder gewöhn- liche	Schächen u. Reisgr. etc.	Wittweid. u. Rüttihölzer
Juch.:	257,117	103,582	4,582	10,785	2,451	19,933
%:	64,5	26,0	1,2	2,7	0,6	5,0

*Umtriebszeiten:*

Dieselben bewegen sich im Niederwald von 1—30 Jahren, in den Hochwäldern und Wittweiden von 70—150 Jahren, nämlich:

	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre	70 Jahre	80 Jahre	90 Jahre
Anz. Juch.:	2,013	6,004	11,992	5,846	34,207	46,094
%:	0,6	2,0	3,0	1,0	9,0	12,0
	100 Jahre	110 Jahre	120 Jahre	130 Jahre	140 Jahre	150 Jahre
Anz. Juch.:	128,680	20,928	83,329	4,020	24,838	30,499
%:	32,0	5,0	21,0	1,0	6,0	8,0

*Ertragsverhältnisse:*

	Normalertrag	Realertrag	Differenz
Anzahl Klaftern:	326,764	243,722	83,042
Per Juchart:	0,82	0,61	0,21

Eine weitere Vergleichung der Differenz zwischen Normalertrag und Realertrag in den Staats-, den Gemeinde- und Korporations- und in den Privatwäldungen erzeugte ein doppelt ungünstigeres Verhältnis für die Gemeinde- und Privatwäldungen, als für die Staatswäldungen.

Aus diesem Ergebnis zog der Berichterstatter die Folgerung, dass durch bessere und sorgfältigere Bewirtschaftung die bernischen Wäldungen auf einen jährlichen Mehrertrag von ca. 83,000 Klaftern gebracht werden könnten. Rechne man das Klafter netto zu 10 Fr., so macht dies ein jährliches Mehreinkommen von 830,000 Fr., oder à 4 % kapitalisiert eine Vermehrung des Nationalvermögens von ca. 20 Millionen Fr. Dass die Forstbehörden sich immer mehr bestrebten, dieses Ziel zu erreichen, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Unter den gegebenen Verhältnissen und unter der Voraussetzung normaler Wirtschaftsverhältnisse sollte sich ein Normalholzvorrat von . . . . . 15,045,670 Klaftern vorfinden, der wirkliche Holzvorrat betrug aber nur . . . . . 11,805,030 „  
so dass sich ein Ausfall im Holzvorrat ergab von 3,240,640 Klaftern der nach Ansicht des Forstmeisters teils durch Ersparnisse, teils durch sorgfältigere Wirtschaft gedeckt werden müsse. Dieser Ausfall im Waldkapital repräsentierte einen Betrag von zirka 32 Mill.

Franken. Soll aber der Ausfall im Holzvorrat gedeckt und eine nachhaltige Nutzung gesichert werden, so dürfe der jährliche Abgabesatz nicht höher als auf 213,000 Klafter gestellt werden. Der gesamte Holzbedarf zu Lasten der Waldungen wurde auf 288,000 Klafter berechnet, nämlich:

	An Brennholz	an Bau- und Nutzholz	Mehrausfuhr	Total
Klafter:	210,000	46,000	32,000	288,000

Die Vergleichung zwischen Holz-Produktion und -Konsumation ergab eine jährliche Uebernutzung von 75,000 Klaftern. Der Berichterstatter folgerte weiter: „Selbst wenn der seit langen Jahren entstandene Ausfall im Holzvorrat gedeckt werden kann, gibt eine Vergleichung des Holzverbrauchs mit dem gegenwärtigen Zuwachs der Waldungen oder dem Realertrag immer noch ein Defizit von zirka 45,000 Klafter und nur wenn es gelingt, durch eine bessere und sorgfältigere Wirtschaft den Normalertrag zu erreichen, so wird man einen kleinen Ueberschuss von 38,000 Klafter erhalten. oder annähernd das Gleichgewicht hergestellt haben. Um das Gleichgewicht durch Verminderung des Verbrauchs zu sichern, hätte derselbe per Haushaltung um 0,8 Klafter eingeschränkt oder die Beschaffung der Brennstoff-Surrogate verdoppelt oder nach beiden Richtungen hin eine Ausgleichung gesucht werden müssen. Bei der Berechnung der Konsumationsverhältnisse wurde nämlich der Brennstoffbedarf per Haushaltung auf 2,5 Klafter und der Bau- und Nutzholzbedarf auf 0,5 Klafter, zusammen 3 Klafter berechnet. Anschliessend an die Ergebnisse dieser Forststatistik machte dann der Berichterstatter bzw. die Forstdirektion eine Reihe Anregungen im Sinne weiterer Massnahmen zur Verbesserung der Waldwirtschaft. Die Tatsache, dass der Holzbedarf den Ertrag im Kanton Bern überstieg, soll schon von Kasthofer und Marchand, später auch von Landolt nachgewiesen worden sein und es mag dieselbe für die Zeit von 1830 bis 1860 auch ihre Richtigkeit gehabt haben. Durch die seither verbesserte Forstwirtschaft dürfte jedoch das Gleichgewicht zwischen Ertrag und Bedarf annähernd hergestellt worden sein.

Grosse Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmeten die forstlichen Behörden und Organe namentlich in den letzten 40 bis 50 Jahren den Waldanpflanzungen, indem Saat- und Pflanzschulen errichtet und auch den Gemeinden und Privaten daraus Pflänzlinge zu billigen Preise abgegeben wurden. Die forstwirtschaftliche Behandlung der Wälder besserte sich zusehends auch in den Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen. Von den in obgenanntem Zeitraum getroffenen forstwirtschaftlichen Massnahmen sind ferner erwähnenswert: die Aufforstungen im Grossen Moose, welche bereits im Jahre 1868 in einer Versammlung des bernischen Forstvereins in Ins behandelt und vom Grossen Rate am 1. November 1873 beschlossen wurden; der Ankauf von Weiden und Alpen sowie von Grundstücken in exponierten Lagen auf kahlen Gebirgskomplexen

und Höhenzügen und die Aufforstung derselben im klimatischen und wirtschaftlichen Interesse\*), die Verbauung gemeinschädlicher Wildbäche und die Aufforstung der betreffenden Bachgebiete mit Hilfe des Bundes, die Errichtung besonderer meteorologischer Stationen zu forstlichen Zwecken, welche im Jahre 1868 auf Beschluss der Regierung in den drei Forstkreisen Oberland, Mittelland und Jura mit je einer Doppelstation errichtet und mit welchen auch klimatologisch-phänologische Beobachtungen verbunden wurden, die bessere Ausbildung des untern Forstpersonals durch Abhaltung von Bannwartenkursen, die Mitwirkung des Forstpersonals bei der regelmässigen Beobachtung der Hagelschläge in den 1880er Jahren, die Reorganisation der Forstverwaltung im Jahre 1882 mit Einteilung des Kantons in drei Forstinspektions- und 18 Forstkreise und Ernennung von drei Forstinspektoren und 18 Kreisförstern etc. Von besonderer Bedeutung und Tragweite war das Eingreifen des Bundes resp. die Ausübung der Oberaufsicht desselben über das Forstwesen der Kantone, gestützt auf Art. 24 der Bundesverfassung von 1874. Bereits im Jahre 1858 hatte der Bundesrat eine Untersuchung der Hochgebirgswaldungen in den verschiedenen Kantonen angeordnet und sich von Forstmeister Landolt-Zürich einen umfassenden Bericht erstatten lassen. Nach den Vorschlägen einer besonders hiefür einberufenen Expertenkommission sollten sämtliche Gebirgswaldungen der Schweiz unter die spezielle Aufsicht des Bundes gestellt werden. In der Tat wurde dann auch das Bundesgesetz (vom 24. März 1876) in diesem Sinne erlassen; in demselben wurden die Grenzen des unter eidgenössische Oberaufsicht zu stellenden Forstgebiets zunächst allgemein mit dem Begriff „Schutzwaldungen“ bezeichnet, jedoch ausserdem die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen der eidgenössischen Oberaufsicht vorbehalten, auch wenn solche nicht zu den Schutzwaldungen gehören. Im Vollziehungsdekret vom 26. November 1877 wurden alsdann die Bezirke des unter eidgenössische Oberaufsicht gestellten Forstgebiets und im Beschluss vom 17. September 1878 die gemeindeweise Ausecheidung der Schutzwaldungen näher bezeichnet.

Nach der eidgenössischen Forstgesetzgebung beteiligte sich der Bund u. a. auch mit Beiträgen an kantonale Fachkurse, an neue Waldanlagen und Aufforstungen im Schutzwaldgebiet. In der Absicht, die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei weiter auszudehnen, wurde der Art. 24 der Bundesverfassung alsdann einer Revision unterzogen, welche in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 genehmigt wurde. In dem bezüglichen unterm 11. Oktober 1902 er-

---

\*) Solche Ankäufe von Wald oder zu Aufforstungszwecken bestimmte Landkomplexe fanden im Zeitraum von 20 Jahren d. h. von 1863 bis 1882 nicht weniger als um 1686 Hektar mit einer Ankaufssumme von Fr. 1,186,309 statt. (St. Verw. Ber., Jahrg. 1883.)

lassenen Bundesgesetz wurden nun sämtliche Waldungen der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei unterstellt, der begriffliche Unterschied zwischen Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen jedoch beibehalten; im übrigen enthält das Bundesgesetz, wie schon das frühere, eine Reihe forstpolizeilicher und -wirtschaftlicher Bestimmungen, welche auf Erhaltung und Vermehrung des Waldareals, auf Verbesserung der Forstwirtschaft abzielen, mit denen jedoch die kantonalen Vorschriften zumteil im Widerspruch stehen. Die eidgenössische Vollziehungsverordnung datiert vom 13. März 1903.

Auf kantonalem Gebiete sind folgende gesetzgeberische Vorkehren und Erlasse seit 1860 zu erwähnen: Unterm 9. September 1862 wurde ein Reglement für die Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer erlassen; unterm 18. Mai 1866 fasste der Grosse Rat den Vollziehungsbeschluss betreffend den Wirtschaftsplan für die freien Staatswaldungen; am 2. Februar 1869 wurde die erste Verordnung über Aufforstungen im Grossen Moose und am 11. Januar 1871 eine Verordnung zum Schutz der Waldungen gegen Insektenschaden erlassen; am 26. Mai 1873 erschien das Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung mit Bestimmungen über die Staatsforstverwaltung; Beschluss und Verordnung betr. die Einteilung in Forstreviere und die Vermehrung des Forstpersonals im alten Kantonsteil vom 26. September 1874 und 22. Mai 1875. Im Jahre 1874 beschloss nämlich der Grosse Rat zwecks strengerer Handhabung der Forstpolizei und besserer Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswaldungen, insbesondere um den nachteiligen Entwaldungen im Gebirge Einhalt zu tun und die gefährlichen Holzschläge zu beschränken, sowie die Wiederaufforstung steiler Hänge zum Schutze gegen Naturereignisse zu fördern, den alten Kanton in 11 Forstreviere einzuteilen und jedem einen Revierförster zuzuteilen; in diesem Kantonsteil waren nämlich sämtliche Unterförsterstellen in den Jahren 1852 und 1853 aufgehoben worden (mit Ausnahme derjenigen des Reviers Fraubrunnen) und es fehlte daher das Mittelglied zwischen den Oberförstern und Bannwarten; ersteren lag die Aufgabe der Unterförster ob; im Jura dagegen waren die Unterförster oder Brigadiers forestiers beibehalten worden. Demnach wurden 1875 sechs neue Revierförster ernannt. Immer noch fanden die obern Behörden für notwendig, mittelst Kreisschreiben auf bessere und sorgfältigere Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswaldungen zu dringen. Auch ein vom Grossen Rate unterm 3. März 1879 erteilter Auftrag zur Revision der Forstpolizei-Vorschriften sowie die Vorarbeiten zur bezüglichen Vorlage basierten auf der Tendenz, die Wirtschaft in den Gemeinde- und Korporationswaldungen möglichst zu heben und deren nachhaltige Nutzung zu sichern, die staatliche Aufsicht in den Privatwaldungen dagegen auf das Notwendigste zu beschränken. Beinahe zu gleicher Zeit wird im Staatsverwaltungs-



bericht aber auch gemeldet, dass in der Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswaldungen im allgemeinen ein erfreulicher Fortschritt zu konstatieren sei.

Im Jahre 1880 erfolgte ein neuer Auftrag seitens der Staatswirtschaftskommission zur Revision der Forstordnungen. Unterm 9. März 1882 kam die neue Organisation der Forstverwaltung des Staates durch Dekret zustande und am 20. Mai gleichen Jahres erschien die Verordnung über die Abgrenzung der Forstkreise. Am 8. Juli 1882 wurden Dienstinstruktionen für die Forstinspektoren und Kreisförster erlassen; vom 27. Dezember 1884 datiert das Reglement für die Prüfung von Forstkandidaten. Ende 1890 ging dann das forstliche Prüfungswesen an den Bund über. Am 3. Oktober 1894 wurde ein Regulativ für die seit 1890 bestehende Unfall- und Krankenkasse der Staatsforstverwaltung erlassen; am 17. August 1898 erliess der Regierungsrat eine vorläufige Verordnung betreffend die Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 auf den ganzen Kanton und Regelung der Holzschläge in Privatwaldungen.

In Betreff der bernischen Forstgesetzgebung ist zu bemerken, dass in den letzten 40 Jahren wiederholte Anläufe zur Revision derselben gemacht wurden, so in den Jahren 1863—67,\*) dann 1879/80 und 1886, in welchem Jahre ein Gesetzesentwurf, der zu den besten Hoffnungen berechtigte, die erste Beratung im Grossen Rate passiert hatte, aber dann der Strafbestimmungen wegen fallen gelassen wurde. Seither suchte man sich im Kanton nur mit Verordnungen zu behelfen. Die Revisionsbedürftigkeit ist indes schon längst allseitig empfunden worden; sie ergibt sich schon aus dem Umstande, dass bis dahin drei verschiedene Gesetze in Kraft bestanden, welche in wesentlichen Punkten einander widersprachen oder divergierten und daher eine förmliche Rechtsunsicherheit zur Folge hatten. Von 1874 an stand nämlich die Hochgebirgszone unter eidgenössischer Polizeihohheit; für diese Zone war also das Bundesgesetz vom 24. März 1876 massgebend; der übrige Teil des alten Kantons stand dagegen noch unter der Herrschaft der Forstordnung von 1786 und der Jura besass seit 1836 sein eigenes Forstreglement. Die Verworrenheit der Gesetzgebung im Forstwesen ergab sich teils aus den Widersprüchen und der Divergenz der einzelnen Bestimmungen überhaupt, teils aus den veralteten Vorschriften der beiden bernischen Gesetze selbst. Nach dem Bundesgesetz bedürfen z. B. die Holzschläge der Privatwaldbesitzer nur der Bewilligung, wenn sie in Schutzwaldungen stattfinden; nach den Gesetzen des alten Kantons gilt diese Vorschrift für alle Privatwälder, aber nur in denjenigen Fällen, wo

---

\*) In den Staatsverwaltungsberichten von 1863—1867 war nämlich wiederholt von der Vorbereitung des Entwurfs zu einem neuen Forstgesetz die Rede.

das Holz zur Ausfuhr geschlagen wird; das jurassische Gesetz kennt dagegen keine solche Einschränkung!

Dazu kommt noch, dass auch die eidgenössischen Vollziehungsverordnungen mit den kantonalen Vorschriften vielfach in Kollision gerieten. Infolge Erlass der eidgenössischen Forstgesetzgebung, speziell des Gesetzes von 1902, ist die Revision und damit die Beseitigung der unhaltbar gewordenen Zustände zur gebieterischen Notwendigkeit geworden. Die Neuordnung des gesamten Forstwesens durch ein bernisches Einführungsgesetz ist bereits im Gange und es ist am endlichen Erfolg um so weniger zu zweifeln, als der bezügliche Entwurf vom Grossen Rat in erster Beratung (Mai 1904) einstimmig angenommen wurde.\*) Die Vorlage ist übrigens das Werk des gegenwärtigen Forstdirektors, Hrn. Regierungsrat von Wattenwyl, welcher selbst Fachmann ist.

Ueber die Flächenausdehnung der Waldungen im Kanton Bern liegen keine ganz zuverlässigen neuen Nachweise vor; nach dem Staatsverwaltungsbericht der Forstdirektion pro 1903 besitzt der Kanton Bern an:

Staats-Waldungen	13,008 Hektar
Gemeinde- und Korporations-Waldungen	79,885 „
Zusammen	<u>92,893 Hektar</u>

Allein diese Flächenangabe erscheint bedeutend zu niedrig, auch wenn damit nur die produktive Waldfläche gemeint wäre; denn nach der in der ersten Hälfte der 1860er Jahre von der Direktion der Domainen und Forsten aufgenommenen und vom damaligen Kantonsforstmeister Fankhauser auf's sorgfältigste bearbeiteten Forststatistik des Kantons Bern, repräsentierte derselbe eine Waldfläche von 144,586 Hektar = 21 Prozent der Gesamtfläche des Kantons und eine rein produktive Waldfläche von 136,708 Hektar. Auch Professor Bühler nahm in seiner im Jahre 1887 erschienenen Arbeit\*\*) eine Waldfläche von 144,344 Hektar für den Kanton Bern an. In der obigen Angabe pro 1903 sind offenbar die Privatwaldungen nicht inbegriffen, welche nach einer andern Angabe im ganzen 60,040 Hektar betragen; demnach würde die Gesamtfläche der Waldungen zur Zeit 152,937 Hektar ausmachen. Eine Vermehrung der Waldfläche in den letzten 40 Jahren darf als ziemlich sicher angenommen werden, da dieselbe auch nach den jährlichen Angaben der Forstdirektion über die stattgefundenen Veränderungen im Waldbestand (Entforstungen und Aufforstungen) in Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen seit 1883 um 5577 Hektar oder 6,39 Prozent zugenommen hat; ebenso hat sich die Hauptnutzung, den forstwirtschaftlichen Angaben zufolge, im ganzen, sowohl bei den Staats-,

\*) Das Gesetz ist seither (20. Aug. 1905) auch in der Volksabstimmung angenommen worden.

\*\*) Beiträge zur schweiz. Forststatistik von Professor Dr. Bühler, Jahrgang 1887, 9. Heft I und III der Zeitschrift für schweizerische Statistik.

als auch bei den Korporations- und Privatwaldungen vermehrt, wie folgende Daten zeigen:

	Haupt- und Zwischennutzung		pro 1902/3		Vermehrung	
	pro 1882 bezw. 1883		im Durchschnitt		von 1882 bis 1902	
	Festmtr.	per Hekt.	Festmtr.	per Hekt.	Festmtr.	Prozent
Staatswaldungen	50,752 <sub>,3</sub>	4,33	65,340	5,02	14,588 <sub>,2</sub>	28,8
Gemeinde-, Korporat.- und Privatwaldungen	277,246 <sub>,0</sub>	3,67	303,553	3,80	26,307	9,5
Zusammen	327,998 <sub>,3</sub>	3,76	368,893	5,06	40,895	12,5

Im fernern sei noch erwähnt, dass anlässlich der Revision des Waldwirtschaftsplanes vom Jahr 1886 der Abgabesatz für die Staatswaldungen (Haupt- und Zwischennutzung zusammen) von 50,700 m<sup>3</sup> auf 55,150 m<sup>3</sup> erhöht wurde; derselbe bleibt indess nicht stabil, sondern wird jeweilen infolge von Ankäufen und Verkäufen abgeändert, gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 11. Mai 1887; in den Gemeinde- und Korporationswaldungen betrug der Abgabesatz laut Verwaltungsbericht der Forstdirektion im Durchschnitt der 10 Jahre von 1882 bis 1893 im ganzen 283,672 m<sup>3</sup>.

Auch in Bezug auf den Kapitalwert der bernischen Waldungen bestehen Differenzen in den offiziellen Angaben; nach den Grundsteuerschätzungen vom Jahr 1876 belief sich derselbe auf 152,272,123 oder 1064 Franken per Hektar, nach einer approximativen Berechnung des Sekretariats der Forstdirektion vom Juli 1904 würde sich der Wert der bernischen Waldungen dagegen nur auf Fr. 124,873,368 oder Fr. 816 per Hektar stellen; offenbar haben zur letztern Berechnung zu niedrige Durchschnittsansätze geführt, da eine Verminderung des Werts der Waldungen so ziemlich ausgeschlossen ist. Der Brutto- und Netto-Erlös der Staatswaldungen weist nämlich per Hektar und auch per 1000 Fr. Kapitalwert seit 1882 eine wesentliche Erhöhung auf, indem auch die Holzpreise in derselben Zeit gestiegen sind; ebenso ist die Kapitalschätzung derselben von Fr. 15,442,801 im Jahr 1865 auf Fr. 16,346,797 im Jahr 1881 und die Grundsteuerschätzung von Fr. 13,620,890 im Jahr 1882 auf 14,318,902 im Jahr 1898 angestiegen.

Was das Verhältnis von Bedarf, von Produktion und Konsum von Holz anbetrifft, so stellte sich dasselbe nach einer mit Hilfe des Forstpersonals vom Verfasser im Jahre 1884 vorgenommenen Spezialermittlung über den Holzkonsum im ganzen wie folgt.

Wirkliche Verbrauchsmenge an Nutz- und Brenn-Holz	981,764 m <sup>3</sup>
Realertrag der Waldungen (inklusive Nebennutzungen)	565,411 „
Demnach ergibt sich ein Ausfall von	416,353 m <sup>3</sup>
Dazu eine jährliche Mehrausfuhr an Holz von	100,850 „
Ergibt einen ungedeckten Holzbedarf von	517,203 m <sup>3</sup>

Ausserdem wurde festgestellt, dass der Gesamtkonsum an Holzsurrogaten, wie Steinkohlen, Torf etc. in Holzmasse veranschlagt

498,491 m<sup>3</sup> betrage. Selbst der Normalertrag\*) der Waldungen mit 686,204 m<sup>3</sup> würde zur Deckung des wirklichen Holzkonsums nicht hinreichen, sondern immer noch einen Ausfall von 342,815 m<sup>3</sup> ergeben. Indessen ist dieser bedeutende Ausfall durchaus unwahrscheinlich, vielmehr darf angenommen werden, dass derselbe bedeutend geringer oder gar nicht vorhanden sei, ansonst ja der ganze Waldbestand, welcher\*) auf einen wirklichen Holzvorrat von 11,805,030 gewöhnlicher Klafter oder 24,790,563 Kubikmeter Holzmasse veranschlagt wurde, unter Zugrundelegung des Normalertrags in 72 und des Realertrags sogar in 48 Jahren verschwunden wäre! Entweder ist die Verbrauchsmenge, welche per Haushaltung 9,11, resp. per Kopf 1,8 m<sup>3</sup> ausmachte, zu hoch, oder der wirkliche Holzertrag per Jahr, mit 565,411 m<sup>3</sup> und 4 m<sup>3</sup> per Hektar zu niedrig berechnet.

Eine Nachprüfung und Berichtigung dieser Nachweise ist im Verwaltungsbericht der Forstdirektion vom Jahr 1885 unternommen worden, dieselbe kam, gestützt auf Angaben verschiedener Fachmänner zu folgendem Resultat:

## Ertrag:

5 Kubikmeter per Hektar (nach Ansicht von Riniker)	717,210 m <sup>3</sup>
20 Prozent Reisig und Stockholz (nach Landolt)	143,443 „
Total	<u>860,653 m<sup>3</sup></u>

## Konsum:

Brennholz für den Hausbedarf (1,1 Kubikmeter per Kopf nach Riniker)	585,380 m <sup>3</sup>
Gewerbe etc.	159,471 „
Nutzholz 30 Prozent (nach Landolt)	33,081 „
Mehrausfuhr	100,850 „
Zusammen	<u>878,782 m<sup>3</sup></u>
Abzug für Holz ausserhalb des Waldes	53,595 „
Total	<u>825,187 m<sup>3</sup></u>
Demnach verbliebe ein Mehrertrag von	<u>35,466 „</u>

Zu dieser Aufstellung, die vielleicht im allgemeinen zutreffen mag, ist zu bemerken, dass dieselbe auf mutmasslich angenommenen Faktoren basiert, während unserer Holzkonsumstatistik allseitige und genaue Ermittlungen zu Grunde lagen, deren Zuverlässigkeit kaum in Zweifel gestellt werden können; dagegen liegt der Fehler, wie Verfasser soeben entdeckte, in der Ertragsberechnung, resp. in dem zu niedrig angenommenen Reduktionsfaktor bei'r Umrechnung von Klaftern in Kubikmeter; derselbe wurde nämlich auf 2,1, statt auf 2,7 veranschlagt. Demnach würde sich der Realertrag von 243,722 Klafter, wie er in der Forststatistik von 1860—65 angegeben ist, statt auf 511,816 m<sup>3</sup> auf 658,049 und bei dem heutigen Stand der Wirtschaft noch erheblich höher stellen.

\*) Laut der bereits zitierten Forststatistik.

Eine tatsächliche Verminderung des gesamten Holzvorrats gegen früher ist wenigstens für das XIX. Jahrhundert in Anbetracht der forstwirtschaftlichen Pflege des Staats und der Gemeinden und der forstpolizeilichen Aufsicht derselben, kaum glaubwürdig. Aufgabe einer richtigen forstwirtschaftlichen Kultur ist es eben, das Gleichgewicht zwischen Holzproduktion und -Konsum zu erhalten und stets für hinlänglichen jungen Nachwuchs zu sorgen.

Zum Schlusse mag hier noch ein resümierender Rückblick auf die forstwirtschaftlichen Bestrebungen und gesetzgeberischen Aufgaben der Staatsbehörden angezeigt sein.

Die Forstwirtschaft wurde im XIX. Jahrhundert mit vermehrter Sorgfalt betrieben; den oft unsinnigen Abholzungen und Kahlschlägen, besonders im Hochgebirge, wurde durch eidgenössische und kantonale gesetzgeberische Erlasse begegnet und für planmässige Aufforstungen im bisherigen Gebiet der Schutzwaldungen (Hochgebirgszone) nach einer bestimmten Wirtschaftsordnung gesorgt. Eine gewisse Unsicherheit in die forstpolizeilichen Massnahmen und zugleich einen hemmenden und störenden Einfluss verursachte freilich die bestehende dreifache Forstgesetzgebung, zu deren Revision bereits im Jahre 1886 ein vergeblicher Anlauf genommen wurde. Von 1874 an stunden nämlich die Waldungen der Hochgebirgszone unter der Forstpolizei des Bundes; ausserdem stunden noch in Kraft die bernisch-kantonale Forstordnung von 1786 und das besonders für den Jura im Jahre 1836 erlassene Forstreglement. Durch die im Jahre 1897 erfolgte Revision des Forstartikels in der schweizerischen Bundesverfassung sowie durch Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 wurde alsdann das Gebiet der sogenannten Schutzwaldungen in fakultativem Sinne auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt. In der Aufgabe des Kantons lag es sodann, die kantonalen Forstgesetze mit der Bundesgesetzgebung in Einklang zu bringen, zu welchem Behufe die Forstdirektion bzw. die Regierung bereits im Mai 1904 einen Forstgesetzentwurf dem Grossen Rate zur Beratung unterbreitete, der von letzterem und auch vom Volke seither die Sanktion erhalten hat.

---

## X. Kapitel.

### Die Entwicklung von Industrie und Gewerbe im XIX. Jahrhundert.

Nun tritt die gewerbliche und industrielle Entwicklung des XIX. Jahrhunderts in den Gesichtskreis unserer Betrachtung; im Interesse des Zusammenhangs derselben mit den sachbezüglichen Verhältnissen früherer Zeiten mag auch hier ein kurzer Rückblick angezeigt sein. Bekanntlich nahmen Handwerk und Gewerbe durch

die Städtegründung im Mittelalter einen bedeutenden Aufschwung, an welchem die Organisation der Zünfte, die in der Stadt Bern im 15. Jahrhundert zu besonderer Blüte gelangten, kein geringer Verdienst hatte. Mit Genehmigung der Regierung gaben sich die Zünfte ihre Reglemente und Verordnungen, wachten über unlautere Konkurrenz und übten auch Strafgerichtsbarkeit aus. Die Städte waren der gewerblichen, wie auch der landwirtschaftlichen Produktion namentlich deshalb günstig, weil sie die besten und sichersten Absatzgebiete bildeten. Den Märkten kam grosse Bedeutung zu. In Bern waren die Gerberei, die Verarbeitung von Leder, dann die Kürschnerei und Sattlerei, ferner die Leinwand- und Wolltuchfabrikation schon damals Haupterwerbszweige. Konnte das 15. Jahrhundert bis zu den Burgunderkriegen als die Blütezeit der bernischen Volkswirtschaft bezeichnet werden, so trat bald infolge der Reisläuferei in fremde Kriegsdienste, der Pensionen und Reisgelder, Sittenverderbnis und Luxus ein Niedergang beim Gewerbe und Handwerk ein, woran die politische Entwicklung der Zünfte ebenfalls schuld sein mochte. Später indes erhielt das Gewerbsleben wieder neuen Impuls, indem die Zünfte in der Organisation der Handwerksinnungen oder Meisterverbände eine Ergänzung erfuhren und das Handwerk seitens der Regierung durch begünstigende Erlasse zu fördern getrachtet wurde. Ausserdem wurde 1687 eine Kommerzienkammer und später ein ständiger Kommerzienrat eingesetzt, welcher für Hebung der Gewerbe durch Ordnungen und Reglemente etc. zu sorgen hatte; daneben bestund noch ein Handwerksdirektorium, das über die Befolgung der Handwerksordnungen zu wachen und Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu schlichten hatte.

Alle diese Massnahmen erschienen schon aus dem Grunde notwendig, weil die Aufnahmen in das Bürgerrecht der Zünfte erschwert oder nahezu verunmöglicht worden war und weil die Glieder der regimentsfähigen Familien sich nicht mehr dem Handwerk und Gewerbe, sondern Staatsämtern zuwandten. Indes blieben die Versuche der Regierung und ihrer Organe zur Einführung neuer Gewerbszweige und Industrien, trotz Privilegien und Vorschüssen, mehrenteils erfolglos oder die erreichten Erfolge waren nur von kurzer Dauer; so geschah es mit der Strumpf- und Seidenmanufaktur und der Uhrenmacherei, während die Kattun- und Indiennefabrikation (in Holligen und Sulgenbach) einen guten Erfolg hatten; ebenso eine Seidenfabrik.

Auch der Niedergang des Handwerks konnte trotz allen Bemühungen nicht aufgehalten werden; wendeten sich die regimentsfähigen Bürger den öffentlichen Aemtern zu, so verschmähten es auch die Söhne der burgerlichen Familien, ein Handwerk zu erlernen und warfen sich meistens auf die Krämerei; daher fanden Handwerksgesellen aus Deutschland stets Beschäftigung und ein

gutes Fortkommen. Unter den niedergelassenen, ehrsamem Handwerksmeistern fanden sich nach und nach eine grosse Zahl Deutscher, besonders Schwaben und es hat sich dieser Zustand sozusagen bis auf den heutigen Tag erhalten. Auf dem Lande stand es, wie Dr. Geiser mitteilt, mit dem Handwerk noch etwas besser, besonders gilt dies in Bezug auf die Hausindustrie im Emmental und Oberaargau, obschon die Bevölkerung durchweg mehr Neigung für ihren Haupterwerbszweig, die Landwirtschaft, zeigte. Die durch die kriegerischen Ereignisse gegen Ende des Jahrhunderts herbeigeführte Staatsumwälzung beseitigte alle zunft- und zopfmassigen Einrichtungen, alle Standesunterschiede und persönlichen Vorrechte oder Privilegien und brachte die politische und wirtschaftliche Freiheit bereits in der Helvetik (1798—1802), allerdings unter schweren Krisen, zur Geltung.

Auch in der Mediationszeit hielt die Regierung an dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit fest; zwar wurde im Gesetz von 1804 das frühere lehensrechtliche System der sogenannten Ehehaften und Konzessionen für Radwerke (Mühlen, Schleifen, Oelen etc.), sowie für die Feueressen, Schal-, Wirtschafts- und Bäckereirechte etc. wieder hergestellt und es hatten die Inhaber derselben für die obrigkeitliche Bewilligung zur Ausübung ihres Gewerbes eine jährliche Abgabe zu bezahlen.

Die Handwerke jedoch blieben, wie seit 1798 frei von allem Zunftzwange und selbst von jeder beschränkenden Polizeiaufsicht.\*) Durch die „Urkundliche Erklärung“ des Grossen Rates vom 21. September 1815, wurde die Freiheit des Handels und der Gewerbe „unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechterhaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeigesetze“ allen Landesbürgern auch fernerhin ausdrücklich garantiert. Ueber die Ausführung dieses Grundsatzes sagt der Verwaltungsbericht der Restaurationsregierung folgendes: „Alle frühern Beschränkungen zu Gunsten der Städte blieben aufgehoben. Handelssteuern und das Patentsystem, in andern Kantonen eine ergiebige Hilfsquelle öffentlicher Einkünfte, waren hier unbekannt, wenn schon bei der Ueberzahl von Krämern und Kleinverkäufern, zumal in der Hauptstadt, die angesehenern Mitglieder des Handelsstandes selbst einige beschränkende Vorkehren gegen Puscherei zu wünschen schienen. Die obern Behörden mussten sich überzeugen, dass es in unserer Lage am geratensten sei, den Handel sich selbst seine Bahn brechen zu lassen; dass also die obrigkeitliche Einwirkung und die Aufgabe des Kommerzienrates sich auf die Entfernung störender Hindernisse, auf Veredlung der Landesprodukte, Begünstigung der Fabrikate für den innern Verbrauch und auf Beförderung des Kunstfleisses zu beschränken habe.“

---

\*) Verwaltungsbericht der Restaurationsregierung, 1814/30.

In einer weitem auf die Vorbereitung von Handelsgesetzen bezüglichen Bemerkung desselben Berichts wird die wirtschaftspolitische Maxime der bernischen Obrigkeit aus vergangener Zeit noch etwas näher präzisiert und zwar im Sinne der Bevölkerung des Landbaus gegenüber der Industrie, nämlich: „Handelsgesetze waren früherhin in unserm für Landbau und Viehzucht vorzüglich geeigneten Kanton weder nötig, noch vermisst, und es bestand bisher die Ansicht, dass das wahre Wohl des Landes besser befördert werde, wenn die obrigkeitliche Fürsorge sich eher auf Benutzung dieser natürlichen Hilfsquellen, als auf Begünstigung desjenigen Kunstfleisses richte, welcher für Stoff oder Absatz immer vom Auslande abhängig macht. Indessen ist allmählich durch Zunahme des Handels, der Mangel solcher Gesetze fühlbar und die Regierung dadurch veranlasst worden, nach Vollendung des neuen Zivilgesetzbuchs, die Bearbeitung von Handelsgesetzen anzuordnen.“

In der Verfassung von 1831 wurde die Freiheit der Niederlassung, des Landbaus, des Handels und Gewerbe neuerdings ausdrücklich anerkannt „unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern. Zum Erlass von Handelsgesetzen kam es aber nicht, obschon der Wille dazu vorhanden war; sowohl in den zwanziger als auch in den dreissiger Jahren wurden nämlich zu verschiedenen Malen Entwürfe zu einem Gewerbegesetz ausgearbeitet, jedesmal aber schliesslich wieder zurückgezogen. Abgesehen von der bereits erwähnten Konzessionierung einiger Gewerbe, sowie von Verordnungen über den Markt- und Hausierverkehr herrschte also im Kanton Bern schon vom Anfang des Jahrhunderts an sozusagen eine schrankenlose Freiheit des Handels- und Gewerbebetriebs.

Die Ausführungen von Dr. Geiser\*), welchen wir hier u. a. folgen, treffen vollständig zu, wenn er sagt, dass diese Freiheit der Entwicklung des Gewerbes keineswegs günstig gewesen sei, indem dieselbe vielfach in negativem Sinne aufgefasst und ausgebeutet werde, oder wenn er mit den Worten eines zeitgenössischen Berichterstatters: „Man brauchte keinen Befähigungsnachweis mehr, also brauchte man überhaupt nichts Solides mehr zu lernen“ auf die Konsequenzen hinweist, welche für die berufliche Ausbildung und Tüchtigkeit in der Praxis gezogen wurden. So musste eine gänzliche Verlotterung des Lehrlingswesens und ein bedenkliches Ueberhandnehmen der Puscherei und gewissenlosen Konkurrenz entstehen, über welche bereits in den ersten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts bitter geklagt wurde: Ein jeder siedelte sich als Schuster, Schneider, Buchbinder etc. an, einer jagte dem andern seine Kunden ab; wenn ein „rechtlicher“ Meister um eine Arbeit einen Akkord verabredete, so dass er bei der Arbeit bestehen zu können glaubte,

---

\*) Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern (wirtschaftshistor. Teil).



so läuft ein anderer ihm den Rang ab, indem er wohlfeiler zu arbeiten verspricht. Wenn nur der Konsument die Ware oder Arbeit wohlfeiler erhält, mögen darüber eine Menge Produzenten zugrunde gehen, daran ist nichts gelegen u. s. w. Andererseits wurde über die mangelhafte Berufsbildung der einheimischen Handwerker geklagt, was zur Folge habe, dass die Arbeiten, die sie liefern sollten, durch Fremde besser und geschmackvoller angefertigt werden, dass die einheimischen Handwerker nicht konkurrieren können. Tiroler (oder vielmehr Italiener würde man heute sagen) seien es, die hierzulande die Häuser bauen, Badenser und Württemberger, welche die übrigen Handwerke treiben. Man ziehe diese Leute den Inländern vor, weil sie, ihr Gewerbe unausgesetzt treibend, natürlich darin geschickter als andere seien. Diese Klagen aus den ersten Jahrzehnten dauerten auch in den dreissiger und vierziger Jahren noch fort und bei der Beratung der Staatsverfassung von 1846 wurde die Lage des Gewerbestandes als eine sehr bedenkliche geschildert.

Beinahe alle Redner, welche über diese Angelegenheit das Wort ergriffen, waren darin einig, dass die unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit dem Wohle der Bürger nicht zuträglich sei, sondern vielmehr dazu diene, den Wohlstand des Landes zu untergraben. Die Berufsbildung des einheimischen Gewerbestandes lasse eben sehr viel zu wünschen übrig. Mit Ausnahme der Handwerker-schulen in Bern und Biel und der kantonalen Hufbeschlagsanstalt besass der Kanton Bern allerdings gar keine Anstalten für die Ausbildung von Handwerkern. Bei diesen Verhandlungen wurde neuerdings betont, dass Tausende von Fremden sich im Kanton und besonders in der Hauptstadt sich aufhalten, die sich bei ihrem Berufe gut befinden, weil sie ihn gelernt haben und fleissig ausüben. Dazu wollten sich aber die Berner nicht bequemen, vielmehr pfusche jeder dem andern ins Handwerk. Abgesehen von der für die einheimischen Gewerbe nachteiligen Konkurrenz seitens fremder Berufsleute werde dieselbe noch verschärft durch die Einfuhr fremder Produkte. Das Ausland habe alle Freiheit, unser Gebiet mit seinen Waren zu überschwemmen, während der schweizerische Export durch die lästigen Zollschranken gehemmt sei.

In bezug auf die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit Fremder betonte Regierungsrat Dr. Schneider, damaliger Direktor des Innern, die Anwendung des Grundsatzes der Reciprocität und empfahl folgende Massregeln: Niederlassungsfreiheit für ausländische Gewerbetreibende unter Vorbehalt des Gegenrechts, kräftige Handelspolitik in Verbindung mit andern Kantonen, Erlass einer Gewerbeordnung ohne Zunftzwang aber mit Regelung des Lehrlingswesens. Diese Grundsätze drangen bei der Beratung der Verfassung von 1846 nach einer eingehenden und sehr interessanten Debatte dann auch wirklich durch und erhielten in den Bestimmungen des Art. 79 folgende Fassung: „Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien

Landbaues, Handels und Gewerbes zu unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern. Schweizerbürger und Fremde können sich im Staatsgebiete niederlassen und Landbau, Handel und Gewerbe treiben, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden.“ Das infolgedessen vom Grossen Rate erlassene Gewerbegesetz vom 7. November 1849 brachte keine wesentlichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit, indem dasselbe fast durchwegs im Sinne weitgehendster Freiheit gehalten ist und namentlich die Klippe des Obligatoriums bezw. des ordnungsmässigen Zwanges sowohl hinsichtlich des Lehrlingswesens als auch des Innungswesens vorsichtig umging. Dieses Gesetz ist in der Hauptsache noch gegenwärtig in Kraft und der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit fand unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen — in Wirklichkeit aber im Sinne der Gewährung der durch die zu weit gehende Auffassung von der Freiheit in der Ausübung der Gewerbe entstandenen Willkür und Missbräuche — auch in der Bundesverfassung von 1874 (Art. 31) sowie in der neuen Staatsverfassung des Kantons Bern von 1893 (Art. 81) Aufnahme. Die behördlichen Organe mit Regierungsrat Dr. Schneider an der Spitze, welche die verfassungsmässige Grundlage und das Gewerbegesetz von 1849 selbst schufen, mochten vom besten Willen beseelt gewesen sein, in das Gewerbewesen Ordnung zu bringen, allein sie scheuten die Mittel zur wirksamen Durchführung und begnügten sich mit der Formulierung einer Anzahl unverbindlicher Vorschriften, die als schöne Wünsche unerfüllt auf dem Papier blieben. Ein solcher Wunsch enthielt z. B. auch die Vorschrift, wonach die Gewerbsleute sich zu besonderen Gewerbsvereinen (Genossenschaften) konstituieren konnten, um den Behörden sachverständige Gutachten abzugeben und die ihnen von den richterlichen Organen zugewiesenen Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu schlichten. Das erstere, nämlich die Bildung von Handels-, Industrie-, Gewerbe- und Arbeitervereinen brachte die neuere Zeitentwicklung von selbst mit sich und das zweite blieb überhaupt (bis zur fakultativen [gemeindeweisen] Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte durch Dekret von 1894) ein frommer Wunsch.

Man kann also sagen, dass das Gewerbegesetz von 1849 keine merkliche Aenderung resp. Besserung des Zustandes der Gewerbe bewirkte. Wirkliche Besserungen und Fortschritte in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, wo solche zu verzeichnen sind, dürften andern Umständen, namentlich den technischen Erfindungen resp. dem Dampf und der Elektrizität, den Maschinen und mechanischen Betriebskräften, den Verkehrsmitteln (Eisenbahnen, Post und Telegraph), der Vereinheitlichung von Mass und Gewicht, des Zollwesens, des Münzwesens und anderer Vorkehren im Bereich

der eidgenössischen Gesetzgebung, oder auch den vereinten Bestrebungen von Behörden und Vereinen zur Hebung der gewerblichen Berufsbildung, der Gewerbeförderung überhaupt, zugeschrieben werden. Diese Neuerungen und Massnahmen fielen in die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts; es kann daher dasselbe in bezug auf die gewerbliche und industrielle Entwicklung in zwei Perioden unterschieden werden. Die erste Hälfte des Jahrhunderts war die Zeit der Desorganisation und des Niedergangs der meisten Gewerbe, die zweite Hälfte dagegen die Periode des Aufraffens, der industriellen Entwicklung, der beruflichen Organisation, des wirtschaftlichen Aufschwungs im allgemeinen. Vergewärtigt man sich die Verhältnisse der ersten Hälfte, so lassen sich dieselben für die bedeutsamsten Gewerbe und Industrien wie folgt charakterisieren:

Die Lage des Gewerbestandes im Kanton Bern war nach Dr. Geisers Urteil eine sehr missliche; besonders ungünstig waren die Existenzbedingungen für den Kleinbetrieb und das Handwerk; auch die Industrie blieb zurück, während dieselbe in anderen Kantonen, besonders in der Ostschweiz, kräftig gedieh. Einen erfreulichen Aufschwung nahm höchstens die Uhrenindustrie im Jura, welche bereits 1820 im St. Immortal und in der Gegend der Freiberge ca. 1200 Arbeiter beschäftigte; in den 40er Jahren darauf betrug die Zahl der in der Uhrenindustrie des bernischen Juras tätigen Personen bereits ca. 6000. Ebenso nahm mit der Fremdenindustrie zugleich auch die Holzschnitzerei im Berner Oberland eine erfreuliche Entwicklung und beschäftigte bald gegen 1000 Personen. Dagegen ging die vormals als Hausindustrie so blühende Leinwandweberei im Emmental seit dem zweiten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts, trotz den Bemühungen der Obrigkeit zur Förderung der Flachskultur und zur Erhaltung der Industrie, sehr rasch zurück, was in diesem Landesteil für einen grossen Teil der Bevölkerung unsägliches Elend zur Folge hatte. Es bedarf keiner langen Prüfung, um zu erkennen, dass die Hauptursache dieser Krisis in der Konkurrenz der billigen Baumwolle, des Maschinengarns, womit England sofort nach Aufhebung der von Napoleon bereits 1806 verhängten Kontinentalsperre den Kontinent überschwemmte, dann auch in den ungünstigen Zollverhältnissen, welche den Export damals beinahe unmöglich machten, lagen. Nur den grössten Anstrengungen der Beteiligten, wie auch seitens der Staatsbehörden und gemeinnütziger Vereine, gelang es, diesen Erwerbszweig vor völligem Ruin zu bewahren.

Der Kommerzienrat, welcher bis 1831 in Tätigkeit blieb; suchte die in der Helvetik vernachlässigte Leinenschau wieder in Aufnahme zu bringen, zu welchem Behufe er bereits 1803 das Dekret samt Instruktion nebst Eidesformel für die Tuchmesser revidierte mit der Begründung, „den für unser Land so wichtigen Leinwandhandel zu begünstigen, die in- und ausländischen Käufer vor Betrug

zu sichern und die Fabrikation guter und unverdorbenen Ware zu befördern“. Gute Ware wurde wie früher mit „Bern“ markiert, schlechte als fehlerhaft bezeichnet. 1810 wurde auch die strenge Verordnung von 1758 gegen Veruntreuung und Betrügereien in der inländischen Fabrikation erneuert. Unter der Aufsicht des Kommerzienrates hatten die Oberamt männer, Gerichtsstatthalter und Vorgesetzten der Gemeinden die Vollziehung zu überwachen. Der Umsatz des ersten Dezenniums war nach den Mitteilungen des Sekretariats der kantonalen bernischen Handels- und Gewerkekammer\*) ziemlich normal; die folgende Kriegszeit brachte jedoch 1811/1812 einen Tiefstand, welcher sich 1818—1821 noch verschlimmerte. Dann kam noch eine Hebung, die aber wieder beständig fiel bis auf 7175 Stück im Jahre 1830. Ergänzend trat zu der Beaufsichtigung der Fabrikation und des Handels die dauernde Unterstützung des Anbaus der Rohstoffe durch Prämien, sowie durch Beschaffung des besten ausländischen Flachssamens. Der Kommerzienrat schätzte zu dieser Zeit die jährliche Einfuhr des rohen Flachses auf wenigstens 1000 Zentner.

Durch Erweiterung der inländischen Flachs- und Hanfkultur durfte man hoffen, die Konkurrenz der schlesischen und holländischen Waren, wie den Preisfall, der durch die zunehmenden Einfuhrbeschränkungen der Nachbarländer und vorzüglich durch die wachsende Vervollkommnung der Baumwollmanufakturen herbeigeführt wurde, aushalten zu können. Eigneten sich doch alle Teile unseres Landes sehr gut zu diesen Kulturen, selbst die höher gelegenen Bergtäler. Zudem hatte man wahrgenommen, dass der inländische Hanf z. B. vor dem Breisgauer Hanf den Vorzug grösserer Leichtigkeit hatte und eine Ware gab, die an Dauerhaftigkeit der niederländischen nicht nachstund und auf der Bleiche sogar weisser wurde, als diese. Ebenso lieferte der inländische Flachs eine in jeder Hinsicht treffliche Ware\*\*), namentlich zur Bildfabrikation. Trotz dieser günstigen Umstände wollte es mit diesen Kulturen nicht vorwärts gehen. Bessern Erfolg hatte der Kommerzienrat mit der Vervollkommnung der Fabrikation. Aber selbst Mitte der dreissiger Jahre hielt sich die Produktion noch auf ansehnlicher Höhe. Da brachen sich die englischen auf Maschinen gesponnenen Garne ihre Bahn. Die Einrichtung eigener Spinnereien kam zu spät; die Produktion sank um die Hälfte. Immerhin behaupteten mehrere Firmen von Ruf ihren würdigen Rang und eine neue Nähzwirnfabrik gedieh. Anfangs der vierziger Jahre brach alsdann die einheimische Flachskultur, die sich dank der Prämien bisher gehalten hatte, zusammen.

---

\*) Bericht Nr. 1 vom Jahre 1899.

\*\*) Vgl. übrigens auch die Staatsverwaltungsberichte (Abschnitte betreffend Handel, Industrie und Gewerbe) für die Jahre 1814/30, 1836/37, 1838, 1839 und 1840.

Nun wurde sowohl die Ausrichtung von Prämien als auch der Bezug von livländischem Flachssamen sistiert. Durch den Niedergang der Leinwandindustrie wurden weitere Volkskreise in den betreffenden Gegenden in Mitleidenschaft gezogen und ihres Verdienstes beraubt. Bereits im Jahre 1822 klagte ein Berichterstatter aus Trachselwald: „Ehemals eine Quelle von Wohlstand in unserer Gegend, nun aber durch den beschränkten Absatz, die niedrigen Preise des Fabrikats, sowie durch die früher durch diese Industrie unverhältnismässig beförderte Vermehrung der Bevölkerung ist sie eine Hauptquelle der Verarmung geworden.“ Ein Pfarrer schrieb mit etwelcher Uebertreibung um dieselbe Zeit folgendes: „Die Leinwandindustrie hat das Emmental zuerst reich und nachher siebenmal arm gemacht.“ Ein anderer Berichterstatter teilte mit, dass in dem Leinwandfabrikationsbezirk bei 12,500 Personen, die früher bis 30,000 Stück feinsten Leinwand bereiteten, verdienstlos geworden seien. (Diese Angabe erscheint freilich zu hoch.) Auch die übrigen Zweige der Textilindustrie und die mit derselben in Verbindung stehenden Gewerbe, wie Indiennesdruckerei, Färberei, Bleicherei etc. gingen allmählich zurück und litten unter der Geschäftsstockung.

In der Ostschweiz ging die Leinwandindustrie ebenfalls dem Ruin entgegen; Dr. Wartmann sagt darüber folgendes: „Gänzlich in Abgang gekommen ist durch die Ungunst dieser (d. h. der ersten) Jahrzehnte die einst so bedeutende Leinwandindustrie der Ostschweiz, während sich von der bernischen Leinwandweberei nur das Hauptquartier Burgdorf noch einen ansehnlichen Rest erhalten hat, der aber doch nicht mehr auf den Namen einer Grossindustrie Anspruch machen darf.\*) In seiner ausgezeichneten historisch-technischen Abhandlung über Handel und Industrie im XIX. Jahrhundert\*\*) beschreibt Dr. Wartmann die nachteiligen zoll- und handelspolitischen Ereignisse, sowie das allmähliche Aufblühen der einzelnen Industrien, insbesondere in der Ostschweiz; er weist darauf hin, wie sich dieselben trotz aller Schwierigkeiten erhalten und zu

\*) Burgdorf war freilich nicht das Hauptquartier der Leinwandindustrie, sondern vielmehr Eriswil im Amtsbezirk Trachselwald. Nach der kantonalen Gewerbezahlung vom Jahre 1889 beschäftigte die Leinwandindustrie im Kanton Bern nur noch rund 1500 Arbeiter, die sich wie folgt verteilten:

Amtsbezirk Trachselwald	1068	Gemeinde Eriswil	636
» Aarwangen	159	» Sumiswald	395
» Burgdorf	120	» Huttwil	37
» Konolfingen	112		
» Bern	42		
			Total 1068
Zusammen	1501		(Amtsbezirk Trachselwald.)

Im ganzen mochten damals etwa 500 Webstühle im Betrieb gewesen sein, wovon 330 auf das Amt Trachselwald fallen.

\*\*) Die Schweiz im XIX. Jahrhundert, Band 3.

Grossindustrien entwickelt hatten, wie durch die rastlose Umgestaltung und Vervollkommnung der Arbeitsmaschinen, die Produktion der Textilindustrie, wo sie sich entwickelt hatte, in ausserordentlicher Weise steigern musste. Die Leistungsfähigkeit derselben wurde schon durch den im Jahre 1824 in Zürich eingeführten Jacquardstuhl und dann auch durch die Einführung und vielfachen Verbesserungen an mechanischen Webstühlen und Spinnereimaschinen überhaupt bedeutend erhöht. Wie schon weiter oben erörtert wurde, befanden sich in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts nicht nur die Textilbranchen, speziell die Leinwandindustrie, sondern auch das Handwerk und die meisten Gewerbe im Kanton Bern in ziemlich schlimmer Lage; nur drei besondere Industriezweige, nämlich die Uhrenindustrie, der Fremdenverkehr und die Holzschnitzerei hatten sich zu entwickeln begonnen. Die Uhrenindustrie entwickelte sich bereits in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts in Genf und dehnte sich nach und nach über den ganzen Jura bis nach Solothurn und Baselland aus; im Berner Jura, d. h. im St. Immortal, in der Gegend von Tramelan und den Freibergen soll dieselbe schon im Jahre 1820 ungefähr 1200 Arbeiter beschäftigt haben. Die Gasthofindustrie, welche ihr ursprüngliches Hauptzentrum in Interlaken hat, nahm mit der Bekanntmachung der Naturschönheiten durch anziehende Schilderungen fremder Reisender sowie durch die Fürsorge für allerlei Bequemlichkeiten immer mehr zu, sei es, dass die einen des reinen Naturgenusses und des Bergsports, die andern aus gesundheitlichen Gründen Erholung und Genesung in den Bergen suchten. Der eigentliche Fremden- oder Touristenstrom entwickelte sich zwar erst mit den modernen Verkehrsmitteln in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

Die Holzschnitzerei-Industrie wurde zu Ende der 20er Jahre in Brienz gegründet. Ein Hirt namens Chr. Fischer von Brienz, der bei den Giessbachfällen seine Ziegen hütete, fing an, kleine Gegenstände, wie Pfeifchen, Serviettenringe, Salatbestecke u. a. m. zu schnitzen und zu drehen, um dieselben den Besuchern der Giessbachfälle als Erinnerung an dieselben zu verkaufen. Seine Söhne und andere junge Leute folgten seinem Beispiele und so entwickelte sich in Brienz und dessen Umgebung eine kleine Industrie, welche für eine Anzahl Männer während ihrer freien Stunden und besonders an den langen Wintertagen Beschäftigung bot. Mit der zunehmenden Fremdenindustrie entwickelte sich auch die Holzschnitzerei immer mehr, indem sie sich über die verschiedenen Täler des Oberlandes ausbreitete und künstlerische Formen annahm. Nach dem bernischen Staatsverwaltungsbericht vom Jahre 1843 betrug der jährliche Gewinn dieses Gewerbszweiges für die Ortschaft Brienz damals allein bei 50,000 Fr. neuer Währung.

Ausser den hievor besprochenen drei Industriezweigen sind noch drei andere zu nennen, welche zum Teil bereits in der ersten

Hälfte des XIX. Jahrhunderts ebenfalls im Oberland bestunden, nämlich die Heimberger Töpferei bei Thun, die Zündholzfabrikation in Frutigen und die Spitzenklöppelei; doch auch diese haben alle drei mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Tonwarenfabrikation ist jedenfalls eine der ältesten Industrien; früher wurde dieselbe im Simmental und auch im Emmental betrieben, besonders war sie berühmt in Langnau und Umgebung. Heute ist die Töpferei noch für die Gegend von Thun und den Heimberg von nicht geringer Bedeutung, indessen übt auch hier die fremde Konkurrenz ihre lähmenden Wirkungen aus.

Die Zündholzfabrikation wurde als Ersatz der in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts im Frutigland eingegangenen Tuchfabrikation eingeführt, bildete aber von jeher eine Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter, so dass gegen die sogenannte Phosphornekrose gesetzliche Massnahmen nötig wurden, die mit dem Verbot der Verwendung von gelbem Phosphor durch das Bundesgesetz vom 2. November 1898 ihren Abschluss fanden. Die Spitzenklöppelei hat niemals grosse Bedeutung gehabt, ist aber von der weiblichen Gebirgsbevölkerung speziell im Berner Oberland als Nebenerwerb betrieben worden; seitdem sie ihren lokalen Absatz infolge veränderter Kleidertracht und damit an allgemeiner Bedeutung verloren hat, erhält sie sich sozusagen nur noch als Luxusgewerbe für den Fremdenverkehr. Die Versuche zur Einführung einiger anderer Industriezweige, wie z. B. der Seidenweberei und der Strohflechtereie als Nebenerwerbszweige in Gebirgsgegenden blieben zum Teil ohne namhaften Erfolg. In der Seidenweberei mögen vielleicht einige Hundert Personen (auf Hasleberg, in Grindelwald und Lauterbrunnen, sowie im Frutigtal) einen bescheidenen häuslichen Nebenverdienst gefunden haben; allein als eigentliche Industrie fällt diese Beschäftigung kaum in Betracht.\*) Ueberhaupt hielt es sehr schwer, neue Industriezweige im Kanton Bern einzuführen, obschon es an wiederholten ernstlichen Versuchen und diesbezüglichen Bestrebungen von Behörden, gemeinnützigen Vereinigungen und Privaten nicht gefehlt hat. Ebenso hatte sich wenigstens in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts ausser der Uhrenmacherei noch kein Gewerbszweig zu einer bedeutenden, ausgedehnten Grossindustrie zu entwickeln begonnen, obwohl der Uebergang zum Grossbetrieb mit Benützung der maschinellen Erfindungen der Neuzeit in einzelnen Zweigen der

---

\*) Nach der Berufsstatistik von 1888 belief sich die Zahl der in der Seidenindustrie tätigen Personen im Kanton Bern auf 2239, wovon 1854 mit Seidenweberei beschäftigt waren. Davon entfielen auf den Amtsbezirk Oberhasle 257 und Interlaken (Grindelwald und Lauterbrunnen) 87. In der Gewerbestatistik von 1889, welche die Alleinbetriebe, sowie diejenigen mit nur einem Arbeiter nicht erfasste, figurirt im ganzen Gebiet von Oberhasle und Interlaken einzig die Gemeinde Innertkirchen mit 20 Personen.

Textilindustrie, wie z. B. der Wirkerei oder Trikotweberei in Baumwolle, Seide und Wolle, sich gegen die Mitte des Jahrhunderts ebenfalls anbahnte.

Wenn wir nach den Ursachen dieser Erscheinung forschen, so finden wir die Erklärung dafür in der bereits früher betonten Vorliebe eines grossen Teils der bernischen Bevölkerung für den Landbau und die damit zusammenhängenden Gewerbe, ja sogar in einer der Naturanlage und dem Charakter der Berner entsprechende Abneigung gegen die Fabrikarbeit und die Grossindustrie — eine Abneigung, welcher im Laufe des XIX. Jahrhunderts in Berichten von Behörden und Privaten, in Wort und Schrift nicht nur wiederholt Ausdruck gegeben wurde, sondern die sich aus moralischen, sanitarischen und wirtschaftlichen Gründen geradezu oft in Verurteilung des Fabrikbetriebes zuspitzte; die unbewusste Abneigung des Volkes gegen denselben wurde durch die bewusste Ueberzeugung eines grossen Teils der Gebildeten unterstützt. Dazu kam noch der Umstand, dass die vermöglichen Berner ihre Kapitalien vorzugsweise in grundpfändliche Titel, Gültbriefen oder in ausländischen Wertpapiere anlegten, ja dass schon die ehemaligen Patrizier diese Maxime befolgten und sich selten an industriellen Unternehmungen zu beteiligen pflegten.\*) Es ist daher nicht zu verwundern, dass der moderne Grossbetrieb samt der kapitalistischen Produktionsweise im Kanton Bern nicht so leicht Eingang fand, als anderswo. Immerhin nahmen verschiedene Gewerbszweige, Handels- und Industrieunternehmungen in einzelnen Gegenden und Ortschaften, so die Tuchfabrikation und Buntweberei in Langnau, Bern, Belp, Burgdorf, Langenthal, Kirchberg etc. einen erfreulichen Aufschwung, so dass sich der Wohlstand in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts rasch mehrte; Langnau und Langenthal waren die Hauptplätze des Leinwand- und Käsehandels; auch in Burgdorf entstanden bedeutende Handelshäuser und Fabriken (Textilindustrie), ganz besonders stark aber entwickelte sich in industrieller Beziehung die Stadt Biel als Centrum der Uhrenindustrie; ebenso blieb die Hauptstadt Bern nicht zurück, sondern behauptete in mehreren Industrien oder Gewerbszweigen (Textilindustrie, Bekleidung, Baugewerbe, Maschinen- und Werkzeugfabrikation, typographische Gewerbe etc.) den Vorrang.\*\*)

Diese fortschrittliche Entwicklung von Handel, Industrie und Gewerbe wurde ausserordentlich begünstigt durch die technischen Erfindungen und Hilfsmittel, in der Schweiz und im Kanton Bern speziell durch die Erstellung von Eisenbahnen und Telegraphen

\*) Dr. Geiser, Geschichte des Armenwesens. S. 346.

\*\*\*) Vergleiche Lieferung 1. Jahrgang 1890 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, enthaltend die Ergebnisse der kantonalen Gewerbestatistik vom November 1889 für die Städte Bern, Biel und Burgdorf.



und die auf die Bundesverfassung von 1848 sich stützenden Massnahmen, wie die Vereinheitlichung des Münzwesens, des Post- und Zollwesens als Sache des Bundes u. s. w. Die intensivste Entwicklung im Kanton Bern machte sich um die Mitte der 70er Jahre geltend; es war dies die bekannte Aufschwungs- und Gründerperiode, auf welche zu Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre ein Rückschlag mit einer wirtschaftlichen Krisis erfolgte, von welcher sich Handel, Industrie und Gewerbe nur langsam wieder erholten. In der letzten Zeit brachte die vermehrte Ausnutzung der unerschöpflichen Wasserkräfte und die Verwendung der Elektrizität in Industrie und Gewerbe wieder neuen Impuls in die wirtschaftliche Entwicklung. Einen schweren Stand hat indes immer noch das Handwerk oder Kleingewerbe; dasselbe kämpft fortwährend um seine Existenz gegen die erdrückende Konkurrenz der Grossindustrie und der Warenhäuser, resp. der Kapitalmacht, gegen die Konkurrenz des Auslandes mit seinen billigeren Rohstoffen, niedrigeren Arbeitslöhnen und günstigeren Zollverhältnissen, sowie gegen die unlautere Konkurrenz und die Puscherei im Inland selbst und sodann endlich auch gegen die Haltung der organisierten Arbeiterschaft. Unter dem Regime der absoluten Gewerbefreiheit konnte bislang nichts anderes geschehen, als den in seiner Existenz bedrohten Gewerbestand durch Hebung der Berufsbildung, sowie durch freiwillige Organisation in seinen Interessen möglichst zu fördern. Diese Massnahmen und Bestrebungen sollen noch den Gegenstand einer besonderen Betrachtung bilden. Es mag zunächst von Interesse sein, die Entwicklung von Industrie, Handel und Gewerbe in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts an Hand der Statistik zu untersuchen und vergleichsweise mit dem heutigen Stande zu beurteilen. Ein zahlenmässiger Vergleich mit den bezüglichen Verhältnissen in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts oder früherer Zeiten ist leider mangels statistischer Nachweise unmöglich.

Gegen Ende des Jahres 1842 hatte die eidgenössische Tagsatzung freilich eine weitläufige Untersuchung über den Handel und Gewerbsfleiss, sowie über die Erzeugnisse des Bodens veranstaltet und es scheinen sich auch die meisten Kantonsregierungen viel Mühe gegeben zu haben, die vielen Fragen (es sollen über 200 gewesen sein) zu beantworten und die Ergebnisse tabellarisch darzustellen; allein sie wurden nicht in der gewünschten Weise bearbeitet und auch nicht veröffentlicht, sondern einfach der damals von der Tagsatzung zur Vorberatung der Handels- und Zollfragen niedergesetzten Expertenkommission vorgelegt, welche die für sie nötig gewesenen Aufschlüsse so weit es anging, daraus schöpfte und in ihrem aus dem Jahr 1844 datierenden Bericht nur allgemein darauf Bezug nahm. Man besass übrigens damals in der Schweiz noch keine statistischen Bureaux und wusste deshalb wohl mit den umfangreichen Materialien und Resultaten derartiger Erhebungen, besonders wenn

dieselben unvollständig oder mangelhaft ausfielen, nicht viel anzufangen. Auch die Angaben Franscinis über Industrie und Gewerbe sind als vereinzelt summarische Daten so dürftig, dass sie zu einem rückwärtigen Vergleiche ebenfalls nicht dienen können.

Wir sind daher auf die auf Grund der eidgenössischen Volkszählungen von 1860, 1870, 1880 und 1888 erstellten Berufsstatistiken, auf die kantonale Gewerbestatistik von 1889, sowie die schweizerische Fabrikstatistik von 1882, 1888, 1895 und 1901 angewiesen. Das vollständigste Vergleichsmaterial würde die Berufsstatistik bieten, wenn der Vergleich nicht jeweilen durch ungleiche Bearbeitung, Rubrizierung und Gruppierung der Berufsangaben gestört worden wäre; für die Zeitpunkte der Volkszählungen pro 1860, 1870, 1880 und 1888 sind dieselben wenigstens im Ganzen, d. h. mit Bezug auf die Verteilung der Bevölkerung auf die Hauptberufsgruppen vergleichbar; hinsichtlich der Zuteilung der Berufstätigen zu den einzelnen Berufsarten dagegen mögen verschiedene Unzukömmlichkeiten und Zweifel obwalten, besonders auch weil die Zahl der Personen, die keinem Berufe angehören, keine solche ausüben, oder auch die unbestimmbaren Fälle das Resultat stets alterieren. Die Gesamtzahl dieser „unbestimmbaren“ Berufskategorie belief sich z. B. pro 1888 für den Kanton Bern allein — abgesehen von den Dienstboten — auf 47,178 Personen oder 8,79 Prozent der Gesamtbevölkerung, während dieselbe sich bei den frühern Volkszählungen zum Teil wesentlich niedriger stellte. Die Berufstätigen in Industrie und Gewerbe, sowie im Handel, verhalten sich von 1860 bis 1888 absolut und relativ zu der Gesamtbevölkerung, sowie zu den Berufstätigen überhaupt, wie folgt:

	1860	1870	1880	1888
Gesamtbevölkerung	467,141	506,465	532,164	536,679
Berufstätige im ganzen	174,672	197,664	220,059	(200,000)
„ in %	37,4	39,0	41,3	37,3
„ in Industrie u. Gewerbe	67,931	76,918	85,030	78,567
„ in %	14,5	15,2	16,0	14,6
„ i. Handel, Bankwesen und Gastwirtschaft	7,797	10,901	14,521	13,275
„ in %	1,67	2,15	2,73	2,47

Hieraus geht hervor, dass sowohl die in Industrie und Gewerbe, als auch die im Handel tätigen Personen, wie die Berufstätigen überhaupt, absolut und relativ, d. h. im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von 1860—1880, ziemlich gleichmässig und konstant zugenommen haben und es ist als sicher anzunehmen, dass dies auch in den zwei letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts der Fall gewesen sei, obschon die berufsstatistischen Angaben pro 1888 das Gegenteil zu sagen scheinen (die Berufsstatistik pro 1900 steht zur Zeit noch aus); allerdings mögen die Folgen der wirtschaftlichen Krisis in den 80er Jahren die Zunahme in der Periode von 1880

bis 1888 gehemmt haben, aber wahrscheinlich doch nicht so, dass eine so bedeutende Abnahme die Folge gewesen wäre, denn die Gesamtbevölkerung nahm auch in dieser Periode, wenn auch in geringem Masse, nämlich um 6268 Personen oder 0,15 Prozent per Jahr zu und die landwirtschaftliche Bevölkerung ist ja schon seit Jahrzehnten absolut und relativ in starkem Rückgang begriffen, folglich musste sich in den industriellen und gewerblichen Berufsarten, wie auch im Handel im ganzen eine Zunahme und nicht eine Abnahme ergeben; beim Handel ist dieselbe relativ am grössten. Die einzelnen Industrie- und Gewerbsgruppen weisen von 1860 an ebenfalls alle eine entsprechende gleichmässige Zunahme auf.

Eine bemerkenswerte Erscheinung ist unter anderem die, dass der Kanton Bern nach der Volkszählung von 1888 von allen Kantonen verhältnismässig die geringste Zahl von Berufstätigen, nämlich nur 37,6 Prozent besitzt; allerdings ist diese Zahl aus dem weiter oben angeführten Umstand zu niedrig angegeben. Aber schon vor 20 Jahren sah sich der Verfasser veranlasst, in einer Untersuchung\*) der berufsstatistischen Nachweise von 1880 auf diese Erscheinung hinzuweisen, indem damals der Kanton Bern ausser Nidwalden ebenfalls am wenigsten Erwerbende aufzuweisen hatte. Die Ursachen dieser Erscheinung sind heute noch dieselben, wie damals, und lassen sich in Kürze wie folgt wiederholen. Nach den Altersverhältnissen zu schliessen, sind die im mittlern oder produktiven Alter stehenden Personen im Kanton Bern von allen Kantonen, ausser Uri, am schwächsten (nur mit 55,6 Prozent) besetzt, während das Kindesalter unter allen Kantonen verhältnismässig am stärksten besetzt ist; dann hat der Kanton Bern eine konstant zunehmende, starke Auswanderung in andere Kantone und in's Ausland aufzuweisen. Nach den letzten Volkszählungen befanden sich Berner in andern Kantonen:

1870:	73,444	=	14,5 %	} der bernischen Gesamt-Bevölkerung: (also ohne Schweizer und Ausländer).
1880:	94,521	=	16,4 „	
1888:	112,209	=	18,9 „	
1900:	151,254	=	22,8 „	

Dass der zahlreiche Wegzug bernischer Angehöriger im erwerbsfähigen Alter nationalökonomische Nachteile mit sich bringt, sofern nicht ein namhafter Teil des auswärtigen Verdienstes zurückfliesst, dürfte kaum bestritten werden und es ist dieser Wegzug oder Wandertrieb um so auffallender, als bekanntlich von jeher viele auswärtige Berufsleute, besonders auch Ausländer im Kanton Bern ihre Existenz und ihr Auskommen fanden, worauf bereits an andern Orten hingewiesen wurde, so dass man also im allgemeinen

\*) Vergleichende Statistik der Volkszählungsergebnisse betreffend den Kanton Bern vom 1. Dezember 1880 (Lieferung II, Jahrgang 1885 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus).

nicht sagen könnte, es fehle an Erwerbsgelegenheit, Allerdings kann es örtliche Ausnahmen geben, wie z. B. das Emmental, welcher Landesteil dem starken, natürlichen Bevölkerungszuwachs nicht genügend Existenz und Unterhaltsmittel zu bieten vermochte und deshalb schon seit Jahrhunderten ein Teil der Bürger sich immer wieder gezwungen sah, ihr Auskommen anderswo zu suchen; jedoch pflegten sich die Emmentaler, laut den heimatstatistischen Nachweisen, verhältnismässig mehr in andern Gegenden des Kantons, als in andern Kantonen oder im Ausland niederzulassen; ebenso sind Ausnahmen je nach der Zeitlage und den wirtschaftlichen Verhältnissen, z. B. bei Krisen, nicht ausgeschlossen. Zu einem gewissen Teil lässt sich der Wegzug auch dadurch erklären, dass der alte oder deutsche Kanton Bern an der Sprachgrenze liegt und verhältnismässig am meisten junge Leute sich zur Erlernung der französischen Sprache jeweilen vorzugsweise in den Kantonen Neuenburg und Waadt für kürzere oder längere Zeit aufhalten.

Der Nachweis nun, wie sich die Erwerbstätigkeit im einzelnen, d. h. nach den verschiedenen Gewerben und Berufsarten in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts entwickelt hat, sollte an Hand der eigenössischen Berufsstatistiken ebenfalls beurteilt werden können; indessen sind die bezüglichlichen Ergebnisse, wie gesagt, nicht so absolut zuverlässig und gleichartig, dass sie einen ganz sichern Massstab dafür darbieten, besonders gilt dies für das Jahr 1888. Dazu kommt noch der Umstand, dass die berufsstatistischen Ergebnisse der Volkszählung von 1900 noch nicht bekannt sind, sodass der Vergleich bis Ende des Jahrhunderts ohnehin nicht möglich ist. Immerhin lässt sich, soweit die Spezifizierung der Angaben es zulässt, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erkennen, wie sich die verschiedenen Berufsarten innerhalb der Zählperioden von 1870—1880—1888 verändert und gestaltet haben. In der Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs von 1870—1880 hatten folgende Berufsarten eine bedeutende numerische Zunahme erfahren: Die Bäcker um 451 = 25,4 Prozent, die Metzger und Wurster um 350 = 32,1 Proz., die Bierbrauer um 146 = 61,3 Proz., die Branntweinbrenner um 116 = 40,3 Proz., die Tabak- und Cigarrenfabrikanten um 101 = 17,5 Proz., die Schneiderei und Weissnäherei um 840 = 8,4 Proz., die Schuhmacher um 192 = 3,7 Proz., die Wirkerei und Strickerei um 180 = 24,1 Proz., die Bijouterie, Gold- und Silberarbeiter um 46 = 59,7 Proz., die Barbieri und Haararbeiter um 83 = 51,5 Proz., die Wäscherei, Glättereie und Kleiderreinigung um 759 = 55 Proz., die Baumeister und Architekten um 130 = 110 Proz., die Kalk- und Ziegelbrenner um 43 = 8,6 Proz., die Maurer und Gypser um 452 = 21,8 Proz., die Dachdecker und Schindelmacher um 157 = 14,5 Proz., die Kaminfeger um 37 = 29,8 Proz., die Holzsägereie und -Spalterei um 176 = 31,4 Proz., die Parkettleger um 134 = 837 Proz., die Schreiner und Glaser um 438 = 13,9 Proz.,

die Spengler und Lampisten um  $84 = 18$  Proz., die Hafnerei und Ofenfabrikation um  $166 = 29,4$  Proz., die Flach- und Dekorationsmaler um  $121 = 4,6$  Proz., die Sattler und Tapezierer um  $270 = 29,6$  Proz., die Musikinstrumentenmacher um  $17 = 31,5$  Proz., die Textilindustrie im engern Sinne um  $608 = 7,8$  Proz., die Stoff-Färberei und Druckerei um  $69 = 37,5$  Proz., die Herstellung von Papierstoff und Papier um  $303 = 497$  Proz., die Gasfabrikation um  $92 = 317$  Proz., die Zündwarenfabrikation um  $482 = 116$  Proz., die Hammer-, Huf- und Zeugschmiederei um  $99 = 5,4$  Proz., die Büchsenmacher und Waffenschmiede um  $60 = 26,9$  Proz., die Feilenhauer, Schleifer und Sägenfeiler um  $39 = 41,5$  Proz., die Wagenfabrikation um  $100 = 7$  Proz., verschiedene Metallverarbeitung, inklusive Giesserei, um  $154 = 14,2$  Proz., die Uhrenmacherei um  $4214 = 30,8$  Proz., die Buchdruckerei um  $244 = 85,6$  Proz., die Buchbinderei um  $129 = 48$  Proz., der eigentliche Handel um  $1542 = 20,6$  Proz., das Wirtschaftswesen um  $2007 = 60,2$  Proz., die Kostgeber und Wohnungsvermieter um  $79 = 87,8$  Proz., der Strassen-, Brücken- und Wasserbau um  $388 = 47,7$  Proz., das Eisenbahnwesen um  $1337 = 239,6$  Proz., das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen um  $569 = 104$  Proz.; abgenommen hatten dagegen: die Müller um  $429 = 21$  Proz., die Hutmacher um  $75 = 24,4$  Proz., die Stroh- und Rosshaarflechteri um  $100 = 45,2$  Proz., die Drechsler um  $94 = 16,9$  Proz., die Küfer und Kübler um  $190 = 14,7$  Proz., die Bleicherei und Appretierung um  $109 = 51,4$  Proz., die Stickerei um  $35 = 24,3$  Proz., die Gerberei und Lohstampferei um  $59 = 13,6$  Proz., die Herstellung von Draht, Nägeln und Ketten um  $77 = 21$  Proz., die Messerschmiede etc. um  $22 = 9,2$  Proz., die Sieb-, Leisten- und Rechenmacher um  $45 = 11,4$  Proz., endlich die privaten Verkehrsgewerbe um  $223 = 16,7$  Prozent.

In der Periode der wirtschaftlichen Depression von 1880 bis 1888 hätten fast sämtliche Berufsarten einen erheblichen Rückgang zu verzeichnen, wenn die berufsstatistischen Angaben pro 1888 auf Richtigkeit beruhen; bei der ersten Kategorie, nämlich der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln betrug derselbe  $1160$  Berufstätige =  $16,3$  Prozent, nur einzelne Zweige der Genussmittel-fabrikation wiesen eine kleine Zunahme auf. Bei der Kategorie „Kleidung und Putz“ betrug die Abnahme im ganzen  $2977 = 14,2$  Proz., während einige Berufszweige numerische Vermehrungen aufweisen, so die Schneiderei  $199 = 3,2$  Proz., die Wirkerei und Strickerei  $231 = 24,9$  Proz., die Barbieri und Haararbeiter um  $29 = 11,9$  Proz. Bei den Baugewerben stellte sich eine Verminderung von  $3213 = 15$  Prozent heraus, während folgende Berufsarten eine Zunahme hatten: die Schreiner und Glaser von  $733 = 20,4$  Prozent, die Holzsäger und Spalter von  $222 = 30,2$  Proz., die Brunnen- und Wasserleitungsunternehmer und Arbeiter  $25 = 13,6$  Proz. und die Baumeister und Architekten  $26 = 10,5$  Prozent. Von der Textilindustrie zeigte einzig die Baumwollspinnerei, -Zwirnerei und Weberei eine Zu-

zunahme von 132 = 11,2 Prozent, von den chemischen Gewerben die Zündwarenfabrikation etc, eine solche von 179 = 19,9 Prozent und die Gasfabrikation 25 = 20,7 Proz. Von der Maschinen- und Werkzeugfabrikation, sowie der Metallbearbeitung hatten die Uhrenindustrie eine Zunahme von 1254 = 7 Proz. und die Wagenfabrikation eine solche von 157 = 10,3 Prozent, die typographischen Gewerbe hatten auch in diesem Zeitraum eine Zunahme von 98 = 8,6 Proz. und der Verkehr im ganzen eine solche von 994 = 18,7 Prozent zu verzeichnen, während der Handel und das Wirtschaftsgewerbe um 719 bzw. 632 = 8 Proz. bzw. 11,9 Proz. zurückgegangen waren; nur die Kostgeber und Wohnungsvermieter hatten neuerdings eine Zunahme von 97 = 57,4 Prozent zu verzeichnen.

Ueber die jeweilige Geschäftslage, sowie die Beziehungen von Handel, Industrie und Gewerbe zur wirtschaftlichen Gestaltung und Entwicklung im allgemeinen, geben die ausführlichen Jahres- und Fachberichte der wirtschaftlichen Interessenverbände, insbesondere des schweizerischen Gewerbevereins, des schweizerischen Handels- und Industrievereins und der bernischen Handels- und Gewerkekammer reichhaltige Aufschlüsse; ausserdem enthalten die jährlichen Staatsverwaltungsberichte, sowie die ehemaligen statistischen Jahrbücher für den Kanton Bern, vielfache, orientierende Mitteilungen über die industriellen und gewerblichen Verhältnisse des Kantons. Weitergehende Aufschlüsse in Bezug auf die Ausdehnung und Leistungsfähigkeit der bedeutendern Gewerbebetriebe bieten die Ergebnisse der im November 1889 im Kanton Bern aufgenommenen gewerblichen Betriebsstatistik, welche, vom Handel abgesehen, alle Gewerbebetriebe mit zwei oder mehr Arbeitern und alle Gewerbe mit Motoren, auch solche, welche explodierbare Stoffe erzeugen, (in diesen Fällen ohne Begrenzung der Arbeiterzahl) umfasste; ein zeitlicher Vergleich ist jedoch ausgeschlossen und es ist auch der Wert dieser Aufnahme, welche zu besondern administrativen Zwecken diente, des beschränkten Umfangs wegen kein grosser; sie stellt sich inhaltlich d. h. ihrer Ausdehnung nach zwischen die eidg. Berufsstatistik und die eidg. Fabrikstatistik.

Gezählt wurden im ganzen 5364 Betriebe mit 6214 Geschäftsinhabern und -Leitern, 44,477 Arbeiter (ohne die in der Hausindustrie tätigen Personen), 1440 verwendete Motoren (inklusive Wasserkraft) mit 14,540 Pferdekraften, 12,667 Arbeitsmaschinen zum Handbetrieb; indessen sind sowohl die Motoren, als auch die Maschinen sehr unvollständig angegeben worden; denn nach der Fabrikstatistik betrug die Zahl der vorhandenen Betriebskräfte sämtlicher Motoren pro 1888: 7224,5 und pro 1901: 41,159 (HP) und doch bezieht sich die Fabrikstatistik nur auf die dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissements, d. h. höchstens auf solche Geschäfte, welche durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, sofern sie mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren be-

schäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter darbieten; diese Bestimmung ist im Bundesratsbeschluss vom 3. Juni 1891 enthalten, während das eidgenössische Fabrikgesetz vom Jahr 1877 datiert; in letzterem waren die Motive für die Unterstellung unter das Gesetz nicht näher präzisiert, dagegen waren dieselben durch seitherige Erlasse erweitert und somit der Bereich des Gesetzes ausgedehnt worden.

Die einzelnen Industrie- und Gewerbszweige figurieren in der bernischen kantonalen Gewerbestatistik von 1889 wie folgt: (Hauptergebnisse mit Rangordnung nach der Personenzahl.)

Gewerbszweig	Anzahl Betriebe	Beschäftigte Personen		Verwendete Motoren	
		Inhaber und Geschäftsleiter	Arbeiter	Anzahl	Pferdekkräfte
Fabrikation von Uhren und Uhrenbestandteilen . . .	945	1,129	10,514	113	1,003 <sub>,5</sub>
Bauunternehmungen . . .	112	143	2,392	7	99
Weberei . . . . .	16	37	2,031	9	433
Seidenstoffweberei u. Floretspinnerei . . . . .	9	18	1,904	8	723
Eisenbahnbau . . . . .	5	13	1,255	2	254 <sub>,5</sub>
Leinwandfabrikation . . .	15	24	1,241	2	3
Wollen- u. Baumwollspinnerei, Zwirnerei und Weberei .	23	65	1,193	19	1,263
Mechanische Strickereien .	9	15	867	1	5
Zimmerleute . . . . .	165	169	866	2	23
Steinmetzen, Marmoristen, Maurer und Zementer . .	155	162	862	1	3
Ziegelbrennerei . . . . .	60	72	853	26	450
Kriegsausrüstung . . . . .	4	19	795	2	110
Sägerei . . . . .	313	319	784	313	1,971 <sub>,5</sub>
Bau- und Möbelschreinerei .	216	224	781	23	86
Schuhmacherei . . . . .	196	201	732	5	20 <sub>,5</sub>
Tabak- u. Zigarrenfabrikation	27	34	722	9	36 <sub>,5</sub>
Müllereien . . . . .	368	381	673	371	2,511
Buchdruckereien . . . . .	51	78	629	26	78
Molkereien und Käsereien .	200	203	482	30	77
Maschinenfabrikation . . .	8	27	461	9	119
Huf- und Zeugschmiede . .	174	182	439	10	60
Graveurs und Guillocheurs .	57	64	418	1	3
Schneiderei . . . . .	149	163	405	—	—
Wasser-, Gas- und Heiz-Einrichtung . . . . .	25	46	375	5	165
Blousenfabrikation . . . . .	5	14	364	—	—

Gewerbszweig	Anzahl Be- triebe	Beschäftigte Personen		Verwendete Motoren	
		Inhaber und Ge- schäfts- leiter	Arbeiter	Anzahl	Pferde- kräfte
Unterhalt von Strassen, An- lagen und Kloaken . . .	13	26	355	—	—
Gipser und Maler . . . . .	77	88	336	2	2,5
Mechanische Werkstätten und Mechaniker . . . . .	45	51	313	34	133,5
Bäckerei . . . . .	131	133	310	2	4
Zündholzfabrikation . . . . .	14	15	310	4	63
Metzger und Wurster . . . . .	111	116	299	4	11
Damenschneiderei . . . . .	81	90	299	—	—
Bierbrauereien . . . . .	37	55	296	26	181
Schlosserei . . . . .	81	82	294	8	25
Fuhr- und Droschkenhalterei, Pferdebahn . . . . .	64	69	279	1	22
Lokomotiv- und Waggon- reparaturwerkstätten . . .	4	19	276	1	25
Hafnerei . . . . .	84	84	275	3	5
Papier- u. Kartonfabrikation	6	12	266	5	274
Holzschnitzerei . . . . .	31	34	248	6	34
Wäscherei und Glättereier . .	69	75	246	2	6
Steinbohrer und Diamant- schleifer . . . . .	10	10	237	7	50
Schwellenbauten . . . . .	9	13	231	—	—
Flachs- und Pferdehaar- spinnerei . . . . .	2	3	230	2	68
Zementfabrikation . . . . .	11	15	207	4	178
Sattlerei . . . . .	58	59	193	—	—
Eisengiesserei . . . . .	7	8	190	6	53
Weissnäherei . . . . .	39	44	177	1	0,5
Holzstofffabriken . . . . .	4	9	174	4	1,240
Dachdeckerei und Schindel- fabrikation . . . . .	52	52	161	1	—
Mechanische Stickerei . . . . .	3	10	159	—	—
Waffenfabrikation . . . . .	1	15	153	1	10
Buchbinderei . . . . .	25	26	148	—	—
Drahtzug-Stiften und Ketten- fabrikation . . . . .	2	15	148	3	215
Spenglerei . . . . .	48	51	145	—	—
Eisen- und Erzbergwerke . . .	2	2	144	2	27
Schieferausbeutung . . . . .	12	12	142	—	—
Wagnerei u. Wagenfabrikation	55	54	130	2	5



Gewerbszweig	Anzahl Be- triebe	Beschäftigte Personen		Verwendete Motoren	
		Inhaber und Ge- schäfts- leiter	Arbeiter	Anzahl	Pferde- kräfte
Färberei und Druckerei . . .	13	18	130	8	46,5
Gärtnerei . . . . .	45	45	130	—	—
Zucker- u. Pastetenbäckerei	38	42	130	1	5
Parkettfabrikation . . . . .	6	7	127	4	48
Torfausbeutung (und Ton) .	22	23	125	—	—
Apotheken und Droguerien.	43	54	114	7	7
Branntwein-u. Weinsteinfabr.	37	45	109	30	168
Hutmacherei . . . . .	12	18	106	2	7
Samen- und Fruchtputzerei, Dreschmaschinen . . . . .	36	36	103	36	201
Gerberei . . . . .	37	38	96	27	92,5
Korb- u. Sesselflechterei etc.	7	13	95	—	—

Nach Hauptgewerbsgruppen liefert diese Aufnahme von 1889 folgendes Bild:

Lebens- und Genussmittel- fabrikation . . . . .	976	1,047	3,294	491	3,163
Kleidung und Putz . . . . .	636	715	2,762	16	52
Bau und Einrichtung von Wohnungen . . . . .	1,660	1,797	9,692	439	3,494
Tyographische und bezügl. Gewerbe . . . . .	110	162	1,228	35	359
Chemische Gewerbe . . . . .	101	121	910	69	648
Textilindustrie . . . . .	85	186	7,843	47	2,632
Maschinen- und Werkzeug- fabrikation . . . . .	337	416	2,353	89	703,5
Uhrenmacherei, Instrumente und Apparate . . . . .	1,030	1,231	11,320	126	1,096,5
Uebrig Gewerbe . . . . .	429	539	5,075	128	2,392
Im ganzen:	5,364	6,214	44,477	1,440	14,540

Der weitaus bedeutendste Gewerbszweig in Hinsicht auf die beschäftigten Personen ist im Kanton Bern, wie schon früher hervorgehoben wurde, die Uhrenindustrie; dieselbe ist bekanntlich im Jura, d. h. im St. Immortal, sowie in den Amtsbezirken Freibergen, Münster, Delsberg, Pruntrut, sowie im Seeland (Biel) zu Hause, dann folgen die Baugewerbe und die Textilbranche; erstere sind vorwiegend in der Stadt Bern konzentriert und die letztern haben ihren Sitz hauptsächlich in grössern Etablissements der Städte Bern und Burgdorf, sowie im Oberaargau. Es erscheint nun angezeigt, die industriellen und gewerblichen Verhältnisse des Kantons Bern

an Hand der bisherigen Fabrikstatistiken ebenfalls zu untersuchen. Die Hauptresultate derselben sind folgende:

Jahr	Etabl. Zahl	Arbeiter			Davon Hausarbeit.	Vorhandene Betriebskräfte				
		Männl.	Weibl.	Total		Wasser	Dampf	Elekt.	And.	Total
1882	187	7,421	4,881	12,302	?	5,094	947	—	10	6,051
1888	307	9,635	5,534	15,169	?	5,680	1,510 <sub>75</sub>	12	22	7,224 <sub>75</sub>
1895	602	15,875	6,779	22,654	?	11 036 <sub>7</sub>	3,911	433	485	15,865 (457*)
1901	846	20,542	8,953	29,495	6,042	28,880	7,058	3,844	1,377	41,159 (699*)
*) Zahl von Etablissements mit Motoren:						(304)	(164)	(250)	(160)	(699*)

Aus dieser überraschenden Zunahme könnte leicht auf eine entsprechende Entwicklung der Fabrikindustrie oder auf einen Rückgang des Kleingewerbes geschlossen werden. Das wäre im allgemeinen absolut falsch, weil nach den bereits erwähnten Erlassen die Verfügungen zur Unterstellung der Geschäfte unter das schweizerische Fabrikgesetz immer erweitert und letzteres immer strenger gehabt wurde, so dass dieses Zunahmeverhältnis mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, obschon die Zahl der Betriebe sowohl im Kleingewerbe, als in der Fabrikindustrie besonders in den letzten 12—15 Jahren bedeutend zugenommen haben muss. Aus diesem Grunde ist auch der zeitliche Vergleich der fabrikstatistischen Ergebnisse ein illusorischer, indem daraus auf die wirkliche Entwicklung der Industrien und Gewerbe nicht unbedingt geschlossen werden kann; vielmehr kommen hier fortwährende Aenderungen in der Produktions- oder Betriebsform im Gross- und Kleinbetrieb, wie z. B. die Ersetzung der Handarbeit durch Maschinenarbeit zum Ausdruck; die letztere machte eine grössere Teilung der Arbeit und dadurch eine vermehrte Vereinigung der Arbeiter zur Bedingung, so dass nun in verschiedenen Gewerbszweigen die Arbeiter, welche früher in ihrer Wohnung arbeiteten, heute in der Fabrik untergebracht und somit dem Fabrikgesetz unterstellt sind; ebenso lässt die eidgenössische Fabrikstatistik aus dem Grunde keinen Vergleich zwischen Gross- und Kleingewerbe zu, weil darin auch handwerksmässige Betriebe inbegriffen sind.\*\*\*) Eine solche Ausscheidung wird erst durch eine umfassende Gewerbebezahlung möglich, wie sie endlich auch für die Schweiz pro 1905 angebahnt und im Gange ist; dagegen bietet die Fabrikstatistik einen ziemlich zuverlässigen Massstab zum Vergleich der Industrien mit andern Kantonen, überhaupt den vollständigsten bisherigen Nachweis über den fabrikmässigen Betrieb und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Industriezweige nach Personenzahl und mechanischen Triebkräften; sie bietet übrigens

\*\*) Vergleiche die Eingabe des schweizerischen Gewerbevereins an die Bundesbehörden in Sachen der Gewerbebezahlung (datiert von 1899 ?).

auch die neuesten nach Ablauf des XIX. Jahrhundert bekannt gewordenen diesbezüglichen Ergebnisse, die sich in der Hauptsache wie folgt darstellen lassen.

Hauptergebnisse der Fabrikstatik von 1901  
betreffend den Kanton Bern:

Industriezweig	Anzahl Eta- blisse- mente	Zahl der Arbeiter			Be- triebs- kräfte (HP.)
		Männl.	Weibl.	Total	
Uhrenmacherei . . . . .	243	6,318	3,686	10,004	1,631 <sub>75</sub>
Kalk, Zementwaren, Ziegelei	52	2,051	68	2,119	4,810
Giesserei, Maschinenbau . .	40	1,212	1	1,213	655 <sub>75</sub>
Baumwoll-Buntweberei . .	5	355	680	1,035	552 <sub>75</sub>
Sägerei, Zimmerei . . . . .	51	992	7	999	1,545
Buchdruckerei . . . . .	41	721	108	829	237
Andere Metallwaren . . . . .	5	789	16	805	132
Hammerwerke . . . . .	4	785	1	786	346
Seidenspinnerei u. -Winderei	3	193	451	644	1,054
Tabak, Zigarren . . . . .	14	159	444	603	78
Eisenbahnreparaturwerkstätt.	5	476	—	476	187
Schreinerei, Glaserei . . . .	51	458	—	458	437
Strickerei . . . . .	5	15	432	447	70 <sub>75</sub>
Baumw.-Spinnerei, Zwirnerei	3	212	208	420	1,084 <sub>75</sub>
Leinenweberei . . . . .	6	147	254	401	231
Buchbinderei . . . . .	14	176	200	376	54
Bandfabrikation . . . . .	2	60	298	358	60
Bierbrauerei . . . . .	22	354	—	354	909
Waffen-, Zeughäuser . . . . .	6	341	7	348	73
Papier und Karton . . . . .	5	263	74	337	1,145
Schuhwaren . . . . .	6	169	146	315	48
Schlosserei . . . . .	22	288	—	288	65 <sub>75</sub>
Seidenstoff-Weberei . . . . .	1	23	257	280	100
Parketterie . . . . .	5	259	—	259	302
Kupfer- und Messingwerke . .	2	224	33	257	360
Möbel, Billards . . . . .	13	242	6	248	135 <sub>75</sub>
Draht, Nägel, Ketten . . . . .	3	176	63	239	458
Wolltuch, Decken . . . . .	7	81	141	222	263
Lithographie etc. . . . .	8	148	53	201	42 <sub>75</sub>
Mühlen . . . . .	28	194	—	194	1,227
Wagenbau . . . . .	4	188	1	189	92
Leuchtgas . . . . .	5	181	—	181	6
Leinenspinnerei . . . . .	2	51	126	177	145
Zündwaren . . . . .	12	57	116	173	134
Vergoldung und Versilberung	6	49	105	154	47
Elektr. Maschinen u. Apparate	3	148	—	148	18

Industriezweig	Anzahl Eta- blisse- mente	Zahl der Arbeiter			Be- triebs- kräfte (HP.)
		Männl.	Weibl.	Total	
Staniol . . . . .	2	42	104	146	135
Kunstwolle . . . . .	2	59	86	145	95
Molkerei . . . . .	1	62	73	135	35
Baumwollfärberei, Wollfärb., Appretur . . . . .	3	81	45	126	109
Holzstoff und Cellulose . .	2	124	1	125	1,000
Kleiderfabrikation . . . .	6	24	97	121	1,5
Wollspinnerei . . . . .	8	52	53	105	239
Chokolade . . . . .	2	41	59	100	79
Explosivstoffe . . . . .	2	82	18	100	105
Rosshaarspinnerei . . . .	1	53	43	96	38
Spenglerei . . . . .	3	94	—	94	18
Tonwaren, Ofnerei . . . .	4	84	10	94	40
Elektrizitätswerke u. s. w. .	14	89	1	90	16,850
Bei dieser Rangordnung der Industriezweige nach der be-					
schäftigten Arbeiterzahl wurde die Spezialisierung möglichst					
beibehalten; nur die Spezialitäten der Uhrenindustrie und					
einige der Textilindustrie wurden zusammengefasst. Nach					
Industriegruppen ist das Gesamtergebnis folgendes:					
I. Textilindustrie . . . . .	75	1,497	3,287	4,784	4,255
II. Häute, Leder, Haare . .	13	338	197	535	147
III. Lebens- u. Genussmittel	82	976	676	1,652	3,211
IV. Chemische u. chemisch- physikalische Industrien	49	580	256	836	19,146
V. Papier, polygr. Industrie	71	1,443	438	1,881	2,481
IV. Holzbearbeitung . . . .	133	2,132	51	2,183	2,599,5
VII. Metallbearbeitung . . .	47	2,506	254	2,760	1,601,5
VIII. Maschinenindustrie . .	70	2,565	9	2,574	1,123,5
IX. Uhrenindustr.,Bijouterie	245	6,328	3,689	10,017	1,631,5
X. Erde und Steine . . . .	61	2,177	96	2,273	4,963,5
Total	846	20,542	8,953	29,495	41,159,5

Auch hier tritt die Uhrenindustrie wieder vor allen andern Fabrikationszweigen weit hervor; ebenso nimmt die Textilindustrie einen hervorragenden Rang ein, indem sie sich, wenn die einzelnen Spezialitäten zusammengefasst werden, in zweite Linie stellt. Wenn auch der Kanton Bern noch kein Industriekanton par excellence ist, und sich z. B. mit Zürich in dieser Beziehung nicht messen kann, so zeigen doch die obigen Nachweise, dass er sich wohl sehen lassen darf, indem die bernischen Industrien und Gewerbe vielseitig vertreten sind und eine gedeihliche Entwicklung anweisen; es bietet

dies eine gewisse Garantie gegen die Gefahr plötzlicher, allgemeiner Geschäftsstockungen und -Krisen, wie sie in den einseitig auf ein und denselben Zweig konzentrierten Grossindustrien nur zu leicht vorkommen können. Uebrigens machen die im Kanton Bern dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissements den siebenten und die Arbeiter, sowie die Betriebskräfte den achten Teil derjenigen der Gesamt-Schweiz aus.

Ueber die Produktion der einzelnen Industrien und Gewerbe pflegt die offizielle Berufs-, Gewerbe- und Fabrikstatistik keine direkten Ermittlungen zu veranstalten, weil diesbezüglich entweder keine oder nur unvollständige Angaben zu erwarten wären. Eine Industriestatistik mit Nachweis der Arbeiterzahl, Betriebskräfte und Arbeitsmaschinen nebst Angaben über Jahresproduktion, wurde unter Mitwirkung der Behörden im Jahre 1882 zu Zwecken der Landesausstellung von 1883 in Zürich für die ganze Schweiz unternommen, lieferte aber wegen ungenügender Instruktion und Direktiven ein unvollständiges Resultat.\*) Dagegen wurden gelegentliche Spezialaufnahmen von industriellen oder gewerblichen Vereinigungen oder Verbänden, wie z. B. vom schweizerischen Bierbrauerverein über die Brauindustrie pro 1883 und vom schweizerischen Spinner-, Weber- und Zwirner-Verein über die Baumwollindustrie im Jahre 1888 durchgeführt. Aus ersterer erfahren wir, dass die Schweiz damals 423 Bierbrauereien mit einer Jahresproduktion von zirka einer Million Hektoliter im Verkaufswert von 28—30 Millionen Franken und einen durchschnittlichen Konsum von 37,5 Liter per Kopf der Bevölkerung aufwies, wobei der Kanton Bern mit 57 Etablissements partizipierte. Seit zirka 12 Jahren wird nun die Brauereistatistik vom eidgenössischen statistischen Bureau durch direkte Ermittlungen bei den Brauereibesitzern jährlich fortgeführt; nach denselben hätte sich (unter Voraussetzung vollständiger Nachweise) die Zahl der Brauereien im Kanton Bern wesentlich vermindert und zwar infolge Verdrängung der kleineren durch die grossen Betriebe, da nämlich im Jahre 1882: 57, 1890: 46 und 1901 nur noch 38 Etablissements verzeichnet wurden, während die gesamte Bierproduktion in der gleichen Zeit von einer auf zirka zwei Millionen Hektoliter anstieg.

In der Baumwollindustrie-Statistik des Spinner-, Weber- und Zwirnerversins vom Jahre 1888 erscheint der Kanton Bern unvollständig, nämlich nur mit 5 Etablissements, während die ganze Schweiz darin mit 259 Betrieben figuriert, nämlich:

---

\*) Für den Kanton Bern wurden damals 30,147 Arbeiter, 6637<sub>5</sub> Betriebskräfte, 86,265 Spindeln in der Textilindustrie, 3367 Webstühle, 269,830 Kilozentner Kohlenkonsum und eine Jahresproduktion von Fr. 1,994,978 (?) nachgewiesen.

	Zahl der Betriebe	Zahl der Spindeln	Webstühle	M.-Ztr. Produktion
Spinnerei . . . . .	92	1,722,299	—	227,251
Weissweberei . . . .	65	—	16,800	101,259
Zwirnerei . . . . .	58	73,545	—	24,000
Buntweberei . . . .	44	—	6,921	37,000
Total	259	1,795,844	23,721	389,510

Aber auch für die Gesamtschweiz war dieser Nachweis unvollständig, indem die Fabrikstatistik vom Jahr 1888 für die Textilindustrie 1978 Etablissements verzeichnet. Ein interessanter Versuch zu einer Schätzung oder Berechnung der Produktion der schweiz. Gewerbe unternahm der Sekretär des schweiz. Gewerbevereins\*), Herr W. Krebs im Jahre 1899, indem derselbe für die Kleindustrien und das eigentliche Handwerk zusammen einen Gesamt-Jahresverdienst von Fr. 340,757,200 und eine Gesamtproduktion von Franken 1,133,305,000 berechnete; die Grossindustrie ist also darin nicht begriffen, ebenso wurde die Uhrenindustrie nicht berücksichtigt, obschon verschiedene Nebengewerbszweige derselben auch zum Kleingewerbe gehören.

Ueber die Produktion der Eisenindustrie im Kanton Bern sind offizielle Angaben vorhanden, die sich auf das Bergbau-Regal, speziell die Eisenwerke im Jura, beziehen und einen beträchtlichen Rückgang bekunden, nämlich:

Per Jahr pro	Arbeiterzahl in Schmiede	Arbeiterzahl in Minen	Kübel gewasch. Erz à 400 Pfd.	Mittel- preis	fonte brute Ctr.	Sablerie Ctr.	Schmiedeeisen Ctr.
1850/59	1550	480	133,189	4	208,031	—	80,000
1871	296	169	81,953	2,9	86,000	48,000	27,000
1874	—	284	102,714 <sub>5</sub>	(im ganzen).			

Schon zu Anfang der 70er Jahre wurde in offiziellen Berichten auf diesen Rückgang hingewiesen; von 1850—1874 waren vier Etablissements mit Hochofen und Schmieden eingegangen und seither hat die Produktion und damit die Bedeutung des Bergwerkregals im Kanton Bern noch mehr abgenommen; denn es steht zur Zeit nur noch ein Hochofen, nämlich derjenige in Choindez, im Betrieb und es wurden produziert resp. verhüttet im Jahre 1888 64,434 Hektoliter und 1903 nur noch 32,000 Hektoliter oder ca. 6500 Tonnen gegen 12,000 Tonnen in früheren Jahren. Sämtliches Erz wird in den Delsberger-Gruben gewonnen, woselbst nach Angabe des Mineninspektors zur Zeit (1904) nur noch 58 Mann und mit Inbegriff der Eisenwerke zirka 100 Arbeiter beschäftigt werden (die schweizerische Berufsstatistik von 1888 verzeichnete noch 128 und die kantonale Gewerbe-zählung vom November 1889 sogar 164 Arbeiter). In der Blütezeit der jurassischen Eisenindustrie (von 1850—1858) waren 9 Hochöfen

\*) Ueber die Produktion und volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Gewerbe (20. Jahresbericht des schweizerischen Gewerbevereins 1899).

nebst 28 Hammerwerke im Betrieb und im Jahre 1856 z. B. waren 600 Arbeiter beschäftigt. In den offiziellen vom frühern Mineninspektor Quiquerez herrührenden Berichten aus der zweiten Hälfte der 1860er Jahre wurde über die fremde Konkurrenz und gedrückte Eisenpreise geklagt und man versprach sich von der Erstellung der Eisenbahnen im Jura einen neuen Aufschwung dieser Industrie oder wenigstens eine Wendung zum Bessern; allein die Ursachen des Niederganges wurden dadurch nicht beseitigt und somit auch der weitere Rückgang nicht verhindert. Diese Erscheinung war um so misslicher, als Bern der Hauptbergwerkskanton der Schweiz und auch der einzige ist, welcher noch Eisenerz fördert und verhüttet. Immerhin ist Aussicht vorhanden, dass der Bergbau wieder mehr zu Ehren komme, falls die Eisenstein-Ausbeutung, wie projektiert, mit den modernsten Hilfsmitteln (elektrische Kraft) in Gegenden zu Stande kommt (z. B. in Mühlethal, Gemeinde Innertkirchen, Amt Oberhasle), wo schon vor Jahrhunderten Eisenwerke bestanden, die von der Berner Regierung bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts betrieben wurden, jedoch wegen Mangel an tüchtigen Fachleuten, an genügenden Hilfsmitteln, geringer Qualität des Erzes und mangelhafter Organisation der Verwaltung unter bedeutenden Verlusten aufgegeben werden mussten.\*)

Die Betriebseinstellung mochte unter anderm auch mit dem bedeutenden Holzbedarf und dem zufolge mit der starken Abholzung der Wälder im Zusammenhang stehen, indem die Zufuhr von anderem Brennmaterial wie Kohlen etc. in jene Gegenden kaum jemals rentiert hätte. Das in Lauterbrunnen von einer Gewerkschaft lehensweise betriebene Bergwerk (zur Gewinnung von silberhaltigem Bleiglanz) war ebenfalls schon zur Zeit der Helvetik (1800)\*\*) offenbar aus ähnlichen Gründen wie dasjenige im Oberhasli preisgegeben worden. Der Bergbau als Zweig der Urproduktion umfasst ausser den Eisenwerken auch den Stein- und Schieferbruch, sowie die Gewinnung von Torf, Kohlen, Asphalt, Salz und anderer Rohprodukte an Steinen und Erde. Kohlen, Asphalt und Salz werden im Kanton Bern nicht gewonnen, dagegen Torf und andere Rohprodukte bezw. Mineralien, besonders Kalkstein, Marmor, Sandstein, Schiefer, Ton, hydraulischer Kalk, Zement und Gips, Kies und Sand. Nach dem neuesten Berichte der bernischen Handels- und Gewerbekammer ist die Produktion aller dieser Artikel, mit Ausnahme des Torfs, in Entwicklung begriffen. Die Torfausbeutung ging infolge der Konkurrenz anderer Brennmaterialien (Kohlen) und der Einführung von Centralheizungen etc. zurück. Eine ausserordentliche Entwicklung hat mit dem Aufschwung der Bautätigkeit die Ziegel-, Backstein- und Röhrenfabri-

---

\*) Quelle: Bericht des Staatsarchivars an die Finandirektion vom 19. Februar 1891.

\*\*\*) Staatsverwaltungsbericht von 1814/30, S. 284.

kation, die Herstellung von Tonwaren zu Bauzwecken überhaupt genommen. 1895 noch stunden 17 Ziegeleien und eine Tonwarenfabrik unter dem Fabrikgesetz und 1901 bereits 31. Die Arbeiterzahl im ganzen (nicht nur die in den dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissements) soll zirka 1700 betragen und die Jahresproduktion Fr.  $3\frac{1}{2}$  Millionen die Kalk- und Zementindustrie entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten — dank der Fortschritte der Chemie und des Maschinenbetriebs — bedeutend; etwas weniger günstig ist die Fabrikation von hydraulischem Kalk gestellt und zwar infolge der Ueberproduktion und der ausländischen Konkurrenz, sowie wegen Teuerung der Kohlen und Kohlenpreise — und Mangels an Dampfeinrichtung. Die erste Fabrik von hydraulischem Kalk war diejenige in Leissigen am Thunersee; an letzterem und in dessen nächster Umgebung (z. B. in Blumenstein) finden sich zur Zeit im ganzen sechs Gipsfabriken.

Die Jahresproduktion an Portlandzement beträgt im Kanton Bern zirka 7000 Waggons à 200 Säcke, diejenige von hydraulischem Kalk und Romanzement zirka 4000 Waggons à 200 Säcke, diejenige an Porzellan- und Schlackenzement (Choindez und Herzogenbuchsee) zirka 2500 Waggons à 200 Säcke, diejenige an Gips (im Oberland) zirka 800 Waggons. Bei einem Produktionsüberschuss von zirka 25 % fehlt der schweizerischen Einfuhr von Romanzement und hydraulischem Kalk jegliche Berechtigung. Cementfabriken (inklusive Fabrikation von Kalk und Ziegeln) sind zur Zeit im Kanton Bern über 50 dem Fabrikgesetz unterstellt. In der Schieferausbeutung nimmt der Kanton Bern den dritten Rang unter den schweizerischen Kantonen ein.

Laut der eidgenössischen Bergwerkstatistik von 1897 zählte Bern 15 unterirdische Schieferbrüche mit 120 Arbeitern. Die Schieferlager befinden sich im Frutigland und werden dort ausschliesslich für Schiefertafeln mit Erfolg ausgebeutet; der schönste Schiefer wird roh nach Deutschland ausgeführt und dort verarbeitet. Von der Gewinnung verschiedener Erden und Steine kommt als wesentlich in Betracht diejenige von Mergelstein und mergelischem Kalkstein, welche im Jura entwickelt ist und dort in 5 Brüchen mit 37 Arbeitern stattfindet; auch liefert der Jura Kalkstein als Hausstein. Im alten Kantonsteil sind die Sandsteinbrüche von besonderer Bedeutung, indem dort 8 unterirdische Brüche mit 303 Arbeitern vorhanden sind. Der beliebte Ostermundiger Sandstein findet bei den stadtbernischen Bauten vorzugsweise Verwendung; die sogen. Stockeren-Steinbrüche weisen für die letzten 10 Jahre eine zunehmende Ausbeute auf: vor 1893 erreichte dieselbe kaum 2000 m<sup>3</sup>, seither aber 3—5000 m<sup>3</sup>. Ein ausgezeichnetes Baumaterial bildet der Grimselgranit; derselbe liegt jedoch zur Zeit, wie übrigens auch der Marmor in den betreffenden Lagern des Oberlandes (Simmental, Grindelwald, Merligen, Brienz) infolge der kostspieligen Trans-



portverhältnisse noch völlig brach. \*) Zu erwähnen ist noch die sogen. Huppererde, welche als feuerfeste Erde und Glassand im Jura, hauptsächlich in Court und in einer kleinen Grube auch bei Langnau ausgebeutet wird. Die Zahl der Fundorte von Rohprodukten an Steinen und Erde hat sich erheblich vermehrt: für 1884 wurden 154 und für 1896: 222 nachgewiesen; dieselben verteilen sich pro 1896 auf Torf 54, Kalkstein und Marmor 40, Sandstein 26, Tuffstein 8, Schiefer 10, Töpfer- und Ziegelton 52, feuerfeste Erden 2, hydraulischen Kalk und Zement 14, Gips 2, Quarzsand 6, Kies und Sand 8. Im Bergbau waren nach der Berufsstatistik von 1880 im Kanton Bern 1018 Personen beschäftigt, wovon ungefähr die Hälfte auf den Steinbruch fielen; die eidgenössische Fabrikstatistik von 1901 verzeichnet 2250 als im Bergbau und den damit zusammenhängenden Industrien des Kantons Bern (Gewinnung und Verarbeitung von Erden und Steinen) beschäftigte Personen. Benutzt werden zudem ca. 5000 Betriebskräfte (HP). Unter die Kategorie der Urproduktion \*\*) und doch auch zu den Gewerben gehört noch die Jagd, sowie auch die Fischerei. In der berufsmässigen Ausübung dieser Gewerbe ist gegen frühere Zeiten offenbar ein starker Rückgang eingetreten und zwar bei der Jagd schon durch die Ausrottung der Raubtiere in früheren Jahrhunderten, sodann durch die stetige Verminderung des Hochwildes; letztere, sowie auch diejenige der Fische machten eine strengere staatliche Aufsicht und Handhabung des Jagd- und Fischerei-Regals notwendig. Die Vervollkommnung der Schiesswaffen, sowie der vermehrte Besuch der Hochgebirge durch Touristen war dem Gewild so wenig günstig, als die vermehrte Ausnützung der Wasserkräfte zu gewerblichen Zwecken und die Störung und Verunreinigung der Gewässer den Fischen.

Zur Förderung des Wildschutzes wurden daher strenge Gesetze erlassen, nämlich das zur Zeit in Kraft bestehende Bundesgesetz vom 17. September 1875 samt Vollziehungsverordnung vom 12. April 1876; sodann wurde durch alljährliche Verordnungen die Abgrenzung der Bannbezirke oder Schonreviere von den übrigen Bezirken für die Hochwildjagd genau bezeichnet. Die Jagdpolizei wird von einer Anzahl Wildhüter gehandhabt; dennoch kommt Jagdfrevel noch häufig vor. Die Vorlage eines bernischen Jagdgesetzes mit dem Reviersystem wurde in der Volksabstimmung vom 1. März 1896 verworfen. Die Zahl der gelösten Jagdpatente hat von 1874 bis 1888 bedeutend abgenommen; sie belief sich 1874 im ganzen auf 1740, pro 1888 auf 938; seither ist dieselbe wieder in Zunahme begriffen und stellte sich pro 1903 auf 1368; von letzterer Zahl entfallen auf Hochjagd 190, auf Niederjagd 825, auf Fuchsjagd 242 und auf Schwimmvögel 111 Patente. Die Zahl der Erwerbenden wird in

\*) Bericht der bernischen Handels- und Gewerbekammer, S. 35.

\*\*) Siehe die berufsstatische Aufstellung in den Volkszählungsergebnissen.

der eidgenössischen Berufsstatistik in der Rubrik Jagd pro 1870 auf 78, pro 1880 auf 24 und pro 1888 auf 16 angegeben.

Für die Fischerei ist das Bundesgesetz vom 18. September 1875 samt Verordnung vom 18. Mai 1877, dem Vollziehungsdekret vom 28. November 1877 und auch das kantonale Gesetz vom 26. Februar 1833, soweit dasselbe nicht durch die Bundesgesetzgebung annulliert wurde, massgebend. In dem vorgenannten Bundesgesetz sind nicht nur polizeiliche Bestimmungen über die Fischerei und den Fischhandel, sondern auch Massnahmen zur Förderung der Fischzucht vorgesehen, wonach Bundesbeiträge an künstliche Fischzuchtanstalten verabfolgt wurden; ebenso wurden die Kantonsregierungen verpflichtet, in den Seen gewisse Schonstrecken oder geeignete Laich- und Hegeplätze zu bestimmen und zu überwachen. Die Rechtsverhältnisse im Fischereiwesen sind der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. Das Fischen mit der Angel etc. ist vorbehaltenlich besonderer Bestimmungen in allen im Gesetze genannten Seen und fliessenden Gewässern erlaubt, soweit kein staatliches Pachtrecht ausgeübt wird oder kein privates Eigentumsrecht besteht.\*)

Durch das kantonale Gesetz vom 14. Dezember 1865 wurden die Fischezenrechte (auch diejenigen des Staats auf Privatgewässern) als loskäuflich erklärt und liquidiert. Nach wie vor übt indes der Staat das Fischerei-Regal aus und verpachtet je nach Zweckmässigkeit die Fischezen in öffentlichen Gewässern an geeignete Private. In den Staatsverwaltungsberichten ist die Zahl der erteilten Patente für die letzten Jahre nicht angegeben; pro 1893 jedoch wurden solche ausgestellt: für Angelfischerei 97, für Grossgarn 10, für Kleinetze und andere Geräte 45, mit zusammen 152. Die Zahl der Fischbrutanstalten hat sich in den letzten 15 Jahren erheblich vermehrt: 1888 bestanden 13 und 1903: 32 Anstalten; ausserdem wird eine staatliche Fischzuchtanstalt in Bern unterhalten. Die Entwicklung und Leistungsfähigkeit der künstlichen Fischzuchtanstalten ist bedeutend im Zunehmen begriffen; denn pro 1888 und 1893 wurden jährlich zirka eine halbe Million junge Fische, in den letzten fünf Jahren dagegen durchschnittlich zwei bis drei Millionen Eier und 2,121,200 Fischchen in öffentliche Gewässer ausgesetzt; indessen ist laut der Berufsstatistik auch beim Fischereigewerbe die Zahl der berufsmässig Erwerbenden zurückgegangen. Pro 1870 sind nämlich 156, pro 1880 141 und pro 1888 nur 98 Personen angegeben. Auf den Bergbau, die Jagd und Fischerei als besondere Zweige der Urproduktion wurde hiervor nicht nur von Staats wegen Bezug genommen, sondern weil denselben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach in der Regel nicht die verdiente Würdigung zu Teil wird.

---

\*) Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Februar 1833. (Art. 1.)

Eine grosse wirtschaftliche Bedeutung, ja wohl die grösste von den drei hievor behandelten Regalien kommt dem Wasserregal zu und zwar ganz besonders mit Bezug auf die zukünftige Entwicklung industrieller und gewerblicher Unternehmungen, sowie des Verkehrs. Das ausschliessliche Recht an öffentlichen Gewässern und dessen Handhabung durch den Staat, in Form des Regals, bestand schon Jahrhunderte lang, indem die Regierung an die Benutzung öffentlicher Gewässer nicht nur für die Schifffahrt, die Flösserei, den Fischfang, die Bewässerung etc., sondern auch für den Betrieb von Mühlen und Sägen, Bedingungen und Vorbehalte knüpfte, oder im Falle der Verpachtung gewisse Gegenleistungen forderte. Seit Anfang des XIX. Jahrhunderts hatten diese wasserpolizeilichen Bedingungen für Gewerbsanlagen (zum Unterschied von den übrigen in den Gesetzen über die Wasserbaupolizei enthaltenen Vorschriften) die Form von Konzessionen angenommen und wurden „Auflagen auf Ehehaften“ genannt, worunter Gewerbsanlagen aller Art zu verstehen sind; für die Bewilligung zur Ausübung, resp. zum Betrieb derselben war eine Abgabe zu entrichten. Werke zur Ausnützung der Wasserkräfte, wie sie die Entwicklung der modernen Technik mit sich brachte, kannte man noch nicht, obschon die Kraft laufender Gewässer nicht nur für den Betrieb von Sägen und Mühlen, sondern auch anderer industrieller und gewerblicher Etablissements zum Eigengebrauch Verwendung fand.

In den letzten 20 Jahren gelang es jedoch der Technik, die Wasserkräfte in Elektrizität umzusetzen und die gewonnene Kraft auf diesem Wege auf weite Strecken fortzuleiten, resp. von Ort zu Ort zu übertragen. Eine ungeahnte Perspektive eröffnete sich dadurch für die Wasserwerkanlagen hinsichtlich ihrer Dienstbarmachung für die Industrie und die Gewerbe, sowie zu Zwecken der Beleuchtung und Heizung, durch Kraftabgabe überhaupt. Und wenn auch die bereits im Jahr 1891 von Seite der Gesellschaft „Frei Land“ an den Bundesrat eingereichte Petition um Regelung des Wasserrechts im Sinne der Monopolisierung der Wasserkräfte durch den Bund von zu grossen Hoffnungen und von überschwänglichem Optimismus getragen war, so lag doch in den Voraussetzungen und Motiven derselben ein gutes Stück Wahrheit. Der Verfasser dieser Eingabe, Herr J. Fr. Schär, nun Professor in Zürich, wies auf den in Aussicht stehenden Zuwachs unseres Nationalreichtums hin, welcher in der Nutzbarmachung der imensen Wasserkräfte liege. „Wenn es wahr wird, dass die nie versiegende, gewaltige Kraft unserer Alpenströme durch Turbinen gefesselt, mittelst Dynamo-Maschinen in Elektrizität umgewandelt und fortgeleitet, an entfernten Orten, in industriereichen Städten, zum Betrieb von Fabriken etc. technisch verwertet werden kann, dann gehört unser Land plötzlich zu den reichsten der Erde. Dann werden die ungezählten Stromschnellen und Abstürze unserer

Gebirgsflüsse, die stillen Alpenseen, die bis jetzt nur das Auge des staunenden Wanderers zu entzücken vermochten, zu ebenso vielen Quellen unseres Nationalreichtums. Wir sehen die Zeit kommen, da die elektrischen Kraftleitungen unseren Erdboden durchziehen werden, wie jetzt die Telegraphendrähte die Luft, die Gas- und Wasserleitungen den Untergrund der Städte, da jedem Handwerker, Gewerbetreibenden und Fabrikanten die Möglichkeit geboten ist, mittelst Druck auf den elektrischen Knopf die ihm notwendige und nützliche Kraftleistung zu erhalten, Lasten zu heben, Maschinen in Bewegung zu setzen, Vehikel mit elektromotorischer Triebkraft zu versehen u. s. w, denn noch ganz unübersehbar sind die Fortschritte und Umwälzungen auf dem Gebiete der Industrie, besonders der Metallurgie, welche durch die elektrischen Kraftströme herbeigeführt werden, sofern dieselben überall ohne grosse Kosten zur Verwendung kommen können.“

Derselbe betonte ferner, dass es hohe Zeit sei, der Privatpekulation in der Ausnützung der Wasserkräfte von Staats wegen zuvorzukommen durch Regelung der Konzessionierung oder Errichtung des eidgenössischen Monopols, nebst Vorbehalt desjenigen der elektrischen Kraftleitungen. Da bei der Mangelhaftigkeit der kantonalen Wasserpolizeigesetze die Gefahr vorhanden sei, dass die Wasserkräfte entweder gegen ein Linsengericht einer jährlichen Konzessionsgebühr oder sogar unentgeltlich losgeschlagen und somit dieser Teil des Nationalreichtums an Aktiengesellschaften und einzelne Private geradezu verschleudert werden.

Auf diese Eingabe hin, wurde die Angelegenheit vom Bundesrate einigen Fachmännern zur Prüfung übertragen; u. a. kam Herr Ingenieur Jegher in Zürich in seinem Gutachten in der Hauptsache zu gegenteiligen Schlussfolgerungen, d. h. er fiel in's andere Extrem und unterschätzte offenbar die vorhandene Wasserkraftmenge und deren Bedeutung, indem er dieselbe auf nur 154,000 Pferdekräfte schätzte, wovon 54,000 HP. bereits ausgenützt seien, während nach den Ermittlungen des Herrn Ingenieur Lauterburg, Bern, in der Schweiz 582,834 und im Kanton Bern nach unseren Berechnungen allein mindestens 150,000 Pferdekräfte vorhanden sein müssen.\*) Ferner wies Herr Jegher darauf hin, dass die Kosten des Betriebs mit Wasserkraften ungefähr gleich hoch zu stehen kommen, wie diejenigen mit Dampfkraft, dass die Befürchtung der Verschleuderung von Wasserkraften bei der kantonalen Konzessionspraxis unbegründet sei, dass

---

\*) Nach Ansicht des Chefs des hydrometrischen Bureaus, welches sich zur Zeit mit den bezüglichen Ermittlungen befasst, dürfte aber die verfügbare Wasserkraftmenge in der Schweiz und im Kanton Bern noch erheblich grösser sein, so dass in der Schweiz wohl über eine Million HP. auszunützen wären.

die Privatspekulation nicht zu verwerfen sei, dass von Bundes wegen wohl auf eine entsprechende Regelung der Wasserrechtskonzessionen hinarbeiten, aber von der Monopolisierung der Wasserkräfte Umgang zu nehmen sei etc. Gestützt auf dieses Gutachten gelangte der Bundesrat zum Schlusse, es sei der Eingabe der Gesellschaft „Frei Land“ keine Folge zu geben, indem er geltend machte, dass Vorteile oder Einnahmsquellen aus dem Uebergang des Monopols von den Kantonen auf den Bund nicht zu erwarten wären und dass im allgemeinen die kantonalen und örtlichen Behörden besser als die Bundesverwaltung in der Lage seien, über die ökonomisch und wirtschaftlich den öffentlichen und industriellen Interessen am besten dienende Ausnützung der Wasserkräfte zu wachen etc. Immerhin wurde den Kantonen die Aufnahme einiger Grundsätze und Vorbehalte in die kantonalen Gesetzgebungen, nebst der Erstellung von kantonalen Wasserrechtskatastern empfohlen.

Für den Bund selbst wurden folgende Aufgaben postuliert: 1) Beanspruchung des Interventionsrechts bei Regelung der Wasserrechtsverhältnisse etc.; 2) Regulierung der Erstellung und des Betriebs von Starkstromleitungen; 3) Errichtung einer vollständigen Statistik der Wasserkräfte.

Die Bundesversammlung, welche sich bereits im Dezember 1894 und im Frühjahr 1895 mit der Angelegenheit befasst hatte, konnte sich auch nicht für die Monopolisierung entscheiden, hielt jedoch eine beförderliche Untersuchung und Regelung der Wasserrechtsverhältnisse für angezeigt. Von Mitte der 1890er Jahre an trat das hydrometrische Bureau, mit Ingenieur Epper an der Spitze, in Tätigkeit und begann mit der Feststellung der schweizerischen Wasserkräfte nach wissenschaftlichen Grundsätzen; ferner wurde 1899 eine Gesetzesvorlage über Anlage, Betrieb und Beaufsichtigung von elektrischen Starkstromleitungen eingebracht, welche am 24. Juni 1902 Gesetzeskraft erhielt. Ausserdem räumte Herr Professor Huber in seinem Entwurf über das Civilgesetz der Regelung des Wasserrechts ebenfalls eine Anzahl Bestimmungen ein, welche sich auf das private Wasserrecht, auf die Sondernutzungsrechte an öffentlichen Gewässern, auf die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen an öffentlichen Gewässern, auf die Expropriation für die Erstellung von Wasserwerksanlagen und auf die Wasserpolizei für öffentliche und Privatgewässer beziehen. Indessen wird diesen Bestimmungen von gewisser Seite die Berechtigung und Zweckmässigkeit abgesprochen, indem den Wasserrechtskonzessionen ein öffentlich-rechtlicher Charakter zukomme und der Bund ohne Verfassungsänderung keine Befugnis besitze, über diese Materie zu legislieren, dass diese Bestimmungen, besonders diejenigen über das Elektrizitätsrecht, jedenfalls nicht in das Civilgesetzbuch, sondern in ein Spezialgesetz gehören; endlich sei mit Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen

und Staatszwecke die Bundeshoheit, wenn nicht das Monopol über die Gewässer anzustreben.\*)

Wiederholt wurden in den Bundesversammlung Motionen gestellt (die letzte von Müri, am 12. Dezember 1902), welche hauptsächlich die Wahrung der öffentlich-rechtlichen Interessen in der Regelung der Wasserrechtsfrage zum Ziel hatten. — Diese letzte Motion war gegen die Regelung der Materie im schweizerischen Civilgesetzbuch gerichtet und gelangte im April 1904 im Nationalrat zur Behandlung; das Resultat derselben war zum Teil ein ablehnendes, zum Teil ein entsprechendes, indem sie im Sinne weiterer Prüfung acceptiert wurde. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass vorsorgende Massnahmen sowohl in Bezug auf die bestehenden, als auf die zukünftigen Wasserwerkanlagen von Staats wegen dringend notwendig sind, um allfällige Nachteile, welche aus spekulativen Privatunternehmungen für den Fiskus oder die Volksgesamtheit entstehen könnten, zu verhüten und dem volkswirtschaftlichen Interesse in der Sache Vorschub zu leisten; dagegen will uns doch scheinen, es sei die Gefahr der Privatspekulation nicht so gross, wie die „Frei Land“-Petenten dargestellt haben, indem die Herstellungs- und Betriebskosten bei solchen Kraftwerken denn doch eine ganz bedeutende Rolle spielen, was gerne übersehen wird. Uebrigens hegen wir die feste Zuversicht, dass die bundesgesetzliche Regelung der Materie in der von Professor Huber selbst in Aussicht genommenen Spezialgesetzgebung zu allseitiger Befriedigung ausfallen werde.

Ueber die Frage, nach der Entwicklung und dem gegenwärtigen Stand der Wasserrechtskonzessionen und Kraftwerke im Kt. Bern geben wir noch folgende Aufschlüsse:

Unterm 6. Mai 1891 erliess der Regierungsrat eine Verordnung, in welcher der Name des Konzessionsbewerbers, die genaue Beschreibung und der Zweck der Anlage, Nachweise über die Eigentumsverhältnisse und insbesondere ausführliche Pläne verlangt wurden. Unbestreitbar hat die Ausnützung der Wasserkräfte, sowie die Verwendung elektrischer Kraft im Kanton Bern bedeutend zugenommen und zwar sowohl in der Hauswirtschaft, als auch in Industrie und Gewerbe, sowie in der Landwirtschaft und sie wird noch viel mehr zunehmen, sobald der Kostenpreis für die Konsumenten noch geringer wird. Konzessioniert und errichtet wurden eine ganze Reihe von Wasserwerkanlagen, nämlich seit 1890 (laut dem von der kantonalen Baudirektion ein- und von uns nachge-

\*) a) Die Verstaatlichung der schweizerischen Wasserkräfte von Dr. O. Schär-Basel (Schweizer Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Heft 13 bis 16, Jahrgang 1904).

b) Zur bundesgesetzlichen Ordnung des Wasserrechts und des Elektrizitätsrechts von Dr. Emil Klöti, Zürich (Schweizerisches Centralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung. No. 1 und 3, Jahrgang 1905).

fürten Wasserrechtskataster) im ganzen 357; davon sind in dieser Zeit erloschen 28, Erneuerungen und Uebertragungen 23; die ausnutzbare Wasserkraft stellt sich naeh den erteilten Konzessionen auf 87,428 Pferdekräfte (HP) oder auf 306 bestehende Konzessionen durchschnittlich 285 HP per Konzession; darunter befinden sich 12 grosse Werke mit über 1000 HP, welche zusammen allein eine ausnutzbare Kraft von 46,116 HP repräsentieren. Die Konzessionsgebühren variieren zwischen Fr. 21.20 und Fr. 2,031.—, oder bis 1903 durchschnittlich per Konzession Fr. 96.26 und seither Fr. 155.26.\*)

Die bedeutendsten Anlagen waren diejenigen in Burglauenen (schwarze Lütschine) mit 9100 HP, von Kandergrund mit 9000 HP, nebst einem zweiten von 5600 HP, von Wangen an der Aare mit 5000 HP, von Nidau (Hagneck) mit 4000, von Wynau an der Aare mit 2700 HP. von Uttigen (Hunziken) mit 2700 HP und Noirmont (Doubs) mit 2100 HP. Einer besondern Bedeutung kommt den Hagneck- und Kanderwerken, über deren Entwicklung uns eine Anzahl gedruckte Berichte und technische Gutachten vorliegen\*\*) zu. Die Ausnützung der Wasserkräfte des Hagneckkanals war schon zur Zeit der Juragewässer-Korrektion ventilirt worden; dasselbe war ursprünglich als Gemeindeunternehmen konzessionirt worden. Die Erstellung wurde alsdann nach Abschluss der Vorarbeiten durch Vertrag (Ende 1896) der Aktiengesellschaft (für angewandte Elektrizität) in Baden übertragen, welche bereits um Mitte der 1890er Jahre auch das Kanderwerk finanziert und gebaut hatte. Das Elektrizitätswerk in Wynau war, beiläufig gesagt, durch die Firma Siemens & Halske in Berlin erstellt worden und seither gelangten die Aktien dieses Werkes in den Besitz der interessierten Gemeinden des Oberaargaus. Bei dem Hagneckwerk dagegen hatten sich 6 benachbarte Gemeinden um die Finanzierung desselben vergeblich bemüht; da ihnen letztere eine zu grosse Belastung verursacht hätte, so ging dann die Konzession, wie oben gesagt, an die „Aktiengesellschaft Motor“ in Baden über. Im Jahr 1903 erwarb sodann die Aktiengesellschaft des Hagneckwerks auch das Kanderwerk, worauf sich die neue Aktiengesellschaft als „Vereinigte Kander- und Hagneckwerke A.-G.“, mit einem Aktienkapital von 5½ Millionen Franken konstituierte. Von diesem Aktienkapital kann die Kantonalbank zwei Drittel der Aktien übernehmen, von welchem Recht dieselbe auch Gebrauch zu machen im Begriffe ist, indem es

---

\*) Durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. September 1904 wurde nämlich der Bezug der Konzessionsgebühren einer Regelung im Sinne der Erhöhung und gleichmässigerer Ansätze unterworfen; vorher waren dieselben meistens zu niedrig und willkürlich verschieden berechnet worden, während sie nun zu Fr. 5 per ausnutzbare Pferdekräft berechnet werden.

\*\*) Wir verdanken dieselben Herrn Oberst Will, Direktor der Hagneck- und Kanderwerke in Bern.

dadurch ermöglicht wird, die genannten Werke unter bernischen Einfluss zu stellen und sie für alle Zukunft den öffentlichen Interessen dienstbar zu machen. Die ausnützbare Kraft des Hagneckwerks wird in den technischen Berichten auf 3600—5000 HP angegeben; davon konnten wirklich abgegeben werden:

im Jahr	K. W.	HP.	im Jahr	K. W.	HP.
1900	1300	= 1770	1903	1896	= 2559
1901	1332	= 1810	1904	2132	= 2880
1902	1598	= 2157			

Beim Kanderwerk betrug die verwertbare Kraft ursprünglich mindestens 2600 HP.; dieselbe wurde bald ganz ausgenützt, so dass das Werk bereits am Ende seiner Leistungsfähigkeit angelangt war; dasselbe versorgt die Burgdorf-Thun-Bahn, die Stadt Bern und ausserdem ein Dutzend Ortschaften mit Kraft und Licht und zwar zum Preise von Fr. 140 per HP. Die Stadt Bern bezieht zirka 1000 HP. und es steht derselben das Recht zu, weitere 1000 HP. zum Preise von Fr. 125 zu mieten. Um auch den zukünftigen Anforderungen zu entsprechen, hat die Gesellschaft der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke eine Erweiterung auf 7800 HP. projektiert und zwar durch Anlage eines grossen Reservoirs im Spiezmoos, sowie durch Zuleitung der Simme etc. Ueber die absolute Vermehrung und durchschnittliche Verminderung der bezüglichen Anlagekosten per HP. geben folgende Angaben Aufschluss:

Bisherige Anlage:		Fr. 3,800,000 für 2600 HP = Fr. 1460 per HP.
Zu- ) mit Reservoir	„ 4,550,000	„ 3900 „ = „ 1166 „ „
künftige ) „ Simme	„ 7,000,000	„ 7800 „ = „ 897 „ „

Die Baukosten des Hagneckwerkes beliefen sich laut Rechnungsbilanz pro 1903 auf rund 5 Millionen Franken, diejenigen des Kanderwerkes auf Fr. 3,800,000, so dass beide Werke zusammen ein Anlagekapital resp. einen Bauwert von 8,8 Millionen Franken repräsentieren; die Kaufsumme des Kanderwerkes wird indess auf 5 Millionen Franken veranschlagt. Die Wasserkraftverhältnisse an der Kander scheinen übrigens für weitere Anlagen resp. für eine successive Erweiterung der Wasserwerke sehr günstig zu sein. Nach erfolgtem vollständigem Aushau dürfte die Gesamtleistungsfähigkeit der beiden Werke auf 16—18,000 HP. ansteigen und das Gesamtanlagekapital vielleicht gegen 15,000,000 Franken im Maximum betragen. Schon diese Angaben geben einen deutlichen Begriff von der volkswirtschaftlichen Bedeutung und Leistungsfähigkeit der Wasserwerke und Elektrizitätsanlagen. Es ist daher auch begreiflich, dass Anstrengungen gemacht werden, um dieselben in den Besitz und Dienst der Oeffentlichkeit zu bringen, d. h. den Staat und die Gemeinden zur finanziellen Beteiligung resp. zur Uebernahme eines Teiles des Anlagekapitals der wichtigsten Werke zu veranlassen, um sich auf diesem Wege den Vorrang oder eine Art Monopol zu sichern. Obschon der Monopolisierung



der Wasserkräfte durch den Bund Bedenken verfassungsmässiger und praktischer Natur entgegenstehen, so wird derselbe schliesslich auch gezwungen sein, sich einen entsprechenden Einfluss in dieser Interessensphäre zu sichern und zwar schon aus naheliegendem Grunde, nämlich wegen der eventuellen Umwandlung des Dampfbetriebes in elektrischen Betrieb der Eisenbahnen. Dieser Gedanke ist bekanntlich schon wiederholt ventiliert und auch von höchster Stelle bereits ausgesprochen worden. Eine bessere gesetzliche Regelung und Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte bei Wasserrechtskonzessionen und Errichtung von Werken zur Ausnützung von Wasserkraft steht übrigens im Kanton Bern ebenfalls bevor, indem soeben eine dahinzielende Motion im Grossen Rate gestellt wurde und zudem eine Revision des kantonalen Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 gleichfalls stattfinden dürfte.

Es sollen nun noch einige weitere Industriezweige, speziell die Uhrenmacherei, die Hôtellerie und die Holzschnitzerei in's Auge gefasst werden, da dieselben auch schon nach dem Stande in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts und früher gewürdigt wurden und überhaupt grosses Interesse bieten. Die Uhrenindustrie hat trotz zeitweiligen Krisen eine bewundernswerte Entwicklung aus primitiven Anfängen durchgemacht und steht heute als Grossindustrie in vorderster Reihe. Von 100,000 durch sie ernährte Personen fallen etwa die Hälfte auf den Kanton Bern; auch an der Produktion dürfte der Kanton Bern zur Hälfte beteiligt sein. Nach den schweizerischen Ausfuhrziffern zu schliessen, hat sich die Uhrenindustrie in den letzten 12 Jahren ganz ausserordentlich entwickelt; die Ausfuhr betrug nämlich:

Pro	Stück	Wert Fr.*)
1891	4,933,992	100,548,631
1897	6,200,971	103,766,000
1901	8,751,771	130,769,000
1903	8,432,048	118,515,000

\*) Inklusive der Uhrenbestandteile.

Freilich machte sich seit 1901 wieder ein Rückschlag im Betrage von zirka 12 Millionen des Werts der exportierten Ware geltend. Die Ursache dieses Rückschlags dürfte hauptsächlich in zeitweiliger Ueberproduktion und damit verbundener Vernachlässigung der Qualität liegen. Der Gesamtausfuhr steht nur eine Einfuhr von 210,000 bis 260,000 Stück, im Werte von 3,4—3,7 Millionen Franken gegenüber. Nach der Berufsstatistik von 1888 zählte der Kanton Bern zirka 20,000 Berufstätige in der Uhrenindustrie. Die schweizerische Uhrenindustrie konkurriert jeweilen mit grossem Erfolg an internationalen Ausstellungen, besonders scheint diejenige in Paris von 1900 an Reichhaltigkeit alles bisherige übertroffen zu haben. In Bezug auf Taschenuhren darf konstatiert werden, dass die Schweiz hier das grossartigste geleistet hat; es wurde dies übrigens durch

die vielen Auszeichnungen, welche den schweizerischen Ausstellern zu Teil wurde, bestätigt. Die schweizerische Ausstellung war laut verschiedenen Fachberichten die glänzendste im Gebiete der Uhrenindustrie und bot viele Neuheiten. Die Vervollkommnung besteht nicht nur in gewissen Spezialitäten oder Bestandteilen, Formen oder Verzierungen, sondern auch im System des Mechanismus. Zwischen einem neuen Chronometer und den frühern Taschenuhren gewöhnlicher Art ist zweifellos ein grosser Abstand. Auch die Werkzeuge wurden vervollkommnet und die Herstellung von Uhrenbestandteilen auf mechanischem Wege, mittelst Anwendung von Werkzeugmaschinen, fand mehr und mehr statt. Die Arbeitsteilung nach Spezialitäten ist in der Uhrenindustrie wie in keinem andern Fabrikationszweig ausgebildet. Die grosse Entwicklung der Uhrenindustrie und deren Erfolge dürfte nicht zum mindesten dem kommerziellen Geist, der Benutzung von Maschinen und motorischer Kraft, sowie des elektrischen Lichts, den zahlreichen, gut besuchten Uhrenmacher- und Fachschulen für Mechanik, der Unterstützung der Gemeinde- und Staatsbehörden und der Solidarität der Beteiligten zuzuschreiben sein. Immerhin sind noch verschiedene Uebelstände zu beseitigen und Verbesserungen anzustreben, um in Zeiten von Krisen den Kalamitäten vorzubeugen.

Ueber die Fremdenfrequenz und die Entwicklung der Gasthofindustrie geben zunächst die Geschäftsberichte der Dampfschiffgesellschaft des Thuner- und Brienersees, sowie der Oberlandbahnen einige Aufschlüsse; danach war der Personenverkehr folgender:

A. Auf dem Thuner- und Brienersee:

Jahr	Anzahl Personen	Jahr	Anzahl Personen
1880	299,882	1893	397,724
1886	303,710	1898	585,117
1889	363,623	1903	847,894

B. Auf den Oberlandbahnen:

Jahr	Anzahl Personen	Jahr	Anzahl Personen
1890	87,915	1903	337,672

Aehnlich, wenn auch nicht proportional in derselben Ausdehnung gestaltete sich die Entwicklung der Hotelindustrie. Im Jahre 1882 bestanden im Kanton Bern 107 Fremdenetablissemte mit 9256 Fremdenbetten und heute dürften nach einer inzwischen stattgefundenen Berechnung zu schliessen zirka 300 Etablissemte mit über 20,000 Fremdenbetten vorhanden sein (im Jahr 1894 waren nach Ermittlungen der Centralstelle des schweizerischen Hoteliervereins etwa 224 Etablissemte mit 15,000 Betten vorhanden). In diesen Zahlen sind jedoch die gewöhnlichen Gastwirtschaften mit Beherbungsrecht, deren es im Kanton Bern ausserdem im Jahre 1894 563 gab, nicht eingerechnet. Seither hat sich die Zahl der Fremdenetablissemte noch bedeutend vermehrt, denn nach

dem Verwaltungsbericht der Direktion des Innern bestunden im Kanton auf Ende 1903 868 Gastwirtschaften und 248 Sommerwirtschaften, also zusammen 1116 gegen 787 im Jahr 1894; nebstdem gibt es noch 1757 Speisewirtschaften ohne Beherbergungsrecht, welche zum Teil vom Fremdenbesuch ebenfalls profitieren.

Anlässlich der für die Landesausstellung in Genf im Jahre 1896 vom schweizerischen Hotelierverein veranstalteten Ermittlung, wonach die Schweiz im ganzen 1693 Fremdenetablissemte (Saison- und auch Jahresgeschäfte) mit 88,634 Betten aufwies, wurde der Gesamtwert der Immobilien und Mobilien etc., also das in der Hotelindustrie engagierte Kapital auf Fr. 518,927,000 und der Assekuranzwert auf Fr. 446,814,000 berechnet. Das bezügliche Betreffnis im per Bett würde Fr. 5855 Gesamt- und Fr. 5041 Assekuranzwert ausmachen; demnach würden die Fremdenetablissemte im Kanton Bern einen Gesamtwert von zirka 117,1 Millionen Franken und einen Assekuranzwert von 100,8 Millionen Franken darstellen. Die Bruttoeinnahmen wurden für die ganze Schweiz mit 114,3 Millionen Franken veranschlagt, wovon auf den Kanton Bern zirka 25 Millionen Franken entfallen dürften. Allerdings ist das Geschäftsergebnis bzw. die Rendite in der Hotellerie je nach den Witterungsverhältnissen und anderen Umständen oder Zufälligkeiten bedeutenden Schwankungen unterworfen, da der Fremdenbesuch durch schlechte Witterung, Kriegereignisse, Epidemien, Katastrophen, Weltausstellungen stets mehr oder weniger stark beeinträchtigt wird. Uebrigens ist der grösste Teil der Einnahmen wiederum auf den Ausgabenkonto zu setzen, welches letzterer besonders durch Lebensmittel und Getränke, Angestelltenlöhne, sowie Verzinsung des Betriebskapitals stark belastet wird. Das im Hôtelwesen beschäftigte Personal der ganzen Schweiz belief sich 1894 auf 23,997 Personen, wovon 4096 auf den Kanton Bern fielen; heute dürfte indess diese letztere Zahl auf zirka 5000 angestiegen sein. Durch obige Angaben lässt sich die wirtschaftliche Bedeutung der Hôtelindustrie hinlänglich würdigen; dieselbe nahm in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts nicht nur einen kräftigen Aufschwung, sondern auch eine stetige Ent- und Ausdehnung; der Wohlstand hob sich infolgedessen in den betreffenden Gegenden ganz bedeutend und zwar gilt dies nicht nur für die von der Hôtelindustrie direkt abhängigen Bevölkerungskreise, sondern auch für die Bevölkerung der übrigen durch Arbeit und Verdienst alimentierten Gewerbszweige, speziell für die verschiedenen Baugewerbe, das Führerwesen, die Holzschnitzerei, die Spitzenklöppelei und die Kutscherei, insoweit dieselben nicht durch die modernen Verkehrsmittel beseitigt wurde. Das Berner Oberland mit seinen Naturschönheiten übt immerfort seinen Zauber und eine immer grössere Anziehungskraft auf das reiselustige und erholungsbedürftige Publikum aus. Die Interessenkreise der Hôtelindustrie lassen sich auch weder Mühe noch Kosten reuen, um den Anforder-

ungen und Bedürfnissen den Fremden in jeder Hinsicht zu entsprechen. Angesichts der kurzen Dauer der Saison (2 $\frac{1}{2}$ —3 Monate höchstens) und des grossen Aufwandes an Kapital und Arbeitskräften ist es sehr wohl begreiflich, dass die Geschäftsinhaber für entsprechendes Entgelt sorgen müssen, um ihre Rechnung zu finden. Manchen Reisenden fehlt aber hiefür oft das richtige Verständnis und beklagen sie sich etwa gelegentlich wegen Ueberforderung, obschon die Preise in den meisten Schweizerhôtels, trotz ihrer bekanntlich guten Verpflegung wesentlich mässiger sind, als in ausländischen.

Der Hôtelindustrie wird auch vorgeworfen, sie übe einen demoralisierenden Einfluss auf die heimische Bevölkerung aus, indem diese ihren ursprünglich einfachen und guten Sitten entfremdet werde und angesichts des von den Fremden entfaltet Luxus und Wohllebens zu eben solchen, wenn nicht noch zu schlimmeren Gepflogenheiten hinneigen. Mag auch diese Klage teilweise ihre Berechtigung haben, so ist dabei nicht zu übersehen, dass nicht bloss in den Gegenden des Fremdenverkehrs, sondern überall, wo die Kultur ihren Einzug hält und verhältnismässig rasch grosse Fortschritte bringt, nicht nur Lichtseiten und Vorteile, sondern auch Schattenseiten und Nachteile entstehen. Umsomehr liegt es daher in der Aufgabe des Staates und der beteiligten Volkskreise, diesen Nachteilen und deren Folgen womöglich prophylaktisch zu begegnen.

Der dritte Industriezweig, von dem hier noch die Rede sein soll, nämlich die Holzschnitzerei, hat in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts ebenfalls einen erfreulichen Aufschwung genommen und es wurde bereits an früherer Stelle darauf hingewiesen, dass der Fremdenstrom dieses Kleinod unter den Gewerben hauptsächlich grossgezogen habe. Freilich hatte die Holzschnitzerei auch Zeiten schwerer Krisis durchzumachen, besonders war dies von Ende der 70er Jahre an der Fall; vorher fanden die Holzschnitzwaren flotten Absatz, die Produktion schwoll an, aber die Qualität hielt wegen Mangel an stilgerechter Schulung und Sorgfalt in der Ausführung mit der Quantität nicht gleichen Schritt und die Waren wurden zu allen Preisen verschleudert — zum Schaden dieses Kunsthandwerkes. Die Absatzstockungen und deren Folgen zwangen die beteiligten Geschäftsleute und Fabrikanten Remedur und Besserung anzustreben, indem der Puscherei entgegengewirkt und auf Herstellung vorzüglicher, stilgerechter und schöner Ware gehalten wurde; ebenso wurden vermehrte geschäftliche Beziehungen mit dem Auslande angeknüpft, so dass bald an allen wichtigern Bade- und Kurorten oder Touristenplätzen Mitteleuropas Oberländer Holzschnitzwaren-Verkaufsstellen errichtet wurden. Die Fremden lieben diese Berner Schnitzwaren und kaufen sie als eigenartige, charakteristische Erinnerungszeichen an das Berner Oberland. Dies gilt in hohem Masse von den grösseren Schnitzereien, besonders von den künstlerisch ausgeführten Gruppen von Alpentieren, Adlern, Gemsen,

von Szenen aus dem Hirten- und Jägerleben. Durch Errichtung von Fach- und Zeichnungsschulen für Schnitzler wurde für die Ausbildung derselben gesorgt und es sind in der Tat hinsichtlich der Wahl und Ausführung der Motive nach ästhetischen und künstlerischen Grundsätzen, nach Form und Stil in den letzten Jahrzehnten, wie namentlich die Weltausstellungen in Paris von 1889 und 1900 beweisen\*), bedeutende Fortschritte zu konstatieren.

Der ursprüngliche naturalistische Charakter wurde zwar beibehalten, aber er wird regiert von den Gesetzen des Styls und der korrekten Zeichnung; besonders wurden die Gruppen von Tieren und Menschen in anatomischer Hinsicht getreuer und lebensvoller dargestellt. Von der Schnitzlereischule in Brienz werden übrigens auch Möbel, Stühle, Buffets, Etagèren und ganze Zimmergetäfel in Ornament, Styl und Technik mustergültig ausgeführt, wie die Ausstattung des Regierungsratssaales im Berner Rathause und eines Kommissionszimmers im neuen Bundeshause beweist. Obschon der Export immer noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so ist doch die Ausfuhr in den letzten Jahren, abgesehen von etwelchen Schwankungen, im Steigen begriffen; sie betrug nämlich laut der schweizerischen Zollstatistik für Holzschnitzwaren:

1892: Fr. 545,771	1900: Fr. 702,597
1894: „ 568,005	1902: „ 608,954
1896: „ 580,807	1903: „ 624,975
1898: „ 547,590	

Der wirkliche Gesamtwert des Exports mit Inbegriff der von den Fremden an Ort und Stelle gekauften Waren mag indessen wohl das Doppelte ausmachen, da in dem zitierten Bericht über die Pariser Ausstellung der Gesamtwert der Jahresproduktion auf zwei Millionen Fr. angegeben und hievon schwerlich mehr als ein Viertel in der Schweiz selbst abgesetzt wird. Unter den Berufsgenossen und Geschäftsinhabern bestehen besondere Vereinigungen zur Förderung der Interessen der Holzwarenindustrie. Der fabrikmässige Betrieb ist im Holzschnitzereigewerbe nicht ausgedehnt; die Fabrikstatistik von 1901 verzeichnet nur 4 Etablissements mit zusammen 52 Arbeitern nebst 370 Heimarbeitern, während im ganzen etwa 1300 Personen in der Schnitzlerei tätig sind, wovon ein grosser Teil auf den Hauptsitz Brienz fällt. Der Schwerpunkt derselben liegt im Kleingewerbe, welches der Betriebsform nach sowohl Handwerk als Hausindustrie ist. Bei einem täglichen Arbeitslohn von Fr. 3.— im Durchschnitt ergibt sich ein jährlicher Arbeitsverdienst von ca. Fr. 1,200,000.

---

\*) Vergl. den Bericht von Nationalrat Edm. v. Steiger über die Holzschnitzerei an der Weltausstellung in Paris von 1900, Bern 1901; siehe auch den seither im Handwörterbuch für schweiz. Volkswirtschaft etc., 52. Liefg., erschienenen Artikel von Grossrat Demme über die Holzschnitz-Industrie.

Von einer eingehenden Betrachtung des Entwicklungsganges und der Geschäftslage aller einzelnen Industrien und Gewerbe muss hier Umgang genommen werden, da eine solche den Rahmen der vorliegenden Arbeit weit übersteigen und dem Hauptzweck derselben im allgemeinen nicht entsprechen würde.\*) Zudem ist die Betriebsgestaltung sowie die geschäftliche Lage hinsichtlich Produktion und Absatz nicht nur im Laufe von Jahrzehnten, sondern innerhalb eines Jahres sogar solchen Schwankungen und Wechselfällen unterworfen, dass es unmöglich wäre, dieselben auch nur annähernd richtig und vollständig zu erörtern. Da übrigens viele Gewerbe, namentlich die handwerksmässigen Betriebe ähnliche Verhältnisse, also wenig von einander abweichende charakteristische Merkmale aufweisen, meistens mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, somit auch die gleichen Interessenbestrebungen haben, so würden zahlreiche Wiederholungen der nämlichen Verhältnisse und Ursachen im Kommentar unvermeidlich sein. Bald ist es die ausländische Konkurrenz, bald diejenige der Grosswarenhäuser und des kapitalkräftigen Grossbetriebs, bald diejenige der Pfuscher im eigenen Lager, dann namentlich die mangelhafte Berufs- oder Fachbildung, bald sind es ungünstige Zollverhältnisse, Uebelstände im Submissionswesen, niedrige Preise und hohe Löhne, ferner mangelndes Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Streiks etc. — alles Klagen, die sich schon öfters hören liessen und sich stets wiederholen, denen aber im Gesetzgebungswege nur insoweit abgeholfen werden kann, als sie sich wirklich auf allgemein eingerissene Missbräuche und Auswüchse der Gewerbefreiheit zurückführen lassen. Die Sanierung liegt übrigens nicht nur in der Aufgabe der staatlichen Behörden, sondern auch in derjenigen der beruflichen und gewerblichen Interessenvereinigungen und des gesamten Volkes. Es ist hier am Orte, die Organisation und Tätigkeit der Behörden, sowie die auf organisierter Freiwilligkeit beruhenden Interessenbestrebungen und den beidseitigen Entwicklungsgang im XIX. Jahrhundert noch kurz ins Auge zu fassen.

Die öffentlichen Bestrebungen zur Beseitigung von Missständen und zur Förderung der Gewerbe und des Handels reichen, wie aus frühern Erörterungen hervorgeht, in der Tat auf mehr als 200 Jahre zurück und begannen hauptsächlich mit der Einsetzung des Kommerzienrats im Jahre 1687, welcher dann durch die helvetische Verwaltungskammer beseitigt, d. h. durch eine Handels- und Gewerbekommission ersetzt worden, dann aber nach Ablauf der Helvetik 1803 wieder in Funktion getreten war und besonders in der Mediations- und Restaurationsperiode eine fruchtbare Tätigkeit

---

\*) Wir müssen diesbezüglich auf die Situationsberichte der bernischen Handels- und Gewerbekammer, des schweiz. Handels- und Industrievereins und des schweiz. Gewerbevereins verwiesen.

entwickelte; organisierte derselbe doch im Jahre 1830 eine Industrieausstellung, bei welchem Anlass darauf hingewiesen wurde, dass schon 4 ähnliche Ausstellungen (1804, 1810, 1818 und 1824) stattgefunden hatten; ebenso veranstaltete der Kommerzienrat im Jahre 1828 bereits eine Enquête über die Lage der Fabrikinder. Im Jahre 1831 wurde auf Grund der neuen Verfassung durch Organisationsgesetz der Regierung eine Kommission für Handel und Industrie an Stelle des Kommerzienrates eingesetzt; von ihrem Einfluss war jedoch nicht viel zu verspüren, obschon sie die Tradition des Kommerzienrates zum Teil fortsetzte.

Eine Reorganisation brachte die Verfassung von 1846, sowie das Organisations-Dekret der Direktion des Innern vom Mai 1848, in welchem zur Besorgung des Volkswirtschaftswesens drei Kommissionen vorgesehen wurden, nämlich eine Kommission des Handels, eine für die Industrie und das Gewerbewesen und eine für die Landwirtschaft und Viehzucht. Diese Kommissionen hatten über alle ihnen vom Direktor des Innern zugewiesenen Gegenständen ihr Gutachten abzugeben und konnten von sich aus angemessene Vorschläge zur Hebung und Förderung der betreffenden Zweige der Volkswirtschaft, sowie zur Verbesserung der darauf bezüglichen Gesetzgebung den Behörden einreichen. Die Tätigkeit derselben fiel in die Zeit des Inkrafttretens des kantonalen Gewerbegesetzes, sowie in den Beginn des Eisenbahnverkehrs und der bezüglichen Bestrebungen, mit welchen sie sich in der Folge auch zu befassen hatte. Im Jahr 1854 trat alsdann ein neues Reglement, jedoch ohne wesentliche Aenderung der Organisation in Kraft. Die Kommission des Handels und die beiden Sektionen der Industrie und des Gewerbewesens fanden unter anderem Gelegenheit, sich mit der Beschickung von Ausstellungen zu befassen. 1856 fand nämlich die erste Pariser Weltausstellung, 1856 die schweizerische Industrie- und Gewerbeausstellung und 1862 die zweite Weltausstellung in London statt. Sodann begannen 1863 die Handelsvertragsunterhandlungen mit Frankreich, wobei die Kommission ebenfalls mitzuwirken hatte. Inzwischen (1860) war der bernische Verein für Handel und Industrie in Tätigkeit getreten und verlangte eine bessere Wahrung der Handelsinteressen, nebst einer Reorganisation der Direktion des Innern, welcher letzterem Wunsche indes nicht entsprochen wurde.

Die Neuerung beschränkte sich auf den Personenwechsel im Präsidium der Kommission; letztere aber schief bald darauf ein. Bei wichtigeren Aktionen, wie z. B. bei der Revision von Handelsverträgen und Zolltarifen berief die Direktion des Innern jeweilen besondere Kommissionen und holte gelegentlich auch Gutachten vom Centrankomitee des bernischen Vereins für Handel und Industrie ein. Die letzten vier Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts war die Zeit der freiwilligen, beruflichen und wirtschaftlichen Organisation, resp. die Bildung von Vereinen und Verbänden, zur Wahrung und Förde-

rung der wirtschaftlichen Interessen. Neben dem bernischen Verein für Handel und Industrie entstand 1865 der kantonale Gewerbeverband, mit zirka einem Dutzend Sektionen in verschiedenen grössern Ortschaften des Kantons. Derselbe war freilich längere Zeit eingeschlafen, dann aber um Mitte der 1880er Jahre neu gegründet worden.

Auch im Jura bildeten sich bereits 1875 und 1876 zwei Industrievereine in Courtelary und Biel und überdies wurde im nämlichen Jahre noch für die Uhrenindustrie eine interkantonale Vereinigung, nämlich die Société intercantonale des industries du Jura gegründet, an deren Stelle im Jahr 1900 die chambre suisse d'horlogerie getreten ist. Anlässlich der Wienerausstellung 1874 entstand der allgemeine oberländische Holzschnitzler-Verein, welcher 1890 in den oberländischen Holzwarenindustrie-Verein umgeändert wurde. Auch die Arbeiter anderer Berufszweige oder Erwerbsklassen bildeten Vereinigungen zunächst innerhalb des Grütlivereins und sodann in der Arbeiterunion mit ihren Fachvereinen und Gewerkschaften. Weiterhin bildeten sich Sektionen von schweizerischen Verbänden, wie z. B. derjenigen des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender und des kaufmännischen Vereins. In das Jahr 1879 fiel die Gründung des schweizerischen Gewerbevereins, dessen eifrige, auf wirksame Förderung der Interessen des Kleingewerbes und Handwerks gerichtete Tätigkeit hinlänglich bekannt ist. Neben dem kantonalen Gewerbeverband gehören dem schweizerischen Gewerbeverein zur Zeit noch 14 bernische Sektionen an; ausserdem gibt es noch mehr als ein Dutzend lokale Handwerker- und Gewerbevereine, sowie mehrere Meisterfachvereine, die entweder einen kantonal-bernischen Verband (z. B. die Gerber, die Schneider, die Schmiede) oder einen solchen für gewisse Ortschaften und Landesteile, wie z. B. der oberländische Holzwaren-Industrie-Verein, sodann die Schnitzlervereine in Brienz, Brienzwiler und Meiringen und endlich der Industrieverein Heimberg (Töpfer), bildeten. Was den frühern offiziellen Kommissionen, abgesehen von der nötigen Selbstständigkeit, hauptsächlich fehlte, das war die Fühlung mit den verschiedenen Volks- und Interessenkreisen; deshalb wurde auf wiederholte Anregungen hin infolge einer im Jahr 1893 im Grossen Rate (von Raymond\*) gestellten Motion im Jahr 1898 eine kantonale Handels- und Gewerbekammer organisiert, welche gemäss Dekret vom 19. November 1897 als vorberatende und begutachtende Behörde der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft, zu funktionieren und den Interessen des Handels und des Gewerbes (Industrie, Handwerk und Kleingewerbe), sowie des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs wahrzunehmen hat; dieselbe besteht zur Zeit aus 18 Mitgliedern und besitzt ein ständiges Sekretariat mit Sitz in

---

\*) S. Bericht Nr. 1 der bern. Handels- und Gewerbekammer, S. 79.



Bern und einen französischen Sekretär-Adjunkten in Biel, welcher speziell den Interessen der Uhrenindustrie zu dienen hat. Die Wahl der Kammermitglieder erfolgt auf Grund der von den wirtschaftlichen Interessenverbänden (im ganzen 6) einzuholenden, freilich unverbindlichen Wahlvorschläge durch die Regierung; von diesen Verbänden nennt das Dekret in erster Linie den bernischen Verein für Handel und Industrie und den kantonalen Gewerbeverband. Die Kammer teilt sich in drei Sektionen, nämlich eine für Handel und Industrie, eine für Gewerbe und eine für die Uhrenmacherei.

Der Organisation nach ist die bernische Handels- und Gewerbekammer\*) also ein Vermittlungsglied zwischen den freiwilligen Organisationen und den Staatsbehörden. Die Kammer hat bereits in den ersten Jahren ihres Bestehens eine ziemlich rege Tätigkeit entfaltet und durch Vorbereitung mehrerer Gesetzentwürfe die Behörden zu gesetzgeberischer Tätigkeit veranlasst; ebenso veröffentlicht das Sekretariat gelegentlich inhaltsreiche Berichte über den Gang von Handel und Gewerbe, sowie über die wirtschaftliche und geschäftliche Lage.

Es ist hier nun am Platze, auch der auf Hebung und Förderung von Industrie, Gewerbe und Handwerk gerichteten Bestrebungen und Erfolge, welche im Laufe der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, also vor der Einsetzung der Handels- und Gewerbekammer durch die Wirksamkeit der Behörden (Direktion des Innern, Regierung und Grosser Rat), durch vereinte Unterstützung von Bund und Kanton und unter Mitwirkung der verschiedenen Volks- und Interessenskreise erzielt wurden, zu gedenken. Der Schwerpunkt dieser Erfolge liegt unstreitig darin, dass die Möglichkeit und die Gelegenheit zu einer bessern beruflichen und fachlichen Ausbildung sozusagen nach allen Richtungen hin geschaffen wurde (und es darf wohl mit Recht dem seit 1878 im Amte stehenden, fortwährend unermüdlich tätigen Direktor des Innern, Herrn Regierungsrat von Steiger, das Hauptverdienst dabei zuerkannt werden). Bereits im Jahre 1879 stellte derselbe in seinem Referat über die Hebung des inländischen Gewerbes an der Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Bern eine Anzahl Postulate auf, welche hauptsächlich auf eine bessere Organisation des Lehrlingswesens und fachliche Ausbildung abzielten. Und wenn wir heute nach einem Vierteljahrhundert Umschau halten, so begegnen wir im Kanton Bern einem förmlichen Kranz von gewerblichen Bildungsanstalten, welche der Reihe nach ins Leben gerufen wurden. Vor 25 Jahren bestanden im Kanton Bern einige wenige örtliche Handwerker- und Gewerbeschulen, zwei Zeichnungsschulen (Brienz und St. Immer), zwei Uhrenmacherschulen (St. Immer und Biel), eine Kunstschule, eine kantonale Hufbeschlaganstalt und eine Muster- und Modellsammlung — das war alles. Auf Ende des

---

\*) Präsident: Herr Nationalrat Hirter, Sekretär: Herr J. Hügli.

Jahrhunderts bestanden dagegen zirka 20 Handwerkerschulen (pro 1903 im ganzen 23) vier Zeichnungsschulen (St. Immer, Brienz, Brienzwiler und Meiringen), drei Uhrenmacherschulen (St. Immer, Biel und Pruntrut), eine Lehrwerkstätte für Grossuhrenmacherei in Sumiswald (seither eingegangen), eine im Jahr 1884 gegründete Schnitzlerschule in Brienz, eine Lehrwerkstätte für Holzschnitzer in Meiringen, welche 1902 an Stelle der im Jahr 1890 eingegangenen Schnitzlerschule daselbst errichtet wurde, die stadtbernischen Lehrwerkstätten mit Abteilungen für Schreiner, Schlosser und Spengler, anfänglich auch für Schuhmacher (gegründet 1888), die bernische Kunstschule mit kunstgewerblicher Abteilung (gegründet 1870), das kantonale Technikum\*) in Burgdorf mit Fachschulen für das Baugewerbe, die Maschinenteknik, die Elektrotechnik und die gewerbliche Chemie (gegründet 1892), das westschweizerische Technikum in Biel (eine Gemeindeanstalt mit Staatsunterstützung — gegründet 1891) ebenfalls mit vier Abteilungen, nämlich ausser der schon erwähnten Uhrenmacherschule die kunstgewerblich-bautechnische Abteilung, die Schule für Maschinenteknik, Elektrotechnik und Mechaniker und die Eisenbahnschule, endlich das kantonale Gewerbemuseum, welches im Jahre 1890 im Wege der Reorganisation der Muster- und Modellsammlung gegründet wurde. Alle diese gewerblichen Bildungsanstalten stehen unter der Oberleitung und Aufsicht der Direktion des Innern, welche sich die Unterstützung und Förderung der gewerblichen und volkswirtschaftlichen Bestrebungen überhaupt allseitig angelegen sein liess. Auch im Gebiete der Gesetzgebung sind Fortschritte und Erfolge erzielt worden, obschon bis jetzt weder eine eidgenössische noch eine kantonale Gewerbeordnung zu Stande kam. Dagegen passierte erst kürzlich (November 1904) ein mustergültiges Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre die Beratungen des Grossen Rates und gelangte in der Volksabstimmung vom 19. März 1905 zur Annahme.

Eine bedeutende Arbeit erwuchs den staatlichen Aufsichtsbehörden in der Vollziehung der eidgenössischen Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung seit drei Jahrzehnten, besonders da dieselbe im Interesse des Arbeiterschutzes im Laufe der Jahre immer weiter ausgedehnt wurde. Diesen Aufgaben widmete sich die Staatsbehörde ebenfalls mit voller Hingebung. In den Geschäftskreis der Direktion des Innern fällt ferner der Erlass, bezw. die Vollziehung folgender Gesetze und Verordnungen: Das Gewerbegesetz von 1849, speziell die Vorschriften über die von Bau- und Einrichtungsbevolligungen und sonstigen Vorbehalten abhängigen Gewerbe; das Bundesgesetz über Mass und Gewicht (Meter- und Litermass) pro 1. Januar 1877; das Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, vom 24. März 1878; das Bundesgesetz

---

\*) Von Herrn Grossrat Demme angeregt.

betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts von Gold- und Silberwaren, vom Dezember 1880 und Vollziehungsverordnung vom November 1892, nebst verschiedenen Bundesbeschlüssen (Einrichtung und Aufsicht mehrerer Kontrollbureaux in Centren der Uhrenindustrie); die kantonale Gesetzgebung über den Handel mit geistigen Getränken, von 1879 und 1894; das Gesetz über die muster-gültige Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1881 und seitherige Erlasse über Gebäudeschätzungen und Feuerpolizei; die Verordnungen über die Bergführer und Träger (vom Jahre 1874), sowie über das Kutschergewerbe (vom Jahre 1885); die Kaminfegeordnung (von 1899); das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, nebst Verordnungen über die Lebensmitteluntersuchungen (inklusive geistige Getränke) vom 26. Februar 1888 (die diesbezügliche Aufgabe ist einem chemischen Laboratorium als Centralstelle übertragen; Organe der Lebensmitteluntersuchung und -Polizei sind der Kantonschemiker, als Vorstand, mit zwei Assistenten und vier Lebensmittelinspektoren, sowie die örtlichen Gesundheitskommissionen); ferner die Verordnungen über den Fleisch- und Brotverkauf, über den Markt- und Hausierverkehr etc.

Nicht dem Ressort der Direktion des Innern zugewiesen, aber doch auch eine den gewerblichen Interessenbestrebungen entsprechende Massnahme, war der Erlass des Dekrets über die Organisation der Gewerbegerichte vom 1. Februar 1894, wonach durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung einer Gemeinde zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten im Werte bis auf Fr. 400 zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einerseits und ihren Arbeitern und Gesellen, Lehrlingen und Angestellten andererseits, solche Gewerbegerichte eingesetzt werden können. Die Stadt Bern machte zuerst von diesem Rechte Gebrauch und es funktioniert daselbst bereits seit Jahren ein Gewerbegericht, zur Zufriedenheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Auf Ende 1903 bestanden vier Gewerbegerichte, nämlich in Bern und Umgebung, in St. Immer, in Unterseen und in Biel; dieselben hatten im genannten Jahre zusammen 602 Geschäfte erledigt.

Der Erlass weiterer Gesetze, wie zum Beispiel dasjenige einer Handelsgerichtsordnung, ferner über Arbeiterinnenschutz, über Ausübung der Handelsgewerbe, respektive über unlauteren Wettbewerb, Abzahlungsgeschäfte, Hausier- und Marktverkehr steht ebenfalls in Aussicht, indem bereits bezügliche Vorarbeiten seitens der kantonalen Handels- und Gewerbekammer vorliegen. Ueber die Motive, warum die Staatsbehörde sich nicht dazu entschliessen konnte, ein Gesetz über das gesamte Gewerbewesen, also eine Gewerbeordnung auszuarbeiten, sondern statt dessen successive vorzugehen, sprach sich die Direktion des Innern in ihrem Bericht zum Gesetz-Entwurf über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, wie folgt aus:

„Die Frage des Erlasses eines das ganze Gewerwesen umfassenden Gesetzes, in welchem dann auch das Lehrlingswesen und der Arbeiterschutz ihre Stelle gefunden hätten, war einer ernstesten Prüfung wert. Im Interesse einer logisch gegliederten, übersichtlichen und klaren Gesetzgebung, hätte man sie bejahen müssen. Wenn wir trotzdem dazu gelangten, sie zu verneinen, so geschah es lediglich aus praktischen Gründen, im Hinblick auf das Volksreferendum. Der Referendumsstaat ist kein günstiger Boden für breit angelegte, ein weites Gebiet und viele Interessen umfassende Gesetze; denn je grösser das Gebiet, je zahlreicher die berührten Interessen, desto zahlreicher auch die Gegner, desto grösser die Gefahr einer Koalition von Bürgern, welche der eine um dieses, der andere um jenes Punktes willen, vielleicht aus ganz entgegengesetzten Beweggründen, dem Gesetzeswerk das Grab schaufeln. — So wurden wir auf den Weg der Spezialgesetzgebung verwiesen, welcher mühsamer und langsamer ist, aber schliesslich doch wohl sicherer eine fortschrittliche Gestaltung unserer Verhältnisse ermöglicht.“

Das vom Grossen Rate und vom Volke des Kantons Bern bereits angenommene Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre enthält ausser den allgemeinen Bestimmungen besondere Vorschriften über das Lehrverhältnis, über die Lehrlingsprüfungen, über die Förderung der Berufsbildung etc. Für die Lehrlingsprüfungen ist das Obligatorium, in Anlehnung an die vom schweiz. Gewerbeverein bereits eingeführte Praxis, vorgesehen und zwar sollen dieselben in die Hand der Berufsleute und ihrer Verbände, bezw. von Lehrlingskommissionen gelegt und der Oberleitung der Handels- und Gewerbekammer unterstellt werden. In dem erwähnten Bericht weist der Autor des bernischen Lehrlingsgesetzes sehr richtig auf die verkehrte Auffassung der Gewerbefreiheit und auf die Tatsache hin, dass der bis in das dritte Viertel des abgelaufenen Jahrhunderts das wirtschaftliche Leben unheilvoll beherrschende Grundsatz des „laissez faire“ sozusagen jede vernünftige Schranke und Ordnung beseitigt habe. Die gesetzliche Ordnung der beruflichen Ausbildung liege nicht nur im Interesse der Produzenten, sondern auch der Konsumenten. sie rechtfertige sich ganz besonders im Interesse der beruflichen Leistungsfähigkeit; denn je höhere Anforderungen der Konkurrenzkampf an die Gewerbetreibenden stelle, um so notwendiger werde eine tüchtige Ausbildung des Nachwuchses, welcher in diesen Kampf einzutreten bestimmt sei.

In der Beratung dieses Gesetzes war hauptsächlich ein Punkt streitig geblieben, nämlich die Bestimmung der täglichen Arbeitszeit für Lehrlinge, welche im ursprünglichen Entwurf auf 10 Stunden (für männliche Lehrlinge nur ausnahmsweise, in dringenden Fällen auf 11 Stunden) vorgesehen war, dann aber endgültig auf 11 Stunden, oder 66 Stunden per Woche für männliche und 10 Stun-

den oder 60 Stunden per Woche für weibliche Lehrlinge festgesetzt wurde, während die Vertreter der Arbeiterpartei 10 Stunden im Maximum und die Vertreter des Gewerbestandes von einer Fixirung der Arbeitszeit für Lehrlinge überhaupt absehen wollten. Durch die Annahme des Lehrlingsgesetzes ist nun eine wichtige Angelegenheit, um die sich die beteiligten Kreise (gewerbliche und kaufmännische Vereine) seit Jahren bekümmerten, bereits geordnet und für die Gesetzesentwürfe der übrigen verwandten Materien freie Bahn geschaffen. Die gewerbliche und industrielle Berufsbildung wurde auch von Seite des Bundes wirksam unterstützt und gefördert, und zwar erstmals durch Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884, wonach gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten Beiträge aus der Bundeskasse verabfolgt werden; diese Subventionen wurden später, nämlich durch Bundesbeschlüsse vom 15. April 1891 und vom 17. November 1900 auch auf die kommerziellen Bildungsanstalten (Handelsschulen und Fachkurse der kaufmännischen Vereine) ausgedehnt; ebenso wurden diese Unterstützungen später, auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1896 auch der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts zu teil.

Ausser den bereits angeführten Bundesgesetzen gibt es noch einige andere, welche die Entwicklung der Industrien und Gewerbe begünstigten, wie z. B. über den in den Jahren 1887 und 1888 eingeführten Patentschutz auf Muster und Modelle (vergleiche Bundesbeschluss vom 28. April 1887 und Bundesbeschluss vom 29. Juni 1888), also die Bundesgesetzgebung über den Erfindungsschutz, deren Vollziehung von den eidgenössischen Behörden direkt besorgt wird und wozu ein eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum besteht; doch sind bis jetzt nicht alle Erfinder geschützt, indem gewisse Erfindungen, z. B. die chemischen, durch Modell nicht darstellbar sind, weshalb eine Ausdehnung des Patentschutzes angestrebt wird. Eine bezügliche Vorlage liegt zur Zeit vor der Bundesversammlung und es hat der Ständerat dieselbe in der Dezembersession 1904 bereits durchberaten und einstimmig angenommen. Durch den fast in allen Staaten bestehenden Muster- und Modellschutz wurden die Erfindungen auch im Wege internationaler Vereinbarungen protegirt und gefördert und zwar beziehen sich die letztern nicht nur auf das gewerbliche, sondern auch auf das literarische Eigentum. Diese Geschäfte werden durch ein internationales Bureau für gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum, mit Sitz in Bern, besorgt.

Nicht ganz verständlich ist die fortdauernde ablehnende Haltung der Bundesbehörden im Gebiete der Gewerbegesetzgebung, obschon zuzugeben ist, dass der negative Volksentscheid vom Jahre 1894 über den Gewerbeartikel der Bundesverfassung die Arbeit auf diesem Gebiete lähmen musste. Doch ist anzunehmen,

dass auch die Bundesbehörden legislatorisch vorgehen werden, nachdem die Kantone mit ihren Gewerbeetzen weitere Erfahrungen gesammelt haben und sodann auch die Ergebnisse der von den eidgenössischen Räten beschlossenen und vom Bundesrate angeordneten Gewerbezahlung pro 1905 vorliegen werden; dieselbe verspricht für wirtschaftspolitische und gesetzgeberische Zwecke wertvolle Materialien und Aufschlüsse zu liefern, da es sich um eine allgemeine Betriebszählung handelt, welche sämtliche Erwerbszweige der Landwirtschaft, der Industrie und Gewerbe, des Handels und des Verkehrs — ausgenommen die öffentlichen Verwaltungen sowie die gemeinnützigen und wohltätigen Anstalten — umfassen soll.

Durch das Bundesgesetz betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren vom 23. Dezember 1880 und Vollziehungsverordnung vom November 1892 wird der Käufer vor Betrug geschützt, aber auch der Produzent und Händler ist dabei sicher gestellt. Der Vollzug dieses Gesetzes liegt einer Anzahl Kontrollbureaux ob, deren Errichtung durch Bewilligung seitens der Kantonsregierungen im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden und Interessenten-Kreisen (meist in Gegenden der Uhrenindustrie) stattfindet. Im Kanton Bern bestehen sechs Kontrollämter, nämlich in Biel, Delsberg, Pruntrut, St. Immer, Tramelan und Noirmont. Die Aufsicht führt das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren.

Eine Reihe anderer Gesetze, wie z. B. das Obligationenrecht vom Jahre 1881, das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom Jahre 1879, sowie das bezügliche kantonale Einführungs-gesetz vom Jahre 1891 waren direkt oder indirekt von bedeutendem Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse\*); ebenso wird das im Entwurfe vorliegende Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Zivil- (oder Privat-) Rechts für die wirtschaftliche Gestaltung von einschneidender Bedeutung sein.

Zur Förderung der verschiedenen Industrien und Gewerbe trugen selbstverständlich auch die internationalen, sowie die schweizerischen und kantonalen Ausstellungen, jeweilen vieles bei, indem sie zum gegenseitigen Wettbewerb und zu fortwährenden Verbesserungen anspornen. Immerhin haften den grossen allgemeinen Ausstellungen auch verschiedene Nachteile an, auf deren Beseitigung bei zukünftigen Ausstellungen Bedacht genommen werden muss; so z. B. ist es bei grossen nationalen oder Weltausstellungen beinahe nur den kapitalkräftigen Unternehmern oder Industriellen oder ganzen Gruppen von Gewerbetreibenden möglich, sich am Wettbewerb mit Erfolg zu beteiligen; der einzelne Gewerbetreibende kann also höchstens noch im grossen Rahmen einer Kol-

---

\*) Die Eisenbahngesetzgebung fällt beim Verkehr und die Zollgesetzgebung beim Handel in Betracht.

lektivausstellung einigermaßen zur Geltung kommen, aber die Vorteile sind für ihn oft sehr zweifelhaft. Freilich sind die nationalen, kantonalen und lokalen Ausstellungen dazu da, um den Wettbewerb der kleinern Gewerbetreibenden zu ermöglichen. Allein die Frage, ob nicht durch Spezialausstellungen den einzelnen Industriellen und Gewerbetreibenden besser gedient wäre, dürfte immerhin zukünftig noch erwogen werden. \*) Einen richtigen Beweis oder Gradmesser für die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Industrien und Gewerbe, resp. ein getreues Bild der wirtschaftlichen Produktion bieten die von mancherlei Zufälligkeiten und vom freien Willen der einzelnen Interessenten, Gruppen und Staaten abhängigen Ausstellungen allgemeinen Charakters ohnehin nicht, abgesehen davon, dass die Reklame zumeist die Hauptrolle spielt, wie es gerade bei der neuesten Weltausstellung vom Jahre 1904 in St. Louis der Fall war.

Ein nicht geringes Verdienst um die Förderung der gewerblichen Bestrebungen hat sich namentlich der schweizerische Gewerbeverein erworben; derselbe beging im Jahre 1904 das 25jährige Jubiläum seines Bestandes\*\*) und es erscheint daher angezeigt, seiner vielseitigen und fruchtbaren Tätigkeit, von welcher die vielen wertvollen Publikationen seines Sekretariats Zeugnis ablegen, hier ebenfalls zu gedenken. Besonders verdient gemacht hat sich der schweizerische Gewerbeverein um die Förderung der gewerblichen Organisation und Interessenwahrung, durch seine freilich bis jetzt erfolglos gebliebenen Bemühungen um Einführung einer schweizerischen Gewerbeordnung, sowie um kantonale Gewerbebesetze, um die Anbahnung der schweizerischen Gewerbebezahlung, um das Versicherungswesen, um den Lehrvertrag und ganz besonders um die gewerblichen Lehrlingsprüfungen nebst Diplomierung, für welche eine eigene Kommission eingesetzt wurde, welche die Prüfungen in den verschiedenen Sektionen und Gegenden zu leiten hat. Aus sehr bescheidenen Anfängen (15 geprüfte pro 1879) entwickelten sich diese Lehrlingsprüfungen in der Schweiz in erfreulicher Weise (pro 1903 nahezu 2000 geprüfte), so dass zu erwarten ist, es werden dieselben bald in allen Kantonen die staatliche Sanktion erhalten, womit ein fester Grundstein zur Hebung des einheimischen Gewerbes, zur Förderung der Berufstüchtigkeit und des Fleisses unseres künftigen Gewerbestandes gelegt wäre; denn es liegt diesen Prüfungen, die sich zur Zeit allerdings erst etwa auf den zehnten Teil aller Lehrlinge beschränken, nicht nur ein allgemeiner und spezieller Nutzen für den Gewerbebestand, sondern auch ein hoher sittlicher

---

\*) Die letzte schweizerische Landesausstellung fand im Jahre 1896 in Genf, die erste im Jahre 1883 in Zürich und die letzte bernisch-kantonale Gewerbeausstellung im Jahre 1899 in Thun statt.

\*\*) Vergleiche die vom Sekretariat (Herr W. Krebs) verfasste Denkschrift desselben.

Gedanke, ein erzieherisches Motiv zu Grunde; sie heben die berufliche Leistungsfähigkeit und somit auch die gewerbliche Produktion. Eine stets noch offene, aber immerhin brennende Frage ist diejenige bezüglich des Befähigungsnachweises der Meister im Handwerk, resp. der Einführung von obligatorischen Meisterprüfungen; doch scheint man diesem Obligatorium in Gewerbekreisen durchaus abgeneigt zu sein, da in der Tat eine Menge Gründe dagegen sprechen, so u. a. die ungünstigen Erfahrungen in Oesterreich, die Unmöglichkeit einer wirksamen Bekämpfung des Pfuschertums, da die Pfuscherei vielfach gar nicht in mangelnder Sachkenntnis, sondern in Gewinnsucht und verdorbener Geschäftsmoral wurzelt, weil ferner die Bedürfnisse der Konsumenten Handwerksleistungen verschiedener Qualität erheischen und weil endlich die Einschränkung der Konkurrenz weder im Interesse des Publikums wünschenswert, noch überhaupt erreichbar ist, indem die Industrie als Hauptkonkurrentin des Handwerks vom Befähigungsnachweis kaum berührt würde und diejenigen wirtschaftlichen und politischen Faktoren, welche die Umwälzung in der gewerblichen Produktion veranlasst haben, nicht mehr ausgeschaltet werden können, somit auch die Rückkehr zur ehemaligen Zunftleinrichtung ausgeschlossen ist. Die Gewerbepolitik und Gesetzgebung werden auf andere Mittel zur Abhülfe bedacht sein müssen; man wird sich in Bezug auf obige Fragen vielleicht zunächst darauf beschränken, das Recht zur Haltung von Lehrlingen nur solchen Meistern zu verleihen, welche dazu als befähigt erachtet und auch moralisch dazu qualifiziert sind, also das nötige Zutrauen besitzen, wobei freilich eine finanzielle Unterstützung seitens des Staates zu empfehlen wäre, indem die Haltung von Lehrlingen vielen Meistern deswegen nicht erwünscht ist, weil ihnen daraus oft erheblich mehr Schaden und Nachteil an Zeitversäumnis, als Nutzen und Vorteil erwächst. Die bisherigen Bestrebungen von Behörden und Vereinen haben bereits so vielversprechende Erfolge im Gewerbewesen gezeitigt, dass begründete Aussicht zur Beseitigung der noch bestehenden Missstände und Auswüchse einer allzuweit getriebenen Gewerbefreiheit vorhanden ist; denn eine zielbewusste Gewerbepolitik und eine weise Gewerbegesetzgebung ist gleichbedeutend mit gesunder Mittelstandspolitik und letztere fördert die Volkswohlfahrt.

Wie betreffs der Entwicklung der Landwirtschaft, so erscheint nun auch ein resümierender Rückblick auf die gewerblichen Verhältnisse im XIX. Jahrhundert am Platze (auf die Entwicklung des schweizerischen Handels- und Verkehrswesens, der Geld und Kreditwirtschaft und des Versicherungswesens, der wirtschaftlichen Entwicklung überhaupt, soll weiter unten noch Bezug genommen werden).

Mit dem Sturz der alten Ordnung im Jahr 1798 mussten auch die Zünfte und was damit zusammenhing, dem alles nivellirenden Grundsatz von „Freiheit und Gleichheit“ zum Opfer fallen..



Mit Recht wurde seither vielfach betont, dass durch die gewaltsame Durchführung dieses Grundsatzes das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden sei; denn nun trat an Stelle des ordnungsmässigen Zwangs und der freilich vexatorischen Reglementiererei und Vielregiererei die schrankenlose Handels- und Gewerbefreiheit, deren Früchte das XIX. Jahrhundert in der gewissenlosen Konkurrenz, der Puscherei und dem unlautern Wettbewerb genugsam kennen gelernt hat. Zwar blieben gewisse Gewerbe, wie Mühlen, Feueressen, Schal-, Wirtschafts- und Bäckereirechte während der Mediation und Restauration, nach Ablauf der Helvetik, noch an Konzessionen gebunden und es hatten die betreffenden Inhaber auch fernerhin eine besondere Abgabe zu entrichten. Ferner gab sich die Regierung während der Mediationszeit und namentlich auch während der Restaurationsperiode viel Mühe, die inländische Produktion zu heben, die Fabrikation zu begünstigen und den Kunstfleiss zu fördern, obwohl der Erfolg meist ein bescheidener blieb. Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit kam auch in den Staatsverfassungen von 1831 und 1846, sowie in der Bundesverfassung von 1848 und 1874 zum Ausdruck, freilich unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen (Gewerbeordnung); allein das noch jetzt in Kraft bestehende bernische Gewerbegesetz von 1849 fusste in der Hauptsache auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit und der Freiwilligkeit, so dass dasselbe keinen wirklichen Einfluss auf die Lage des Handwerks und der Gewerbe hatte. Einzig der Markt- und Hausierverkehr, sowie etwa 40 besondere Berufsarten wurden an beschränkende Vorschriften gebunden.

Das Handwerk und Kleingewerbe wurde selbstverständlich auch im Kanton Bern durch die Entwicklung der Grossindustrie, welcher die Erfindungen und technischen Hilfsmittel, wie Maschinen etc. in erster Linie zu gute kamen, bedroht, obschon dieselbe im Kanton Bern nicht stark vertreten war; eine allgemeinere Ausdehnung nahm höchstens die Uhrenindustrie, während die Leinwandindustrie und die damit verbundene Hausindustrie infolge der Konkurrenz, respektive fremder Zufuhr von Baumwolle und Maschinengarn, zurückging.

Die zunehmende Fremdenindustrie dagegen brachte im Laufe des XIX. Jahrhunderts auch einen erfreulichen Aufschwung der Holzschnitzerei, obwohl dieselbe von der wirtschaftlichen Krisis der 70er und 80er Jahre nicht verschont blieb. Trotz den anerkanntswerten Bestrebungen von Behörden, gemeinnützigen Vereinen und Privaten, zur Einführung neuer Industriezweige, blieben dieselben, wenigstens in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, im grossen ganzen von geringem Erfolg; die Ursache davon mag ihre Erklärung darin finden, dass sowohl bei den Regierenden, als beim Volke, sei es bewusst aus gesundheitlichen Gründen, sei es unbewusst, eine gewisse Abneigung gegen den Fabrikbetrieb bestund und dass die

Stadtberner ihre Kapitalien von jeher lieber in grundpfändliche Titel und ausländische Wertpapiere anlegten, als in industrielle Unternehmungen. Einen bessern Aufschwung nahmen Handel und Industrie in einigen Provinzstädten, wie Biel und Burgdorf, obschon es auch den dort errichteten Fabrik- und Handelsgeschäften bei hohen Arbeitslöhnen schwer wurde, mit dem Ausland zu konkurrieren und daher auch einzelne Unternehmungen nicht selten zur Aufgabe des Geschäfts gezwungen wurden.

Die Vereinheitlichung des Zollwesens, des Münzwesens, des Postwesens, auf Grund der Bundesverfassung von 1848, die Erstellung von Eisenbahnen und Telegraphen — alle die Errungenschaften förderten die wirtschaftliche Entwicklung und den Verkehr ausserordentlich; die modernen Verkehrsmittel brachten ungeahnte Verkehrserleichterungen, welche nicht nur zur Förderung von Handel, Industrie und Gewerbe, sondern auch zur Hebung der Landwirtschaft beitrugen; allein dieselben förderten zugleich auch die ausländische Konkurrenz, welcher bei mangelndem Schutzzoll so lange Tür und Tor geöffnet waren, als an dem Freihandelsprinzip seitens der Schweiz festgehalten wurde. Das Getreide zum Beispiel sank in den letzten Jahrzehnten um mehr als  $\frac{1}{3}$  im Preis; auch andere Konsumartikel und gewerbliche Produkte wurden erheblich billiger und deren Erlös geringer, so dass auch in der zweiten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts der Ruf nach Hebung und Förderung der Gewerbe und Landwirtschaft nicht verstummte, Behörden und Vereine vielmehr erneute Anstrengungen nach verschiedenen Richtungen hin machen mussten. Auf gewerblichem Gebiete strebten die Behörden eine sorgfältige Berufsbildung an, zu welchem Behufe Handwerker- und Gewerbeschulen errichtet und mit staatlicher Unterstützung unterhalten wurden; es entstanden besondere Uhrenmacher-, Schnitzler- und Zeichnungsschulen, eine centrale Muster- und Modellsammlung, welche später in ein kantonales Gewerbemuseum umgewandelt wurde. Man errichtete ferner höhere Gewerbeschulen, d. h. ein staatliches Technikum in Burgdorf und ein westschweizerisches Technikum mit Eisenbahnschule in Biel.

Zur Wahrung und Förderung der Berufsinteressen wurden lokale, kantonale und schweizerische Gewerbevereine und Berufsverbände gegründet, dem Lehrlingswesen wurde ebenfalls vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt und Lehrlingsprüfungen vorläufig fakultativ eingeführt; endlich wurde eine offizielle Handels- und Gewerbekammer eingesetzt, welche sich unter anderem mit gesetzgeberischen Vorarbeiten (Gesetzesvorlagen im Gebiete des Gewerbeswesens) zu befassen hat und eine vielversprechende Tätigkeit entwickelt; ebenso hat die kantonale Direktion des Innern, welcher die Besorgung des Volkswirtschaftswesens obliegt und deren Chef, Herr Regierungsrat von Steiger, bereits seit mehr als einem Vierteljahrhundert unermüdlich auf diesem Gebiete tätig ist, verschiedene

Gesetzesvorlagen in Vorbereitung, wovon zum Beispiel diejenige betreffend die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre die Beratung bereits passiert und das Referendum bestanden hat.

Eine wichtige Aufgabe der vorgenannten Staatsbehörde besteht auch in der Vollziehung der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung, sowie der übrigen in das Ressort dieser Behörde einschlagenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze, die entweder allgemein volkswirtschaftlichen Zwecken oder dann den Interessen gewisser Bevölkerungskreise oder Berufsstände, vorzugsweise der Arbeiterklasse (Haftpflicht, Arbeiterschutz etc.) dienen. Die neuzeitlichen Arbeiterschutzbestrebungen und -Gesetze tendieren freilich dahin, den Arbeitnehmern mehr Rechte und Vorteile zu verschaffen und den Arbeitgebern immer mehr Pflichten und Lasten aufzulegen und es hat diese Tendenz, vom Gesichtspunkte des Arbeiterwohls betrachtet und im Sinne der christlichen Nächstenliebe gewiss ihre Berechtigung, sofern sich diese Arbeiterschutzbestrebungen gegen wirkliche kapitalistische Ausbeutung der Arbeiter richtet und dieselben unverschuldet in ihren Rechten oder Ansprüchen verkürzt oder herzlos behandelt werden.

Eine Erschwerung der Lage des Handwerks und des gewerblichen Betriebes trat aber schon durch die Arbeiterbewegung, resp. die Arbeiterorganisationen ein, deren Zweck u. a. in erhöhten Lohnforderungen bestand, welche oft im Wege der Streike geltend gemacht und erkämpft wurden. Ueberhaupt tendiert die sozialdemokratische Arbeiterpolitik unter anderm auf den Ruin des gewerblichen Mittelstandes, des Handwerks, welches Ziel zwar voraussichtlich nicht so bald, wenigstens nicht auf diesem Wege, erreicht sein wird, da das Handwerk verschiedener Branchen sich immer noch lebensfähig erweist und die Meister nun auch grossenteils in Gewerbevereinen organisiert sind, somit ihre Interessen ebenfalls nach Kräften zu wahren suchen. Der schweiz. Gewerbeverein repräsentiert z. B. einen Verband von 28,800 Mitgliedern und unterhält ein ständiges Sekretariat, welches bereits auf eine arbeits- und erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken kann. Was zur Zeit immer noch fehlt, ist der verfassungsmässige Boden zu einer schweizerischen Gewerbeordnung, von deren Erlass man sich in Gewerbekreisen vielfache Besserung verspricht. Obschon die Bundesbehörden sich diesem Pensum gegenüber infolge des verwerfenden Volksvotums (betreffend den Gewerbeartikel) vom Jahre 1894 ablehnend verhielten, so dürfte es doch an der Zeit sein, auch diesem Pensum näher zu treten\*);

---

\*) Es ist dies seither geschehen, indem der Bundesrat das schweizerische Industriedepartement beauftragt hat, ihm Bericht und Antrag über Revision der Bundesverfassung zum Zwecke der Ermöglichung des Erlasses einer Gewerbegesetzgebung durch den Bund vorzulegen; auch hatte der schweizerische Gewerbeverein ein diesbezügliches Initiativbegehren auf den Traktanden für seine Jahresversammlung vom 5. Juni 1905 vorgesehen.

übrigens wird die endlich nach wiederholten Anläufen von den eidgenössischen Räten beschlossene Vornahme einer schweizerischen Gewerbezahlung im Jahre 1905 die Grundlagen dazu bieten und somit den bezüglichen gesetzgeberischen Arbeiten Vorschub leisten.

## XI. Kapitel.

### Die schweizerische Handels- und Zollpolitik im XIX. Jahrhundert.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang wie die Gewerbefreiheit und Gewerbepolitik im XIX. Jahrhundert hat auch die Handelsfreiheit und Handelspolitik in der Schweiz durchgemacht. Während drei Vierteljahrhunderten herrschte das unter dem Einfluss des Manchestertums zur Geltung gelangte und wie ein Heiligtum bewahrte und verteidigte Prinzip des absoluten Freihandels mit mässigen Finanzzöllen, bis endlich auch in der Schweiz, gezwungen durch die Macht der Verhältnisse die Erkenntnis durchbrach, dass im Interesse des Schutzes der nationalen Arbeit eine wirksame Kampf- und Schutzzollpolitik\*) notwendig und geradezu Hauptbedingung zur Aufrechterhaltung unserer wirtschaftlichen Existenz und Unabhängigkeit nach aussen sei. Zwar hätte die Verwirklichung des Freihandelsprinzips im ersten und zweiten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts in der Schweiz und auch in andern Staaten kaum irgend welchen praktischen Erfolg gehabt, da ein solcher Versuch angesichts der damals von Napoleon gegen England verhängten Kontinental Sperre, der Willkür und Gewalttätigkeit dieses Herrschers gegenüber seinen Vasallenstaaten in der Tat ein sehr zweifelhaftes, geradezu naives Unterfangen gewesen wäre. Aber auch nachdem es mit der napoleonischen Vorherrschaft in Europa vorbei war und die schweiz. Tagsatzung sich durch Beschluss vom November 1813 vom Kontinentalssystem losgesagt hatte, war die dem schweizerischen Handel durch Aufhebung des der Schweiz von Frankreich aufoktroierten Grenzzollsystems vermeintlich zu Teil gewordene freie Bewegung nur von kurzer Dauer.

Hatte man gehofft, sich aus den wahrhaft verzweifelten Zuständen herauszuarbeiten, in welche die rücksichtslos selbstsüchtige französische Zollpolitik und das Kontinentalssystem Industrie und Handel der Schweiz versetzt hatten, so erwies sich diese vermeintlich erlangte freie Bewegung bald als eine bittere Täuschung, indem die Schweiz der Ausschlusspolitik der europäischen Grossstaaten, besonders Frankreich und Oesterreich gegenüber, beinahe wehrlos

---

\*) Gegen die Freihandelslehre traten in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts namentlich H. v. Thünen, Fr. List und auch der Genfer Sismondi auf.

gegenüberstund; blieben doch die schweizerischen Waren vom französischen Boden gänzlich ausgeschlossen, bis man sich genötigt sah (1832), namentlich Frankreich gegenüber zu Retorsionen zu greifen. Allein Uneinigkeit unter den Kantonen liess eine einheitliche, kräftige Zollpolitik im Verordnungswege nicht aufkommen und so blieb es bei einem Konkordat, welchem nur 13½ Stände beitraten und das den Grundsatz einer gerechten Reciprozität mit Einfuhrverbot für Mehl, Brot und Getreide, sowie hohe Eingangszölle auf zirka 20 der grössten Importartikel vorsah. Dieses Retorsionssystem musste aber schon bald (am 1. Oktober 1824) wieder aufgegeben werden, weil die Durchführung eines solchen Mautsystems, dem nur die Hälfte der Kantone beigetreten waren, sich als eine Unmöglichkeit herausstellte. Der bernische Schultheiss von Mülinen pries aber dennoch an der Tagsatzung die grossen Vorteile, welche dasselbe bei einheitlicher Durchführung der Schweiz gebracht hätte.\*)

Nun konnte die Schweiz wieder ruhig zusehen, wie andere Staaten ihre wirtschaftlichen Interessen durch zollpolitische Massnahmen zu fördern bestrebt waren und wie zum Beispiel die süddeutschen Staaten (1829) eine Zollvereinigung bildeten, welche sich bald darauf mit dem grossen deutschen Zollverein verband. 70 Jahre dauerte es, bis der erstmalige, zu Anfang der 1820er Jahre unternommene Zollkampf gegenüber andern Staaten — im Gegensatz zu der beliebten Politik des Gehenlassens — wieder ernsthaft und mit Erfolg in's Werk gesetzt werden konnte; inzwischen herrschte, mehr durch die Macht der obwaltenden Umstände gezwungen, als freiwillig, das Prinzip der Handelsfreiheit vor, obschon wiederholte Anläufe zu einer durchgreifenden Reform des Zollwesens gemacht wurden. Der bedeutsamste Schritt war die Niedersetzung einer neuen Expertenkommission im Jahre 1842, welche nach einer 3jährigen Untersuchung zu keiner Einigung und Lösung des alten Streits gelangte, ob ein eidgenössisches Mautsystem aufgestellt werden solle oder dürfe. Immerhin trug ihr Bericht vom Jahre 1844 viel zur Klärung der Situation bei und gewährte einen tiefern Einblick in die volkswirtschaftlichen Zustände; in diesem Bericht wurde konstatiert, dass alles in allem genommen, ein gewaltiger Fortschritt der schweizerischen Industrie nicht zu verkennen sei. Die Mehrheit der Kommission wollte aber nichts wissen von einem schweizerischen Mautsystem und brachte allerlei schöne Heil- und Palliativmittel in Vorschlag; die Minderheit dagegen verlangte kategorisch die Aufhebung der inneren Zölle, der Weg- und Brückengelder und die Aufstellung eines schweizerischen Grenzzollsystems etc.

Im Sommer 1845 fasste alsdann die Tagsatzung den farblosen Beschluss, dass an dem Grundsatz der Handelsfreiheit im allge-

---

\*) *Dr. Wartmann*, Industrie und Handel der Schweiz im XIX. Jahrhundert (Seite 115).

meinen festzuhalten sei. Allein Bern liess es damit nicht bewenden, sondern strebte eine neue Zollvereinigung an, welche Versammlung sich für die Verwirklichung der Minderheitsanträge der Expertenkommission von 1842/44 entschloss. Nun kam aber der Sonderbundskrieg und vereitelte die Fortsetzung der Aktion; indessen führte die schon im Jahre 1848 in Kraft getretene Bundesverfassung die Lösung herbei, indem sie durch die Worte: „Das Zollwesen ist Sache des Bundes“ die sichere Grundlage der schon lange nach Gestaltung ringenden Idee und zugleich die Beseitigung der innern Hemmnisse durch Verlegung der Zölle an die Landesgrenze brachte. Doch machte sich das Bedürfnis zur Abwehr nicht mehr so stark geltend, wie früher, so dass die ursprünglich treibende Idee der Reciprozität und Retorsion mehr zurücktrat, weil die Verhältnisse des Handels und der Industrie sich inzwischen gebessert hatten; unser Handel war tatsächlich Welthandel geworden. Die Bundesverfassung von 1848 schrieb im weitern vor, dass die für die inländische Industrie und zum notwendigen Lebensbedarf erforderlichen Stoffe und Gegenstände möglichst gering zu taxieren seien, dass die Gegenstände des Luxus der höchsten Taxe unterliegen und dass Kantone aus dem Ertrag der Zölle 4 Batzen auf den Kopf der Bevölkerung erhalten sollen etc.

Das eidgenössische Zollgesetz von 1849 sah neun Warenklassen in der Höhe von 15 Rp. bis 100 Fr. auf den Zentner vor, so dass der höchste Ansatz nur bei einer ganz kleinen Zahl von Artikeln zur Anwendung kam. Die Ausgangs- und Durchgangszölle trugen den Charakter von Gebühren an sich. Die Zollabgaben bewegten sich also durchaus in sehr bescheidenen Ansätzen. Die einheimische Industrie verlangte den Zollschutz überhaupt gar nicht mehr; Handel und Industrie waren es wohl zufrieden, dass der neue Bund mit seinem einheitlichen Zollsystem den alten freihändlerischen Ueberlieferungen treu geblieben war.

In der Tat schien sich eine neue Aera des Freihandels anzubahnen, da auch England zum vollen Freihandel überging und ein Land nach dem andern veranlasste, die Härten des Ausschluss- und Schutzzoll-Systems zu mildern; es kann die Zeit der Tarifverträge, für welche sogar der Herrscher einer Nation mit eingefleischter Prohibitiv- und Schutzzollpolitik, nämlich Napoleon III., bahnbrechend war. Die Schweiz schloss im Laufe der 60er Jahre mit einer Reihe von Staaten Handelsverträge auf Grundlage der Meistbegünstigung ab. Als aber nach dem deutsch-französischen Kriege die europäischen Staaten, voran die französische Republik, neuerdings die schutzzöllnerische Bahn betraten, musste auch die Schweiz sich mit dem Gedanken vertraut machen, dem Freihandelsideal aus Opportunitätsrücksichten zu entsagen und sich zur Wehre zu setzen. Die Bundesverfassungsrevision von 1874 änderte zwar im Prinzip nicht viel an den bisherigen Zollvorschriften, sondern beschränkte

sich auf einige Wegleitungen. Die Revisionsbewegung kam erst durch Beschluss der Bundesversammlung im Jahre 1876 in Gang; es wurden Enqueten veranstaltet und wertvolle Materialien gesammelt, wobei u. a. der schweizerische Gewerbeverein tätig mitwirkte\*); die Verhandlungen zogen sich jedoch so in die Länge, dass erst 1884 eine Art Kompromisstarif zwischen den unbedingten Anhängern des Freihandels und den Kampfzollpolitikern, sowie den Vertretern der schutzzöllnerischen Kreise, zu stande kam und zwar, nachdem man inzwischen bei Handelsvertragsunterhandlungen bittere Erfahrungen gemacht hatte. Auch die in den Jahren 1881 mit Deutschland und 1882 mit Frankreich abgeschlossenen Verträge hatten verschiedene Interessengruppen nicht befriedigt. Infolge dessen kam bald eine neue Revisionsbewegung in Fluss, zumal die beiden obgenannten Staaten ihre Einfuhrzölle immer höher schraubten; besonders geschah dies von Seite Frankreichs, unter Meline's Führung. Es galt also, die gegen Frankreich nicht gebundenen Ansätze des schweizerischen Tarifs neuerdings zu erhöhen, wofür namentlich die Landwirtschaft eintrat.

Der zum zweiten Mal revidierte Tarif trat auf 1. Mai 1888 in Kraft und gegen Ende desselben Jahres wurde, gestützt auf zahlreiche Petitionen um Zollerhöhungen, schon wieder eine neue Revision eingeleitet, welche allerdings nicht ohne Opposition im Jahre 1891 zu Stande kam; der bezügliche Tarif wurde in der Volksabstimmung mit  $\frac{3}{5}$  der abgegebenen Stimmen angenommen; derelbe bedeutete eine bewusste Abweichung von dem im Grunde immer noch festgehaltenen Freihandelssystem und den offenen Uebergang zu einer opportunistischen Zollpolitik auf Grund des Schutzes der nationalen Arbeit. Der neue Tarif enthielt erstens mässig erhöhte Finanzzölle, zweitens kräftig erhöhte, zum Teil für Konzessionen berechnete Zollansätze auf Lebeware der Landwirtschaft (Kampfzölle), desgleichen auf industrielle und gewerbliche Erzeugnisse, um Industrie und Gewerbe mehr als bisher von der Konkurrenz des Auslandes zu schützen. Die bundesrätliche Botschaft zur Tarifvorlage erklärte, „dass die Schweiz, umgeben von Grossstaaten mit ausnahmslos schutzzöllnerischer Gesetzgebung Schritt für Schritt zu Massnahmen gedrängt werde, welche mit den freihändlerischen Traditionen nicht mehr übereinstimmen und dass Prinzipien, denen vor Dezennien die Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung gehuldigt habe, der Macht der Verhältnisse und dem Triebe der Selbsterhaltung haben weichen müssen“. Mit dem Tarif von 1891 war die Schweiz endlich bei jenem System der Reziprozität und der Repression angelangt, das man unter den Bedrängnissen der 1820er und 30er Jahre so laut herbeigerufen hatte und zu dessen Verwirklichung so manche vergebliche Anläufe gemacht worden waren.

---

\*) Vergleiche dessen Berichterstattung vom Jahre 1883.

Aber es zeigte sich an Hand der Erfahrungen der folgenden Jahre, dass auch dieser Generaltarif von 1891 beim Abschluss von Handelsverträgen kein genügend wirksames Mittel bot, um vom Auslande vorteilhaftere Bedingungen zu erhalten. Mit Frankreich kam es zu einem Bruch und es sah sich die Schweiz veranlasst, mit ihrem rücksichtslosen Nachbarn einen Zollkrieg zu führen, bis die französischen Kammern um ihren Konventionaltarif Zugeständnisse machten. Dieser Zollkrieg dauerte von 1893—1895 und es ging die Schweiz der Sache nach siegreich und an handelspolitischem Ansehen gekräftigt daraus hervor. Der Beginn der neuen Revision fiel in das Jahr 1898, also rechtzeitig genug, um vor Ablauf der bevorstehenden Handelsverträge, resp. deren Kündigung gerüstet zu sein. Wesentliche Umgestaltungen in den Produktions- und Absatzverhältnissen von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft und zwar Klagen dieser grossen wirtschaftlichen Interessenskreise über Erschwerung ihres Absatzes durch ausländische Zollschränken und ruinöse Konkurrenz, sowie dringende Begehren um Schutz bildeten die materielle Veranlassung zur Revision, für welche neuerdings umfassende Enquêtes angeordnet und mit Sorgfalt durchgeführt wurden; ein bedeutendes Material lieferte u. a. das Sekretariat des schweizerischen Bauernverbandes.\*) Bei dieser Revision traten die finanzpolitischen Gesichtspunkte gegen früher mehr zurück, die volkswirtschaftlichen, handelspolitischen und allgemein politischen Gesichtspunkte dagegen in den Vordergrund. Mit Kampf- und Schutzzöllen wollte man nun Ernst machen. Ausser den schutzbedürftigen Interessengruppen der Industrien und Gewerbe trat besonders die Landwirtschaft kräftig und mit Nachdruck auf den Plan. Wie schon 1891, so erhob sich auch diesmal wieder die sogenannte Liga gegen die Verteuerung der Lebensmittel, nämlich die schweizerischen Konsumvereine und Metzgermeister und es entfesselte sich neuerdings der Referendumssturm.

Der von den eidgenössischen Räten im Oktober 1902 angenommene Zolltarif wurde indes trotz heftiger Agitation der Gegner, die den Konsumenten bange zu machen suchten, in der Volksabstimmung vom 15. März 1903 mit nahezu  $\frac{3}{5}$  (im Kanton Bern mit  $\frac{2}{3}$ ) Stimmen Mehrheit angenommen. Die neuen Handelsvertragsunterhandlungen auf Grund dieses Tarifs sind nun im Gange und bereits sind dieselben mit Deutschland und Italien zu einem befriedigenden Abschluss gebracht worden; mit Oesterreich werden die Verhandlungen ebenfalls beginnen und zweifelsohne zu einem günstigen Ende geführt, so dass nach Abschluss der Verträge mit den bedeutenderen Staaten eine Mehrung des Nationalwohlstandes der Schweiz als ziemlich sicher vorausgesetzt werden darf. So hat sich nun also

---

\*) Vergleiche den ausführlichen Bericht über die Enquêtes zur Vorbereitung der künftigen Handelsverträge von Dr. Laur.



der Schutzzoll nun auch in der Schweiz definitiv eingebürgert und als ein wirksames Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Wohlfahrt erwiesen. Die Freihandelsidee ist theoretisch sehr schön, praktisch jedoch eine Utopie, so lange die Zölle nicht in allen Staaten abgeschafft und andere Finanzquellen dafür gefunden sind.

Am Schlusse dieses Kapitels mögen noch einige bezügliche Nachweise über die Aus- und Einfuhr und die Handelsbilanz der Schweiz sowie über die Zolleinnahmen des Bundes am Platze sein; dabei ist zu bemerken, dass die handelsstatistischen Gesamtnachweise bis auf das Jahr 1850, diejenigen nach den vier Grenzländern auf das Jahr 1870 und diejenigen nach Ursprungsländern mit ausführlicher Spezifikation der Warengattungen überhaupt nur auf das Jahr 1885, den Zeitpunkt der Errichtung der heutigen Handelsstatistik zurückreichen; indessen ist ein zeitlicher Vergleich des Gesamthandels von 1885 rückwärts unmöglich, da von 1850 bis 1880 die wenigsten Waren dem Werte nach verzeichnet sind. Die Entwicklung des Warenverkehrs in diesem Zeitraume lässt sich also in der Hauptsache an Hand der Gewichtsmenge und der Stückzahl (Tiere) einigermaßen beurteilen und in dieser Hinsicht ist zu konstatieren, dass die Einfuhrmenge sich von 1850 bis 1884 verfünffachte, die Stückzahl der eingeführten Tiere sich nicht ganz verdoppelte und die gewerteten Waren bei ziemlich bedeutenden Schwankungen den höchsten Stand in den Jahren von 1873 bis 1876 aufwiesen, während die Ausfuhrmenge sich von 1850 bis 1884 bei stetiger Zunahme nahezu versechsfacht hat, die Stückzahl der ausgeführten Tiere von Mitte der Sechziger Jahre an, obwohl ziemlich schwankend, gleich geblieben ist, die gewerteten Waren dagegen sich verdoppelt hatten. Nach einer Angabe von Max Wirth\*) betrug die Gesamtausfuhr im Jahre 1862 417,8 Millionen Franken, die Gesamteinfuhr 457,2 Millionen Franken und die Durchfuhr ca. 232 Millionen Franken und es soll sich die Gesamtausfuhr von 1840 bis 1860 um ca. 200 Millionen Franken vermehrt haben. Die Zolleinnahmen des Bundes betragen im Jahre 1850 ca. 4 Millionen Franken und erreichten schon nach einem Jahrzehnt die doppelte Summe. Ueber die Bewegung des Handelsverkehrs in den letzten 40 Jahren mögen folgende Zahlen sprechen:

Jahr	Gesamtverkehr (Spezialhandel) Fr.	Einfuhr Fr.	Ausfuhr Fr.	Differenz (Mehreinfuhr) Fr.	% der Ausfuhr	Direkter Transit*) Fr.
1862	875,000,000	457,200,000	417,800,000	— 39,400,000	9,4	232,000,000
1885	1,421,940,096	756,253,164	665,686,932	— 90,566,232	13,6	280,654,948
1895	1,579,216,191	915,856,016	663,360,175	—252,495,841	38,1	463,181,246
1903	2,084,686,616	1,196,165,028	888,521,588	—307,643,440	34,6	606,706,460

\*) Ohne Lagerverkehr, Veredlungsverkehr, Grenzverkehr, Retourverkehr etc.

\*) Zeitschrift für schweiz. Statistik, Jahrg. 1865, S. 118.

Ausserdem betrug die Mehreinfuhr an gemünztem Edelmetall in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 35,7 Millionen Franken. Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt der Gesamtverkehr im Spezialhandel pro 1903 Fr. 628, eine Handelsziffer, welche nur von den Niederlanden mit ihren die Handelsziffer stark begünstigenden Kolonien übertroffen wird. Obige Angaben geben einen Begriff von der enormen Entwicklung des schweizerischen Handels in den letzten 4 oder 5 Jahrzehnten und zugleich einen Beweis davon, welch' hervorragenden Anteil die Schweiz am Welthandel besitzt. Allerdings weist dieselbe eine starke Unterbilanz auf, welche sich schon vor 4 oder 5 Jahrzehnten eingestellt zu haben scheint und besonders seit 1885 rasch zunahm, so dass dieselbe, trotz Rückgangs von 1891 bis 1893 im Betrage von ca. 80 Millionen Franken, im Jahre 1899 den Höhepunkt mit 363 Millionen Franken erreicht hatte; dann trat wieder eine Rückwärtsbewegung bis zu 213,4 Millionen Franken im Jahre 1901 und seither neuerdings ein Ansteigen der Unterbilanz ein (1902: 255 Millionen Franken und 1903: 307 Millionen Franken). Vom merkantilen Standpunkt aus betrachtet, könnte diese Unterbilanz als bedenklich erscheinen; allein bei genauerer Untersuchung stellt sich dieselbe volkswirtschaftlich nicht ungünstig dar; denn sie ist ein Beweis für die bedeutende Kaufkraft des Schweizervolkes. Uebrigens kommen in der Handelsstatistik, abgesehen von der Lückenhaftigkeit des quantitativen Nachweises und Ungleichheit in der Bewertung der Waren, bei'r Ein- und Ausfuhr lange nicht alle Werte zum Ausdruck; so z. B. kann der Betrag der Unterbilanz im Valorenverkehr d. h. im Wege des Austausches von Börsenpapieren, des Wechselverkehrs, durch Zinsen, Dividenden und Gewinne, von Anlagen in fremden Werten, welche die Banken vermitteln, durch Ueberschüsse von Prämienzahlungen und Gewinnen aus dem Versicherungsgeschäft, also durch Aktiven der Zahlungsbilanz, ganz oder zum Teil ausgeglichen werden; ebenso erscheint der Betrag der Einnahmen aus der Gasthofindustrie, resp. die Summe der Bargelder, welche die Fremden ins Land bringen, nicht in der Handelsstatistik und der bezüglichen Bilanz, endlich kommen auch die Einnahmen von schweizerischen Industrie- und Handelsunternehmungen im Auslande in Betracht.

Die Unterbilanz im schweizerischen Warenverkehr resultiert pro 1903 aus einer Mehreinfuhr von Lebensmitteln im Betrage von 246,5 Millionen Franken, sowie von Rohstoffen im Betrage von 360 Millionen Franken und einer Mehrausfuhr von Fabrikaten im Betrage von 299,3 Millionen Franken. Die wichtigsten Einfuhrartikel sind: Seide (Rohstoff) mit 159,7 Millionen Franken, Getreide 113,2, Baumwolle 97,6, Eisen 93,8, Wolle 71,4, tierische Nahrungsmittel 69,2, Kolonialwaren 58,4, Kohlen 58, Chemikalien 52,5, Edelmetalle 49, landwirtschaftliche Produkte 47,6, Wein 38,2, Schlachtvieh 38, Leder 32,6, andere unedle Metalle 26,8, Mehl und Gerste 26,6, Holz 24,46.

Leinen 17,<sub>22</sub>, Tabak 10,<sub>22</sub>, Uhren 3,<sub>5</sub> Millionen Franken etc. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Seide 245,<sub>22</sub>, Baumwolle 177,<sub>5</sub>, Uhren 118,<sub>5</sub>, Eisen 63,<sub>1</sub>, kondensierte Milch und Kindermehl 44, Käse 41,<sub>7</sub>, Chemikalien 34,<sub>7</sub>, Comestibles 28,<sub>26</sub>, Chokolade 24,<sub>77</sub>, Wolle 24,<sub>22</sub>, Edelmetalle 20,<sub>78</sub>, Leder 20,<sub>5</sub>, landwirtschaftliche Produkte 15,<sub>15</sub>, Holz 5,<sub>79</sub>, diverse unedle Metalle 5,<sub>4</sub>, Leinen 2,<sub>3</sub> Millionen Franken etc.

Der Ertrag der Zölle (Brutto-Einnahme) stieg von zirka 4 Mill. Franken zu Anfang der 1850er Jahre auf zirka 8 Mill. Franken (im Jahr 1863), auf 13,8 Mill. Franken (im Jahr 1873), auf 19,4 Mill. Franken (im Jahr 1883), auf 37,9 Mill. Franken (im Jahr 1893) und zuletzt auf 50,5 Mill. Franken (im Jahr 1903). Und diese enorme Zunahme der Zolleinkünfte erfolgte sogar unter jahrzehntelangem Festhalten am Freihandelsprinzip. Bei solcher Alimentation der eidgenössischen Staatskasse liess sich im schweizerischen Bundesstaate in der Tat leidlich gut regieren, administrieren und kultivieren! Infolge des zähen Festhaltens am Freihandel fiel allerdings der inländische Getreidebau im Laufe des XIX. Jahrhunderts der ausländischen Konkurrenz grossenteils zum Opfer; dafür trat jedoch die Viehzucht und Milchwirtschaft mit gutem Erfolg in den Riss; allerdings haben auch diese Produktionszweige seit Mitte der 80er Jahre infolge Absatzstockungen mit Schwierigkeiten zu kämpfen; doch hat sich wenigstens die Situation in der Milchwirtschaft — den Ausfuhrwerten für Hartkäse und kondensierter Milch nach zu schliessen — in den letzten fünf Jahren wieder einigermaßen gebessert. (Die Preislage ist freilich immer noch eine gedrückte.) Auch steht dem starken Rückgang des Nutzviehexports ein bedeutender Rückgang des Imports gegenüber. An diesen Produktionszweigen hat der Kanton Bern ein besonderes Interesse, da er zu einem guten Teile an dem Export von Nutzvieh und Milchprodukten beteiligt ist. Eine erstaunliche Zunahme hat die Einfuhr an Schlachtvieh und tierischen Nahrungsmitteln erfahren — trotzdem die Produktion unserer Landwirtschaft durch intensiven Betrieb sich quantitativ und qualitativ bedeutend entwickelt hat. Obschon unsere Ausfuhr im Verhältnis zur Zunahme der Bevölkerung zurückgegangen ist und dadurch die Unterbilanz vermehrt wurde, so sind gleichwohl deutliche Zeichen eines wirtschaftlichen Aufschwungs, besonders in den letzten 10 Jahren, vorhanden. Die Zunahme des Volkseinkommens, sowie die wesentlich bessere Lebenshaltung der grossen Masse der Bevölkerung gegen früher sind offenbare Tatsachen. Da dieser erneute Aufschwung nicht aus der Produktion für den ausländischen Markt, also nicht allein von den Exportindustrien herrührt, so muss derselbe im wesentlichen aus der vermehrten Produktion für den inländischen Markt resultieren, indem die Stoffe und Kräfte des Inlandes, sowie die eingeführten Rohstoffe rationeller ausgenützt wurden; man braucht diesbezüglich nur an die vermehrte Aus-

nützung der Wasserkräfte, an die grossartigen Fortschritte in der Technik, der Anwendung von Maschinen und auf dem Gebiete der Chemie, an die Entwicklung des Verkehrswesens und den zunehmenden Fremdenbesuch etc. zu erinnern. Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, dass der wirtschaftliche Aufschwung und die Verbesserung der Lebenshaltung trotz erhöhter Zölle sich eingestellt hat. Sowohl die Industrie, als Gewerbe und Landwirtschaft haben, vereint mit dem Kapital, in vermehrtem Masse für den inländischen Markt, den Selbstkonsum gearbeitet. Diese erfreuliche Entwicklung unserer Volkswirtschaft wurde allerdings durch die Erhöhung der Einfuhrzölle wesentlich begünstigt, wodurch die wirtschaftliche Selbständigkeit der Schweiz in erhöhtem Masse gesichert worden ist. Es war daher das Entgegenkommen gegenüber der Landwirtschaft und dem für den inländischen Markt arbeitenden Gewerbe im Sinne vermehrten Zollschutzes anlässlich der beiden letzten Revisionen des Zollgesetzes nicht nur im Hinblick auf die Gleichberechtigung derselben mit den Exportindustrien am Platze, sondern ein Gebot der Selbsterhaltung: Es lag diese Zollpolitik im eminent nationalen Interesse. \*) Damit soll unserer schweizerischen Grossindustrie keineswegs Abbruch getan werden, denn es hat sich dieselbe in jahrhundertlangem Ringen eine achtunggebietende Stellung auf dem Weltmarkte erworben und sie hat auch an der wirtschaftlichen Prosperität der Schweiz unverkennbar einen grossen Anteil; allein auch die Landwirtschaft und das Kleingewerbe haben einen nicht zu unterschätzenden Anteil an der Erhaltung und Förderung] der wirtschaftlichen Wohlfahrt und somit Anspruch auf entsprechenden Schutz.

**Anmerkung.** Kurz nach Abfassung des vorstehenden Kapitels über Handels- und Zollpolitik erschienen von fachmännischer Seite (Dr. Geering-Basel) drei Aufsätze über « Handel, Handelsbilanz und Handelspolitik » in der 47. bis 49. Lieferung des Handwörterbuches der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, auf welche nur noch vergleichsweise Bezug genommen werden konnte. Für Näheres hinsichtlich der zollpolitischen Bestrebungen und Vorgänge bei den Handelsvertragsunterhandlungen, deren Erfolge, sowie den Beziehungen der Schweiz zu den einzelnen Vertragsstaaten etc. möchten wir auf den hievor genannten Artikel über Handelspolitik verweisen, in welchem Herr Geering freilich einen etwas zu pessimistischen, antischutzzöllnerischen Standpunkt vertritt.

---

\*) Den Skeptizismus und die Bedenken, welche die Vertreter des Freihandels hegen und die seiner Zeit auch Herr Dr. Huber in seiner Schrift: « Die Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens vom Beginn der ersten Tarife bis zur Bundesverfassung von 1848 » am Schlusse ausgesprochen hat, teilen wir nicht; dagegen hatte Herr Huber gewiss recht, wenn er sagte, dass jedenfalls die Direktive, welche die Wirtschaftspolitik eines Landes leite, national sein müsse.

## XII. Kapitel.

## Die Entwicklung des Verkehrswesens im XIX. Jahrhundert.

Einen grossen Einfluss auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur übten im XIX. Jahrhundert die Verkehrsmittel aus; dieselben beschränkten sich in der ersten Hälfte dieses Zeitraums freilich nur noch auf die Strassen, auf die gewöhnlichen Privatfuhrwerke und Fahrzeuge, sowie auf die damals ebenfalls noch im Privat- und Pachtbetrieb liegende Post. Allerdings war der Kanton Bern von jeher für gute Strassen besorgt und machte auch im letzten Jahrhundert die grössten Anstrengungen zur Verbesserung und Ausdehnung des Strassennetzes. Das Strassengesetz vom März 1834 unterschied vier Strassenklassen, nämlich: Hauptstrassen, Landstrassen, Verbindungswege und Dorfwege, wovon die Erstellungs- und Unterhaltungskosten für die drei ersten Klassen dem Staate und diejenigen der vierten Klasse den Gemeinden und eventuell Privaten auffiel.

Die Leistungen des Staates für Strassenzwecke stellen folgende Summen per Jahr und im ganzen dar:

Jahre	Betrag Fr.
Von 1820—30, per Jahr	58,525
1834	156,930
1838	671,050
1846	1,347,400
1856	650,390
1866	768,990
1876	1,213,180
1886	923,993
1896	1,115,418
1903	1,136,301
Von 1814—1903, im ganzen	63,789,416

In den 1820er Jahren betrug die Gesamtlänge der Staatsstrassen im Kanton Bern 910 Kilometer, im Jahr 1876: 1875,9 Kilometer und im Jahr 1903: 2158 Kilometer. Die Ausdehnung des Strassennetzes hat somit im XIX. Jahrhundert um mehr als das doppelte zugenommen und zudem erfuhren auch die bestehenden Strassen vielfach bedeutende Verbesserungen. An dem Bau von Alpenstrassen, welchen militärische oder kommerzielle Bedeutung zukommt, beteiligte sich auch der Bund mit namhaften Beiträgen; für die Erstellung der Brünigstrasse leistete derselbe z. B. 400,000 Franken. Den Alpenkantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis wird überdies vom Bunde eine jährliche Entschädigung für den Unterhalt der Alpenstrassen ausgerichtet.

Von viel grösserer Bedeutung noch, war die Erstellung und der Betrieb von Eisenbahnen in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Die Entwicklung des Eisenbahnwesens bildet ein wichtiges Blatt in der Geschichte Berns. Mit dem Bau von Eisenbahnen entstand sowohl für den Bund, als auch für den Kanton die Frage, ob der Staat oder die Privattätigkeit die Eisenbahnen bauen und in Betrieb setzen. Sowohl die eidgenössischen Räte, als der Grosse Rat des Kantons Bern entschieden sich seiner Zeit für den Privatbau und -Betrieb. Als aber die Centralbahngesellschaft (mit Sitz in Basel) die Linie Bern-Biel nicht bauen wollte und die Ostwestbahn, bei welcher sich der Staat Bern mit zwei Millionen Franken beteiligt hatte, in Konkurs geriet, entschloss sich derselbe, die auf bernischem Gebiete liegenden Linien der Ostwestbahn anzukaufen und auszubauen. So entstand die bernische Staatsbahn Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau, welche im Mai 1864 dem Staatsbetrieb übergeben wurde. Ausserdem wurden damals (in der zweiten Hälfte der 60er und anfangs der 70er Jahre) vom Grossen Rate und vom Volke ansehnliche Subventionen an die Erstellung der Gotthardbahn, die Brünigbahn, als Zufahrtslinie zur erstern, und an den Bau der Jurabahnen, zu welchem der Grosse Rat durch Dekret vom 1867 mit einer Aktienbeteiligung von rund 7 Mill. Fr. den Grund legte, bewilligt. Die successive Erstellung und der Betrieb des Jurabahnnetzes hatte die Jurabahngesellschaft übernommen; derselben wurde auf 1. Mai 1874 dann auch der Betrieb der bernischen Staatsbahn übertragen.

Nachdem die Jurabahnen vollständig erstellt und in Betrieb gesetzt waren (Mai 1877) ging die bernische Staatsbahn um den Preis von Fr. 11,560,000 an die Jurabahngesellschaft über. Mittlerweile war auch die Bern-Luzern-Bahn von einer Gesellschaft erstellt worden; an diese Gesellschaft ging auch die vom Staate Bern bereits im Jahre 1864 erbaute Strecke Bern-Langnau im Jahre 1872 gegen liberierte Aktien im Betrage von Fr. 6,600,000 über und der Staat Bern beteiligte sich überdies an der im August 1875 eröffneten Bern-Luzern-Bahn mit 2 Mill. Fr. Aktien. Indessen geriet dieses Unternehmen wegen erheblicher Kostenüberschreitung und Betriebsdefizite bald in Konkurs, trotz der verhängnisvollen Vorschussmillion, mit welcher die bernische Regierung demselben, in Ueberschreitung ihrer Kompetenz, Hülfe zu bringen hoffte. Infolgedessen sah sich der Kanton Bern vor die Entscheidung gestellt, ob er auf die 9 $\frac{1}{2}$  Mill. Fr., welche er mit Inbegriff der Vorschussmillion für das Unternehmen aufgewendet hatte, verzichten, oder dazu noch einmal 10 Millionen wagen wolle, um die Bahn anzukaufen, in gehörigen Stand zu stellen und die Betriebsdefizite der ersten Jahre zu decken. Grosser Rat und Volk entschieden sich im Jahre 1877 für den Ankauf. Der Betrieb wurde durch die Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft besorgt.

Bis zum Jahre 1874 betrug die Gesamtausgabe des Staates für neue Eisenbahnen 28,6 Millionen Franken, welche (auf sämtliche

damals auf Berner-Gebiet bestehenden 314 Kilometer bezogen) eine Beteiligung von durchschnittlich 91,000 Franken per Kilometer oder ungefähr 40 Prozent der Anlagekosten ausmacht. Im nämlichen Jahre noch erliess der Grosse Rat ein allgemeines Subventionsdekret, durch welches einer grössern Anzahl projektierter Linien Staatsunterstützungen im Gesamtbetrag von 13 Millionen Franken oder 25 Prozent der Anlagekosten, resp. Fr. 50,000 per Kilometer im Maximum zugesichert wurden; indessen gelangten von dieser Summe bis zum Jahr 1891 nur Fr. 1,350,000 zur Verwendung, indem die Mehrzahl der Projekte in der Krisis untergegangen war, welche sich im Jahre 1876 eingestellt hatte. Ende der 70er Jahre belief sich die Staatsbeteiligung des Kantons Bern an Eisenbahnen (ohne Gotthard) auf etwas über 39 Millionen Franken; die Einnahme aus diesen Eisenbahnkapitalien betrug 1879 rund 53,000 Fr., während die Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschulden Fr. 1,905,000 erforderten. Allmählich besserte sich dieses Verhältnis durch die steigenden Erträge der Staatsbahn und der Jurabahnaktien; 1889, also 10 Jahre später, lieferten diese nämlich einen Reinertrag von Fr. 1,284,000. Nun kam 1889 die Fusion zwischen der Jura-Bern-Luzern-Bahn und den Westbahnen zu stande; dass der Staat Bern als Besitzer der Mehrheit der Aktien dabei Hauptinteressent war, erscheint selbstverständlich.

Zwar zeigte sich bei den Behörden und im Volke anfänglich keine grosse Geneigtheit für diesen Handel, indem die Rendite der Eisenbahnkapitalien erst kurz vorher eine günstige geworden war. Wesentlich mit Rücksicht auf die damals bereits in Aussicht gestandene Durchführung der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen wurde schliesslich der Fusion der J. B. L. und der S. O. seitens des Grossen Rates und des Volkes zugestimmt und zugleich dem Bunde das Vorkaufsrecht für den bernischen Aktienbesitz an der fusionierten Gesellschaft eingeräumt, woraufhin der Bund den grössten Teil der Bern gehörenden Jura-Simplon-Aktien im Jahre 1890/91 erwarb. Damit fand die bernische Eisenbahnpolitik, um welche sich die Herren Stämpfli, Jolissaint und Marti in hervorragender Weise verdient gemacht hatten, für einmal ihren Abschluss, indem dieselbe in der Hauptsache an den Bund überging. Zwar erfuhren die Anhänger der Eisenbahnverstaatlichung durch den Bund bald nachher eine grosse Enttäuschung, indem der Rückkauf der Centralbahn durch den Bund in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1891 verworfen worden war. Doch hatte ein erneuter Anlauf bessern Erfolg, indem das von den eidgenössischen Räten im Jahr 1898 durchberatene Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1898 angenommen wurde.

Der Uebergang der schweizerischen Eisenbahnen in das Eigentum und den Betrieb des Bundes findet darnach im Wege

des Rückkaufes statt und zwar handelte es sich zunächst um die Verstaatlichung der Hauptbahnen (im ganzen 6), welchen der Bundesrat auf den nächsten Rückkaufstermin zu kündigen hat. Die erste Linie, welche auf diese Weise an den Bund überging, war die Centralbahn, dann folgt die Jura-Simplon-Bahn (1. Mai 1903), die Vereinigten Schweizerbahnen und die Nordostbahn. Mit der Verstaatlichung der schweizerischen Hauptbahnen hat sich der Bund zur Leistung einer Rückkaufssumme im Gesamtwert von über einer Milliarde verpflichtet. Dass die Bundesbahnaktion nicht etwa nur aus finanzpolitischen, sondern auch aus volkswirtschaftlichen und ganz besonders aus verkehrspolitischen Gründen ins Werk gesetzt wurde, das darf wohl als unbestrittene Tatsache gelten; immerhin gaben bei dieser unter der Devise: „Die Schweizerbahnen dem Schweizervolk“ inszenierten Aktion begreiflicherweise mehr die politische Strömung und Begeisterung, als die nüchterne Erwägung und absolut zwingende Gründe den Ausschlag. Ob von Bundeswegen das Aeusserste versucht worden war, um die verschiedenen Eisenbahngesellschaften durch intensive Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts, welches dem Bunde in Eisenbahnsachen schon durch Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872 übertragen worden war, zum Gehorsam zu bringen und zugleich dem streiklustigen Personal gegenüber den nötigen Rückgrat zu zeigen, das mag dahingestellt bleiben. Den Aeusserungen der Verstaatlichungsgegner zufolge wurden die bestehenden Missstände stark übertrieben und dem Volke im Interesse des Gelingens der Aktion zu viel versprochen, resp. zu weitgehende direkte Vorteile in Aussicht gestellt. Die Bundesbahnverstaatlichung hatte natürlich, wie andere Dinge auch, zwei Seiten, nämlich eine Licht- und eine Kehrseite: es mussten somit auch die Nachteile mit in Kauf genommen werden. Immerhin steht zu erwarten, dass es nach mehrjährigen praktischen Erfahrungen und durch vereinigt Zusammenwirken der Bundesbahnverwaltung, der Bundes- und Kantonsbehörden, sowie der beteiligten Volkskreise gelinge, die Hauptschwierigkeiten zu überwinden und allfällig noch bestehende Missstände zu beseitigen. Welche enorme Entwicklung die Eisenbahnen in der Schweiz in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts genommen, zeigen folgende Angaben betreffend:

## a) Die Länge der Linien:

Pro 1850:	24 Kilometer	Pro 1890:	3185 Kilometer
„ 1860:	1051 „	„ 1900:	4140 <sub>78</sub> „
„ 1870:	1424 „	„ 1903:	4324 „
„ 1880:	2566 „		—

## b) Das verwendete Anlagekapital sämtlicher Eisenbahnen der Schweiz:

Pro 1868:	Fr. 439,710,717	Pro 1890:	Fr. 1,064,859,698
„ 1873:	„ 515,033,048	„ 1900:	„ 1,338,288,931
„ 1880;	„ 747,350,802		—



## c) Die Leistungen der Eisenbahnen im Personen- und Güterverkehr:

Jahr	Beförderte Personenzahl	Güter Tonnen	Jahr	Beförderte Personenzahl	Güter Tonnen
1868:	9,856,854	2,284,917	1890:	32,378,357	9,389,847
1873:	15,455,137	3,992,665	1900:	62,800,212	14,172,243
1880:	21,608,581	5,627,340			

Mit dem Uebergang der schweizerischen Eisenbahnen an den Bund war aber der Kanton seiner Pflicht hinsichtlich Förderung des Eisenbahnwesens nicht enthoben; vielmehr erwachsen ihm neue Aufgaben, bestehend im Ausbau des Netzes der Neben- oder Verbindungsbahnen, sowie der Erstellung von Berg- oder Touristenbahnen. Die Erfüllung dieser Aufgaben wurde in den Subventionsdekreten von 1891 und 1897 projektiert, worin eine Staatsbeteiligung von 40 % der Baukosten oder für 17 Linien zusammen eine Gesamtsumme von Fr. 19,061,200 vorgesehen war. Gegen Ende der 90er Jahre trat für den Kanton eine neue grosse Aufgabe, nämlich das Lötschbergprojekt oder der Berner-Alpendurchstich als direkte Zufahrtslinie zur Simplonbahn in den Vordergrund. Im Interesse dieses wichtigen Projektes und der Unterstützung von 25 anderen Linien legte die Regierung dem Grossen Rate zu Handen des Volkes im Jahr 1902 ein Gesetz vor, worin für die Linie Frutigen-Brieg (Lötschbergbahn) eine Staatsbeteiligung im Betrag von höchstens 17½ Mill. Fr. oder 25 % des Anlagekapitals nebst 40 % an die Erstellungskosten der übrigen Linien bestimmt wurde. Dieses Gesetz erhielt unterm 4. Mai 1902 die Sanktion des Bernervolkes; indessen tauchten bald darauf auf Grund weiterer technischer Gutachten neue Projekte für einen Durchstich der Berner-Alpen auf und zudem verschlimmerte sich die Lage der Staatsfinanzen derart, dass die Ausführung des Lötschbergprojektes in Frage gestellt wurde. Dennoch ist dasselbe einstweilen nicht fallen gelassen worden, sondern es wurden weitere Studien angeordnet und Unterhandlungen gepflogen. Ohne dieses Bahnprojekt war der Staat Bern auf Anfang 1904 neuerdings mit einem Aktienbetrag von Fr. 24,856,600 an Eisenbahnen beteiligt. Nach einer vom Verfasser s. Z. aufgestellten Berechnung hatte der Staat Bern von 1860—1891 zu Eisenbahnzwecken im ganzen 67,½ Millionen Franken geleistet: davon erhielt derselbe durch den Uebergang der Jura-Bahn-Aktien in den Besitz des Bundes 43 Mill. Franken zurück; es bleiben somit noch 24,½ Millionen Franken effektive Leistungen (Kapitalverluste und Zinseinbusse) aus der frühern Periode. Unter Hinzurechnung der hauptsächlich aus den letzten 12 Jahren herrührenden Kapitalbeteiligung von Fr. 24,856,600 für Nebenbahnen würde sich für den Staat Bern eine effektive Gesamtleistung von Fr. 49,856,600 oder mit Zinseinbussen über 50 Millionen Franken herausstellen. Die Gesamtlänge der Eisenbahnen auf bernischem Gebiet beträgt pro 1903 zirka 720 Kilometer. Wenn auch die Zielpunkte der bernischen Eisenbahnpolitik in der Hauptsache

die nämlichen waren, wie diejenigen der Eidgenossenschaft und der ausländischen Staaten, wie z. B. Wahrung der Staatshoheit und der allgemeinen öffentlichen Interessen, politische und wirtschaftliche Vereinigung der verschiedenen Landesteile mit einander, sowie Verbindung derselben mit den Hauptverkehrswegen des Landes, direkte Anschlüsse an die grossen Linien des Weltverkehrs, so muss doch die finanzielle Beteiligung des Staates Bern am Eisenbahnwesen als eine ganz ausgiebige bezeichnet werden, besonders zu einer Zeit, als das reine Staatsvermögen kaum 50 Millionen Franken betrug; denn die Staatsbeteiligung setzte jeweilen ohne ernstliche Skrupeln wegen der Staatsfinanzen und ohne Rücksicht darauf ein, ob eine unmittelbare Rendite des aufgewendeten Kapitals sicher sei oder nicht, sofern das Unternehmen sonst der Wohlfahrt des Landes oder einzelner Teile desselben diene; der volkswirtschaftliche Gewinn gab jeweilen in erster Linie den Ausschlag. Unter diesen Gesichtspunkten erschien eine Fortsetzung der bernischen Eisenbahnpolitik allerdings begreiflich und wünschenswert; nur darf dieselbe die finanzwirtschaftlichen Rücksichten nicht insoweit ignorieren, dass der Staat dadurch in der Erfüllung anderer Verwaltungspflichten und -Aufgaben gehindert, bezw. durch finanzielle Verlegenheiten in seiner Tätigkeit immerfort lahmgelegt wäre, ansonst derselbe unter Umständen genötigt sein würde, die Wohltaten, welche den einzelnen Landesgegenden durch die Eisenbahnverbindungen zu Teil geworden, wiederum für sich zu beanspruchen oder zu schmälern, d. h. wenigstens ein Entgelt dafür in Form von Steuern, z. B. durch entsprechende Erhöhung der Grundsteuerschätzungen dem Fiskus zuzuwenden. Der Unwille im Volke über derartige, obwohl berechtigte, fiskalische Massnahmen macht sich aber nur zu leicht jeweilen beim Referendum Luft.

Von den übrigen Verkehrsmitteln sind noch die Post, der Telegraph und das Telephon in's Auge zu fassen. Das Post- und Telegraphenwesen ging schon um die Mitte des XIX. Jahrhunderts an den Bund über und zwar gestützt auf Artikel 33 der Bundesverfassung von 1848 und gemäss Bundesgesetz vom Jahr 1852. Die bezügliche Verkehrsentwicklung hat ebenfalls ausserordentliche Dimensionen angenommen. Von 1856—1901 hat sich nämlich der Gesamtbriefpostverkehr, sowie die Zahl der abonnierten Zeitschriften im Inlande verzehnfacht und nach dem Auslande mehr als veracht-facht, der Verkauf von Wertzeichen (Frankomarken etc.) sogar verdreissigfacht. Die Totaleinnahmen der Postverwaltung sind um das  $4\frac{1}{2}$ fache, die Ausgaben um das 5fache und der Reinertrag um das doppelte gestiegen.\*) Der Telegraphenverkehr hat an Ausdehnung ebenfalls bedeutend zugenommen, indem die Länge der Linien von 1852—1901 um das  $3\frac{1}{2}$ fache, die Länge der Drähte um

---

\*) Für die nähern Angaben wird auf die schweizerische Post- und Telegraphenstatistik verwiesen.

das 10fache, die Gesamtzahl der Telegramme seit 1855 um das  $24\frac{1}{2}$ -fache, die Einnahmen und Ausgaben der Telegraphenverwaltung um das 10fache sich vermehrt haben. Seit zirka 20 Jahren steht auch das Telephon, als neues Verkehrsmittel, im öffentlichen Betrieb; dessen Linienlänge, Leistungen nach der Zahl der Gespräche, Einnahmen und Ausgaben haben sich von 1885—1901 ebenfalls verzehnfacht und die Drähte nach ihrer Länge sich um das 27fache ausgedehnt. Die neuesten Verkehrsmittel sind die Fahrräder und Motorfuhrwerke, welche bei allen Vorteilen auch Nachteile brachten, so dass besonders gegen die letztern wegen Belästigung und Gefährdung des Publikums bereits im Verordnungswege eingeschritten werden musste.

In der Entwicklung, bezw. Herstellung der Verkehrsmittel, sind überhaupt in den letzten Jahrzehnten staunenswerte Fortschritte der Technik zu Tage getreten und noch sind fortwährend neue Erfindungen an der Tagesordnung und fernerhin zu gewärtigen. Eine der wichtigsten Neuerungen ist z. B. beim Eisenbahnbetrieb die Anwendung der Elektrizität anstatt des Dampfes und die Umsetzung von Wasserkraft in elektrische Energie, welche beispielsweise das Jungfraubahnunternehmen — ein Weltwunder ersten Ranges, — ferner die Versorgung der Städte und Dörfer mit elektrischem Licht ermöglichte. Im Gebiete der Fernsprechung ist die drahtlose Telegraphie, nach der Erfindung Marconi's, die neueste epochemachende Errungenschaft, welche nicht nur der Schifffahrt auf dem Ocean sehr zu statten kommt, sondern auch sonst neue Einrichtungen und Veränderungen mit sich bringen dürfte. Welche weitere Erfindungen und Umwälzungen endlich die nächste Zukunft bringen wird, ist kaum vorauszusehen; an Flugmaschinen, abgesehen von den schon längst verwendeten Luftballons, wird z. B. fortwährend gearbeitet. So sind die Verkehrsmittel in der Tat die bedeutendsten Pioniere des wirtschaftlichen Fortschritts und der Kultur geworden.

---

### XIII. Kapitel.

#### Münzwesen, Geld- und Kreditwirtschaft (Entwicklung im XIX. Jahrhundert).

Die wirtschaftliche Entwicklung im XIX. Jahrhundert zeitigte auch im Geld-, Kredit- und Versicherungswesen ungeahnte Neuerungen und Fortschritte. Wie den Verkehrs- oder Kommunikationsmitteln, so kommt insbesondere den Cirkulations- oder Umlaufs- und Zahlungsmitteln eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu; sie befördern nicht nur den Umsatz, sondern auch direkt oder indirekt die Produktion der Güter; sie erhöhen den Wert derselben, sowie die Kaufkraft, wenigstens soweit Metallgeld als Zahlungsmittel dient und

eine gute Wahrung, resp. ein richtiger Munzfuss besteht. Es wurde bereits an fruherer Stelle auf die Munzverwirrung, welche in fruheren Jahrhunderten herrschte, hingewiesen. Obschon dieser Zustand sich bereits im VIII. Jahrhundert ziemlich gebessert hatte, so bestand dieser Munzwirrwarr in gewissen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich der Verschiedenheit der Munzsorten und der Wahrungsverhaltnisse in der Schweiz noch bis um die Mitte des XIX. Jahrhunderts fort. Es war daher eine grosse wirtschaftliche Errungenschaft, als das Munzregal in der Bundesverfassung von 1848 zur Bundessache gemacht und somit die Vereinheitlichung des Munzwesens, wenigstens mit Bezug auf die Munzpragung und den Munzfuss, in der Schweiz zur Tat und Wahrheit wurde. Freilich stunden sich in Betreff des zu wahlenden Munzsystems zwei Stromungen gegenuber, indem die eine, vertreten durch die westschweizerischen Kantone, auf Einfuhrung des franzosischen Munzfusses abzielte, die andere dagegen, durch die ostschweizerischen Kantone (inkl. Aargau) vertreten, als Munzeinheit einen sogenannten Schweizerfranken, im Anschluss an den damaligen suddeutschen Guldenfuss (im Verhaltnis von 1 : 1,5), vorschlug.

Durch Beschluss der Bundesversammlung wurde indes der franzosische Munzfuss mit dem Franken (= 5 Gramm Silber, 9/10 fein) als Munzeinheit angenommen und im Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 festgelegt. Als gesetzliche Zahlungsmittel wurden zugleich die mit dem franzosischen Munzsystem ubereinstimmenden fremden Silbersorten, also 5, 2, 1 und  $\frac{1}{2}$  Franken-Stucke von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der cisalpinischen Republik und des alten Konigreichs Italien anerkannt; die namlichen Stucke wurden auch auf Rechnung des Bundes gepragt. Die Schweiz hatte also die reine Silberwahrung acceptiert; die Goldwahrung und das Gold uberhaupt blieb ausgeschlossen, wahrend Frankreich die Doppelwahrung besass. Durch die Entdeckung der Goldfelder in Kalifornien und Australien trat jedoch in den 50er Jahren im Geldumlaufe Frankreichs eine vollstandige Umwalzung ein, indem das reichlich zustromende billigere Gold das teurere Silber verdrangte.

Auch in der Schweiz fand das gesetzlich nicht anerkannte, aber bequeme franzosische Gold bereitwillige Aufnahme; der Handelsstand und die Banken begunstigten dessen Zufluss und Umlauf und von vielen Seiten wurde der vollstandige Anschluss an das franzosische Munzsystem, mit gesetzlicher Anerkennung der franzosischen Goldmunzen, verlangt. Nach wiederholt erfolgter Untersuchung und Ablehnung der Angelegenheit, und nachdem die Banken selbst Abhilfe schufen, erliessen die Bundesbehorden endlich im Jahr 1860 ein neues Gesetz, worin sowohl die Silber-, als Goldmunzen zu ihrem Nennwert als Zahlungsmittel zum gesetzlichen Kurs anerkannt wurden. Die Schweiz war also damit zur Doppelwahrung

übergegangen; indessen war durch diese Massnahme den verschiedenen Uebelständen im Münzwesen dennoch nicht abgeholfen. Auch das Zustandekommen der lateinischen Münzunion im Jahre 1865 und die Erneuerung derselben durch die Konvention vom Jahre 1885, führte keine vollständige Sanierung des Münzwesens, resp. dauernde Abhülfe und Garantie gegen die Einflüsse der Münzpolitik anderer Staaten, gegen zweifelhafte Münzpraktiken und Spekulationen, gegen die beständigen Gefahren der Veränderungen im Wertverhältnis von Gold und Silber, der Entwertung und Münzverschlechterung, gegen Verluste überhaupt, obschon das Münzwesen durch den bezüglichen Vertrag wenigstens für eine Anzahl Jahre jeweilen wieder auf eine feste Grundlage gebracht wurde.

Nach wie vor streiten sich die Vertreter der Goldwährung und die Anhänger des Bimetallismus in Theorie und Praxis und es hat diese Streitfrage im Laufe des XIX. Jahrhunderts eine förmliche Flut von Druckschriften erzeugt, ohne dass eine wesentliche Abklärung und Entscheidung derselben erfolgt wäre. Das Columbus-Ei in diesem Gebiet ist offenbar noch nicht entdeckt; nach der Meinung verschiedener Fachleute dürfte zwar dasselbe in der Goldwährung liegen, da in einem geordneten Münzwesen nur ein Metall den allgemeinen Wertmesser für alle Gegenstände bilden könne und das Gold seiner Vorzüge wegen hiezu das geeigneteste sei. Doch könnte die Goldwährung erst im Wege einer internationalen Vereinbarung von bleibendem Erfolg sein, auf Grund welcher die Idee eines allgemeinen Weltmünzsystems und eines einheitlichen Münzfusses für alle Kulturvölker angestrebt würde, wie dies bereits anlässlich der Weltausstellung vom Jahre 1867 in Paris durch eine Konferenz von 19 europäischen Staaten (mit Nordamerika) geschah, die aber der Schwierigkeiten wegen, welche die Umwälzung in den einzelnen Staaten verursacht hätte, damals ohne praktisches Resultat blieb. An den Konferenzen der lateinischen Münzunion hatten sich die Vertreter der Schweiz ebenfalls wiederholt für die Einführung der Goldwährung verwendet.

Das in der Doppelwährung gesetzlich festgestellte Verhältnis von Gold und Silber konnte, wie Ad. Burkhardt-Bischoff\*) richtig sagt, nur so lange in Kraft bleiben, als es dem wirklichen Werte der beiden Edelmetalle auf dem Weltmarkte annähernd entsprach. Dieses Verhältnis war aber schon längere Zeit in's Schwanken geraten und es ist in den letzten 30—40 Jahren, infolge Durchführung der deutschen Münzreform, sowie durch die Sistierung der Silberprägungen im lateinischen Münzgebiet und die zunehmende Silber-

---

\*) In seiner Schrift: „Die Lateinische Münzkonvention und der internationale Bimetallismus“, Basel 1886.

produktion\*) bei verringerten Produktionskosten, also durch Entwertung des Silbers, gründlich in die Brüche gegangen. Es wurden daher immer und auch neuerdings wieder Stimmen laut, welche den Rücktritt der Schweiz vom lateinischen Münzverbande verlangten und die von der Ueberzeugung ausgehen, dass die Umlaufsverhältnisse auf der Basis der Goldwährung am sichersten zu rekonstruieren seien. (Vergleiche zum Beispiel eine diesbezügliche Flugschrift der bernischen numismatischen Gesellschaft „über Münzzirkulation“ vom November 1904, sowie verschiedene Kundgebungen der Redaktion des schweizerischen Handelsamtsblattes.)

Besonders unermüdlich in diesem Sinne tätig war † Nationalrat Dr. Joos von Schaffhausen, indem er wiederholt und zuletzt im Juni 1897 in der Bundesversammlung, obwohl erfolglos, bezügliche Motionen stellte, während andere, zum Teil sehr gewiegte Fachmänner, wie die Herren Feer-Herzog und Kramer-Frey seinerzeit vor Ueberstürzung ernstlich warnten und in Sachen der Währungsreform zur Vorsicht mahnten, obschon die Schweiz dasjenige Land ist, welches den Zusammenbruch der lateinischen Münzunion am wenigsten zu fürchten hat, indem der tatsächliche Verlust auf ihren Prägungen von Fünffrankenstücken kaum mehr als 5 bis 6 Millionen Franken betragen würde, welcher Verlustsumme ein Münzreservefonds von über 6 Millionen Franken gegenübersteht und weil sie vertraglich gegen einen Verlust auf den bei ihr zirkulierenden fremden Fünffrankenstücken gesichert ist. Nach bundesrätlicher Botschaft vom Dezember 1885 hatte die Schweiz ca. 9 bis 10 Mill. Fr. oder 3 Fr. per Kopf der Bevölkerung an Fünffrankenstücken eigener Prägung im Umlauf, während Griechenland 6, Italien 13, Belgien 70 und Frankreich 70 bis 80 Fr. in Fünffrankenstücken per Kopf in Zirkulation hatten. Nach dem Münzvertrag der lateinischen Union vom November 1885 war die Gesamtsumme der Silberprägung für die Schweiz auf 19 Millionen Franken bestimmt. Der Gesamt-Umlauf an Fünffrankenstücken wurde in der vorgenannten Botschaft des Bundesrates auf 80 bis 100 Millionen Franken geschätzt; davon wäre effektiv nur noch die Hälfte des Wertes, also ein Betrag von 40 bis 50 Millionen Franken vorhanden, da die andere Hälfte durch den Preisfall des Silbers verloren gegangen ist; letzterer betrug nämlich nach einer aus englischer Quelle geschöpften Angabe von 1871 bis 1895 annähernd 50 ‰. Viel empfindlicher als für den Fiskus war der Silbersturz für Handel und Industrie, obschon der Preisfall

---

\*) Nach einer tabellarischen Darstellung des Mineninspektors in Washington vom Jahre 1896 hat sich die Silberproduktion per Jahr von 1873—1895 beinahe verdreifacht und die Goldproduktion mehr als verdoppelt. Von besonderer Bedeutung war dann auch die Erschliessung der südafrikanischen Goldfelder zu Ende der 80er Jahre, welcher Umstand die Einführung der Goldwährung ebenfalls begünstigte.

der meisten Waren oft irrtümlicher Weise ausschliesslich der Silberentwertung zugeschrieben wird\*), da die Verminderung der Transportkosten und die Vermehrung der Produktion bekanntlich im Warenhandel auch eine grosse Rolle spielen. Dr. Steiger ist übrigens der Ansicht, dass die Silberentwertung auf die Münzpolitik eher günstig eingewirkt habe, indem die Schweiz vor unbesonnenen Sprüngen bewahrt blieb; ferner sei dieselbe in Anbetracht der gewaltigen Störungen, die andere Länder durch die Silberentwertung erlitten haben, verhältnismässig gut weggekommen. Auch der Umstand, dass die Notendeckung unserer Banken zu 90 % aus Gold besteht und dass diese sich durch möglichst hohe Barreserven in Gold zu rüsten suchen, dürfe ein Grund mehr zur Beruhigung sein. Wie es in Wirklichkeit mit der Bardeckung der schweizerischen Notenbanken aussieht, darüber geben uns zwar Berichte von kompetenter Seite\*\*) Aufschlüsse, die nichts weniger als beruhigend lauten, indem darauf hingewiesen wird, dass die Verschlechterung unserer schweizerischen Valuta in der Hauptsache von der zu schwachen Bardeckung der emittierten Banknoten mit Metallgeld herrührt.

Gegen die Silberentwertung lässt sich im Wege internationaler Vereinbarungen freilich nichts mehr ausrichten, so dass den Grossstaaten mit starken Silberbeständen daher nichts anderes übrig bleibt, als diese letztern nicht weiter anwachsen zu lassen, den Verlust auf dem Silber nach und nach abzuschreiben und sich für einen allmählichen Uebergang zur reinen Goldwährung vorzubereiten. Dr. Steiger ist unter anderem zum Schlusse gelangt, dass es in Währungsfragen keine absolute Wahrheit gebe; denn solange Silber und Gold als Zahlungsmittel Verwendung finden, werden deren Produktions- und Wertverhältnisse stets den Weltverkehr beeinflussen, bald das eine, bald das andere Metall mehr; Sache der Regierungen sei es, die Konjunkturen jeweilen nach der Lage bestimmter vorliegender Tatsachen richtig zu beurteilen und sich in ihren münzpolitischen Massnahmen nicht an angebliche Gesetze oder Theorien zu binden. Gewisse Vorkehren, wie z. B. die soeben vom eidgenössischen Finanzdepartement pro Januar 1905 angeordnete neue Münzenquôte, resp. Zählung der in der Schweiz vorhandenen Münzsorten und Vorräte berechtigen zu der Annahme, dass zur Abstellung von Missständen im schweizerischen Münzwesen entsprechende Sanierungsmassnahmen notwendig geworden und projektiert sind. Nach dieser Zählung hatte die Schweiz Ende 1904 an eigenen Münzen im ganzen 194,826,000 Stücke im Nennwert von

---

\*) Vergl. die Arbeit von Dr. J. Steiger über «die Silberentwertung und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft der Gegenwart, zumal für die Schweiz» in Liefg. 4. Jahrg. 1898 der Zeitschrift für schweiz. Statistik.

\*\*) Vergl. den Artikel von J. Ernst, Banknoteninspektor, über Diskontopolitik im Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

Fr. 144,465,000 in Zirkulation, wovon 41,630,000 auf Silber und 93 Millionen Fr. auf Gold (à 20 Fr.) fallen. Silberne Fünffrankenstücke waren 2,126,000 Stück im Wert von Fr. 10,630,000 = Fr. 3.10 per Kopf der Bevölkerung im Umlauf.

In engstem Zusammenhang mit dem Münzwesen steht bekanntlich das Kreditwesen, denn Geld und Kredit sind im modern-wirtschaftlichen Verkehr unzertrennbar mit einander verbunden; sie sind der nervus rerum, also gleichsam die treibende Kraft im Wirtschaftsleben der Gegenwart. Es wäre daher ein völlig einseitiges Verfahren bei einer auch noch so kurz gehaltenen geschichtlichen Erörterung des Geldwesens nicht auch die sogenannten Geldsurrogate als Mittel zur Erleichterung und Förderung des Umsatzes im Geld- und Kreditwesen zu behandeln, zumal dieselben in neuerer Zeit im internationalen, im grossen Verkehr überhaupt, eine so bedeutende Rolle spielen, dass durch sie das Metallgeld in zweite Linie gedrängt wurde. War schon der vollständige Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft eine der bedeutungsvollsten Errungenschaften des XIX. Jahrhunderts, so gilt dies nicht weniger von der modernen Kreditwirtschaft, welche dem wirtschaftlichen Umsatzverkehr erst seine Schwingen und damit die Möglichkeit zur unbeschränkten Entfaltung verliehen hat, so dass das Kreditwesen in der Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur ein Faktor von grösster Tragweite und Bedeutung ist und es in Zukunft noch mehr sein wird.

Die Anwendung der Geldsurrogate oder von Kreditgeld geschieht in verschiedenen Formen. Die älteste geschichtliche Form ist die Anweisung; aus ihr und mit ihr entwickelte sich der Wechsel, sodann kam das Staatspapiergeld (Obligationen) und die Banknoten, Börsenpapiere etc. Die Entwicklung der Geld- und Kreditwirtschaft führte hauptsächlich im Laufe des XIX. Jahrhunderts zur Errichtung einer Reihe von Instituten, welche nicht nur den Verkehr mit Metallgeld, sondern ganz speziell auch denjenigen mit Kreditgeld vermitteln und die sich somit der verschiedenen Formen desselben bedienen. Es sind dies die Kreditanstalten, Banken, Spar- und Leihkassen. Was zunächst die Banken betrifft, so können dieselben vom Staate, von öffentlichen Korporationen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder von Privaten errichtet sein, während die unter dem gewöhnlichen Namen von Spar- und Leihkassen bestehenden Institute sozusagen ausschliesslich von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften gegründet wurden. Die Privatsparkassen beschränken sich lediglich auf einige Fabriken. Staatliche Institute bestehen im Kanton Bern zwei, nämlich die Kantonalbank und die Hypothekarkasse. Die erstere wurde durch Dekret vom 6. Dezember 1833 und die letztere durch die Verfassung von 1846 und das Gesetz vom 12. November gleichen Jahres gegründet. Der Geschäftsverkehr dieser beiden Institute weist folgende Entwicklung auf:



## a) Kantonbank (in Tausend Franken):

	1838	1848	1858	1868	1878	1888	1898	1903
Grundkapital*) d. Staats	2,348 <sub>70</sub>	3,000 <sub>0</sub>	3,500 <sub>70</sub>	3,500 <sub>70</sub>	8,000 <sub>70</sub>	10,000 <sub>0</sub>	10,000 <sub>0</sub>	20,000 <sub>0</sub> (**)
Notenemission . . . . .	289 <sub>77</sub>	303 <sub>75</sub>	869 <sub>78</sub>	3,000 <sub>70</sub>	8,000 <sub>0</sub>	10,000 <sub>0</sub>	20,000 <sub>0</sub>	20,000 <sub>0</sub>
Wechsel Eingang im ganzen . . . . .	6,543 <sub>75</sub>	3,283 <sub>77</sub>	14,315 <sub>75</sub>	60,601 <sub>75</sub>	217,705 <sub>77</sub>	211,494 <sub>0</sub>	373,286 <sub>75</sub>	385,217 <sub>72</sub>
„ Stand auf Ende des Jahres	477 <sub>77</sub>	214 <sub>74</sub>	1,065 <sub>73</sub>	6,483 <sub>75</sub>	17,683 <sub>71</sub>	15,723 <sub>76</sub>	23,889 <sub>78</sub>	19,130 <sub>0</sub>
Kredite . . . . .	2,061 <sub>73</sub>	5,861 <sub>74</sub>	10,122 <sub>72</sub>	15,220 <sub>74</sub>	16,284 <sub>70</sub>	9,657 <sub>75</sub>	21,731 <sub>73</sub>	29,522 <sub>79</sub>
Wertschriften . . . . .	?	?	190 <sub>74</sub>	940 <sub>71</sub>	5,479 <sub>78</sub>	9,057 <sub>70</sub>	9,175 <sub>77</sub>	17,399 <sub>0</sub>
Depositen*) . . . . .	1,238 <sub>79</sub>	1,334 <sub>79</sub>	3,211 <sub>75</sub>	5,417 <sub>70</sub>	15,943 <sub>78</sub>	17,380 <sub>72</sub>	47,920 <sub>73</sub>	42,906 <sub>71</sub>
Gewinn . . . . .	94 <sub>0</sub>	159 <sub>70</sub>	200 <sub>70</sub>	227 <sub>75</sub>	520 <sub>70</sub>	569 <sub>73</sub>	688 <sub>70</sub>	1,200 <sub>70</sub>
Geschäftsverkehr im ganzen	23,100 <sub>79</sub>	30,359 <sub>75</sub>	129,364 <sub>72</sub>	472,434 <sub>76</sub>	1,441,341 <sub>72</sub>	1,951,493 <sub>72</sub>	3,178,702 <sub>71</sub>	3,738,872 <sub>0</sub>

\*) Pro 1835 betrug das Grundkapital erst Fr. 500,000, die Depositen Fr. 139,354, der jährl. Verkehr Fr. 7,442,884. \*\*) Ueberdies 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 0/0 Anleihen v. Fr. 15 Mill.

## b) Hypothekarkasse (in Tausend Franken):

	1847	1857	1867	1877	1887	1897	1903
Staatseinschüsse (Stammkapital) . . . . .	2,172 <sub>76</sub>	7,223 <sub>78</sub>	7,003 <sub>74</sub>	7,426 <sub>72</sub>	13,000 <sub>0</sub>	20,000 <sub>70</sub>	20,000 <sub>0</sub>
Anleihen . . . . .	—	—	2,900 <sub>70</sub>	5,400 <sub>0</sub>	—	50,000 <sub>0</sub>	50,000 <sub>0</sub>
Depositen und Spargelder . . . . .	126 <sub>73</sub>	5,651 <sub>74</sub>	17,133 <sub>73</sub>	28,715 <sub>77</sub>	68,197 <sub>71</sub>	96,031 <sub>72</sub>	103,363 <sub>72</sub>
Kassaumsatz . . . . .	6,594 <sub>73</sub>	9,832 <sub>75</sub>	14,260 <sub>78</sub>	23,284 <sub>78</sub>	54,242 <sub>72</sub>	187,535 <sub>71</sub>	105,468 <sub>73</sub>
Kapitalanlagen . . . . .	2,225 <sub>78</sub>	11,890 <sub>74</sub>	26,026 <sub>71</sub>	41,014 <sub>77</sub>	77,880 <sub>74</sub>	123,420 <sub>74</sub>	167,361 <sub>71</sub>
Verwaltungskosten . . . . .	18 <sub>74</sub>	19 <sub>0</sub>	29 <sub>78</sub>	58 <sub>78</sub>	75 <sub>75</sub>	100 <sub>75</sub>	111 <sub>75</sub>
Reinertrag***) . . . . .	31 <sub>74</sub>	249 <sub>77</sub>	354 <sub>0</sub>	574 <sub>75</sub>	711 <sub>74</sub>	1,100 <sub>77</sub>	1,178 <sub>79</sub>

\*\*\*) Inbegriffen die Verzinsung des Stammkapitals, welche pro 1897 und 1903 Fr. 800,000 ausmacht, sodass der effektive Reingewinn z. B. pro 1903 nur Fr. 378,888 beträgt.

Von 1838 bis 1903 hätte sich also der Geschäftsverkehr oder Umsatz der Kantonalbank um das 162fache und von 1835 an sogar um das 502fache vermehrt. Der Geschäftskreis der Bank besteht in Krediteröffnungen, Darlehensbewilligungen auf bestimmte Zeit, Diskontierung und Ankauf, Verkauf und Einkassierung von Wechseln und Handelseffekten auf das Inland und Ausland, Ankauf und Verkauf solider Wertpapiere, Uebernahme und Vermittlung von Anleihen, Ausgabe von Banknoten, Aufnahme von Depositengeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldscheine, Aufbewahrung von Wertsachen.

Durch Gesetz vom 1. Mai 1898 ist das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, auf 15 Millionen Fr. festgesetzt und zugleich bestimmt worden, dass der Grosse Rat dasselbe nach Bedürfnis auf 20 Millionen Franken erhöhen könne. Diese Erhöhung fand bereits im Jahr 1900 (mit Wirkung pro 1901) statt. Ausser diesem Stammkapital von 20 Millionen Franken wurden 1899 noch 15 Millionen Fr. im Wege eines besondern Anleihens für die Kantonalbank beschafft.

Von 1847—1903 hätte sich demnach der Kassaumsatz der Hypothekarkasse versechzehnfacht und die Kapitalanlagen stiegen gleichzeitig auf das 75fache an. Wie es schon der Name andeutet, wurde die Hypothekarkasse zum Zwecke der Gewährung von Darlehen auf Grundbesitz und zwar ganz besonders zur Förderung des landwirtschaftlichen Kredits, sowie zur Erleichterung der Schuldentilgung gegründet. Dieser Zweck dürfte bei ein und demselben Grundbesitzer wohl in der Mehrzahl der Fälle erreicht worden sein und gewiss auch zukünftig erreicht werden; im ganzen betrachtet jedoch, fand statt Tilgung oder Verminderung, eine Vermehrung, der Hypothekarschulden, resp. Begünstigung der Mobilisation des Kapitals im Grundbesitz, also der Liegenschaftswerte statt. Die Darlehen wurden zu mässigem Zinsfuss ( $5\frac{0}{10}\%$ — $3\frac{3}{4}\frac{0}{10}\%$ , ohne die Amortisation) bis zu  $\frac{2}{3}$  des vorgangsfreien Werts der Objekte, unter Garantie (Haftpflicht) der Gemeinden bewilligt. Für das Oberland bestand in den ersten 30 Jahren eine besondere Kasse, mit der Vergünstigung eines niedrigeren Darlehenszinsfusses; dieselbe wurde indes nach Ablauf dieser Frist, Ende 1879, wieder aufgehoben.

Wie die obigen Darstellungen zeigen, hat sich der Geschäftsverkehr der beiden staatlichen Kreditinstitute in ziemlich bedeutender Weise entwickelt, so dass die Betriebsmittel durch Erhöhung des Grundkapitals, resp. durch staatliche Zuschüsse und Anleihen immer wieder vermehrt werden mussten; ebenso mussten die Organisationsgesetze beider Anstalten mehrmals abgeändert, d. h. den Zeitbedürfnissen entsprechend erneuert und angepasst werden. Unzweifelhaft übten die beiden Staatsinstitute einen vorteilhaften Einfluss auf die Geld- und Kreditverhältnisse und den wirtschaftlichen Wohlstand im Kanton Bern aus. Allerdings kann

dasselbe auch von andern Kreditinstituten zum Teil gesagt werden, so z. B. hat die schweizerische Volksbank, mit Hauptsitz in Bern; ein zu Ende der 1860er Jahre auf genossenschaftlicher Basis, mit beschränkter Haftpflicht, gegründetes Institut, dem Umsatz nach eine noch viel bedeutendere Entwicklung aus primitiven Anfängen aufzuweisen; im Jahr 1880 z. B. betrug der Totalumsatz derselben in der ganzen Schweiz bereits Fr. 210,080,747 und im Jahr 1903 war derselbe auf Fr. 4,475,960,909 angestiegen. Auch die im Jahr 1857 gegründete Spar- und Leihkasse, das grösste Sparinstitut nächst der Hypothekarkasse im Kanton Bern, hat eine ansehnliche Entwicklung aufzuweisen, indem die Verkehrsbilanz derselben pro 1903 Fr. 253,092,207 beträgt.

Die Entwicklung und Ausdehnung der Geld- und Kreditwirtschaft lässt sich auch auf Grund der schweizerischen Sparkassen- und Bankstatistik nachweisen. Nach der Sparkassenstatistik von 1882/86 und einer auf privatem Wege (von Fatio-Genf) erneuerten Aufnahme von 1895/97 existieren in der Schweiz im ganzen 377 Sparkassen oder Bank- und Kreditinstitute mit Sparabteilungen; davon besass der Kanton Bern 77 eigentliche Sparkassen, nebst einigen Schul- und Fabriksparkassen. Nach einer neuern, durch die Direktion der bernischen Kantonalbank vorgenommenen Aufnahme, hat der Kanton Bern auf Ende 1903 93 Sparkassen aufzuweisen. Das erste Sparinstitut im Kanton Bern war die von der Regierung im Jahr 1786 in's Leben gerufene Dienstenzinskasse, welche von 1847 an mit der Hypothekarkasse vereinigt und alsdann im Jahr 1878 als besondere Abteilung aufgehoben wurde. In den 1820er Jahren wurden bereits eine Anzahl Amtersparniskassen gegründet, so diejenigen von Bern 1820 (auch die burgerliche Ersparniskasse entstand im nämlichen Jahr), von Aarwangen 1823, von Biel-Stadt 1823, von Nidau 1824, von Wangen 1824, von Schwarzenburg 1825, von Thun 1826 und von Konolfingen 1828. Die Gründung der übrigen Sparinstitute fiel in die spätern Jahrzehnte. Die Entwicklung des Sparkassenwesens im Kanton Bern war folgende:

	1825	1845	1852	1862
Einlegerzahl .	?	?	34,989	66,523
Sparguthaben*)	1,489,500	4,800,885	11,230,540	29,393,282

\*) Pro 1835 Fr. 3,121,649.

	1872	1882	1897	1903
Einlegerzahl .	102,367	136,256	213,398	275,977
Sparguthaben .	80,612,034	140,893,748	233,159,263	330,619,767

Der Sparbetrieb hat sich demnach im Kanton Bern in erfreulicher Weise entwickelt, indem sich in diesen Zahlen hauptsächlich die Ersparnisse der mittlern und untern Volksklassen widerspiegeln; den andern Staaten steht die Schweiz und besonders der Kanton Bern bezüglich des Verhältnisses der Spareinlagen zur Bevölkerungs-

zahl sogar weit voran. Vom gesamten, über eine Milliarde betragenden Spargut der Schweiz, partizipiert der Kanton Bern mit nahezu dem vierten Teil. Immerhin bestehen auch im Sparkassenwesen verschiedene Uebelstände, deren Beseitigung durch gewisse Reformen, zum Beispiel durch Bildung eines Sparkassenverbandes mit Selbstkontrolle, wie ihn die bernische Handels- und Gewerbekammer zur Zeit anstrebt, angezeigt sein dürfte; eine solche Verbandsorganisation würde die mangelnde Staatsaufsicht ersetzen und gewissen Gefahren oder allfälligen Katastrophen vorbeugen, den Einlegern gegenüber somit Schutz und Garantie bieten.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das schweizerische Obligationenrecht und des bernischen Einführungsgesetzes vom 31. Dezember 1882 stehen nämlich die Sparkassen nicht mehr unter der staatlichen Oberaufsicht, da die frühern kantonalen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz über die gemeinnützigen Gesellschaften von 1847) durch obgenanntes Gesetz aufgehoben wurden. Sollte diese Verbandsorganisation nicht zu stande kommen, so bliebe nichts anderes übrig, als die Einführung einer staatlichen Kontrollaufsicht der Kreditinstitute im Wege der Gesetzgebung, ähnlich wie sie vom Bunde für die in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften eingeführt wurde. Sehr empfehlenswert wäre auch die Einführung von örtlichen Sparkassen mit Verbänden, nach der Raiffeisen-Organisation, welche namentlich in Deutschland für den Personalkredit so gute Erfolge gezeitigt hat, dass sie eine wahre Wohltat für die ländliche, kleinbäuerliche Bevölkerung war. Der Vorzug solcher, auf das Prinzip der gegenseitigen Selbsthilfe, der Solidarität und Selbstverwaltung basierten Kreditorganisationen, bestünde nicht nur in der Möglichkeit zuverlässigerer Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Beteiligten, in einer bessern, den grössern Geldinstituten gegenüber gebotenen Garantie durch die solidarische Haftbarkeit, in einer Sanierung und Förderung des Kredits auf solider Grundlage, sondern in der Dezentralisation des Kapitals; denn durch die fortwährende Anhäufung der Depositen und Valoren bei den Banken und Sparkassen wachsen diese Institute, wenigstens einzelne davon, zu mächtigen Grossbanken an, welche einen dominierenden Einfluss auf die industriellen und wirtschaftlichen Verhältnisse auszuüben pflegen.

Abgesehen von diesbezüglichen Bedenken, dürfte es auch mit der Bardeckung und Zahlungsfähigkeit in Notfällen oder bei Krisen nicht nur bei vielen kleinen, sondern auch bei grössern Kreditanstalten schlimm genug bestellt sein; zwar stellt sich das Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital bei den grössern Kreditanstalten in der Schweiz zur Zeit noch ziemlich günstig, indem dasselbe bei 179 Instituten, deren Geschäftsergebnisse pro 1903

im schweizerischen Finanzjahrbuch einzeln dargestellt wurden,\*) 22,4 Prozent betrug, oder auf das Gesamtkapital bezogen, betrug das eigene 18,3 Prozent und das fremde 81,7 Prozent, nämlich:

Eigenes Kapital	Fr. 673,301,000	18,3 %
Fremdes „	„ 3,004,372,000	81,7 %
Zusammen	Fr. 3,677,673,000	100 %

Vom fremden Kapital waren:

Obligationen und Depositen	Fr. 1,599,732,000
Spareinlagen und Gutscheine „	879,070,000
Kreditoren	„ 525,570,000
Total	Fr. 3,004,372,000

Statt weiterer Konzentration würde daher eine richtig organisierte Dezentralisation der Geld- und Kreditwirtschaft bedeutsame Vorteile mit sich bringen. Dabei wären jedoch centrale Vereinigungen für den Geldausgleich und die Besorgung des Kreditverkehrs unter einheitlicher Leitung so wenig ausgeschlossen, als staatliche Kreditinstitute und Notenbanken. Freilich lässt sich mit Bezug auf die zunehmende Kapitalkonzentration bei den Grossbanken auch umgekehrt sagen, dass die industrielle Entwicklung die treibende Kraft, die zwingende Veranlassung zur Bildung immer grösserer Kapitalkräfte war und somit vermehrte Ansprüche an die Banken stellte.

Ein wichtiges Zahlungsmittel, welches mit der Entwicklung des Geld- und Kreditverkehrs im XIX. Jahrhundert zur Anwendung kam, war die Banknote, deren Vorläufer der Depositen- oder Empfangschein der Banken war; letzterer wurde zur Anweisung, zur Banknote. Die Entwicklung des Notenwesens brachte aber auch ihre Gefahren mit sich; von Anfang an auf unsichere und ungesunde Basis gestellt, diente dasselbe mehr den fiskalischen Interessen, als den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen, indem die einzelnen Bankinstitute gewöhnlich nur ihr eigenes Geschäftsinteresse in's Auge fassten und Diskontierungen nur von ihrem Standpunkte aus vornahmen und dieselben auch nach Gutdünken zeitweilig suspendierten. Die Zersplitterung im Banknotenwesen war eine notorische. Um 1865 bestanden in der Schweiz bereits 20 Zettelbanken mit einer mittleren Notenzirkulation von 16 Millionen Franken. Etwaige Versuche zur Besserung des Notenwesens und der Zirkulationsverhältnisse im Konkordatswege hatten keinen wesentlichen Erfolg. Erst die beim Ausbruch des deutsch-französischen Krieges plötzlich eingetretene Krisis, welche die Bankinstitute hinsichtlich ihrer Zahlungsbereitschaft in die grösste Verlegenheit brachte, musste den beteiligten Interessenkreisen die Augen öffnen und führte zu ernsthaften Reformbestrebungen auf gesetzgeberischem Wege, so-

\*) Diese Zahlen basieren jedoch auf einer handschriftlichen Zusammenstellung des Hrn. v. Graffenried jun., der uns dieselbe freundlichst zur Verfügung stellte.

wie auch zu Massnahmen seitens der Banken unter sich, zur Sicherstellung des Notenwerts und zur Regulierung des Notenverkehrs, im Wege eines neuen Konkordats, welches im Jahre 1876 zu Stande kam und bis 1881 bestund. Zwei Gesetzesvorlagen waren nämlich bereits in den Jahren 1874 und 1876 dem Referendum zum Opfer gefallen. Von den damals bestehenden 35 Notenbanken traten indes nur 24 dem Konkordate bei; es gelang also immerhin nicht, alle unter einen Hut zu bringen.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Geld- und Kreditwesens und speziell des Notenwesens, war die Institution der zur Ausgabe von Banknoten gesetzlich autorisierten Banken, für welche endlich im Bundesgesetz vom 8. März 1881 bestimmte Vorschriften erlassen wurden; als Hauptbedingung ist darin festgestellt, dass die betreffenden Banken ein eigenes einbezahltes und haftbares Kapital von mindestens 500,000 Franken besitzen sollen und dass die Notenemission nicht mehr als das doppelte desselben betragen dürfe, ferner wird verlangt, dass 40 % der jeweiligen Notenzirkulation stets durch einen besondern Vorrat an Barschaft in gesetzlich tarifierten Gold- und Silbermünzen und die übrigen 60 Prozent durch Wertschriften etc. gedeckt seien.

Die Entwicklung der Emissionsbanken von 1881 auf 1900 ist aus folgenden Angaben \*) ersichtlich:

Jahr	Anzahl Banken	Einbezahltes Kapital Fr.	Jahresdurchschnitt der		
			Emission Fr.	Zirkulation Fr.	gesetzl. Barschaft Fr.
1881	36	123,022,916	112,386,000	99,401,000	42,851,000
1900	35	184,275,000	239,500,000	216,673,000	108,905,000

Von den 36 Emissionsbanken im Jahre 1881 hatten sich 29 unter die Herrschaft des Bundesgesetzes gestellt, 7 hatten dagegen vor dem Inkrafttreten desselben auf ihr Emmissionsrecht verzichtet. Zurzeit bestehen 36 solcher Emissionsbanken in der Schweiz und zwar 22 Banken mit Kantonalgarantie, 10 Banken mit Wertschriftendeckung und 4 Banken mit Wechselportefeuilledeckung. Mit Zweiganstalten beläuft sich die Zahl der Emissionsbanken auf 42. Nach der vom schweizerischen Banknoteninspektorat im Handelsamtsblatt vom 2. Januar 1904 veröffentlichten Situation belief sich die Notenemission auf Fr. 242,470,000, wovon Fr. 239,5 Millionen in Cirkulation sich befanden, die gesetzliche Barschaft Fr. 115,791,005 und zwar Fr. 106,108,935 in Gold und Fr. 9,682,070 in Silber. Die Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken betragen in Kassa Franken 8,104,950 und Fr. 985,748 bei der Abrechnungsstelle (Konto B);

\*) Wir entnehmen dieselben dem vom gewesenen Adjunkten und nunmehrigen Inhaber des schweizerischen Banknoteninspektorates, Herrn J. Ernst, verfassten ausführlichen Artikels über das Banknotenwesen im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

die übrigen Kassabestände im ganzen beliefen sich auf Fr. 3,737,579 und die Gesamtaktiven Fr. 128,619,282.

Obschon das Verhältnis der gesetzlichen Barschaft zur Zirkulation, also die Bardeckung, sich von 1881 auf 1900 etwas gebessert hat, so ist dieselbe, in Anbetracht der starken Vermehrung der Notenzirkulation doch als eine zu schwache zu bezeichnen; das beidseitige Verhältnis stellt sich nämlich wie folgt:

	Notenzirkulation per Kopf der Bevölkerung	Bardeckung in ‰
1881 . . . . .	34,85	43,1
1900 . . . . .	65,40	50,3

In den letzten Jahren soll die Bardeckung im ganzen sogar 54 ‰ erreicht haben; indessen ist das Verhältnis der Deckung in Wirklichkeit ein viel ungünstigeres und es hat sich dasselbe in den letzten Jahrzehnten nicht verbessert, sondern wesentlich verschlimmert, wie Herr J. Ernst\*) in seinen Aufstellungen und Vergleichen auf Grundlage der Jahresdurchschnitte der Generalmonatsbilanzen des Banknoteninspektorates für die Jahre 1883 und 1900 nachwies; danach beträgt nämlich die durchschnittliche Bardeckung unserer Noten bei günstigster Berechnung nur 24 ‰, d. h. nur zu diesem Prozentsatze repräsentieren die Banknoten wirklichen Geldwert, während die übrigen 76 ‰ blosses Kreditgeld darstellen. Nach diesen Verhältnisziern muss die Beurteilung unserer Noten in der Eigenschaft als internationaler Wertmesser, als Tausch- und Zahlungsmittel und namentlich auch diejenige der Zahlungsbereitschaft unserer Banken in der Tat sehr ungünstig ausfallen.

Die Hauptschwäche und das Grundübel unseres Notenwesens besteht also nach wie vor in zu grossem Notenumlauf und in zu schwacher Deckung der Noten, sowie in einer kurzsichtigen Diskontopolitik und dieselben können (wie Herr Banknoteninspektor Ernst sich ausdrückt) nicht gehoben werden, solange die Notenausgabe in erster Linie von Gewinn- und Erwerbsrücksichten statt von volkswirtschaftlichen Zielen aus geleitet wird. Der Verkehr bedarf einer gewissen Menge Zahlungs- oder Ausgleichsmittel, ohne welche er seine Geschäftstransaktionen nicht ohne sehr fühlbare und störende Hemmnisse abzuwickeln vermöchte. Für unsere dermaligen Verhältnisse bietet sich somit als einziger Ausweg nur die vorherige Einführung anderer, zugleich vereinfachter und billigerer Zahlungsausgleichsmittel (Giroübertragungen, Mandate und Checks), d. h. einer praktischeren, technischen Zahlungsmethode in Form eines gut organisierten, den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Buchübertragungs- und Kompensationsdienstes (Clearingsverfahren).

---

\*) Vergleiche dessen Artikel über Diskontopolitik im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft.

Erst dann wird es möglich sein, die umlaufenden Noten ohne Verkehrshindernisse hervorzurufen, um das nötige Mass zu vermindern. Der schweizerische Geldmarkt wird zweifelsohne so lange nicht von der Ueberfülle seiner papiernen Umlaufmittel entlastet werden, als nicht ein Zentralnoteninstitut die Lösung dieser dringenden Aufgabe auf sich nimmt. Inzwischen werden aber diese zu schwach gedeckten Geldsurrogate fortfahren, auf den Wechselmarkt, d. h. auf die Diskontosätze und damit auf den Valutastand zu drücken und die Kreditverhältnisse des Landes in gefahrdrohender Weise zu untergraben. Dazu kommt noch, dass günstige Konjunkturen, wie z. B. diejenige von 1895—1900 in der Regel so kräftig ausgenützt werden, dass ein intensiver allgemeiner Geld- und Kapitalbedarf sich einzustellen pflegt, und sich bei uns durch ein stetiges Steigen der fremden Wechselkurse unangenehm fühlbar macht. Die durch eine stark vermehrte Wareneinfuhr verschlechterte Zahlungsbilanz des Landes drückte auf den Valutastand und infolge vermehrter Zahlungen musste sich notgedrungen ein die Geld- und Zahlungsverhältnisse schädigender und schliesslich die metallische Unterlage der Währung gefährdender Metallabfluss einstellen. Die Folge davon war der vermehrte Bedarf von Banknoten und die Zunahme der Notenzirkulation.

Da die schweizerischen Banknoten als Ausgleichsmittel gegenüber dem Auslande nicht verwendbar sind, so mussten sie bei einmal eingetretener Depression des Valutastandes um so mehr Gold- und Silbergeld verdrängen, je mehr ihrer in Zirkulation gesetzt wurden. Je mehr Hartgeld aber ausgeführt wurde, desto höher musste dasselbe im Inlande im Preise steigen, desto höher stieg das Agio und desto mehr musste unsere Valuta den fremdländischen Valuten gegenüber einbüßen. Sowie nun aber die Entwertung der schweizerischen Valuta oder das Disagio eine gewisse Höhe erreicht hatte, so gestaltete sich die Ausfuhr von Barschaft zum lukrativen Geschäft, die Spekulation bemächtigte sich derselben und so entstand die bekannte Silberdrainage. Dadurch wurden die Emissionsbanken aber zum Teil ihrer Barmittel beraubt und waren genötigt, sich solche vorderhand unter bedeutenden Kosten aus Frankreich zurückkommen zu lassen.

Im Banknotenwesen der Schweiz sind neuerdings Reformen\*) im Gange, um gegen die bestehenden Uebelstände oder Gefahren Abhilfe zu schaffen. Schon seit Jahren stand das Banknotenmono-

---

\*) Vergl. die bezügl. Botschaften des Bundesrates, sowie die Berichte und Vorschläge des eidgenössischen Finanzdepartements über die Errichtung einer Bundesbank nebst den seit Inkrafttreten des Verfassungsartikels von 1891 stattgefundenen Verhandlungen in den eidgenössischen Räten. Vergl. auch die im Jahre 1894 erschienene volkswirtschaftliche Skizze über die schweizerische Staatsbank von Dr. C. Wilh. v. Graffenried in Bern.



pol samt der Errichtung einer Bundesbank auf der Tagesordnung der eidgenössischen Räte; ein bezügliches Projekt unterlag dem Referendum, indem das betreffende Gesetz in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 mit einer Mehrheit von 60,000 Stimmen verworfen wurde. Ein zweites Projekt, welches von einer reinen Staatsbank Umgang nahm, scheiterte hauptsächlich wegen der Sitzfrage bereits in den Räten. Die Gründe, welche den Misserfolg dieser ersten Projekte herbeiführten, lagen vorwiegend in der ziemlich starken Opposition gegen das reine Staatsbanksystem, in der Gegnerschaft aus Bankkreisen selbst und besonders auch in der Nichtberücksichtigung der kantonalen Finanzen. Gestützt auf eine im Frühjahr 1903 in den eidgenössischen Räten erheblich erklärte Motion, arbeitete der Bundesrat ein neues Projekt aus, welches eine Art Kompromiss zwischen den Anhängern einer reinen Staatsbank und denjenigen einer zentralen Notenbank darstellt; diese Möglichkeiten sind nämlich im Verfassungsartikel beide vorgesehen. Der bereits vom Ständerate und nun auch vom Nationalrate behandelte Gesetzentwurf sieht also die Errichtung einer zentralen Notenbank unter dem Namen „Schweizerische Nationalbank“ vor; sie ist dazu bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Das Grundkapital ist auf 50 Millionen Franken bestimmt und soll aus 100,000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 500 bestehen. Das Aktienkapital soll zu  $\frac{2}{5}$  von den Kantonen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl,  $\frac{1}{5}$  von den bisherigen Emissionsbanken und  $\frac{2}{5}$  von Privaten aufgebracht werden. Die Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der Bank geschieht zunächst durch die vom Bundesrate zu wählende Vertretung in den Bankbehörden (25 von 40 Mitgliedern des Bankrates), sodann durch die Bundesbehörden (Bundesrat, Bundesversammlung und eidgenössisches Finanzdepartement); die übrigen 15 Mitglieder werden von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt. Bei der Wahl von 25 Mitgliedern des Bankrates durch den Bundesrat sollen neben den fachmännischen Elementen die verschiedenen Haupterwerbsgruppen entsprechend berücksichtigt werden.

Der Geschäftskreis der als reine Noten-, Giro- und Diskontobank umschriebenen Nationalbank besteht ausser in der Ausgabe von Banknoten auch in Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz, im An- und Verkauf von Wechseln auf fremde Länder, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht, in Gewährung von verzinslichen Darleihen etc. etc. Für den Fall des Inkrafttretens des Gesetzes und einer glücklichen Lösung der Sitzfrage verspricht man sich von der Funktion dieser zentralen Notenbank grosse Vorteile und Erfolge. Nicht nur dürfte dieselbe den Uebelständen und Gefahren im Banknotenwesen der Schweiz steuern, sondern

sie wird auch von günstigem Einfluss auf die Währungsverhältnisse und die Wechselkurse derselben sein und überhaupt zur Hebung und Förderung des Landeskredits wesentlich beitragen.

## XIV. Kapitel.

### Versicherungswesen.

In das Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Fürsorge gehört auch das Versicherungswesen. Es ist bereits oben angedeutet worden, dass der Bund eine Kontrollaufsicht der in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften eingeführt habe und zwar geschah dies durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885. Die bezügliche Aufgabe fiel dem zu diesem Zwecke errichteten eidgenössischen Versicherungsamte zu, welches über den Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaften seither alljährlich einen umfassenden Bericht veröffentlichte. Nachfolgende Angaben mögen einige Anhaltspunkte zur Beurteilung des Umfangs und der Entwicklung des Versicherungswesens in der Schweiz und im Kanton Bern bieten.

#### Lebensversicherung (Geschäfte in der Schweiz):

Jahr	Zahl der konzess. Gesellschaften	Zahl der Versicherten (Policen)	Ver-sicherungskapital Fr.	Eingenommene Prämien Fr.	Ausbezahlte Summen Fr.
a) Kapitalversicherung:					
1886	30	55,018	365,596,182	12,054,599	7,277,451
1891	30	74,601	471,729,070	15,831,730	8,806,326
1897	32	112,067	606,367,257	22,086,642	10,909,026
1902	33	139,891	736,254,281	27,915,806	14,886,548
b) Rentenversicherung:					
1886	30	2,504	1,072,400	1,085,829	830,788
1891	30	3,156	1,543,514	1,427,516	1,267,739
1897	32	3,988	2,088,629	2,241,380	1,835,365
1902	33	4,863	2,758,653	4,139,658	2,509,297

Demnach hätte sich also die Lebensversicherung in den 16 Jahren, von 1886—1902, in der Schweiz verdoppelt, bzw. verdreifacht.

Die in der Schweiz und im Kanton Bern von den konzessionierten Versicherungsanstalten erzielte Prämieinnahme war für die Jahre 1887 und 1902 folgende:

Versicherungsart	In der Schweiz		Im Kanton Bern	
	pro 1887	pro 1902	pro 1887	pro 1902
	Fr,	Fr.	Fr,	Fr,
Lebensversicherung . .	14,131,206	32,055,465	2,033,017	4,099,125
Unfallversicherung . .	1,804,054	11,026,546	221,048	1,626,927
Feuer } Privat . . . .	6,017,515	9,756,061	753,441	1,280,760
	} Kantonal . . . .	4,503,864	7,076,252	1,232,074
Glas . . . . .	46,143	215,451	6,360	25,510
Wasserleitungsschäden	—	36,735	—	6,342
Diebstahl u. Kauttionen	—	163,678	—	24,978
Viehversicherung . .	42,281	369,893	10,665	40,725
Hagelversicherung . .	111,362	675,015	38,940	140,559
Transportversicherung	1,593,191	1,864,985	22,615	53,600
Total	28,249,616	63,240,081	4,318,160	8,677,720
Per Kopf d. Bevölker.	9,67	19,07	8,05	14,72

Es ergibt sich daraus, dass das Versicherungswesen sowohl in der Schweiz, als auch im Kanton Bern in bedeutender Ausdehnung begriffen ist. Einzelne Versicherungsarten, wie z. B. die Gebäudeversicherung und die Viehversicherung, sind bereits in mehreren Kantonen staatlich, bezw. obligatorisch organisiert. Der Kanton Bern besitzt die obligatorische Gebäudeversicherung bereits seit 1881 in mustergültiger Organisation und es erfüllte diese Anstalt eine bedeutsame Aufgabe in der Förderung der wirtschaftlichen Wohlfahrt. Das Risiko ist in einem bestimmten Verhältnis auf die Gemeinden, die Bezirke und den Kanton verteilt. Der Versicherungsbestand pro 1903 war im Vergleich zu demjenigen von 1883 folgender:

Jahr	Anzahl Gebäude	Versicherungs-Kapital		Beiträge (Nachschüsse)		Brandschaden		Betrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fälle	Ge-bäude	
1883	131,432	714,140,400	1,211,944	235	337	1,561,586		
1903	156,316	1,173,707,100	1,916,980	297	377	846,510		
Rückversicherung		Reservefond		Defizit der				
anf Ende	Vers. Summe	Prämien	Zentral-brandkasse	Bezirks- und Gemeinde-brandkasse	Zentral-brandkasse	Bezirks- und Gemeinde-brandkasse		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1883	939,173	3,590	—	192,352	406,672	298,568		
1903	181,780,973	417,121	1,965,236	3,166,648	158,766	17,728		

Weniger gut für eine staatliche Organisation eignet sich dagegen die Mobiliarversicherung, für welche in der Schweiz auf freiwilligem Wege ebenfalls vorzügliche Gelegenheit geboten ist. Das

diesbezügliche Hauptgeschäft liegt in den Händen einer bewährten Gesellschaft, nämlich der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt in Bern welche in fortwährender Entwicklung begriffen ist.

Im Kanton Bern sind zirka die Hälfte aller Haushaltungen oder Geschäftsbetriebe bei der schweizerischen Anstalt versichert; pro 1872 betrug die Versicherungssumme 237,288,484 Franken, gegen Fr. 579,107,831 im Jahr 1902. Ausserdem besteht noch eine speziell bernische Anstalt, nämlich diejenige der emmenthalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, welche pro 1904 15,804 Mitglieder mit einer Versicherungssumme von Fr. 134.323,600 aufweist. Den wiederholten Anregungen, die Mobiliarversicherung im Kanton Bern staatlich zu verallgemeinern, wird am besten in der Weise Folge gegeben werden können, dass das Obligatorium im Wege des Gesetzes ausgesprochen, aber den Versicherungspflichtigen freigestellt wird, ihr Mobiliar zu versichern, wo es ihnen beliebt.

Eine ebenfalls wohltätige, aber ziemlich schwierige Versicherung ist diejenige gegen Hagelschlag; auch für diese Versicherungsart ist durch eine schweizerische Gesellschaft, mit Sitz in Zürich, welche sozusagen das Monopol für die Schweiz besitzt, gesorgt; bei dieser Anstalt beteiligte sich der Kanton Bern wie folgt:

Jahr	Ver-sicherte (Anzahl Policen)	Summe der versicherten landwirtschaftl. Werte	Bezahlte Prämien (ohne Police- Kosten)	Staatsbeiträge im ganzen	Entschädigungen	
					Summe	<sup>0</sup> / <sub>100</sub> der Versich.- Summe
1881	2315	Fr, 3,190,862	Fr, 32,419	Fr, —	Fr, 39,194 <sub>76</sub>	1,23
1903	9397	11,187,690	155,311	53.869 <sub>76</sub>	124,586 <sub>77</sub>	1,11

Zur Förderung der Hagelversicherung leisteten der Bund und Kanton seit 1890 je zur Hälfte regelmässige Beiträge; dieselben bestehen pro 1903 aus den ordentlichen Staatsbeiträgen mit Fr. 26,601<sub>77</sub>, den Beiträgen für Reben-Versicherung mit Fr. 8,787<sub>78</sub> und den bezahlten Policekosten mit Fr. 18,480. Seit der Verabfolgung von Staatsbeiträgen hat die Frequenz der Hagelversicherung seitens der Bauersame zugenommen. Des grossen Risikos wegen muss sich die Hagelversicherung auf ein möglichst grosses Territorium erstrecken; an die Errichtung einer kantonalen Anstalt wäre daher nicht zu denken. Uebrigens soll bereits in den 1820er Jahren eine bernische Anstalt in's Leben gerufen worden sein, die aber bald wieder einging.

Für die Viehversicherung, welche der Bund ebenfalls mit namhaften Beiträgen unterstützt, ist im Kanton Bern durch Gesetz vom Mai 1903 das fakultative Obligatorium eingeführt worden, d. h. es ist den Gemeinden anheimgestellt, dieselbe obligatorisch zu erklären, was durch Mehrheitsbeschluss der Viehbesitzer geschehen kann. Bereits haben eine grosse Anzahl Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch gemacht und das Obligatorium für die Viehver-

sicherung eingeführt. Es bestehen zur Zeit bereits 159 solcher Kassen mit über 90,000 Stück Vieh; dieselben geniessen eine Bundes- und Kantonssubvention von Fr. 200,000.

In sehr bedeutender Entwicklung ist die Unfallversicherung begriffen; dieselbe ist mit Rücksicht auf die dem Dienstherrn oder Arbeitgeber zur Last fallenden Haftpflicht von besonderer Wichtigkeit; sie bildet denn auch in der Regel einen Bestandteil der staatlich organisierten Arbeiterversicherung (z. B. in Deutschland und Oesterreich); auch in dem vom Schweizervolke im Mai 1900 verworfenen Gesetzentwurf betreffend Unfall- und Krankenversicherung war das Obligatorium vorgesehen. Die staatliche Organisation der Unfall- und Krankenversicherung wird immer wieder angeregt und steht auf dem Tätigkeitsprogramm der grössten politischen Partei und der Bundesbehörden, so dass deren Verwirklichung in wenigen Jahren zu gewärtigen sein dürfte. Im Wege der Freiwilligkeit leisteten bisher die gegenseitigen Hilfsgesellschaften mit Kranken-, Unfall- und Sterbekassen ihren Mitgliedern wohltätige Dienste. Dieselben weisen nach den statistischen Aufnahmen von 1865, 1880 und 1903 folgende Leistungen auf:

Jahr	Anzahl Mitglieder	Einnahmen	Ausgaben			Arzt, Spital etc
			im ganzen	für Mitglieder	wovon an Erkrankte	
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1865	7,916	177,406	123,072	1194	27,145	2,144
1880	28,307	476,198	375,440	4241	168,113	38,489
1903		Die Ergebnisse sind noch nicht bekannt.				

Die bedeutendste Organisation dieser Art, wenigstens im Kanton Bern, ist die kantonale Krankenkasse, mit 128 Sektionen, 12,370 Mitgliedern, Fr. 127,323 Einnahmen und Fr. 124,760 Ausgaben pro 1903, gegen 65 Sektionen mit 4638 Mitgliedern, Fr. 48,109 Einnahmen und Fr. 40,460 Ausgaben pro 1873. Die Altersfürsorge, im Wege der Versicherung, ist für einzelne Berufsklassen, wie z. B. für die Lehrerschaft in jüngster Zeit eingeführt worden: ebenso ist für die Beamten der Stadt Bern gesorgt worden, für die kantonalen Beamten dagegen bisher noch nicht. Eine Invalidenkasse besteht für das kantonale Polizeikorps, eine Unfallkasse für das Forstpersonal und die Mittel- und Hochschullehrer erhalten ihr gesetzliches Leibgeding, welches je nach Dienstalder bis zur Hälfte der Gehaltsgrenze bestimmt zu werden pflegt. Für die eidgen. Beamten endlich besteht ein Institut für Lebensversicherung mit Bundessubvention.

So wird die wirtschaftliche Wohlfahrt aller Volkskreise, wenn auch in verschiedener Weise, durch das Mittel der Versicherung immer mehr gefördert und was im Fall von Mangel und Notdurft von dieser nicht erreicht wird, findet Hilfe und Unterstützung durch die öffentlichen und privaten Wohltätigkeitsbestrebungen, durch die Armenpflege des Staats und der Gemeinden.

## XV. Kapitel.

## Oeffentliche Wohltätigkeit.

In welcher bedeutenden Masse die Leistungen der öffentlichen Armenpflege im Kanton Bern gegen früher zugenommen haben, trotzdem die Armut sich vermindert hat, geht aus folgenden Nachweisen hervor:

## Gesamtleistungen der öffentlichen Wohltätigkeit:

pro	Unterstützte		Gemeindeleistungen Fr.	Staatsleistungen Fr.	Unterstützungen	
im ganzen	auf 1000 Einw.	im ganzen Fr.			im Durchschn. Fr.	
1868	32,380	65,4	1,126,528	775,399	1,901,927	58,74
1898	33,984	61,9	1,905,171	2,313,106	4,218,277	124,13

Hier sind die Leistungen für die frühere Notarmen- und Dürftigenpflege resp. (seit 1898) für die dauernd und vorübergehend Unterstützten, die burgerliche und die auswärtige Armenpflege, sowie die sonstige Armenpflege des Staates, resp. die Leistungen für die Armenverpflegungs- und Krankenanstalten inbegriffen; da für die letzteren die Zahl der Genössigen nicht bekannt ist, so erscheint der Durchschnittsbetrag der Unterstützung für beide Zeitpunkte um ein entsprechendes höher, als er in Wirklichkeit wäre. Mit obigen Angaben ist der Nachweis erbracht, dass die Armenfrequenz in dem dreissigjährigen Zeitraum von 1868—1898 relativ abgenommen hat, die Unterstützungen dagegen mehr als verdoppelt wurden.

Es wäre nun noch die Finanzwirtschaft des Staates, resp. die Gesamtleistungen desselben zu Zwecken der wirtschaftlichen Kultur ins Auge zu fassen.

## XVI. Kapitel.

## Gesamtleistungen der Staatsfinanzwirtschaft.

Eine genaue Feststellung und Auseinanderhaltung der diesbezüglichen Leistungen ist indes nicht möglich, weil das fiskalische Interesse mit den Zwecken der wirtschaftlichen Kultur vielfach verbunden ist und somit die Brutto-Einnahmen die Brutto-Ausgaben in den betreffenden Zweigen der Verwaltung oft bedeutend übersteigen, so dass statt wirklichen Leistungen für Zwecke der wirtschaftlichen Kultur, Reineinnahmen für den Staat resultieren. Die direkten Staatsleistungen beschränken sich daher in der Hauptsache auf das Strassenwesen, das Eisenbahnwesen, die Volkswirtschaft, die Landwirtschaft, auf Wasserbau und Entsumpfungen, sowie Wildbachverbauungen, das Bauwesen überhaupt. Für die Volkswirtschaft, speziell für Gewerbeförderung und die Landwirtschaft haben sich die Staatsausgaben im Laufe des XIX. Jahrhunderts verdreissigfacht, für das Bauwesen verzehnfacht, für das Strassen-

wesen allein verzwanzigfacht. Die effektiven Gesamtleistungen für das Eisenbahnwesen im XIX. Jahrhundert haben wir bereits an anderm Orte auf ca. 50 Mill. Fr. und diejenigen für das Strassenwesen von 1820 an auf rund 60 Millionen Franken angegeben. Als Leistungen im Sinne der Förderung wirtschaftlicher Kulturzwecke wären überdies auch die den staatlichen Banken jeweilen auch zur Verfügung gestellten Grund- und Stammkapitalien (Kantonalbank und Hypothekarkasse je 20 Millionen Franken) als Betriebsmittel zu berücksichtigen; denn diese Kapitalien leisten den Banken ungefähr den nämlichen Dienst, wie die durch Aktienbeteiligung oder Subventionierung den Eisenbahnunternehmungen zur Verfügung gestellten Kapitalien. Eine annähernde Ermittlung der Staatsleistungen in obigem Sinne ergibt für den grössten Teil des XIX. Jahrhunderts folgende runde Summen:

Wirtschaftliche Kulturzwecke	Gesamt-Betrag Fr.	Pro Kopf der Bevölkerung Fr.
Strassenwesen . . . . .	64,000,000 *)	108. —
Eisenbahnwesen. . . . .	50,000,000	85. —
Volkswirtschaft (Gewerbeförderung) .	5,000,000 *)	8. 50
Landwirtschaft . . . . .	5,000,000 *)	8. 50
Wasserbau und Entsumpfungen, Wild- bachverbauungen . . . . .	20,000,000 *)	34. —
Staatsbanken . . . . .	40,000,000 *)	68. —
Total	184,000,000	312. —

Die wirtschaftliche Entwicklung spiegelt sich übrigens nicht zum geringsten Teil in den Jahresrechnungen über den Staatshaushalt ab. In den 1830er Jahren des letzten Jahrhunderts betrugen die reinen Staatsausgaben noch ca. 3<sub>75</sub> Mill. Fr. n. W., in den 1840er Jahren 4<sub>55</sub> Mill. Fr., 1870: Fr. 7,697,019, 1890: Fr. 12,174,526

\*) Dabei sind die bei diesen Leistungen für den Staat vollständig dahingefallenen Zinserträge nicht angerechnet, obschon diese ebenfalls als wirkliche Opfer oder Leistungen betrachtet werden könnten; für das Strassenwesen würden sich dieselben auf einen mindestens ebenso hohen Betrag belaufen als die wirklichen Ausgaben; beim Eisenbahnwesen wurden die frühern Kapitalverluste und Zinseinbussen berücksichtigt und bei den Banken ist auf dem Zinskonto keine Einbusse zu verzeichnen, da sich die Stammkapitalien voll verzinsen; dagegen sind die Anleihen, welche unter Garantie des Staates für die beiden Banken (Hypothekarkasse und Kantonalbank, für erstere 50 Millionen Franken und für letztere 15 Millionen Franken, zusammen 65 Millionen Franken) kontrahiert wurden, nicht berücksichtigt. Bei den Leistungen für Entsumpfungen und Wildbachverbauungen sind auch Bundesbeiträge inbegriffen. Nicht berechenbar ist überhaupt der Einfluss der geistigen auf die wirtschaftliche Kultur, also der Anteil der indirekten Leistungen im Gebiete des Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesens, sowie der Politik, der öffentlichen Verwaltung, der Polizei- und Rechtspflege, der religiösen Bestrebungen an der Förderung und Entwicklung derselben.

und 1900 Fr. 15,838,993; es haben sich dieselben somit in 6—7 Jahrzehnten verfünffacht, in den letzten 3 Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts allein verdoppelt, die Bruttoausgaben sogar verdreifacht: Fr. 37,565,263 im Jahre 1900 gegen Fr. 12,560,829 im Jahre 1870.

## XVII. Kapitel.

### Soziale Bestrebungen, Betrachtungen über den wirtschaftlichen Entwicklungsprozess und dessen Ergebnis.

Von durchaus nicht geringer Bedeutung für die Förderung der wirtschaftlichen Kultur sind die sozialen Bestrebungen der verschiedenen Volksklassen und Berufsstände der Neuzeit, welche auf praktische Lösung der sozialen Frage in ihren mannigfaltigen Beziehungen hinzielen. Im Tätigkeitsbereich des Staates treten diese Bestrebungen im Sinne des gegen das kapitalistische Unternehmertum gerichteten Arbeiterschutzes und zwar praktisch, wie bereits an früherer Stelle hervorgehoben wurde, durch die Haftpflicht- und Fabrikgesetzgebung, durch die Unfall- und Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung, sowie andere prophylaktische Massnahmen, wie Verkürzung der Arbeitszeit, Sorge für Ruhe und Schutz gegen Ausbeutung und gesundheitliche Gefahren zu Tage. Bei der Arbeiterschaft machen sich die sozialen Bestrebungen durch Interessenwahrung auf politischem Gebiete und in der Presse, durch stramme Organisation, Solidarität und Disziplin, durch Förderung des Klassenbewusstseins — mitunter auch des Klassenhasses — durch Streikbewegungen, Lohnkämpfe u. s. w. geltend. Mit diesen Bestrebungen z. T. parallel, teils kollidierend, laufen diejenigen des Mittelstandes oder der bürgerlichen Sozialpolitik, welche sich vorwiegend in der Wahrung der Interessen der Arbeitgeber im Kleingewerbe, Handwerk und in der Landwirtschaft, im Kampfe um deren Existenz, durch berufliche oder genossenschaftliche Organisationen und Verbände gegen zwei Seiten hin, sowohl gegen die Kapitalmacht, als gegen die Arbeiterbewegung äussern. Ausserdem macht sich noch eine Strömung geltend, die das Interesse der Konsumenten vertritt und welche in den Konsumvereinen und deren Verbandsorganisation mit Centralleitung in Basel für die gesamte Schweiz verkörpert ist; diese Konsumvereinsbewegung steht mit der Arbeiterbewegung in engem Zusammenhange und ist gegen den Zwischenhandel und das Kleingewerbe gerichtet. Was schliesslich aus all' diesen organisierten Interessen- und Klassenkämpfen im wirtschaftlichen Entwicklungsprozess herauskommen wird, ist zur Zeit noch nicht abzusehen; so viel scheint aber sicher zu sein, dass der letztere, sofern nicht gewaltsame Erschütterungen durch Kriege und Revolutionen alles über den Haufen werfen, eine allmähliche Ausgleichung der Interessengegensätze, sowie eine günstigere Gestaltung der Erwerbs- und Existenzverhältnisse mit



sich bringen wird. Schon jetzt machen sich sichere Anzeichen hierfür bemerkbar, obschon nach den Klagen von hüben und drüben auf das Gegenteil geschlossen werden könnte. Die Signatur der wirtschaftlichen Entwicklung besteht auch im Welthandel und Weltverkehr in der Bildung von Ringen und Trusts, von Syndikaten und Kartellen zur Niederhaltung der privaten Willkür im wirtschaftlichen Handeln durch gegenseitige Konkurrenz und Bekämpfung gefahrdrohender Monopolisierungstendenzen. Dass die Lebenshaltung der breitesten Volksschichten, ja der grossen Masse des Volkes im Laufe des XIX. Jahrhunderts eine ungleich bessere geworden als früher, trotzdem die Bevölkerungszahl sich innert 80 Jahren im Kanton Bern mehr als verdoppelt hat, dass die Preise der meisten Lebensmittel gesunken und die Löhne gestiegen sind, diese Tatsache wird durch die wirtschaftsstatistischen Nachweise bestätigt. Sozusagen alles weist auf eine ökonomische Verbesserung, auf vermehrten allgemeinen Wohlstand hin; wie könnte es auch anders sein, da doch die wirtschaftliche Kultur nach allen Richtungen hin eine so ausserordentlich günstige Entwicklung genommen und erstaunliche Fortschritte gebracht hat, die übrigens weder dem Erfolg oder dem Einfluss einer bestimmten Regierungsmaxime oder -Praxis, noch eines besonderen Standes, noch irgend einer tonangebenden politischen Partei als Verdienst, sondern dem Zusammenwirken verschiedener günstiger Umstände und Ursachen, wie dem Erfindungsgeist, den Fortschritten der Technik, dem Genius des Zeitalters, dem Gewerbefleiss, dem nüchternen Sinn und den wirtschaftlichen Tugenden des Volkes — und wohl auch dem Segen und Machtschutz Gottes zuzuschreiben ist. Der Umstand indes, dass die Besserung den Volksmassen grossenteils nicht zum Bewusstsein gekommen und von diesen nicht empfunden wird, erklärt sich durch die progressiv zunehmende Erhöhung und Vermehrung der Lebensbedürfnisse. Und wenn auch zugegeben werden muss, dass die Macht des Kapitals eine soziale Gefahr bedeutet, so ist andererseits nicht zu bestreiten, dass das Kapital eine wichtige Mission im modern-wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zu erfüllen hatte und noch ferner haben wird, ob nun der weitere Entwicklungsgang sich mehr der Verwirklichung des Gemeinschaftsprinzips nähert oder auf dem Boden des Partikularismus abspiele. Freilich ist es noch nicht gelungen, das soziale Elend zu beseitigen oder aus der Welt zu schaffen und es wird dies auch nie gelingen, weil die Ursache desselben nicht nur in wirtschaftlichen, sondern ganz besonders in sittlichen Missständen liegt, die wiederum in physischen und seelischen Ursachen, in individueller und kollektiver Schuld wurzeln. Wie nun aber der gesamte wirtschaftliche Entwicklungsprozess auf das Vermögen und Einkommen des Volkes, auf die Güterbildung und Besitzverteilung eingewirkt, resp. welchen Einfluss und Erfolg derselbe gehabt hat, das einigermaßen durch Nachweise aufzuklären, bleibt Aufgabe weiterer Untersuchungen.

---

## C. Die Güterverteilung.

---

### SECHSTER ABSCHNITT.

#### Ueber die Entstehung der Güter und den Bestand des Volksvermögens im Kanton Bern.

---

#### XVIII. Kapitel.

#### Theoretisches und Methodisches.

#### Einleitung.

In der Volkswirtschaft spielt die Güterverteilung eine ungemein wichtige, ja wohl die wichtigste Rolle; denn schliesslich lässt sich der praktische Erfolg einer jeden Volkswirtschaft, resp. der wirtschaftliche Wohlstand eines Volkes am sichersten nach der Güterverteilung, also nicht nur nach dem Nationalvermögen oder dem Güterbesitz im grossen ganzen, sondern nach dessen Verteilung auf die verschiedenen Volksklassen und Berufsstände, Erwerbsgruppen und Einzelwirtschaften, oder Familien und Personen beurteilen. Bei Untersuchungen über die Entstehung, den Bestand und die Verteilung der Güter, sind zunächst folgende begriffliche Unterscheidungen zu machen. Einmal in Betreff der Natur der Güter und sodann in Hinsicht auf die Erzeugung und Erwerbung derselben. Güter in umfassendstem Sinne aufgefasst, sind Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, wie überhaupt die Volkswirtschaft die irdische Bedürfnisbefriedigung\*) der Menschen bezweckt; demnach würden auch persönliche Dienste, Talente, gute physische, geistige und sittliche Eigenschaften, also alle die Gesundheit und die Wohlfahrt der Menschen begünstigende Faktoren zu den Gütern zu rechnen sein.\*\*)

---

\*) Zum Unterschied von der religiösen Bedürfnisbefriedigung, welche bekanntlich auf den Erwerb und Besitz unvergänglicher Güter abzielt.

\*\*) Die Tatsache, dass die Bedürfnisbefriedigung der Menschen sich nicht nur auf rein materielle Dinge beschränkt, sondern auch auf das Geistes- und Seelenleben sich erstreckt, dürfte kaum bestritten sein; somit ist auch der Einfluss des geistigen und religiösen Lebens auf die Gütererzeugung und -Verteilung, sowie auf die materielle Wohlfahrt und Bedürfnisbefriedigung eine Tatsache von grösster Bedeutung.

In rein ökonomischem Sinne aufgefasst, versteht man indess unter Gütern nur äussere konkrete Sachen von Wert, also wirtschaftliche Sachgüter, mit welchen wir es hier auch allein zu tun haben. Es werden also für unser Pensum immaterielle Güter, wie Dienste oder Leistungen und gewisse Verhältnisse zu Personen und Sachen oder auch Rechte ausser Betracht fallen, obwohl diese, wie übrigens auch die persönlichen Güter mit den wirtschaftlichen Gütern überhaupt in engstem Zusammenhang stehen.\*) Hinsichtlich der Erzeugung und Erwerbung der Güter ist in der Hauptsache zwischen rein ökonomischen (Produktionsprozess) und historisch-rechtlichen Vorgängen (Besitzwechsel, Erbrecht beim Privateigentum) zu unterscheiden; indessen soll sich unsere Untersuchung auf den dermaligen Bestand und Besitz an wirtschaftlichen Sachgütern, also nicht speziell auf die Art der Erzeugung und Erwerbung beziehen. Nicht das Produktions- und Verteilungsproblem an sich, sondern die faktische Verteilungsgestaltung von Besitz und Einkommen, resp. von Vermögen, soll den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung bilden, wodurch freilich auch dem Verteilungsproblem gedient sein soll.

#### Ueber die Entstehung und die Natur der wirtschaftlichen Güter.

Wirtschaftliche Güter entstehen unter dem Einfluss eines oder dem Zusammenwirken mehrerer Produktionsfaktoren; als solche kennt die Volkswirtschaft die drei Urquellen: Natur, Arbeit und Kapital. Ad. Wagner unterscheidet zwar in seiner Volkswirtschaftslehre (kleine Ausgabe in aphoristischer Form) noch speziell als vierten Faktor, bezw. als weitere Bedingung, die Unternehmung; allein diese darf füglich als im Faktor Arbeit inbegriffen betrachtet werden. Ueber den Begriff dieser Produktionsfaktoren und deren gegenseitige Beziehungen bestehen in wirtschaftlichen Kreisen überhaupt verschiedene Auffassungen und abweichende Lehrmeinungen; so z. B. werden Grund und Boden, resp. die landwirtschaftlichen Grundstücke von den einen zum Kapital, von andern zur Natur gezählt. In der Tat lässt sich über die begriffliche Abgrenzung der Produktionsfaktoren unter sich sehr wohl streiten, da beispielsweise auch die beiden Faktoren Natur und Arbeit hinsichtlich der natür-

---

\*) Nach A. Wagner (Grundlagen der Volkswirtschaft, II. Bd. I K.) kommt der Streitfrage über den Umfang des Begriffs „wirtschaftliches Gut“ eine besondere wissenschaftliche Bedeutung bei, indem davon unter anderem namentlich die Begrenzung des Gebiets der politischen Oekonomie abhängt; derselbe spricht sich (S. 305) für Einreihung der Dienste unter die wirtschaftlichen Güter, ebenso die neuern Lehrer, besonders in Frankreich und Deutschland, während die englischen Nationalökonomien, sowie Rau, den Begriff „wirtschaftliches Gut“ auf die Sachgüter beschränken wollten.

lichen Kräfte eine scharfe Trennung nicht zulassen, vielmehr in einander übergehen. Dennoch erscheint eine übereinstimmende Auseinanderhaltung in der begrifflichen Bestimmung der Produktionsfaktoren keineswegs unmöglich. Es liegt nicht in unserer Absicht, in dieser Hinsicht einen theoretischen Versuch zu unternehmen, indem wir die Produktionsfaktoren nur insoweit erwähnen, als sie für den praktischen Zweck der vorliegenden Studie in Betracht fallen. Ad. Wagner bezeichnet die Natur als die Summe von Stoffen und Kräften und zwar a) die Natur des ganzen Landes, b) Stoffe und Kräfte in den Grundstücken und c) Stoffe und Kräfte in den beweglichen Körpern; demnach kämen hauptsächlich Klima, Bodenbeschaffenheit und Lage, dann der wirtschaftliche Charakter der Grundstücke (wirtschaftliche und technische Funktion), die Eigentumsverhältnisse, die Fundorte (Bergbau und andere Naturstoffe), die Bewirtschaftungsweise, die beweglichen Körper, bzw. Kräfte der Stoffe, Werkzeuge und Maschinen, wissenschaftliche und technische Hilfsmittel und deren Anwendung in Betracht.

Von den landwirtschaftlichen Objekten oder Liegenschaften würden also eigentlich nur die Gebäude ausschliesslich, die Grundstücke, Beweglichkeiten und Maschinen jedoch nur als Wertfaktoren unter „Kapital“ fallen. Die Arbeit als Produktionsfaktor ist im weitesten Sinne, also als körperliche oder Muskelarbeit, geistige oder Hirnarbeit, tierische (natürliche) und mechanische oder maschinelle (künstliche) Arbeit aufzufassen. Die Unternehmung in wirtschaftlich-technischem Sinne ist unbedingte Voraussetzung der Produktion. Von der individuellen und nationalen Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistung, sowie der Arbeitsteilung und Arbeitsgliederung, hängt die Güterproduktion, bzw. das Ergebnis des Produktionsprozesses sehr wesentlich ab. Beim Kapital als dritter Produktionsfaktor ist zunächst im allgemeinen zu unterscheiden zwischen National- und Privatkapital, sodann zwischen Natural- und Geldkapital; es fallen speziell darunter: die zur materiellen Produktion erforderlichen Kapitalgüter, wie Haupt- und Hilfsstoffe, technische Hilfsmittel zur Benutzung der Natur- und menschlichen Arbeitskräfte, Grundstücke und Meliorationen, Gebäude, Unterhaltungsmittel der beschäftigten Personen, fertige Produkte als Handelswaren, Kommunikations- und Transportmittel, Geld bzw. Edelmetall etc. Streitig ist, wie gesagt, nur die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gebäude, ferner etwa noch die Unterhaltungsmittel der Arbeiter, Geld und fertige Produkte. Hinsichtlich der Verwendung des Kapitals, wird dasselbe unterschieden in umlaufendes und stehendes Kapital; zu ersterem gehören z. B. Rohprodukte und Hilfsstoffe, zum andern Grundstücke, Gebäude und Fabriken, Maschinen und Werkzeuge.

Bei der Unternehmung unterscheidet man vier verschiedene Arten von Kapital als Produktivmittel, nämlich 1) den Grundwert-

fond, 2) den Gebäude- und Maschinenfond, 3) den Materialfond und 4) den Lohnfond; aus dem Zusammenwirken dieser vier Faktoren ergibt sich nach Abzug der Produktionskosten der Unternehmergewinn als Kapitalzuwachs oder Reichtumsvermehrung. Zur Entstehung äusserer wirtschaftlicher Güter ist menschliche Arbeit nötig, während der Erwerb von Gütern dies nicht unbedingt voraussetzt. Von den verschiedenen Erwerbsarten der wirtschaftlichen Güter, welche sowohl auf rein ökonomischem als auch sozialem oder historisch-rechtlichem Wege erfolgen können, fallen für unsere Untersuchung hauptsächlich die verkehrsmässigen Uebergänge, wie freier und zwangsweiser Kauf, Tausch und insbesondere die durch Erbschaft und Teilung erfolgende Erwerbsart, von welcher Ad. Wagner wenigstens im I. Kapitel des 2. Buchs seiner Grundbegriffe merkwürdigerweise keine Erwähnung tut. Die wirtschaftlichen Güter, welche austauschbar sind, heissen Tauschgüter und diejenigen, welche dem Verkehr unterliegen, Verkehrsgüter.

Bei Betrachtung der wirtschaftlichen Güter ist zwischen Einzelwirtschaft und Volkswirtschaft zu unterscheiden. Eine weitere Unterscheidung, welche namentlich für das Problem der Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens von Wichtigkeit ist, betrifft den Vermögensbegriff; derselbe ist enger begrenzt, als der Gutsbegriff und ist auch nicht identisch mit dem Kapitalbegriff, sondern unterscheidet sich durch den privatrechtlichen Charakter resp. das Besitzmoment. Ad. Wagner hebt insbesondere den doppelten Vermögensbegriff hervor, nämlich 1) Vermögen an sich, d. h. National-Volks-Sozialvermögen, welches nach rein ökonomischem Begriff ein Vorrat wirtschaftlicher Güter als realer Fond für die Bedürfnisbefriedigung darstellt, 2) Vermögen als Vermögensbesitz, oder als geschichtlich-rechtlicher Begriff bezeichnet dagegen den im Besitz bzw. Eigentum einer Person stehenden Vorrat wirtschaftlicher Güter (Einzelvermögen oder persönliches Vermögen); letzteres zerfällt wiederum in öffentliches und Privatvermögen. Nach dem Zweck und der Verwendung des Vermögens zerfällt dasselbe in die zwei Bestandteile Gebrauchs- oder Genussvermögen und Produktivvermögen oder Kapital. Das Gebrauchsvermögen zerfällt seinerseits in Verbrauchsvermögen und Nutzvermögen. Das Kapital im allgemeinen (eigentliches Kapital oder Produktivkapital) ist ein Vorrat wirtschaftlicher Güter als Mittel zur Herstellung bzw. Gewinnung neuer wirtschaftlicher Güter. Die weitere Unterscheidung in umlaufendes und stehendes Kapital ist bereits oben erwähnt worden. Auch beim Kapital wie bei den wirtschaftlichen Gütern und beim Vermögen kommen die zwei Unterscheidungen nach dem rein ökonomischen und historisch-rechtlichen Begriff zur Anwendung; im erstern Falle ist Kapital Produktionsmittelvorrat, im andern Erwerbsmittel oder Rentenfond. Beim Reichtumsbegriff wäre nach Wagner die Doppelunterscheidung in rein ökonomischem und

historisch-rechtlichem Sinne wieder anwendbar; allein ein praktischer Zweck oder Nutzen kommt derselben nicht zu, weshalb wir davon Umgang nehmen und uns auf die folgende einfache Definition des Reichtumsbegriffs beschränken.

Reichtum bezeichnet ein grosses Vermögen, d. h. einen grossen Fond von wirtschaftlichen Gütern oder einen grossen Vermögensbesitz (Kapitalfonds, Grundrentenfonds oder Grundbesitz), welcher ohne wesentlichen Arbeitsaufwand dem Besitzer reiche Bedürfnisbefriedigung gewährt.

Wie Kapital und Vermögen, so verhalten sich auch Ertrag und Einkommen zu einander; bei letzterem fällt ebenfalls nicht nur die Einzelwirtschaft und die Volkswirtschaft, sondern auch die Produktion und Veredlung der Güter in Betracht; ebenso bilden die Kosten vom Standpunkte der Einzelwirtschaft, wie der Volkswirtschaft einen wichtigen Faktor im Produktionsprozess, resp. bei der Gütererzeugung und Vermögensvermehrung; denn eine wirkliche Vermehrung des Vermögens ist nur denkbar, wenn sich ein Nettoertrag, durch Abzug des Kostenaufwandes vom Roh- oder Bruttoertrag festgestellt, ergibt. Ertrag und Einkommen sind freilich dem Begriff nach verschieden, indem Erträge stets Einnahme darstellen, die sich auf das Objekt und zwar sporadische, nicht regelmässige, die Einkommen dagegen stets auf das Subjekt, bezw. auf die Person in regelmässiger Konstanz beziehen. Einkommen ist daher 1. diejenige Summe wirtschaftlicher Güter, welche einer Person in gewissen Perioden üblicher Weise nach Jahren berechnet in regelmässiger Wiederholung als Reinerträge einer festen Erwerbsquelle bezw. als neues Vermögen erwachsen; 2. das Ergebnis periodisch fortdauernder Genüsse und Nutzungen. Man unterscheidet freies (verfügbares) und gebundenes, d. h. solches Einkommen, welches schon zum Voraus für gewisse Zwecke bestimmt ist und für deren Verwendung reserviert werden muss. Die hievor angedeuteten Begriffe der Einnahmen und Ausgaben, sowie der Erträge und Kosten sind nun auch auf die ganze Volkswirtschaft als Objekt, also nicht nur auf die Einzelwirtschaft anwendbar, während sich diejenigen betreffend das Einkommen auf das Volk, resp. auf das den Reinertrag empfangende Subjekt beziehen. Nicht sowohl bei der Güterproduktion und beim Ertrag, als auch bei dem Gesamtnachweis des Gütervorrats an Kapital und Vermögen einer beliebigen Volkswirtschaft ist ein weiterer Faktor, nämlich der Wert oder Preis von grösster Bedeutung. Die volkswirtschaftliche Theorie unterscheidet zwischen Gebrauchswert und Tausch oder Verkehrswert, ferner zwischen individuellem und sozialem und zugleich zwischen subjektivem und objektivem Gebrauchswert. Beim Gebrauchswert ist die spezifische Nützlichkeit (Genuss- und Produktionswert), sowie die Bedürfnisbefriedigung bestimmend. Tauschwert erhalten die Güter, welche nicht nur für den persönlichen Bedarf, sondern für

den Verkehr bestimmt sind. Der soziale Gebrauchswert wäre demnach eigentlich schon Tausch- oder Verkehrswert. Ausser dem letztern gibt es noch zwei Möglichkeiten für die Wertschätzung der Güter, nämlich der sogenannte Taxwert und der Ertragswert, ersterer dient in der Praxis gewöhnlich bei der Veranlagung der Grundsteuer, zum Teil auch bei der hypothekarischen Belehnung als Grundlage, während letzterer direkt im agrar-ökonomischen Interesse postuliert wird. Anstatt des hypothetischen Tauschwertes ist der für ein Sachgut oder eine Ware im Handel wirklich erzielte Geldwertpreis in der Regel massgebend für die Wertbestimmung der Güter von gleicher Art und Qualität; unter Umständen macht der Vertragspreis oder auch der sogenannte Taxpreis Regel.

### **Das Verfahren zur Ermittlung des Volksvermögens.**

Indem wir nun unserm Pensum näher treten, liegt uns vor allem die Aufgabe ob, die Methodik, resp. das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Bestandteile des Volksvermögens ins Auge zu fassen. Es wäre freilich interessant und naheliegend, auch den Ertrag der Volkswirtschaft im ganzen oder das Volkseinkommen in die Untersuchung einzubeziehen; für einmal beschränken wir uns jedoch, wie gesagt, auf den Bestand und die Verteilung der Sachgüter, bezw. den Nachweis des Volksvermögens und zum Teil des Einkommens, zumal die Schwierigkeiten für eine annähernd richtige statistische Erfassung dieser Objekte ohnehin noch gross genug sind\*); es müssen selbstverständlich auch die Verhältnisse zu Personen und Sachen, Rechte und persönliche Dienste, obwohl auch zu den wirtschaftlichen Gütern gehörend, wenigstens direkt unberücksichtigt bleiben. Für die statistische Ermittlung des Volkvermögens und Volkseinkommens empfiehlt sich die Anwendung gemischter Methoden, d. h. von Kombinationen zwischen subjektiver (personaler) und objektiver (realer) Methode, wie solche sich in der Praxis (Steuerwesen, Besitz- und Wirtschaftsstatistik) bereits darbieten. Selbstverständlich muss die Ermittlung des Volksvermögens und Einkommens in jedem Falle im wesentlichen auf die Einzelwirtschaften abstellen; höchstens liesse sich das Ergebnis der Volkswirtschaft für eine bestimmte Zeitperiode an Hand der Gesamtziffern der Handelsbilanz einigermaßen beurteilen: ebenso sind gewisse Teile des Volks- oder Nationalvermögens als solche, z. B. Geldkapital, bei

---

\*) Vergleiche die diesbezüglichen Bemerkungen von A. Wagner (in Band III, Kap. 3, 2. Abschn.) über Ertrag der Volkswirtschaft und Volkseinkommen; immerhin regt derselbe statistische Aufstellungen über das Volksvermögen nach er dessen Bestandteilen, nach Quantität und Qualität der Güterarten an, obschon das Problem der Schätzung des Volkswirtschaftsertrages und Volkseinkommens für unlösbar hält.

der volkswirtschaftlichen Wertschätzung nur in ihrer Gesamtheit erfassbar. Die wirtschaftliche Kraft eines Volkes hat übrigens, abgesehen von seinem Vermögen und Einkommen, noch ganz andere und zum Teil wichtigere Bestimmungsgründe, wie Klima, Lage des Landes, kulturelle Entwicklung, Moralität und Wirtschaftlichkeit des Volkes u. s. w. und lässt sich daher begrifflich überhaupt nicht in Zahlen fassen. Für die Beurteilung des Volkswohlstandes liefert indes heute die Wirtschafts- und Kulturgeschichte und insbesondere die systematische Massenbeobachtung der Statistik reichhaltiges Material und somit hinlängliche Anhaltspunkte und Tatsachen; es muss dies selbst von Theoretikern ersten Ranges, wie Ad. Wagner, zugegeben werden, obgleich derselbe den statistischen Nachweisen betreffend das Volkseinkommen und Volksvermögen sehr skeptisch gegenübersteht.

Zahlreiche Autoren und selbst statistische Aemter, wie z. B. das württembergische, haben sich bereits mit diesem Thema befasst und es liefern die bezüglichen Arbeiten den Beweis, dass bei vorsichtigem Verfahren, sorgfältiger Auswahl der Hilfsmittel und zweckmässiger Anwendung der Methoden eine, wenn auch nicht mathematisch genaue, so doch annähernde Berechnung des Nationalvermögens durchaus nicht unmöglich ist und dem wissenschaftlichen Zwecke genügen dürfte. Diese in den verschiedenen Staaten versuchsweise immer häufiger stattfindenden Berechnungen nähern sich übrigens der Wirklichkeit immerfort um so mehr, je zuverlässigere Grundlagen und Vorarbeiten die Wirtschaftsstatistik bietet. „Man kann“, wie der Verfasser einer der neuesten sachbezüglichen Arbeiten\*) sich sehr zutreffend ausdrückt, „von diesen versuchsweisen Berechnungen nicht mehr verlangen, als was möglich ist. Wenn man sich als Objekt der wissenschaftlichen Erforschung die wirklichen Verhältnisse des Wohlstandes der Bevölkerung stellt und wenn man dabei erwartet, ein authentisches Bild der Verhältnisse des Volksvermögens zu erhalten, so stellt man Forderungen, welchen die Statistik nicht entsprechen kann. Aber wenn wir von dem Grundsatz ausgehen, dass die definitiven Ergebnisse der zur Lösung des Problems für die Schätzung des Nationalreichtums gemachten Versuche im einzelnen nicht absolute Werte sind und dass die Wissenschaft auch die approximativen Werte annehmen und verwenden soll; wenn wir zugeben, dass mit der fortgesetzten Entwicklung der exakten Statistik auch die mutmassliche Statistik ihre Bedeutung hat, dann werden wir nicht mehr am wissenschaftlichen und praktischen Werte der Untersuchungen zweifeln, welche die Lösung unseres Problems zum Zwecke haben.“ Freilich verkennt auch Fellner die Unzulänglichkeit und Mängel der bisherigen

---

\*) L'évaluation de la richesse nationale par F. Fellner (Bulletin de l'Institut international de Statistique (Tome XIII, 2<sup>me</sup> livraison).



Versuche zur Berechnung und Schätzung des Nationalreichtums für die wissenschaftliche und praktische Verwertung nicht; er unterwirft zudem die verschiedenen von den betreffenden Gelehrten und Fachmännern angewandten Methoden einer Kritik und empfiehlt schliesslich im Interesse der Ermöglichung internationaler Vergleiche die Anwendung eines gleichmässigen Verfahrens, welches bereits früher von Foville und seither von Besson und Turquan für Frankreich, von Pantaleoni und Bodio für Italien, von Inama-Sternegg für Oesterreich und von Verriijn-Stuart für die Niederlande angewandt worden war, nämlich dasjenige der Berechnung des Volksvermögens auf Grund der jährlichen Quote der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie der Todesfälle, d. h. durch Berechnung (Multiplikation), des die Zeitdauer des Generationswechsels ausdrückenden Coeffizienten. Dieses Verfahren ist indes auch nicht einwandfrei, indem die bezüglichen Grundlagen, also sowohl die Summe der Erbschaften und Schenkungen, als die Sterblichkeit, mehr oder weniger grossen Schwankungen und Zufälligkeiten unterworfen sind, weil ferner die Erbschaften z. B. nach bernischem Gesetz in absteigender Linie unter Ehegatten der Steuer nicht unterliegen und weil endlich die der Erbschafts- und Schenkungssteuer ebenfalls nicht unterworfenen Vermögensobjekte des Staats und der Gemeinden, der Korporationen oder juristischen Personen nicht inbegriffen wären, so dass das empfohlene Verfahren höchstens zur Ermöglichung internationaler Vergleiche betreffend das Privatvermögen — nicht des gesamten Nationalvermögens, — im übrigen als Notbehelf und bedingtes Korrektiv zur Ausgleichung gegenüber andern Methoden dienen könnte. Das Hauptgewicht ist jedoch, wie bereits bemerkt, nicht auf die Ermittlung des Volksvermögens im ganzen, sondern auf dessen Verteilung zu legen. Immerhin mag ein Versuch zur Feststellung desselben hier am Platze sein, zumal ein bezüglicher Nachweis unseres Wissens bisher für das zwar beschränkte Gebiet der bernischen Volkswirtschaft noch nicht unternommen wurde.

---

## XIX. Kapitel.

### Berechnung des Volksvermögens im Kanton Bern.

Der Grundstock des Volksvermögens und zugleich der sicherste Produktionsfaktor, die nie versiegende Quelle des wirtschaftlichen Wohlstandes im Kanton Bern bildet das Grundeigentum, also der Besitz an Grund und Boden. Nach den geometrischen Vermessungen, welche zwar noch nicht für das ganze Kantonsgebiet beendet sind, sowie der landwirtschaftlichen Statistik hat das Territorium des Kantons Bern eine Ausdehnung von 688,440 Hektar, wovon 536,870

Hektar produktiv und 151,570 Hektar unproduktiv sind. Die produktive Fläche verteilt sich im weitern wie folgt:

	Hektar	%
Aecker und Gärten	133,752	24,9
Wiesen und Hofstätten	110,499	20,7
Alpen und Weiden	134,440	25,0
Waldungen	157,393	29,3
Reben	786	0,15
Total	536,870	100

Für die auf den Grund und Boden bezügliche Wertermittlung kann selbstverständlich nur die produktive Fläche in Betracht fallen und diese ist ihrer Qualität nach von der Lage, Gestalt und Bodenbeschaffenheit, den klimatischen Verhältnissen und der Volksdichtigkeit abhängig, somit ziemlichen Variationen unterworfen. Immerhin ist durch das für den Bezug der Grundsteuer im Kanton Bern vorgeschriebene Schätzungsverfahren\*) dafür gesorgt, dass den Verschiedenheiten des Bodenwerts durch eine möglichst gleichmässige Taxation Rechnung getragen, somit eine Ausgleichung der Wertverhältnisse nicht nur nach der Natur der Grundstücke unter sich, sondern auch von Gegend zu Gegend bewerkstelligt wird. Die Grundsteuerschätzung kann also, vorausgesetzt, dass sie überhaupt der wirklichen Höhe entspricht, für die Wertbestimmung von Grund und Boden im Kanton Bern zum Anhaltspunkte dienen, wenn nicht direkt als massgebend betrachtet werden. Allerdings sind die von der Steuerpflicht befreiten Objekte in der Schätzung nicht inbegriffen und müssen daher auf anderem Wege ermittelt werden; andererseits müssten die Hypothekarschulden eventuell, d. h. für den Fall das reine Vermögen festzustellen wäre, vom Betrag der Bruttoschätzung abgezogen werden, was jedoch die getrennte Rechnung erschwert, indem die Hypothekarschulden für Grundstücke und Gebäude nicht separat bekannt sind. Die letzte Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen fand gemäss Art. 105 der neuen Staatsverfassung und dem Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern im Jahre 1893 statt\*\*) dieselbe ergab eine Wertvermehrung gegenüber 1876 von 55,6 Millionen Franken oder 4,1 % — eine in Anbetracht der fortwährenden Wertsteigerung der Kulturobjekte sehr mässige Erhöhung, die sich nur so erklären lässt, dass der Hauptzweck der Schätzungen in einem billigen Ausgleich derselben bestund. Da die Grundsteuerschätzung im ganzen Kanton auch durch die jährliche

\*) Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 nebst Vollziehungsverordnung vom 20. August 1856 und zudienenden Instruktionen.

\*\*) Eine neue Revision soll laut Kundgebungen seitens der Finanzdirektion im Laufe des Jahres 1905 stattfinden; dieselbe ist seither durch Dekret des Grossen Rates angeordnet worden.

Revision in der Regel eine wesentliche Erhöhung im ganzen erfährt, so ist klar, dass unserer Berechnung nicht die Hauptschätzung von 1893, sondern die durch die letzte Jahresrevision bereinigte Schätzung zu Grunde zu legen ist, obwohl die Unterscheidung zwischen Grundstücken und Gebäuden und eine getrennte amtsbezirksweise Summierung der bezüglichen Werte bisher nur bei der Hauptrevision und zwar nur für den alten (deutschen) Kanton — allerdings in sehr summarischer, mangelhafter Weise stattfand; infolgedessen wird eine verhältnismässige Verteilung des Grundsteuerkapitals pro 1903 auf Grundstücke und Gebäude und zugleich eine Kontrolle und Ergänzung des Kapitalwerts der letztern nach Massgabe des Schätzungswertes der obligatorischen (staatlichen) Gebäudeassekuranz nötig sein. Das gesamte rohe Grundsteuerkapital des Kantons Bern beträgt:

Fr. 1,697,235,150.

Nun kommt zunächst in Betracht, dass ausser den in § 2 der Vermögenssteuergesetzes vom Jahr 1856 genannten Objekte laut Abänderungsgesetz vom 20. August 1893 (§ 1) auch die zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude bis zur Hälfte ihres Schätzungswertes von der Steuerpflicht befreit sind; ferner stellt sich nach unsern Untersuchungen heraus, dass die Gebäude überhaupt bei der Grundsteuer gegenüber der Brandversicherungsschätzung um zirka  $\frac{1}{3}$  zu niedrig eingeschätzt sind und endlich, dass nach einer von der Finanzdirektion seiner Zeit vorgenommenen Ermittlung, die Grundsteuerschätzung im Durchschnitt des ganzen Kantons ebenfalls wesentlich (mindestens 15 Prozent) unter den Liegenschaftspreisen stand, welche bei den Käufen und Verkäufen während einer Reihe von Jahren im Kanton wirklich bezahlt wurden. Unter diesen Umständen, sowie mit Rücksicht auf das Fehlen jeglicher Basis zur vollen Wertschätzung der landwirtschaftlichen Gebäude, kann die Grundsteuerschätzung nicht als vollwertig gelten und es erscheint daher angezeigt, das Immobilienkapital durch indirekte und durch Kontroll-Berechnungen festzustellen und zwar auf folgende Weise:

1. Vom gesamten Grundsteuerkapital des Kantons Bern, macht das Gebäudekapital laut den Hauptschätzungen pro 1893 42,2 Proz. aus; dieses Wertverhältnis dürfte mit Rücksicht auf die Bautätigkeit der letzten 10 Jahre, bezw. in Anbetracht der Vermehrung des Gebäudekapitals zur Zeit füglich auf 45 Prozent angenommen werden. Wir ziehen nun das Gebäudekapital nach der Grundsteuerschätzung pro 1903 von letzterer Summe ab und setzen dafür den Schätzungswert nach der obligatorischen Gebäudeversicherung ein, also:

Gesamt-Grundsteuerkapital pro 1903	Fr. 1,697,235,150
Davon ab das Gebäudekapital (45%)	„ 763,755,817
Bleiben für Grundstücke allein	Fr. 933,479,333

Dazu käme noch das steuerfreie Grundeigentum des Bundes, bzw. des Staates und dasjenige bis auf Fr. 100 Wert, welches jedoch keinen grossen Betrag ausmacht und dessen Nachweis getrennt von den ebenfalls steuerfreien öffentlichen Gebäuden des Staats und der Gemeinden überhaupt nicht ohne eigentliche Spezialerhebung möglich ist.

2. Nach zuverlässigen Ermittlungen darf indes mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die Grundsteuerschätzungen durchschnittlich mindestens um 25 Prozent niedriger stehen, als der wirkliche Verkehrswert der Liegenschaften ausmacht. Nehmen wir indes nur 20 Prozent an und schlagen wir das Betreffnis dieser 20 Prozent mit Fr. 186,795,867 zu der oben berechneten Wertsumme der Liegenschaften, so erhalten wir folgendes Ergebnis:

Grundstücke	Fr. 933,979,333
Zuschlag von 20 %	„ 186,795,867
Zusammen	Fr. 1,120,775,200

3. Diese Summe dürfte aber in Wirklichkeit, abgesehen von dem nicht inbegriffenen Kapitalwert der steuerfreien Liegenschaften immer noch zu niedrig sein, so dass es angezeigt erscheint, dieselbe noch durch eine weitere Berechnung zu kontrollieren und zu ergänzen. Nach der landwirtschaftlichen Statistik besitzt der Kanton Bern

an Aeckern und Gärten	133,752 Hektar
„ Wiesen und Hofstätten	110,499 „
Also an Kulturland im ganzen	244,251 Hektar

Den neuern statistischen Ermittlungen über Kaufpreise zufolge, kann per Hektar Kulturland (inklusive Bauplätze) im Durchschnitt des ganzen Kantons ein Verkehrswert von wenigstens 5000 Franken angenommen werden, hiemit stimmt auch das Mittel der Preise überein, welche der Staat Bern bei seinen Landankäufen in den letzten 10 Jahren zahlte, oder bei seinen Domänenverkäufen erzielte.

---

\*) Eine für die Jahre 1888—1892 von der kantonalen Finanzdirektion vorgenommene Ermittlung der Kaufpreise und Vergleichung derselben mit den Grundsteuerschätzungen ergab, wie schon gesagt, dass erstere damals durchschnittlich 15 Prozent höher stunden, als letztere; seither hat sich diese Differenz nicht verringert, sondern im Gegenteil trotz der Revision und Ausgleichung von 1893 noch bedeutend vergrößert, wie neuere von uns mit Hülfe der Amtschreibereien im Jahr 1904 vorgenommene Erhebungen beweisen. Nach denselben steht der Verkehrswert der Grundstücke I. Kulturart im Durchschnitt sogar gegen 33 Prozent höher als die Grundsteuerschätzung und der durchschnittliche Verkaufswert per Hektar stellt sich auf Fr. 6,150; allerdings bezog sich diese Erhebung nicht auf das ganze Kantonsgebiet, resp. auf sämtliche Käufe oder Handänderungen.

Die Berechnung ergibt also unter Annahme des Durchschnittswerts von Fr. 5000 per Hektar ( $5000 \times 244,251$ ) einen Gesamtverkehrswert an Liegenschaften (Kulturland) von 1,221,255,000 Franken.

Das Gebäudekapital beläuft sich nach der obligatorischen Brandversicherung auf Fr. 1,173,707,100. Zu dieser Summe wäre noch hinzuzurechnen der Wert der von der staatlichen Versicherung ausgeschlossenen (eidgenössischen) Pulvermühlen und chemischen Fabriken mit explodierbaren Stoffen. Ueberdies dürfte auch die Brandversicherungsschätzung noch um einige 100 Millionen Franken, in Wirklichkeit vielleicht sogar ca. 20 Prozent unter dem effektiven Verkehrswert stehen, da erstens nach § 2 des Brandversicherungsgesetzes die Versicherung nur bis zu  $\frac{4}{5}$  des Schätzungswertes obligatorisch, für  $\frac{1}{5}$  dagegen dem Eigentümer freigestellt ist, der letztere nach § 12 des genannten Gesetzes nur dann als Versicherungswert gilt, wenn er unter dem durch die Schätzer selbst berechneten, also fiktiven Bauwert steht und auch in allen Fällen, wo letzterer der Schätzung zu Grunde gelegt wird, derselbe nicht nur erheblich unter dem Verkaufswert, sondern auch unter dem wirklichen Bauwert, resp. den Erstellungskosten steht. Es ist daher am Platze, die Brandassekuranzschätzung noch um wenigstens 10 Prozent oder Fr. 117,370,700 zu erhöhen, um den faktischen Gebäudewert zu erhalten.

Die Brandversicherungssumme beträgt	Fr. 1,173,707,100
Der Zuschlag von 10 Prozent	„ „ 117,370,700
Das Gebäudekapital beläuft sich also auf	Fr. 1,291,077,800

Ein fernerer Bestandteil des Nationalvermögens bilden die Waldungen, über deren Wert im neuern Grundsteuer-Etat leider eine vollständige Angabe und Summation für den ganzen Kanton fehlt; einer Berechnung zufolge, welche das Sekretariat der Forstdirektion auf unsern Wunsch hin bereitwilligst vornahm, würden die Waldungen zur Zeit einen Wert von 125 Millionen Franken ausmachen, während dagegen die Grundsteuerschätzungsrevision von 1876 einen solchen von Fr. 152,272,123 verzeichnet. Da aber der Wert der Waldungen im ganzen bei normaler Wirtschaft sich ziemlich gleich bleibt, jedenfalls in den letzten 30 Jahren nicht um 27 Millionen gesunken sein kann, so nehmen wir eine Wertsumme von rund 150 Millionen Franken an.

Weiterhin fallen als Bestandteil des Nationalvermögens in Betracht die Alpen und Weiden, deren Wert durch die von uns bearbeitete neue Alpstatistik des Kantons Bern auf Fr. 50,732,380 festgestellt wurde; endlich die Reben, deren Kapitalwert bei uns in den letzten zwei Jahrzehnten, infolge Missernten, vermehrter Weinzufuhr und Kunstweinfabrikation nahezu um die Hälfte gesunken ist; nach der letztjährigen Weinbaustatistik beziffert sich derselbe nur noch auf Fr. 4,036,340. Es würden endlich noch als Bestandteile der Ur-

produktion zu werten sein, die der mineralischen Ausbeutung dienen, Einrichtungen und Fundorte, wie Bergwerke, Steinbrüche, Thon-, Sand-, Mergel- und Cementgruben, Torfmoore etc., ebenso das Jagd- und Fischerei-Regal und die Gewässer. Ausser den Regalien und speziell der dem Staatsregal\*) unterstellten Eisenerzausbeutung im Jura, sowie der Stockeren-Steinbrüche in Ostermundigen bei Bern stehen uns zur Zeit auch nicht die mindesten Anhaltspunkte zur speziellen Bewertung dieser Fundorte und Minerallager zu Gebote, so dass wir von einer bezüglichen Gesamtfeststellung Umgang nehmen müssen; übrigens dürften einzelne dieser Objekte bereits in der Grundsteuerschätzung inbegriffen sein. Zu den Naturschätzen und somit auch zum Nationalkapital würden auch die Naturschönheiten unseres Landes gehören, deren Bewertung aber erst eine reine Unmöglichkeit ist. Dagegen ist es uns möglich, einen Ueberschlag über die Wasserkräfte zu machen; dieselben boten, nebenbei bemerkt, in den letzten Jahren Anlass zu lebhaften Erörterungen über die Frage der staatlichen Intervention im Sinne der Regelung des Konzessionswesens seitens der Kantone oder auch der Monopolisierung durch den Bund. Nach einer von Ingenieur Lauterburg † im Jahr 1890 erstellten Uebersicht der von ihm selbst vorgenommenen Detailuntersuchungen und Berechnungen der Wassermenge nach Mittel- und Kleinwasserständen würden im Kanton Bern mindestens 33,470 und höchstens 73,926 produktive Wasserkräfte (HP) vorhanden sein; davon waren nach der kantonalen Gewerbestatistik von 1889 bereits zirka 12,000 HP ausgenützt und nach der eidgenössischen Fabrikstatistik von 1901 hätten sogar 28,880 HP, also bereits annähernd so viel wie die obige Minimal- oder nicht ganz die Hälfte der Maximalzahl Verwendung gefunden. Dieser Schluss erscheint jedoch nicht zulässig; denn offenbar sind noch viel mehr als die Hälfte der vorhandenen Wasserkräfte disponibel und nach der Ansichtsausserung des Chefs des eidgen. hydrometrischen Bureaus sind die Berechnungen Lauterburgs überhaupt viel zu niedrig, so dass man für das reiche Quellengebiet der Aare und ihrer Nebenflüsse unbedingt weit mehr als die oben angeführte Kräftemenge, mindestens das Fünffache der Minimalzahl und das Doppelte der Maximalzahl von produktiven Wasserkräften annehmen darf.\*\*)

\*) Die Jahreseinnahmen aus den drei Staatsregalien: Jagd, Fischerei und Bergbau repräsentieren kapitalisiert folgende Summen:

1. Jagd	Fr. 60,000	× 30 =	Fr. 1,800,000
2. Fischerei	„ 5,000	× 30 =	„ 150,000
3. Bergbau	„ 3,000	× 30 =	„ 90,000
			Zusammen Fr. 2,040,000

\*\*) Dasselbe gilt natürlich auch für die Wasserkräfte der ganzen Schweiz, von welchen in den letzten Jahren in der Presse und im Parlament öfter die Rede gewesen ist. Nach einer Aufstellung von Prof. Wyssling waren 1901 in

Nehmen wir für den Kanton Bern in Uebereinstimmung mit dem Chef des eidgenössischen hydrometrischen Bureaus wenigstens 150,000 HP als sicher vorhanden an, so ergibt sich unter Zugrundelegung eines allgemeinen Durchschnittswerts per HP (ursprüngliche Wasserkraft) von Fr. 1200\*) kapitalisiert die respektable Summe von 180 Millionen Franken. Es ist daher angesichts der Bedeutung, welche den Wasserkräften zukommt, begreiflich, wenn eine intensivere Staatsaufsicht angestrebt oder verlangt wird\*\*), dass die Staatsbehörden dieser Angelegenheit im öffentlich-rechtlichen Interesse die verdiente Aufmerksamkeit widmen.

Einen wichtigen Faktor im modernen Wirtschaftsleben und wesentlichen Bestandteil des Nationalvermögens bilden die Verkehrsmittel; es kommen dabei zunächst in Betracht die Strassen, Wege und Brücken, für deren Bewertung u. E. die Erstellungskosten massgebend sein dürften. Nach einer Statistik des Strassenwesens, welche die kantonale Baudirektion im Jahre 1875 erstellt und veröffentlicht hat, sowie einer gegen Ende der 1870er Jahre von Oberingenieur Ganguillet und Ingenieur Kutter aufgestellten Berechnung betrug damals die Länge des bernischen Strassennetzes, also der Staatsstrassen, im ganzen 1923,2 Kilometer mit einem Gesamtkosten-

---

Wasserwerken im ganzen 270,000 HP vorhanden, resp. verwendet. Herr Nationalrat Zschokke nahm, gestützt auf vom schweizerischen hydrometrischen Bureau angestellten Erhebungen an, dass die ausgenützten Wasserkräfte zirka  $\frac{1}{3}$  der ausnützbaren betragen und dass daher in der Schweiz noch  $\frac{1}{2}$  Million zur Verfügung stehen, welche Zahl Herr Nationalrat Müri als Motionssteller für bundesgesetzliche Massnahmen betreffend Ausbeutung der Wasserkräfte in der Sitzung vom 5. April 1904 noch zu tief gegriffen hielt, In der Tat dürfte dies der Fall sein, denn wenn die Schweiz nach den Berechnungen von Ingenieur Lauterburg 582,814 HP besitzt, so darf gestützt auf die zwar noch abgeschlossenen, aber schon weit vorgerückten Untersuchungen des eidgenössischen hydrometrischen Bureaus die gesamte Wassermenge derselben füglich auf über eine Million Pferdekräfte veranschlagt werden

\*) D. h. nach Massgabe der Besteuerung; in § 19 der Instruktion vom Jahre 1875 für das Schätzungsverfahren ist ein Zuschlag von Fr. 2000 per Pferdekräft vorgesehen; seither aber wurde von der Regierung das Minimum für die Einschätzung der Wasserkräfte auf Fr. 900 angesetzt. Das Mittel zwischen Fr. 900 und 2000 würde sich auf Fr. 1450 stellen; allein um nicht zu hoch zu gehen, nahmen wir als Durchschnittswert rund Fr. 1200 (also ungefähr gleich dem nachmaligen Mittel zwischen 900 und 1450) an.

\*\*) Von den verschiedenen in Sachen bisher erfolgten Kundgebungen oder unternommen Studien sei u. a. die von Dr. jur. Schär, Basel im Jahrgang 1904 der schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialpolitik erschienene Arbeit erwähnt.

wert von Fr. 51,108,000 oder Fr. 26,574\*) per Kilometer. Laut dem Verwaltungsbericht der kantonalen Baudirektion von 1903 weist das Strassennetz nun eine Länge von 2569 Kilometer auf, wobei auch die Strassen IV. Klasse, also die Gemeindestrassen, inbegriffen sind. Die Berechnung ergibt demnach einen Gesamtwert der Strassen von Fr. 68,268,606, wozu indes noch die Kosten der kleineren Strassen (Privat- und Feldwege), sowie der grossen Brücken in der Stadt Bern (letztere mit ca. 4 Mill. Fr.) zu rechnen wären, so dass wir den Gesamt-Erstellungswert des bernischen Strassennetzes auf wenigstens 80 Millionen Franken veranschlagen können. In dieser Summe ist offenbar auch der wirkliche Wert der von den Strassen in Anspruch genommenen Bodenfläche nicht voll eingerechnet, denn wenn wir eine Durchschnittsbreite von  $3\frac{1}{2}$ —4 m annehmen, so erhalten wir eine Gesamtfläche der Strassen von beiläufig 900 bis 1000 Hektar und zu Fr. 5000 per Hektar veranschlagt, einen Bodenwert von 4—5 Mill. Fr.; ebenso dürfte der ziemlich kostbare Unterhalt der Strassen nicht berücksichtigt sein, da es nicht angeht, denselben als fortlaufende öffentliche Leistung, so wenig als die Zinse der gesamten Erstellungskosten während eines Jahrhunderts mit zu kapitalisieren. Endlich bezieht sich die Durchschnittswertberechnung per Kilometer auf die Zeit vor 30 Jahren, so dass anzunehmen ist, es würde sich heute, entsprechend den gesteigerten Arbeitslöhnen und Materialpreisen ein noch wesentlich höherer Erstellungswert im Durchschnitt ergeben; wir halten uns indes bis zur Erstellung einer neuen offiziellen Strassenstatistik an die frühere. Anlässlich dieser u. a. in das Gebiet der öffentlichen Bauten einschlagenden Untersuchung entstand für uns die Frage, ob auch die sog. Wasserbauten, also Flusskorrekturen, Wildbachverbauungen, Ufersicherungen, Entsumpfungsunternehmungen als öffentliche Leistungen bzw. Werke zur Förderung des Wohlstandes irgendwie besonders in Berechnung zu ziehen seien; die bezüglichen Staatsleistungen machen nämlich seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts zirka 15 Millionen Franken aus, nicht eingerechnet die beträchtliche Mithilfe des Bundes in den letzten Jahrzehnten. Wir halten jedoch dafür, dass diese Leistungen sich in dem Mehrwert des Kulturbodens, von Weiden und Alpen und der Sicherheit halber auch von Gebäuden; ja vielleicht sogar von Wasserkraften umsetzen und somit bereits bei andern Objekten gewertet sein dürften.

Wir kommen nun zur Bewertung des wichtigsten modernen Verkehrsmittels, nämlich der Eisenbahnen. Der Kanton Bern huldigte bekanntlich von jeher einer fortschrittlichen Politik im Eisenbahnwesen, wobei der Staat tatkräftig eingriff; zwei Etappen oder Perioden sind in dieser Hinsicht zu unterscheiden, nämlich erstens

---

\*) *Chatelanat*, Beiträge zur Kenntnis der Staatsfinanzwirtschaft des Kantons Bern, 1880, Seite 93.



die Zeit des Baues der Hauptbahnen durch die Privatinitiative, des Ankaufs und Betriebes eines Teils derselben, nämlich der Linien Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau, die bernische Staatsbahn genannt, sowie der Aktienbeteiligung bei den Jurabahnen und der Linie Langnau-Luzern durch den Staat. Diese Periode begann um Mitte der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts (der Staatsbahnbetrieb von 1864 an) und lief gegen Ende der 80er Jahre mit dem Aktienverkauf, resp. der Uebertragung der Jura-Simplon-Bahn-Aktien im Betrag von zirka 39 Millionen Franken an den Bund ab, nachdem die Fusion zwischen der Jura-Bern-Luzern-Bahn und den Westbahnen zu Stande gekommen war. In der zweiten Periode von 1891 hinweg stellte sich der Kanton Bern wieder neue Aufgaben, nämlich den Ausbau eines ganzen Netzes von Nebenbahnen, von Schmalspur- und Bergbahnen und — last not least — den Durchstich der Berner-Alpen mit bedeutender finanzieller Staatshilfe.

Diese Aufgaben waren zwar schon zum Teil im ersten Subventionsdekret von 1876 vorgesehen, dann in den Dekreten von 1891 und 1897 erweitert und schliesslich im Volksbeschluss vom 4. Mai 1902, welcher hauptsächlich dem Lötschberg galt, sanktioniert worden. Durch Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 ist die Verstaatlichung des Eisenbahnwesens bereits zur Bundessache geworden und es gingen nun zunächst die Hauptbahnen successive, d. h. von 1902 an, in den Besitz der Eidgenossenschaft über. Der Staat Bern leistete bis 1877 ca. 50 Mill. Fr. zu Eisenbahnzwecken, von da hinweg bis 1904 neuerdings zirka 10 Millionen Franken aus der laufenden Verwaltung und die Gemeinden und Private leisteten zusammen zirka 20 Millionen Franken, im ganzen also 80 Millionen Franken. Dazu käme nun das Gesamt-Anlagekapital der bereits subventionierten Dekretsbahnen mit Fr. 82,224,900 (auf 7. April 1904 berechnet), so dass die Leistung auf diese Weise zusammengerechnet, die Summe von 162,2 Millionen Franken ausmachen würden. Bei den Dekretsbahnen ist der Staat neuerdings mit zirka 25 Millionen Franken beteiligt; dagegen beziffert sich der Buch- oder Inventarwert der Eisenbahnkapitalien des Staates auf nur rund 22 Millionen Franken.

Obige Rechnung der Leistungen zu Eisenbahnzwecken erscheint freilich etwas zu niedrig, indem die Leistungen der Gemeinden, Korporationen und Privaten nicht so genau nachgewiesen werden konnten, wie diejenigen des Staats, weshalb wir die Berechnung auf eine andere statistisch zuverlässigere Quelle stützen möchten, nämlich auf die schweizerische Eisenbahnstatistik und zwar nehmen wir als Anhaltspunkte die Nachweise betreffend Baulänge der Eisenbahnen und die Baukosten der im Betriebe befindlichen Linien. Die Baulänge der Eisenbahnen in der ganzen Schweiz (ohne Drahtseil- und Strassenbahnen) beträgt pro 1902 3843,5 Kilometer, wovon zirka 720 auf den Kanton Bern fallen. Das verwendete Anlage-

kapital für sämtliche Eisenbahnen der Schweiz beträgt auf Ende 1902 Fr. 1,286,527,339 oder per Kilometer Baulänge Fr. 332,676; demnach berechnen sich die Erstellungskosten der bernischen Eisenbahnen:  $720 \times 332,676 = \text{Fr. } 239,526,720$ . Zum Beweis, dass die obige Baukapitalsumme im ganzen als richtiger Faktor für die Berechnung gelten kann, sei noch angedeutet, dass der gesamte Reinertrag der schweiz. Bahnen (pro 1902 Fr. 52,026,960) kapitalisiert mit 25 ungefähr dieselbe Summe ausmacht, nämlich Fr. 1,300,674,000. Zu dem Anlagekapital von Fr. 239,526,720 wäre nun noch dasjenige der Drahtseil- und Strassen-Bahnen im Kanton Bern, mit zusammen Fr. 6.546,839 hinzuzurechnen, so dass das gesamte Baukapital der Eisenbahnen im Kanton Bern nach dem Stande pro 1902 246,073,559 Franken oder zur Zeit (Mitte 1904) wenigstens rund 250 Millionen Franken betragen würde. Da nun aber ein Teil des bernischen Bahnnetzes (zirka 390 Kilometer) sich im Besitz und Betrieb des Bundes befindet, so würden den Eigentumsverhältnissen nach faktisch nur zirka 330 Kilometer, mit einem Baukapital von 116,3 Millionen Franken (inklusive Drahtseil- und Strassenbahnen) dem Kanton Bern verbleiben; indessen wurde seiner Zeit bei der Verstaatlichungs-Campagne die Devise ausgegeben: „Die Schweizerbahnen dem Schweizervolk“, folglich dürfte das Bernervolk wohl auch mit Fug und Recht als Miteigentümerin der Eisenbahnen betrachtet werden, sei nun der Bund, oder der Staat Bern, oder diese oder jene Gesellschaft rechtmässiger Eigentümer derselben. Deshalb würde es, nationalökonomisch betrachtet, kaum beanstandet werden, wenn der gesamte Bauwert des bernischen Eisenbahnnetzes als Bestandteil des Volksvermögens behandelt wird.

Zu den Verkehrsmitteln gehören ferner auch die Post und Telegraphen und das Telephon. Laut der schweizerischen Post- und Telegraphenstatistik pro 1903 beläuft sich der Inventarwert an Postmaterial auf die Summe von Fr. 1,715,455, derjenige der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung, an Apparaten, Linien, Vorräten und Mobiliar auf Fr. 10,612,528 und die Erstellungskosten des Telegraphen- und Telephonnetzes sind mit Fr. 48,192,884 verzeichnet, somit würden für Post, Telegraph und Telephon der ganzen Schweiz rund 50 Millionen Franken anzunehmen sein, wovon zirka 10 Millionen Franken auf den Kanton Bern fallen.

Für Kanäle und Dampfschiffe lässt sich aus den letzten Geschäftsberichten der betreffenden Verwaltungen ein Inventar, bzw. Erstellungswert, von zirka Fr. 4,000,000 für die bernischen Seen feststellen.

Rekapitulieren wir nun die oben gefundenen Summen, so repräsentieren die Verkehrsmittel im Kanton Bern einen Gesamtwert von 344 Millionen Franken, nämlich:

Strassen . . . . .	80	Millionen	Franken
Eisenbahnen . . . . .	250	„	„
Post, Telegraph und Telephon	10	„	„
Dampfschiffe . . . . .	4	„	„
Zusammen	344	Millionen	Franken.

Es liegt uns im weitem die Wertermittlung der beweglichen Güter ob, für welche positive Nachweise allerdings grossenteils fehlen; es existieren wohl einige Wertberechnungen in unserer Landwirtschaftsstatistik, zum Beispiel über die Obstbäume, welche von uns nach den Zählungsergebnissen vom Jahre 1888 auf 66.6 Mill. Franken gewertet wurden, jedoch als Bestandteil der Liegenschaften zu betrachten sind, sodann über den Viehstand, welcher (inklusive Bienenstöcke) nach unserer Berechnung pro 1901 einen Wert von 132,3 Millionen Franken ausmacht und endlich über die jährliche Ernte, welche als Jahresvorrat einen durchschnittlichen Betrag von 125 Millionen Franken darstellt, während über das wirkliche Vorhandensein von Vorräten, Maschinen, Mobiliar und Gerätschaften aller Art, nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in gewerblichen Etablissements, Fabriken und Handelsgeschäften, sowie im Privathaushalt, keine direkten Ermittlungen vorliegen. Wir sind daher mit Bezug auf das Mobiliar-Vermögen sozusagen ausschliesslich auf das Aushülfsmittel der Wahrscheinlichkeitsberechnungen nach indirekten Angaben angewiesen und zwar bleibt uns dabei nichts anderes übrig, als die Geschäftsergebnisse der Feuerversicherungsgesellschaften, insbesondere der schweizerischen und emmentalischen Gesellschaft zur Grundlage zu nehmen. Nach den von uns angestellten Berechnungen, beträgt die Durchschnittsschätzung des bei der schweizerischen Gesellschaft versicherten Mobiliars per Police Fr. 9882 und bei der emmentalischen Gesellschaft Fr. 8500; obschon der höhere Durchschnitt des bedeutenden Geschäftsverkehrs wegen, den die schweizerische Gesellschaft aufweist, der massgebendere wäre, so glauben wir doch mit Rücksicht auf die vermutlich erheblich niedrigeren Schätzungssummen, welche die noch nicht versicherten Mobiliarbestände ergeben dürften, den Durchschnitt auf Fr. 8500 stellen zu sollen. Nach den letzten Geschäftsberichten der in Frage stehenden Versicherungsanstalten (pro 1904) waren bei denselben 81,804 Policen vorhanden. Nach der letzten Volkszählung beläuft sich die Zahl der Haushaltungen auf 122,200; diese Zahl dürfte sich seither wenigstens um 3—4000 vermehrt haben; übrigens stellt dieselbe, streng genommen, nicht die eigentliche Gesamtzahl der Versicherungsnehmer dar, indem nicht nur Haushaltungen oder Familien, sondern auch Geschäfte und Gewerbebetriebe, auch öffentliche Verwaltungen Mobiliar zu versichern haben und zwar oft in ziemlich hohem Betrage, wogegen viele Haushaltungen, besonders unter den Nichtversicherten, wieder verschwindend kleine Mobiliarbestände aufweisen. Jedenfalls dürfte sich die Gesamtzahl

der Versicherungsnehmer und Versicherungsbedürftigen im Kanton Bern auf über 130,000 stellen und wir glauben daher nicht weit fehl zu gehen, wenn wir die noch nicht, oder bei andern Gesellschaften versicherten Mobiliarbestände von Haushaltungen oder Geschäftsbetrieben auf rund 50,000 annehmen, was bei Anwendung der Durchschnittsschätzung von Fr. 8500 einem Mobiliarwert von Fr. 425,000,000 entspricht. Demnach erhalten wir folgende Berechnung:

1. Betrag des Versicherungskapitals bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft auf 1. Juli 1904 . . . . .	Fr.	652,211,467
2. Betrag des Versicherungskapitals bei der emmentalischen Mobiliarversicherungsanstalt auf 1. Juli 1904 . . . . .	„	129,557,800
3. Nicht oder anderweitig versicherte Mobilien (berechneter Betrag) . . . . .	„	425,000,000
Zusammen	Fr.	1,206,769,267

Demnach würden die Beweglichkeiten im Kanton Bern einen Gesamtwert von 1206,7 Millionen Franken darstellen. Zum beweglichen Vermögen wären nun auch noch die nichtversicherten Barkapitalien und Aktivbestände zu rechnen; allein, da man Gefahr laufen würde, das mobile Kapital doppelt oder mehrfach zu erfassen, so beschränken wir uns hier lediglich darauf, die Spareinlagen und Depositen sowie das Reinvermögen des Staats und der Gemeinden in die Rechnung einzustellen. Nach der Sparkassen-Statistik von W. Fatio-Genf betragen die Spareinlagen und Depositen auf Ende 1897 bei sämtlichen Geldinstituten des Kantons Bern 233 Millionen Franken; diese Summe entspricht jedoch bei weitem nicht der wirklichen Höhe, denn nach einer neuesten Aufnahme seitens der bernischen Kantonalbank betragen die Sparkassa-Einlagen im Kanton Bern auf Ende 1903 Fr. 330,619,767. Das Reinvermögen von Staat\*) und Gemeinden beziffert sich, wie folgt:

Staat	Fr.	58,229,786
Gemeinden**)	„	195,951,909
Zusammen	Fr.	254,181,695

Das in Pfandbriefen, Obligationen und andern Schuldverpflichtungen bestehende oder sonst im Verkehr befindliche Kapital kann schon deswegen nicht in Berücksichtigung fallen, weil den bezüglichlichen Aktiven bezw. Forderungen stets auch Passiven oder Schulden in gleichem Betrage gegenüberstehen, oder umgekehrt, und sich dieselben, wenigstens innerhalb des Kantonsgebietes, gegenseitig aufheben. Daher fällt bei unserer Vermögensbilanz oder In-

\*) Das Netto-Staatsvermögen des Bundes beläuft sich auf rund 103 Millionen Franken, dasjenige der Kantone auf 408,6 Millionen Franken.

\*\*\*) Nach der letzten Gemeindefinanzstatistik von 1900 (Liefg. II., Jahrg. 1903 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus).

ventarisation z. B. die Hypothekarverschuldung, welche laut Steueretat pro 1903 714,2 Millionen Franken oder 42,2 Prozent des Grundsteuerkapitals ausmacht, nicht in Betracht, wohl aber die Verschuldung nach aussen, resp. die Forderungen auswärtiger Gläubiger, welche unsere auswärtigen Forderungen wahrscheinlich übersteigen, besonders wenn man an die öffentlichen Anleihen des Staates oder der Banken für Eisenbahnen und industrielle Unternehmungen denkt. Bestimmte Anhaltspunkte zur Ermittlung dieser auswärtigen Verschuldung des Kantons Bern liegen leider nicht vor; dagegen hat Herr Dr. Geering in Basel die Verschuldung der Schweiz gegenüber Frankreich auf Anfang 1904 nach einer Angabe im schweiz. Finanz-Jahrbuch auf 900 Millionen Franken veranschlagt. Diese Summe bezieht sich in der Hauptsache auf öffentliche Anleihen und dürfte daher kaum zu hoch gegriffen sein. Immerhin kann von dieser Summe nicht ohne weiteres auf die Verschuldung der Schweiz oder des Kantons Bern nach aussen geschlossen werden.

Was den Kanton Bern anbetrifft, so betragen die Staatsanleihen 65 Millionen Franken, die Anleihen der Städte Bern und Biel rund 32 Millionen Franken, so dass die uns bekannten öffentlichen Anleihen ca. 100 Millionen Franken betragen; dieselben liegen wohl ganz oder doch zum grössten Teile in französischen Händen. Nun ist aber auch bekannt, dass namentlich die Privat-Banquiers und Sachwalter in Bern einen grossen Teil ihrer Klientengelder in fremden Fonds anlegen, so dass nach der Meinungsäusserung kompetenter Fachmänner\*) anzunehmen ist, dass diese Anlagen den Betrag der auswärts aufgenommenen öffentlichen und privaten Anlehensgelder zum mindesten erreichen, die auswärtigen Forderungen und Schulden des Kantons Bern sich somit ausgleichen würden; von der Einstellung bezüglicher Posten in die Rechnung wird daher Umgang genommen.

Das Nationalvermögen würde sich nun nach unserer Inventarisation aus folgenden Summen zusammensetzen:

1. Grundstücke	Fr. 1,221,255,000
2. Gebäude	„ 1,291,077,800
3. Waldungen	„ 150,000,000
4. Alpen	„ 50,732,380
5. Reben	„ 4,036,340
6. Wasserkräfte	„ 180,000,000
7. Strassen	„ 80,000,000
8. Eisenbahnen	„ 250,000,000

\*) Den in dieser Frage einvernommenen Herrn Dr. Geering, Sekretär der Basler-Handelskammer, und Nationalrat Hirter, Bankpräsident in Bern, sei hiemit für ihre bereitwillige Auskunfterteilung der verbindlichste Dank ausgesprochen.

9. Post, Telegraph und Telephon	Fr.	10,000,000
10. Dampfschiffe	„	4,000,000
11. Bewegliche Güter	„	1,206,769,267
12. Barvermögen von Privaten, reine Aktiven von Staat und Gemeinden	„	584,801,462
Total (ohne Regalien)		Fr. 5,032,672,249

oder in wenigen Hauptposten zusammengezogen:

1. Grund und Boden, inkl. Wald, Alpen, Reben, Wasserkräfte und Regalien	Fr.	1,608,063,720
2. Gebäude	„	1,291,077,800
3. Verkehrsmittel	„	344,000,000
4. Bewegliche Güter	„	1,206,769,267
5. Barvermögen und reine Aktiven	„	584,801,462
Total		Fr. 5,034,712,249

Danach würde sich also das gesamte National- oder Volksvermögen des Kantons Bern unter Hinzurechnung des Jagd-, Fischerei- und Bergwerkregals (S. S. 230) auf **5034<sub>7</sub>** Millionen Franken belaufen. Auf die Bevölkerungszahl von 1900 (589,423) bezogen, ergibt sich ein Durchschnitt per Einwohner von Fr. 8542; nehmen wir aber die wahrscheinliche Bevölkerungsziffer des Kantons pro 1903 auf rund 600,000 an, so reduziert sich dieser Durchschnitt auf Fr. 8391.

Nach der pro 1902 von Nothardt für Württemberg gelieferten Arbeit\*) trifft es bei analoger Berechnungsweise für dieses Königreich durchschnittlich Fr. 5590 per Einwohner, indem das Volksvermögen auf Fr. 12,146<sub>7</sub> Millionen veranschlagt ist. Prof. Fahlbeck berechnet für Schweden 1270 Kronen (= 1778 Fr.), Fellner für Ungarn 2082 Kronen (ö. W. oder 2186 Fr.), de Foville\*\*) für Frankreich 225 Milliarden = Fr. 5921 per Kopf, jedoch ist darunter nur das Privatvermögen, also ohne das Vermögen des Staates, der Gemeinden, Korporationen und juristischen Personen verstanden, so dass das wirkliche Nationalvermögen Frankreichs nach der Annahme von de Foville noch einmal so viel betragen würde. Alfred Newmarck†) berechnete 1893 das bewegliche Kapital Frankreichs allein auf 80 Milliarden oder Fr. 2000 per Kopf. Vict. Turquan kam in einer umfassenden Abhandlung ††) zu ähnlichen Resultaten wie de Foville. Die Unter-

\*) *J. Nothard*, Volksvermögen und Volkseinkommen in Württemberg, 1902.

\*\*) *de Foville*, La richesse en France et à l'étranger (dictionnaire de Finances de Leon Say).

†) *Alfr. Newmarck*, une nouvelle évaluation du capital et du revenu des valeurs mobilières en France (Journal de la Société de Statistique de Paris, 1893).

††) Evaluation de la Fortune privée en France et à l'étranger par Victor Turquan, Paris 1901.

haltsmittel eines Volkes bestehen übrigens nicht nur im öffentlichen und privaten Vermögen, sondern auch in dessen Einkommen und es wäre daher angezeigt, eine nähere Untersuchung und Ermittlung desselben ebenfalls vorzunehmen; von ganz besonderem Interesse wären dabei auch zeitliche Vergleichungen über die Vermehrung des Einkommens, speziell aus Arbeit und Erwerb; wir behalten uns jedoch vor, auf diese Gesichtspunkte in den folgenden Abschnitten über die Verteilungsgestaltung und die Zunahme der Güter näher Bezug zu nehmen und beschränken uns hier vorläufig auf die Andeutung, dass das jährliche Einkommen aus Arbeit resp. Berufstätigkeit oder Erwerb (I. und II. Klasse) nach den Steuerregistern zirka 67 Millionen und dasjenige von verzinslichen Kapitalien (ohne pfandversicherte Forderungen) zirka 12 Millionen Franken ausmacht. Das erstere Einkommen würde (mit 15\*) kapitalisiert) einem Vermögen von rund 1000 Millionen Franken und das andere (mit 25\*) kapitalisiert) einem solchen von zirka 300 Millionen Franken entsprechen; letzteres ist indes zum grössten Teil als Spareinlagen und Depositen in der vorstehenden Vermögensberechnung bereits berücksichtigt worden. Selbstverständlich wird auch das Einkommen bei weitem nicht der wirklichen Höhe entsprechend eingeschätzt und versteuert, indem viele Barkapitalien sich der Besteuerung entziehen und auch die Mobilien derselben nicht unterliegen. Der Nachweis des gesamten Volkseinkommens auf Grund der Steuerregister bietet übrigens im Kanton Bern schon aus dem Grunde grosse Schwierigkeiten, weil das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht besteuert wird, sondern lediglich als Vermögen.

---

\*) Uebereinstimmend mit dem zur Berechnung der Gesamtsteuerkraft eingeschlagenen Verfahren. (Vergl. die Gemeindesteuerstatistik des Kantons Bern vom Jahre 1897, Liefg. I., Jahrg. 1899 der Mitteilungen des bern. statist. Bureaus, Seite 52/53.)

---

## SIEBENTER ABSCHNITT.

Ueber die Verteilung der Güter, resp. die  
Besitzgestaltung und den wirtschaftlichen Wohl-  
stand im Kanton Bern.

In der Einleitung zum vorigen Abschnitt wurde bereits betont, dass für die Beurteilung der wirtschaftlichen Wohlfahrt eines Volkes nicht die Höhe des National- oder Volksvermögens und Einkommens, sondern dessen Verteilung auf die einzelnen Volksglieder (Familien und Personen) im Sinne der freien Verfügung desselben zum Zwecke der Produktion, des Gebrauchs und Genusses oder der Nutzniessung von massgebender Bedeutung sei. In der Tat könnten denn auch trotz der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung, wie wir sie in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts und besonders noch im letzten Jahrzehnt wahrgenommen, auch trotz dem bedeutenden Volksvermögen, wie es sich durch unsere vorliegenden Berechnungen für den Kanton Bern herausgestellt hat, dennoch derartige Missverhältnisse zwischen Bevölkerung- und Unterhaltsmittel, resp. in Bezug auf die ökonomische Besserstellung der einzelnen Volksteile, -Gruppen oder -Schichten entstanden oder bestehen geblieben sein, dass anstatt der Bedürfnisbefriedigung Mangel und Not herrschen würde, so dass eine dem volkswirtschaftlichen Interesse entsprechende Regulierung der Verteilung, also eine zweckmässige praktische Lösung des Verteilungsproblems durch staatliche Massnahmen angezeigt erschiene. Die Beantwortung und Behandlung der Verteilungsfrage setzt also im konkreten Falle auch möglichst eingehende Nachweise über die faktische Verteilungsgestaltung von Vermögen und Einkommen mit Rücksicht auf die soziale Struktur der Bevölkerung voraus. Leider aber sind gerade diese wirtschaftsstatistischen Ermittlungen bisher noch viel zu wenig gepflegt worden, so dass es abgesehen von den beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten bezüglich der Nachweise des wirklichen Vermögensbesitzes und Einkommens der einzelnen Personen, an eingehenderen Darstellungen und Abstufungen nach sozialen Schichten, Berufsklassen und -Ständen fast gänzlich fehlt. Dieser Mangel erklärt sich im wesentlichen aus dem Umstand, dass die amtliche Statistik, zumal im Kanton Bern, bei Anlass solcher Arbeiten der beschränkten Zeit und knappen Hilfsmittel wegen genötigt war, sich auf das nächstliegende Pensum und somit in der Regel vorwiegend auf die rein praktischen Zwecke der Verwaltung und Gesetzgebung zu beschränken. Es ist dies um



so mehr zu bedauern, als solche weitläufige Arbeiten meist nur von statistischen Aemtern oder staatlichen Behörden zu erwarten, dagegen Privaten jedoch nicht zuzumuten sind und übrigens auch nur den ersteren die Gelegenheit und Möglichkeit zu gleichmässigen, im Interesse zeitlicher Vergleiche liegenden Wiederholungen der betreffenden Arbeiten geboten ist. Von den neueren wirtschaftsstatistischen Quellen und Arbeiten, welche irgendwelchen Einblick in die Verteilung des Volksvermögens im Kanton Bern gestatten, fallen hauptsächlich in Betracht: Die Grundbesitzstatistik, die Viehzählung und die Steuerstatistik, welche vom Verfasser bearbeitet, den Inhalt verschiedener Lieferungen der Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus (besonders im letzten Jahrzehnt des abgelaufenen Jahrhunderts und auch seither) bildeten. Wir beginnen zunächst mit der Analyse der Grundbesitzstatistik, deren Detailergebnisse in Liefg. II, Jahrgang 1890, der „Mitteilungen“ enthalten sind.

---

## XX. Kapitel.

### Grundbesitzverhältnisse.

Wenn wir von der hohen Warte eines aussichtsreichen Berggipfels in das Bernerland hinabschauen, so entrollt sich unsern Blicken ein vielgestaltiges Bild der Bodenoberfläche dar: Mächtige Gebirgszüge wechseln mit freundlichen Tälern und lachenden Seegestaden; weiterhin erblicken wir, so weit das Auge reicht, ein fruchtbares Hügelland und im fernen Nordwesten erhebt sich wie eine bläuliche Dunstwelle das gebirgige Gelände des Jura. Im nähern Gesichtskreise erkennen wir wohl an der mehr oder weniger zerstreuten Lage der Bauernhäuser oder Scheunen, an der Einzäunung oder den Grenzmarken, an der Parzellierung, an der Verschiedenartigkeit der Kultur, sowie an der Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten, durch vereinzelte grössere und kleinere Gruppen etc., dass es verhältnismässig viele sind, welche sich als Besitzer und Bebauer in das oben skizzierte Land teilen. Wir bemerken wohl auch da oder dort eine grössere Herde auf abgelegener Weide oder einen grössern Komplex in kleinere, gleichmässige Parzellen abgeteilten Ackerlandes als äusseres Merkmal der Gemeinde-Allmend, oder endlich die von einer schönen Baumgruppe umgebene Pfrund, vielleicht auch eine renovierte Schlossbesitzung, als Kennzeichen der Staatsdomäne oder der Bezirksarmenverpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs- oder Straf-Anstalt — von zerfallenen Burgen oder Ruinen, als Erinnerungszeichen an die längst entschwundene Herrlichkeit des Landadels gar nicht zu reden —; wir wissen aber nach unserer Naturbetrachtung nicht, wie viele sich in den Besitz des Landes teilen, in wie viele Grundstücke dasselbe zerteilt ist

wie viele Besitzer das Land selbst bebauen, oder dasselbe andern überlassen, wie viel Kulturland endlich im Besitz von Privaten, von Gemeinden oder vom Staate sei; — über alle diese Fragen kann uns nur eine auf mühsamem Wege erstellte Grundbesitzstatistik Auskunft geben.

Die Zahl der Grundbesitzer von Kulturland nach dem Besitztum in jeder Gemeinde beläuft sich für den Kanton Bern auf 74,705 oder 13,9 Prozent der Bevölkerung, diejenige nach dem Wohnort dagegen nur 59,025 oder 11 Prozent der Bevölkerung; während in der erstern Zahl eine grössere Anzahl Grundbesitzer so oft enthalten sind, als sie in verschiedenen Gemeinden Kulturland besitzen, sind diese Doppelzählungen bei der Feststellung der letztern Zahl so viel als möglich vermieden worden, indem die einzelnen Grundbesitzer nach dem Wohnort und somit nur einmal gezählt wurden; es ist daher die letztere als wirkliche Zahl der Grundbesitzer anzunehmen, Um indes die vollständige Zahl der Grundbesitzer zu erhalten, wären noch hinzuzurechnen alle diejenigen, welche nur Gebäude (Hausplätze), Wald oder Alpweiden besitzen. In Ermangelung genau ausgeschiedener Angaben, müssen wir uns mit den ermittelten, sowie mit dem Hinweis auf deren Verwendbarkeit begnügen. Verlangt nun das Interesse im allgemeinen eine Vergleichung über die Zu- oder Abnahme der Grundbesitzer im Kanton Bern, so steht zu einem solchen zeitlichen Vergleich keine andere zuverlässigere Angabe zu Gebote, als diejenige, welche bei Anlass der Volkszählung im Jahr 1856 ermittelt wurde. Damals belief sich die Zahl der Grundeigentümer, welche landwirtschaftlich benutzten Boden besaßen, auf 50,923 oder 11,34 Proz. der Bevölkerung \*); es ergibt sich demzufolge in dem zwischen den beiden Aufnahmen liegenden Zeitraum von 32 Jahren eine absolute Zunahme der Grundbesitzer von über 8000, während die verhältnismässige Zahl derselben ungefähr die nämliche geblieben ist. Unzweifelhaft wäre die numerische Zunahme der Grundbesitzer sowohl absolut als relativ eine stärkere gewesen, wenn dieselbe nicht durch die Ungunst der Zeit (schlechte Ernten und Krisis) in den 1880 er Jahren verhindert oder verunmöglicht worden wäre; denn der damalige Auswanderungsstrom und der Zug nach der Stadt in neuester Zeit hat bekanntlich eine nicht unbedeutende Zahl von Grundbesitzern mit sich fortgerissen. Ziehen wir nunmehr die örtliche Verteilung der Grundbesitzer in Betracht, so ergibt sich für die einzelnen Landesteile absolut und relativ folgende Doppelzahl:

---

\*) Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, I. Heft, pag. 123, 1860.

Landesteile	Anzahl der Grundbesitzer			
	nach dem Besitz- tum überhaupt	in Proz. der Bevölkerung	nach dem Wohn- ort derselben	in Proz. der Bevölkerung
Oberland . . . .	16,321	17,3	13,910	14,7
Emmenthal . . .	4.607	9,5	4,335	8,9
Mittelland . . .	16,085	9,0	13,315	7,4
Oberaargau . . .	6,875	15,6	5,503	12,5
Seeland . . . .	11,719	17,7	7,686	11,6
Jura . . . . .	19,098	18,6	14,276	13,9
Kanton . . . . .	74,705	13,9	59,025	11,0

Fassen wir wiederum die Zahl der Grundbesitzer nach dem Wohnort als die richtigere in's Auge, so finden wir, dass das Oberland im Verhältnis zur Bevölkerungszahl am meisten, das Mittelland dagegen am wenigsten Grundbesitzer aufweist; es ist dieses Verhältnis zum Teil durch die Bevölkerung der Hauptstadt, zum Teil durch die Grösse der Besitzungen bedingt; im Oberland herrscht der kleine, im Mittelland dagegen der mittlere und grössere Grundbesitz vor. Doch ist nicht zu übersehen, dass im Oberland die einzelnen Besitzungen durch die Alpen an Ertragsfähigkeit um ein Bedeutendes gehoben werden und dass daher dieselben auch nach ihrem Umfange in Wirklichkeit grössere sind. Dem Mittelland kommt das Emmenthal in der relativen Vertretung der Grundbesitzer am nächsten, dem Oberland dagegen der Jura. Die Verhältniszahl der Grundbesitzer im Oberaargau und Seeland, wie auch im Mittelland, wird durch die Bevölkerungsdichtigkeit dieser Landesteile, im Vergleich zu den übrigen Landesteilen, wesentlich verringert. Die Gesamtbesitzfläche, welche der Aufnahme zu Grunde lag, beziffert sich auf 245,219<sub>1</sub> Hektar; dieselbe entspricht ungefähr derjenigen Fläche Kulturlandes, welche in den Grundsteuer-Registern als I. Kulturart (Aecker und Wiesen) eingetragen ist.

Auf einen Grundbesitzer kommen im Durchschnitt des ganzen Kantons 3,28 Hektar Kulturland, wenn wir die grössere, und 4,15 Hektar, wenn wir die kleinere Zahl der Grundbesitzer, also diejenige nach dem Wohnort, in Berechnung ziehen. Allerdings wird dieser Durchschnittsbesitz in beiden Fällen um etwas dadurch vergrössert, dass der Staat, die Gemeinden und Korporationen in den betreffenden Gemeinden mit einem oft ausgedehnten Besitztum als ein Grundbesitzer figurieren.

Für die Ermittlung der Zahl der Grundstücke wurde als Regel vorgeschrieben, dass Grundstücke, welche ein zusammenhängendes Ganzes bilden, also unter Umständen auch ganze Heimwesen, nur als ein Grundstück zu zählen seien; es ergab sich danach eine Gesamtzahl von 391,139 Grundstücken, mit einer Durchschnittsgrösse von 62,7 Aren. Man ersieht schon hieraus die Tatsache einer ziem-

lich starken Zerstückelung, über welche das Ergebnis der Aufnahme noch weitere Aufschlüsse gestattet.

Die Besitzverteilung des Kulturlandes stellt sich absolut und im Durchschnitt nach den Landesteilen wie folgt dar :

Landesteile	Anzahl Grundstücke	Kulturland in Hektaren	Durchschnitts-	
			Besitz in Hektar	Grösse in Aren
Oberland , . .	47,897	41,643 <sub>,5</sub>	2,99	86 <sub>,39</sub>
Emmenthal . .	6.906	21,078 <sub>,4</sub>	4,87	305
Mittelland . . .	58,423	73,298 <sub>,1</sub>	5,52	125
Oberaargau . .	25,710	18,211 <sub>,2</sub>	3,32	70 <sub>,39</sub>
Seeland . . . .	68,606	27,762 <sub>,7</sub>	3,61	40 <sub>,35</sub>
Jura . . . . .	183,597	63,225 <sub>,2</sub>	4,42	34 <sub>,74</sub>
Kanton . . . . .	391,139	245,219 <sub>,1</sub>	4,15	62 <sub>,7</sub>

Wir haben hier ein Bild grosser Verschiedenheit vor uns, namentlich was die durchschnittliche Grösse der Grundstücke, resp. die Parzellierung anbetrifft. Bezüglich der Durchschnittsgrösse der Besitzungen steht das Mittelland obenan, das Oberland dagegen am niedrigsten; indes wird in dieser Hinsicht das Oberland durch den Wegfall der Alpweiden zurückgestellt. Nach der Durchschnittsgrösse der einzelnen Grundstücke steht weitaus am günstigsten das Emmenthal, am ungünstigsten der Jura und das Seeland, in welchen Landesteilen in der Tat die Parzellierung des Grundeigentums die grössten Fortschritte gemacht hat.

Von dem gesamten Kulturland sind 224,150<sub>,2</sub> Hektar oder 91,4 Prozent Privatbesitz, das übrige (21,068<sub>,39</sub> Hektar oder 8,6%) ist Eigentum des Staates, der Gemeinden, Korporationen, Anstalten und Stiftungen. Vom Privatgrundbesitz waren verpachtet im ganzen 40,484<sub>,5</sub> Hektar oder 16,5% und zwar zirka  $\frac{3}{4}$  hievon mit einem Areal von 28,555<sub>,99</sub> Hektar je gesamthaft und die übrigen Besitzungen mit 11,928<sub>,6</sub> Hektar jede stückweise. Der Selbstbetrieb ist also im Kanton Bern beim Privateigentum allgemein Regel, der Pachtbetrieb Ausnahme. Hinsichtlich der Besitzgrösse ist zu konstatieren, dass die Gesamtverpachtung bei den kleinern Besitzungen häufiger vorkommt, als bei den grössern und dass andererseits die Verpachtungsfrequenz der verstückelten Besitzungen, sowie im ganzen überhaupt, mit der Besitzgrösse zunimmt, wie folgende auf 71 Gemeinden sich stützende Angaben beweisen :

Besitzungen von	Anzahl derselben	Davon sind verpachtet		und zwar			
				gesamthaft	stückweise		
			<sup>o</sup> / <sub>o</sub>	<sup>o</sup> / <sub>o</sub>	<sup>o</sup> / <sub>o</sub>	<sup>o</sup> / <sub>o</sub>	<sup>o</sup> / <sub>o</sub>
bis 40 Aren	3,224	312	9,67	272	87	40	13
40 „ 200 „	4,821	509	10,6	301	59,2	208	40,8
200 „ 500 „	3,101	363	11,7	176	48,5	187	51,5
500 und mehr „	2,892	685	23,7	302	44,1	383	55,9
Im ganzen	14,038	1869	13,3	1051	56,2	818	43,7

Wenn wir die Landesteile ins Auge fassen, so finden wir am meisten Verpachtungen im Oberaargau, am wenigsten im Oberland. Vom gesamten Kulturland (also inbegriffen Staats- und Gemeindegelände) wird eine Fläche von 75 % von Privateigentümern selbst bewirtschaftet, während die übrige Fläche von 25 % sich zu  $\frac{2}{3}$  als Privatbesitz in Pachtbetrieb und zu  $\frac{1}{3}$  als Staats-, Gemeinde- und Korporationsland teils in Pacht, teils in Nutzniessung sich befindet. Um die Grundbesitzverhältnisse nicht nur nach dem durchschnittlichen Betreffnis, sondern auch nach der wirklichen Verteilung darzustellen, wurde eine detaillierte Uebersicht erstellt, worin die Grundbesitzungen in jeder Gemeinde nach deren Flächeninhalt in zehn Grössenkategorien mit entsprechender Abstufung eingeteilt und in jeder derselben die resp. Zahl von Besitzungen, sowie deren Halt in Hektaren angegeben wurden; das Kantonsresultat derselben ist folgendes:

Besitzungen	Anzahl	Mit einem Halt von zusammen Hekt.
Unter 10 Aren	6,983	336 <sub>,1</sub>
Von 10—20 „	5,651	831 <sub>,1</sub>
„ 20—40 „	8,257	2424 <sub>,0</sub>
„ 40—100 „	12,429	8187 <sub>,6</sub>
„ 1—2 Hekt.	11,524	16,544 <sub>,5</sub>
„ 2—5 „	15,332	49,406 <sub>,8</sub>
„ 5—10 „	8,824	61,652 <sub>,2</sub>
„ 10—20 „	4,395	59,480 <sub>,8</sub>
„ 20—50 „	1,162	32,076 <sub>,3</sub>
über 50 „	148	14,279 <sub>,7</sub>
im ganzen:	74,705	245,219 <sub>,1</sub>

Hier sind also die Staats-, Gemeinde- und Korporationsbesitzungen mit inbegriffen; nach der Zahl der Besitzungen überhaupt ist die Grössenkategorie von 2—5 Hektaren, nach dem Flächeninhalt dagegen diejenige von 5—10 Hektaren am stärksten besetzt; zur leichtern Beurteilung des Grössenverhältnisses der Grundbesitzungen und deren numerische Vertretung mag eine für unsere Besitzverhältnisse passende verkürzte Abstufung und Einteilung mit folgendem Ergebnis dienen:

	Anzahl	%	Halt in Hekt.	%
Kleinste Besitzungen bis 1 Hekt.	33,320	44, <sub>6</sub>	11,778, <sub>38</sub>	4, <sub>8</sub>
Kleinere „ von 1—5 Hekt.	26,856	36, <sub>0</sub>	65,951, <sub>33</sub>	26, <sub>9</sub>
Mittlere „ „ 5—20 „	13,219	17, <sub>7</sub>	121,133, <sub>30</sub>	49, <sub>4</sub>
Grössere „ von über 20 „	1,310	1, <sub>7</sub>	46,356, <sub>0</sub>	18, <sub>29</sub>
Total des Kantons:	74,705	100	245,219, <sub>31</sub>	100

Erst auf Grund dieser Darstellung lässt sich ein bestimmtes Urteil fällen; dieselbe zeigt uns, dass zwar die kleinsten Besitzungen bis zu 1 Hektare Umfang am zahlreichsten und die folgenden Grössen-kategorien der Reihenfolge nach numerisch geringer vertreten sind, dass jedoch das Hauptgewicht in dem mittleren Besitz von 5 bis 20 Hektare liegt, indem diese Klasse die grösste Fläche des Kulturlandes — ungefähr die Hälfte des gesamten Areals — umfasst. Aus den Darstellungen nach Landesteilen geht hervor, dass die kleinen Besitzungen der Zahl nach im Seeland relativ am stärksten, im Emmenthal dagegen am schwächsten vertreten sind; andererseits tritt der Mittel- und Grossbesitz dem Umfang nach relativ am stärksten hervor im Mittelland, am schwächsten im Oberland. Der Umstand, dass die mittleren Besitzungen von 5—20 Hektar mit 63,<sub>5</sub> % des Kulturlandes im Emmenthal im Vergleich zu den übrigen Landesteilen relativ am stärksten und die kleinsten Besitzungen am schwächsten vertreten sind, lässt unzweifelhaft auf den Einfluss des in diesem Landesteil rechtsgebräuchlichen, nach Art 545 des bernischen Zivilrechts zur Anwendung kommenden „Minorats“, d. h. der Vererbung des Guts auf den jüngsten Sohn und Auskauf der Miterben, schliessen, wodurch einer nachteiligen Güterzerstückelung wesentlich vorgebeugt wird. Freilich ist die Verteilung des Grundbesitzes resp. die Grösse der Güter im übrigen durch verschiedene Faktoren bedingt, so kommt es heutzutage sehr wesentlich auf die Betriebsweise und die Kulturart an, indem bei intensivem Wirtschaftsbetrieb eine entsprechende Verkleinerung der Güter eher zulässig ist, als bei intensivem Betrieb, welcher gegenteils eine möglichst grosse Fläche verlangt; ferner ist je nach dem vorherrschenden Ansiedelungssystem (Dorf- oder Hofsystem der eingewanderten Germanen) das Verteilungsverhältnis ein anderes; beim Hofsystem scheint die Gefahr der zu weitgehenden Verkleinerung bei weitem nicht so gross zu sein wie beim Dorfsystem. Das Hofsystem herrscht namentlich in Hügelgegenden des Emmenthals und Mittellandes vor, das Dorfsystem dagegen im Seeland, Jura und Oberland und während in den beiden ersten Landesteilen, wie bereits bemerkt, die grössern Gutsbesitzungen vorherrschen, begegnen wir in den übrigen drei Landesteilen einer weitgehenden Zertüschelung. Die Gestaltung der Besitzverteilung weist laut den Detailnachweisen in den einzelnen Amtsbezirken und Gemeinden natürlich noch erheblich grössere Verschiedenheiten und Extreme auf. In Bezug auf die Zer-

stückelung ist zu bemerken, dass dieselbe sowohl durch Erbteilung, als auch durch freiwillige oder zwangsweise Veräusserung im Wege des Kaufes, des Tausches oder der Verpachtung entsteht und dass sich dieselbe mit allen Nachteilen, die sie im Gefolge hat, nicht nur beim Grundbesitz innerhalb einer bestimmten Gemeinde oder Gegend, sondern ganz besonders auch bei den einzelnen Grundbesitzern, also innerhalb ihres Besitztumes oder Betriebs, geltend macht. Anlässlich der Ausarbeitung der bernischen Grundbesitzstatistik wurde auch eine gemeindeweise Uebersicht erstellt, welche zwar nicht im Detail veröffentlicht wurde, jedoch einen hinreichenden Einblick in die Zerstückelung und Parzellierung des Grundeigentums an Kulturland gewährt und zugleich für die Anbahnung von Flurbereinigungen der einzelnen Gemeinden willkommene Anhaltspunkte bieten dürfte. Das Kantonsergebnis dieser Uebersicht ist unter vorläufiger Weglassung des Flächeninhalts folgendes:

Besitzungen mit	1	2	3	4	Grundstücken
Anzahl	28,867	12,089	7148	4912	Besitzungen
Besitzungen mit	5	6	7	8	Grundstücken
Anzahl	3427	2702	1996	1574	Besitzungen
Besitzungen mit	9	10	11	12	Grundstücken
Anzahl	1324	1193	875	906	Besitzungen
Besitzungen mit	13	14	15	16—19	Grundstücken
Anzahl	696	623	615	1614	Besitzungen
Besitzungen mit	20—29	30—49	50 und mehr		Grundstücken
Anzahl	2177	1508	459		Besitzungen

In zusammengefasster Darstellung erhalten wir unter Berücksichtigung des Flächeninhalts folgendes Hauptergebnis:

Besitzungen mit	1	2—5	6—14	15—29	30 u. mehr	Grundstücken
Anzahl	28,867	27,576	11,839	4406	1967	Besitzungen
in %	38,7	36,9	15,9	5,9	2,6	= 100

Es weisen auf die Besitzungen mit

Gesamt	1	2—5	6—14	15—29	30 u. mehr	Grundst.
Kulturland	49,910,2	79,098,9	59,114	33,420,7	23,675,3	Hektar
(Gesamtfläche)						
in %	20,4	32,3	24,1	13,6	9,6	= 100

Mithin wären 75 % aller Besitzungen in 1—5 Grundstücke zerteilt, während dieselben nur 52,7 %, also etwas mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des Kulturlandes, ausmachen. Auch hier treten in den einzelnen Landesteilen und Gegenden grosse Verschiedenheiten auf; die geringste Zerstückelung treffen wir im Emmenthal, die weitaus grösste dagegen im Jura, wo die Parzellierung einen ganz ansserordentlichen Grad erreicht haben muss. Es dürfte angesichts der Tatsache einer so weit vorgeschrittenen Zerstückelung des Grundeigentums überhaupt und der bedeutenden Nachteile, welche sich aus der Zersplitterung in der Bewirtschaftung

der einzelnen Gutsbesitzungen ergeben müssen, kaum nötig, auf den grossen Wert von Flurbereinigungen hinzuweisen, denn die Vorteile, welche durch Zusammenlegung der Grundstücke und Arrondierung der Güter entspringen müssten, liegen jedermann vor Augen. Freilich hält es äusserst schwer, die Grosszahl der Bauern von der Nützlichkeit einer solchen Massnahme zu überzeugen und sie zu einem solchen Schritte zu veranlassen, sonst wäre der wohlgemeinte Versuch, den die bernischen Behörden im Jahre 1882 durch Vorlage eines Flurgesetzes gemacht, bei der Volksabstimmung über dasselbe nicht missglückt. Indessen steht zurzeit infolge einer im Grossen Rate gestellten Motion eine neue Flurgesetzvorlage in Aussicht. Um nun nochmals auf das Kantonsergebnis der Besitzverteilung zurückzukommen, bemerken wir, dass zu einer statistischen Vergleichung dieser Verhältnisse mit andern Kantonen und Ländern — so wünschenswert und interessant eine solche auch erscheinen mag — die erforderliche materielle und formelle Uebereinstimmung der bezüglichen Angaben leider meistens fehlt. Wenn wir hier vergleichsweise dennoch einige Angaben beifügen, so geschieht dies nur unter gewissen Vorbehalten und unter der ausdrücklichen Erklärung, dass dieselben gegenseitig nicht direkt vergleichbar sind; der Hauptunterschied liegt darin, dass die Angaben für Bern sich auf den wirklichen Besitz beziehen, während denjenigen der übrigen Länder meistens der Betrieb zu Grunde liegt; immerhin bietet diese Vergleichung hinlängliche Anhaltspunkte zu einer annähernden Beurteilung der betreffenden Verhältnisse.\*)

## Kanton Zürich.

Grössenkategorien		Anzahl Betriebe	Prozent	Betriebsfläche *)	
				in Hektaren	Proz.
Bis	1 Hektar	9,532	31,0	3,451	3,9
1 "	5 "	14,445	46,9	37,259	41,3
5 "	20 "	6,686	21,7	46,151	51,1
über	20 "	130	0,4	3,327	3,7
Total		30,793	100	90,218	100

\*) Ohne das Weide- und Streuland.

*Für die Verteilung?*

\*) Die vorliegenden Nachweise sind den offiziellen Publikationen der betr. Länder entnommen, jedoch wurde meistens eine entsprechende Verkürzung resp. Zusammenfassung der Angaben nach Grössenkategorien notwendig. Bei denjenigen von Zürich musste vorerst eine Summierung der Betriebe und Betriebsflächen vorgenommen werden, da die betr. Totalnachweise fehlten. Quellen: Ergebnisse der Vieh-, Güter- und Obstbaumzählung vom 21. April 1886 in den statistischen Mitteilungen betr. den Kanton Zürich. Statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern nach den Erhebungen von 1894 bis 1902, I. Teil. Die wertvollsten Aufschlüsse bot: «Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach der Berufs- und Gewerbezahlung vom 14. Juni 1895.»



## Königreich Bayern:

Grössenkategorien	Anzahl Betriebe	Prozent	Landw. benutzte Fläche in Hektaren	Fläche Proz.
Bis 1 Hektar	156,971	23,7	61,903	1,4
1 „ 5 „	245,012	36,9	668,852	15,4
5 „ 20 „	216,999	37,7	2,148,833	49,5
20 „ 100 „	44,182	6,6	1,350,573	31,1
über 100 „	621	0,09	111,416	2,6
Total	663,785	100	4,341,577	100

## Deutsches Reich:

Grössenkategorien	Anzahl Betriebe	Prozent	Landw. benutzte Fläche in Hektaren	Fläche Proz.
Bis 1 Hektar	2,529,132	45,5	810,641	2,5
1 „ 5 „	1,723,553	31,0	4,283,787	13,2
5 „ 20 „	998,804	17,97	9,721,875	29,9
20 „ 100 „	281,767	5,07	9,869,837	30,3
über 100 „	25,061	0,45	7,831,801	24,1
Total	5,558,317	100	32,517,941	100

## Grossbritannien.

Grössenkategorien	Anzahl Betriebe *)	Prozent	Betriebsfläche in Acres	Proz.
Bis 5 Acres (bis 2 Hektar)	117,968 *)	22,68	366,792	1,13
5 bis 20 Acres (2—8 Hektar)	149,818	28,80	1,667,647	5,12
20 bis 100 Acres (8—40 Hektar)	152,288	29,28	7,750,179	23,79
über 100 Acres (über 40 Hektar)	100,032	19,24	22,792,895	69,96
Total	520,106 *)	100	32,577,513	100

Aus obigen Darstellungen geht hervor: 1. Dass im Kanton Zürich die grösseren Besitzungen (über 20 Hektar) der Betriebsfläche nach relativ bedeutend (5 mal) weniger vertreten sind, als im Kanton Bern, während der Mittelbesitz (5—20 Hektar) in beiden Kantonen verhältnismässig annähernd gleich stark vorhanden ist; 2. dass diese beiden Kantone mit Bezug auf den mittleren Besitz mit demjenigen von Bayern nahezu gleichstehen, obwohl hier der Grossbesitz relativ 10 mal stärker als im Kanton Zürich und mindestens doppelt so

\*) Ohne die Parzellenbetriebe unter 1 Acre, welche die Mehrzahl (579,133 oder 52,7 %) ausmachen; die bezügliche Fläche würde jedoch, falls sie ermittelt und hinzugerechnet worden wäre, am Verteilungsverhältnis wenig geändert, sondern die Betriebsfläche in der untersten Kategorie höchstens verdoppelt haben.

stark als im Kanton Bern ist; ganz anders stellt sich dagegen das Verteilungsverhältnis im ganzen deutschen Reiche, wo der grössere Besitz (infolge Vorherrschens des Grossgrundbesitzes in Preussen) im ganzen 54,4 Proz. der bewirtschafteten Fläche ausmacht; immerhin ist der Grundbesitz in Deutschland noch bedeutend gleichmässiger verteilt, als in England, wo sozusagen der grösste Teil der Betriebsfläche (nahezu 70 Proz.) im Grossgrundbesitz konzentriert ist, oder wo die grössern Besitzungen (über 20 Acres) sogar zirka 94 Proz. der Kulturfläche einnehmen; 3. dass der Kleinbesitz im Kanton Bern relativ doppelt so stark vertreten ist, als in Deutschland, dass hingegen der grössere Mittel- und Grossgrundbesitz in Deutschland nahezu in der dreifachen verhältnismässigen Ausdehnung vorhanden ist, als im Kanton Bern. Die durchschnittliche Betriebsfläche (an landwirtschaftlich benutztem Boden) beträgt für ganz Deutschland 5,9 Hektar, also merkwürdigerweise noch weniger, als in Bayern, wo sie 6,5 Hekt. ausmacht. Freilich sind auch in Deutschland grosse Gegensätze und verschieden gestaltete Verhältnisse in der Grundbesitzverteilung anzutreffen; so mögen die Verhältnisse in einem grossen Teile des mittlern und südlichen Deutschlands ungefähr denjenigen des Kts. Bern und der übrigen Schweiz ähnlich sein, ja in einigen Ländergebieten, wie z. B. im Elsass, in Baden, Württemberg, im Schwarzwald, in der Pfalz, in Hessen, im Rheinland und in Westfalen, sinkt die Durchschnittsgrösse der landwirtschaftlichen Betriebe nach offiziellen Ermittlungen auf 3 Hektaren und darunter, während der Durchschnittsbesitz im Kanton Bern 3,28, respektive 4,15 und im Kanton Zürich 3,2 Hektar beträgt: doch wird diese Kleinteilung in den genannten süd- und mitteldeutschen Staaten wiederum weit überwogen durch den Grossgrundbesitz im ganzen nordöstlichen Teile Deutschlands (Preussen, bezw. Pommern, Posen, Mecklenburg etc.). Noch bedeutend mehr als in Deutschland, überwiegt der Grossgrundbesitz in Oesterreich, wie nachstehende, auf Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien bezügliche Aufstellung beweist.\*)

## Oesterreich.\*)

Grössenkatgorien	Anzahl Grundbesitzungen	Proz.	Besitzfläche	
			in Hektaren	Proz.
Bis 1 Hektar	1,105,321	53,6	321,669	2,4
1 „ 5 „	509,584	24,7	1,188,187	8,6
5 „ 20 „	328,629	15,9	3,555,045	25,8
20 „ 100 „	112,350	5,5	3,607,630	26,2
über 100 „	6,007	0,3	5,101,944	37,0
Total	2,061,891	100	13,774,475	100

\*) Nach den Ergebnissen der Grundbesitzstatistik vom 31. Dezember 1896, welche für die fünf Länder successive in der österreichischen Statistik, Band 56, Heft 1—5 in den Jahren 1900—1904 erschienen sind.

3. Vergleiche mit anderen Staaten nebst volkswirtschaftl. Erörterungen. 251

Ganz anders liegen die Grundbesitzverhältnisse in Frankreich, welches Land nach der letzten Agrarstatistik völlig überwiegenden Mittel- oder Kleinbesitz aufweist.\*)

Frankreich.

Grössenkatgorien	Anzahl Betriebe	Prozent	Betriebsfläche in Hektaren	Proz.
Unter 1 Hektar	2,235,405	39,2	1,327,253	2,7
1 bis 10 „	2,617,558	45,9	11,244,750	22,8
10 „ 40 „	711,118	12,5	14,313,417	29,0
über 40 „	138,671	2,4	22,493,393	45,5
Total	5.702,752	100	49,378,813	100

Zur Erleichterung des Vergleichs erscheint hier eine Wiederholung des Gesamt-Ergebnisses der Grundbesitzverteilung im Kanton Bern am Platze.

Kanton Bern.

Grössenkatgorien	Anzahl Grundbesitzungen	Proz.	Kulturfläche in Hektaren	Proz.
Bis 1 Hektar	33,320	44,6	11,778 <sub>,8</sub>	4,8
von 1— 5 „	26,856	36,0	65,951 <sub>,3</sub>	26,9
„ 5—20 „	13,219	17,7	121,133 <sub>,0</sub>	49,4
über 20 „	1,310	1,7	46,356 <sub>,0</sub>	18,9
Total	74,705	100	245,219 <sub>,1</sub>	100

Mit dem Prozentverhältnis des Grossbesitzes steht Frankreich ziemlich genau in der Mitte zwischen Deutschland und England; übrigens macht sich in Frankreich, den periodischen Enquêtes nach zu schliessen, eine stetig zunehmende Ausdehnung des Kleinbesitzes auf Kosten des Grossbesitzes geltend, deren Ursachen wir weiter unten berühren werden. Noch viel kleinere Besitzverhältnisse sind in Belgien anzutreffen, für welches Land wir eine durchschnittliche Besitz- oder Betriebsgrösse von 2<sub>,44</sub> Hektar herausgefunden haben.

Nach den Ergebnissen der belgischen Betriebszählung vom 31. Dezember 1895 erhalten wir folgende Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der Grösse der Betriebsfläche:

Belgien.

Grössenkatgorien	Anzahl Betriebe	Prozent	Betriebsfläche in Hektaren	Proz.
Unter 1 Hektar	544,041	65,6	?	?
1 bis 10 „	191,833	23,1	?	?
5 „ 20 „	77,216	9,3	?	?
20 „ 40 „	11,350	1,4	?	?
über 40 „	5,185	0,6	?	?
Total	829,625	100	2,021,056 **)	100

\*) Statistique agricole de la France publiée par le ministère de l'agriculture; Résultats généraux de l'enquête décennale de 1892, Paris 1897.

\*\*) Kulturfläche ohne Wald.

Ein Vergleich der Grössenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe in Belgien, nach dem Stande von 1846 und 1895, ergibt folgendes:

Grössenkatgorien der Betriebe	pro 1846	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe Prozent	pro 1895	Proz.
Unter 50 Aren	247,551	43,2	458.120	55,2
1/2—10 Hektar	279,083	48,8	326,819	39,4
10 bis 50 „	41,583	7,3	41,102	5,0
über 50 „	4,333	0,7	3,584	0,4
Total	572,550	100	829,625	100

Italien besitzt ebenfalls keine vergleichbare Statistik über die Grundeigentumsverteilung oder die Betriebsgrösse, obschon dort wiederholt periodische und zwar umfassende Enquêtes über die Agrarverhältnisse, so zum Beispiel pro 1880, aufgenommen wurden; nach derselben ergibt sich für Italien eine mittlere Grösse des steuerpflichtigen Grundes von 5,74 Hektar. Die erwähnten Enquêtes gewähren leider keinen genügenden Einblick in die Grundbesitzverteilung, deren Nachweis bei der verschiedenartigen Gestaltung der Besitz- und Betriebsverhältnisse (Teilbau oder Anteilwirtschaft, Pacht und Latifundienwirtschaft) in Italien für das gesamte Königreich ganz besondere Schwierigkeiten bieten muss, so dass die Angaben über Besitzverteilung ziemlich dürftig und nur vereinzelt, d. h. für wenige Gebiete vorhanden sind. Die Verhältnisse sind übrigens nicht nur im ganzen Königreich, sondern auch in den einzelnen Provinzen so ausserordentlich verschieden und weisen solche Gegensätze auf, dass das Vorkommen von Gütern bis zu 10 Hektar neben solchen von 100—1000 Hektar keine Seltenheit ist. Herrscht auf der einen Seite der Grossgrundbesitz mit seinen sozialen Nachteilen stark vor, so scheint andererseits die Parzellierung des Grundeigentums in vielen Teilen des Landes (Lombardei, Toskana etc.) einen ausserordentlich hohen Grad erreicht zu haben; so weisen nach Eheberg\*) in der Toskana die Insel Elba, den Kreis Pistoja und die Provinz Lucca die grösste Eigentumszersplitterung auf, während in Siena sich die grossen Besitzungen zahlreicher vorfinden als anderswo, weshalb diese Provinz auch die höchste Durchschnittsziffer an steuerpflichtiger Fläche per Besitzer aufweist, nämlich zirka 28 Hektar; ihr folgen die Provinzen Grosseto mit 22,07 Ferrana mit 18,99, Ravenna mit 17,77, Foggia mit 15,43, Pisa mit 15,32, Sassari mit 14,76, Venedig mit 13,91, Arezzo mit 12,31 Bologna mit 12,20 Hektar u. s. w.) Die kleinste Durchschnittsfläche weisen auf die Provinzen Como, Neapel 2,19, Alessandria 2,54, Lucca 2,57, Porto Maurizio 2,65, Sondrio 2,71, Benevento 2,77, Vicenza 2,82, Chieti 2,85 Hektar etc. \*). In Grosseto wie auch in Rom finden sich übrigens

\*) Agrarische Zustände in Italien von Dr. Th. Eheberg, Professor der Nationalökonomie in Erlangen.

die Latifundien noch besonders vor. In den oben zuerst genannten Gebieten mit der stärksten Eigentumszersplitterung sind am häufigsten die ganz kleinen isolierten Gütchen, die besonders in den Bergen zu minutiöser Kleinheit herabsinken und einer halbverhungerten Familie einen Unterhalt gewähren, der unter normalen Verhältnissen kaum für einen Monat reichen würde. Forschen wir nach dem Ursprung und den Ursachen der in Frankreich und Italien zu Tage tretenden Grundbesitzerstückelung, so erfahren wir zunächst für ersteres Land durch v. Reitzenstein\*) folgendes: In einzelnen Landesteilen hatte dieser Vorgang seinen Ursprung lange vor der Revolution, indem derselbe bereits zu Ende des 16. Jahrhunderts nachgewiesen wurde. Die erhebliche Zerstückelung wurde aber um die Zeit der französischen Revolution als eine gemeinsame Erscheinung konstatiert. Abgesehen von den grossen, durch legislative Massnahmen der Revolution, namentlich den Verkauf der National-Kirchen- und Stiftungsgüter, sowie der Güter der Emigrierten, herbeigeführten Umwälzungen, sind es vorzugsweise zwei Ursachen gewesen, welche die Entwicklung seitdem mächtig gefördert haben; nämlich erstens das durch die Artikel 826 und 832 des Code Civil zum allgemeinen Rechtssatz erhobene Prinzip realer Teilung der Erbschaften und sodann zweitens die bei den arbeitenden Klassen wachsende Neigung zum Grunderwerb. Diese beiden letzteren Umstände führt Prof. Eheberg auch als Hauptursachen der Zerstückelung des Grundeigentums in Italien an, indem er sich darüber folgendermassen ausspricht: „Als dauernde und vornehmliche Ursache der Zersplitterung des Eigentums ist die Sucht des Bauern (besonders im Hügelland und in den Bergen) anzusehen, Eigentümer eines Landes zu werden, mit andern Worten: es liegt die Ursache in der bekannten Liebe des Italieners zu seiner Heimat und in dem Wunsch jedes Tagelöhners, nur ein kleines Haus und ein Stückchen Land, womöglich in dem Geburtsort zu erwerben und sein eigen zu nennen. In dem Erwerb vielleicht einiger Centiare Landes, für die er hohe Preise zahlen muss, lässt er alles im Ausland als Arbeiter oder in der Heimat als Hirte erworbene Geld aufgehen.“ Ferner: „Eine sehr wichtige Ursache der Pulverisierung des Grundeigentums ist das geltende Civilrecht, das eine Mobilisierung desselben sehr begünstigt und besonders das Erbrecht, das eine Teilung in natura und womöglich zu gleichen Teilen für jeden männlichen Erben ermöglicht. Endlich weist Eheberg, gestützt auf den Enquête-Bericht, auf folgende Ursachen der Grundbesitzerstückelung in Italien hin: Die Natur des Bodens und die ausserordentliche Verschiedenheit des Landes in topographischer Hinsicht, sowie die Vielfältigkeit der Kulturarten, dann die vielen politischen

---

\*) Agrarische Zustände in Frankreich und England von F. Frhrn. von Reitzenstein und Erw. Nasse.

und historischen Aenderungen, welche zahlreiche Käufe und Verkäufe nach sich zogen, die rasche Zunahme der Bevölkerung und endlich der Verkauf von Gütern des Staates und der Kirchengesellschaften. Was speziell die Bevölkerungsunahme anbetrifft, so mag dieselbe für Italien allerdings mit eine der wichtigsten Ursachen der Grundbesitzerstückelung ausmachen, indem die Bevölkerung dieses Landes eine nahezu doppelt so starke relative Zunahme aufweist als Frankreich; der Kt. Bern steht übrigens mit seiner Bevölkerungszunahme im XIX. Jahrhundert dem Zunahmeverhältnis Italiens sehr nahe. Wie steht es nun aber mit der Entwicklung der Grundbesitzverteilung im Kt. Bern? Auch hier fällt der Beginn der Güterverkleinerung in die Vergangenheit früherer Jahrhunderte. Es ist indes wohl unbestreitbar, dass eine so ausgedehnte Zerstückelung im heutigen Sinne unter der früheren Herrschaft des Lehenrechts gar nicht stattfinden konnte, indem bekanntlich jede Veräußerung oder Besitzveränderung nach damaliger Gesetzgebung der Genehmigung der Obrigkeit oder des Lehenherrn unterworfen war. Noch in der Gerichtssatzung von 1761 ist unter den Fällen, in welchen der Lehenmann das Lehen „verwürke“ als vierter Grund aufgeführt: „wann er (der Lehenmann) ohne des Lehenherren Gunst, Wissen und Willen das Lehengut durch Verkauf, Tausch, Ehesteuersweise, in Teilungen oder sonst verstücket“ — und in einem spätern Erlasse vom Jahre 1772 wurde sogar die im Jahr 1615 bei Geltstagen unter gewissen Bedingungen ohne Anfrage gestattete Zerstückelung wieder verboten, d. h. an die Erlaubnis des Lehenherrn geknüpft. Indessen wurden die öftern Verbote und beschränkenden Vorschriften im privaten Verkehr nicht immer streng befolgt, so dass die Güterzerstückelung dennoch allmählich vorwärts schritt und zwar je mehr sich der Uebergang der Lehengüter in das Eigentum der Erbpächter vollzog.

Ganz besonders aber musste die Zerstückelung gefördert worden sein durch die infolge der französischen Revolution entstandene gesetzliche Abschaffung der Feudalrechte und des Loskaufs des Grundbesitzes von den daherigen Lasten — ein Ereignis, welches mit Eintritt des XIX. Jahrhunderts den Anfang genommen und durch die Staatsverfassung von 1846 gänzlich zum Abschluss gelangte; denn da nunmehr der Grundbesitz gesetzlich von allen Reallasten und Beschränkungen befreit war, stund der freien Teilung und Veräußerung kein Hindernis mehr im Wege. Mögen nun auch durch die vollständige Befreiung des Grundbesitzes in Hinsicht auf die vermehrte Zerstückelung desselben gewisse wirtschaftliche Nachteile im Betrieb entstanden sein, so war erstere doch nur eine logische Konsequenz oder Mitbedingung der im XIX. Jahrhundert grundsätzlich sanktionierten allgemeinen Gewerbe-, Handels- und Verkehrsfreiheit. Den Nachteilen stehen aber auch hier Vorteile gegenüber; so z. B. nahmen die Gutsverbesserungen mit Abschaffung des Lehenswesens einen erfreulichen Aufschwung, welcher durch

die technischen Fortschritte sehr wesentlich unterstützt wurde. Eine gewichtige Ursache der Besitzerstückelung bildet auch im Kanton Bern die bei Frankreich und Italien angeführte Naturalteilung oder reale Teilung bei Erbschaften, welche sowohl nach den Vorschriften des Civilgesetzbuches für den alten Kanton als nach denjenigen des Code Napoléon für den neuen Kantonsteil gestattet ist.

Eine Ausnahme von dieser Art Erbteilung machten bislang das Emmenthal und Teile des Mittellandes, in welchen Gegenden die Güter sehr oft ungeteilt in die Hände eines Erben oder Käufers überzugehen pflegten. Ermöglicht und gefördert wurde die starke Zerstückelung ferner in denjenigen Gegenden, wo die Bevölkerung sich industrieller Beschäftigung zugewendet hatte, wie namentlich im Seeland und Jura und in Gegenden, wo die Konsum- und Absatzverhältnisse einen intensivern Betrieb im Kleinen (Parzellenwirtschaft) gestatten, wie in der Nähe von Städten. Die Bevölkerungszunahme kommt als Ursache der Grundbesitzverteilung im Kt. Bern allerdings nur insofern in Betracht, als durch dieselbe die Zahl der Grundbesitzer sich gleichzeitig vermehrte, ein Umstand, der indes in den letzten Jahrzehnten für die wenigsten Landesgegenden und für den Kanton im ganzen überhaupt kaum zutrifft. Endlich sei noch der Einfluss der topographischen Lage und Beschaffenheit des Bodens auf die Zerkleinerung erwähnt; derselbe macht sich vorzugsweise in gebirgigen, resp. Talgegenden und zwar der Begrenztheit der kulturvierbaren Fläche und der Notwendigkeit intensiverer Kultur, also des durch Parzellenwirtschaft betriebenen Ackerbaues wegen, geltend (Oberland und Jura). Ob die Verkehrsmittel (Eisenbahnen) in unwirtlichen, abgelegenen Gegenden die Verkleinerung des Grundbesitzes ebenfalls beförderte, ist schwer zu sagen; als sicher dürfte angenommen werden, dass sie den Wert von Grund und Boden, der Liegenschaften überhaupt, erhöhten und auch die Rendite der Landwirtschaft begünstigten, ob nun die letztere zur intensiven oder der extensiven Kultur (Weidewirtschaft und Viehzucht) hinneigte. Bei unserer Betrachtung über die Grundbesitzverteilung im Kanton Bern kommen wir zu dem Schlusse, dass dieselbe, trotz den wirtschaftlichen Nachteilen, welche der zu geringe Umfang der Betriebe infolge der Zerstückelung im einzelnen mit sich brachte, doch eine gesunde, ja in sozialer und volkswirtschaftlicher Hinsicht wohl von allen Ländern, mit welchen ein Vergleich möglich war, als die gleichmässigste und günstigste zu bezeichnen ist.

Was die Grössenverhältnisse der Besitzungen anbetrifft, so dürften dieselben, obwohl der grössere Klein- und Mittelbesitz mehr vorherrscht, als im Kanton Zürich, immerhin als typische für die ganze Schweiz überhaupt angesehen werden, indem die verschiedenen topographischen und kulturellen Eigenschaften in ersterem sich zusammenfinden. Beträgt also die durchschnittliche Grösse

eines landwirtschaftlichen Besitztums im Kanton Bern (nur an Kulturland) 4,15 Hektar, so ist diese Annahme für die Schweiz kaum zu niedrig. Herr Professor Dr. Krämer in Zürich dürfte in seinem Artikel über Landwirtschaft, welcher seiner Zeit im schweiz. Volkswirtschaftslexikon erschienen ist, mit 8,5 Hektar die mittlere Grösse eines Gütergewerbes oder Besitztums in der Schweiz wohl doppelt zu hoch veranschlagt haben. Ueber die Frage, welche die zweckmässigste Verteilung des Grundbesitzes sei, äusserte sich der obgenannte, unermüdliche Vorkämpfer auf agrarischem Gebiete, in besagter Arbeit folgendermassen: „In der Schweiz denkt man ruhig über diese Frage, weil die Anwendung des Grundsatzes, dass es dem gesunden Sinne des Volkes zu überlassen sei, die Grösse der Landgüter mit dem fortschreitenden Bedürfnisse der Gesellschaft und der Kultur in Einklang zu setzen, einen alle Teile befriedigenden Zustand herbeigeführt hat und weil man demgemäss im Hinblick gerade auf die Naturbeschaffenheit des Landes und die Wirkungen eines regen Erwerbslebens auch kein Verlangen danach trägt, einen Prozess der Aufsaugung der bäuerlichen Güter durch Grossgrundbesitzungen sich vollziehen zu sehen. Es wird zwar nirgends bestritten, dass der landwirtschaftlichen Grosskultur in technischer Hinsicht eine gewisse Ueberlegenheit zuzuerkennen sei; aber man ist gleichwohl überzeugt, dass dieselbe eine Belastung mit dem vorhandenen, im Kleinbesitz vertretenen, bedeutenden Grundkapital nicht zu ertragen vermöchte, und dass, wenn dies der Fall, das Ergebnis bei einem Vorherrschen des Grossbetriebs vom Standpunkt der Nationalwirtschaft keineswegs als das glücklichere betrachtet werden dürfe. Denn im Lichte der politisch-ökonomischen Interessen erscheint noch nicht diejenige Verteilung des Grundbesitzes die beste, welche den absolut höchsten Reinertrag abwirft, sondern diejenige, welche der zahlreichsten Bevölkerung ein sicheres Einkommen aus der Landbewirtschaftung gewährt und dadurch den Stand tüchtiger, unabhängiger, sesshafter und heimatliebender Bürger vermehren hilft.“

Diesen Ausführungen stimmen wir vollkommen bei und wir sind mit Hrn. Prof. Krämer u. a. ebenfalls der Ansicht, dass sich für eine zweckmässige Grundbesitzverteilung nach der Grösse, resp. dem Umfang einer Besitzung, keine bestimmte Norm aufstellen lässt, indem der landwirtschaftliche Erfolg von einer Reihe von Faktoren abhängig bekanntlich ist, z. B. von der Lage und Qualität des Bodens, den Absatz- und Preisverhältnissen der Produkte, von intensivem oder extensivem Betrieb, von der Kulturart, der Belastung des Grundkapitals, vom Aufwand an Betriebskapital, von wirtschaftlichen Bedingungen überhaupt, dann auch von persönlichen Verhältnissen des Wirtschafters und seiner Angehörigen, von Tüchtigkeit etc. Ein Korrektiv gegen kulturschädliche Besitzverkleinerung findet sich zudem in den Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und den allgemeinen Produktionsbedingungen selbst, wie denn auch die Möglichkeit nicht



ausgeschlossen ist, dass sich auch bei uns, ähnlich dem Vorgange in England oder anderswo, die kleinern Güter im Interesse einer rentablen Kulturrichtung, wie z. B. der Graswirtschaft (Viehzucht) wieder mehr und mehr zusammenlegen und zu grössern Gutswirtschaften mit mehr extensivem Betriebe vereinigen. Bezügliche Wahrnehmungen sind bereits da und dort gemacht worden und es wird dieser Vorgang von Nationalökonomern als ziemlich sicher vorausgesetzt. Auch gibt es zwei Umstände zumal, welche diesem Vorgange wesentlich Vorschub zu leisten geeignet sind, nämlich erstens die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den agrikolen Bezirken, welche durch die letzten Volkszählungen konstatiert wurde und deren Ursache in der gedrückten Lage der Landwirtschaft einerseits und in den günstigeren ökonomischen Verhältnissen und Erwerbsgelegenheiten in Industriegegenden und Städten liegt, infolge dessen die landwirtschaftliche Bevölkerung ihrem Berufe zahlreich den Rücken kehrt und den Städten des In- und Auslandes zu- oder nach überseeischen Ländern wandert. Der andere Umstand, zu Gunsten des angedeuteten Vorgangs, besteht in der wachsenden Verschuldung des Grundeigentums, in Folge welcher allerdings die Gefahr des allmählichen Uebergangs des Grundbesitzes in das Eigentum der Kapitalisten nicht gering ist. Immerhin ist die Verschuldung des Grundbesitzes im Kanton Bern mit 42,2 Prozent noch keine bedenkliche, indem wohl der grössere Teil derselben auf städtischen Gebäudebesitz und gewerbliche Anlagen fällt und somit auch die Vermehrung der Hypothekarschulden in der Hauptsache nicht von landwirtschaftlichem Grund- und Gebäudebesitz, sondern von Neubauten in Städten herrühren dürfte. Allerdings lasten die Hypothekarschulden schwer genug auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz; eine Hauptursache dieses Uebelstandes besteht aber darin, dass die Güter und Grundstücke meist zu übermässig hohen Preisen erworben und dann verschuldet werden. Die Schuldentilgung und Verzinsung lassen begreiflicherweise in solchen Fällen auch eine namhafte Rendite nicht aufkommen. Dieser Uebelstand ist noch schwerwiegender, als die durch die Grundbesitzteilung im Erbfall entstehenden Nachteile, nämlich der Ueberschuldung bei geschlossener Vererbung und der Zerstückelung bei Realteilung. Eine blosse Aenderung im Erbrecht wird ebenso wenig Abhilfe bringen, als eine veränderte Besitzverteilung überhaupt, da das Grundübel, das mehr in den Wert- und Kreditverhältnissen liegt, damit nicht beseitigt würde; hier ist Remedur vor allem angezeigt. In Betreff der Kredit- und Verschuldungsverhältnisse werden erleichternde und zugleich schützende Massnahmen getroffen werden müssen, denn der Kredit ist, wie jeder grosse Kulturfortschritt, ein zweischneidiges Messer. Die Hypothekareinrichtungen müssen den Hauptangriffspunkt in der Agrarreform bilden. Im Wege der Gesetzgebung über das Zivilrecht und der Kreditorganisation ist eine Sanierung der Kreditwirtschaft zu erwarten.

## XXI. Kapitel.

## Gebäude-, Vieh- und Alpbesitz.

Für die weitere Beurteilung der Vermögensverteilung käme auch der Gebäudebesitz in Betracht; indessen existiert hierüber keine Statistik mit abstufungsweiser Darstellung des Gebäudewerts auf Grund der obligatorischen Brandversicherung; ebensowenig für die Versicherungswerte der Mobiliarassekuranz, so dass von einer diesbezüglichen Untersuchung abgesehen werden muss. Aber auch für den Fall, dass eine solche Statistik vorhanden wäre, würde damit im Grunde doch nicht sehr viel gewonnen sein, da sich insbesondere beim Gebäudewert Schuldner und Gläubiger in den Besitz teilen und somit ein richtiger Nachweis über die wirkliche Vermögensverteilung an Gebäudekapital nicht erzielt würde, es sei denn, man würde die Anteilsummen der Schuldner und Gläubiger getrennt klassifizieren, was immerhin in Anbetracht des Umstandes, dass oft mehrere Gläubiger an den nämlichen Gebäuden anteilberechtigt sind, zu umständlich und dem Endzweck nicht entsprechen würde. Was hier vom Gebäudebesitz gesagt wird, gilt übrigens auch vom Landbesitz, für welchen eine Statistik mit Abstufung nach dem Brutto-Kapitalwert keinen richtigen Einblick in die wirkliche Verteilung des Vermögensbesitzes an Grund und Boden darbieten würde, weil eben auch hier die Verschuldung störend einwirkt. So sehr die moderne Kreditwirtschaft durch die Verschuldungsfreiheit den Vermögensbesitz an Immobilien gefährdete, so hat dieselbe den letztern doch auch wieder ganz besonders in der Weise begünstigt, dass sie die Erhaltung des Besitzstandes im Grossen und Kleinen ermöglichte, selbst wenn sogar der grösste Teil des Vermögensobjekts verschuldet, also faktisch nicht dem Besitzer oder Eigentümer gehörte, während dasselbe früher in den Besitz des Gläubigers überging. Man kann also sagen, dass das Kreditwesen die Besitzverteilung des Volksvermögens an Immobilien günstig beeinflusst habe. Eine etwas retrogradive Veränderung zeigt sich nach den Viehzählungsergebnissen\*) beim Viehbesitz, indem erstens die Zahl der Viehbesitzer in den letzten Jahrzehnten im Kanton Bern absolut und relativ, obwohl unbedeutend, zurückgegangen ist, während der Viehstand und der Wert desselben bedeutend zugenommen hat. Diese Erscheinung hängt offenbar mit dem weiter oben bereits signalisierten Uebergang zur Graswirtschaft und der Tendenz zur Vergrösserung des Besitzes oder Betriebes zusammen. Die bezüglichen Nachweise sind folgende:

---

\*) Vergl. Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus, Jahrg. 1902, Liefg. 1.

Jahr	R. -Vieheinheiten		Viehbesitzer		Besitzer		Besitzer	
	im ganzen	pr. Besitzer	im ganzen	auf 100 Einw.	v. Gross-u. Kleinvieh im ganzen	Proz.	von Kleinvieh im ganzen	Proz.
1866	271,574	4,73	57,430	12,3	39,696	69,1	17,734	30,9
1876	293,625	4,91	59,828	11,8	40,837	68,3	18,991	31,7
1886	341,265	5,74	59,430	11,2	40,915	68,9	18,515	31,1
1896	368,239	6,27	58,720	10,9	41,428	70,6	17,292	29,4
1901	389,454	6,84	56,874	9,65	42,342	74,5	14,532	25,5

Daraus ist also eine Abnahme der Kleinviehbesitzer ersichtlich, welche von der bedeutenden Abnahme des Kleinviehstandes herrührt; letztere erfolgte nämlich zu Gunsten des Grossviehbesitzes. Aber auch abgesehen vom Kleinviehbesitz lässt sich ein wesentlicher Rückgang des Kleinbesitzes zu Gunsten des grössern Besitzes beim Rindvieh (nach der Stückzahl) nachweisen, was aus folgendem ersichtlich ist:

#### Rindviehbesitzer von

Im Jahr	Im ganzen	1 bis 4 Stück		5 bis 10 Stück		11 bis 20 und mehr Stück	
		im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent
1866	38,606	23,236	60,2	11,296	29,3	4074	10,5
1876	39,576	22,468	56,8	12,130	30,6	4978	12,6
1886	40,168	19,914	49,6	13,265	33,0	6989	17,4
1896	40,056	18,186	45,4	13,984	34,9	7886	19,7
1901	40,754	17,922	44,0	13,984	34,3	8848	21,7

Wir ersehen also daraus einerseits eine wesentliche absolute und relative Abnahme der kleinen Rindviehbesitzer, andererseits eine erhebliche Zunahme der grösseren Rindviehbesitzer. Dadurch ist somit die Tatsache erwiesen, dass die Vermehrung des Viehstandes im Kanton Bern mehr dem grösseren Besitz zu gute gekommen ist. Diese Erscheinung mag vielleicht im wirtschaftlichen Interesse der einzelnen Betriebe zu begrüssen sein, vom volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte aus betrachtet kann dieselbe jedoch in ihrem weiteren Fortschreiten mehr oder weniger bedenkliche Folgen zeitigen, indem eine allmähliche Absorbierung der Kleinbesitzer durch die grösseren Besitzer diesfalls nicht ausgeschlossen wäre. Zur Zeit ist jedoch die Verteilung des Viehbesitzes im Kanton Bern noch eine sehr günstige, insbesondere im Vergleich mit andern Ländern.

Einigen Aufschluss über die Eigentumsverhältnisse der Alpen bietet die im Jahre 1902 veröffentlichte Alpstatistik des Kantons Bern\*) in nachfolgenden Angaben:

\* Mitteilungen der bern. statistischen Bureaus, Jahrg. 1902, Liefg. 2.

Eigentümer	Gesamtzahl der Alpen	%	Gesamt-Flächeninhalt	%	Durchschnittl. Grösse
			Hekt.		
Private . . . . .	1,719	70,8	58,635	34,4	34,1
Genossenschaften . .	345	14,2	66,640	39,2	193,0
Gemeinden od. Ortsch.	80	3,2	13,381	7,8	167,0
Oeffentl. Korporationen	273	11,2	29,520	17,3	108,0
Staat . . . . .	11	0,5	1,506	0,8	137,0
Unbestimmt . . . .	2	0,1	87	0,5	43,5
Total	2,430	100,0	169,769	100,0	69,9

Aus diesem Nachweis geht hervor, dass die grösste Zahl der Alpen 70,8 Prozent im Eigentum von Privaten sind, dass jedoch beinahe  $\frac{2}{3}$  des Alpenareals im Besitze von Genossenschaften, Gemeinden und öffentlichen Korporationen sich befindet und dass ferner die Genossenschaftsalpen die grösste durchschnittliche Fläche, nämlich 193 Hektar aufweisen, während diejenige von Privaten nur 34,1 Hektar und des Kantons überhaupt 70 Hektar beträgt. In der bernischen Alpenwirtschaft ist also der private Alpbesitz durchschnittlich Kleinbetrieb, der genossenschaftliche Besitz dagegen Grossbetrieb; aber dieser letztere ist, wenn man die Genossenschaftler oder Anteilhaber einzeln in Betracht zieht, im Grunde doch auch Kleinbesitz und zwar noch mehr als dies beim privaten Alpbesitz der Fall ist. Die Genossenschaftsalpen sind hauptsächlich im Oberland und im Amt Schwarzenburg heimisch; im Jura dagegen kommen sie fast gar nicht vor. Damit sind die Nachweise über die Verteilung des Grundbesitzes und des Mobiliarvermögens nach Grössenklassen oder Eigentumsverhältnissen für den Kanton erschöpft, nicht aber diejenigen betreffend das wirkliche Kapitalvermögen und Einkommen, welche sich aus den Besteuerungsverhältnissen ergeben; es wird aber zunächst erforderlich sein, dieselben auf ihre Qualität und Verwendbarkeit näher zu untersuchen.

## XXII. Kapitel.

### Die Vermögens- und Einkommensverteilung nach der Steuerstatistik.

Von vornherein muss bemerkt werden, dass das steuerstatistische Material, soweit es aus den gewöhnlichen, jeweiligen nach Abschluss des Steuerjahres von der Zentral-Steuerverwaltung zu rein administrativen Zwecken erstellten Zusammenstellungen und Uebersichten hervorgeht, dem Zwecke der Verteilungsnachweise nicht entspricht, indem die gesetzlichen und steuertechnischen Grundlagen schon an und für sich eine ziemlich komplizierte Aufrechnung und Registerführung bedingen, die wohl in mechanisch-regelmässiger und verwaltungstechnisch richtiger Weise besorgt

wird, die aber den Interessen und Zwecken statistisch-volkswirtschaftlicher Untersuchungen zu wenig oder gar keine Rechnung trägt. Vollends untauglich erwiesen sich also von jeher die administrativen Grundlagen und Materialien im Steuerwesen zum Zwecke der Untersuchungen über die Güterverteilung, deren Endzweck in einem möglichst vollständigen Nachweis des gesamten Volksvermögens und -Einkommens in klassen- oder schichtenweiser Abstufung womöglich in Verbindung mit den beruflichen, sozialen und sonstigen persönlichen Verhältnissen der Volksglieder. Dieser Mangel war schon oft empfunden und bedauert worden, u. a. auch von einem frühern Bearbeiter,<sup>\*)</sup> der den Versuch einer Abhandlung über die Güterverteilung in der Schweiz unternommen hatte und im Eingang des ersten Abschnitts erklärte, dass ihm passendes Material nur für den Kanton Bern zur Verfügung stehe, dann aber in den Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt bekennen musste, dass das reichliche, seit Jahren und Jahrzehnten aufgehäufte Material leider in den offiziellen Berichten entweder gar nicht (im Sinne der Schichtung der Bevölkerung nach der Grösse ihres Einkommens bzw. Vermögens), wie im Kanton Bern, oder in einer so wenig nutzbaren Form zum Vorschein komme, dass es an wissenschaftlicher Bedeutung sehr viel verliere. Derselbe hat offenbar von vorneherein nicht bedacht und daher übersehen, dass zu dem bereits wiederholt erörterten Zwecke eben ganz besondere statistische Aufarbeitungen, die sich auf die Originalangaben betreffend Einschätzung der Personen und Steuerobjekte beziehen müssen und daher für ein ganzes Staatsgebiet mit kompliziertem Steuersystem höchst umfangreich, kostspielig und zeitraubend sind, gemacht werden müssen.<sup>\*\*)</sup> Diesem Mangel ist nun aber unsererseits im Jahre 1900 wenigstens für einmal so gut als möglich abgeholfen worden, indem damals im Kanton Bern eine erneute Steuergesetzreform im Gange war, zu welchem Behufe vom gesetzgebenden Körper (Grossen Rat) speziell zu Zwecken der Beurteilung der Wirkungen des zur Einführung empfohlenen Progressiv-Systems für Vermögen und Einkommen die nötigen statistischen Grundlagen verlangt und wir alsdann von der Regierung mit einer diesbezüglichen Erhebung beauftragt wurden. Die Ergebnisse dieser schwierigen und umfangreichen Bearbeitung erschienen im Laufe des Jahres 1901 in drei Berichten zu Händen der vollziehenden und gesetzgebenden Behörden, sowie in einer besonderen Publikation des bernischen statistischen Bureaus,<sup>\*\*\*)</sup> deren Hauptinhalt

<sup>\*)</sup> *Christoph Sergew*, Die Verteilung der Güter in einigen Kantonen der Schweiz. Basel 1889.

<sup>\*\*)</sup> Besondere statistische Arbeiten mit klassifikationsweisen Darstellungen wurden früher von der Steuerverwaltung gelegentlich ebenfalls besorgt; dieselben waren jedoch der technischen Mängel und Unvollkommenheiten wegen meistens nicht verwertbar und zeitlich überhaupt nicht vergleichbar.

<sup>\*\*\*)</sup> Ergebnisse der Steuerstatistik des Kantons Bern pro 1899. (Mitteilungen der bern. statistischen Bureaus, Jahrg. 1901, Liefg. 1.)

unserem Verteilungsnachweis zu Grunde gelegt werden soll. Bevor indes auf die sachbezüglichen Ergebnisse selbst eingetreten wird, erscheint es notwendig, die bestehenden steuergesetzlichen Grundlagen kurz zu erörtern und über die Art und Weise, wie den berührten Mängeln, soweit es im Bereich der Möglichkeit lag, d. h. Zeit und Hilfsmittel für das begrenzte Pensum es gestatteten, abgeholfen wurde, also über das Verfahren bei der Erstellung der Steuerstatistik in der Hauptsache Aufschluss zu erteilen.

Die bisherige Steuerveranlagung erfolgt auf Grund des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856 nebst Vollziehungsverordnungen, der jeweiligen Dekrete über die periodische Hauptschatzungsrevision betreffend das Grundeigentum, des Art. 105 der bernischen Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, des Abänderungsgesetzes (zum Vermögenssteuergesetz) vom 20. August 1893, wonach die zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude nur zur Hälfte ihres Schatzungswertes zu versteuern sind und worin ferner der Abzug der grundpfändlichen Schulden auch auf den neuen Kanton ausgedehnt wurde, des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865 samt Vollziehungsverordnung vom 2. August 1866 nebst Abänderungsbeschluss vom 22. März 1878, endlich des Gesetzes über das Steuerwesen der Gemeinden vom 2. September 1867.

Der Besteuerung unterliegt das gesamte Vermögen im Grundbesitz und Kapital, sowie das Einkommen. Die Grundsteuerauflage findet nach Vornahme der Grundsteuerschatzung mit periodischer Hauptrevision und Einteilung der Objekte in Kultur- und Wertklassen nach Abzug der abzugsberechtigten Grundpfandschulden, resp. des 25fachen Betrages von Zins und Rente statt (Ansatz 2,50 ‰). Steuerfrei sind die öffentlichen Gebäude, Liegenschaften und Sachen des Staates, die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, sowie die Kranken- und Armenspitalsgebäude, die nicht kultivierbaren Grundstücke, die Liegenschaften und Anstalten des Bundes (inklusive Eisenbahnen und Bahnhöfe), jedes Grundeigentum bis zu Fr. 100 Wert und die landwirtschaftlichen Gebäude bis zur Hälfte des Schatzungswertes, Der Wert der steuerfreien Objekte beläuft sich auf Fr. 191,397,330 (rund 191,4 Millionen) oder 10,1 ‰ des rohen Grundsteuerkapitals. Die Kapitalsteuer wird von den auf Grundeigentum versicherten, verzinslichen Kapitalien und Renten bezogen; für die Anlage derselben ist ebenfalls der 25fache Betrag des jährlichen Zinses oder der Rente massgebend (Ansatz Fr. 2,50 ‰). Bis 1893 kannte der Jura diese Kapitalsteuer nicht, sondern nur die Steuer auf das rohe Grundsteuerkapital ohne Schuldenabzug; durch Art. 105 der Staatsverfassung vom Jahre 1893 ist aber der Schuldenabzug auch auf den Jura ausgedehnt und somit die Kapitalsteuer dort ebenfalls eingeführt worden. Diese Vereinheitlichung brachte auch eine wesentliche Förderung der steuerstatistischen Nachweise im Sinne der Gleichmässigkeit und Vollständigkeit mit sich. Aus besondern administrativen Gründen kommt

für den Jura nach wie vor ein niedrigerer Ansatz (als für den alten Kanton) zur Anwendung, nämlich nur Fr. 2.10 ‰.

Der Bezug der Einkommensteuer findet nach drei Klassen mit verschiedenen Ansätzen und zwar im Verhältnis zum Vermögenssteueransatz statt, nämlich: Bei dem Einheitsansätze von 1 ‰ vom Vermögen (wirklicher Ansatz Fr. 2.50 bzw. 2.10) ist zu erheben

1. vom Einkommen I. Klasse (Beruf oder Erwerb) 1,50 ‰ (wirklicher Ansatz im alten Kanton Fr. 3.75, im neuen Kanton Fr. 3.25). Gesetzliche Abzüge: Fr. 600 als Existenzminimum, sowie 10 ‰ für Fixbesoldete.
2. Vom Einkommen II. Klasse (Leibrenten, Pensionen etc.) 2 ‰ (wirklicher Ansatz im alten Kanton 5, im neuen Kanton 4,20 ‰)
3. Einkommen III. Klasse (von verzinslichen Kapitalien, von welchen die Vermögenssteuer nicht entrichtet wird [Obligationen, Aktien, Depositen] Fr. 2.50 ‰, (wirklicher Ansatz im alten Kanton Fr. 6.25, im neuen Kanton Fr. 5.25); gesetzlicher Abzug beim Einkommen III. Klasse Fr. 100.

Der Gemeindesteuerbezug findet überdies auf Grundlage der Staatssteuerregister statt und zwar können die Ansätze nach Bedürfnis beliebig hoch, jedoch im gleichen Verhältnis zu denjenigen der Staatssteuer gestellt werden; sodann findet bei der Grundsteuer kein Schuldenabzug statt. Bei der Erhebung der Steuerkapitalien im Jahre 1890 wurde nun ganz unabhängig von den jährlichen Zusammenstellungen der Steuerverwaltung ein besonderes Verfahren eingeschlagen, das darin bestand, dass man die Steuerregisterführer der Gemeinden einen Formular-Auszug für jeden Vermögenssteuerpflichtigen anfertigen liess, worin das rohe Grundsteuerkapital, dazu das grundpfändliche Kapitalsteuerkapital und das Einkommen III. Klasse, kapitalisiert zum 25fachen Betrag, also das totale reine Vermögen in einer Summe anzugeben war. Das Einkommen I. und II. Klasse wurde ebenfalls für jeden einzelnen Pflichtigen aus den Steuerregistern direkt geschöpft und zwar in der Weise, dass das Einkommen II. Klasse bei Klassifikation zum Betrag des Einkommens I. Klasse geschlagen wurde, so dass auch hier ein einheitlicher Faktor entstand. Auf diese Weise gelang es, verschiedene, in den gesetzlichen Grundlagen bestehende Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen und die sonst schon komplizierte Arbeit technisch wesentlich zu vereinfachen. Sowohl die Pflichtigen als die Steuerkapitalien wurden beim Vermögen und Einkommen einer ausführlichen Klassifikation unterworfen. Bei derjenigen des Vermögens wurden 24 und beim Einkommen 36 Abstufungen gemacht: dieselben wurden dann bei der Schlussverarbeitung und Veröffentlichung auch in wenige Gesamtrubriken zusammengezogen. Da eine Unterscheidung nach der beruflichen oder sozialen Stellung der Steuerpflichtigen weit über den Rahmen des von der Oberbehörde gestellten Pensums hinausgegangen wäre, so musste davon einstweilen Umgang genommen werden. Zu der oben erläuterten klassifikationsweisen Aufstellung ist zu bemerken, dass die gesetzlichen Abzüge (also Fr. 600 Existenzmini-

zum bei Einkommen und überdies bei den Fixbesoldeten 10%, ferner je Fr. 100 Einkommen III. Klasse = Fr. 2500 Vermögen) nicht inbegriffen und sodann auch die grundpfändlichen Schulden bei jedem einzelnen Grundsteuerpflichtigen abgezogen sind, so dass also diese Einkommens- und Vermögenssteuerklassifikation lediglich Nettosteuerkapitalsummen darstellt; das Gesamtergebnis derselben ist folgendes:

## A. Vermögen (pro 1899).

	Es versteuerten	Pflichtige	Kapital Fr.
	bis Fr. 2,000	40,436	33,404,711
Fr.	2,001 — 5,000	22,038	72,919,366
„	5,001 — 10,000	15,362	110,598,322
„	10,001 — 15,000	7,428	91,893,250
„	15,001 — 20,000	4,404	76,679,666
„	20,001 — 25,000	3,004	67,446,698
„	25,001 — 30,000	2,098	57,791,264
„	30,001 — 40,000	2,775	95,902,179
„	40,001 — 50,000	1,647	73,541,619
„	50,001 — 60,000	1,028	56,808,057
„	60,001 — 75,000	1,119	76,115,695
„	75,001 — 100,000	1,061	90,591,799
„	101,001 — 125,000	560	62,305,536
„	125,001 — 150,000	378	51,720,055
„	150,001 — 175,000	229	36,992,661
„	175,001 — 200,000	199	37,136,344
„	200,001 — 225,000	158	32,960,571
„	225,001 — 250,000	112	26,417,821
„	250,001 — 300,000	158	43,120,832
„	300,001 — 375,000	166	56,251,246
„	375,001 — 500,000	168	72,818,170
„	500,001 — 750,000	135	81,471,914
„	750,001 — 1,000,000	56	47,154,777
	über 1 Million Franken	117	347,005,681
	Im ganzen	104,836	1,799,048,234

## B. Einkommen (pro 1899).

	Es versteuerten	Pflichtige	Kapital Fr.
	bis Fr. 100	12,639	1,263,900
Fr.	101 — 200	10,248	2,049,600
„	201 — 300	6,374	1,912,200
„	301 — 400	4,942	1,976,800
„	401 — 500	3,344	1,672,000
„	501 — 600	2,197	1,318,000
„	601 — 700	1,157	809,900
„	701 — 800	1,597	1,277,600



	Es versteuern	Pflichtige	Kapital Fr.
Fr.	801 — 900	586	527,400
„	901 — 1,000	1,632	1,632,000
„	1,001 — 1,100	230	253,000
„	1,101 — 1,200	945	1,134,000
„	1,201 — 1,300	341	443,300
„	1,301 — 1,400	380	532,000
„	1,401 — 1,500	893	1,339,500
„	1,501 — 1,600	475	760,000
„	1,601 — 1,700	288	489,600
„	1,701 — 1,800	466	838,800
„	1,801 — 1,900	154	292,600
„	1,901 — 2,000	817	1,634,000
„	2,001 — 2,500	1,403	3,263,800
„	2,501 — 3,000	1,211	3,445,900
„	3,001 — 3,500	641	2,172,400
„	3,501 — 4,000	532	2,081,300
„	4,501 — 5,000	370	1,823,900
„	5,001 — 6,000	343	1,961,300
„	6,001 — 7,000	194	1,314,000
„	7,001 — 8,000	118	923,800
„	8,001 — 9,000	57	500,500
„	9,001 — 10,000	118	1,172,000
„	10,001 — 15,000	188	2,465,200
„	15,001 — 20,000	86	1,596,000
„	20,001 — 30,000	81	2,088,100
„	30,001 — 40,000	33	1,199,100
	über 40,000	67	5,449,700
	Im ganzen	55,422	54,819,100

Diesen steuerstatistischen Nachweisen haften aber, trotz der formell-technischen Remedur, auch in materieller Beziehung noch einige Inkonvenienzen an, welche ein absolut getreues Gesamtbild der Vermögens- und Einkommensverteilung nicht zulassen, nämlich erstens stellen die Angaben einfach dasjenige Steuerkapital dar, welches die Pflichtigen innerhalb derjenigen Gemeinde versteuern, wo das Steuerobjekt liegt oder wo der Betreffende sein Domizil hat; wenn also einer in mehreren Gemeinden Vermögen versteuert, so figuriert er in der Darstellung nicht nur einmal mit dem Gesamtbetrag des Vermögens, sondern mehrmals mit den betreffenden Teilbeträgen seines Vermögens; zweitens entrichten die Banken und Sparkassen dem Staate die Steuer für die Spareinlagen an Platz der Einleger, gesamthaft, so dass auch dadurch die einzelnen Vermögensbeträge meistens niedriger erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind, während dagegen z. B. die Zahl der Millionäre und deren Vermögen zu hoch zu stehen kommt. Unter den Millionären

figurieren übrigens nicht nur die Banken und Sparkassen, sondern auch andere juristische Personen, wie Aktiengesellschaften etc. Drittens leidet ein auf Grund der Steuerregister konstruiertes Bild der Reichthumsverteilung unter der stets unzureichenden und ungleichmässigen Besteuerungspraxis; denn zu niedrige Selbstschätzungen einerseits und wohl auch oft zu weit gehende Nachsicht seitens der Steuerbehörden der Gemeinden andererseits, bringen es mit sich, dass die Steuerkapitalien im allgemeinen erheblich als unter der Wirklichkeit stehend zu betrachten sind; ebenso ist nicht ausser Acht zu lassen, dass, wie gesagt, beim Einkommen aller Verdienst aus Arbeit oder Erwerb, welcher Fr. 600 nicht übersteigt, steuerfrei ist, dass ferner beim beweglichen Vermögen viel Steuerkapital verheimlicht wird, dass das Mobiliarvermögen im Kanton Bern grösstenteils der Besteuerung überhaupt nicht unterliegt und endlich, dass auch die Grundsteuerschätzungen, obschon deren Objekte der Besteuerung nicht entgehen können, abgesehen von den Steuerbefreiungen nach Gesetz, meistens unter dem wirklichen Verkehrswerte oder Kaufpreis stehen, obschon mancherorts über zu hohe Grundsteuerschätzungen geklagt wird.

Man wird daher kaum fehl gehen in der Annahme, dass die Steuerkapitalien, sowohl beim Vermögen, als beim Einkommen, um mindestens 30 Prozent unter der Wirklichkeit stehen. Auch stellt eine solche Verteilung, nach welcher das Vermögen und Einkommen jedes Steuerpflichtigen getrennt, also unabhängig von einander klassifiziert ist, nicht das Gesamtvermögen bzw. Einkommen oder die Steuerkraft der einzelnen Pflichtigen resp. Kategorien derselben dar, wie dies z. B. bei einem richtigen Progressiv-Steuersystem vorauszusetzen wäre, oder auch in Staatsgebieten, wo die einheitliche Einkommenssteuer besteht, für jeden einzelnen Steuerpflichtigen zur Geltung kommt. Die vorliegende Klassifikation von Vermögen und Einkommen aus Arbeit, resp. die beidseitige Abstufung und Verteilung, erfolgte also ohne Connex zu einander. Im Durchschnitt macht das Betreffnis an Vermögen per Steuerpflichtigen Fr. 17,160 und an Einkommen per Pflichtigen Fr. 989,<sub>1</sub> aus.

In Bezug auf die Millionären-Rubrik ist zu bemerken, dass von den 117 bzw. 118 Millionären 65 juristische und 53 Privatpersonen sind; die juristischen teilen sich wiederum in 41 Geldinstitute und 24 Korporationen. An dem Betrag von 348 Millionen Franken Vermögen der Millionäre partizipieren u. a. die staatliche Hypothekarkasse mit Fr. 37,782,500, sodann drei weitere Kasseninstitute mit 14,<sub>33</sub>, 13,<sub>4</sub> und 12,<sub>4</sub> Millionen Franken, vier fernere mit 10, 9,<sub>77</sub>, 9,<sub>22</sub>, 9 Millionen Franken und wieder 4 weitere mit 7,<sub>66</sub>, 6,<sub>75</sub>, 6,<sub>57</sub> und 6,<sub>2</sub> Millionen Franken etc. Diese 12 Kassen versteuerten zusammen ein Vermögen von Fr. 143,366,388 und sämtliche juristische Personen ein solches von Fr. 271,472,579. Unter den Pflichtigen von über 3 Millionen Fr. Vermögen figurieren keine Privaten, sondern

es sind alles entweder Kasseninstitute, Gesellschaften, Anstalten oder Korporationen; erst in der Grenze zwischen 2—3 Millionen Franken sind etwa ein halbes Dutzend Private zu finden. Das von 53 privaten Millionären allein versteuerte Vermögen beträgt Fr. 76,533,105.

Ungefähr auf dieselbe Linie wie die Millionäre stellen sich die Pflichtigen mit über Fr. 40,000 jährlichem Einkommen; die Zahl derselben beläuft sich auf 67, wovon 25 juristische und 42 Privatpersonen sind; unter den juristischen Personen dieser Kategorie befinden sich wieder 14 Geldinstitute (wovon 3 Privatbanken) und 11 Gesellschaften (Betriebsunternehmungen) oder Korporationen. Die 25 juristischen Personen versteuerten ein Einkommen von Fr. 2,553,700, die 42 Privatpersonen dagegen ein solches von Fr. 2,896,000. Ohne die juristischen Personen (Banken, Korporationen etc.) käme ungefähr auf 11,100 Einwohner ein Millionär und auf 14,000 Einwohner ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von über Fr. 40,000. Es ist daraus ersichtlich, dass die Millionäre resp. die grossen Vermögen und Einkommen im Kanton Bern ziemlich dünn gesäet sind und dass somit die Gefahr der Kapitalanhäufung daselbst einstweilen noch kaum vorhanden ist und dass diese voraussichtlich auch zukünftig keinen Grund zu ernsthaften Besorgnissen bieten wird. In reduzierter Abstufung ergibt die Vermögens- und Einkommensklassifikation folgende Verteilung:

## A. Vermögen (Kanton Bern) pro 1899.

Abstufung Fr.	Steuerpflichtige			Steuerkapital		
	Anzahl	in %	auf 1000 Einw.	Fr.	%	durchschnittl. p. Pflichtigen Fr.
Unter 25,000	92,672	88,4	176,6	452,942,013	25,2	4,888
25,001— 50,000	6,520	6,21	11,09	227,235,062	12,6	34,852
50,001— 100,000	3,208	3,06	5,45	223,515,551	12,4	69,674
100,001—1,000,000	2,319	2,21	3,95	548,349,927	30,5	236,460
Ueber 1 Million	117	0,11	0,20	347,005,681	19,3	2,965,860
Im ganzen	104,836	100	178,3	1,799,048,234	100	17,160

(Inklusive die juristischen Personen.)

## B. Einkommen (Kanton Bern) pro 1899.

Abstufung Fr.	Steuerpflichtige			Steuerkapital		
	Anzahl	in %	auf 1000 Einw.	Fr.	%	durchschnittl. p. Pflichtigen Fr.
Unter 1000	44,716	80,7	76,12	14,439,600	26,3	323
1,001— 2,000	4,989	9,0	8,50	7,716,800	14,1	1,547
2,001— 4,000	3,787	6,8	6,49	10,963,400	20,0	2,895
4,001—40,000	1,863	3,4	3,18	16,249,600	29,7	8,722
Ueber 40,000	67	0,12	0,11	5,449,700	9,9	81,340
Im ganzen	55,422	100	94,4	54,819,100	100	989

Sowohl beim Vermögen als beim Einkommen sind die zweithöchsten Gruppen dem Betrag nach am stärksten, die untersten dagegen nahezu gleichmässig besetzt; während aber beim Vermögen die höchste, also die Millionären-Gruppe, durch die juristischen Personen (Banken etc.) ziemlich reich dotiert erscheint, tritt dagegen beim Einkommen die dritte mittlere Gruppe hervor, so dass bei diesen beiden Gruppen im Vermögens- und Einkommensetat ein annähernd umgekehrtes Verhältnis besteht. In der relativen Verteilung der Steuerpflichtigen auf die verschiedenen Gruppen zeigen sich zwischen Vermögen und Einkommen gleichmässigere Verteilungsprozente als beim Steuerkapital.

Steuerstatistische Nachweise gewinnen in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung insbesondere durch historische (zeitliche) Untersuchungen bzw. analoge rückwärtige Vergleichen an Wert; denselben treten aber in der Regel drei Hauptschwierigkeiten entgegen, nämlich erstens allfällige Aenderungen der Steuergesetze, zweitens territoriale Verschiedenheiten, wie z. B. die frühere Zweiteilung unseres Kantons und daherige ungleichartige Gesetzgebung im alten und neuen Kantonsteil und drittens ungleiches Verfahren bei den statistischen Aufstellungen und Gruppierungen, sowie technische Mängel im Verfahren überhaupt. Dass die Ergebnisse früherer steuerstatistischer Arbeiten zu Vergleichszwecken meistens nicht verwendbar seien, wurde bereits an anderer Stelle betont; immerhin ist es möglich, die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen bis 1883 zurück zu vergleichen, nämlich:

#### Einkommensteuerpflichtige im Kanton Bern.

Jahr	Bis Fr. 400	Fr. 400 bis 1200	Fr. 1200 bis 4000	Fr. 4000 bis 8000	Fr. 8000 bis 40,000	über Fr. 40,000
1883	23,303	7803	3079	552	206	17
1887	23,728	8258	3337	626	231	14
1899	34,203	11,688	7601	1300	563	67

Demnach hat sich die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in der Zeit von 1883—1899 in allen Klassen bedeutend vermehrt und zwar in den zwei unteren um mehr als  $\frac{1}{3}$  und in den drei oberen um mehr als die Hälfte. Ausserdem ist zu konstatieren, dass im Jahre 1857 der alte Kantonsteil (der Jura war dem damaligen Einkommenssteuergesetz noch nicht unterstellt) nur 6142 Einkommenssteuerpflichtige mit einem Steuerkapital von Fr. 2,459,886 aufwies, wovon nur 20 von Fr. 4000—7500, 1 über Fr. 12,000 und 2 je über Fr. 15,000 versteuerten, während heute im gleichen Gebiet (nach Abzug des Juras) 33887 Einkommensteuerpflichtige mit einem Einkommenssteuerkapital von Fr. 39,389,300 vorhanden sind, wovon 1039 Pflichtige Fr. 4000—8000, 451 Fr. 8000—40,000 und 46 sogar

mehr als Fr. 40,000 versteuern, so lässt sich wohl daraus schliessen, dass diese erfreuliche Zunahme nicht etwa nur eine Folge des stärkeren Anziehens der Steuerschraube ist, sondern dass vielmehr der wirtschaftliche Wohlstand und damit auch die Steuerkraft in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in ungeahnter Weise zugenommen hat. Dieser Schluss findet seine Bestätigung auch in der obigen Vergleichung der Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen des ganzen Kantons für den 16jährigen Zeitraum von 1883—1899, ferner in der bedeutenden Zunahme der Steuerkapitalien während dieser Zeit überhaupt und namentlich in den letzten 12 oder 20 Jahren, wie nachstehende Darstellung zeigt:

Jahr	Einkommensteuerkapital			
	I. Kl. (Arbeit) Fr.	II. Kl. Renten Fr.	III. Kl. Kapitalzinse Fr.	Im ganzen Fr.
1880	26,738,800	423,800	6,663,600	33,826,200
1883	27,325,500	460,100	7,241,600	35,027,200
1885	26,897,700	399,700	7,185,200	34,482,600
1887	29,259,500	432,600	7,937,400	37,629,500
1890	33,499,500	487,500	8,481,500	42,468,500
1891	35,883,800	516,400	9,045,100	45,445,300
1892	35,866,900	503,300	13,056,500	49,426,700
1893	38,447,700	512,400	11,512,800	50,472,900
1894	38,672,100	541,900	10,221,500	49,435,500
1895	41,165,600	549,500	10,386,400	52,101,500
1896	44,362,000	556,900	10,413,200	55,332,100
1897	48,086,100	540,400	9,958,200	58,584,700
1898	51,290,800	524,500	9,990,200	61,805,500
1899	54,848,500	547,300	9,851,200	65,247,000
1900	58,379,000	522,800	10,284,800	69,186,600
1901	59,718,900	530,800	11,193,500	71,443,200
1902	63,519,900	596,300	11,729,600	75,845,800
1903	66,371,900	581,800	11,905,100	78,858,800

Ausser der zeitlichen ist auch die örtliche Vergleichung und zwar im vorliegenden Falle hauptsächlich diejenige mit andern Staatsgebieten von sehr wesentlichem Interesse und grosser Bedeutung; indes treten in dieser Hinsicht die oben berührten Mängel ebenfalls störend und hindernd in den Weg, wie bei der zeitlichen Vergleichung; ganz besonders aber ist dies mit Bezug auf Verschiedenheit der Gesetzgebung im Steuerwesen der Fall. Dennoch unternehmen wir den Versuch einer solchen Vergleichung, soweit uns ähnliche Arbeiten aus offiziellen Quellen zur Verfügung stehen, wobei wir auf eine Analyse der gesetzlichen und steuer-technischen Grundlagen nicht eintreten können, sondern die von

uns selbst im Interesse möglichst gleichmässiger Gruppierung grösstenteils umgearbeiteten resp. zusammengezogenen Verteilungsnachweise mit allem Vorbehalt wiedergeben. In materieller Hinsicht besteht ein Mangel mehr oder weniger überall, d. h. in allen Staaten, welche direkte Steuern erheben, nämlich die Steuerverheimlichung oder -Verschlagnis, gegen welche auf administrativen und gesetzgeberischem Wege (durch Steuerbussen, sowie durch das zwar unpopuläre Institut der Inventarisierung im Todesfalle) mit vermehrter Strenge anzukämpfen versucht wird. Für die Schweiz konnten Zürich und St. Gallen und für Deutschland Baden, Hessen, Bayern, Sachsen und Preussen zum Vergleiche beigezogen werden; für St. Gallen und Hessen war das Einkommensteuerkapital leider nicht klassifiziert worden, obschon für beide Staatsgebiete aus Anlass von Steuergesetzreformen ausserordentlich weitläufige Bearbeitungen vorgenommen und veröffentlicht wurden.

## Kanton Zürich\*) (1900).

A. Vermögen.					
Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerkapital *)		Durchschnittsbetrag per Pflichtigen Fr.
	Anzahl	%	Betrag Fr.	%	
Bis Fr. 20,000	52,813	84,954	249,137,800	18,399	4,736
Fr. 20,000— 50,000	5,406	8,965	180,349,200	13,975	33,361
„ 50,000— 100,000	2,227	3,557	171,219,900	13,905	76,884
„ 100,000—1,000,000	1,891	3,303	463,812,600	35,336	245,274
Ueber 1 Million	130	0,221	247,063,000	18,985	1,900,485
Total	62,467	100	1,311,582,500 *) (1,310,650,700)	100	20,996
B. Einkommen.					
Von Fr. 600— 1000	75,759	66,953	61,209,000	39,6	808
„ „ 1100— 2000	25,790	22,965	38,153,800	24,331	1,479
„ „ 2100— 4000	9,191	8,304	27,082,500	17,225	2,959
„ „ 4100—50,000	3,133	2,975	22,572,800	14,338	7,205
über Fr. 50,000	40	0,303	7,901,500	5,00	197,537
Total	113,873	100	156,919,600	100	1,378

\*) Die direkten Staatssteuern des Kantons Zürich im XIX. Jahrhundert von E. Ernst, Winterthur 1903. In dieser Arbeit finden sich auf S. 173, 174 und 175 (bezirkweise Klassifikation) bedeutende Rechnungsfehler vor. Die vom kantonalen Steueramt Zürichs pro 1903 veröffentlichte Uebersicht der Steuerpflichtigen enthält eine ziemlich ausführliche Klassifikation des Vermögens und Einkommens, aber es fehlt eine gruppenweise Zusammenfassung der Rubriken.

## Kanton Zürich (1903).

A. Vermögen.					
Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerkapital		Durchschnittsbetrag per Pflichtigen Fr.
	Anzahl	o/o	Betrag Fr.	o/o	
Unter Fr. 20,000	54,729	84,967	259,262,950	18,987	4,737
v. Fr. 20,100— 50,000	5,477	8,948	182,848,500	13,931	33,385
„ 50,100—100,000	2,324	3,59	171,713,700	12,49	73,887
„ 100,100—999,000	1,967	3,04	488,277,800	35,953	248,235
1 Million und mehr	141	0,22	272,016,400	19,980	1,929,194
Total	64,638	100	1,374,119,350	100	21,259
B. Einkommen.					
Unter Fr. 1000	71,830	61,996	58,487,200	35,938	814
von Fr. 1100— 2000	29,846	25,975	43,846,200	26,952	1,469
„ „ 2100— 4000	10,764	9,928	31,631,900	19,914	2,939
„ „ 4100—50,000	3,440	2,997	24,106,900	14,959	7,008
über Fr. 50,000	41	0,04	7,232,100	4,937	176,393
Total	115,921	100	165,304,300	100	1,426

## Kanton St. Gallen \*) (1897).

## Vermögen.

Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerkapital		Durchschnittsbetrag per Pflichtigen Fr.
	Anzahl	o/o	Betrag Fr.	o/o	
Nur teilweise, d. h. zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ besteuerte Vermögen	8,301	21,917	54,173,700	16,900	6,526
bis Fr. 24,900	28,965	73,991	89,252,200	26,935	3,081
Fr. 25,000— 49,900	769	1,996	25,719,400	7,959	33,444
„ 50,000— 99,900	440	1,912	28,295,900	8,935	64,309
„ 100,000—999,900	332	0,985	73,690,100	21,976	221,958
über 1 Million	17	0,04	25,267,000	7,946	1,486,294
Korporations- und Stiftungsgüter	373	0,995	42,298,200	12,949	113,400
Total:	39,197	100	338,696,500	100	8,641
Mit dem steuerbefreiten Vermögen			367,131,350	—	(9,366)

\*) Beilagen zur Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen zum Gesetzentwurf betreffend die direkten Staatssteuern vom 14. März 1899, bearbeitet vom Finanzdepartement.

Die Stadtgemeinde St. Gallen besitzt allein 129,781,200 Franken Steuerkapital, was auf 3238 Steuerpflichtige einen Durchschnittsbetrag von Fr. 40,081 ausmacht. Die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen des Kantons St. Gallen beläuft sich auf 17,837; das Gesamteinkommen derselben findet sich dagegen nirgends, weder klassifiziert, noch in Nachweisen vor.

## Grossherzogtum Baden.\*) 1903.

## Einkommen.

Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerbares Einkommen		Durchschnittsbetrag per Pflchtigen
	Anzahl	Proz.	Betrag	Proz.	
			Mark		Mark
Von 500— 1,000 Mrk.	237,351	49,71	166,495,200	22,55	701
„ 1,000— 4,900 „	225,731	47,27	377,759,100	51,15	1,673
„ 5,000— 24,500 „	13,296	2,78	116,081,100	15,72	8,730
„ 25,000— 99,000 „	986	0,21	42,920,000	5,80	43,529
„ über 100,000 „	148	0,03	35,201,000	4,78	237,845
Total	477,512	100	738,456,400	100	1,546

## Grossherzogtum Hessen.\*\*) 1901/02.

Einkommen			Vermögen		
Abstufung	Steuerpflichtige		Abstufung	Steuerpflichtige	
	Anzahl	Proz.		Anzahl	Proz.
v. 600— 2,600 M.	270,517	91,1	Bis 30,000 M.	114,811	79,64
„ 2,600— 5,000 „	17,400	5,87	30,000— 60,000 „	17,678	12,25
„ 5,000— 40,000 „	8,630	2,91	60,000— 120,000 „	7,505	5,20
„ 40,000— 100,000 „	283	0,09	120,000— 1,000,000 „	3,990	2,77
„ über 100,000 „	99	0,03	über 1 Million Mark	203	0,14
Total	296,929	100	Total	144,187§	100

§) Ausserdem betrug die Zahl der von der Vermögenssteuer befreiten Personen 63,153 mit einem Kapital von 92,855,562 Mark. Pro 1902 belief sich das Vermögen von 209,578 Personen im ganzen auf 4,162,916,562 Mark, oder im Durchschnitt 19,863 Mark, also etwas mehr, als im Kanton Bern.

\*) Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, Jahrg. 1903, Seite 499.

\*\*) Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Hessen, 50. Bd. 1. Heft (Statistische Mitteilungen aus dem direkten Steuerwesen). Ferner Mitteilungen der grossherzogl. hessischen Zentralstelle für Landesstatistik, 32 Bd.



## Königreich Bayern.\*) 1900/03.

## A. Einkommen.

Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerkapital		Durchschnittsbeitrag per Pflichtigen
	Anzahl	Proz.	Betrag	Proz.	
			Mark		Mark
Bis 1,050 Mark	430,988	68,41	274,486,407	41,03	637
1,050 — 2,000 „	147,935	23,49	205,134,685	30,65	1,387
2,000 — 3,800 „	36,266	5,76	94,656,772	14,15	2,610
3,800 — 41,000 „	14,727	2,33	89,816,582	13,42	6,099
über 41,000 „	65	0,11	4,968,367	0,75	76,436
Total	629,981	100	669,062,813	100	1062
B. Vermögen (Kapitalrentensteuer**) 1902/03.					
Bis 20,000 Mark	164,829	99,48	137,328,460	75,54	833
20,000 — 50,000 „	658	0,39	19,863,610	10,91	30,188
50,000 — 100,000 „	164	0,10	11,181,250	6,15	68,184
über 100,000 „	57	0,03	13,437,420	7,40	235,744
Total	165,708	100	181,810,740	100	1,097

## Königreich Sachsen.\*\*\*) (1902).

## Einkommen.

Abstufung	Steuerpflichtige		Steuerkapital		Durchschnittsbeitrag per Pflichtigen
	Anzahl	Proz.	Betrag	Proz.	
			Mark		Mark
Bis 1,100 Mark	1,310,400	73,39	823,507,483	36,01	629
1,100— 5,300 „	436,898	24,49	826,280,065	36,14	1,891
5,300— 26,000 „	33,852	1,88	333,291,313	14,57	9,845
26,000—100,000 „	3,759	0,05	169,191,190	7,41	4,510
über 100,000 „	562	0,21	134,483,039	5,87	239,294
Total	1,785,471	100	2,286,753,090	100	1,281

\*) Zeitschrift des königl. bayrischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1901 Nr. 3 und 4, Steuerstatistik, S. 222.

\*\*) Zeitschrift des königl. bayrischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1903, Nr. 1, Steuerstatistik.

\*\*\*) Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Bureaus, 50. Jahrg. 1904, Heft 1 und 2. Die sächsische Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1902 von Dr. phil. et sc. pol. Würzburger in Dresden.

Königreich Preussen.\*)  
Einkommen (1890 oder 1891).

Abstufung	Censiten		Veranlagtes Einkommen		Durchschnittsbeitrag per Pflichtigen
	Anzahl	Proz.	Mark	Proz.	
v. 900— 3,000 Mrk.	2,118,969	87,0	2,912,000,000	51,1	1,374
„ 3,000— 6,000 „	204,714	8,40	832,400,000	14,6	4,664
„ 6,000— 30,500 „	101,477	4,17	1,126,300,000	19,8	22,840
„ 30,500—100,000 „	9,039	0,37	451,600,000	7,9	49,965
„ über 100,000 „	1,659	0,07	377,600,000	6,6	227,598
Total	2,435,858	100	5,699,900,000	100	2,339
Einkommen pro 1903*)					
v. 900— 3,000 Mrk.	2,433,488	88,15	4,616,032,275	53,0	1,344
„ 3,000— 6,000 „	301,527	7,74	1,218,045,850	13,99	4,039
„ 6,000— 30,500 „	144,587	3,71	1,599,699,000	18,36	11,064
„ 30,500—100,000 „	12,929	0,33	641,260,250	7,36	49,599
„ über 100,000 „	2,653	0,07	634,215,622	7,28	239,056
Total	3,895,184	100	8,709,252,997	100	2,236

Aus den vorstehenden Nachweisen über die Vermögens- und Einkommensverteilung lassen sich vergleichsweise folgende allgemeine Wahrnehmungen ableiten. In der Vermögensverteilung besteht zwischen den Kantonen Zürich und Bern hinsichtlich der Steuerpflichtigen ungefähr auf gleichen Zeitpunkt pro 1900 annähernde Uebereinstimmung mit die Bezug auf Verteilung des Einkommensteuerkapitals dagegen stellt sich Zürich vom fiskalischen Standpunkte viel ungünstiger, vom volkswirtschaftlich-sozialen Gesichtspunkte aus betrachtet jedoch um so viel günstiger als Bern, indem in letzterem Kanton die Einkommen über Fr. 4000 nahezu 40 Proz. des gesamten Einkommensteuerkapitals ausmachen, im Kanton Zürich dagegen (pro 1900) nur 19,4 Prozent; das Umgekehrte, wenn auch in viel näherem Verhältnis ist indes beim Vermögen der Fall, indem im Kanton Bern die Vermögen über Fr. 100,000 49,8 Proz., im Kanton Zürich dagegen 54,2 Proz. des gesamten Vermögenssteuerkapitals pro 1900 betragen. Auch das Durchschnittsvermögen und -Einkommen per Steuerpflichtigen steht im Kanton Zürich um 30 bis 40 Prozent höher, als im Kanton Bern; beim Einkommen erklärt sich diese Tatsache dadurch, dass Zürich absolut ein dreimal so grosses Steuerkapital und nur die doppelte Zahl von Einkommensteuerpflichtigen besitzt, als der Kanton Bern, obwohl die Be-

\*) Statistisches Jahrbuch für den preussischen Staat, Jahrg. 1903, S. 188.

völkerungszahl des erstern Kantons um  $\frac{1}{4}$  (150,000 Einwohner) kleiner ist, als im letztern. Die Ursache des grössern Reichtums des Kantons Zürich gegenüber Bern ist in der Industrie zu suchen: Zürich ist Industriekanton und zwar Sitz der Grossindustrie, Bern dagegen mehr agrikoler Kanton und, von der Uhrenindustrie abgesehen, Sitz des Kleingewerbes. Eine von Zürich und Bern abweichende Vermögensverteilung und zwar mehr zu Gunsten der untersten Klasse weist der Kanton St. Gallen auf. Immerhin ist die die Gruppe von 100,000—1 Million Steuerkapital auch bei St. Gallen verhältnismässig hoch dotiert. Dieselbe wäre, wie übrigens auch die Millionen-Rubrik noch höher im Betrag, wenn die Korporations- und Stiftungsgüter etc. nicht in einer besondern Gruppe ausgeschieden wären. Der durchschnittliche Betrag per Steuerpflichtigen macht im Kanton St. Gallen Fr. 8641, also nur die Hälfte desjenigen des Kantons Bern aus, während derjenige der Stadtgemeinde St. Gallen Fr. 17,837 beträgt. Offenbar ist es hauptsächlich die Stadt St. Gallen mit den reichen Industriellen, welche die Steuerklasse von 100,000 bis 1 Million des Kantons vergünstigen. Noch mehr zu Gunsten der untern Klassen, als in St. Gallen und vielmehr als bei Zürich und Bern ist das Einkommen im Grossherzogtum Baden nach unten verschoben, bezw. verteilt, obschon das Durchschnittseinkommen mit Fr. 1546 erheblich über demjenigen von Zürich steht und nahezu das Doppelte von Bern beträgt. Wieder mehr Aehnlichkeit mit Zürich und Bern zeigt das Grossherzogtum Hessen, wenigstens in Bezug auf die relative Verteilung der Steuerpflichtigen, sowohl beim Einkommen als beim Vermögen, obwohl die höhern Klassen numerisch schwächer besetzt sind als bei Zürich. Noch näher zu der Verteilung der Einkommenssteuerpflichtigen von Bern und Zürich stellt sich diejenige von Bayern, jedoch ist dort dann das Einkommenssteuerkapital ganz in Abweichung von Bern und Zürich zum grössten Teil auf die zwei untersten Klassen verteilt; vollends nach unten d. h. zu  $\frac{3}{4}$  auf die unterste Klasse von bis 20,000 Mk. konzentriert ist das Vermögen im Königreich Bayern; dasselbe weist auch die geringste Zahl von Steuerpflichtigen im Verhältnis zur Bevölkerung auf, nämlich bei Einkommenssteuer 10,2% und bei Vermögens- oder Kapitalrentensteuer sogar nur 2,68% Unvollständige Besteuerung oder schonende Besteuerungspraxis als Ursache vorbehalten müsste daraus der Schluss gezogen werden, dass Bayern verhältnismässig sehr wenig reiche Leute zählt und dass dort im Vergleich zu Zürich, Bern, Baden und andern deutschen Staaten ziemlich prekäre ökonomische Verhältnisse herrschen, so dass in bayrischen Landen sozialistische oder kommunistische Reformbestrebungen im Ernste wenig Sinn hätten. — Bedeutend mehr Wohlstand als Bayern verrät die Einkommensverteilung des Königreichs Sachsen, obwohl auch in diesem Staate noch eine günstigere Kapitalverteilung für die untern Klassen und somit in den obern verhältnis-

mässig weniger Einkommen angehäuft ist, als in den Kantonen Zürich und Bern; allerdings weist Sachsen weitaus die höchste Zahl von Einkommenssteuerpflichtigen, nämlich 42,5% der Bevölkerung auf.

Den grössten Reichtum aller zum Vergleiche beigezogenen Statsgebiete weist indes das Königreich Preussen auf; dasselbe übertrifft wenigstens der relativen Verteilung des Einkommensteuerkapitals nach den Kanton Bern, also auch Zürich und Sachsen noch wesentlich, indem in Preussen zirka 47% Einkommen auf die obern Klassen von über 3000 Mark entfällt, während in Bern und Sachsen dieselben zwischen 40—45% betragen. (Die verschiedene Abstufung lässt eine genaue adäquate Ausscheidung nämlich nicht zu.) Preussen weist übrigens auch von allen Staatsgebieten den höchsten Durchschnittsbetrag an Einkommensteuerkapital per Pflichtigen, nämlich Er. 2236, auf, wobei allerdings die verhältnismässig kleine Zahl von Steuerpflichtigen (11,3% der Bevölkerung) influirt.

Nun können freilich diese steuerstatistischen Nachweise keinen unfehlbaren und unbedingt sicheren Vergleichsmassstab oder Gradmesser für die Verteilung von Wohlstand und Reichtum von Staat zu Staat darbieten, da dieselben zu sehr von der Verschiedenheit der Steuersysteme oder der Steuerpraxis hinsichtlich der Ausmittlung und Herbeiziehung der Steuerkraft zur Steueranlagung beeinflusst werden; dagegen ist den zeitlichen Vergleichen über die Bewegung und Veränderung, sowie den örtlichen Untersuchungen auf Grund des steuerstatistischen Materials für ein und dasselbe Staatsgebiet unter gleicher Gesetzgebung und einheitlichem Steuersystem mit Bezug auf die Beurteilung des wirtschaftlichen Wohlstandes und die Reichthumsverteilung ein grosser Wert nicht abzuspochen. Es wäre daher wünschbar, dass sich in den verschiedenen Staaten die offizielle Statistik und die Steueradministrationen im volkswirtschaftlichen Interesse über die Vorname periodischer, diesbezüglicher Bearbeitungen gegenseitig verständigen würden. In seiner ausführlichen Arbeit konstatiert Ad. Wagner\*) für Preussen eine Zunahme des Wohlstandes, indem auch

\*) Dem Abschluss unserer Arbeit nahegekommen, erhielten wir erst Kenntnis von der im Jahrgang 1904, II. Abteilg., der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureaus veröffentlichten Arbeit: «Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens mit besonderer Berücksichtigung der Steuerstatistik» von Prof. Dr. Ad. Wagner, welcher ebenfalls über diesen Gegenstand in der Sitzung des internationalen statistischen Instituts im September 1903 in Berlin ein Referat gehalten hatte. Der genannte Autor macht, beiläufig erwähnt, folgende ziemlich zutreffende Unterscheidungen bzw. Abstufungen für das Einkommen:

I. Unterstand	}	1. unterster, bis	420 oder	500 Mark
		2. mittlerer, von	420 oder	500 bis 900 Mark
		3. oberster, von	900 bis	2,100 Mark

dort die Censitenzahl sich in allen Gruppen (ähnlich wie wir es bereits für den Kt. Bern nachgewiesen) stark vermehrt habe: indessen sei aber diese Vermehrung (obwohl durchweg erheblich stärker als die Volksvermehrung) doch am schwächsten beim untern und mittleren Mittelstande; etwas stärker beim obersten Unterstande, am stärksten jedoch und zwar zunehmend mit steigendem Einkommen von Gruppe zu Gruppe beim obersten Mittelstand und vollends beim ganzen Oberstande.

Daraus zieht derselbe den Schluss, dass die moderne wirtschaftliche Entwicklung, welche sich für Preussen in der auch hier zum Teil benutzten Steuerstatistik deutlich abspiegelt, allerdings dem gesamten Volke in Einkommenserhöhung und jeder ökonomisch-sozialen Klasse in Steigerung ihrer Mitgliederzahl zu gute gekommen sei, aber doch in ungleichem Masse, am meisten den reicheren, dann der unteren Klasse, am wenigsten den mittleren, dass demnach einerseits auch die soziale Klassendifferenz, soweit sie auf der Grösse des Einkommens beruht, vergrössert, andererseits in der obern und obersten Gesellschaftsschicht eine neue „ökonomische Aristokratie“ entstanden sei. In örtlicher Hinsicht zeigt die Untersuchung\*\*) Wagners in der Hauptsache, dass die Entwicklung resp. die ökonomische Aufwärtsbewegung oder Reichtumsvermehrung im Rheinland ungleich stärker, als in Ostpreussen und auch etwas stärker, als im Staate ist, dass überhaupt ein allgemeiner Fortschritt in Verbesserung der Einkommensverhältnisse der ganzen steuerpflichtigen Bevölkerung, aber am stärksten im Rheinland, dem Hauptindustriegebiet, am schwächsten in Ostpreussen, der agrarischen Provinz und wiederum am stärksten in den Klassen mit höherem und höchstem Einkommen zu konstatieren sei.

---

II. Mittelstand	{	1. unterster, von 2,100 bis 3,000 Mark
		2. mittlerer, von 3,000 bis 6,000 „
		3. oberster, von 6,000 bis 9,500 „
III. Oberstand	{	1. unterster, von 9,500 bis 30,500 „
		2. mittlerer, von 30,500 bis 100,000 „
		3. oberster, von 100,000 und mehr Mark.

Mit den Thesen und Ausführungen des Verfassers in methodisch-technischer Hinsicht stimmen wir so ziemlich durchwegs überein, obschon dieselben uns nur zu skrupulös und skeptisch erschienen, daher manchen eher abschrecken, als zur Nacheiferung aufmuntern dürften.

\*\*) Für unsere Arbeit konnte der statistische Teil derselben nicht verwertet werden, da die Detailübersicht Wagners nur bis zum Jahr 1891 reicht und im Uebrigen das Einkommenssteuerkapital für Preussen darin für eines der letzten Jahre nur teilweise, d. h. nur für die obere Einkommensklassen angegeben war. Die Verteilungsnachweise für Preussen pro 1903 konnten wir indes aus anderer Quelle (Jahrbuch für den preussischen Staat) schöpfen.

## XXIII. Kapitel.

## Schlussbetrachtungen.

Die vorliegenden Studien über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern haben gezeigt, dass dieser besonders in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts — trotz der von Mitte der 70er bis in die 80er Jahre hinein und neuerdings gegen Mitte der 90er Jahre erfolgten Krisen und Geschäftsstockungen — einen ungemein günstigen wirtschaftlichen Aufschwung genommen hat und dass der Wohlstand aller Klassen der Bevölkerung in grösserem oder geringerem Masse gefördert wurde und noch fortwährend zunimmt, ferner dass die Erzeugung und Vermehrung der Güter, gleichviel ob Stoffe oder Werte, sowie der Umlauf derselben infolge der technischen Errenschaften und durch die modernen Verkehrsmittel ungeahnte Dimensionen angenommen und endlich dass diese günstige wirtschaftliche Entwicklung nicht nur einer beinahe doppelt so zahlreichen Bevölkerung als vor 80 oder 90 Jahren die Existenz bei vermehrten Bedürfnissen, also eine bessere Lebenshaltung ermöglicht hat, sondern auch einen Vorrat von Sachgütern schuf, der sich in der Sparkassen-Grundbesitz- und Steuerstatistik, besonders aber in den Nachweisen über Vermögens- und Einkommensverteilung deutlich widerspiegelt, dennoch aber zur Zeit noch keinen triftigen Grund zu ernsthaften Besorgnissen bezüglich Kapitalanhäufung in den Händen weniger Sterblicher bietet.

Die Verteilung des Volksvermögens und -Einkommens im Kanton Bern ist derart gestaltet, dass sie einstweilen noch als eine gesunde und günstige bezeichnet werden kann, indem die breiten Schichten des bürgerlichen Mittelstandes die Grundpfeiler und Träger der ökonomischen Wohlfahrt bilden und auch die untern Klassen der Segnungen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Kultur überhaupt teilhaftig wurden. Immerhin ist angesichts der Tendenz einer progressiven Vermehrung des Nationaleinkommens und -Vermögens nicht nur in Industriegebieten, wie im Rheinland oder in Industriekantonen der Schweiz, wie Zürich, sondern auch im Kanton Bern die Gefahr einer einseitigen Gütervermehrung und Kapitalkonzentration nach oben, d. h. zu Gunsten der obern Zehntausend, oder nach dem Ausdruck von Wagner im „Oberstande“ nicht ausgeschlossen, weshalb es durchaus angezeigt ist, die Eventualität und Notwendigkeit einer zweckentsprechenden und zielbewussten Regulierung der Güterverteilung zur Beseitigung von auffallenden Ungleichheiten in derselben, also eine gewisse, billige Ausgleichung in der Verteilung des Volkseinkommens nebst diesbezüglichen be-

völkerungspolitischen Massnahmen im öffentlichen Interesse und zwar in erster Linie durch die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung in's Auge zu fassen — kurz dem Verteilungsproblem im volkswirtschaftlichen Sinne näher zu treten. Es kann dies geschehen, ohne in das Fahrwasser gewisser utopischer Schwärmer und Volksbeglucker oder Vertreter revolutionärer Richtungen zu geraten, somit auch ohne einer Vermögensteilung in kommunistischem Sinne oder eine Verstaatlichung bzw. Vergesellschaftung der Produktionsmittel nach sozialistischem Plane Vorschub zu leisten; ebenso bedarf es dabei keiner durchgreifenden Aenderung der volkswirtschaftlichen Rechtsordnung, sondern es sollen wirksame Massnahmen zur Beseitigung von Uebelständen auf dem Boden eines gesunden, vernünftigen Individualismus respektive einer weisen Mittelstandspolitik nach den Prinzipien der solidarischen Volks-Gemeinschaft und gegenseitigen Hilfeleistung, wie sie schon die alten Germanen vortrefflich verwirklicht hatten, möglich sein. Es handelt sich dabei um eine zielbewusste Weiterentwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und einer die privaten und öffentlichen Interessen harmonisch vereinigenden Rechtsordnung. Das Endziel selbst besteht in der möglichsten Befriedigung der menschlichen Existenzbedürfnisse, im allgemeinen Wohlstand des Volkes, denn die Sorge für eine menschenwürdige Existenz aller Volksglieder liegt ja freilich nicht nur im Interesse der Proletarier, sondern auch der übrigen besser situierten Glieder der Volksgemeinschaft — sie ist ein altes christliches, aber oft ganz in Vergessenheit geratenes Gebot, eine sittliche Pflicht. Wie nun dieses Ziel am besten zu erreichen d. h. auf welche Art und Weise eine entsprechende Regelung der Güterverteilung zu bewirken sei, kurz die praktische Lösung dieser Frage ist Sache der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik, der Gesetzgebung und öffentlichen Belehrung und zwar darüber, dass sich vor allem das Klasseninteresse dem Gesamtinteresse unterordnen solle. Die nähere Untersuchung und Erörterung dieses Problems gehört nicht in den Rahmen der vorliegenden Arbeit; wir wollen aber nicht unerwähnt lassen, dass zur materiellen Hebung der untern Klassen und zum Schutz derselben vor Ausbeutung durch das „kapitalistische“ Unternehmertum und auch zur geistigen Hebung schon jetzt im Wege der Gesetzgebung sehr viel geschieht. Unter dem Einfluss christlicher Anschauung und Gesittung hat sich z. B. auch das „Recht auf Existenz tatsächlich bereits verwirklicht, ohne dass es durch Verfassung oder Gesetz erst ausdrücklich statuiert worden wäre“; es wird daher wohl Niemand bestreiten, „dass es ein Schandfleck der heutigen Kultur und Gesittung wäre, wenn Jemand unter gewöhnlichen Umständen aus Mangel an Unterhaltungsmitteln unter Mitwissen der Gesellschaft zu Grunde gehen würde“. Freilich wird es immer Not, Armut und Elend geben, da die Wechselfälle und Geschicke der Menschen und Völker äusserst mannigfaltig, die Natur und Charak-

teranlagen, sowie die Verhältnisse und Handlungen der einzelnen Personen höchst ungleich bzw. verschieden sind. Oekonomische Unterschiede, die auf der einen Seite Armut und auf der andern Reichtum darstellen, werden also infolge der Verschiedenheit der persönlichen und sonstigen Verhältnisse kaum je verschwinden. Mit der Bedürfnisbefriedigung hat es übrigens seine eigene Bewandnis: Die Einen sind bedürfnislos und leicht zu befriedigen, die Andern aber kennen für ihre Bedürfnisse keine Grenzen, sind also nie zu befriedigen; die Einen besitzen die Kunst, mit wenigem auszukommen und sich nach der Decke zu strecken, den Andern dagegen ist die Verschwendungssucht förmlich angeboren, oder es fehlt ihnen der Sparsinn, die Erziehung und Gewöhnung zur Wirtschaftlichkeit. Reichtum gestattet wohl reichliche Bedürfnisbefriedigung, aber den wahren Frieden bringt er nicht.

Uebrigens ist es mit der wirtschaftlichen Besserstellung und Bedürfnisbefriedigung nicht getan; es sind im wesentlichen andere Faktoren, in erster Linie solche persönlicher, besonders aber psychischer Natur, welche das Glück und die Wohlfahrt der einzelnen Individuen, Familien und Völker bedingen. Das ist mit ein grosser Fehler der Theoretiker und Apostel aus der Schule von Marx, dass sie nur immer die äussern wirtschaftlichen Verhältnisse und Interessen also rein materielle Dinge und Bedürfnisse in's Auge fassen, einer höhern Bedürfnisbefriedigung des Geistes und der Seele gegenüber aber sozusagen völlig blind sind. Es fehlt dem Sozialismus leider, wie übrigens auch andern wissenschaftlichen, politischen oder humanitären Bestrebungen, Glaubensbekenntnissen und Weltverbesserungssystemen bürgerlichen und nichtbürgerlichen Ursprungs, an Erkenntnis und wissenschaftlicher Ergründung der Natur des Menschenherzens. Der Mensch ist in der Regel seines Glückes eigener Schmied, sagt das Sprüchwort; denn so wie man sich bettet, so liegt man; mit dem Glück verhält es sich aber ungefähr, wie mit der Bedürfnisbefriedigung — es ist ein sehr relativer Begriff. Wirklich, wenn es mit der Entwicklung von Tugend und Moral so glänzend stünde, wie mit der wirtschaftlichen Entwicklung, so wäre mehr Grund zu überschwänglichem Ruhm vorhanden, wie so herrlich weit wir es gebracht haben. Die erfreuliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist indes, wie gesagt, nicht das Verdienst irgend einer Regierung oder Parteirichtung allein, sondern sie ist hauptsächlich dem Zusammenwirken verschiedener günstiger Faktoren, besonders den technischen Fortschritten und den Verkehrsmitteln, der staatlichen Fürsorge, dann der Erziehung in Haus und Schule, der beruflichen Ausbildung und Organisation, sowie dem Einfluss der politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen, der Presse etc. zu verdanken. Das Verteilungsproblem basirt auf der Idee der Gerechtigkeit, Gleichheit und Brüderlichkeit, ist aber auf die wirtschaftlichen Interessen beschränkt; die Lösung desselben innerhalb



der Rechtsordnung und zwar nach dem Grundsatz der persönlichen Freiheit und Gleichberechtigung, liegt also zunächst in der Aufgabe der Volkswirtschaft; das Kulturproblem dagegen umfasst alle, auch die geistigen und sittlichen Interessen; das Ziel desselben ist daher die Hebung des Volkswohlstandes im allgemeinen oder die Förderung der ökonomischen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt der Menschen und Völker. An diesem Problem nach bestem Wissen und Gewissen mitzuarbeiten ist Pflicht aller wohlgesinnten Bürger und Patrioten, aller Familien, Schulen und Kirchen, aller Volksklassen, politischen Parteien und Behörden, aller Vereine und Organisationen für berufliche, gewerbliche und gemeinnützige Bestrebungen. „Doch der Segen kommt von oben!“

